



UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY





HG
RS183X

Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande

Von

Dr. Karl Rübel



~~635.99~~
6/2105.

Bielefeld und Leipzig
Verlag von Velhagen & Klasing
1904

Vorwort.

Vor drei Jahren veröffentlichte ich ein Buch: Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege. Dasselbe war entstanden, weil mir klar war, daß die Entstehung des Reichshöfes und der Reichsstadt Dortmund so lange im dunkeln bleiben mußte, als die Entstehung des Reichsgutes in dem ganzen oben bezeichneten Gebiete nicht klar gestellt war. Nachdem sich aber nun durch obige Untersuchung die systematische Ausscheidung von Reichsbesitz in diesem Gebiete durch Karl den Großen ergeben hatte, stellte sich erst recht die Notwendigkeit heraus, die diesem Systeme zugrunde liegenden Rechtsanschauungen, die Einzelheiten des Verfahrens bei Ausscheidung von Reichsgut und die besondere Art der fränkischen Besitzergreifung im Zusammenhange genauer zu untersuchen. Dabei bin ich in der Weise vorgegangen, daß ich das ganze Eroberungsgebiet zunächst Karls des Großen, dann aber auch der Franken in ähnlicher Weise untersucht habe wie das oben bezeichnete eng begrenzte Gebiet. Hierbei gewann ich in vielen Dingen neue Anschauungen über das Vorgehen der Franken. Lehrreich war vor allem das Resultat, welches sich durch die Betrachtung des überlieferten Materials für das gesamte Eroberungsgebiet Karls im Südosten des Reiches, also im Avarenlande, ergab. Aber auch die übrigen Eroberungsgebiete Karls und der Franken ergaben Einzelzüge zu diesem Gesamtbilde des Eroberungssystems der Franken. Die Resultate, soweit sie das deutsche Volksland betreffen, sind in dem nachfolgenden Werke niedergelegt. Die ursprüngliche Absicht, das ganze Eroberungsgebiet der Franken, vor allem auch das Avarenland eingehend zu behandeln, ist zunächst vertagt, und ein bereits fertiges Manuskript ist zunächst noch zurückgestellt.

Die Gründe dafür, daß wesentlich das deutsche Eroberungsgebiet und aus diesem wiederum vorzugsweise das Sachsenland behandelt ist, liegen im folgenden: Im Sachsenlande haben sich die Belege für das systematische Vorgehen der Franken sowohl aus der schriftlichen Überlieferung als auch im Terrain bis jetzt am ausgiebigsten beschaffen lassen. Als das Buch „Reichshöfe“ veröffentlicht wurde, war noch keine sicher karolingische curtis im westlichen Sachsenlande nachgewiesen. Heute zählen wir die Zahl derselben bereits nach mindestens zwei Dutzenden. Wenn ich sage „wir“, so meine ich in erster Linie hier Schuchhardt, dessen Feststellung der curtis Schieder als einer fränkischen von Karl 784 angelegten Befestigung sich als so folgenreich herausgestellt hat. Bei dem archäologischen Teile meiner Untersuchung habe ich denn auch der steten Unterstützung und Hilfe Schuchhardts mich zu erfreuen gehabt. Auch ist während der Drucklegung des Werkes mit der neuen Klarstellung der fränkischen Befestigung, welche palatum und heribergum enthielt, der weitere Nachweis dieser großen heriberga der Franken im Terrain durch Schuchhardt erfolgt. Nunmehr hat sich die Darstellung der Sachsenkriege Karls in sehr viel exakterer Weise Punkt für Punkt durch den Nachweis der Befestigungen, um die es sich in den Sachsenkriegen im wesentlichen handelte, gestalten lassen, als wie es bisher möglich war. Die Nachrichten der Reichsannalen über Karls Sachsenkriege erhalten fast an allen Stellen neue Klarstellungen im Terrain. Die Feststellung der sächsischen Volksburgen und der karolingischen curtes gibt durchweg die entscheidende Aufklärung über Zweck und Verlauf der Kämpfe. Aber auch von andrer Seite ist diese Forschung nunmehr mit gutem Erfolge aufgenommen und weiter geführt. Ich nenne hier die Herren Dr. Paul Höfer, Dr. Bangert, A. Hartmann, die über karolingische und nachkarolingische Anlagen mir bereitwilligst Auskunft gaben, wie sonstige wesentlich auf urkundlicher und sprachlicher Grundlage oder Kenntnis der Flurgestaltung beruhende Auskünfte mir bereitwilligst durch die Herren Direktor Dr. Zellinghaus, Professoren Dr. H. Delbrück, Dr. Edw. Schröder in Göttingen und Professor Dr. K. Wenck gegeben sind. An den betreffenden Stellen ist das besonders hervorgehoben.

So wichtig nun die Einzelsforschung über Schauplatz, Verlauf und Einzelheiten der Eroberungszüge Karls und der Franken überhaupt, sowie speziell der Neugründungen Karls auch war, so war die Darstellung dieser Züge gleichwohl nicht der Hauptzweck der vorliegenden Untersuchung. In erster Linie beruhen die Feststellungen derselben auf genauer und eingehender Interpretation der Überlieferung. Die Reichsannalen und die Kapitularien stehen dabei im Vordergrunde. Diesen haben sich Züge abgewinnen lassen, die bisher gar nicht beachtet waren. Eine völlig neue Seite der fränkischen Kriegsführung und des fränkischen Staatswesens hat sich hier feststellen lassen. Die Darstellung dieser Seite hätte allenfalls zum Ausgangspunkte der ganzen Untersuchung gewählt werden können. Dieselbe hätte dann an merowingisches und karolingisches Herzogtum anknüpfend die Sonderstellung der späteren Hausmeier, welche selbst Herzöge waren und Herzöge selbstständig ernannten, hervorheben können. Allein eine solche Anordnung des Stoffes hätte von vornherein die Deduktionen als gewagt erscheinen lassen, da dieselben zu den bisherigen Anschauungen im scharfen Gegensatz stehen. Tatsächlich beruht zwar die Deduktion auf sorgfältiger Betonung der urkundlichen Überlieferung und ist in bezug auf diese Überlieferung außerordentlich konservativ verfahren, indem die Nachrichten der Kapitularien und Annalen überall in den Vordergrund gestellt sind und der genaue Sinn der Kapitularien festgestellt und in manchen entscheidenden Punkten erst klargestellt ist. Nirgends ist in die Quellenstellen hinein interpretiert, was in denselben nicht enthalten wäre, anderseits ist in einem zweiten, entscheidenden Punkte, nämlich in der Verwerfung der Huse als einer „altdutschen“ durchaus die urkundliche Überlieferung in den Vordergrund gestellt. Gleichwohl stehen diese Ergebnisse zu den jetzt geläufigen Anschauungen im scharfen Gegensatz. Es ist also in der Darstellung dieser beiden Dinge der Weg beschritten, daß aus der Einzelüberlieferung heraus und aus den Feststellungen im Terrain zunächst das fränkische Vorgehen in jedem einzelnen Falle erläutert ist. Hierbei ist nun durch die angestellte Untersuchung ein gemeinsames Resultat mit Schuchhardts Feststellungen wiederum erzielt. In Sachsen haben sich eine ganze Reihe von

Befestigungen, die als prähistorisch oder römisch galten, in das klare Licht bestimmter, genau klarzustellender historischer Vorgänge stellen und als sächsische oder karolingische Befestigungen erkennen lassen. In gleicher Weise haben sich die Ausgestaltungen der Grenzen und Fluren als zeitlich fest zu umgrenzende und urkundlich genau beglaubigte Vorgänge im einzelnen darlegen und erkennen lassen. Die Einzelheiten sind an den verschiedensten Stellen aufgesucht. Die Zusammenfassung der Einzelheiten und die sich aus derselben ergebenden Rückschlüsse sind der Darstellung erst später eingefügt. Dieser Gang der Darstellung entspricht auch im großen und ganzen der Methode, durch welche ich zu den wesentlich neuen Aufstellungen über die Mark, die Hufe, das Herzogsamt, die Häusmeier, die Herzöge der karolingischen Zeit, die Bedeutung von ducatus und regnum und vieles andre gekommen bin. Die Untersuchung hätte allerdings auch von andern Landschaften, wie Thüringen, Alamannien, Friesland oder dem Alarenlande ausgehen können, um ein gleiches Resultat zu gewinnen; das tritt in der Untersuchung ebenfalls hervor; allein für das Sachsenland ist bis jetzt der archäologische Beweis am ausgiebigsten für das fränkische System geliefert, auch der urkundliche Beweis ist hier ausgiebig zu beschaffen gewesen. Es ist also die karolingische Eroberung und Regulierung des Sachsenlandes in der Darstellung in den Vordergrund gerückt, und das Beweismaterial für das systematische Vorgehen der fränkischen Könige und Herzöge namentlich aus dem Sachsenlande und auch aus Thüringen erbracht, während für Alamannien, Friesland, Ripuarien, Österreich die entsprechenden Belege mehr summarisch herangezogen sind. Das Beweismaterial für die Neuauflstellungen des Werkes müßte sich nämlich im Terrain noch an vielen Stellen erbringen lassen. Ich hatte also die Absicht, eine längere Studienreise nach Österreich und in die Alpenlandschaften anzutreten, um dort wenigstens einige der curtes und „Burgen“ aufzusuchen, die die Franken der urkundlichen Überlieferung zufolge dort errichtet haben. Eine schwere Erkrankung hat diese Reise unmöglich gemacht und zugleich eine längere Pause in der Drucklegung des Werkes hervorgerufen. Diese unfreiwillige Ruhepause hat zwar bewirkt, daß einzelnes in den späteren Druckbogen noch sich hat

schärfer bestimmen lassen wie in den Bogen 1—14; anderseits ist die Darstellung der Avarenkriege Karls und die Eroberung Österreichs durch Karl sowie anderer außerdeutscher Gebiete durch die Franken zunächst zurückgestellt. Doch wird ein aufmerksamer Leser die Stellen finden, in denen auch das außerdeutsche Gebiet zur Erläuterung des Eroberungssystems schon jetzt herangezogen ist.

Dass zum Schlusse des Werkes eine Zusammenfassung über die karolingische Gründung von Dortmund angefügt ist, beruht auf der Bedeutung, die dieser alte Reichshof mit seinen Reichsleuten für die Forschung hat. Wie diese Verhältnisse den Ausgangspunkt der Untersuchung ursprünglich gebildet haben, so war eine schließliche knappe Zusammenfassung der durch den Gang der Untersuchung gewonnenen Ergebnisse angezeigt.

Erst nach Abschluß des Werkes bekam ich die Abhandlung von G. Caro „Die altdeutsche Hufe“ in den deutschen Geschichtsblättern 4, S. 257 ff. zu Gesichte. In bezug auf Kritik der „altdeutschen Hufe“ sind hier fast die gleichen Argumente wie in dem nachfolgenden Werke verwandt; die Erklärung Caros der Hufe als „abhängiges Landgut im Verbande einer Grundherrschaft“ hält jedoch dem von mir angezogenen Material gegenüber nirgends stand. Die Abhandlung „Die Wullineburg“ im Archiv für hessische Geschichte N. F. II S. 361 ff., in welcher Dr. F. Schreiber die Grenzabsezung von Michelstadt behandelt, habe ich ebenfalls erst jetzt zu Gesicht bekommen. Die Abhandlung mit Feststellung einer „Kunteiche“ = Lackbaum bestätigt das Abgrenzungsprinzip, welches ich als fränkisch S. 91 ff. festgestellt habe. Auf Einzelheiten kann hier nicht mehr eingegangen werden.

Das vorliegende Werk ist zwar ein in sich völlig abgeschlossenes, doch sind die neu gewonnenen Resultate nicht allein für die behandelten Zeiträume und Landschaften von großer Wichtigkeit. Auch die Entstehung der deutschen Herzogtümer und des deutschen Königtums, das Vorrücken der Deutschen nach Osten hin, die Gestaltung des Reichsgutes, die Entstehung der Marken im Osten in karolingischer und nachkarolingischer Zeit, die Entstehung der Städteanlagen Heinrichs I. sind nunmehr in einem neuen Zusammenhange zu erkennen. Die Tragweite dieser Resultate wird der

Fachmann leicht ermessen. Sie soll indeß hier nur angedeutet werden, da zunächst es schon genügt, wenn die in dem folgenden Werke niedergelegten Untersuchungsresultate zur allgemeinen Berücksichtigung gelangen und die fränkischen curtes und palatia, die heriberga, die fränkischen Marken und Grenzen, die fränkischen Rechtsverhältnisse im Forste und in der Flurgestaltung an den verschiedensten Stellen durch die neue Klarstellung des zugrunde liegenden, systematischen Vorgehens erkannt werden.

Dortmund, Anfang Mai 1904.

Karl Rübel.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1—29
Allgemeiner Zusammenhang, besonderer Ausgangspunkt und Bedeutung der Untersuchung	1—14
Allgemeiner Inhalt S. 1—2; Zweck und Gang der Untersuchung 3; Stellung zu älteren Untersuchungen 4; Ausdehnung derselben auf früheste Zeiten 5; Untersuchung über das Hellweggebiet, Resultate und vervollständigung der Resultate 6—7, aus Urkunden und sonstigen Nachrichten 8—9; das rike = regnum singulare 10; karolingische Burgen 11; Flurgestaltung 12; karolingische Befestigungen 12—14.	
Fränkische Urbs oder Burg, Villa, Curtis	14—29
Fränkische Burgen in schriftlicher Überlieferung und im Gelände 14—16; Palatia 17; Klärstellung von Schieder als karolingischer curtis 17; weitere karolingische Burgen 18—20; Wasserburgen 21—22; karolingische Burgen an der Hase 23; curtes 23; wactae 23; Zweck der curtes 24; urbes 25; die wirtschaftliche Bedeutung der curtes 26—27; karolingische curtis bei Groß-Eichholzheim 28—29.	
I. Abschnitt.	
Fränkische Grenzabschüngungen im gesamten Großerungsgebiete	30—106
Erstes Kapitel: Die Grenzen der Mark des Reichshofes Westhofen	30—36
Begriff der „Mark“ S. 30; Grenzbeschreibung der Mark, Husen in der Mark, die Lackbäume 30—32; Linienführung, Grenze und Besonderheit der Grenzführung 33—34; ob sächsisch, germanisch oder fränkisch? 35—36.	
Zweites Kapitel: Die Mark von Fulda	37—60
a. Abteien und Klöster im eremus	37—42
Besonderheit der christlichen Berichterstattung 37, befestigte Klöster und curtes 38.	
b. Sturm in der solitudo des Buchonischen Waldes	42—44
Solitudo, eremus, desertum 42; Sturms erste Reise 43—44.	

	Seite
c. Die traditio von Fulda	44—52
Die marcha von Fulda 44; Königrecht am eremus oder vastum 45—46; die Besetzung von Fulda 47—49; Sinn des heremus und des vastum 50—52.	
d. Die vesticio und die Grenze der Mark Fulda	53—60
Beschreibung der Grenze 53—57; Abgrenzungsprinzip 57—60.	
Drittes Kapitel: Merovingische und karolingische Grenzabsetzungen in der vasta Ardenna; gleichartige Absetzungen an der Donau	60—69
a. Stablo Malmddy	60—63
b. Die Grenzen der Marken Aulnauhen und Ormont	63—64
c. Die Grenzabsetzung von Prüm-Thommen und den Nachbarorten	64—68
d. Absetzungen an der Donau	68—69
Viertes Kapitel: Die fränkische Grenzabsetzung der marca des fränkischen fiscus Hammelburg im Jahre 776	69—72
Fünftes Kapitel: Die fränkische Markenbeschreibung von Würz- burg 779	72—75
Sextes Kapitel: Fränkische Markabsetzungen und Grenz- regulierungen in Oberfranken und bei Chambe	75—86
a. Karls Vorgehen in Oberfranken, das Camprike	75—80
Das fines et marcas disponere Karls, die marca scarita 75—78; das „riche“ im Camprike 79—80; Königsschenkung Heinrichs IV. und das Prinzip der Grenzabsetzung 80.	
b. Die cella in Chammünster, die Anwendung des Inquisitions- verfahrens auf die marca von Chammünster	81—84
c. Die Grenzbestimmung der Mark Chambe	84—85
d. Grenzbestimmungen von Marken an der Donau und im Osten	86
Siebentes Kapitel: Karolingische Grenzbestimmungen bei Nieder- aula infra silvam Buchoniam	86—88
Achtes Kapitel: Die fränkischen Grenzabsetzungen in Heppenheim, Michelstadt, Lupnitz, Dorndorf, Breitungen, Salzungen und Rasdorf	88—96
Neuntes Kapitel: Die Grenzen der villa Dortmund und Brakel	96—97
Zehntes Kapitel: Gesamtbild der Grenzabsetzungen	97—98
Elftes Kapitel: Die fränkische Grenzabsetzung des limes Saxonius	98—106

II. Abschnitt.

Fränkische Siedlungen, fränkischer limes und marca an der südlichen Sachsgrenze und die Sachsenkriege Karls, limes, marca und regnum	107—142
Erstes Kapitel: Das propriusum des Hiddi und des Almalung und Reichsgut in der silva Buchonia	107—112
Hiddi und Almalungs bivanc 107—112; die zu Grunde liegende Rechtsanschauung über solitudo 112—114.	

	Seite
Zweites Kapitel: Die systematische Anordnung des Reichsgutes an dem Laufe der Werra, Fulda, Oberweiser, an der Landwehr, an der Hessen-Sachsengrenze und das Reichsgut in der silva Bochonia	114—123
Drittes Kapitel: Die Kriege Karls und der Sachsen und ihre Wirkungen im südlichen Sachsenlande	123—129
Viertes Kapitel: Landwehr, limes, marca und Reichsgut an der südlichen Sachsengrenze	130—142
Zug der Landwehr 130—132; Geschlossenes Königsgut und Königsgut in Streulage 132—133; das scarire der confiniales Karls 134; confiniales, suntelitae, praefecti als fränkische Beamte 135; Besonderheit des Königsgutes als regnum im Sonderinne, regnum singulare 136—140; fränkisches regnum und terra Franconica an der Grenze 141—142.	

III. Abschnitt.

Die fränkische Markensetzung	143—460
Erstes Kapitel: Die fränkische marca und die germanische solitudo als Grenzbegriff	143—153
Altgermanische und fränkische marca, confinium und fines 143—147; fränkische Grenze 148; germanische Ödgrenze bei Ulfila 149; angelsächsische Grenzen 150—157, fränkische Grenze 158—159.	
Zweites Kapitel: Die salisch-fränkische Markenregulierung und die salisch-fränkische Hufe im Eroberungsgebiete	159—219
a. Die Markenscheidung und ihre Bedeutung	159—173
Altdeutsches vastum durch fränkische marca beseitigt 159—161; das disponere der Könige und das scarire 162—164; Angelsächsische Grenze 164—169; die hova plena als fränkische Neuerung in Kärnthen 166; Hufe in Sangaller Urkunden 167, in Werdener Urkunden 167—171; die Markenregulierung im allgemeinen 171—173.	
b. Das allmähliche Vorschreiten der Markensetzung	173—189
Vorschreiten der Bisänge S. 173—174, der Hufen im 8. und 9. Jahrhundert in Westfalen und Thüringen 175—178; Sinn der Beinerstädtter-Trostädter Markenregulierung und des Rennstieges 179—180; Beamte der Markensetzung 181—182; Linien der Markensetzung, Fortschreiten der Markensetzung, Namengebung bei Markensetzung 183—189.	
c. Die Markenscheidung in den Ardennen und die Deportation der Sachsen durch Karl in die regna der Markenscheidung .	189—196
Marken und Königsgut in den Ardennen 189—192 und die vasta Ardinna 193; Deportation der Sachsen um 800 in das Königsgut in den Ardennen 194, und in sonstige regna 195—196.	

	Seite
d. Markensezung und Regelung der Zehntbezirke	196—219
1) Markensezung im Westerwalde, Soon- und Idarwalde, staatliche und kirchliche terminatio	196—204
4 terminaciones des 9. und 10. Jahrhunderts 196—200; Markensezung an der Nahe, im Soonwald und Idar- walde im 9., 10. und 11. Jahrhundert 201—204.	
2) Identität der staatlichen Markenregulierung und der kirch- lichen terminatio in weiteren Bezirken	205—219
Identität bei Essen 205—206, bei Haiger 209—210; Diözesan- und Gaugrenze, Sinn der neuen fränkischen Grenze 211—214; staatliche Rechte bei der Markenregu- lierung, Besitz partibus regis, tributum regis, kirchliche Zehnten 215—219.	
Drittes Kapitel: Die salisch-fränkische Hufe und der Hof der Volksrechte	219—230
Markenregulierung in Sangaller Urkunden 219—223; alte und neue Form des Grundbesitzes in Traditionen 224—226; die alte Form in den Volksrechten 227—229; fränkische Groß- grundherrschaft als Resultat der Markensezung 230.	
Viertes Kapitel: Die germanische Siedelung, die hamarskift und der Hammerwurf	230—251
Fränkisches und germanisches System 230—232; der Hammer- wurf als germanische Maßbestimmung 233; Bevölkerungs- kapazität des Landes abhängig vom Wirtschaftszustande 234 —236; der Hammerwurf bei der Auscheidung der Höfstellte 237, des Ader- und Weidelandes 238—244, der vollsmäßigen Siedelung 245—249; Siedelung der ältesten germanischen Zeit mit Ödgrenze 248—251.	
Fünftes Kapitel: Markensezung, Königsgut und Königszins = stuofa, in karolingischer, nachkarolingischer und vor- karolingischer Zeit	252—274
Königliche villa und Streubesitz 252—254; Königssundern, Sunderhufen 255—257; königliche Sundern 257—260; könig- licher Streubesitz 261; geschlossenes Königsgut und Königszins aus Streubesitz im Sachsenlande und anderweitig 262—272; Königszins und stuffa als Österstuophä 272—274.	
Sechstes Kapitel: Die Linienführung der Markensezung und die Beamten der Markensezung	275—323
a. Die Methode der Linienführung der Markensezung auf den Gebirgskämmen; die Sneden oder Schneisen, Lackwege, Renn- stiege als verschiedene Bezeichnung derselben Sache; die Auf- hebung der solitudo durch diese Linien als „Frankenstieg“ .	275—287
Linienführung der Marklinien auf den „Höchsten“, Schneden, der Virst 275—277; der lacus terminus oder Lackweg als Renniphat, Rennestieg des markabschließenden Herzogs 277—	

	Seite
280; die Rennstiege als Lachwege in Thüringen, im Nordwalde, beim Freivalde als Aufhebung der solitudo 281—284; der Rennstieg als Frankenstieg 284—285; verschiedene Rennstiege und deren zeitliche Entstehung 285—287.	
b. Die obersten Beamten der Markensezung, die praefecti, die summa praefecturae dignitas, die duces, herizoho und heriberga	287—308
Die praefecti und die praefectura in vorkarolingischer und karolingischer Zeit 287—290; im Sachsenlande 291—292; Sitz des dux in Westfalen 293—294; Besugnisse des dux 295; curtes und heriberga in der Überlieferung und im Terrain 295—298; Bedeutung der Doppelteilung als palatum und heribergum oder curtis und pomerium 299—300; Herzöge und praefectura 301—303; die praefectura durch den König und Unterbeamte ausgeübt 304—307; die praefectura in nachkarolingischer Zeit 307—308.	
c. Die Unterbeamten der Markensezung, die königlichen forestarii, die trustis, der Scharfrieße der forestarii und die Scharrechte in den fränkischen Marken, die confiniales, suntelitae und suncelitae	308—323
Das Sonderrecht der forestarii als Mitglieder der trustis 308—309; die trustis in karolingischer Zeit umschließt noch die berittenen Markensezzer, vassi, und die forisleger zu Fuß, forestarii 309—312; der Scharfrieße und das Scharrecht 313; gemeinsame salisch-fränkische Büge im Rechte der pastio und im Anfagen der Eichelmaß, im Signieren der Bäume im Frankenlande und in Deutschland, der fränkische Decem 314—317; der suntelites oder confinalis in der trustis 317—319; der fränkische Herzog und sein Vorgehen im eremus im Heliand 320—323.	
Siebentes Kapitel: Königsgut und Markensezung vom Main bis zum Thüringerwalde. Vorkarolingisches Herzogtum, Bonifatius in Thüringen, Markensezung in Thüringen und der Thüringer Aufstand von 786	323—379
a. Fränkische Königshöfe vom Main bis zum Thüringerwalde und das System der Königshöfe	323—338
Bug des Königsgutes den Main und die fränkische Saale aufwärts 323—327; um Salz 328—332; an der Werra 332—333; Entstehungszeit 333—335; Königsgut in Thüringen 335—338.	
b. Die duces in Ostfranken und die vorkarolingischen Herzöge als Beamte der praefectura	338—353
Die fränkischen Herzöge als Heerverpsleger, Führer der technisch gebildeten Scharen 338—340; Ausscheiden des Königsgutes, karolingische und merowingische Herzöge 338—347; merowingische Herzöge in einem Kapitulare Dagoberts I., regnum, ducatus,	

	Seite
Centene in diesem Kapitulare, fränkische Centuriones und Defani 347—352; Aufänge des fränkischen Systems 352—353.	
c. Bonifatius als Herzog, Sturm und die terminatio	353—361
d. Die Markensezung in Thüringen unter Karl dem Großen und der Aufstand von 786	361—379
Die verschiedenen Perioden der Markensezung, geschlossene villaæ und königlicher Streubesitz 361—370; Einziehung des confinium an der Sachsen-Thüringergrenze zum regnum und der Aufstand von 786. 370—379.	
Achtes Kapitel: Karolingisches Herzogtum in Deutschland, Markensezung und karolingisches Königsgut sowie curtes und heriberga im mittleren und nördlichen Sachsenlande und Karls Sachsenkriege	379—417
a. Karolingisches Herzogtum im Frankenreiche und in Westfalen, ducatus und regnum als Amtsbezirk der Markensezung . .	379—387
b. Widukindischer Familienbesitz als Schenkung Karls aus fränkischem Reichsgute, Widukind als Besitzer von fränkischem regnum, 387—397 Charakter der karolingischen Landschenkungen 387—389; vermutliche Heimat Widukinds 390; späteres Widukindisches Gut als Schenkung Karls 391—392; Widukind im regnum 393—395; weiteres Familiengut 395—397.	387—397
c. Karolingisches Königsgut, curtes mit heriberga und die Sachsenkriege Karls	397—417
Die Feldzüge Karls 772—775; die sächsischen Befestigungen und fränkischen heriberga 397—400, 776, 779; Buocholt und Darup 400—402, 780—782, 403, 783, 403; Königsgut von der Weier zur Hase 403—408; die Kämpfe von 783 und die „Wittelsburchen“ 409—412; 784—785 und die fränkischen Neusiedlungen an Hase und Hunte 413—417.	
Neuntes Kapitel: Das salisch-fränkische System im Lande der Ripuarier und Alamannen	418—443
a. Königliche curtes, Königsgut und Königswald im ducatus Ripuariorum, Moslinis und Alamannicus	418—426
b. Der pagus Königssundern als fränkisches regnum in ehemaligem Römerlande	426—432
c. Rike = regna am linken Rheinufer, das Medemrecht und die regna	432—437
d. Königsgut im Main- und Neckargebiete	437—443
Zehntes Kapitel: Die Bedeutung der fränkischen Siedlung für die Flurkartenforschung	443—460
Die altgermanische Flur 443—445; Haufens Forschungsgebiet 446; Meißens Marsendorfer am Hellwege 447—448; Schultenhöfe dort 448—449; Dorfanlage und Einzelhof in Westfalen 450—451; Königshusen und Flurkartenforschung 451—458; Zusammenfassung der neugewonnenen Resultate 459—460.	

IV. Abschnitt.

	Seite
Die salisch-fränkische Siedelung im Eroberungsgebiete und die Anfänge des Systems	461—509
Erstes Kapitel: Die Centene in karolingischer und merowingischer Zeit als gleichartige Organisation, die Centene und die Dekanie in der fränkischen Siedelung	461—476
Das System 461—462; die Centene, der Centurio und der Dekanus unter Dagobert I. 463—465; die Centenen, Hagustaldi, Hagen und Bisänge 466—468; die Centene, Huntari 469; der Centurio und Dekanus 470; das Dezimalsystem in der königlichen villaे 471—472; das contubernium der Franken 473, in den milites agrarii Heinrichs I. nachgewiesen 474; Go, Centene, Huntari, Huſe und Bisang 475—476.	
Zweites Kapitel: Die Centene als merowingische Neuorganisation; der Centenarius und der Thunginus	476—484
Regulierung in Alamannien, Thüringen und Baiern 476—478; Behnzahl der trustis 478—479; der Thunginus im salischen Volkslande, der Centenarius im regulierten Gebiete Richter 479—481; der Centenar der Trustis und der Centene 482—484.	
Drittes Kapitel: Die merowingische königliche Villa, die salisch-fränkische volksmäßige Villa und die Anfänge der salisch-volksmäßigen Niederlassung	484—509
Salische Königssiedlung und volksmäßige Siedelung 484—485; Anfänge der salischen Siedelung 486—488; die Bataven und die Anfänge der Salier 489—490; die älteste salische Siedelung 491—493; Besitzergreifung von solitudo und eremus 494—497; volksmäßige Siedelung, Herregut und castrum 498—499; Charakterisierung des salischen Siedlungssystems 499—506; Verhältnis der neuen Resultate zur bisherigen Forschung 506—509.	

Anhang.

Die Gründung Dortmunds in Geschichte und Überlieferung	510—522
Karolingische Neuschöpfungen in Dortmund, der Königshof 510—511; der Königskamp 512; die Burg 513; der Stege-rephof als Hof des Herzogs 513—514; die Reichsleute 515; der „Graf“ von Dortmund 516—517; die Grafschaft Dortmund 517; die Entstehung Dortmunds in Geschichte 518, Sage 519 und nach späteren Rechtsverhältnissen 520—522.	
Orts- und Personen-Verzeichnis	523—561

Erläuterung der hauptsächlichsten Abkürzungen.

Arnold Ansiedelungen = Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme. 2. Ausgabe 1881.

Beiträge = Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. 1872—1903, Band 10 ist auch unter dem Titel Rübel: Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiete und am Hellwege, 1901, erschienen.

Böhmer = Regesta Karolorum. Die Urkunden sämtlicher Karolinger. 1833.

Böhmer = Regesta regum atque imperatorum, die Urkunden der Römischen Könige und Kaiser 911—1313. 1831.

Brunner N.-G. = Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I 1887. II 1892.

Brunner, Forschungen = Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts von Brunner 1894.

Cap. reg. Franc. = Monumenta Germaniae, Legum sectio II. Capitularia regum Francorum ed. Boretius et Krause.

Cod. dipl. Ful. = Codex diplomaticus Fuldensis, herausgegeben von E. G. J. Dronke. 1850.

Cod. Lauresh. = Codex Laureshamensis diplomaticus. Tomus I—III. 1768—1770.

Cod. Westf. = Codex diplomaticus Westfaliae, auch unter dem Sonder- titel Regesta Historiae Westfaliae I, II 1847—1851.

Dd. = Diplomatum regum et imperatorum Germaniae Tomus I—III in den Monumenta Germaniae.

Delbrück, Kriegskunst = Geschichte der Kriegskunst von Hans Delbrück. II. Teil. 1902.

Dobenecker = Regesta diplomatica Historiae Thuringiae von Dobenecker 1896.

Dronke Trad. Ful. = Traditiones et antiquitates Fuldenses von Dronke. Fulda 1844.

Epistolae = Abteilung Epistolae in den Monumenta Germaniae.

Formulae = Formulae Merovingici et Karolini aevi ed. Karolus Zeumer in Mon. Germ. Legum sectio V.

Forschungen = Forschungen zur deutschen Geschichte.

Förstemann Alt. N.-B. = Altdedisches Namenbuch von E. Förstemann. 2. Auflage; 2. Ortsnamen 1872.

- Gegenbauer = Gegenbauer, das Kloster Fulda im Karolinger Zeitalter I 1871, II 1, 1873, II 2, 1874.
- Grimm R.-U. = Jacob Grimm: Deutsche Rechtsaltertümer. Die Seitenzählung der ersten Ausgabe ist beibehalten.
- Inama Sternegg, Wirtsch.-Gesch. = Deutsche Wirtschaftsgeschichte von Karl Theodor von Inama Sternegg. 1—3. 1879 ff.
- Heck, Die Gemeinfreien = Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte von Philipp Heck. 1900.
- Heck, Altfris. Gerichtsverf. = Die altfriesische Gerichtsverfassung von Philipp Heck. 1894.
- Vacomblet U.-B. = Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Band 1—4. Th. J. Vacomblet. 1840 ff.
- Vacomblet Archiv = Archiv für die Geschichte des Niederrheins. Th. J. Vacomblet. 1—7. 1831 ff.
- Lamprecht, Wirtschaftsl. = Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Bd. 1—2. 1886 ff.
- Meißen, Siedlung = Meißen, Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen. 1—3. Berlin 1895 ff.
- Mittelrh. U.-B. = Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien von H. Beher. 1—3. 1860 ff.
- Mitteil. f. Osnabrück = Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück. 1—27. 1848 ff.
- Mühlbacher = Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern von Engelbert Mühlbacher. 1889. Nr. 1—1176 ist nach der zweiten Auflage, 1253—2049 nach der ersten Ausgabe zitiert.
- Ottenthal = Die Regesten des Kaiserreichs unter den Herrschern des sächsischen Hauses von Ottenthal. 1893.
- Rübel, Dortm. U.-B. = Dortmund Urkundenbuch von Karl Rübel. 1—3, 1. 1881 ff.
- Schröder R.-G.³ = Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte von Dr. Richard Schröder. 3. Auflage 1898.
- Schuchhardt, Atlas = Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Heft 1—4 bearbeitet von Oppermann, 5—7 von Schuchhardt. 1887 ff.
- Seiberz U.-B. = Seiberz Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens. 1—3. 1839 ff.
- Sethe Leibgewinnsgüter. Sethe: Urkundliche Entwicklung der Natur der Leibgewinnsgüter. Düsseldorf 1810.
- Simson, Karl d. Gr. = Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen von S. Abel, fortgesetzt von B. Simson. 1888 ff.
- Simson, Ludwig der Fromme, Jahrbücher wie oben 1874 ff.
- Sohm R.-B. = Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung von Rudolf Sohm. 1871.
- Ss. = Abteilung Scriptores in den Monumenta Germaniae.
- Wartmann U.-B. = Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. 3 Bände. 1863 ff.
- Rübel, Die Franken.

XVIII Erläuterung der hauptsächlichsten Abkürzungen. — Berichtigungen.

Waiz = Waiz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Die benutzten Auflagen sind durch Zahlen gekennzeichnet, also I² = 1. Band 2 Auflage 1865, II 1³ = II 3. Auflage, III²—VI² = 2. Auflage.

Waiz: Alt. Huse = Über die altdeutsche Huse in Abhandlungen der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, 1854, wiederholt in Abhandlungen zur deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte von Georg Waiz, Göttingen 1896.

Wend, Hess. Landesgesch. = H. V. Wendes Hessische Landesgeschichte mit einem Urkundenbuche. 3 Bde. 1785 ff.

Westd. Zeitschr. = Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. 1832 ff.

Wilmans-Philippi K.-U. = Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, 1. Bd. von Roger Wilmans 1867, 2. Bd. von Philippi 1881.

Zeitschr. für Westfalen = Zeitschrift für westfälische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 1—62. 1838 ff.

Berichtigungen.

Seite 99 Zeile 19 l. Schleife der Stör statt Schleuse der Stör.

" 124 Zeile 1 l. Wiehengebirge statt Wiesengebirge.

" 138 Anm. 1 l. Ann. Pad. statt Ann. Tad.

" 161 Anm. 1 l. werden verschenkt statt werden verkauft. Zeitschr. für thüring. Gesch. IX S. 236 ff.

" 171 Anm. 2 l. Ludwigs II. statt Ludwigs.

" 188 Anm. 2 l. Wirtschaftsl. statt Wirtschaftsgesch.

E i n l e i t u n g.

Allgemeiner Zusammenhang, besonderer Ausgangspunkt und Bedeutung der Untersuchung.

Das nachstehende Werk ist in einem Vortrage des Verfassers, den er am 5. August 1902 in der Jahresversammlung der anthropologischen Gesellschaft in Dortmund hielt, als demnächst erscheinend angekündigt. In diesem Vortrage wurden zwar einige Hauptergebnisse desselben kurz skizziert, doch wurde der besondern Veranlassung des Vortrages entsprechend vor allem hervorgehoben, welche neuen Aufgaben der archäologischen Forschung erwachsen, wenn anders die im folgenden vertretenen Auffassungen sich als richtig erweisen.

Dem Verfasser stand jedoch bei der Untersuchung die mehr archäologische Seite nirgends im Vordergrunde, vielmehr war für ihn das Bedürfnis maßgebend, an der Hand der früher schon gewonnenen Resultate das System, auf dem die Eroberungen und Siedelungen der Franken beruhten, schärfer und klarer zu erkennen, als wie es bis jetzt gelungen war. Dabei gewann er folgende Erkenntnis: Das System der fränkischen Eroberung und Siedlung gipfelt in dem imperium Karls des Großen, in der Aufrichtung nicht einer fränkischen, nicht einer deutschen, sondern einer Universalmonarchie, die sich nicht allein an die allgemeine Tendenz des imperium Romanum anlehnt, sondern sich an die Befestigungs-, Eroberungs- und Kolonisationsweise der Römer auf das engste anschließt. Die Aufrichtung der Universalmonarchie Karls beruht auf derselben Art und Weise, sich inmitten des

Eroberungsgebietes festzusehen, welche schon den Merowingern ge- häufig war. Diese Methode geht aber in letzter Linie auf die Entstehung des salisch-fränkischen Staates zurück; es werden die Kampfesmittel angewendet, wegen derer ein Prolog zur lex Salica die Salier als ein Volk „fortis in arma“, Hieronymus als ein Volk „inter Saxones et Alemannos gens non tam lata quam valida“ röhmt. Sie geht in Tradition der Waffen und Be-festigungsweise auf die Seiten zurück, wo Salier römische Soldaten waren. Die Tradition des römischen Vorgehens ist bei den Saliern und Franken so lebendig geblieben, daß es der archäo-logischen Forschung oft schwer gefallen ist und heute noch schwer fällt, Römisches und Fränkisches überall scharf zu sondern. Die Franken sind den Römerspuren beispielsweise im Alarenlande oft bis ins einzelne gefolgt. Das Reich Karls des Großen ist nicht allein dem Namen nach, sondern auch nach Machtmitteln eine Wiederherstellung des imperium Romanum und hat ein gleiches Endschicksal gehabt. Eins allerdings ist neu in dieser Entwicklung: der seit den Tagen des Merowingers Chlodwig immer enger und enger werdende Bund der Christianisierungs- und der fränkischen Eroberungstendenzen. Christianisierung und Eroberung gehen auch, wo sie scheinbar gänzlich unabhängig von-einander sind, so Hand in Hand miteinander, daß sie nur zwei ver-schiedene Seiten ganz gleichen Verhaltens bilden. Geistes-führing und Waffensführing sind so eng miteinander verknüpft, daß diese beide Seiten nirgends voneinander zu trennen sind und aus gleichen Gesichtspunkten sich erkennen lassen, obwohl die Geistlichen in der Geschichtsschreibung diesen Tatbestand ver-dunkelt haben, und diese Verdunklung selbst in Diplomen und Kapitularien zu spüren ist.

Mit diesen kurzen Andeutungen ist schon gewissermaßen die letzte Perspektive angezeigt, zu welcher die Untersuchung geführt hat; sie ist aber keineswegs der von vornherein leitende Gesichts-punkt gewesen, der etwa künstlich in die Tatsachen hineingetragen wäre. Es ist vielmehr dem Verfasser bei der ganzen Untersuchung, die eine große Reihe Spezialuntersuchungen einschließt, darum zu tun gewesen, Klarheit über das Eroberungs- und Siedelungssystem

der Franken zu gewinnen. Das verwertete Material ist ein längst bekanntes. Es ist aber versucht, dasselbe unter wesentlich neuen Gesichtspunkten zu betrachten. Die Untersuchung geht von der Eroberungs- und Siedelungsweise der Karolinger aus und stellt fest, daß das Vorgehen Karls des Großen und seiner Vorgänger im Eroberungsgebiete auf einem fest ausgebildeten und entwickelten Systeme beruhte, daß ein ganz bestimmtes, technisch entwickeltes Verfahren diesem Vorgehen zu Grunde lag, daß durch eine Organisation, die unter einem technisch gebildeten Oberbeamten stand, das ganze Vorgehen Karls im Eroberungsgebiete geleitet wurde. Die besondere Art des Vorgehens dieser Beamten, der Titel des leitenden Beamten ist aus Urkunden und Quellenstellen erschlossen, die aus dieser Erkenntnis gewonnene neue Einsicht hat die Tatsache klar gestellt, daß eine Reihe von Wendungen in den Reichsannalen einen bestimmten technischen Sinn hat, hat ferner eine Reihe von Kapitularienstellen in ihrer besondern Bedeutung verstehten und manche Nachrichten der Schriftsteller der karolingischen Zeit in einem neuen Zusammenhange auffassen gelehrt und hat vor allem einen ganz neuen Einblick in das Wesen und die Bedeutung der „Mark“, der auf das engste mit ihr verknüpften Markgenossenschaft, ferner der huoba und der „Bifänge“, Rodungen und ähnlicher Erscheinungen in der Mark verschafft. Diese neue Erkenntnis ist im Bezug auf grundlegende, rechtsgeschichtliche Tatsachen von weitreichender Bedeutung. Da diese neue Erkenntnis auf nur ganz kurzen und gelegentlichen Erwähnungen beruht, ist sie nicht gerade auf der Oberfläche belegen, sonst hätte sie sich bei der eingehenden Berücksichtigung, die gerade dieser Teil des behandelten Materials bis jetzt gefunden hat, schon längst dem Betrachter aufdrängen müssen. Trotzdem können die Tatsachen, die durch die zusammenfassende Betrachtung und die eingehende Analyse der Quellenstellen erschlossen sind, nicht wieder unkennlich gemacht werden; jede besonnene Darstellung dieser Verhältnisse muß mit diesen neu erschlossenen Tatsachen rechnen. Die Untersuchung hat scheinbar einen weiten Umweg nehmen müssen, indem sie zuerst von der Methode der von den Franken geübten Grenzabschürzungen ausging, um über das Vorgehen der Franken ins

klare zu kommen; die Fragen waren hier recht subtiler Natur. Die behandelten Fragen mögen somit manchem als nicht zum Thema gehörig erscheinen; doch wird ein aufmerksamer Leser finden, daß auch bei einzelnen scheinbar entlegenen Spezialuntersuchungen der leitende Gesichtspunkt nirgends fehlt. Zudem ist an den verschiedensten Stellen dieser Zusammenhang noch besonders hervorgehoben.

Die Untersuchung berührt sich an verschiedenen Stellen mit den Untersuchungen Meißens, auch Lamprechts; doch ist das gewonnene Resultat wesentlich anders geartet; deshalb ist eine Auseinandersetzung mit den Auffstellungen Meißens und Lamprechts, nur wo es unumgänglich notwendig schien, erfolgt. Die Würdigung der umfassenden Meißenschen Arbeiten findet sich an diesen Stellen.

Auch nach der rechtsgeschichtlichen Seite hin hat die Untersuchung ergeben, daß bestimmte Auffassungen, die fast zum eisernen Bestande unsers rechtshistorischen Wissens zu gehören schienen, durch wesentlich neue ersehen werden müssen. Eine eingehende Polemik gegen die entgegenstehenden Lehrmeinungen ist nicht aufgenommen; doch wird ein aufmerksamer Leser sich überzeugen, daß der Verfasser an den entscheidenden Punkten die Einwendungen, die gegen seine Beweisführung etwa erhoben werden könnten, sich selbst bereits gemacht hat. Ausführlicher ist jedoch Stellung zu dem Standpunkte genommen, auf dem Richard Schröder fußt. Niemand hat schärfer die Probleme erkannt, die sich für „die Franken und ihr Recht“ ergeben, als Richard Schröder. Die Lösung, die unsre Untersuchung gibt, ist allerdings eine völlig andre als die Schröders; auch löst sie noch andre Fragen, die in Schröders Arbeiten nicht als problematisch bezeichnet sind. Gleichwohl schien es geboten, Schröder überall eingehend zu berücksichtigen.

Nachdem für die karolingische Zeit die spezielle Form des Vorgehens der Franken sich hatte in großen Zügen feststellen, auch zum Teil mit allen Einzelheiten urkundlich nach Art und Zeit des Vorgehens hatte festlegen lassen, entstand die weitere Frage nach den Vorläufern dieses Vorgehens im Eroberungsgebiete. Auch dieser Frage durfte nicht aus dem Wege gegangen

werden, obwohl das Material äußerst dürftig war, und der Verfasser außerdem vielleicht nicht an allen Stellen sich mangels einer größern Bibliothek das gesamte etwa vorhandene Material verschaffen konnte. Indessen berührten sich die gewonnenen Annahmungen hier nahe mit denen, die schon vor einem halben Jahrhundert von Paul Roth, wenn auch in einem andern Zusammenhange, gewonnen waren. Es war möglich, sich hier nahe an ihn anzuschließen. Dann aber mußte die Untersuchung bis in die Vorgeschichte der Salier in die Zeit, wo die consuetudo den Salieren den Namen gab, zurückverlegt werden. War schon bei der Betrachtung der karolingischen Befestigungsweise das archäologische Material, das zur Verfügung stand, dürftig, so war es für die merovingische Zeit noch sparsamer, außerdem vielfach umstritten. Also lag der Schwerpunkt hier noch mehr in verfassungsgeschichtlichen Fragen; die schärfere Auffassung einer Reihe von Einzelheiten wird auch wieder voraussichtlich auf die archäologische Forschung zurückwirken.

Für den Verfasser war nicht so sehr der äußere Anlaß die Gesamtuntersuchung aufzunehmen, als vielmehr die innere Nötigung an dieselbe heranzugehen, durch folgendes erwachsen: In den im folgenden kurz als „Beiträge“ bezeichneten „Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark“ bestand der X. Band aus einer auch separat ausgegebenen Untersuchung: „Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege“ von Karl Rübel 1901. Die Untersuchung hielt sich, um gesicherte Resultate zu erhalten, lediglich an das südliche Westfalen. War das hier gewonnene Resultat jedoch richtig, so war nur zweierlei möglich: Es konnte sich hier entweder nur um nur einmaliges, ganz singuläres Vorgehen Karls des Großen handeln, oder aber, wenn das gleiche Bild des Vorgehens an vielen verschiedenen Stellen sich zeigte, mußte eine feste Organisation der Eroberungs- und Siedelungsweise vorliegen. War dieselbe aber einmal erkannt, so durfte weder bei den Eroberungskriegen Karls des Großen Halt gemacht werden, noch durften die einschlägigen rechtshistorischen Fragen ausgeschaltet werden. Es galt über die Art und Bedeutung der fränkischen Siedelung, vor allem der fränkischen villa

ins klare zu kommen; hier war aber eine Beschränkung auf karolingische Verhältnisse unmöglich; somit ergab sich die Notigung, die Untersuchung bis in die ersten Zeiten der salisch-fränkischen villa zurückzuführen, um zu sehen, ob eine gewisse Kontinuität vorliege oder nicht.

Das Resultat des Werkes Beiträge X ist kurz folgendes: Nachdem die Vorgänger Karls gegen die Sachsen von Süden und Südosten her bereits verschiedene Vorstöße gemacht hatten, nahm Karl 772 von Hessen kommend die Gresburg. Schon 774 bestand an der Südgrenze hier eine „marca“, die jedoch nicht von einem größern Aufgebote verteidigt wurde. Die Sachsen überschritten 774 dieselbe. 775 nahm Karl von Düren kommend die Sigiburg, brach die Ruhr aufwärts marschierend nach der Gresburg an der Diemel durch und nahm die Sachsenfesten Brunisburg an der Weser. Unter die drei Sachsenfesten wurden fränkische Königshöfe und villae gelegt, unter die Sigiburg Westhofen, unter die Gresburg Horohusen, unter die Brunisburg Huxaria. Aber diese Positionen blieben nicht die einzigen. An der Ruhr von der Mündung an aufwärts schob sich allmählich zur Diemelquelle, die Diemel abwärts zur Weser ein ganzes System von Königshöfen, ein zweites entstand an der südlichen Sachengrenze bei der „Landwehr“ im Ittertale. Ein drittes System von Königshöfen schob sich die Lippe aufwärts. Es erfolgte 776 bereits die Anlage eines karolingischen Kastells, urbs Karoli, an der Lippe, dasselbe wurde 778 von den Sachsen zerstört und von Karl nicht wieder aufgeführt. Dagegen wurden 784—785 von Karl während seines Winteraufenthaltes in der Gresburg umfassende Neuorganisationen geschaffen. Die wichtigste war die, daß er von Duisburg über Paderborn bis zur Weser die Straße des „Hellwegs“ als Königstraße anlegen ließ. Dieselbe wurde dann mit königlichen villae besetzt, die Marken und die Fluren am Hellwege wurden neu geregelt. Querstraßen führten vom Hellwege zur Lippe, Ruhr und Diemel und bis in die Nebentäler der Ruhr und Diemel hinein. An den Knotenpunkten der Straßen lagen wichtige karolingische villae, im Westen Duisburg, Dortmund, in der Mitte Werl; Paderborn, wahrscheinlich auch Soest sind solche karolin-

gische villaes. Die wichtigern, sowohl der Ausgangspunkt Duisburg wie Dortmund, hatten nicht allein eine curtis in der villa, sondern auch eine stärkere Befestigung, eine „Burg“. Eine ganze Reihe von villaes am Hellwege sind karolingisch, so: Eriesele, Steele, Bochum, Hückarde-Dorfstfeld, Brakel, Steinen, Werl, Umpen, Schmerlese, Alten Gesete, wohl auch Meiningsen, dann sicher Erwitte, Gesete. Der Hellweg als via regia trat unter besondern königlichen Schutz, die quergehaltene Reiterlanze des königlichen vassus bestimmte die Breite der Straße; Anfänge des Handelsverkehrs, Einrichtung von atria = Friedhöfen, Asylen bei den Kapellen gehn wahrscheinlich auf karolingische Zeiten zurück. Die Bestimmungen des capitulare de villis gelten für diese neu eingerichteten villaes mit; ja einige Bestimmungen erhalten, wie wir sehen werden, erst durch Betrachtung dieser villaes eine hellere Beleuchtung und die richtige Erklärung. Militärische Zwecke haben vornehmlich bei der ersten Anlage mit den Ausschlag gegeben, erst später trat der wirtschaftliche Zweck mehr in den Vordergrund.

Die obigen Aufstellungen haben bei denjenigen, die die Beweisführung einer Prüfung unterworfen haben, durchweg Zustimmung gefunden. Philippi hat in der deutschen Literaturzeitung 1901, S. 1899 f. Oppermann in dem Korrespondenzblatt der Westd. Zeitschr. 21, S. 76 f., Ilgen in der Sybelschen Historischen Zeitschr. 1902, S. 329 f., andre in Zuschriften sich in zustimmendem Sinne geäußert. Zusätze und einzelne Berichtigungen¹⁾ haben das Gesamtresultat nicht beeinträchtigt, vielmehr eine vervollständigung des hingezzeichneten Bildes ergeben.

¹⁾ Philippi bemerkt zutreffend zu S. 85, daß Dalhem auf Dahlum am Harze zu beziehen sei. Herr Professor Wend, Marburg, der in Bezug auf den Hessengau schon vor Jahren im Freundeskreise den Gedanken ausgesprochen, daß „der sächsische Teil des Hessengaus ursprünglich eine gegen die Sachsen gerichtete Mark gewesen sei,“ ein Gedanke, der sich mit meinen Ausführungen sehr nahe berührt, macht aufmerksam, daß das auf S. 64 genannte „Rosbeke“ nicht wohl, wie Böttcher Diözesangrenzen III, 14/15 annimmt, Rösenbeck sein könne, sondern Rösebeck im Kreise Warburg, da hier eine St. Moritzkirche sei, die Schenkung an Magdeburg also (Dd. Otto I. von 965, April 12,

Eine weitere Vervollständigung namentlich für das Reichsgut an dem Unterlaufe der Diemel ergibt sich ferner aus folgendem: Von Warburg bis Herstelle war als Reichsgut genannt Großeneder, Bühne. Dazu kommt am rechten Diemelufer wahrscheinlich Wreyen, am linken Diemelufer sicher Eberschütz¹⁾. Westneneder ist das heutige Großeneder²⁾, Bühne als Königsgut tritt weiter mit anderm Königsgut in einer Schenkung hervor, wonach Otto I. an St. Moritz zu Magdeburg 965, April 12.³⁾, überträgt

Nr. 282, bestätigt von Otto II. 973, Juni 5., Dd. Otto II. Nr. 29) auf Hösebeck zu beziehen sei. Böttcher II 304, III 118. (S. noch S. 12 Höinkhausen betreffend). Triburi S. 28 wird Dipl. Heinrich II., Nr. 421, richtig auf Drebber, Kreis Diepholz, bezogen. Im untern Ruhtale sind nach Steinen Westf. Gesch. 4, S. 760 in Holthausen 1054, Okt. 15., 10 Hufen mit 30 Eigenleuten von Heinrich III. an Essen geschenkt, es liegt im Amte Hattingen bei Hattingen; das Königsgut an der Ruhr zwischen Steele und Witten vermehrt sich hierdurch; das betreffende Diplom Heinrichs III. ist als echt von Ribbeck, Neues Archiv 26, S. 172 charakterisiert. Sodann ergibt sich Balava = Valve am rechten Lenneufer östlich von dem Reichsgute Hönsel von 1021 als Reichsgut aus einer Urkunde Arnolfs von 890, Juni 1. (Mühlbacher 1798), wonach derselbe an Werden seine Besitzungen im Sachsenlande, unter andern in Balava schenkt. Sehr bemerkenswert ist, daß auch über Valve eine noch nicht näher untersuchte große Volksburg liegt. Reiche Höhlenfunde aus Valve hat das Dortmunder Museum. Zu der Schenkung in marca Assek in villa Ercikeshusen von 887, S. 69 bemerkt Herr Dr. Bangert, Oldesloh, daß die Identifizierung mit Hespringhausen, die Wilmans-Philippi vornehmen, sprachlich nicht zu halten sei; es scheine Verschreiben für Frickeshausen = Wreyen im Diemeltale vorzuliegen. Auch Halegehuson = Alleringhausen, S. VIII will Herr Bangert nicht anerkennen, er hält den Ort für verschwunden. Ein „Frenkeschen Hodengin“ bei Soest um 1080 ergibt Seiberz II. B. I, Nr. 34.

¹⁾ Heinrich III. schenkt 1047, Sept. 2. tale preedium, quale (nos habuimus in Everschutte) dicto in pago Hesse. Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden 2 Nr. 200.

²⁾ Ebd. 2 Nr. 83 Otto I. schenkt an Retolt die früher dem Lehnen des Bruning und Amalung zugehörigen „res nostri juris in pago Hessi in loco Westnetri.“ Da Karl III. schon 887, Sept. 21. in Nadri = Großeneder (Beiträge S. 70) Schenkungen gemacht hatte, zeigt die Urkunde ebenfalls, daß res nostri juris in Ottonischen Urkunden, wofür seit 860 gebräuchlich wird curtes juris regni nostri, nicht auf Eigengut zu beziehen ist.

³⁾ Dd. Ottos I. Nr. 282.

curtem juris regni nostri que vocatur Rosbach, sitam in pago Hassonum in comitatu Elli comitis et alia loca ad prefatam curtem pertinentia ita nominata: Ufloun et altera Ufloun, Horikeshusun, Medriki, Elisungun, Gotredeshusun, Bunningheim, also die curtis Rösebeck und die zu der curtis gehörigen Orte: Westuffeln, Burguffeln, Heckerhausen, die Wüstung Medriki zwischen Herbsen und Volkmarßen, Niederelsungen und Gottsbüren¹⁾. Diese Schenkung bestätigt mit andern Schenkungen Otto II. 973, Juni 4.²⁾, jedoch nicht in gleicher Ausführlichkeit. Rösebeck tritt hier als wichtige, königliche curtis mit zugehörigen Orten in weitem Umkreise hervor. Hierzu kommt die Schenkung, welche Otto I. 942, Juni 22., an Corvey³⁾ mache, von 120 Joch mit 43 curtibus in pago Hesse in villa Rotmereshusun dicta in Osterbeun marca in comitatu Allionis. Rotmereshusun wird als vereinigt mit Ostheim angesehen⁴⁾.

Es ergibt sich also: An der untern Diemel von Scherfede abwärts bis zum Winterlager Karls an der Weser „Herstelle“ liegt sicher bezeugtes Königsgut in Westneder = Großeneder, Bühne, Rösebeck, Ostheim, Eberschütz. Besonders hebt sich die „curtis“ in Rösebeck hervor, welche als Mittelpunkt eines großen Domänenkomplexes erscheint. Hierzu kommt: Bei Scherfede an der Königsstraße⁵⁾ findet sich ca. 1000 ein „Frankenhusen“⁶⁾. Scherfede liegt am Fuße einer Volksburg, die auf dem Gaulskopfe liegt: „Das Ganze ist wohl zweifellos eine Volksburg und dürfte nach den Befestigungsformen aus der Zeit zwischen den

¹⁾ So nach Böttger Gau und Diözessangrenzen II, S. 305.

²⁾ Dd. Ottos II. Nr. 29, das Datum Beiträge 10, S. 64 ist danach von Juni 6. in Juni 4. zu ändern.

³⁾ Dd. Ottos I., Nr. 48.

⁴⁾ Böttger, Gau und Diözessangrenzen II, S. 305.

⁵⁾ West. II. B. 4, Nr. 417 von 1250: „Officium in Scerve (= Scherfede) ad iter regis.“

⁶⁾ Trad. Corbejenses ed. Wigand 405: in Frankenhuson mansum I. Dürre, Zeitschr. f. Westfalen 42², S. 35 sucht die Wüstung mit Scherfede, Weihen und Rimbeck zusammen an der Diemel. Bgl. Arnold, Ansiedlungen S. 415, der die Orte auf „hausen“ für Gründungen aus der Zeit der fränkischen Unterwerfung erklärt.

Römern und Karl dem Großen stammen¹⁾). Anscheinend ist daneben in der Wahlsburg der Herrensitz erhalten.“ An dem Fuße der alten Volksburg haben wir also wiederum eine fränkische Siedlung: Frankenhausen.

Somit hat also die schon Beiträge X S. 70 angezogene Urkunde des Bischofs Bruno von Würzburg von 1036 Aug. 15. ein erhöhtes Interesse. In derselben verschenkt derselbe eine „curia, ex re nomen habentem Sunrike, id est regnum singulare“ mit 308 Mansen. Sunrike und das 920 genannte Ambriki mit 7 andern Ortschaften ist schließlich zur Stadt Borgentrike geworden, ein „Burghusen“ (ca. 1000) 5 km nördlich von Borgentrike ist schließlich zur Stadt „Borgholz“ geworden²⁾. Die Angabe, daß Sunrike nach der Sache den Namen habe, daß rike = regnum singulare = Reich im Sonderfinne des Wortes heiße, daß also „rike“ zur Namensgebung bei Gründung dieser Orte gedient habe, ist von großer Tragweite, da wir eine große Anzahl solcher rike = regna im Sonderfinne finden werden, die schließlich zu Eigennamen geworden sind. In der Urkunde von 1036 könnte ja zunächst die Deutung = regnum singulare sehr angefochten werden, allein sie erhält ihre Hauptstütze dadurch, daß tatsächlich das Gebiet von Scherfede bis Herstelle Reichsgut gewesen zu sein scheint. Wilmans nimmt an, daß Reichsgut Sunrike sei vielleicht auf Bruno durch seine Urgroßmutter Liudgard, Tochter Kaiser Ottos I., gekommen. Dafür nämlich, daß die Ottonen mit Reichsgut geschaltet haben, als wäre es Hausgut, läßt sich eben aus diesem Bestande an Reichsgut ein strifter Beweis erbringen. Karl der Dicke³⁾ verschenkte 887 die Lehren Bischofs Biso = 10 Hufen mit casa und curtis in Nadri, also zweifellos karolingisches Reichsgut in Großeneder. Otto I. verschenkte 958 Nov. 16.⁴⁾, „quasdam nostri juris res in pago Hessi in comitatu comitis qui dicitur Bern in loco Westnetri nuncupatur, quicquid ibidem Bruninc comes filiusque ejus

¹⁾ So Schuchhardt, Atlas 7, § 252—254.

²⁾ Zeitschr. für Westfäl. 29 ² S. 169.

³⁾ Mühlbacher, Regesten 1712.

⁴⁾ Dd. Ottos I. Nr. 197.

Amalunc in beneficium habere visi sunt; nec non et omne quicquid illis in temporibus ad nostram regalem potestatem ibi pertinuit.“ Die „res nostri juris“ in Großeneder können nach dem oben Gesagten nur Reichsgut sein, gleichwohl verschenkt Otto dieselben als res nostri juris. Freilich ist hierdurch die Hypothese von Wilmanns keineswegs bewiesen; die ganze Ausführung soll nur des weiteren bestätigen, daß Ludolfsingische Schenkungen oft auf altes Reichsgut schließen lassen.

Das „Reich“ also, das „regnum singulare“ am nördlichen Diemeluf erhebt sich noch anderweitig hervor. Das Winterquartier Karls von 797/798 liegt in ihm. Militärisch ist das Reichsgut Eberschütz durch die „Schanze auf den Eberschützer Klippen“ gedeckt. Dieselbe bildet nach Schuchhardts Aufnahme (Atlas IV Bl. 25 c) am rechten Diemelufer ein „Mittelviereck von 5500 Quadratmeter Fläche, östlich und westlich anschließende Abteile des halben Inhaltes.“ „Die Schanze eröffnet einen weiten Blick Diemelauf- und abwärts und hat offenbar in sächsisch-fränkischer Zeit in Verteidigung dieses Flusslaufes eine Rolle gespielt.“ „Um verwandtesten ist ihr die Bennigserburg und Wittekindsburg bei Rulle.“ Letztere ist aber später von Schuchhardt (Nr. 235) durch die Aufdeckung von Altschieder sicher als karolingisch erkannt, letztere nämlich als die curtis, welche Karl 784 angelegt hat. Der Zusammenhang des karolingischen Reichsgutes und der karolingischen Befestigungen ist somit weiterhin gesichert. Gern erführt man etwas über die curtis in Rösebeck von 965, die eine bedeutende Ausdehnung gehabt haben muß¹⁾, sowie über die curtis in Großeneder.

Über Flurgestaltung und Hausbau in dortiger Gegend bringt von Haxthausen, Agrarverfassung in den Fürstentümern Paderborn und Corvey, Mitteilungen. Aus denselben sei hervorgehoben: Der Hausbau hat eine von Haxthausen den „Engern“ zugeschriebene

¹⁾ „Bei dem Dorfe liegt ein großer im Rechteck angelegter Hof, der mit Garten sieben Morgen umfaßt. Das Ökonomiegebäude steht auf alten, dicken Fundamenten. Wall und Graben ist nicht zu bemerken.“ Pfarrer Niggemeier, Rösebeck. Es ist ganz das Bild einer „curtis.“

Eigenart. Die „Hufenverfassung“ mit Gemengelage ist „das am meisten Verbreitete.“ Speziell für die Hufenverfassung führt Harthausen S. 31 f. „Warburg, Doseburg, Borgentreich, Brakel“ an, hebt jedoch hervor, daß sich im Paderbornischen auch „einzelne Meiergüter“ finden. „Das Meiergut bildet einen vollständig geschlossenen, unteilbaren Komplexus, bestehend aus Haus, Hof, Gärten, Land und Wiesen.“ Für Großeneder, Lütgeneder speziell hebt Harthausen ein „Schweinegeld“ hervor. Die Gemengelage für sämtliche Hufen kennen wir im Reichshofe Brakel bei Dortmund, nur der Hof des Reichsschulten in ihm bildet einen geschlossenen Komplex¹⁾, dem „Schweinegeld“ analog werden wir in verschiedenen Reichshöfen Schweinezins = pastio, passionaticum und Ähnliches finden. Indessen hat eine Untersuchung, die zu gesicherten Resultaten führen soll, an viel früher beglaubigte Zeugnisse anzuknüpfen, als die sind, welche sich aus Rückschlüssen aus Hausbau und Flurverfassung ergeben.

Dauernd wie die Flurverfassung sind einzelne Reste von Befestigungen. Auch hier sind wir in der Lage, das Beiträge X hingezzeichnete Bild noch in wesentlicher Weise zu vervollständigen. Auf S. 86 f. ist die Straße Obermarsberg—Brilon—Soest behandelt. Das dort genannte Triburi = Drebber gehört nun zwar nicht hierher, vielmehr ist nach Dipl. Heinr. II Nr. 421 von 1020 Febr. 18. Drebber Kreis Diepholz gemeint. Aber die 30 mansi in Arpesselt, die also eine geschlossene königliche villa gebildet haben werden, lassen sich genauer lokalisieren. Otto I. schenkte 950 April 15. unter andern Hoianusini in pago Arpesselt an Engern (Dipl. Otto I Nr. 123, Beiträge 10 S. 65). Das ist Höinkhausen im Kreise Lippstadt; also ist der Centgau Arpesselt zwischen Möhne und Alme an der Straße Soest—Brilon—Eresburg westlich vom „Sindfelde“, welches als mit Königsgut besetzt (Beiträge X S. 69), und als Kriegsschauplatz zwischen Karl und den Sachsen 794 hervortritt, zu suchen.

¹⁾ Wie Beiträge XI, S. 189—191 gegen die Meißnische Theorie der von den Marzen angelegten Hellwegsdörfer hervorgehoben ist.

Nun liegt an dieser Stelle an der Grenze des Kreises Büren und Warburg die „Karlschanze bei Willebadessen“, neuerdings beschrieben Schuchhardt Atlas VI, Nr. 260—264. Der Name ist modern; der Typus ist jedoch der einer Sachsenburg mit Mauer und schon entwickelter Zwingeranlage, also einer der spätesten Typen der altsächsischen Befestigungskunst. An dem Fuße der Anhöhe nach Osten vorgelagert liegt Hellmern¹⁾, 3 km von der Karlschanze. Dieses Hellmern spielt ebenso wie die Eresburg, Laer und Belecke in den Kriegen Ottos I. von 937/38 eine entscheidende Rolle, gehört also in dasselbe System der Befestigungen hinein. Eberhard der Frankenherzog, König Konrads Bruder, überfiel 937 den Bruning, sammelte eine Mannschaft, verbrannte die civitas des Bruning, Elmeri, und tötete alle Insassen (habitatores) der civitas. Es ist Hellmern somit 937 zerstört. Nach Lage der Dinge ist demnach die civitas Elmeri ein großer, befestigter Wirtschaftshof, eine curtis, wie sie Karl aller Orten angelegt hat. Nun wird 958 über Teile des ehemaligen Lehen des Grafen Bruning und seines Sohnes Amalung in Großeneder verfügt (S. 10/11). Es ist also der Bruning wohl ebenderselbe, welcher 937 von Eberhard in Hellmern angegriffen wurde, und welcher dann nach dem Sturze Eberhards als Graf sein Amtslehen im Reichsgute des regnum singulare hatte. Hellmern ist dann der militärische Mittelpunkt des ganzen Systems, an ihm scheiterte wohl schon 794 der Vormarsch der Sachsen über das Sindfeld nach ihrer Sachsenburg hin. Somit ist das System Karlschanze—Hellmern das Seitenstück zu Sigiburg—Westhofen, Brunisberg—Höxter, und um nunmehr auch noch aus dem nördlichen Westfalen die entsprechende Parallele zu bringen das Seitenstück zu Babilonie—Kilver.

775 besiegte nämlich dieselbe Abteilung Karls, die bei Brunisberg gekämpft hatte, die Sachsen bei Lüdbach = Lübbeke. Die Babilonie, die große, alte Volksburg auf dem Wiehengebirge bei

¹⁾ Dieses Hellmern, Kreis Warburg, ist Elmeri, wie Landau Hessen-gau², S. 29 richtig bemerkt. Dielkamp, Suppl. z. W. u. B., Nr. 380 macht Konfusion, indem er an Hellmern, Kreis Büren denkt. Hellmern liegt Kreis Warburg, Hellmern Kreis Büren.

Obermehnen (Alt. niederd. Befest. Bl. V Nr. 36—38), bot den Grund zum Kampfe. Südlich des Passes, den die Babilonie beherrscht, liegt etwa eine Meile von der Babilonie Kilver. Kilver sichert den Paß. In Kilver lag ein großer, karolingischer Herrenhof, der das Amtslehen des Grafen des Graingau, Hrodrad¹⁾), war. Den Herrenhof mit der Hälfte des Amtslehens und 29 Familien schenkte Ludwig der Deutsche 852 Dez. 8 an Herford, es kann also nur karolingische Anlage sein. Südlich von Kilver im „Riemslöher Walde“ liegt eine „Hünenburg“, die ganz den Charakter einer karolingischen curtis trägt. Somit sind wir vor allem vor die Frage gestellt: Wie sah eine karolingische urbs, eine villa, eine curtis aus, die im Eroberungsgebiete angelegt wurde? War sie eine Neuschöpfung der Karolinger, war sie eine Fortsetzung der merovingischen Tradition? Welches war der erste Zweck bei der Anlage, welches die spätere Bedeutung?

Fränkische Urbs oder Burg, Villa, Curtis.

Wie eine königliche villa mit der curtis nach Vorschrift Karls ausssehen sollte, zeigt das Capitulare de villis²⁾ und das Capitulare Aquisgranense cap. 19³⁾, wie sie in den Zeiten Karls wirklich aussah die brevum exempla l. c.⁴⁾ Obwohl das capitulare de villis die umfangreichsten Erläuterungen erfahren hat, lassen sich doch noch verfassungsgeschichtlich und archäologisch neue Züge gewinnen. Außer villa mit curtes gab es karolingische und

¹⁾ in pago — Grainga — in villa — Kelveri — mansum indominicatum cum domibus. e. c. — de reliquo beneficio quod Hrodradus comes habuit dimidiam partem cum familiis supermanentibus 29. Wilmans-Philippi I, Nr. 28, Mühlbacher 1362. Der „Graingau“ wird nur noch einmal erwähnt in einer Schenkung Ludwigs an Herford 859, April 25 (Mühlbacher 1396). Über den Graingau und benachbarte Gaue handelt zuletzt Philippi, Dsn. II. B. I, S. 360.

²⁾ Cap. reg. Franc. I, Nr. 32.

³⁾ Ebd., Nr. 77.

⁴⁾ Ebd., Nr. 128.

merovingische urbes = Burgen. Die älteste ist Dispargum castrum, bei dem Chlodwig seinen Wohnsitz nahm, nachdem er Thüringen „überwandert“ hatte. Von 9 andern „Burgen“ im althalischen Lande wissen wir nichts als den Namen¹⁾, doch rüft die Asciburg bei der zugehörigen curtis Frimershem schon durch die Namensformen, und die Tatsache, daß auch die curtis Friemersheim befestigt war, hohes Interesse hervor. 722 hat der fiscus in Trajectum = Utrecht Besitzungen in ipso Trajecto castro, tam infra muros, quam a foris, sowie eine villa vel castrum nuncupant Fethna = Becht²⁾), also 2 merovingische castra werden hier genannt. An der Lippe hat Karl 776 die urbs Karoli angelegt, dieselbe ist 778 zerstört und bis jetzt nicht wieder aufgefunden. Das castellum Hohbuoki an der Elbe hat Karl 808 angelegt. Es ist von Schuchhardt am Höhbeck bei Gartow gefunden und im Atlas vorgesch. Befestigungen VI, Nr. 46 beschrieben. Da es am Höhbeck weit und breit an Steinen fehlt, ist das Kastell als rechteckige Schanze von 165:65 Meter aus Holz, Flechtwerk und Lehm aufgeführt, wie Karl schon 789 die Brückenköpfe einer Elbbrücke durch je ein castellum ex ligno et terra³⁾ gesichert hatte. 806 wurden duae civitates zwei Kastelle, auf Befehl Karls, eins rechts von der Elbe gegenüber Magdeburg, eins am östlichen Saaleufer bei Halle errichtet⁴⁾; wir kennen sie nicht. 810 ließ Karl in einer Schleife der Stör den Ort Egesfeld = Ixehoe an der Stör als castrum, castellum, auch civitas aufführen⁵⁾, es wird eine Wasserburg gewesen

¹⁾ Schröder, Recht der Franken S. 50 führt aus althalischem Lande 9 andre „burg“ aus dem 8. bis 11. Jahrhundert an, darunter Quadriburgium und Asciburgium. Letzteres wird die zum Krongute, der curtis von Frimershem, gehörige „Burg“ gewesen sein. Vgl. Kötschke, Werden, S. 9 f. Ob die fränkische Asciburg mit dem römischen Asciburgium (Tac. hist. 4, 33) räumlich und der Anlage nach zusammenfällt, ist ganz unsicher. Zur Asciburg gehörten 10 Hufen. (Vacoblet, Archiv II, S. 218).

²⁾ M. G. Dipl. I, S. 99.

³⁾ Ann. Lauriss. 789.

⁴⁾ 806 Chron. Moiss., Ann. Einh.

⁵⁾ 808 Enhard Ann. Fuld. = castrum, Ann. Sith. = castrum. Chron. Moiss. 810 = civitas: Einb. Ann. 817 = castellum.

sein¹⁾). Im Avarenlande sind, wie wir sehen werden, die Herilungsburg, Hollenburg, Sparesburg wohl auf Anlage durch Karl zurückzuführen, ferner zwei Wasserburgen, Mosaburg in Kärnthen, welche 870 als durch unzugängliche Sümpfe geschützte Wasserburg²⁾ von Ludwig seinem Sohne Arnulf übergeben wurde, und Mosaburg die „urbs Paludarum“³⁾ die im limes Pannonicus, nach unserer Ansicht zu den karolingischen Anlagen gehört. 868 wird ein „castellum“ in Pistae abgemessen, der König Karl (III.) gab singulis ex suo regno den einzelnen aus seinem „Reiche“ pediturae, 869 wurde das Kastell „ex ligno et lapide“ aus Holz und Stein gebaut.⁴⁾ Dieser Typus ist vielleicht der dort noch übliche altfälische gewesen, den Caesar Bell. Gall. 7 c. 23 ausführlich beschreibt, die schachbrettartige Anlage von Holz, Stein und Erde. Mindestens drei verschiedene Arten der Kastellbauten sind also bezeugt, Kastelle aus Holz und Erde, aus Holz und Mauerwerk, Wasserburgen. Letztere hat man meist für Anlagen späterer Zeit gehalten. Indessen zeigt sich, daß die karolingischen Festungstechniker die sehr einfache Regel befolgten, sich dem jeweiligen Gelände und dem verfügbaren Material anzupassen, der Typus der karolingischen „Burgen“ oder castella kann demnach ein ziemlich verschiedenartiges Bild darbieten. Hohbuoki ist nur der Typus einer Gattung, eine zweite ist die Mosaburg, eine dritte die ex ligno und lapide konstruierte. Nun sind wir in Bezug auf „burg“ bis jetzt immer noch allein auf Hohbuoki angewiesen. Merkwürdig ist, daß der Grundriß von 165 m Länge und 65 m Breite geringere Dimensionen hat wie eine Anzahl von curtes. Wohngebäude scheint Hohbuoki nicht umschlossen zu haben. Die „burg“ wird also lediglich für ernstliche Kriegsfälle mit einer größeren Besatzung belegt worden sein, die aus den curtes,

¹⁾ Schuchhardt in Neue Jahrb., 1900, 1. Ab. S. 110.

²⁾ Reg. Chron. in Ss. I, S. 591 „castrum munitissimum, quod Mosaburch nuncupatur, eo, quod paludi impenetrabili locus vallatus difficilimum adeuntibus praebeat ascensum.“

³⁾ Ann. Fuld. 896, Ss. I, S. 413.

⁴⁾ Hincmar Ss. I, S. 480. Der Ausdruck „pediturae“ ist nicht klar, Mittelrh. II. B. 2 S. 429 ist er = dem mansus gehörigen Wingert.

die gegen große Massen nicht zu halten waren, herangezogen wurden.

Über die Palastbauten der Merowinger und Karolinger orientiert Clemen: Der karolingische Kaiserpalast zu Ingelheim in Westd. Zeitschr. 9 S. 54 ff. und neuerdings Schumacher in dem S. 26/27 erwähnten Aufsätze. Was über merowingische und karolingische Anlagen etwa bekannt ist (S. 124), ist zahlreichem andern Material auch von Konrad Plath „Die Königspfalzen der Merowinger und Karolinger“ 1894 erörtert. Neuerdings sind namentlich die Palastbauten in Aachen gründlich untersucht¹⁾; derartige Bauten dürfen wir jedoch am rechten Rheinufer nicht erwarten, wohl aber in den karolingischen villaes solche curtes, wie sie die Brevium exempla in Cap. reg. Franc. beschreiben. So dürtig außer dieser Beschreibung nun auch unsre Kenntnis der merowingischen und karolingischen curtes in den villaes ist, so hat doch schon Clemen Westd. Zeitschr. 9 S. 120 angenommen, daß auch im Norden in den Klosterbauten und in den Anlagen der curtes „im großen und ganzen der Grundriß des römischen Lagers in der Anordnung festgehalten wurde.“ Eine sicher karolingische curtis war noch nicht gefunden, während die karolingische Architektur in ihren Grundzügen durch Vergleichung von Ingelheim, Aachen, Nymwegen, Lorch sich allmählich schärfer erkennen ließ.

Da ist nun die Nachweisung Schuchhardts, daß Altschieder die karolingische curtis ist, welche Karl unter die sächsische Skidrioburg gesetzt hat, „auf dem Wege der Auflösung ein Eckstein geworden“. Altschieder ist eine curtis bei der villa Liudihi = Lügde, in der Karl 784 das Weihnachtsfest feierte. Sie gleicht so sehr einem limes-Kastell, daß Hölzermann sie für römisch gehalten hat. Tatsächlich ist sie die curtis des Reichshofes Schieder, aus dem Arnulf 889 Aug. 20²⁾ Husen verschenkte. Das große Rechteck von 260:170 m, mit einer viereckigen Vorschanze von 150:120 m und einem Vorwall als Wegsperrre ist genau von Schuchhardt Atlas 7, Nr. 281 ff. beschrieben, es entspricht den Be-

¹⁾ Verschiedene Aufsätze in Zeitschr. des Nachener Geschichtsv.

²⁾ Wilmans Philippi I, Nr. 52 in locis Piringisimarcia, Schidara Adikenahusun et Muchohusun-hoba 25.

schreibungen der brevium exempla. Nun ist uns die Aushebung eines Grabens, an den die Berme von 12 Fuß stößt, worauf eine hohe Mauer folgt, genau bei der Neubefestigung von Hersfeld in der vita Wigberti Ss. IV, S. 225 geschildert. Es ist die römische Technik. Schuchhardt betont die Analogie von Schieder mit der Heisterburg und der Wittekindsburg bei Nulle, die er früher irrig für römisch gehalten hatte¹⁾, jetzt aber für karolingische erklärt.

Hiermit war ein weiterer Typus erklärt. Bei Bodfeld am Harze ist 1902 durch Ausgrabungen die ganze Anlage des castrum Königshof am Königsstiege durch Paul Höfer klar gestellt²⁾. Es ist ein Haupthof im Biereck mit abgerundeten Ecken und einem Turme auf der Ecke, und ein im Biereck angelegter Vorhof, der mit dem Ganzen gleichzeitig angelegt sein muß. Die innere Weite der Burg beträgt nur 23 m von West nach Ost, 18,5 von Süd nach Nord. Höfer bringt die Anlage des Königshofes mit dem Burgenbau Heinrichs I. in Verbindung. Es ist die Weiterentwicklung von Altschieder, aber wie Schuchhardt neuerdings richtig hervorhebt, es ist nicht mehr Wirtschaftshof, sondern nur noch Herrensitz, im übrigen aber durchaus nach dem Muster von Schieder in kleineren Maßen hergestellt, mit gleichen Ecktürmen. Die in Schieder gefundene Form der curtis ist nicht die einzige, in Treola zwar ist Mauer und Steintor, in andern fisci Wall mit Dornverhau auf dem Walle, die curtis Friemersheim bei der Aszburg war mit Pfählen und Flechtwerk befestigt³⁾, aber, wie es Wasserburgen gab, bei denen Sümpfe und der tiefe Wassergraben zur Verteidigung diente, gab es auch curtes, die durch Flüsse oder tiefe Wassergräben gesichert waren, das zeigt Karls Besuch von 790 in Salz. Karl fuhr den Main und die Saale hinauf nach palatium suum in Germania juxta Salam fluvium constructum, seiner Pfalz an der Saale = Salt bei dem poëta Saxo. Warum „Salt“ nicht Salz sein sollte, sondern König-

¹⁾ Vgl. meine Besprechungen Westd. Zeitschr. 19, S. 343 ff.; 21, S. 225 ff.

²⁾ Zeitschr. des Harzvereins 1902, S. 183 ff.

³⁾ Westd. Zeitschr. 21, S. 231.

hösen im Grabfeld, wie viele annehmen, sein müsse¹⁾), ist nicht einzusehen; die fränkischen Boote waren so klein, daß sie über Land gezogen werden konnten, auch in vier Teile zerlegt sich auf Wagen transportieren ließen²⁾; es kann also die Fahrt in solchen Booten sehr wohl nach Salz, welches 826 als villa Salz, 841, 878 als villa regia Salz bezeichnet wird³⁾, dann als curtis regia Salz 895 genannt wird, bezogen werden; unmotiviert ist jedoch die Annahme, daß Königshösen dieses Salz sei. Bis Königshösen können auch die kleinsten Boote nicht fahren. Lediglich der Umstand, daß Salz curtis regia genannt wird, was die Übersetzung von Königshösen sein soll, scheint die fest eingewurzelte Ansicht begründet zu haben, Salz sei Königshösen. Die Ansicht ist jedoch irrig, Königshösen ist urkundlich = Chuningishaoba; die curtis, villa und burg Salz ist dagegen Salz.

1000 Mai 15 schenkte nämlich Otto III. an den Bischof Heinrich von Würzburg das castellum Salze und die curtis Salze samt dem ganzen Salzgau⁴⁾. Das sind offenbar zwei verschiedene Dinge. Das castellum ist die oft beschriebene Salzburg, die Kontroversen um die Anlagen haben hier auszuscheiden. Die Salzburg liegt über Salz an der fränkischen Saale. Ehardt, der neueste Beschreiber derselben⁵⁾, teilt briefflich mit: „Durch Ihren Vortrag ist die doppelte Benennung eines castrum und einer curtis Salz völlig geklärt.“ Das castrum Salz, welches vor

¹⁾ So Förstemann Ortsnamen, 1286, Piper Burgenkunde, S. 136 und Mühlbacher Regesten² 320 ff., dagegen richtig = Salz Simson Ludwig der Fromme 1, S. 267.

²⁾ Ss. I, S. 45. Ann. Guelf. 797 „naves magnas per terram tractas et per aquas.“ Das Auseinandernehmen vita Hludowici Ss. II, S. 614, cap. 15.

³⁾ Die Stellen in M. Ss. I, S. 120. 177. 191. 215. 353. 359. 362. 363. 392. 411. 413. 425 II. 610. 630 sind zwar alle im Register irrig auf Königshösen im Grabfeld, die Saale weiter aufwärts, bezogen, indessen die Urkunde Ludwigs des Frommen von 822, Mühlbacher² 768 nennt „in pago Graffeldi — villa Chuningishaoba“ = Königshösen.

⁴⁾ Böhmer Reg. 858, Stumpf Brentano 1234.

⁵⁾ Deutsche Burgen, Bd. I, S. 80 ff. Bgl. Krollmann im „Burgwart“ 1902, 4. Jahrg., S. 12. Piper Burgenkunde, S. 135 ff., 611 ff.

1000 bereits existierte, lag damals auf der Höhe¹⁾, im Tale gab es eine curtis Salz. Der poeta Saxo²⁾ beschreibt den Besuch Karls 790.

Est aggressus Moenum navale per amnem
Ascendit per hunc, donec prope moenia venit
Magna palatinae sedis Salt nomine dicta.
Nascenti vicina Salae, nam fluminis hujus
Rivus adhuc modicus haec ipsa palatia cingit,
Vix raucum per saxa ciens resonantia murmur.

Entkleidet man diese Beschreibung der poetischen Wendungen, so ergibt sich, daß die Pfalz Salz nahe der Saalequelle lag, ganz von der Saale umschlossen wurde, ohne daß eine Strömung sich sonderlich bemerkbar mache, daß bedeutendes Mauerwerk zur Pfalz gehörte, daß die Saale bis hierher mit Nähnen befahren werden konnte. Da die curtes ebenso wie die urbes befestigt waren, haben wir in der curtis und dem palatium Salz den Typus Mosabure = einer durch Wassergräben gesicherten Feste vor uns. Interessant ist nun, daß diese Wasserfeste vielleicht nicht karolingisch, sondern eine zum merovingischen System der Königshöfe gehörige curtis sein kann.

Demnach war die Erbauung von „Wasserburgen“ vielleicht bereits unter den Merowingern üblich. Bei der königlichen curtis Rinthausen³⁾ freilich, die Pipin mit Holzhieb und Schweinemast und Zudikatur dem Suibert zugewiesen hatte, werden wir an eine curtis auf einer Rheininsel, Kaiserswerth, zu denken haben. Dagegen konnte die flache fränkische Saale allein unmöglich die curtis Salt genügend schützen. Es müssen zum Schutze der curtis tiefe, neu ausgehobene Wassergräben aus der Saale her ihr Wasser erhalten haben. Der jedenfalls rechteckige Grundriß wird ein Fingerzeig bieten, wo diese curtis in der Nähe von Salz zu suchen

¹⁾ Über die Verlegungen von Burgen auf die Höhen vgl. meine Ausführungen zu Schuchhardt, Westd. Zeitschr. 21, S. 218 Anm. 3, wo die Verlegung der Quitilingaborg durch Heinrich I. auf die Höhe erläutert ist, und durch „Bremke“ klar gestellt ist.

²⁾ M. G. Ss. I, S. 246.

³⁾ Lacomblet I. II. B. I, Nr. 540, Urkunde von 1093.

sein wird. Ein weiterer Fingerzeig ergibt sich aus folgendem: Karl schrieb dem königlichen villieus die Sorge für vennae und molina vor¹⁾), eine Frankenmühle hat demnach der Königshof Werl 1203²⁾), eine königliche „malhure findet sich 958 im Königsgut Geſecke³⁾“, die Pfalz Duisburg hatte 1350 einen fossatum castri und eine molendinum castri, Burgmühle und Burggraben (Beiträge X, S. 6). Die Mühlen der lex Salica⁴⁾ waren wohl oberjchlächtige Mühlen. Dagobert II. verschenkte 677 an Stablos-Maledy⁵⁾ die villa Germiniacum mit Zubehör, nämlich mit molendini duo sub uno tecto (mit 2 Mühlen unter einem Dache) und eine area am Fluße Suppia. Also verstanden die fränkischen Mühlentechniker nur ganz kleine Mühlenräder einzuhängen, sonst hätten sie die Wasserkraft hier auf ein einziges größeres Rad wirken lassen, statt 2 Räder einzuhängen. Man wird also bei der curtis Salce außer nach Wassergräben, die sie einschließen, auch nach Stauanlagen, Wehren (sclusae mit warbis) zu suchen haben, ohne daß das Gefälle groß zu sein braucht. Der „Mühlbach“ unter der Salzburg wird also zu beachten sein.

Hiermit sind wir aber dem Typus der curtes näher gekommen, die wir in der Umgegend von Dortmund kennen. Beiträge X, S. 104 ist hervorgehoben, daß die „Burg“ von Dortmund wohl deshalb fast 1 Kilometer nördlich vom Hellwege angelegt ist, weil hier leicht Wassergräben und eine Mühle anzulegen waren. Ob der daran westlich sich anschließende Königshof auch Wassergräben hatte, ist nicht sicher zu konstatieren. In Rechtecksform angelegt war das Kastell Königsberg an der Emscher, es hatte Wassergräben und eine Mühle (S. 83). Der Name „berg“ in einer vollkommenen Ebene sowie die ganze Anlage läßt sie in diesem als eine moated mount, franz. motte erscheinen. Der Hof des Reichsschulzen zu Brakel lag ebenfalls nicht unmittelbar am Hellwege, sondern nördlich in einer Niederung. Nach Angabe des

¹⁾ Cap. Aquisgr. Cap. reg. Franc. I, S. 172, cap. 19.

²⁾ Beiträge X, S. 21.

³⁾ Ebd. S. 30.

⁴⁾ Tit. 22. Vgl. Lamprecht Wirtschaftsgeschichte I, S. 17.

⁵⁾ Dipl. G., Nr. 45.

Besitzers scheinen auch hier Wassergräben im Rechteck die curtis abgeschlossen zu haben, auch findet sich wenigstens der Name Mühlenweg. Nicht ganz sicher ist die Lage der curtis in den Reichshöfen Huckarde und Mengede, doch werden es die späteren „adligen Häuser“ Huckarde und Mengede gewesen sein, welche Wassergräben und Mühlen hatten. Interessant ist die curtis des Reichshofes Elmenhorst, Dphoff. Die ganze Anlage, ca. 100 Meter im Geviert, ist durch Wassergräben umgeben gewesen, aber die Scheune, der Schafstall und der Garten waren wieder durch besondere Quergräben geschützt und voneinander getrennt; es sind also die curticula, die kleinen Anlagen wie bei Altschieder ebenfalls besonders gesichert, nicht wie bei Altschieder durch Gräben, sondern durch Wassergräben. Das ist bei einem einfachen Bauernhofe um so auffallender, als es sich hier nur um künstlich gesammeltes Grundwasser handelt!

Nun ist auch an anderen Stellen der Typus solcher befestigten Höfe durchaus nicht unbekannt. Auf dem Schultenhof zu Rüssel bei Bersenbrück hat Schuchhardt 1891 eine Burg ausgegraben und in den Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, 16, S. 321 genau beschrieben. Die Maße, Profile und andere Umstände veranlaßten ihn damals, sowohl diese Burg wie die Wekenburg bei Meppen und die Aseburg bei Aselage für römisch zu erklären; erst nachdem Altschieder sich als karolingisch herausgestellt hatte, er schloß sich auch für den Schultenhof zu Rüssel die sichere Erkenntnis, daß diese Wasserburg genau dem Bilde von Altschieder entspricht (Atlas, § 237), daß also die Franken sich zwar genau dem römischen Typus angeschlossen haben, aber wohl aus ihrer alten Heimat her, dem Sallande, die Verwendung der Wasserläufe — der natürlichen, wie der Hase bei der Wekenburg, der sumpfigen Wiesen von Aselage, wie auch gelegentlich der künstlich in die Gräben geleiteten Bäche — vortrefflich für ihre Anlagen verstanden.

Bei der großen Zahl von curtes, die sich allmählich in unsern Betrachtungskreis einschieben, gilt es nun eine gewisse Ordnung in den Zweck der Anlagen hineinzubringen. Die Annalen bieten einen Anhalt für die Chronologie der curtes-Anlagen;

die spezielle Bauweise muß einen zweiten Anhalt bringen. Nicht immer wird es ganz leicht sein, urkundliche Tradition mit den Resultaten, die der Spaten bringt, in Übereinstimmung zu setzen. Jedenfalls aber muß man bei der Betrachtung der curtes, um ihren Zweck klar zu erkennen, auch die Entstehungszeiten scharf in das Auge fassen. Die ältesten sind Westhofen, Horohusen, Höxter. Leider ist keine der curtes mehr zu finden. Alles wird schwerlich viel jünger sein, erst dann folgen die Hellweg-curtes und etwa Hellmern.

Den Zweck der ersten Anlagen enthüllt wohl Ludwigs I. Constitutio pro Hispanis 815 Jan. 1 Cap. reg. Fr. I, S. 261. Sie ist für die Christen bestimmt, die sich an der Stelle niedergelassen haben, welche von den Markgräfen an der spanischen Mark zur Einöde gemacht ist. „Wie sonst die Freien mit ihrem Grafen in das Feld ziehen, so sollen sie in unserer „marcha“ nach den Vorschriften des Grafen den Späherdienst und Wachtdienst, die „wactae“, zu üben nicht unterlassen.“ Das capitulare de villis (Ebd. S. 83) schreibt c. 27 vor: casae nostrae indesinenter focae et wactas habeant. (Die Häuser sollen unablässig Feuerung und Wachen haben.) Die curtes, die mitten in das feindliche Land gesetzt waren, waren zunächst Beobachtungsposten an den Marken und unter den Volksburgen, also wohl nur von wirklichen Franken besetzt. So wohnten unter der Zuburg, der alten Sachsenfeste, bei welcher Pippin 753 besiegt hatte, später in Driburg zahlreiche Franken¹⁾, Frankenhausen bei Scherfede liegt unter der Gaulsburg, die Beziehung von Frankenhausen, Kreis Hofgeismar, zu Befestigungen dort wird sich in Abschnitt II ergeben.

Die ältesten curtes sind also jedenfalls die, an denen der speziell militärische Charakter am schärfsten hervortritt, an denen also nicht allein der Grundriß des römischen Lagers, sondern vor allem auch an den Ecken der Wachturm sich deutlich zeigt, wie

¹⁾ Schröder: Recht der Franken, S. 23, hebt das mit allerdings ganz andern Schlußfolgerungen hervor. In Driburg ist eine curtis noch heute zu erkennen.

das beispielsweise in der „Wittelkindsburg“ bei Rulle¹⁾ mit allen Einzelheiten hervortritt und wie ebenso sich an der „Heisterburg“ auf dem nordwestlichen Ende des Deisters²⁾ der Rest eines Wachtturmes sich zeigt. Auch diejenigen curtes, welche sich wie Eberschütz durch ihre Lage als Wachtposten deutlich abheben³⁾, gehören wohl in die erste Zeit hinein, wenngleich bei Eberschütz der Wachturm, weil hier entbehrlich, fehlt. Man wird also die ältesten curtes unter und neben den Volksburgen als „Gegenburgen“ fassen können, als Beobachtungsposten, welche den alten sächsischen Herrenhof verdrängten, von denen aus alle Bewegungen nach der Volksburg hin beobachtet wurden. So lange die curtes noch nicht verteidigungsfähig waren, wurden, wie das Beispiel der Eresburg und Sigiburg von 775 zeigt, die Volksburgen selbst militärisch besetzt und gehalten.

Bei wachsender Sicherheit und bei Vermehrung der curtes traten dieselben mehr als Wirtschaftshöfe in den villaen in die Erscheinung. Doch hatten die späteren curtes aber außerdem, daß sie Verwaltungshöfe waren, einen weiteren Zweck. Sie sicherten den villicus, dessen Familie, Gefinde und Vieh gegen feindliche vexationen der Nachbarn. Sie konnten von den gesamten Insassen der villa bei Herannahen feindlicher Streifscharen besetzt und erfolgreich verteidigt werden; sie boten heranmarschierenden Ersatztruppen Sicherung und Nahrung und eventuell Verteidigungsstellung. Sie sind, wie sich schließen läßt, vielleicht auch mit dem Signal-, Post- und Botendienst in Verbindung zu bringen⁴⁾, die eigentlichen festen militärischen Stützpunkte haben

¹⁾ Veröffentlicht Zeitschr. des Hist. Ver. zu Osnabrück 1890, S. 369 ff. durch Schuchhardt.

²⁾ Veröffentlicht Zeitschr. für Niedersachsen 1891, S. 268 ff. durch Schuchhardt. Die Heisterburg ist schon früher mit der Unterwerfung der Engern im Bulligau 775 in Verbindung gebracht. Die curtis würde dann die in der Volksburg neu errichtete karolingische Anlage sein. Die Mönche von Corbie erhielten 815 ihren ersten Wohnsitz in Hethi oder Hetha (Sc. II, S. 579, Wilmans Philippi I, S. 511). Nach der unten Abt. 1, Kap. 2 erörterten Analogie muß das eine „burg“ also Hethisburg gewesen sein, das wird die Heisterburg sein.

³⁾ Atlas, Nr. 143: Vgl. S. 8.

⁴⁾ Unsre Deutung des Hellwegs = „pirgus“ wird das zeigen.

sie jedoch schwerlich gebildet. Dafür war ihre Ausdehnung gegenüber der verfügbaren Zahl der Verteidiger zu groß. Die Hufeninhaber mit ihren Knechten konnten sich sehr wohl in den curtes gegen umherziehende kleine Abteilungen zur Wehr setzen, ihr Vieh sichern; einen regelrechten Angriff eines großen Aufgebotes, das mit stürmender Hand vorging, konnten sie schwerlich lange zurückschlagen.

So heben sich unter den „curtes“ und neben ihnen Burgen „urbes“ hervor. Dortmund war eine solche urbs, die 939 gegen Otto I. verteidigt werden sollte. Duisburg war eine urbs, die Aesburg bei Friemersheim (Terburg?) ebenfalls. Die älteste bezeugte ist Dispargum; bei ihr, nicht in ihr, wohnte Chlodwig. In Geesele, aus dem 958 Otto I. die malhure verschenkte, wird 952 von Otto I. die Schenkung bestätigt „quod ejusdem civitatis interioris muri ambitu continetur“¹⁾), was von der inneren Mauer in der Stadt umschlossen ist, es kann eine ummauerte curtis oder eine Burg sein. Curtis und Burg bilden das System, mit dem die Franken sich im südlichen Westfalen festsetzen, ganz das gleiche System werden wir im Alvarenlande und anderweitig finden, wobei festzuhalten sein wird, daß die „Burg“ zwar der curtis in Grundriss und Befestigungsart gleicht, sich aber von ihr dadurch unterscheidet, daß sie nicht Wirtschaftshof ist, daß sie ferner in Ausmessung und Anlage der Zahl derjenigen waffenfähigen Bewohner der umliegenden curtes angepaßt ist, über die man in ernstlichen Kriegsfällen sicher verfügen konnte. Unmöglich könnte nämlich die Verteidigungskraft dadurch verzettelt werden, daß man bei ernsten Massen-Angriffen jede einzelne curtis zu halten suchte, hierfür war von vornherein die Burg bestimmt, wie die Kriege Ottos I. ausweisen. Die Curtis in der villa ist also Wirtschaftshof, aber Wirtschaftshof im Feindeslande, also militärisch geschützt und je nach Umständen auch verteidigungsfähig.

Die wirtschaftliche Bedeutung der villa, welche in Westfalen und im Alvarenlande als fest geschlossene, fest umgrenzte wirtschaftliche Einheit sich erkennen läßt, wird am besten durch Dortmund

¹⁾ Seibertz II., B. I., Nr. 8.

erläutert. Die 27 Quadratkilometer große villa lieferte 1377 aus 19 Hufen und 6 Zweidritteln hüschen jährlich außer Gelderträgen 94 Malter Hafer, 47 Scheffel Roggen, aus „Königshofesland“ 171 $\frac{1}{2}$ Malter halb Roggen, halb Gerste¹⁾). Der Dortmunder Malter à 4 Scheffel wird mindestens mit 100 Kilo Hafer anzusehen sein²⁾), während für Roggen und Gerste ein erheblich höheres Gewicht = 140—160 Kilo einzuschätzen ist. Also lieferte die villa mit 245 $\frac{1}{2}$ Doppelzentner Hafer und weit über 200 Doppelzentner Halbkorn etwa 5000 Pferderationen für einen Tag à 5 Kilo und mindestens 20000 Getreiderationen für einen Tag für Mannschaften à 1 Kilo³⁾). Nimmt man hinzu, daß aus den Reichshöfen Brackel, Huckarde, Westhofen, Elmenhorst sicher, wahrscheinlich noch aus einer ganzen Reihe anderer die Vorräte leicht nach Dortmund geschafft und im Königshofe aufbewahrt werden konnten⁴⁾), daß Westhofen allein auf 15 doppelte, 39 $\frac{1}{2}$ einfache Hufen berechnet wurde⁵⁾), veranschlagt man das geräucherte Schweinefleisch der im „Forste“ gemästeten Schweine mit, so kommt man zur Erkenntnis, daß diese Anlagen durchaus nicht allein für das Bedürfnis des königlichen Hofs beim Durchmarsch ausreichten, sondern eine geregelte Etappenverpflegung vom Rhein zur Weser ermöglichten, da sie sich oft unmittelbar aneinander schlossen.

Zu noch bemerkenswerteren Resultaten kommt man, wenn man die Anlagen im „regnum singulare“ betrachtet. Waren die 1036 verschenkten 308 Hufen wirklich ehemaliger Reichsbesitz, so versteht man, daß Karl auf diese und andre Besitzungen sich stützend in Herstelle Winterquartier nehmen konnte. Vorgreifend

¹⁾ Dortm. II., B. II, Nr. 59.

²⁾ Der Dortmunder Scheffel war etwa $\frac{1}{8}$ größer als der preußische, indessen legen wir der Rechnung den kleineren preußischen Scheffel zu Grunde, da es hofscheffel und Dortmunder Scheffel gab (D. II. B. II, Nr. 59). Wir rechnen den Scheffe Hafer = 25 kilo, Roggen = 40 kilo.

³⁾ Die Ansätze nach Delbrück Gesch. der Kriegskunst II, S. 456.

⁴⁾ Ebd. XI, S. 228.

⁵⁾ Vgl. Beiträge X, S. 120 ff.

wollen wir bemerken, daß ein 1126 bei Burgitter genannter Besitz¹⁾ von 97 Häusern als Trümmer des vortigen Reichsbesitzes anzusehen ist. So wenig die Urkunden den Reichsbesitz vollständig erkennen lassen, so zeigen sie dennoch zahlenmäßig den Grund, warum Karl in Norddeutschland das erreichte, was den Römern nicht gelückt war.

Die Frage ist nur die, ob nur in Westfalen dieses System zur Anwendung gekommen ist, ob es nur karolingisch, ob auch merowingisch, ob es endlich salisch-fränkisch ist. Diese Frage zu beantworten, ist eine wesentliche Aufgabe der folgenden Untersuchung. Das in derselben hingezzeichnete Bild ist wesentlich nur aus solchen Einzelzügen zusammengesetzt, die sich aus der urkundlichen Überlieferung gewinnen ließen; es ist aber kein Zweifel, daß, wenn die Grundzüge richtig sind, an den verschiedensten Stellen nicht allein Deutschlands, sondern namentlich auch Österreichs sich in curtes und Dorfanlagen Züge finden lassen müssen, die das Gesamtbild vervollständigen, ergänzen und vielleicht in Einzelheiten berichtigen.

Auch ist das Ergebnis noch nach verschiedenen andern Seiten von nicht unerheblicher Tragweite. Die Ortsnamenforschung, die agrarhistorische Forschung, die Burgenkunde kann an den verschiedenen Punkten neu einsetzen; vor allem aber ist in der Untersuchung an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, wie die Ottonen in ihrem Vorgehen nach Osten hin durchaus die fränkische Rechtsauffassung sich zu eigen gemacht haben; die Kolonisation des Ostens knüpft an fränkische Einrichtungen an, ja das ganze System des Vorgehens im Eroberungsgebiete ist von einer fast trivial zu nennenden Einförmigkeit.

¹⁾ Codex Westf. Dipl. Reg. II, 198.

Obiges war bereits gesetzt, als die erste Bestätigung obiger Ansicht einlief. In den Mannheimer Geschichtsblättern 1903, S. 3—7 berichtet Dr. K. Schumacher im engen Anschluß an Schuchhardt-Rübel über die „Reste einer karolingischen villa bei Groß-Eichholzheim,” einem Orte zwischen Mosbach und Österburken in Baden.

Der Grundriß der curtis 122 : 80 m ist kleiner wie Altschieder. In Abschnitt III werden wir Rechenschaft darüber geben, daß Altschieder als Centrum einer größern königlichen Domänenverwaltung in besonders großen Dimensionen angelegt ist. Im Übrigen ist der Charakter ganz der von Altschieder, sowohl was Grundriß, Mauer als auch was Toranlage betrifft. Die aufgefundenen Scherben zeigen, daß die curtis „zum mindesten schon im 9.—10. Jahrhundert bewohnt und benutzt war.“ Die zur curtis gehörige Mühlenanlage ist urkundlich 835 nachweisbar, sie ist als „Hagenmühle“ heute noch in unmittelbarster Nähe der curtis vorhanden (vgl. S. 20/21). So ist wohl sicher, daß die curtis dieselbe ist, die 813 oder 814 als mansus indominicatus cum casa et omni aedificio superposito mit 6 zugehörigen Hufen in Hecholfsheimer marca an Lorsch geschenkt wurde. (Cod. Lauresh. 3382), also eine Herrenhöfe aus karolingischer Zeit, die den königlichen curtes nachgebildet ist. Königliche curtes müssen in dortiger Gegend sich ebenfalls finden lassen. Der limes Forschung gegenüber ist eine Feststellung der königlichen curtes aus dem einfachen Grunde im Vorteil, weil die urkundliche Forschung aufweisen kann, wo die königlichen curtes lagen, die Durchsicht der alten Katasterkarten ergibt ferner, wo das Salland der curtes lag. So nenne ich als Orte, in denen königliche curtes vorhanden gewesen sein werden, östlich von Eichholzheim Schweigern bei Boxberg, Ober-Schüpf, Königshofen bei Tauberbischofsheim, noch in Baden, weiter östlich in Baiern Sonderhofen, Bolzhausen, Gaukönigshofen. Als Typus der merovingischen castra oder castella erscheint Stöckenburg im Oberamtsgericht Hall (Württemberg), nördlich von Hall liegen königliche curtes wohl aus merovingischer Zeit in Schweigern und Heilbronn. Bei Heilbronn bietet „Frankenbach“ den Anhalt, wo die Königsmühle etwa

gelegen hat, die zur curtis zugehört. Überhaupt hat man dem Typus der königlichen curtes dort näher zu kommen, wo römische Anlagen ausgeschlossen sind. Die regiae curtes sind dann aber, wie Eichholzheim und zahlreiche westfälische curtes zeigen, vorbildlich für weitere Anlagen geworden. Demnach wiederhole ich hier die Sätze, die ich in meinem oben, Seite 1 erwähnten Vortrage ausgesprochen habe: „Wie die urkundliche Forschung durch die archäologische gestützt, ergänzt und erweitert wird, so kann sie ihrerseits wieder zeigen, wo die archäologische Forschung neu einsetzen kann, und wo noch neue und meiner Ansicht nach entscheidende Resultate zu erwarten stehen. Nicht das Nebeneinandergehn, sondern das Miteinanderarbeiten beider Forschungsmethoden bringt richtige Resultate. Das hat sich bereits gezeigt und wird, glaube, noch viel mehr hervortreten.“

I. Abschnitt.

Fränkische Grenzabsehnungen im gesamten Eroberungsgebiete.

Erstes Kapitel.

1. Die Grenzen der Mark des Reichshofes Westhofen.

Über den Begriff „Mark“ besteht keineswegs eine allgemein anerkannte Auffassung. Weder was die „Mark“ im ältesten Sinne des Wortes bedeutet, noch was eine Dorfmark bei den Germanen war, noch was „Marken“ im karolingischen Sprachgebrauche bedeutet, ist völlig einwandfrei festgestellt. Ein besonnener und im Beurteilen urkundlicher Überlieferung äußerst sorgfältiger Forscher, Waitz, hat es „als ganz irreführend“ bezeichnet, „die karolingische Mark mit der Mark als Gebiet eines Dorfes oder sonst einem District zusammen zu bringen, wie Maurer tut“ (Versäj. 3², S. 370).

Ehe wir diese Ansicht untersuchen und auf den Begriff „Mark“ eingehen, wollen wir den Weg betreten, daß wir das Verfahren, welches in merovingischer und karolingischer Zeit eingeschlagen wurde, um die Grenzen einer „Mark“ zu bezeichnen, nach urkundlicher Überlieferung genau feststellen. Eine solche Untersuchung wird zugleich auch das Wesen der „Mark“ sicherer erkennen lehren; so einfach die Methode ist, so ist sie in ihren Resultaten von weittragender Bedeutung.

Von keiner Stelle Norddeutschlands ist es sicherer bezeugt, daß Karl der Große hier dauernd festen Fuß gesetzt hat, als von der

„Sigiburg“. Keine Stelle ist so lange im unmittelbaren Reichsbesitze geblieben, wie der Reichshof Westhofen, in dem die Sigiburg lag, mit der zugehörigen „Reichsmark“. Erst 1300 ist Westhofen mit der Reichsmark in den Besitz der Grauen von der Mark gekommen¹⁾). Ein halbes Jahrtausend ist der Reichshof Westhofen und die Reichsmark in ihm unter unmittelbarer Reichsverwaltung geblieben. Die Rechtsverhältnisse der „Reichsmark“ und ihre Ähnlichkeit mit denen der Marken von Dortmund und Brackel haben den Schluß nahegelegt, daß mindestens die Regelung der Markenverhältnisse im Reichshofe Dortmund und Brackel auf Eingreifen karolingischer Beamter beruhen müsse.

Die Grenzen des „Reichshofes Westhofen“, auch kurz des „Reiches Westhofen“ genannt, sind erst im 16. Jahrhundert durch den Hofrichter Jürgen Velthaus aufgezeichnet. Indessen enthält die Grenzbeschreibung, die samt den Hufenrechten an der Reichsmark in Beiträgen XI, S. 193 ff²⁾ wieder abgedruckt sind, ganz charakteristische Züge, welche anderweitig wieder hervortreten. Deshalb ist diese Grenzbeschreibung eines Territoriums, das ein halbes Jahrtausend lang als „Reichshof“ bestanden hat und dessen Insassen als „freie Reichsleute“ mit ihren Hufenrechten an der „Reichsmark“ sich einzeln erkennen lassen, als Ausgangspunkt der folgenden Untersuchung gewählt.

Der Reichshof Westhofen, ca. 36 Quadratkilometer groß, umfaßt die Bauerschaften Garenfeld (früher Gardensfeld), Westhofen, Wandhofen, Holthusen oder Holzen, Hohenhyburg. Die Trümmer der deutlich erkennbaren sächsischen Volksburg Sigiburg³⁾ liegen in Hohenhyburg. Dagegen lag eine „Köningshove“, ein Königshof, dessen Sohlstätte im 16. Jahrhundert wüst lag⁴⁾, nicht in der Sigiburg, sondern vielmehr 3 Kilometer östlich in Westhofen. Diese Lage des Königshofes hat also wohl den Anlaß dazu gegeben, daß

¹⁾ Beiträge 10, S. 121 ff.

²⁾ Nach v. Steinen, Westfäl. Gesch. I, S. 1550 ff. und Sethe Leibgewinnsgüter, Anhang S. 127 ff.

³⁾ Aufgenommen und beschrieben Schuchhardt, Atlas vorgesch. Befest. VI, Nr. 45.

⁴⁾ Beiträge 11, S. 211.

Ganze „Westhofen“, nicht Sigiburg zu nennen. Der Name Westhofen erklärt sich durch die Lage zu Wanthofen, welches östlich des Wannebaches Westhofen gegenüber lag. Die curtis der Königshuse in Westhofen, welches sich zu einem Städtchen entwickelt hat, ist ebensowenig nachzuweisen, wie die Alterstücke der in Westhofen ehemals belegenen Hufen. Die Grenze des Reiches Westhofen nach der Beschreibung von Velthaus verläuft folgendermaßen: Sie folgt bis zum „untersten Reichsfrieden“ der Ruhr, geht dann gradlinig nach Norden bis zu einem Punkte, wo eine weithin bekannte „Viermärkereiche“ die Herdecker, Großholthäuser, Ardei und Reichs-Mark scheidet. Die Grenze war hier und weiterhin mit „lackbäumen“¹⁾, in die Kreuzeszeichen gehauen waren, besetzt,

¹⁾ Die lex Bajuvariorum cap. 12, tit. 3 kennt notas in arboribus, notas decorvos, die lex Wisigothorum tit. 10, cap. 3 Landwehren, Grenzsteine und an den Bäumen, wenn jene fehlen, „decurias“ also wohl Zeichen mit dem X = decem. Weniger deutlich ist die langobardische Bezeichnung checlatura aut sinaida. — Die „Lackbäume“ als Grenzzeichen sind weder nur sächsisch, denn sie finden sich in Thüringen und am Rheine, noch sind sie gemeinsam germanisch, denn sie finden sich im slavischen Eroberungsgebiete (Mühlbacher Regesten 1308); die Grenzen der Herilungoburh in der Avarenprovinz von 832, Ott. 6. laufen von der Mitte des Berges Colomezza, wo an zwei Bäumen evidentia signa sind, bis zur Donau längs der Markung der Bäume. Dieselbe Methode der Grenzabsetzung tritt im slavischen Eroberungsgebiete auf. Boczek Cod. dipl. Mor. I, Nr. 301 ist 1165 ein ambitus im Walde beschrieben. Die Grenzbeschreibung, die von Quelle zu Quelle und die Bäche entlang die Grenze erkennen lässt, ist genau die oben und weiterhin charakterisierte, die Bäume sind more silvarum consignatum, quod vulgo gelackt nuncupatur. Die Grenze mit Lackbäumen ist hier sicher eine Neuerung, sie ist Import, sie ist ursprünglich das Kennzeichen fränkischer Grenzabsetzung im Eroberungsgebiete. In einer descriptio termini et marche de Rastorp in Trad. Fuld. ed. Dronke c. 13 läuft die Grenze: „per nostra signa ad lacham communen.“ Sie ist aus der Zeit Karls des Großen. Im Codex Lauresh. Nr. 3770 (saec. 10) ist bei der Spirendinger marca eine „Dreieichlahha.“ Die Lackbäume mit bestimmten Zeichen werden neu signiert 770, Juni 1., als Cancor seinen Wald an Vorsch schenkt: „sicut ipsa incisio arborum in ipsa die facta fuit, quae vulgo lachus appellatur“, wo dagegen eine alte Grenze läuft: vom Berge (qui quasi terminus appareat) zum Flusse Wisgoz, stehn bereits an der Grenze der marcha Basinsheim Lackbäume, „inde per ipsam incisionem arborum sive lachum usque in fluvium certum Wisgoz, ubi marcha de Basinsheim conjungitur.“ Cod. Lauresh. I, S. 24.

auf ihre Beseitigung stand Todesstrafe. Warf sie der Sturm um, so hatte sie der zu erneuern, auf dessen Gebiet sie fielen.

Von der Biermärkereiche an grenzten die Lackbäume das ganze Gebiet gegen die späteren Ämter Höerde und Schwerte ab. Die Grenze verlief hier fast gradlinig durch den Wald 5 Kilometer nach Osten. Sie verläuft genau auf dem Kämme des Höhenzuges, der die Ruhr im Norden begrenzt, „auf dem Höchsten“, wie die ganze Linie heute noch heißt, in summo monte, oder wie man in Hessen-Thüringen sagen würde, auf der „First“. Hier stoßen heute noch große Waldparzellen an die Staatsstraße, die der alten Grenze folgend „auf dem Höchsten“ sich hinzieht. Hier war früher also nur Wald.

Diese Grenze bildet die Wasserscheide zwischen Ruhr und Emsscher. An der Nordseite liegen im Walde einzelne kleine Quellen, welche zur Alpea = Olpke¹⁾ gehen, an dem Südabhang sammeln sich in den Wiesen und Wältern „Pütte“ und „Siepen“, die ihr Wasser zur „Wanne“ abgeben. Das Gebiet des „Wannebaches“ wird überhaupt auch nach Westen wie nach Osten hin durch die Grenze abgesetzt.

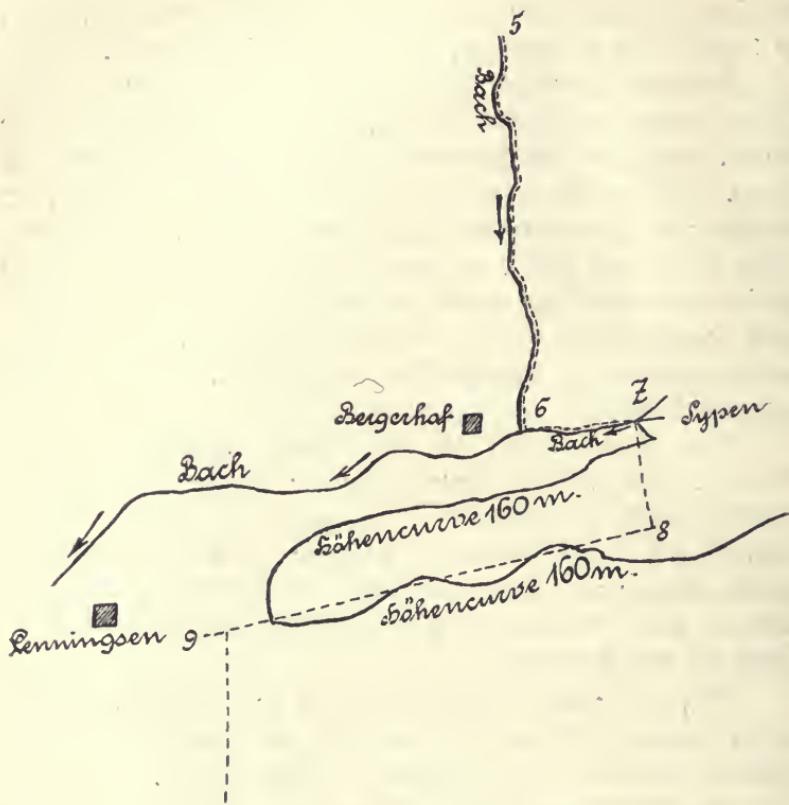
Bis zum Ende des Höhenrückens ist das Abgrenzungsprinzip völlig deutlich. Nunmehr wendet sich die Grenze südsüdöstlich, folgende auffallende Linie bildend (S. Karte S. 34).

Über diese Stelle sagt die Beschreibung nur: Van den laeckoff krutzboomen ass van der Schwerter marck mit ener starcken landweer assgegraven na dem Bergerhoff und Schwerter cluse, daer dese landweren mit eenem schlagboeme wart geslotten. — Van dem schlachboome met selver lantweer langst dem amte Schwerte na Lenningshoff in der Wandhafer becke — aver in de Ruer. —

Die auffallende Linie 6, 7, 8 erklärte sich durch Ortsbesichtigung folgendermaßen. Bei 6 kommt von 5 her ein kleiner Bach von der Höhe, er fließt in die Wanne²⁾, in ihn mündet

¹⁾ Beiträge X, S. 81.

²⁾ Die Wasserader ist im Meßtischblatte 2579 nicht eingetragen, gleichwohl vorhanden.



bei 6 eine Wasserader, die genau bei 7 aus 3 feuchten 40—70 Meter langen Wiesengründen = sypen zusammenrinnt¹⁾. Von 7—8 geht die Grenze auf den höchsten Punkt = 8 eines der Linie 6—7 parallelen Höhenrückens = 8—9 los, geht von 8—9 ungefähr auf diesem Höhenrücken entlang. Von Lenningsen ab soll der Beschreibung nach bis zur Ruhr die Wandhofer Beke die Grenze gebildet haben. Die heutige Grenze ist es nicht, doch sind durch Teilung des Wandhofer Bruches neue Gemeindegrenzen ge-

¹⁾ Hier zeigt sich das Abgrenzungsprinzip, welches in einem Dortmund Weistum von 1347 Beiträge X, 81, ausgedrückt ist: „dey sprinc, dee dar lieget, dey leype in dat westene und nicht in dat osten“, also begann hier eine andre Weidegerechtsame, weil der kleine sprinc der „kunschap“ zufolge nach Westen floß. Bei 7 endet das Wassergebiet der „Wanne“, bei 5 beginnt es.

schaffen. Deutlich ist das Prinzip, daß der Wasserlauf der beeke die Grenze bildet. Noch deutlicher spricht das der weitere Verlauf der Grenze aus.

Die Grenze läuft die Ruhr entlang, dann an eine Quelle, einen „Siepen“, nach dem Gardenfeld, wiederum auf einen „Siepen“ zu, der als Quelle einer „Beeke“ bezeichnet wird, und diese Beeke entlang bis zur Mündung dieser Beeke in die Lenne, dann die Lenne und Ruhr entlang bis zum „untersten Reichsfrieden.“

Es tritt folgendes hervor: 1) Im Walde bilden Lackbäume die Grenze, die niemandes Eigentum sind, aber gegen Frevel durch Königsfrieden geschützt sind. 2) Wo der Rücken, das sumnum des Gebirges, „der Höchste“, deutlich von der Natur vorgezeichnet ist, bildet er die Grenze, das Wassergebiet der „Wanne“ absehend. 3) Von da an sucht die Grenze jedesmal die Quellen und Entstehungsstellen der einzelnen Bäche, die zur Wanne gehen, zu gewinnen, geht die Ruhr hinab und gewinnt auf dem südlichen Ruhruf er wiederum schnell die Entstehungsstelle eines einzelnen „Syphen“, geht von diesem Syphen eine „Landwehr“ entlang nach einem zweiten Syphen, dann von dem Syphen den im Syphen entspringenden Bach entlang, dann die Lenne und die Ruhr entlang.

Im Walde zeigen Lackbäume die Grenze an, ferner die Höhenrücken, die Bäche, Quellen und ganz unscheinbare Syphen. Bei der Grenzabschaltung hat man sich nicht gescheut, größere Abweichungen von einem normalen Grenzuge und ganz auffallende Umbiegungen vorzunehmen, wenn es gelang, die Syphen, also Wiesenquellen als Endpunkte und Markierungspunkte festzuhalten.

Die Bäche und Quellen, die anscheinend bei der Grenzbestimmung aufgesucht sind, gehen zur Ruhr. Von der Ruhr aus und zwar sowohl auf dem linken wie rechten Ruhruf sind diese Quellen anscheinend aufgefunden. Zu beachten ist ferner folgendes: Die venae, der decursus aquae = Wasseradern oder Wasserkräfte, spielen bei der Aussonderung bestimmter Parzellen, wie das folgende zeigen wird, eine bedeutende Rolle. Die „Wanne“, nach der „Wannethofen“ genannt ist, treibt von Alters her bei Wandhosen eine Mühle, über deren erste Anlage urkundliches Material jedoch nicht vorliegt. Es sei also an das oben S. 20/21 Gesagte

erinnert. Eins vor allem beweist das hohe Alter der Grenze, das Festhalten an dem Ausdruck „Lackbäume“. Die späteren westfälischen und niedersächsischen Grenzabsetzungen kennen außer zahlreich erwähnten Grenzsteinen zwar snedunge, sneden, snathäume, krutzeboeme, snatwege¹⁾, keine hat den alten Namen und die alte Grenzbezeichnung „lackbäume“, die der karolingischen Zeit geläufig war²⁾.

Die Frage entsteht: Sind hier Grenzen vorhanden, die die Sachsen als Verteidiger der Sigiburg geschaffen haben?

Sicherlich nicht. Eine sächsische Grenze sah ganz anders aus. Auch werden wir dasselbe Prinzip der Grenzabsetzung, dieselben Zeichen, die Linien auf „dem Höchsten“, das sorgsame Aussuchen der Quellen und unscheinbarsten Wasserläufe, das Hinuntergehen an dem einen Bach, das Wiederhinaufgehen an dem andern Bach, das Hinüberspringen von einer Quelle zur andern, die dadurch entstehenden recht- und spitzwinkligen Grenzlinien an Stellen finden, in die nie ein Sachse seinen Fuß gesetzt hat, für die aber das Eingreifen fränkischer Beamter urkundlich so sicher bezeugt ist, wie für Westhofen, die Form der Grenzabsetzung wird außerdem durch aufmerkames Lesen der Quellschriftstellen und Urkunden auch den Grund und die Ursache dieser fränkischen Grenzabsetzung ergeben.

Die Anm. S. 32 ergab die lackbäume als fränkische Eigentümlichkeit. Eine angebliche Urkunde von 528 für eine Neugründung im fiscus Modoallo mit ausführlicher Grenzbeschreibung (M. G. Dipl. 2) ist unecht. Ebenso wenig ist die Stiftung Dagoberts I. für Weihenbürg (M. G. Dipl. S. 149) und die Schenkung der Thermen in Baden (M. G. Dipl. S. 41)³⁾ echt. Waren diese Urkunden echt, so hätten wir in ihnen alte fränkische Grenzbeschreibungen. Zu sicher beglaubigten Grenzbeschreibungen gehört die in Kapitel 3 behandelte Grenzbeschreibung. Aber das volle Verständnis ergibt erst die aus der Mark von Fulda gewonnene Erkenntnis. Wir beginnen also mit Fulda.

¹⁾ Mitteln. Wört. 4, S. 271, Grimm, Weistümer: snede III, 86. 93. 281, snedunge 113, snatkreuze 125 f., snathäume 285, krutzeboeme 277.

²⁾ Das mittelniederdeutsche Wörterbuch hat kein Beispiel für Lackbäume.

³⁾ Vgl. Mühlbacher Regesten², Nr. 1376. Die Citate „Mühlbacher“ beziehen sich auf die 2. Auflage, soweit dieselbe vorliegt.

Zweites Kapitel.

Die Mark von Fulda.

a. Abteien und Klöster in eremo.

Der Einblick in die entscheidenden Maßregeln der Franken im deutschen Eroberungsgebiete wird dadurch erschwert, daß die Maßregeln der Franken von den Schriftstellern als allbekannt vorausgesetzt werden, daher oft nur mit ganz kurzen, allerdings charakteristischen, aber bis jetzt ganz unbeachtet gebliebenen Wendungen und Formeln erwähnt werden. Hinzu kommt ein zweites. Die Schriftsteller sind durchweg Geistliche. Das christliche Moment wird also überall in den Vordergrund gerückt. Die Darstellung der Christianisierung läßt die militärischen Maßnahmen und die der Verwaltung völlig zurücktreten, ja bemüht sich, diese Seite ganz zuzudecken. Der Widerstand der deutschen Stämme gegen die Franken beruht bei den Darstellern auf heidnischer Verstocktheit und Treulosigkeit. Namentlich die Sachsen sind durch Treulosigkeit ausgezeichnet. Ganz zurück tritt die Tatsache, daß auch die Bistümer, Reichsabteien und Klöster vorgeschobene Vorposten sind, und daß, wenn der eigentliche Augriffskrieg auch ruhte, doch die Stützpunkte für weiteres, späteres Vorgehen der Franken mit Zustimmung der fränkischen Herrscher gegründete Reichsabteien und Klöster wurden. Die Missionare waren in die damalige Befestigungsweise und die Methode der Franken bei Gründung von königlichen Villen und deren curtes durchaus eingeweiht. Durch Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen VII 236, 237 wissen wir, daß die karolingische curtis Schidara in Grundriß, Graben und Werme so sehr dem römischen Lager der limes Zeit ähnelte, daß man diese curtis lange Zeit für römisch gehalten hat. Schuchhardt macht aber auch darauf aufmerksam, daß der Grundriß des Klosters St. Gallen, der aus dem Jahre 821 erhalten ist, gleichfalls ganz die rechteckige Form eines römischen Kastells zeigt. Es ist also in der Befestigungsweise der Franken eine gewisse Tradition von der Römerzeit her lebendig geblieben und auch bei den Gründungen von Klöstern ausgeübt.

Daß St. Gallen befestigt war, ist sicher. Nun schreibt Bonifatius 742 an den Papst Zacharias über tria oppida sive urbes, daß er drei Parochien mit drei Bistümern einrichten wolle: „Unam esse sedem episcopatus decrevimus in castello, quod dicitur Wirzaburgh et alteram in oppido, quod nominatur Buraburg, tertiam in loco, qui dicitur Erphesfurt, qui fuit jam olim urbs paganorum rusticorum“¹⁾). Der Papst Zacharias gibt 743 April 1 seine Zustimmung²⁾, daß in castello Wirzaburg, in oppido, quod nominatur Buraburg, in loco Erphesfurt, Bischofssitze errichtet werden³⁾. Bei Würzburg lag, wie die Markenbeschreibung⁴⁾ ergibt, eine „Erdburg“, der Bürberg war eine Befestigung, die die Sachsen 774 nicht nehmen konnten, dagegen wurde Frideslar am Fuße des Bürberges genommen. Die oppidum oder das castellum war demnach etwas anderes als das am Fuße des Kastells belegene Frideslare der „Friedhof“ des Bischofs. Aber auch Fritzlar war, wie die Ereignisse von 774 zeigen, wohl nicht unbefestigt. Ebenso weist der Name Amanaburg, Amoeneburg auf eine Befestigung hin. Wir haben in Beiträge X und S. 14 ff. darauf hingewiesen, daß jede karolingische villa eine curtis regia hatte; nur größere im Zentrum gelegene hatten wahrscheinlich außerdem eine „Borg“. Daß die curtis befestigt war, zeigen die von Schuchhardt angezogenen Stellen, auch die Beschreibung der curtis Friemersheim⁵⁾. Zacharias schreibt nun 743, daß er für gewöhnlich nicht gestatten könne, daß Bischofssitze in villulas vel in modicas civitates gelegt würden,

¹⁾ Mon. Epistolae Mer. et Kar. aevi I, S. 299.

²⁾ Ebd. S. 302.

³⁾ In merowingischer Zeit ist „keine civitas ohne Bischof“ (Ritschl). Die civitas, S. 22). Das castellum, die oppidum, die urbs paganorum soll also civitas werden.

⁴⁾ Weiter unten.

⁵⁾ Lacomblet Archiv 2, S. 219 das servitium des mansus ist unter andern: „Rursum ad curtem dominicam debet palos 30 deferre, quotiens necesse est ad sepem innovandam, veteres palos et virgas in usus suos adsumere.“ Es ist der sepes des Kapitulare de villis § 41, der langobardische idertzon der edertun des „Hesland“, der auch den frithove des Bischofs, das atrium, umgibt. S. Beiträge X, S. 107.

er wolle dem Bonifaz zustimmen. Das Auszeichnende der drei Orte war also das castellum oder die oppidum, die neu errichtet in Würzburg und Buriaburg war, während Erfurt eine alt-germanische Befestigung hatte. Wir dürfen also nicht außer acht lassen, daß die Bistümer, Reichsabteien und Klöster befestigt waren, auch wohl oft in alte Volksburgen oder an den Fuß derselben gesetzt wurden. Erfurt wird direkt als Volksburg bezeichnet, St. Gallen scheint auch unter einer alten Volksburg „Sintriaunum“ angelegt zu sein, welche beim Ungarneinfall wieder eingerichtet wurde¹⁾, daß auf dem „dem Büraberge gegenüberliegenden Berge ein mit einem Ringwall versehener Berg“ liege, sagt Arnold, Deutsche Geschichte II, S. 203²⁾.

Noch ein zweiter bemerkenswerter Grundzug bei den Gründungen tritt hervor. Ließ man nämlich die Gründungsgeschichten der Reichsabteien und königlichen Klöster, so fällt auf, wie sehr vielfach betont wird, daß dieselben in völliger Einsamkeit erbaut sind. St. Wandrille (*Gesta abb. Fontanell. I, 8 M. G. Ss. II S. 274*) war in possessione Rotmari, quae largitione Dagoberti sibi indulta fuerat erbaut. In ipsa largitione continetur, quod Rotmarus saltum praescindendo indultu regis habitabilem reddiderit. Die Wüsteinei ist also erst durch Rotmar wieder erschlossen, auch stellte er eine verfallene Mühle wieder her.

In der vita Deodati geht Hildulph, um ein Eremitenleben zu führen, in die vastissimos saltus Arduennae³⁾). Columban ließ sich von Theodorbert II. eine Stelle zuweisen. „Rex dedit optionem, quacumque in parte voluisset experimento quaerere locum, qui sibi et suis placuisset.“ (Mabillon acta sanc-

¹⁾ Effehard Ss. II, S. 104.

²⁾ Die Nachricht geht zurück auf Falkenheimer Geschichte der Stadt Fritzlar; „dem Büraberge fast gegenüber auf dem linken Ederufer erhebt sich in der Richtung nach Nordosten zwischen den Dörfern Ungebauken und Geismar ein spitzer Berg, welcher — auf seinem Gipfel eine ringsförmige, durch viele angehäufte Steine erkennbare Umwallung trägt.“ Staatsarch. Marburg.

³⁾ Vita Deodati bei Surius A. Ss. Juni S. 277 „poterat sane vir domini Hildulphus (von Trier) eremiticam ducturus vitam Arduennae vastissimos expetere saltus, quemadmodum alios quosdam eius vicinos fecisse constat.“ Er geht aber in die Vogesen (Paniprechts Wirtschg. I, S. 95).

torum II 25.) Columban geht in die Einsamkeit (*ingressi sunt heremum, quem vulgaris opinio nuncupat Vosagum*¹⁾), also ebenfalls in die Vogesen, findet erst ein zerstörtes castrum Anagratis, endlich ein längst verlassenes Gebäude, antiquitus habitationem dirutum, welches er besetzt; so begründet er Luxueil, dann findet er eine längst zerstörte Stadt Bregenz²⁾). So unklar die Gründungsgeschichte von Disentis ist, die auf einen angeblichen Schüler Columbans in der Tradition zurückgeführt wird³⁾), so zeigt doch schon der Name Desentina, le Disiert, daß Disentis eine Gründung im desertum ist.

Die ebenfalls wenig im einzelnen beglaubigte Gründung von Reichenau durch Pirmin erscheint als Gründung auf einer wüsten Insel⁴⁾). Pirmin läßt sich 727 Juli 12. durch Theudericus IV. Murbach bestätigen, in heremi vasta, que Vosagus appellatur, in loco — qui antea appellatus est Muorbach⁵⁾).

Chlodwig II. schenkte 657/658 dem Mönch Frodobert in der Umgebung von Troyes einen jungen, ganz unbebauten Platz, der zum Fiskus gehörte (Dipl. 33). Alles ist wüst, herrenlos.

Ebenso ist nach der Erzählung des Ratpertus St. Gallen ein locus in heremo, schließlich erlangt St. Gallus folgendes: Der König Sigibert erfährt, daß der heremus, in qua Sanctus commanebat cum suis, die Einöde des Heiligen und seiner Genossen zum Teile der königlichen Gewalt, zum Teile nobilibus gehöre. Da St. Gallus Sigberts Braut von einem bösen Geiste befreit hat, schenkt Sigibert durch königliche Autorität den königlichen Teil mit den Nutzungen der umliegenden Wälder⁶⁾. Sit-

¹⁾ Vita st. Galli Ss. II, S. 5.

²⁾ Ebd. S. 7 „civitatem quandam — dirutam Pregentiam.“ Mabillon II. 25 „oppidum olim dirutum.“

³⁾ Rettberg Kirchengesch. 2, S. 142.

⁴⁾ Ebd. S. 52 ff. mit den Belegen.

⁵⁾ M. G. Dipl. I, Nr. 95. S. 84 f.

⁶⁾ Ratperi casus st. Galli. Ss. II, S. 62: „rex — comperiens — ex parte ad regiam potestatem aliunde vero ad possessionem nobilium virorum pertinere heremum in, qua Sanctus commanebat cum suis, partem regiae potestati cedentem praefato Sancto sua auctoritate contradidit ut — locum-praeformatum cum circum jacentibus silvarum commodis per regiam auctoritatem deinceps firmissime retinerent.“

der Erzählung tritt der Widerspruch hervor, daß in einer völligen Einöde Besitzrechte von nobiles sich finden. St. Gallen ist eine durch königliche Schenkung ausgestattete Stiftung, aber Rechtsansprüche von nobiles treten ebenfalls hervor, das ist die Tatsache, die die übrigens sonst unzuverlässige Schilderung des Ratpert erhärten will.

Wenn Karlmann 770 dem Pfalzgrafen Hrodoin auf Grund früherer Schenkungen den Wald in loco Benuzfeld = Binsfeld in der centena Bellingen infra vasta Ardinna, mit dem Pippin ihn bereits beschenkt hat, bestätigt¹⁾, so tritt hier ganz deutlich hervor, daß die vasta Ardinna hier nicht vollkommene Einöde sein kann, da sie ja bewohnt ist, daß vielmehr die vasta Ardinna einen bestimmten technischen Sinn haben muß²⁾. Ansbach ist ein Kloster, welches Guntpert vor 786 infra waldo — Vircunnia erbaut hat³⁾. Überhaupt wiederholen sich Schenkungen in der Einöde öfter. Beispielsweise wird das Kloster Bañolas in Gau Besalu nach Vortrag des Grafen Rampo in einer Wüstung erbaut und von Ludwig dem Frommen 822 in Schutz genommen⁴⁾. Als Eberhard Einsiedeln begründet, berichten das die Annal. Einsidl. mit den Worten. 934: Eberhardus pater et abba monasterii cellae sancti Meginradi conversus Heremum accessit. Der Heremus ist zum Eigennamen geworden⁵⁾. Ein gleicher Vorgang hat sich mit regnum = rike vollzogen.

Ein Günther begibt sich angeblich in den eremus Nortvalt 1008, beginnt als „eremita“ zu leben, erbaut eine Kirche, darauf

¹⁾ Beier Mittelrh. II. B. I. Nr. 22. Mühlbacher 126.

²⁾ Diese Vermutung erscheint gelegentlich bei Lamprecht, Wirtschaftsg. I, S. 95. Die Rolle, die der eremus gespielt hat, ist am schärfsten von Roth Benefizialwesen S. 72 f., wenn auch nicht durchgreifend, behandelt.

³⁾ Mühlbacher 270.

⁴⁾ Mühlbacher 759.

⁵⁾ M. G. Ss., III. S. 141. Erst Heinrich II. schenkt 1018, Sep. 12., den silvam inviam et incultam et ob hoc nostrae proprietati deputatam, in dem das Kloster liegt, demselben und zwar den silvam cum marcha subnominandis locis determinata. Erst jetzt ist die marcha durch die Grenzung bestimmt. Dd. Heinrichs II., Nr. 395.

wird ihm durch Heinrich III. 1040 Jan. 17. das Eigentum in genannten Grenzen übertragen¹⁾). Die scharfe Untersuchung des Begriffes „eremus“ muß neue Aufschlüsse geben. Doch sei schon hier hervorgehoben, daß eine Urkunde Ludwigs des Frommen von 807 eremus mit causa identisch sezt²⁾.

b. Sturm in der *solitudo* des Buchonischen Waldes.

Charakteristisch ist die in allen Einzelheiten interessante Schilderung Gigils, die er in der vita Sturmi von der Gründung Fuldas entwirft, namentlich, wenn man dieselbe mit der Urkunde über die vesticio von Fulda vergleicht. Sturm war von Wigbert in Fritzlar, welches mit Amoeneburg eine Gründung des Bonifatius war, erzogen. Die Schöpfungen des Bonifatius, die Art seines Vorgehens, die fränkische curtis Großselnheim, Amoeneburg, das castellum Buriaburg, Frideslar, das alles war dem Sturm somit eine wohlbekannte Sache. Er war Freund und Vertrauter des Bonifatius, Führer der Pläne desselben, im engsten Einvernehmen stand er mit den fränkischen Herrschern. Als Karl 779 in die Eresburg kam, fand er den erkrankten Sturm dort vor, den er zur Verteidigung der Eresburg dorthin entboten hatte. Nach der vita Sturmi³⁾ sendet Bonifaz den Sturm cum duobus comitibus in die Einöde, solitudo, des buchonischen Waldes, denn Gott ist mächtig, in dem „deserto“ in der völligen Einöde seinen Dienern Wohnung zu bereiten. Die drei ziehen zum „eremus“.

Nichts als Himmel und Erde und riesige Bäume findet Sturm; nachdem er so 3 Tage in der Wildnis umhergeirrt, findet er einen passenden Ort, erbaut sich eine Hütte, dann kommt er aus dem eremus zu Bonifaz und sezt ihm auseinander die loci positionem, terrae qualitatem et aquae decursum⁴⁾ et fontes

¹⁾ Dd. Heinr. II., Nr. 217 mit der Literatur. Mon. Boica 11, S. 146 mit Urkunde von 1040, Böhmer Reg. 1460.

²⁾ Mühlbacher Nr. 517. Das Kloster St. Guillelm-le-Desert ist in causa genitoris mei = Karls des Großen, nämlich in eremo erbaut.

³⁾ Ss. II S. 367.

⁴⁾ Der decursus aquae vom waterscapium unterschieden in der Schenkungsformel M. G. Leg. sect. V, Formulae 267, 1.

et valles et omnia quae ad loca pertinebant, per ordinem exposuit, also ordnungsgemäß die Lage des Ortes, die Bodenqualität, den Lauf des Wassers, die Quellen, die Täler und alles, was sich auf das Terrain bezieht. Wir werden sehen, daß dieses genau das ist, was für die Gründung einer karolingischen villa, für die provisio ruralis regiarum villarum, für die Ausstattung einer zu gründenden königlichen villa mit Land gegenüber dem provisor regiarum villarum von den beauftragten Beamten und Äbten zu berücksichtigen war. Außer der Bodenqualität sind von entscheidender Bedeutung die fontes und der decursus aquae. Wir werden des weitern bei der Grenzabsetzung von Hammelburg sehen, wie dem Berichte über die qualitas terrae zufolge der Schenker die quantitas terrae bestimmt. Die völlige Gleichartigkeit mit der Grenzabsetzung in Westhofen wird durch die Beschreibung der Grenzen, das System der provisio ruralis regiarum villarum durch den Zusammenhang der Untersuchung aus der vita Hludowici cap. 3 Ss. II S. 608 sich ergeben, die im dritten Abschnitte folgt. Sturm ist hier tätig, eine provisio ruralis nach fest vorgeschriebener Methode vorzunehmen. Aber Bonifaz billigt den Ort — das spätere Hersfeld — nicht, er liegt zu nahe bei den wilden Sachsen. Daz er „*infra regna*“ des Königs liegt, oder auch, daß er in vasti Buchonia liegt, sagen die späteren Hersfelder Urkunden. Bonifatius gibt also den Befehl, Sturm solle sich in der solitudo einen entlegern und weiter entfernten Ort wählen, damit er ohne Gefahr dort bleiben könne¹⁾. Demzufolge fährt Sturm mit seinen Gefährten eine geraume Zeit später die Fulda hinauf und hinunter; sie befehen vom Schiffe aus alles „*lustrantes ubique loca ad omnium torrentium vel fontium ora.*“ Sie merken sich alle Fluß- und Bachmündungen, kundschäften alles aus, verlassen das Schiff, considerantes terram, montes, colles, superiora et inferiora, sie betrachten das Land, die Berge, Hügel, Erhebungen und Täler; am dritten Tage treffen sie an der Mündung der Lüder in die Fulda wieder zusammen, verweilen noch an der Mündung des Rohebachs und kehren zurück. Nach Verhandlungen

¹⁾ „*vobis remotiorem et inferiorem in solitudine requirite habitationem, quam sine periculo vestri colere queatis.*“

mit Bonifaz, die Egid weitläufig erzählt, kehrt Sturm an dieselbe horrendum desertum zurück, kommt an die Mündung der Gissaha in die Fulda, also in das Zentrum der späteren Mark Fulda, trifft durch ein Wunder Gottes spät abends einen Mann aus der Wetterau, der der Orte in der solitudo sehr kundig war (*locorum in solitudine peritissimus*); dieser nennt ihm die Namen der Orte und die Stromrichtung der Flüsse und Quellen (*torrentum et fontium fluenta*). Die beiden trennen sich des Morgens, der Mann Gottes, Sturm, kommt an den Grezzibach und an den Ort, wo Fulda später entstand (*cum non modicum diei spatium gyrando et explorando exegisset benedicto loco et diligenter signato inde profectus est*), geht den ganzen Tag im weiten Kreise umher, weicht den Ort und versieht ihn mit Zeichen, der Klosterhof wird bestimmt und abgesteckt. Alle Vorkehrungen sind getroffen, die fontes, die Richtung der fontes, die Berg Rücken, die Höhen sind dem Namen nach festgestellt, der Platz für das zukünftige Kloster ist gefunden. Sturm geht nun zum Bonifatius; er wird auf das beste aufgenommen. Bonifatius führt den Sturm nach längern Gesprächen abseits, denn er pflegte in solitudine sich zu unterhalten, wie von ungefähr fragt er ihn, was Sturm ausgeforscht habe. Dieser setzt ihm die Art des Ortes, die Bodenbeschaffenheit, den Wasserlauf auseinander (*statum et qualitatem terrae et aquae decursum*), Bonifatius ist mit der Wahl einverstanden.

c. Die traditio von Fulda.

Bonifatius geht nunmehr zu Karlmann, der in der vita Sturm unrichtig, aber vielleicht absichtlich als König bezeichnet ist. Er sagt: „Wir finden in der solitudo, welche Buchonia heißt, einen Ort neben dem Flusse Fulda, welcher eurer Botmäßigkeit unterliegt (*ad vestram pertinet ditionem*), geeignet für die Diener Gottes.“ Karlmann übergibt unter Berufung der Palastbeamten (*tradit*) den Ort an das zu gründende Kloster zu vollem Eigen (*trado totum et integrum de jure meo in jus domini*), so daß von allen Seiten nach Süden, Osten, Westen, Norden die „marcha“ sich durch viertausend Schritt ausdehnt. Die Tradition wird

urkundlich niedergeschrieben, der König unterzeichnet sie. Die Traditionssurfunde ist nicht erhalten. Der ungefähre Wortlaut derselben erhellt aus Obigem. Das Entscheidende ist: die „marcha“ ist nicht vorhanden; erst der Befehl des Königs bestimmt sie, erst der König gibt an, welche Ausdehnung die neu zu begründende Mark in der *solitudo* oder dem *eremus* haben soll.

Denn darüber kann kein Zweifel obwalten, daß in diesem Falle das Recht des Königs auf Schenkung aus seinem Rechte an herrenlosem Lande abgeleitet wird, daß er hier über den *eremus* verfügt. Zwar ist Bonifatius auch der Ansicht, daß Gott mächtig ist, seinen Knechten im *desertum* Wohnsäze zu verschaffen, aber hier entscheidet doch die königliche Schenkung. Die Gründung von königlichen *villae* im Eroberungsgebiete beruht, wie wir sehen werden, auf der Tatsache, daß eine *Ginöde*, *desertum*, vorhanden ist, oder daß die Empörer ihr Eigentumsrecht verwirkt haben. Ist das *desertum* nicht vorhanden, so wird es mit Gewalt hergestellt¹⁾. In der *silva Buchonia* ist ein Krieg nicht vorausgegangen; es gibt keinen andern Rechtsstitel, als daß das Land *eremus*, *Ödland* ist. Der *eremus*, das herrenlose Land, gehört dem Könige, über diese Rechtsanschauung besteht wohl für den fränkischen Staat allseitige Übereinstimmung²⁾. Den Grund und

¹⁾ Die gewaltsame Herstellung von Königsgut durch Vertreibung der Ansässigen erläutert vor allem die Königsschenkung Form. Rozière Nr. 142; M. G. Legum Sectio V, Form. 288 f. „duobus fidelibus nostris de Saxonia . . duas villas juris nostri trans Albiam fluvium in pago illo constitutas . . ejectis inde Sclavis, ad proprietatem concedimus et de jure nostro in illorum jus ac potestatis more solemini transferimus directionem.“ Wahrscheinlich handelt es sich hier um die Besetzung des „Sachsenwaldes“ an der Delwenau 822. Unsere weiteren Ausführungen werden dieses Verfahren, wonach der *eremus* mit Gewalt, wenn nötig, hergestellt wurde, mit allen Einzelheiten belegen. Auch stellt dieses Verfahren eine Stelle des *Kapitulare Ludwigs des Frommen* von 815, Jan. 1. (M. G. Cap. reg. Franc. I. S. 262) völlig klar, wonach anzusiedelnde Saracenen sich niedergelassen haben: „in ea portione Hispaniae, quae a nostris marchionibus in solitudinem redacta fuit.“

²⁾ Darüber sind die Beweise bei Schröder Rechtsgeschichte³, S. 206 Nr. 35 zusammengestellt, auch herrscht über diesen Punkt wohl Übereinstimmung in der Auffassung. Wenn aber Schröder ein „den Franken eigentliches Bodenregal“ annimmt, (S. 184, 207—208) „nach welchem der gesamte Grund und

die Wurzel dieser Auffassung freilich festzustellen, ist, wenn auch schwierig, doch höchst interessant. Für unsern Zusammenhang hier genügt jedoch die Tatsache, daß die Schenkung von Fulda auf der Annahme beruht, daß hier herrenloses Land liegt. Allerdings, dieser Versuch, mitten im Frieden eine große Mark zu beschlagnahmen, beruht lediglich auf der Fiktion einer angeblichen Einöde. Denn, daß das Ganze eine Fiktion ist, daß ein Gebiet von der Ausdehnung wie Fulda und Hersfeld es erhielt, ebenso wenig wie die vasta Ardenna oder der vastus Vosegus eine vollkommene Einöde gewesen sein kann, — dafür liefert die *vita Sturmi* selbst vollwichtige und unzweideutige Beweise.

Zunächst nach der traditio schickt nämlich der König seine missi zu allen viri nobiles, Gemeinfreien¹⁾), die in der regio Grapfeld wohnen, und befiehlt ihnen, nachdem sie an dem be-

Boden einem idealen Obereigentum des Königs unterlag“ so werden die folgenden Ausführungen beweisen, daß ein solches Bodenregal nicht existiert hat. Zu den oben genannten Stellen mag schon hier ein Spruch des Hofgerichtes Kaisers Heinrichs V. hinzugefügt werden, welcher zeigt, wie die Rechtsanschauung über den heremus immer lebendig geblieben ist. Kloster Einsiedeln, die cella, welche in Heremo erbaut war (S. 41) geriet mit den Grafen von Lenzburg und den cives de villa Suites (Schwyz) in einen Streit wegen Grenzland „quod eorum inarvales agri, Heremo, in qua constructa est cella, videntur esse allimitantes“ (Hergott Geneal. Habsb. II 1, Nr. 195, Nr. 223, vgl. Meitzen: Siedelungen und Agrarweßen II 572). Das Hofgericht entschied: „Nos itaque aequo judicio optimatum ac fidelium nostrorum, imo sine consilio juridicorum, qui omnes concordi censuere judicio, eam vastitatem cuilibet in viae hereminostrae imperiali cedere potestati, videlicet eam cuilibet placuerit, redigendi praecipueque ad servitutem dei.“ Zugesetzt wird „sicut docet lex Alemannorum“, und die spätere Bestätigung Konrads III. wiederholt: „Suevorum qui eo Alemanni dicuntur lege ac judicio.“ Es ist die Verfügung über die vastitas des heremus, die dem Könige zusteht, dieser Ansicht werden wir immer wieder begegnen, während die Gründe für Annahme eines Bodenregals eine andre Erklärung finden werden. Der heremus ist causa regis. Beides ist identisch. Mühlbacher 517: „in causa nostri genitoris“ nämlich „in eremo.“

¹⁾ So übersetzte ich nach Heft: Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte, dessen durchaus zutreffende Erklärung der nobiles = Gemeinfreie weitere Erläuterungen erfahren wird.

stimmten Tage zusammengekommen sind, daß alle, welche Eigentumsrechte irgend welcher Art dort im Orte Eichloha haben, es den Dienern Gottes übergeben. Diese tun das sofort, mit allem Fleiße¹⁾), nach dem Willen Gottes.

Merkwürdig gefügige Leute sind es, die sofort ihr Eigentum hergeben. Eine merkwürdige Einöde ist es auch, durch die ein Fußsteig, der „Ortsweg“²⁾ und wie die descriptio ergibt, ein zweiter Weg, die Antsanvia, führt. Dabei ist das Unternehmen Sturms scheinbar das eines friedlichen Dieners Gottes. Aber sein Biograph hat doch schlecht das ungeheure Wagnis verschleiert, welches darin besteht, daß Sturm mitten in ein fremdes Gebiet zieht, die Grenzen und die Namen der Flüsse und Berge ausspäht, um dann unter königlichem Schutze zurückzukehren und Besitz zu ergreifen. Die Gefahr, in der er und seine Helfershelfer schwelten, leuchtet deutlich hervor aus den Worten: „Der heilige Mann mit geistlichen Waffen gerüstet, den Leib in den Panzer der Gerechtigkeit hüllend, die Brust mit dem Schild des Glaubens schützend, das Haupt mit dem Helm des Heilandes bedeckend, gerüstet mit dem Schwerte Gottes“, ein gepanzerter Held des höchsten Gottes ist er also, daß er aber nicht allein ein „Schwert Gottes“, sondern ein wirkliches Schwert führt, zeigt sein nächtliches Abenteuer. Trotzdem Bonifatius gegen das Schwertführen der Priester geeiftert hat, führt sein Schüler hier ein Schwert. Sturm kommt nämlich spät abends an den Fußweg Ortesveca, sichert hier sein Lager wie im Feindesland³⁾. Er hört einen Ton, wie Rauschen des Wassers. Er horcht auf, wiederum hört er den Ton. Mit dem ferrum, dem Schwerte, das er in der Hand hat, schlägt er an einen hohlen Baum. Da tritt ein Mann hervor,

¹⁾ Cap. 12: „poscebāt et imperabat, ut omnis qui aliquid proprietatis visus fuisset habere in loco qui dicitur Eichloha, servis dei inhabitantum totum traderet. Qui cum hoc audissent, nutu Dei statim cum omni diligentia quidquid ibidem habere potuerunt, viro dei Sturmi totum tradiderunt.“

²⁾ Cap. 8: „ubi semita fuit, quae antiquo vocabulo Ortessvecca dicebatur.“

³⁾ „se et asinum suum munire propter nocturnos incursus satagens.“

der sagt, er käme von der Wedereiba, der Wetterau, er führe das Pferd seines Herrn Ortis¹⁾ am Zügel. Die Nacht bleibent sie zusammen, der Fremde nennt ihm die Namen der Orte, die Richtungen der Bäche und Flüsse, denn der Fremde war der Orte in der solitudo sehr kundig²⁾. Um frühen Morgen trennen sie sich wieder.

Der geschilderte Vorgang ist deutlich genug. Die Zusammenkunft in dunkler Nacht, die Erkennungszeichen sind verabredet. Der geheimnisvolle Fremde weiß, was er wagt, nur im Dunkel der Nacht will er mit Sturm verkehren. Wenn die nobiles, die in der solitudo Eigentumsrechte haben, ihn, den Landsmann, mit Sturm betreffen oder ihn nachher als den Helfershelfer erkennen würden, wehe ihm! Für die spätere „vesticio“ sind nunmehr die Namen, die in Betracht kommen, dem Sturm bekannt.

Die Gefahren des nächtlichen Abenteuers sind dem Verfasser der vita so wesentlich zu dem Bilde seines Helden, daß er sie einfügt, obwohl der wahre Hergang der Besitzergreifung hierdurch deutlicher hervortritt, als es die allgemeine Tendenz der Erzählung zuläßt. Die militärische Verwendbarkeit Sturms und seiner Genossen bei Verteidigung eines festen Platzes zeigt sich auch in den Worten der vita c. 24:779: „Karolus rex ad confirmationem inchoatae fidei christiana cum exercitu ad illam terram perrexit et venerandum Sturmum, jam senectute fessum, in Heresburg ad tuendam urbem cum sociis suis sedere jussit.“ Schon alt und erkrankt ist Sturm gleichwohl noch außersehen, mit seinen Genossen die Besatzung der Eresburg zu bilden.

Bei der Ausspähung und Besitzergreifung handelt es sich also nicht um wirklich herrenloses Land. Es wird ein weiterer Posten in das Land vorgeschoben, das als eremus galt, zur Zeit aber nicht durch staatliche Beamte, welche eventuell durch Waffengewalt sich das fragliche Gebiet verschaffen, sondern durch

¹⁾ Man beachte die naive Verschleierung des „Ortisweg“, der doch als semita = Ortsweg übersetzt ist. Er soll einem Manne aus der Wetterau = Ort gehören.

²⁾ Cap. 8. Erat quippe ille homo locorum in solitudine peritissimus.

Reichsabteien, die der Staat schafft und stützt, gewonnen wird. Zu Amöneburg und Fritzlar kommt Fulda, schon ist Hersfeld in Aussicht genommen, noch wagt aber Bonifaz den Vorstoß gegen die Sachsen nicht.

Die Tendenz der vita Sturmi ist klar. Sie betont die gänzliche solitudo der Gegend, alle Klosterurkunden der ältesten Zeit sagen das gleiche, das Kloster ist ihnen zufolge in vasta solitudine Bochoniae gebaut, nichts wie wilde Tiere hat Sturm dort gesehen, nur das Krächzen der Vögel gehört, ungeheure Bäume hat er gesehen, weit und breit war nur eine trostlose Einöde, ein eremus. Dabei gehen Schiffe die Fulda herauf und herunter, Kaufleute überschreiten auf einer Brücke die obere Fulda, die Milseburg krönt seit Jahrhunderten die Höhen östlich der Fulda, die marca von Fulda ist eine solitudo, aber nobiles müssen ihr Eigentum dort tradieren.

Die gewaltsame Okkupation, die in der Bezeichnung einer angeblichen solitudo liegt, soll verschleiert werden; diese Tendenz tritt nicht allein bei Egil, sondern in der Geschichtsdarstellung der Benediktiner¹⁾, ja auch urkundlich hervor. Bonifatius M. G. Epist. III S. 368 schreibt dem Papste, es sei gewählt ein „locus silvaticus in heremo vastissimae solitudinis.“ Aber der Wagemut des Kämpfen Sturm reißt den Biographen immer wieder hin, den schon durchsichtigen Schleier noch mehr zu lüsten. Auch war die vita bestimmt, alljährlich (17. Dez.) am Gedenktage Sturms den Mönchen vorgelesen zu werden, also für ein Publikum berechnet, das das nur Ange deutete voll erschloß.

Ist die somit zweifellose Okkupation lediglich die einer alten Mark? Wenn die alten Besitzverhältnisse durch eine Rechtsfiktion aufgehoben wurden, so galten sicher die alten Grenzen ebenfalls nicht mehr. Der König befiehlt, wie weit die neue Mark in der solitudo sich ausdehnen solle. Erst der König, das praeceptum desselben, schafft die Mark. Nunmehr folgt die vesticio.

Noch gilt es, einen zweiten Punkt hervorzuheben, der allerdings erst in der weiteren Auseinandersetzung völlig deutlich werden

²⁾ Vgl. S. 50.

Rübel, Die Franken.

kann. Egil hebt die ganze Buchonia als solitudo, als völlig identisch mit Ödland, zweifellos stark übertreibend¹⁾ hervor. Urkunden lassen keinen Zweifel darüber, daß den Franken ein großer Teil der Buchonia als solitudo galt. Aber die weitere Frage ist die, ob solitudo und desertum oder eremus völlig identisch ist, wie es Egil gebraucht. Eremus ist identisch mit causa regis, das steht urkundlich fest²⁾. Merkwürdig ist, daß Bonifatius an den Papst schreibt „in heremo vastissimae solitudinis.“ Das könnte lediglich ein Pleonasasmus sein; aber es gilt doch auch darauf zu achten, ob die solitudo nicht doch ein weiterer Begriff ist, ob nicht der eremus ein besonders gearteter Teil in der solitudo ist. Der eremus gehört der ditio des Königs, durch königliche Beamte wird er nach einem ganz bestimmten Prinzip ausgesondert, als causa regis dem Bonifatius geschenkt. Zweifellos legt sich der König auch bestimmte Rechte über die solitudo bei. Die Frage ist nur die, ob die ganze Buchonia wirklich als Königsgut hat gelten sollen und als solches behandelt ist, oder ob die Rechte an der solitudo und am eremus nicht doch verschieden geartet sind. Daß Egil in der vita Sturmi beides synonym gebraucht, ist nicht zweifelhaft. Daß die Benediktiner sich mit ihren Eremiten-Anlagen und ihren Niederlassungen in eremo mit Vorliebe auf die gleiche Ansicht stützen, tritt aller Orten hervor. Daß Egil mit seiner Ansicht überhaupt die Ansicht mindestens der Benediktiner wiedergibt, tritt auch besonders hervor in Mabillon act. ord. s. Benedicti sect. III : quid quondam Corbeia, quid Brema modo urbes in Saxonia, quid Fritzlaria, quid Herschfeldum oppidum in Thuringia aut potius Hessia, quid Salisburgum, Frisinga, Eichstadium urbes episcopales in Boioaria, quid oppida st. Galli et Campidona apud Helvetios? quid numerosa alia oppida in tota Germania? Horridae quondam solitudines ferarum nunc amoenissima diversoria hominum. Interessant ist hier die Behauptung, daß nicht allein Hersfeld, St. Gallen,

¹⁾ Schon Rettberg Kirchengesch. I, S. 371, Arnold Ansiedelungen S. 557 bemerken die Übertreibungen.

²⁾ Mühlbacher 517, oben S. 43.

Sondern auch Fritzlar, Corvey (also Höxter) und Bremen in der solitudo angelegt seien, wir sagen nach gleicher Methode wie St. Gallen, Fulda und Hersfeld. Höxter=Corvey ist die königliche villa am Fuße der Brunisburg, sicher ist hier keine vollkommene solitudo gewesen, aber die Benediktiner betrachten sie als solche. Interessant ist ferner, daß Hersfeld nach Thüringen gerechnet wird.

Aber noch eine zweite, ebenso merkwürdige Parallele zwischen der vita Sturmi und der Anschauung der Benediktiner tritt hervor. In der regula sti Benedicti und deren expositio¹⁾ wird der Beruf der Eremiten, die eine der vier Klassen der Mönche bildeten, geschildert. Merkwürdig sind nun die zahlreichen Ausdrücke, die hier und zwar allein bei den Eremiten dem Kriegs- und Lagerleben entnommen sind. Der Eremit geht vor: „instructus fraterna ex acie ad singularem pugnam eremi“ zum Einzeltkampf. Zuvor lernt er im Kloster die Anfechtungen des Teufels bekämpfen, dann geht er in eremum ad singularem pugnam. Wenn er in der Schlachtreihe verwundet wird, hat er Trost bei den Brüdern, nicht im eremus. Kriegslisten bei Verteidigung einer Stadt und bei einem Einzeltkampf auf der Brücke werden als Beispiele hingestellt, ihm gesagt, er müsse cautus et fortis sein; wie einer alle genera bellorum et ingenia kennen müsse, der gegen einen geübten Feind ziehe, so müsse es auch der Eremit tun.

Es ist ganz der Ton der vita Sturmi, aber merkwürdigerweise wird nur der Eremit immer als Kämpfer, wenn auch als Kämpfer gegen den Satan dargestellt. Hier ist also noch weitere Aufklärung dringend erforderlich darüber, was es mit der Besetzung des eremus durch Eremiten, mit der solitudo für eine Bewandtnis hat. Ist eremus und solitudo identisch? Kein Zweifel, daß Egil beides identifiziert, kein Zweifel auch, daß in einem Capitulare von 815, wo es heißt „in ea portione Hispaniae, quae a nostris marchionibus in solitudinem redacta fuit“²⁾

¹⁾ Vita et regula st. Benedicti, 1880. Expositio S. 77 ff.

²⁾ Cap. reg. Franc. I, Nr. 132, man beachte aber wohl, daß Nr. 133 von denselben Spaniern gesagt wird, sie hätten einen locum desertum sich zum Wohnen gewählt.

solitudo als weites Ödland bezeichnet ist. Gleichwohl scheint es, als ob zwei verschiedenartige Begriffe, die Bonifatius vielleicht trennt, der eremus und die vastissima solitudo, ferner das vastum miteinander vermischt sind. Das Auseinanderhalten von so nahe miteinander verwandten Begriffen wird schwierig sein. Vielleicht ist es aber möglich, denn es ist ganz undenkbar, daß der vastus Vosegus, die vasta Ardenna, die vasta Buchonia gänzliche Einöden gewesen sind oder auch nur rechtlich als vollkommene Einöden in ihrer ganzen Ausdehnung behandelt sind.

Lehrreich ist die Erzählung, wie die Okkupation erfolgt. Am 12. Januar 744 erscheint Sturm mit 7 Genossen im Walde, sie lassen sich nieder, röden und arbeiten, indem sie Tag und Nacht wachen. Nach 2 Monaten erscheint Bonifatius mit einer großen Anzahl Menschen, röhmt die Wohnung in eremo, läßt Rodungsarbeiten vornehmen¹⁾, erscheint aber jedes Jahr wieder.

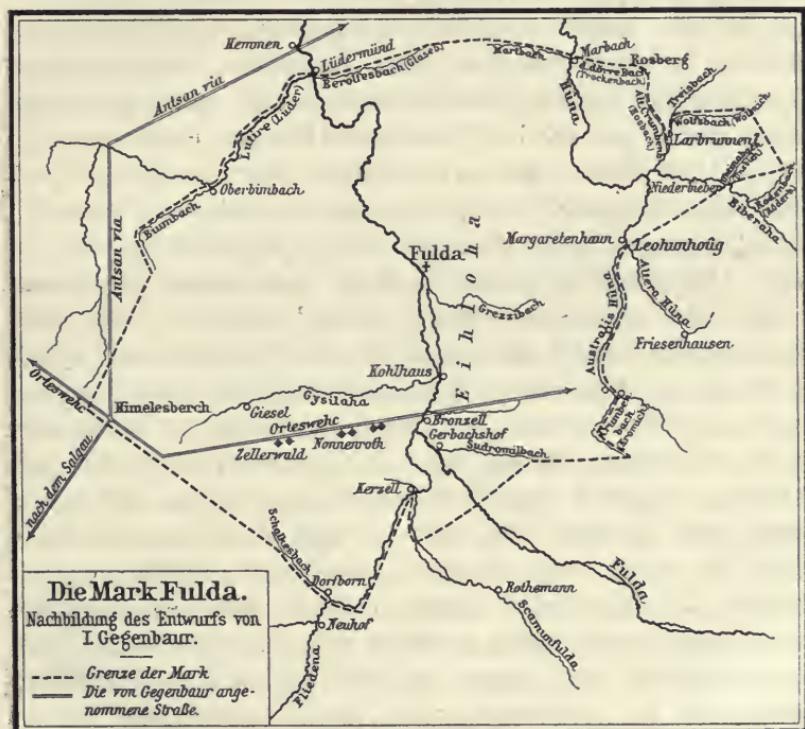
Bei einem dieser Märzbesuche, bei deren erstem Bonifatius die immensa multitudo herangeführt hat²⁾, 12. März 747 erfolgt die definitive vesticio der Mark, bei der Bonifatius, der Bischof Burchard von Würzburg, der Abt Sturm, 3 Priester und 3 praefecti zugegen sind.

¹⁾ hominibus, qui cum eo venerunt — silvam extirpare et fructaculae caedere imperavit.

²⁾ Daß Bonifatius, wenn er zum März erscheint, staatliche Funktionen mit übernommen hat, wird des weitern erörtert werden. Schon hier sei auf den engen Zusammenhang hingewiesen, in dem bei dem Vorgehen der Franken im Eroberungsgebiete die abbates und vassi stehn. Die Stelle vita Hludowici cap. 3 lautet (Ss. II, S. 608): „Ordinavit — per totam Aquitaniam comites, abbates, necnon alios plurimos, quos vassos vulgo vocant, ex gente Francorum, quorum prudentiae et fortitudini nulli calliditate nulli vi obviare fuerit tutum, eisque commisit curam regni, prout utile judicavit, finium tutamen, villarumque regiarum ruralem provisionem.“ Diese Stelle enthält in Verbindung mit der über den provisor regiarum villarum (Ebd. cap. 6) den Schlüssel für das Vorgehn der Franken. Bei der provisio ruralis regiarum villarum sind Übte wie vassi gleich beteiligt. Sturm nimmt eine solche provisio vor.

d. Die vesticio und die Grenze der Mark Fulda.

Lehrreicher noch wie die Beschreibung des Vorgehens des Sturm ist die Beschreibung der vesticio, die am 12. März 747 eingetragen ist. Die Eintragung im Codex traditionum von Dronfe¹⁾ beginnt mit einer Einleitung, wonach sie den Ort „qualiter certis terminis consistit et idoneis testibus, qui in predicti principis traditione et vestacione ipsius loci affuerunt, subter firmemus“, wie er jetzt in festen Grenzen besteht und durch Zeichen der geeigneten Zeugen, die bei der Tradition und Vestition zu-



gegen waren, urkundlich gesichert ist. Nachdem die Grenzen umzogen (cum his terminis circumscriptus) und der Ort übergeben (commendatus) ist, folgen in der Urkunde die Zeichen der folgenden Leute: des Erzbischofs Bonifaz, der den Befehl zur Eintragung

¹⁾ Dronfe Trad. Fuldens. S. 3—4.

der Karte gab, des Burchardi episcopi, Sturmii abbatis, Menghelmi, Folgeramni, Megengoti presbitri und dreier praefecti, Trountis, Lyutfridi, Runtulsi. Diese 3 praefecti sind demnach die vollziehenden Beamten, die „in vestizione ipsius loci affuerunt.“ Der Titel ist für einen fränkischen Beamten nicht ungewöhnlich, dieselben nach Stellung und Vorbildung genauer nach der Urkunde einzuordnen, ist unmöglich. Indessen lässt sich ihre Tätigkeit und die Art, wie sie den Befehl des Königs, die *vesticio ipsius loci* und die Festsetzung der *certi termini* vorgenommen haben, aus der Aufzeichnung genau erkennen¹⁾. Dieselbe lautet:

Est ergo terminus ecclesie et monasterii sancti Salvatoris, quod est in littore fluminis Fulde. Primum in orientali plagae fons rivi qui vocatur Crumbenbach, et sic vadit per illum rivum usque quo intrat in australem Hunam; inde transit in collem Leohonhoug, qui a quibusdam dicitur Cuffiso et sic vadit usque ad introitum Uhtinabacches et in alteram Hunam²⁾; inde transit in caput rivi, qui vocatur Rodenbach; inde in caput Wolsebacches, et sic in rivum ejus, usque quo intrat in Biberaha et per litus illius deorsum usque in ostia Larbrunnen; inde vadit ad locum, ubi alter Crumbenbach intrat in Treisbach, et sic sursum per rivum Crumbenbaches usque in caput ejus; inde transit in summitatem Rosberges et sic per siccum torrentem iterum vadit in Hunam; et deorsum per litus ejus usque in ostia Martbaches; inde sursum per rivum illum usque in caput ejus, inde in caput Berotfesbaches; inde vadit ad locum, ubi flumen Lutire intrat Fuldam et sic sursum per litus Lutire usque in ostia Biunbaches et per rivum ejus sursum usque in caput ejus; inde trans viam, que dicitur Antsan via, usque in viam que dicitur Orteswehc; inde vadit in volutabrum, quod est in monte, qui dicitur

¹⁾ Die genannten Bäche, Quellen und Straßen sind, soweit sich das feststellen ließ, bei Landau: Die Territorien, S. 138 benannt. Dazu kommen die Ausführungen von Gegenbaur: Das Kloster Fulda, II 1873.

²⁾ Bemerkenswert ist, daß nach Landau S. 139 „diese über Friesenhäusen kommende Fries, welche unterhalb dieses Dorfes jetzt die Wanne genannt wird,“ also Name und Sache wie bei Westhofen.

Himelesberch; inde transit in caput rivi, qui vocatur Schalkesbach et sic per litus ejus, usque quo intrat in Fliedena; inde deorsum usque ad ostia Scamunfulde et ab ostio ejus sursum usque quo ipsum flumen dividitur in freta; inde transit inter media freta, que nascuntur de flumine Fulda et sic vadit in caput rivi, qui dicitur Sudromilbach; inde pergit ad caput supradicti fontis Crumbenbaches.

Wir haben die ganze Beschreibung hierhergezogen, weil sie das Prinzip des Verfahrens der praefecti völlig klarstellt. Dem königlichen Befehle sind sie im allgemeinen nachgekommen. zieht man von Fulda aus nach Süden, Westen, Osten, Norden grade Linien von 4—6 Kilometer Länge und legt durch die Endpunkte 4 Parallellinien, so enthält dieses Quadrat ungefähr die oben bezeichnete Mark; aber in allen Einzelheiten tritt zur Evidenz hervor, daß die Quellen und Berggrücken von den abmessenden Beamten in das Auge gefaßt wurden. Auch die unscheinbarsten Quellen haben zur Feststellung der Grenzlinie dienen müssen. Landau¹⁾ bemerkt: „Der Ulnzbach ist ein Wiesengrund mit einer Quelle,“ also wie in Westhofen ein Siepen, der Röthbrunnen, der „Dörrebach“ sind ganz unscheinbare Wasseräderchen, von dem Wolfssbach sagt Landau: „Zwischen Allmus und Niederbieber entsteht der Wolfssbach.“ Völlig klar wird das Prinzip der Grenzabsezung, wenn man Eigils Beschreibung des Vorgehens Sturms mit der Karte vergleicht, welche Gegenbaur: Das Kloster Fulda II, 1873 entworfen hat und welche wir S. 53 verkleinert wiedergeben. Allerdings sind in der Karte von Gegenbaur die Namen der Grenzbeschreibung verschiedentlich umgestellt, so daß nur ein völlig Ortskundiger entscheiden kann, ob der von ihm eingezeichnete Grenzzug in allen Einzelheiten richtig eingezeichnet ist. Doch kommt es für unsern Zweck darauf nicht an; im allgemeinen ist die Grenze sicher richtig.

Sturm und seine Gefährten waren auf der Fulda hin und her gefahren. Die Bäche und ihre Mündungen hatten sie genau erforscht. Dann waren sie ausgestiegen und hatten von den Bach-

¹⁾ Landau: Die Territorien S. 139.

mündungen aus alles betrachtet. Vergleichen wir nun die Karte. Nach Osten hin kam die Haun mit ihren Bächen, dann die Fulda mit ihren Bächen in Betracht. Die Grenzabsetzung hat sich nun so vollzogen, daß die einzelnen von diesen Flüssen aus die Bäche hinauf sich entgegengingen, bis sie die Quellen gefunden hatten, die bei den einzelnen Flusssystemen sich am nächsten lagen. Dieses zu Grunde liegende Verfahren lässt die Karte (S. 53) wie Gegenbaur sie entworfen hat, ganz deutlich erkennen. Die Absteckenden waren die Huna (Haun) hinaufgegangen, hatten die Quelle des östlichsten Zuflusses, des Rodenbaches, gefunden, hatten dann eine Linie zur Quelle des nordöstlichsten Zuflusses der Huna, des Wolfsbaches, gezogen, waren denselben hinab und spitzwinklig umbiegend wieder den alten Crumbenbach hinauf bis zur Quelle gegangen. Dann waren sie über die höchste Erhebung den „Rosberg“ hinweggegangen, um die Quelle des „Dörrenbaches“ zu gewinnen, waren den Dörrenbach hinab, den Martbach aufwärts bis zur Quelle gegangen, um sofort die Quelle des Berolsbaches, und so die Fulda zu gewinnen, wobei ihnen wohl von der Fulda her andre entgegen gekommen waren. Für die auf dem linken Fuldauf Tätigen galt es, die Verbindung zwischen den beiden Zuflüssen der Fulda, der Lutire im Norden, der Fliedena im Süden, zu gewinnen. Zu diesem Zwecke war die Grenze die Lutire, dann deren südlichen Zufluß, den Biumbach, aufwärts geführt, während von der andern Seite die Fliedena und deren nördlichster Zufluß, der Schalkesbach, aufwärts verfolgt war. Auf der ziemlich großen Entfernung zwischen der Quelle des Biumbaches und des Schalkesbaches bot das volutabrum auf der Höhe des Himmelsberges eine willkommene Zwischenmarke. Die Einzeichnung der Antsanvia und des Orteswehe, die wir auf dieser Strecke von Gegenbaur übernommen haben, um in der Karte nichts zu ändern, ist natürlich eine ganz ungefähre und ziemlich willkürliche. Nachdem die Fliedena gewonnen war, ging man dieselbe wieder hinunter, dann die Scamunfulda spitzwinklig wieder hinauf, dann zur Fulda und zwar weiter oben, als wie Gegenbaur es eingezeichnet hat (nämlich inter media freta, que nascuntur de flumine Fulda), dann zur Quelle des Sudromilbaches und weiter zur Quelle des süd-

westlichsten Zuflusses der Haun, des Crumbenbaches, den Crumbenbach hinunter zum Uhtinabach.

Betrachtet man das so gewonnene Bild, so kann man über den besonderen Charakter der Abgrenzungsmethode nicht mehr im Zweifel sein. Nirgends sind spitzwinklige, höchst auffallende Umbiegungen vermieden, wenn es sich darum handelt, an einer Quelle die korrespondierende Quelle des Nebenflusssystems zu gewinnen. Bei Kerzell, am Treisbach, liegen solche ganz auffallende Abweichungen von einem regulären Grenzzeuge vor, die erst aus der Schilderung Eigils ganz verständlich werden, wonach Sturm und seine Gefährten von der Fulda aus die Bäche und ihre Quellen begangen hatten und Sturm sich später die Namen hatte bezeichnen lassen. Auch die Absicht ist klar. Derartig gefundene Grenzen ließen sich immer von Leuten, die das Abgrenzungsprinzip kannten, wieder leicht feststellen, die Quellen, die Berg Rücken waren von der Natur vorgezeichnet, aber die besondere Art, sie zur Signierung benützen, beruhte auf einem ganz fest entwickelten, technischen Verfahren; das zeigt *Eigils vita Sturmi* ganz deutlich: Drei Tage sind die Gefährten Sturms, nachdem sie von den Schiffen ausgestiegen sind, unterwegs considerantes terram, montes, colles, superiora et inferiora explorantes, tertio demum die ad locum pervenerant ubi flumen, quod Luodera intrat in Fuldam. Am dritten Tage kamen sie an die Mündungsstelle der Lüder in die Fulda. Das war der verabredete Treffpunkt bei der Trennung. Nach hierhin konnte die Verbindung von dem Flusgebiete der Haun zum Berolfsbach hergestellt werden, ebenso vom Flusgebiete der Fliedena zum Lutirebach. Das alles war in 3 Tagen festgestellt. Es waren erfahrene Waldgänger hier am Werke, entschlossene Männer, die gegen alle Gefahren gerüstet waren. Vom Schiffe in der Fulda aus hatten sic alle Bachmündungen festgestellt, dann folgte die Rekognoszierung. Noch machten sie eine Rast am „Nuohenbach“¹⁾, auch diese muß mit der vorläufigen Grenzabsetzung im Zusammenhange stehen. Noch waren aber die Namen der Bäche nicht bekannt, es galt

¹⁾ Vita Sturmi cap. 5.

nunmehr einen ortskundigen Mann zu gewinnen, der im Dunkel der Nacht die Namen der Flüsse und Berge angab; auch das gelang, es folgte der zweite Akt, die feierliche traditio einer marka, die sich in eremo je 4000 Schritt nach allen Seiten ausdehnt; schließlich die vesticio, in der die vorläufige Grenze definitiv festgesetzt wird.

Wir sind bei dieser Schilderung solange verblieben, weil Egil hier, trotzdem er das Bild des Heiligen Sturm als das eines Einsiedlers zeichnen will, doch unwillkürlich bei der Schilderung seines Helden Züge aus der geschichtlichen Wirklichkeit eingezeichnet hat, die das ganze System klar legen.

Denn ein ganz festes System liegt hier zugrunde, dem ganz charakteristische Züge anhaften. Der erste dieser Züge ist der, daß die Neugründung im eremus sich vollzieht, daß völlig neue Siedlungsverhältnisse geschaffen werden, daß also keinerlei bestehende Markenrechte oder Markengrenzen anerkannt werden. Der locus eremus ist für die hier geschilderte Form der salisch-fränkischen Niederlassung so unerlässlich notwendig, daß Egil sich in zahlreichen Wendungen erschöpft, um zu zeigen, daß nur eine unermessliche solitudo hier in silva Bochonia gewesen sei, daß somit alles eremus ist. Der zweite typische Zug ist bei Hersfeld deutlicher. Auch hier sind die Genossen in die Einsamkeit ausgezogen, denn „potens est Deus parare servis suis locum in deserto.“ Gott hat die Macht, seinen Knechten im desertum (Einsamkeit), Wohnung zu bereiten. Wie dem Könige das desertum gehört, so kann auch der höchste Gott es verschenken. Dann folgt der Bericht Sturmi: „et ei loci positionem et terrae qualitatem et aquae decursum et fontes et valles et omnia, quae ad locum pertinebant, per ordinem exposuit.“ Zu den Wasserläufen = Wasserkräften, Quellen und Tälern kommt im Berichte noch ein wesentlicher Zug hinzu, die „terrae qualitas“, denn bei der traditio spielte die Feststellung für die provisio ruralis, wie wir des weiteren sehen werden, für die Ausstattung mit bebauungsfähigem Lande eine entscheidende Rolle mit, wie die Bewertung der Wasserkräft. Die quantitas bestimmt dann der König.

Das dritte ist die vesticio, die Signierung der neuen Grenzen mit Walbürtten, Waldhämmern, wo es nötig ist. Nun erst sind die commandantes gesichert, jetzt beginnen die weiteren Einrichtungen.

Hersfeld wurde später von Lull, Bischof von Mainz, mit Beschlag belegt. Lull tradierte nämlich das „coenobium quod infra regna nostra vasto in loco, qui dicitur Hairulvesfelt, super fluvium Fulda, Fulda monasterium aedificasset in sua proprietate“ dem König Karl, um es am 5. Januar 775 von ihm zurückzuerhalten¹⁾. Lull konnte demnach eine Traditionssurfunde des Königs, wonach ihm der eremus, der „infra regna“ innerhalb der „Reiche“ lag, zugewiesen war, nicht vorweisen. Sturm hatte längst vorher hier schon eine cella errichtet, ein eremus existierte somit nicht mehr. Lull behauptete demnach, das Kloster sei in sua proprietate errichtet, tradierte es dem Könige, um es zurückzuempfangen, wohl nachdem die Einstützungsfrist verstrichen war, damit es königlicher Besitz, das heißt, mit dem Rechte des Schenkens werde; das Kloster ist somit, obwohl ursprünglich angeblich auf Eigengut errichtet, königlich, auch Hersfeld bezeichnet sich jetzt in den Urkunden „quod est in vasti Buchonja constructum.“ Sturm empfand diese Besitzergreifung, die infra regna in der „Einöde“ und doch auf dem Eigengute Lulls vollzogen war, als schweren Eingriff in seine Rechte²⁾, erst auf dem Totenbett verzog er dem Lull, „der ihm immer entgegen gewesen war“³⁾, der ihm die Früchte seiner Gefahren und Mühen bei der Gründung Hersfelds entrissen hatte. Bezeichnend ist wieder die Gründung, die „in vasto“ und doch „in proprietate“ erfolgt war, innerhalb der „Reiche“ und doch auf Eigengut. Dieser besondere Zug bedarf noch eine näheren Erklärung.

Charakteristisch ist ferner ein weiterer, typischer Zug. Von einem Hauptflusse aus beginnt die Gründung der Reichsabteien, der königlichen villae. Das Flüxtal bildet, wie wir sehen werden, den Königsweg, vom Flüxtale aus geht die Festsetzung der Quellen der in den Fluß einmündenden Bäche aus. Die Quellen dieser Bäche bilden den Punkt, von dem aus die Grenze der Mark

¹⁾ Wenck hess. Landesgesch. III, II. B. 4, Mühlbacher 176.

²⁾ Vgl. Simson, Karl der Große I S. 205.

³⁾ Vita Sturmi, cap. 24: „qui mihi semper adversabatur.“

weitergeführt wird. Es ist eine Ausnahme, wenn die königlichen Willen sich an einer via regia, wie der Hellweg eine ist, sich aufreihen. Der Fluß ist die ursprüngliche und erste Heerstraße. Erst suchte Karl die Lippe- und Ruhr-Diemelstraße aufzuschließen, dann erst folgte der Hellweg.

Wenn unsre Aussführungen, die hier an einen Einzelfall sich anschließen, nicht als sich in bloßen Mutmaßungen ergehend und als falsch verallgemeinernd gelten sollen, so liegt uns die weitere Beweispflicht für dieselben aus den Nachrichten, die überhaupt einen Einblick gestatten, ob.

Drittes Kapitel.

Merovingische und karolingische Grenzabseihungen in der vasta Ardenna; gleichartige Abseihungen an der Donau.

a. Stablo Malmedy.

Das Prinzip, nach dem erst eine bestimmte Fläche in etwa bezeichneter Längen- und Breitenausdehnung angewiesen, dann nach einer oben genau charakterisierten Methode ausgeschieden wurde, ist nicht erst in karolingischer Zeit maßgebend gewesen; schon unter den Merowingern wurde auf gleiche Weise verfahren. König Sigibert hatte dem heiligen Remaklus für Stablo-Malmedy 648 geschenkt in foreste nostra nuncupante Arduinna, in locis vastae solitudinis, in quibus caterva bestiarum germinat¹⁾ ut girum girando in utrorumque partibus monasteriorum mensurarentur spatia dextrorum saltibus non plus duodecim milibus 12 Meilen nach allen Seiten aus dem Ardennenforste, der Stätte wilder Tiere. Aber Remaklus bat, daß ihm nach den königlichen curtes Amblava, Charango, Ledernao hin von den 12 milia 6 abgezogen würden „pro stabilitate operis“ zur Sicherheit des Besitzes, der also offenbar von den königlichen curtes aus gefährdet war. Dem willfährte Childerich II. 667 Sept. 6

¹⁾ M. G. Dipl. I, Nr. 22, S. 22.

und befahl dem Bischof Theodard und dem vir illuster, dem domesticus Hodo mit den königlichen forestarii und paribus suis die Orte abzumessen und designare per loca denominata, durch nachbenannte Orte zu bezeichnen. Der Domestikus ist jedenfalls der Vorsteher der königlichen curtes¹⁾), die forestarii sind die Beamten, welche die Signierung vornehmen. Obwohl nun hier ebenso wie bei Fulda der Ort als vasta solitudo bezeichnet wird, zeigt sowohl die Erwähnung der drei königlichen curtes, als auch die Grenzbeschreibung, daß hier im königlichen Forste trotz der Versicherung der Urkunde nicht lediglich Wohnsäige wilder Tiere sind, und daß im „Forste“ eine gänzlich unbewohnte Öde nicht ist. Der Rechtstitel ist der Forst des Königs, die Grenzbeschreibung läßt durch die gesperrt gedruckten Stellen erkennen, daß bei dem auf Befehl des Königs vorgenommenen „designare“ nach derselben Methode wie in Fulda verfahren wurde. Die Grenze läuft: De monasterio Malmundario usque Sicco campo, de Sicco campo per viam Mansueriscam usque ubi Warcina traversat, de ipsa Warcina usque ubi Stagnebachus consurgit, deinde per ipsum Stagnebachum usque in Amblavam, deinde per Amblavam nisus aquam per illam forestem de Vulfebergo usque Rarobacco, ubi ipse consurgit, deinde ubi Didoloni rivus consurgit, deinde per ipsum rivum usque in Reftam, et de Refta per illam forestem, que separat Helmin roboretum et Audastviler, per ipsam medium forestem usque Jocunda Fania, de Jocunda Fania per illam Alsenam, quae propinqua est monasterio, deinde per ipsam Alsenam usque ubi in Glanem ingreditur, deinde traversum Glanem usque ad Albam Fontanam, et de ipsa Alba Fontana in Amblavam, ubi Gerlaicus vennam habuit, et inde per ipsam Amblavam, ubi Dulnosus in ipsam ingreditur; inde per Dulnosum usque in Falias usque viam Mansueriscam, inde per ipsam viam usque

¹⁾ Vgl. Waiß Verfass. II, 2^o S. 45 ff.

²⁾ Dipl. I, 29 S. 28 667, Sept. 6., „ut versus curtes nostras id est Amblavam Charancho, Ledernao de ipsis mensuris — sex millia subtrahere deberemus pro stabilitate operis.“

ad Siccō campo. Auch wenn hier ein Kartenbild nicht zur Verfügung steht, erkennt man leicht das leitende Prinzip, wonach die Bäche und Quellen die Grenze bilden. Von der Warchenne zur Steinbachquelle biegt die Grenze etwa rechtwinklig um, springt aber bei der Mündung des Steinbaches in die Amblève spitzwinklig ein. Weiterhin lassen sich die Namen Restbach, Alsene, Glan, Wolfsbusch, Blanche Fontaine, feststellen, die Einzelheiten dürfen von Ortskundigen auch wohl aufzufinden sein. Sicher ist: 1. Die Schenkungsweise von erst 12 milia, dann von 6 milia, ist ganz die von Fulda. 2. Die Abseitzungsweise hält sich im allgemeinen an das angesezte Gebiet, ist aber im übrigen durchaus nach der Methode von Fulda ausgeschieden, von Brunnen zu Brunnen, von Quelle zu Quelle, den einen Bach hinunter bis zur Mündung eines zweiten, diesen wieder hinauf bis zur Quelle. 3. Die venna, welche Gerlaicus hatte, also wohl die Wasserkräft, spielt eine Rolle, ebenso wie in einer Schenkung Karlmanns für Hrodoīn¹⁾; die vennae und molina werden im Capitulare Aquisgranense von 813 cap. 19 der Aufmerksamkeit des königlichen villicus angelegentlich empfohlen; als farinarii, Mehlmühlen, erscheinen die Mühlen im capitulare de villis cap. 18. Der Bericht Sturms über den decursus aquae betrifft wohl die eventuellen Mühlenbauten. 4. Der verschenkte Wald ist keineswegs völlige Einöde, Gerlaicus hat in ihm eine venna, zwischen dem Helmin-Eichenwald und Audastvillare liegt ein Forst, durch den die Grenze geht, der also nicht abgegrenzt ist; mindestens ein Weiler wird also in dem Gebiete von Stablo-Malmedy genannt. Ein Weg führt am Wald entlang. 5. Alte Grenzen werden nirgends erwähnt, das Ganze wird völlig neu eingegrenzt. 6. Das Gesamtgebiet scheint als Königsland gegolten zu haben. Nach Südosten liegt die königliche curtis Amblève, an die sich weiter nach Südosten die Königspfalz Manderfeld²⁾ anschließt, zwei andere curtes werden genannt. Nach Süden scheint der fiscus Thommen sich angeschlossen zu haben, der seinerseits an die Abtei Prüm nach Osten grenzte³⁾.

¹⁾ Mühlbacher 126, Urk. v. 770: „una vena de ipsa fontana.“

²⁾ Lothar I. urkundet 854 „Manderfeld, palatio regio.“ Mühlbacher 1165.

³⁾ Mühlbacher 638.

Also die Methode der Zuweisung eines Bezirkes und Aus-
sezung durch fest bezeichnete Grenzen = designari ist nicht
spezifisch karolingisch, sie existierte schon bei den Merowingern.
Sie ist ein souveräner Eingriff in bestehende Besitz- und Siedelungs-
verhältnisse. Einzelheiten wie Bewertung der Wasserkräft bei
Zuweisung eines Distriktes sind also nicht Eigentümlichkeit der
karolingischen villa regia, sie beruht auf älterer Tradition. Höchst
merkwürdig ist, daß bei der vasta solitudo genau so wie in der
vita Sturmi betont wird, daß sie nur die Wohnstätte wilder Tiere
sei. Gerade die Stiftungen an die Klöster heben das ständig
hervor; gleichwohl ist eine menschenleere Öde nicht da, wohl aber
sicher ein großer, königlicher Verfüzung unterstehender Bezirk.
Aber hier wie in der vita Sturmi wird der solitudo als Wohnsitz
wilder Tiere besonders gedacht. Wir haben das in der Geschichts-
darstellung und bei den Benediktinern schon gefunden und werden
es noch öfter finden, wie es auch hier im Diplom ausgedrückt ist.
Wir erinnern an das S. 49 ff. Gesagte.

b. Die Grenzen der Marken Allmuthen und Ormont.

Allmuthen und Ormont liegen an der Quelle der Kyll, Kreis
Prüm, östlich des palatium regium Manderfeld¹⁾). Dafür, daß
die beiden Orte jemals königliches Eigen gewesen seien, fehlt
abgesehen von der Lage jeder Anhalt. Aber darüber kann kein
Zweifel entstehen, daß die nachfolgende Grenzbeschreibung genau
demselben Verfahren entstammt, das wir überall finden, wo wir
fränkische Beamte am Marktsetzen finden. Die Grenzbeschreibung
ist einer Prümer Handschrift des 12. Jahrhunderts entnommen.
Da sie nach einer Urkunde von 801 April 13, vor einer solchen
von 801 April 12 steht, wird sie in dieses Jahr 801 gehören. Sie
lautet (Wesid. Btschr. Correspondenzblatt II 173: Marka de Ulmezo
de Hielandes brunnon per longum saxeum stratum usque ad
quercum inde usque ad Kilaspringun. Marka de Aurimuncio
incipit in Rodenbrunnon et pergit usque ubi oritur Kila, de
Kila in Dierspile, inde usque Rumeresprat, inde usque Rintin-

¹⁾ Mühlbacher 1165 palatio regio Manderfeld. Urkunde von 854.

bach inde sursum in Kila inde usque Buosenbach inde usque Okkesbach inde sursum in aliam Okkesbach inde sursum in Tiedenbach inde sursum in Suikersbach inde sursum in Thurnebach, inde in Esinbach sursum.

Eine Grenzlinie, die so merkwürdig verläuft, indem von einer Eiche, wohl einem Lackbaum aus, fast nur Brunnen, Quellen, dann Bachrinnen — denn nur ganz unbedeutende Bachrinnen können auf dem engen Gebiete in Frage kommen — zur Grenzbezeichnung verwandt werden, ist sicherlich nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten abgesetzt¹⁾, es tritt vielmehr die Methode von Westhofen und Fulda ganz evident hervor. Derartige Grenzen ließen sich von Leuten, die das Abgrenzungsprinzip kannten, jederzeit leicht wieder rekonnoezieren. Sie entstammen einem bestimmten, technischen Verfahren, das hier auf Gebiet angewandt ist, das als königlich nicht hervortritt; es lag aber in der vasta Ardenna.

c. Die Grenzabseizung von Prüm Thommen und den Nachbarorten.

In derselben vasta Ardenna lernen wir die Grenzabseizung des der königlichen Abtei Prüm zugewiesenen Waldes kennen. Die Abgrenzung bedarf einer sorgfältigen Erläuterung.

Eine Edelin Bertrada, deren Enkelin nachmals Gemahlin des Majordomus Pippin wurde, schenkte zur Begründung des Klosters St. Salvator-Prüm 721 unter anderm einen Wald²⁾ „de foresta nostra de ipso monasterio viso aqua desuctus illo ex arte³⁾ usque in ipso vado in Prumia, et de ipso vado in dricto usque in Melina flumen⁴⁾; deinde per Milina fuso aqua, usque ubi nobis obtingit legitimo, usque ad Uuinardo curte usque ad illa marca, qui nobis ob, tingit.“

¹⁾ Das erkennt auch Lamprecht, Wirtschaftsgesch. 1, S. 102.

²⁾ Mittelrh. II. B. 1, Nr. 8.

³⁾ Das wird heißen „von einer vom Kloster künstlich hergestellten Wassertrift“, also einem Mühlenwehr, sclusae. Siehe unten S. 68, Anm. 1 den Clusenbach.

⁴⁾ Drictum heißt in lex. Cham. 33 rectum; contra rectum ist = contra drictum. Waiz, Verfassungsgesch. 3², S. 296 Nr. 5, 297 Nr. 1. Ebd. 4². S. 429 Nr. S. 484, Nr. 3.

Die Beschreibung ist zwar sehr summarisch, aber doch deutlich. Der Ausdruck in *drichto* bedarf einer Erläuterung. In einem Inquisitionsverfahren darüber, ob Sueinheim „per drichtum“ zur Hursfelder Mark gehöre, von 782 (Cod. Laur. I no 228) wird entschieden: per drichtum gehöre Sueinheim, weil innerhalb der Mark Hursfeld gelegen, zu Hursfeld, per drichtum ist also hier das rechtskräftige Ergebnis der Untersuchung der Markengrenze. In *drichto* heißt demnach hier: auf der rechtmäßigen Markengrenze. Somit verläuft die Grenze: Von einem künstlichen Mühlenwehr (wohl dem Selusenbach) bis in das Bett (*vadum*) der Prüm, von da auf der rechtmäßigen Markengrenze bis in den Mehlenbach; diesen Fluss so weit stromab, wie es uns gesetzmäßig zusteht; von da bis zur curtis Winards bis zu der Mark, die uns zusteht.

Da die Winards-curtis im Westen von Prüm zu suchen ist¹⁾, ergibt sich: Nach Norden, Osten und Süden bildeten Wasserläufe und ordnungsmäßig gesetzte Marken (in *drichto*) bereits in bekannter Weise feste Grenzen, nach Westen war nur überwiesen, was legitimo rechtmäßig an dem Mehlenbach der Bertrade gehörte, und die Mark, die der Bertrade gehörte. Feste Grenzen existierten hier noch nicht, aber Rechtsansprüche auf eine bestimmte Strecke längs des Flusses Milina und auf eine „marca“, die zur curtis zugehörte, wurden geltend gemacht. Nun ist dieselbe Bertrade auch Besitzerin von Gut in Rommersheim, einer königlichen villa, und in Prüm. Daß also ihr Rechtsanspruch auf das, was ihr legitimo obtingit, auf einer königlichen Zuweisung, wie sie Fulda, Stablo-Malmedy und andre erhalten haben, nach leugae erfolgt ist, ist sehr wahrscheinlich, aber abgesetzt ist daß ihr Zugewiesene nach Westen noch nicht. Jedensfalls tritt hier hervor, daß gegen drei Nachbarn im Osten, nämlich nach der regia curtis Rommersheim und nach Wallersheim²⁾ hin eine Grenzabsetzung bereits 721 längs der Prüm erfolgt war, nicht aber nach Westen hin. Diese Tatsache erhält eine weitere Aufhellung. Pippin schenkte 762 dem Kloster die

¹⁾ Die Namen bei Forst in Westd. Zeitschr. 20, S. 279 ff. Winards-hof = Winterscheid?

²⁾ Karl schenkt 806 an Prüm eine Huse in Walemaresthorpf = Wallersheim, Mühlbacher 415, wo der Ort unrichtig „Walmersdorf“ genannt ist.
Rübel, Die Franken.

villa Rommersheim, welche südöstlich an Brüm grenzt, ferner Wetteldorf im Süden davon, im Osten davon Birresborn, bestätigte die früheren Schenkungen und verlieh den Mönchen das Recht der freien Abtwahl¹⁾.

Daß für die königlichen villaे spätestens 762 feste marcae bestanden haben müssen, ist zu vermuten, für Rommersheim auch urkundlich bezeugt. Daß aber nach dem drei Meilen westlich von Brüm liegenden königlichen fiscus Thommen hin noch 816 ebenso wenig wie 720 feste Grenzen bestanden, zeigt eine weitere Urkunde Ludwigs des Frommen von 816 Nov. 8²⁾. Die Mönche von Brüm hatten geplagt, daß Hörige des Fiskus Thommen widerrechtlich von dem dem Kloster geschenkten und von Pippin bestätigten Walde einen Teil besetzt hätten; Ludwig sandte seinen Seneschalk Adalbert als Machtboten hin, welcher durch Inquisitionsverfahren feststellte³⁾, daß die Hörigen des Fiskus einen Teil des Waldes zu Unrecht für den König besetzt hätten. Nachdem der Rechtsanspruch so festgestellt war, sandte der König einen zweiten missus, den Witharius, mit dem Befehle, daß er den Wald durch breite und sichere Zeichen absetze, und das Kloster mit dem ihm gehörigen Teile revestiere⁴⁾. Das geschah dann; auf den Bericht des missus wurden die Grenzen, wie er sie abgesetzt hatte, urkundlich eingetragen.

Man beachte also wohl: Es bestand keine Grenze, sonst hätte durch Inquisitionsverfahren die alte Grenze sich finden lassen müssen; es bestand aber wie bei Stablo-Malmedy und auch wie bei Fulda ein Unrecht auf eine gewisse Ausdehnung hin. Bertrade hatte geschenkt an der Milina „usque ubi nobis obtingit legitimo,“ und „usque ad illa marca qui nobis obtingit.“ Nicht also eine Revision alter streitiger Grenzen findet zwischen Brüm und Thommen statt, sondern die erstmalige, feste Grenzregulierung

¹⁾ Mühlbacher 95.

²⁾ Ebd. 638.

³⁾ Das Verfahren und dessen Anwendung im obigen Falle bei Brunner, Forschungen zur Gesch. des deutsch. und franz. Rechtes, S. 199.

⁴⁾ ut predictum waldum per latis signisque certis designaret et partem exinde predicti monasterii revestiret; quod ita et fecit.

auf bereits bestehende Rechtsansprüche hin. Solche Regulierungen werden wir weiterhin treffen. 801 hat Ormund-Allmuthen nördlich von Prüm bereits Markengrenzen, Prüm schon 720 nach Osten hin nach der Mark von Rommersheim, diese feste Grenze erscheint denn auch in der urkundlichen Aufzeichnung von 816 wieder; aber erst 816 kommt der technische Beamte Witharius und setzt überall außer nach Rommersheim hin, wo bereits eine alte marca war, die Grenze ab. Also erst 816 gibt es hier in der früher vielfach als vasta Ardenna bezeichneten Gegend ebenso eine feste Grenze, wie sie bei Fulda für Sturm durch königliche Beamte geschaffen ist. Die vollkommene Analogie der Grenzsetzung in der vasta Ardenna und der vasta Buchonia geht nun aus der folgenden Aufzeichnung der Urkunde hervor: — jussimus (sc. der König) hanc auctoritatem nostram fieri et primum determinationem memorati ualdi et sicut a missō nostro designatum est, inseri per loca denominata, id est: marcha de Romarisvilla in dextera parte monasterii in Lindinauineca inde in Folkesfelt, et per longum Pyrumbach usque in Prumia¹⁾, inde pergunt Marisburas, inde per Hundinesbach per viam, que pergit ad Steinbuhil²⁾ et per medium Steinbuhil inde ad Sconenbach, inde ad Sconensceid inde in Firninbach inde sursum per Albam usque in Hildibach³⁾, inde usque Centbussi inde Garambach, ubi ipse surgit per longum usque in Hura⁴⁾, et per Huram ad montem usque ad Barbach⁵⁾, que est de sinistra parte monasterii, inde usque in Buocha et inde usque in Buchenloe⁶⁾ inde per viam usque

¹⁾ Westd. Zeitschr. 20, S. 280 erklärt: Den Pirbach entlang in die Prüm.

²⁾ Es wird ein künstlicher Stein Hügel sein wie bei der Mark von Heppenheim Cod. Lauresh. I, S. 16: „ubi Rado domini regis missus fecit tumulum in confinio sylvae.“

³⁾ Den Bierenbach heraus in die Alf, die Alf aufwärts in den Holzbach.

⁴⁾ Wohl den Winspelter Bach zur Quelle hinauf bis quer hinüber zur Dur.

⁵⁾ Die Dur aufwärts zum „Berrbach“ bei Laudesfeld.

⁶⁾ Das werden Lackbuchen und Lackbäume im Buchenwald sein.

in Sturenfelt, inde per Sclusunbach¹⁾ in Gerbrechtesprunnon, inde in Suindinesbrath, inde per Bodilenpath usque Bodilenbrath, inde ubi surgit rivulus Melana²⁾, Hurspringa, inde in Melana per ipsum rivulum, inde per Melana iosum usque ad Strictam, inde per Stricta usque ad Deofansleid, inde in Hagana, inde ad Merbach finit. Diese Grenzen werden durch praeceptum gesichert.

So summarisch die Grenze 721, S. 64, nach Osten hin auch angegeben ist, so erscheint sie doch in der Beschreibung von 816 wieder mit dem „Sclusenbach“, dem Bach, der nach der künstlichen Schleuse genannt war, dem Bett der Brüm, und dem Mehlenbache, es sind die Grenzen von 721. Auch ist klar: hier im Osten war die marca von Romersheim bereits 721 da; im übrigen lernen wir wieder genau die gleiche Technik der Grenzabsektion durch die gesperrt gedruckten Worte kennen.

Die ganz verschiedenartig verlaufenden Umbiegungen bei den Flußmündungen sind wiederum vorhanden. Im übrigen ist hier eine Stelle, wo eine monographische und kartographische Behandlung das einzelne bis ins Kleinste vielleicht klar stellen könnte; denn im Norden stoßen die Grenzen der königlichen villa Manderfeld, im Nordosten die von Ormund-Altmuthen, jenseits derer die noch zu behandelnden Baasem, Dalhem, Schmidtheim folgen, endlich im Osten davon Duppach, Kalenborn, nach Südosten Wallersheim, Birresborn, Metteldorf an diesen Bezirk, dessen Grenzabsektionen erst durch unsere systematische Zusammenstellung der befolgten Methode in helles Licht gerückt werden. Dabei ist zu beachten, daß die Grenzabsektion von Brüm aus längst nach Norden und Osten erfolgt ist, ehe sie sich nach Westen mit der von Thommen berührt.

d. Absektionen an der Donau.

Noch sei bemerkt: Brüm war von Bertrada geschenkt, indem nach Osten, Norden und Süden feste Grenzen angegeben waren,

¹⁾ Der Schlausenbach. Die sclusae mit dem aufgeworfenen Deiche warbis, wurbis, der lex Chamav. 38 „si quis sclusam dimiserit“ erscheinen hier, die wir in der Grenzbeschreibung von 721 gefunden haben.

²⁾ Der Mehlenbach.

so allgemein auch die Beschreibung war; nach Westen, nach Thomen hin war nur das Prinzip angegeben, daß für etwaige Absezung durch die merowingischen und karolingischen forestarii, den karolingischen missus maßgebend werden mußte. Das gleiche Bild zeigt die Schenkung eines Besitzes des Grafen Wilhelm zwischen Donau, Aist und Narn an St. Emmeran, den Ludwig der Deutsche 853 bestätigt¹⁾): „infra duo flumina, inter Agastam et Nardinam videlicet, ubi ipsa in Danubium fluit-usque ad loca, ubi de venis in amnes derivantur et ita usque in Nortvall in hanc partem silve sine termini conclusione“, also Aist, Donau, Narn schlossen den Bezirk von 3 Seiten ein, von den vennae der Aist und Narn nach dem Nordwald war zwar der terminus, die Grenze, noch nicht geschlossen, noch nicht abgesetzt; das Prinzip war aber in der Schenkung so klar ausgesprochen, daß die technischen Beamten jeder Zeit die Signierung vornehmen konnten, wenn die Giltigkeit des Prinzips, oder das, was dem Betreffenden obtingit, also die marka, die ihm obtingit, einwandfrei feststand. Gleiche Verhältnisse werden wir bei Hammelburg finden.

Viertes Kapitel.

Die fränkische Grenzabsezung der marca des fränkischen fiscus Hammelburg im Jahre 776.

777, Jan. 7., bestätigte Karl der Große dem Kloster Fulda res proprietatis nostrae Hamalumburc situm in pago Salecgavio, den fränkischen Besitz Hammelburg an der Fränkischen Saale²⁾ mit Aschenbach, Dibbach, Erthal. Die Schenkung war bereits vorher erfolgt, ohne daß die Schenkungsurkunde erhalten ist, es hatte dann eine Investitur 776, Okt. 8., stattgefunden. 777, Jan. 7.,

¹⁾ Mühlbacher 1363.

²⁾ Die Schenkung ist gedruckt bei Dronke Codex Dipl. Fuld. 57, die Investitur 60. Über die Reihenfolge der einzelnen Handlungen handelt zutreffend Mühlbacher Nr. 205, Simson Jahrbücher unter Karl dem Großen I², S. 265.

erfolgte die Bestätigung der Schenkung durch den König Karl. Die Investitur erfolgte durch die Grafen Nithard und Heimo, die Beurkundung erfolgte 777, Jan. 7., indem Karl dem Kloster Fulda schenkte, res proprietatis nostrae Hamalumburc situm in pago Salecgavio super fluvio Sala cum omne integritate vel adjecenciis seu apendiciis suis Achynebach, Thyupfbach, Harital, Hammelburg mit den Orten Alschabenbach, Dibbach, Erthal. Der Ort war also bereits im Besitz des Königs; aber feste Grenzen hatte er 776 noch nicht. Das beweist die vesticio von Hammelburg.

Der vesticio 776, Ost. 6., ist ein Inquisitionsverfahren voraus gegangen: Reddita est vestitura traditionis in Hamalzburg Sturmioni abbatii per Nithardum et Heimonem comites et Finnoldum atque Gunthramnum vasallos dominicos vor 21 genannten Zeugen et descriptus est atque consignatus idem locus undique his terminis, postquam juraverunt nobiliores terrae illius, ut edicerent veritatem de ipsius fisci quantitate. Die „veraces homines“ des Inquisitionsgerichtes beschwören demnach vor den Grafen Nithard und Heimo die Größe des Fiscus. Sie kennen das Prinzip der Ausdehnung nach allen Seiten, die quantitas; sie kennen aber keine festen Grenzen. Erst nach dem Inquisitionsverfahren wird der Ort beschrieben und mit folgenden Grenzen bezeichnet. Erst nachdem die vesticio geschehen ist, beurkundet Karl 777, Jan. 7, die Schenkung mit terris, domibus, aedificiis, acolabus, mancipiis, vineis, silvis, campis, pratis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus, mobilibus et immobilibus, erst jetzt ist die Mark fest umzogen, erst jetzt sind alle Besitzverhältnisse in der Mark dadurch in üblicher Weise geregelt.

Die Beamten des Inquisitionsverfahrens sind die Grafen, die technischen Beamten, die die Mark absezzen, die königlichen Bassi Finnold und Guntram. Zu beachten ist nämlich folgendes: Die Handlungen der liberi forestarii quam servi ecclesiastici aut fiscalini, also der im Forste tätigen Beamten sind zwar für Kriminalssachen dem Grafen verantwortlich; was sie aber bei der possessio oder der occupatio — wir sagen bei der amtlichen

Besitzergreifung und Grenzfestsetzung — begangen haben, dafür sind die regelrecht eingesetzten forestarii auch nur ihrem minister forestariorum verantwortlich¹⁾). Die forestarii haben wir bei Stablo-Malmedy in den Ardennen getroffen; hier sind ihre Nachfolger königliche Bassi; sie unterstehn besondern Beamten. Die nun folgende Grenzbeschreibung hat nach der sprachlichen Seite hin Beachtung gesunden²⁾, die sachliche Bedeutung dieser Markbeschreibung der Markt eines fränkischen Königsgutes (fiscus) ist nicht erkannt. Nachdem die quantitas des fiseus beschworen ist, folgt der Wortlaut über Beschreibung und Signierung der Grenzen, primum de Salu juxta Teitenbah in caput suum, de capite Teitenbah in Scaranvirst, de Scaranvirste in caput Staranbah, de capite Staranbah in Scuntra, de Scuntra in Nendichenveld, deinde in thie teofun gruoba, inde in Ennesfirst then uestaron, inde in Perenfirst, inde in orientale caput Lutibah, inde in Lutibrunnon, inde in obanentig Uuinessol, inde in obanentig Uuinestal, inde in then Burgueg, inde in Otiales huobit, deinde in thie michilun buochun, inde in Blenchibrunnon, inde über Sala in daz marchoug, inde in then Mattenuueg, inde in thie teofun clingun, inde in Hunzesbah (inde) in Eltingesbrunnon, inde in mittan Eichina-berg, inde in Hiltifridesburg, inde in daz steinina houg, inde in den lintinon seo, inde in thie teofun clingun unzi themo brunnon, inde in ein sol, inde in ein steininaz houg, inde in Steinfirst, inde in Sala in- then Elm. Die Grenzabsezung ist

¹⁾ M. G. Form., S. 319 f. Bouquet VI, S. 348. „Quidquid tam liberi forestarii quam servi ecclesiastici aut fiscalini (possessione aut in occupatione) egerunt aut cuilibet tulerint clamorem coram ministris forestariorum illorum justitiam faciant.“ Waiß, Verfaß. 4, S. 387 bemerkt hierzu: „Im einzelnen bleibt hier manches dunkel.“ Die possessio und occupatio im „Forste“ wird erst durch unsre Ausführungen aufgehellst, sie ist in den Formul. S. 319, nicht mehr erhalten, aber sicher bei Bouquet einem zuverlässigen Texte entnommen. Waiß 4², S. 457, lässt den Text von Bouquet fort, vgl. S. 48 Nr. 1 und S. 707.

²⁾ Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa, Text wie oben 1³, S. 223, Anmerkungen 2³, S. 357 f.

Sache der technischen Beamten. Die Methode ist die oben ge- kennzeichnete, von der Saale den Teitenbach hinauf bis zur Quelle, von der Quelle auf „den Höchsten“ Skaranfirſt, vom Skaranfirſt zur Quelle des Staranbaches. Das Scaranfirſt¹⁾, Ennes- virſt, Perenvirſt, das caput Lutibah, die Quelle des Lutibach, der Lutibrunnon, das Winessol²⁾, der Blenchibrunnon, der Hun- zeshbach, der Eltingesbrunnon, der Echinaberg, die Hiltfrides- burg, der lintinon seo, der Brunnen, wieder das Sol, der Lauf der Saale und der Elm, das alles sind, auch wenn man eine Karte nicht zur Vergleichung heranziehen kann, so sichere Beweise, daß die Methode die gleiche wie bei Westhofen, Fulda und Malmehy war, daß für Ortskundige sich daraus ein Anhalt bieten müßte, die Mark wieder aufzufinden, wobei man sich vor allem vor gradlinigen Grenzfestsetzungen zu hüten hätte. In diesem Zusammenhange interessieren uns weniger die von den Franken angelegten Weinberge als der „burgweg“, der im Tal des Weinbaues verläuft. Demnach lag die fränkische Burg im Tale. Eine Hiltfridesburg liegt an der Grenze zwischen Echinas- berg und dem Steininahoug, auf der Höhe. Wir werden alte Volksburgen auf den Höhen, an dem Fuße derselben fränkische villae und „Burgen“ noch öfter treffen, wie wir sie schon in West- falen³⁾ getroffen haben. In Hamulo castello hatte Herzog Heden 716 sein ad Hamulo castellum gelegenes väterliches und mütterliches Erbgut verschenkt⁴⁾. Der Vater Hetans, der Herzog Gozbert, hatte somit hier schon Eigengut im siscus des castellum erhalten.

Fünftes Kapitel.

Die fränkische Markenbeschreibung von Würzburg 779.

Besonderen Charakter trägt die Markbeschreibung der Mark Würzburg. Das castellum Virteburg wird 704 zuerst genannt.

¹⁾ Bei „Scaranfirſt“ kann man an einen Berggrücken denken, auf dem die marca scarita entlang ging. Siehe weiter unten über marca scarita.

²⁾ Ein „Sol“ ist das, was in Westfalen ein Siepen genannt wird.

³⁾ Sigiburg—Westhofen, Brunißberg—Hözter, Eresburg—Horohuson u. s. w.
S. 13. Der „burgweg“ als pirkus, burgus wird weiter unten behandelt.

⁴⁾ Dobenecker Reg. Thuringiae Nr. 7.

Die dort sitzenden merowingischen Herzöge verschwinden mit dem Tode Hedans II. 717, später gründete Bonifatius das Bistum Würzburg. Über die Mark von Würzburg waren Zweifel entstanden, welche ein Machtbote Karls behob, indem er die Optimaten und Greise um die Grenze herumführte, und dieselben beschwören ließ. Hier handelt es sich nicht um Neuzeichnung von Markengrenzen, sondern um rechtliche Feststellung früherer Markengrenzen.

779, Okt. 14., nahm Eburhardus missus Karoli, also ein missus des Königs, eine Begehung der Mark von Würzburg vor, wobei auf den einzelnen 4 Strecken, die begangen wurden, je 13 bis 27 genannte Leute die Führung übernahmen¹⁾. Jedoch nur die westlich des Mains liegende Hälfte wurde begangen; demnach waren wohl nur hier Zweifel entstanden, die durch Inquisition behoben wurden. Die amtlich festgestellte Grenze ist sodann für diese Strecke aufgezeichnet = 1.

Eine zweite, etwa gleichzeitige Aufzeichnung = 2, gibt die ganze Mark. Die westliche Hälfte stimmt mit der offiziellen nur auf einer der 4 Strecken überein. Somit scheint es, daß diese Aufzeichnung 2 die angeblichen Grenzen der Mark enthält, die auf der Ostseite des Mains nicht angefochten wurden, deren Angaben über die westliche Hälfte dagegen durch die Aufzeichnung 1 richtig gestellt wurden²⁾. Demnach geben wir im folgenden für die Mark im Osten des Mains zunächst die einzige erhaltene Grenzbeschreibung aus 2 wieder, für die westliche dagegen zuerst die aus 1 als die durch den königlichen missus festgestellte. Dann folgt 2:

Marchia ad Uuirziburg.

,In Rabanesbrunnen nidarun halba Uuirziburg ostarun halba Moines, danan in Anutseo, danan in Blidheresbrunnon, danan in Habuchotal, danan in daz steinina houc, danan in den diotueg, in die huruuinun struot diu dar heizit Giggimada, danan in Pleihaha in den steininon furt, danan ussan Grimberg in daz Grimen sol, danan in Quirnaha ze demo

¹⁾ Gedruckt mit Angabe der früheren Drucke Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa 1³, S. 224 ff.

²⁾ Diese Müllenhoff-Scherer 2³, S. 361 ausgesprochene Ansicht wird das Verhältnis, das beiden Aufzeichnungen zu grunde liegt, treffen.

Gêruuinesrode, danan usfan Quirnberg ze dero haganinun hulju, danan in den ostaron egalseo, dar der spirboum stuont, danan in Stacchenhoug, danan in Uuolfgruoba, danan duruh den Fredhantes uuîngarton mittan in die eggâ, sôsa diu Rabânes buohha stuont, oba Heitingesveld in mittan Moin in die niederôstun urslaht furtes, in mittan Moin unzen den brunnen so dar ueesterun halba Moines.“

Diese Beschreibung hat bis jetzt noch nicht eine genaue Festlegung durch Ortskundige gefunden. Es bleibt also nur übrig, auf das vadum = Anutseo, den Entensee, den „brunnon“, die Verwendung des Laufes der Pleichach bis zur steinernen Furt, dann die Linie wieder aufwärts zum Grimberg, dann das Grimen-sol (wohl die Entstehungsstelle der Kürnach), dann den Lauf der Kürnach hinab bis zur Rodung Gervins, dann wieder hinauf auf den Kürnberg, weiter zum egalseo, das Stacchenhoug und den „brunnen“ aufmerksam zu machen, welche tatsächlich die Abgrenzungsmerkmale geben, welche wir oben gefunden haben. Von der westlichen, durch Eid festgestellten Grenzbeschreibung ergeben sich die gleichen Merkmale in 1:

Von 1) „Otuuinesbrunno — in daz haganina sol, — in Herostat, in den uidinen sêo, in mittan Nottenloh, in Scelenhouc. — 2) In Hibiscesbiunta, in daz Routgises houc, anan Amarlant, in Moruhhesstein, afteo dero clingun unzan Christesbrunnon. — 3) Anan den rourinon seo, in daz altuuigi, in Brezzulunsêo, in de sundorun Erdburg mitta, in Moruhhesstein, in Druhireod, in Brunniberg, in mittan Moin.“

Da die Umgebung von Würzburg überhaupt keine Seen hat, sind die 3 genannten seo natürlich unscheinbare kleine Wasser-äugen, Tümpel, Siepen oder vada, wie dieselben in allen fränkischen Grenzbeschreibungen wiederkehren, die „houc“, „brunnon“, der Brunniberg sind die hervorgehobenen charakteristischen Grenzmerkmale. Bestimmen lässt sich nur etwa Herostat = der Herstatter Hof, Chistesbrunno = ein Brunnen bei Rist. Die clingun sind wohl Wasserläufe. Auch hier ist wie bei Hammelburg eine „sundoron Erdburg“, eine Volksburg, auf der Höhe. Die Hibiscesbiunta wird durch Abschnitt III, Kapitel 2, Schluß

von a, illustriert werden, wo die Beunden bei der Markensetzung behandelt werden.

Es erübrigt noch die von 1 abweichende Beschreibung der Westhälfte aus 2 folgen zu lassen, welche in umgekehrter Richtung von Brunniberg ausgeht und nur anfänglich mit 1 übereinstimmt: 1) uf in Brunniberg, in Drûhiriod, in Drûhicilingon, in Moruhhesstafful, danan in Brezelunsêo, danan in den diotueg, danan in Eburesberg, danan in Tiusingestal ze demo sêuuiu, danan in Huohhobûra, danan in Ezzilenbuohhûn dar in daz houc in dero heride, in Gozôlvesbah, danan in mitten Moin avur in Rabanesbrunnon.

In dieser Mark ist nach Aussage der Zeugen sowohl die chirihassassa sancti Kilianes als auch froro Franchono erbi eingeschlossen. Sie scheint im Westen weiter gegriffen zu sein als die 1 genannte Mark, welche den Herstatter Hof (Herostat) und Rist (Chistesbruno) berührte. Die charakteristische Bestimmungsweise zeigt der Grenzzug nicht in gleicher Weise wie 1, 1 wird also die ursprüngliche Markengrenze enthalten.

Noch wollen wir hervorheben, daß außer der „Erdburg“ auch eine Uuolfgruoba = Wolfsgrube vorhanden ist. Das capitulare de villis Karls cap. 69 befiehlt Wölfe mit Gift, Wolfsangeln und Wolfsgruben zu fangen. Nach unsrer Auffassung kontrolliert dasselbe längst bestehende Einrichtungen, schärft dieselben neu ein und fügte einzelne Neubestimmungen hinzu. Wirzburg ist ein fränkisches castellum, welches wie Hammelburg neben die alte Volksburg gesetzt ist, die marca ist fränkisch. Nach dem Tode des letzten Herzogs Hedan II. kommt es schließlich an Bonifatius.

Sechstes Kapitel.

Fränkische Markabseßungen und Grenzregulierungen in Oberfranken und bei Chambe.

a. Karls Vorgehn in Oberfranken, das Camprike.

Als Thassilo von Baiern 788 abgesetzt wurde, rückte Karl in den ehemals herzoglichen Besitz ein. Der herzogliche Besitz wurde Königsgut¹⁾. Vor allem die alte Residenz der Agilolfinger,

¹⁾ Testiculus Arnonis bei Keinz: Indiculus Arnonis und Breves Notitiae Salzburgenses, S. 26: „domni Karoli piissimi regis eodem anno, quo ipse

Regensburg, hebt sich in der Folgezeit in den Urkunden vielfach als urbs regalis, civitas regia ab, es wird Mittelpunkt für die Operationen Karls, andre curtes treten nunmehr wieder als königliche hervor¹⁾. Die von Thassilo gemachten Schenkungen an die Kirche blieben in Kraft, Arno von Salzburg fertigte mit Zustimmung Karls ein Verzeichnis, den indiculus Arnonis, an, in welches alle Schenkungen aus herzoglichem Gute an Salzburg eingetragen wurden²⁾.

Wie hier dem Bistum Salzburg, so ist auch den übrigen Kirchen ihr Eigentum aus früheren Schenkungen bestätigt. Kremsmünster legte die Schenkungsurkunden Thassilos vor und erhielt dieselben am 3. Januar 791 bestätigt³⁾.) Generell wurde in einem Kapitulare, welches vor Weihnachten veröffentlicht werden sollte, unter anderm den Kirchen zugesichert, daß sie in ihren Rechten, sowohl was das Leben der Priester, als auch was die Einkünfte oder den Besitz beträfe, nicht geschmälert werden sollten⁴⁾.

Die Avaren versuchten 788 die Position Karls in Friaul anzugreifen und nach Baiern einen Einfall zu machen. Sie wurden auf beiden Seiten zurückgeworfen, sie erlitten eine Niederlage in campo Ybose an der Nbs, bei einem nochmaligen Angriff

Bajoarium regionem ad opus suum recepit.“ „opus suum“ ist der technische Ausdruck für Königsgut; vgl. Capit. de villis, Cap. reg. Franc., S. 83: „Volumus ut villae nostrae quas ad opus nostrum serviendi habemus.“

¹⁾ Beispielsweise Lauterhofen, Ingolstadt. Bei der divisio imperii 817 M. G. LL. I, S. 198 erhält Ludwig Bajoarium et Carantanos et Beheimos et Avaros atque Slavos qui ab orientali parte Bajoariae sunt, et insuper duas villas dominicales ad suum servitium in pago Nortgaoe Lutraof et Ingolstadt, dieselben villae werden bei der Teilung von 806, LL. I, S. 141, genannt als villae, quas nos quondam Tassiloni beneficiavimus. Die curtis dominicata in Ingolstadt wird 841, Aug. 18., an Altaich geschenkt. Mühlbacher Regesten, 1331.

²⁾ Über denselben zusammenfassend Simson, Karl der Große I, S. 645.

³⁾ Mühlbacher 311.

⁴⁾ Das Capitulare in Cap. reg. Franc. I, S. 158—159 von Boretins ca. 810, von Mühlbacher in den Regensburger Aufenthalt 803 (Reg. 404) verwiesen, fällt mit den Cap. ad legem Bajuvariorum addita, S. 157, zeitlich nicht zusammen.

eine zweite Niederlage an der Donau¹⁾). Nach den Einhard-Annalen kämpften Baiern, die noch eben Verbündete Thassilos gewesen waren, mit gegen die Avaren. Bei diesem zweiten Kampf waren missi Karls die Führer, bei den Avaren wurde, wie die Einhard-Annalen sagen, eine innumera multitudo caesa, eine große Menge niedergemacht. Die erste Schlacht fand schon in der späteren Ostmark an der Ibs statt, schon damals waren also die Franken im Vorrücken in das Avarenland hinein begriffen. Am 25. Oktober war Karl in Regensburg und ordnete um diese Zeit die Verhältnisse Baierns.

Die Reichsannalen sagen hierüber: „fines et marcas Bajoariorum dispositi, quomodo salvas contra Avaros esse potuissent“. Dieses fines et marcas disponere halten wir nun für einen offiziellen Ausdruck mit speziell technischer Bedeutung. Die Wirkungen dieses „Sichern der fines et marcae der Baiern“ gegen die Avaren trat in einer Gesandtschaft der Avaren im Jahre 790 hervor, die von Karl zwar erwidert wurde, aber ein befriedigendes Resultat nicht ergab. Die Verhandlungen drehten sich um die confinia, die also offenbar von den Franken schon damals vorgezogen waren²⁾). Diese Streitigkeiten wegen der confinia waren der eigentliche Grund zum Kriege. Zwar geben die Einhard-Annalen bei den Kriegsereignissen von 791 die Enns als die alte Grenze zwischen Baiern und Avaren an, aber bereits 790 waren Grenzstreitigkeiten, die alten Grenzen wurden nicht mehr respektiert. Den ganzen Zusammenhang kann erst die weitere Darstellung ergeben, in der das System der karolingischen marcae und limites, und deren erste Ansetzung, das disponere, welches hier erwähnt wird, erläutert werden wird. Hier gibt es nur hervorzuheben, daß nach dem Capitulare reg. Franc. I, 89 die Kirchen in ihrem Besitzstande geschont wurden, daß Marken an den Grenzen, die ordinatae vel scaritae waren, in demselben Capitulare erwähnt werden, daß also hier eine bestimmte Ordnung der Marken

¹⁾ Die quellenmäßige Darstellung mit den Belegstellen bei Simson, Karl der Große I, S. 639 ff.

²⁾ Einh. Ann. 790 Ss. I, S. 177: „Agebatur inter eos de confiniis regnorum suorum, quibus in locis esse deberent.“

hervortritt. Mit der Ordnung einer Mark, der von Chammünster, haben wir es nun zunächst zu tun, während wir den gleichbedeutenden Ausdruck scarire erst später behandeln werden.

Die Organisationen Karls und seines praefectus Bajovariae an der bairischen Grenze schoben sich einmal donauabwärts in das Avarengebiet, andererseits nach Norden und Nordosten gegen die Böhmen vor. Alles gehörte ursprünglich zum regnum Bajowarie, aber bei der großen Ausdehnung wurde später der Teil, der im Osten lag, als terminus regni Bajoariorum in Oriente¹⁾ ab orientali parte Bawarie²⁾ oder orientalis plaga bezeichnet. Nach Norden war es der Nordgau, in den die Franken vordrangen. Nach Böhmen hin schob sich ihre Stellung in das Tal des Regen nach Taus hin, den Regen aufwärts vor. Hier finden sich deutliche Anzeichen dafür, daß das Vorgehen Karls in gleicher Weise erfolgte, wie wir es für den Hellweg erschlossen haben. Regensburg, als palatium publicum 803³⁾ bezeichnet, war ein Mittelpunkt für Karl, der Main-Donaufanal sollte hier münden. Regensburg und Premberg werden im Dezember 805 unter den Orten mit aufgeführt⁴⁾, bis wohin die Kaufleute den Verkehr mit den Avaren hinleiten dürfen. Außer Premberg an der Nab erscheint 864—891 ein Chuningesdorf an der Nab⁵⁾.

Der Regen, aus Schwarzem und Weißem Regen sich bildend, hat als Nebenfluß die Chambe, deren Tal den Übergang nach Böhmen bildet. Hier finden wir mehrfach Königsgut. 3 Königshufen, mit Mühle und Wasserkraft am Weissen Regen⁶⁾ zu besetzen,

¹⁾ So erhielten die Brüder Wilhelm und Engilshalt nach den Ann. Fuld. ann. 884, Ss. I, S. 399 den terminum regni Bajoariorum in Oriente, 893 ebd., S. 409 „marcensis in Oriente“.

²⁾ Vgl. S. 76, Anm. 1.

³⁾ 803, Nov. 17., „palatio publico“, Mühlbacher 405.

⁴⁾ Cap. Reg. Fr. I, S. 123.

⁵⁾ Vgl. Bavaria II 1863, S. 408.

⁶⁾ Mon. Boica 11, S. 157, verbesselter Abdruck ebd. 29¹ Nr. 374, Heinrich III. schenkt servienti nostro Acelino tres regales mansus in beneficio suo — in loco — Wizenregen sumendum, et adversus eundem locum in altera ripa praeterlabentis fluminis unum molendinum in pago Campriche et in comitatu Sizonis comitis — cum aquis Chudratispach (= der Reidersbach).

schent 1050 Heinrich III. an Acelinus. Wässerkraft und Mühle, vennae et molina, gehören in den Königshöfen zusammen (S. 21, 35, 58). Die Königshüfen als Rothusen aus dem Königsgute röhren hier wie in Österreich und anderweitig stets aus solchem Gute her, das der *causa regis* zurückbehalten war. Einzelbelege werden zahlreich folgen; wie die Schenkung ferner ergibt, erfolgte sie aus dem „Campriche“, einem „Reiche“ am Chambe zwischen Chambe und Weißem Regen. Dieses „Reich“ ist nach unsrer Auffassung „regnum singulare“ = Reich im Sonderinne des Wortes, wie wir dasselbe S. 26 im südlichen Sachsen gefunden haben. Das Campriche als Sonderregnum von Chambe tritt auch sonst als Königsbesitz hervor. Eine villa Toverihc et Slammeringen = Döffering und Schlammering verschenkte Heinrich III. am 19. Januar 1054 an Heimo¹⁾. Die Wortbildung Toverihc zeigt den „Reichs“-charakter wie „Sunrike“. Unterhalb Chambe liegt Besinga = Boesing, in welchem Arnulf am 2. August 896 zwei unbebaute Hüfen und 6 Mansen mit dem vollen Zins an die von ihm erbaute Kapelle St. Jakob und Pancratius in Roding verschenkte²⁾. Am 9. April 1086 schenkte Heinrich IV. dem Regensburger Vogte die Villen Gravat, Burte, Mazelin in der Mark Cymba³⁾). „Mark“ und „regnum“ sind nah verwandte Begriffe. Die villae enthalten mit zinspflichtigen Königsleuten besetzte Hüfen, wie wir sie in Westfalen gefunden haben. Das Campriche wird ebenso wie das Königsgut im Nordgau⁴⁾ auf Eingreifen Karls und Vorschieben

¹⁾ Mon. Boica 29¹, 390: „Hemmoni duas villas videlicet Toverihc et Slammeringen in marcha Champiae sitas.“ Böhmer 1680 unter 1056, Stumpf 2490.

²⁾ Mühlbacher 1869.

³⁾ Böhmer 1924, Stumpf 2881.

⁴⁾ Im Nordgau finden sich zahlreiche königliche Schenkungen: Ottos III. 1000, April 6. (Dd. 351) Heinrichs II. 1003 (Dd. 56), 1004 (61), 1007 (144, 151, 152, 159, 164) Heinrichs III. (Böhmer 1652, 1653, 1654) 1061, Febr. 13., verschenkt Heinrich IV. seinen Diener Otnant einen Wald an der Maab im Nordgau (Böhmer 1737) 1065, Mai 22., die Dörfer Hochfelden und Schweighausen nebst dem Heiligenforst im Nordgau (Böhmer 1792) 1079, Okt. 19., 3 Mansen zu Dieprehdesdorf im Nordgau (Ebd. 1889) 1112, April 27., Heinrich V. an Bamberg das Schloß Albewinestein im Nordgau (Ebd. 2018), also sind große Teile des Nordgaus, dessen Sonderstellung zu

der fränkischen villaen und Siedelungen an die Grenze hin beruhen¹⁾. In das Camprike schloß sich am Regen bei Biechtach das „Biechtreich“ an²⁾, das Land zwischen der Donau und Böhmen ist das Peichrike oder Beugrike. Der nach Osten anschließende „Nordwald“ unterstand jahrhundertelang königlicher Verfügung als eremus³⁾.

Im Nordgau und Camprike war also ausgedehntes Königsgut, wie der Name Toverike und Camprike und die Verfügung über Königsgut zeigt. Charakteristisch für die nach unsrer Auffassung von den Franken eingeführte Abgrenzungsmethode ist zunächst eine Schenkung, durch welche Heinrich IV. seinem Diener Otnant am 13. Februar 1061 schenkte⁴⁾ „partem silvae infra hos terminos, ubi Surbaha fluit in Crumbanaha et sursum, ubi oritur Crumbanaha et ubi oritur Surbaha et inde ubi oritur Trevina ac deorsum Trevina usque viam, que procedit ad Egire, et per eandem viam usque in Surbaha et deorsum Surbaha usque in Crumbanaha in comitatu Heinrici comitis in pago Nortgowe et in marchia Napurg.“ Die Grenzen gehen also vom Zusammenflusse der Surbaha (Schwurbach) und Crumbanaha (Fichtelnab) die Fichtelnab hinauf zur Quelle, dann zur Quelle der Trevina (Trebnitz) hinab bis zur Landstraße nach dem Schwurbache, den Schwurbach wieder hinauf. Das Prinzip der Grenzabsetzung von Quelle zu Quelle, dann die Flüßläufe hinabzugehen, tritt ebenso hervor, wie das Verfügungrecht des Königs über den Wald an der Nab. Die hier verschenkte Fläche berechnet Meilen, Siedelungen II, S. 410 auf mindestens $1\frac{1}{2}$ □ Meilen. Das Königrecht am Walde hat den gleichen Ursprung wie das in den Vogesen.

Baiern schon vielfach aufgefallen ist, wie das Camprike Reichsgut, Nürnberg und der Reichswald dort verdienstliche Beachtung.

¹⁾ Meißen Siedelungen II, S. 408 schildert die deutsche Eroberung Oberfrankens.

²⁾ Maurer Einleitung, S. 58.

³⁾ Mühlbacher 1363, vgl. S. 41/42, 69/70.

⁴⁾ Ried, Codex dipl. Ratisp. I, S. 156, verbesserter Text. Mon. Boica 29¹, 400. Böhmer 1737, Stumpf 2591.

b Die *cella* in Chammünster, die Anwendung des Inquisitionsverfahrens auf die *marca* von Chammünster.

Von größtem Interesse ist nun aber eine Urkunde vom 14. Dezember 819, zu deren Verständnis folgendes zu bemerken ist. Karl hatte den Kirchen in Baiern ihren Besitz garantiert (S. 76), auch Rechtsverbindlichkeiten, die nicht über Thassilos Zeiten hinausreichten, anerkannt. Die Klöster und Abteien Baierns rückten somit in dieselbe Stellung wie die fränkischen ein. Die auf dem Gute Thassilos errichteten Abteien und Zellen waren dadurch gesetzlich wie die Reichsabteien zu betrachten, von denen wir eine Anzahl gefunden haben, die in *eremo* errichtet waren, in denen also, wie das Beispiel von Fulda und Einsiedeln zeigt, angebliche oder wirkliche Besitztitel solcher, die innerhalb der zugewiesenen *marca* wohnten, ebenso wenig anerkannt wurden, wie die Besitztitel solcher, welche in einer königlichen villa sich ansiedelt hatten.

819 erließ Ludwig der Fromme ein Kapitulare, deren cap. 2 bestimmte: Betreffs etwaiger Rückgabe solcher Güter, welche in königlicher Gewere sind, soll ein Inquisitionsverfahren durch Aussagen glaubwürdigster Leute stattfinden; erst wenn durch dieses Verfahren die Wahrheit nicht festgestellt werden kann, soll Zeugenbeweis gelten¹⁾ und die Konstitution (über gerichtlichen Zweikampf) (S. 282, cap. 10) in Kraft treten.

Wohl anlässlich eines Sonderfalles waren bei einem oder 2 missi Zweifel über die Tragweite des Kapitulares entstanden. Dasselbe wurde durch *responsa imperatoris de rebus fiscalibus*

¹⁾ Cap. reg. Fr. I, S. 289: „Volumus autem ut de his libertatibus et rebus reddendis quae in nostra vestitura sunt, primo per optimos quosque inquiratur; et si per illos inveniri non possit, tunc per eos qui post illos in illa vicinia meliores sunt; et si nec per illos rei veritas inveniri potest, tunc liceat litigantibus ex utraque parte testes adhibere; et si discordaverint, secundum constitutionem a nobis promulgatam examinentur“ Über das Inquisitionsverfahren, welches gegen das Ende der merowingischen Zeit aufkam, handelt erschöpfend Brunner: *Zeugen- und Inquisitionsbeweis in Forschungen zur Gesch. des deutschen und französischen Rechtes*, S. 88 ff.

data des weiteren erläutert¹⁾), namentlich auch wurde wegen des Kirchengutes eine neue Instruktion gegeben. Es tritt hier hervor, daß das Kapitulare so ausgelegt war, als ob das Inquisitionsverfahren, welches für Königsgut galt, auch für Kirchengut, welches auf königlichem Gute angelegt war, Anwendung finden sollte²⁾. Es wurde nämlich bestimmt, daß die Kirchen gegen ihre petitores nach dem Rechte des Schenkens behandelt werden sollen. War somit der König der Schenker³⁾, so mußte das Gut dieser Reichsabteien und Cellen infolge dieser Auslegung des Kapitulares des gleichen Vorrechtes wie das Königsgut teilhaftig werden.

Ein solcher Spezialfall, in welchem eine Cella gemäß dem Inquisitionsverfahren als königlich behandelt wird, liegt in einer Urkunde von 819, Dez. 14., vor, die allerdings in diesem Zusammenhange noch nicht beachtet ist.

Dieselbe⁴⁾ hat folgenden Inhalt: 819, Dez. 14., kam der Regensburger Bischof Baturicus zur Cella Chambe, welche am Flusse Regen zwischen Gevinaha und Marclaha erbaut ist, mit seinem Jäger Rodolt, seinem Vikar Petto und dem missus Haltonis comitis, namens Hiltirochus, welchen Hatto selbst hingesandt hatte, um die Verhandlung anzuhören, welchen die vicini, die angeblich die commarca widerrechtlich besetzt hatten, mit dem Bischof hatten. Vor dem Bischof erschienen 7 Genannte, welche angeblich zu Unrecht gerodet hatten⁵⁾. Baturicus fing an, „eine Inquisition

¹⁾ Boretius zerlegt die Erläuterungen in 2 gesonderte Teile, Cap. Nr. 144, 145, S. 295 ff.

²⁾ Für Kempten gab Ludwig 833, April 4., ein besonderes praeceptum, wonach Kempten für Sicherung seines Besitzes das Vorrecht des Inquisitionsprozesses genießen sollte (Mühlbacher 921), somit wäre das Kirchengut generell des Vorrechtes nicht teilhaftig gewesen, aber Kempten war ein weder auf König- noch auf Herzogsgut gegründetes Kloster, mußte also erst durch besonderes praeceptum die gleichen Vorrechte wie königliche Abteien erhalten.

³⁾ Cap. 3: „Ut ecclesiarum defensores res suas contra suos adipetitores eadem lege defendant, qua ipsi vixerunt, qui easdem res ecclesiis condonaverunt.“ Zur Erklärung vgl. Brunner, S. 164.

⁴⁾ Gedruckt Ried, Codex diplom. Ratisbonensis I, S. 17 f.

⁵⁾ „qui injuste eandem commarcam ultra, quod debuerant, extirpaverunt contra legem.“

über die Tradition¹⁾), die Tassilo auf Schenkung seines Vaters (sc. Odilo) hin anerkannt hatte, zu halten". Es folgte Rede der angeblich unrechtmäßigen Besitzer und der Vertreter des Bischofs gemäß dem Gesetze der Baiern²⁾). Da erhob sich Baturicus, ging mit Rodolt und Petto nach Westen zur unrechtmäßigen Rodung Gervinahare, von da bis zum Bach Gevinaha, — Rodolt und Petto sagten, die commarca gehöre dem Gotteshause vom Bach aufwärts nach Süden bis zu dessen Quelle, — dann gingen Rodolt und Petto zur Marclaha nach Osten, hier ginge die commarca von der Mitte der Marclaha zu dessen Quelle auf dem Berge, dann über denselben „per istum medium montem Posun, id est de eo loco, ubi Marclaha in Regan fluvium cadit, usque ad jam dictum locum contra meridiem, et deinde per medium montem in (occidentem)³⁾ usque ad eum locum, ubi ipsa Gewinaha exoritur; et inde in orientali parti ipsius aquae usque ad flumen Regan, ubi ipsa Gewinaha introit in Regan.“ Nach diesem Umritt „pireisa“ erklären Rodolt und Petto: Wir wagen zu sagen, als wenn es vor dem Herrn Kaiser wäre⁴⁾), daß die commarca, wie wir sie angezeigt haben (consignavimus), in der Tradition der Herzöge, welche dieses Land besaßen, zum Kloster gehören. Es folgen das Verzeichnis der Zeugen, unter ihnen ist der missus Rodolt.

Was hier geschieht, ist: Ein Inquisitionsverfahren wegen der Zuweisung der commarca und der Ausschließung der in der commarca Angefiedelten findet statt, in dem Chambe als königliche Schenkung behandelt wird, das Capitulare missorum cap. 2

¹⁾ „coepit...inquirere ipsam commarcam...quemadmodum eam Tessilo dux renovans anterioris traditionem beato restituit Emmerano.“

²⁾ „qui injuste possessam et tamquam praeceptam eandem habuerunt, quam hi...juxta legem Bajoariorum.“ Brunner, S. 125 glaubt aus bairischen Urkunden „für das ordentliche Zeugenverfahren nach bairischem Rechte nichts entnehmen zu können.“

³⁾ „contra meridiem sursum juxta rivum usque ad illum locum, ubi ipse rivus exoritur.“

⁴⁾ Der Druck hat orientem, die Beschreibung wird nur durch obige Änderung verständlich.

⁵⁾ „etiam si fuerit coram domino imperatore.“

dient der Verhandlung zur Grundlage, der gräßliche missus ist der Beamte, der der Verhandlung zum Bericht an den König beizuwohnen hat¹⁾; die Absicht ist, durch das Inquisitionsverfahren das Alleinrecht der auf Königsgut (= ehemaligem Herzogsgut) angesezten Cella an der Mark für das Königsgericht zu erweisen. Das Charakteristische ist: die testes werden nicht von der Partei produziert, sondern vom Bischof bestimmt. Dieselben, Rodolt und Petto, geben ein Wahrheitsversprechen auf Grund des allgemeinen Treueides ab²⁾. Damit ist dem missus des Grafen das Material für die definitiva sententia des Königsgerichtes durch Inquisitionsbeweis geliefert. Außergewöhnlich ist, daß nicht der missus, sondern der Bischof die Verhandlung leitet, doch bringt Brunner S. 206 gerade für Baiern Fälle, wo der Erzbischof Arno ein missatisches Gericht abhält, ebenso der obengenannte Graf Hatto als missus dominicus, die Bischöfe Hitto, Baturikus et Nidkerus und der publicus judex. Hier liegt also ein solcher Fall vor, wegen dessen noch einmal eine Erläuterung des cap. 2 durch den König (Nr. 145 cap. 3) eingeholt wurde. Es ist ein Spezialfall, der mit ähnlichen direkt zu „responsa imperatoris de rebus sis- calibus data“, cap. 3, geführt haben mag.

c. Die Grenzbestimmung der Marc Chambe.

Sachlich interessiert außerdem aber im Zusammenhange unserer Untersuchung vor allem die Grenzbezeichnung. Indem die bischöflichen Beamten die formalen Vorrechte des Königsgutes für Chambe beanspruchen, beanspruchen sie zugleich auch die von den Franken geübte Methode der Grenzabsezung, die ja damals im späteren Campriche ihnen genügend geläufig und bekannt war. Nach Meißen Siedelungen II, S. 409 f. wären hier ungefähr

¹⁾ Brunner, S. 148 bemerkt allgemein: „Da der Prozeß am Königsgericht nicht wiederholt wurde, mußte die Verhandlung im Gerichte des Missus irgend ein Substrat liefern, auf Grund dessen bei Hofe die Entscheidung getroffen werden konnte.“

²⁾ Brunner, S. 199 ff. bringt solche Beispiele für das Inquisitionsverfahren. S. 165 ist ein Beispiel gebracht, wonach das Kloster Anisola, weil in dominio regis stehend, die Vorrechte des Königsgutes geltend macht.

4 Quadratmeilen abgegrenzt¹⁾). Dieser sehr große Komplex wird jetzt für die cella Chambe beansprucht, da ringsum Marken von karolingischen Beamten für das Campriche ausgesetzt sind. Das Prinzip ist das fränkische, von der Quelle der Gevinaha mitten über den Berg Bosun zur Quelle der Marclaha, die Marclaha, dann den Regen hinab, von der Mündung der Gevinaha in den Regen wieder die Gevinaha hinauf bis zur Quelle. Quellen, Flussläufe und der Berggrücken von Quelle zur Quelle bilden die nach fränkischer Weise neu gebildeten Markgrenzen; fränkisch ist das ganze Rechtsverfahren gegenüber der lex Baivariorum, fränkisch auch die Alleinverfügung über die Mark gegenüber andern in der Mark Wohnenden und Alleinverfügung über die festgeschlossene Mark, wie sie in bayerischen Gründungen nicht üblich war²⁾, wie fränkisch die Verfügung des Königs über den eremus ist, die in Baiern bis dahin auch von Privaten geübt war³⁾). Den vollen Zusammenhang über das Vorgehen der fränkischen Beamten kann allerdings erst die zusammenfassende Betrachtung über solitudo und marca, sowie über sines und marca einer-, confinium und commarea anderseits ergeben. Erwähnt sei noch: einen ähnlichen Streit um die Mark von Kempten soll das Inquisitionsverfahren unter Ludwig dem Deutschen entschieden haben, wie in einer angeblichen Urkunde Ottos II.⁴⁾ behauptet wird. Die Urkunde ist jedoch nicht echt, doch beruht die angeführte Grenzbestimmung wohl auf einer echten Quelle; sie zeigt die fränkische Methode. Daß für Kempten das Recht des Inquisitionsverfahrens 833, April 4., bewilligt wurde, ist oben S. 82 erwähnt.

¹⁾ Meißen sagt irrig: „Die missi des Grafen verfahren nach dem Eindrucke, den die Urkunde macht, bei der Feststellung der Besitzgrenze mit großer Machtvollkommenheit.“ Weder die missi noch der einzige antefende missus stellen die Grenzen fest, sondern die vom Bischof für das Inquisitionsverfahren vernommenen Zeugen.

²⁾ Vgl. Kremsmünster in Urk. B. ob der Enns 2, 2: „Tradimus atque confirmamus homines qui in loco habitant et ea cuncta, quae ibidem culta videbantur, de incultis vero ex omni parte, quantum voluerint, cultum faciant.“ Die Einöde, „inculta“, lag nicht in Grenzen.

³⁾ Mon. Boica IX, 7 Urk. von 763.

⁴⁾ Dd. Ottos II., Nr. 325.

d. Grenzbestimmung von Marken an der Donau und im Osten.

887, Jan. 7.¹⁾, gab Karl III. an Passau eine marca in foresto nostro, eine Mark im königlichen Forste zurück, die ihr bestritten war, obwohl sie ihr schon zu Zeiten Bischofs Hartwich gehört hatte. Die Grenzen sind: Ad Uualugises, Hignipah²⁾, ad Restiperc, ad Pletirspahet ad Steinpah, ubi ille in Danubium fluit. Flüßläufe und Berge begrenzen die Mark.

Der 4. Abschnitt unsrer Untersuchung wird bei der Darstellung der Eroberung Pannoniens weitere Belege dafür bringen, daß auch dort derselbe Abseßungsmodus von den Franken eingeschlagen wurde, daß derselbe also nur fränkischen Ursprungs sein kann. Schon Landau Territorien S. 152 hat auf eine Urkunde von 1165 Boczek Cod. dipl. Moraviae I 301 von 1165 aufmerksam gemacht, in welcher ein ambitus von König Vladislaus von Böhmen verschenkt wird: in silva — ambitum — a fonte rivi, Helstre inferius — usque in rivum — Iwinbach, ab hoc rivo usque in fontem Iwinbuorne, a predicti rivi fonte Helstre — usque ad fontem Luboce, sicut more silvarum consignatum est, quod vulgo gelaichtet nuncupatur, et sicut ab exteriori parte rivum Luboce fontes influunt. Nicht allein die Lackbäume, auch das Abgrenzungssystem hat Vladislaus von den Deutschen übernommen.

Siebentes Kapitel.

Karolingische Grenzbestimmungen bei Niederansa infra silvam Buchoniam.

In Fulda und Hammelburg haben wir sicher vorkarolingische Grenzmarkierungen getroffen, Karl übernahm also die Methode seiner Vorfahren. Unerörtert soll hier wohl bleiben, wie weit diese Methode zurückreicht, — daß sie weit zurückreicht, ist wohl sicher, daß sie bis Heinrich IV. in Kraft blieb, haben wir oben S. 80

¹⁾ Mon. Boica 28²⁾, S. 77. Mühlbacher 1690.

²⁾ Mon. Boica 28²⁾, S. 71 „ad Wald Kisheginpah.“

gesehen; sie ist noch länger im Gebiete der Neukolonisationen im Osten geübt worden.

Verfolgen wir die Neuabseizungen von Marken unter Karl weiter. 779, Sept. 22., schenkte Karl dem Kloster Hersfeld eine mansum dominicatum in loco qui dicitur Orlaha, ubi ipse fluvius confluit in Fuldam, quem Huwart filius Gerhardi tenuit, infra silvam Buchoniam et in circuitu ipsius mansi in unamquamque partem de silva leugas duas¹⁾), eine Herrenhuse in Nieder-Aula. Sollte der Gerhard, dessen Sohn Huwart hier Inhaber einer Herrenhuse gewesen ist, mit dem quondam Gerhao dux identisch sein, dessen Erbe im Habichtswalde Karls missi einziehen (vgl. Abschnitt 2, Kap. 1), so würde ein ansehnlicher Teil der Buchonia westlich der Fulda dem Gerhard zunächst überwiesen sein. Abgegrenzt war die Mark der Herrenhuse noch nicht, als Karl sie verschenkte, die Abgrenzung hatte noch nach Maßgabe der zwei leugae nach jeder Seite hin zu folgen. Die leuga = $\frac{1}{2}$ rasta ist nach Guérart (*Polypt. de l'abb. Irm.*) = 2222 Meter, die ungefähre Ausdehnung von 4×2 leugae ist demnach ungefähr 9 Quadratkilometer, bietet also Raum für eine große dorfmäßige Siedlung.

Die Methode der ersten Überweisung unter Angabe der ungefähren Ausdehnung und der späteren Abseizung durch feste Grenzen tritt wiederum hervor.

Aber weiter tritt der Charakter der mansus dominicatus hervor. Wir erkennen dieselbe an der Ausdehnung duas leugas, wir werden diese Herrenhuse von 2 leugae noch in einem andern, hochinteressanten Zusammenhange finden, der den Unterschied einer königlichen villa und einer vom Könige verliehenen Herrenhuse völlig klar stellen wird.

Vielleicht wird der Einwand erhoben, daß alle von uns gebrachten Beispiele Ausnahmen bilden, die nichts beweisen. Tatsächlich sind aber alle Grenzabseizungen von marcae aus dem

¹⁾ Wend, Hess. Landesgesch. II b II. B. Nr. 5. Mühlbacher 223.

²⁾ Pardessus II Nr. 359.

³⁾ Mühlbacher Reg. 2 569.

8.—10. Jahrhundert, die aus dem zu behandelnden Gebiete vorliegen, nach obiger Methode vorgenommen. Dafür folgen nunmehr weitere Beispiele.

Achtes Kapitel.

Die fränkischen Grenzabschüngungen in Heppenheim, Michelstadt, Lupniz, Dorndorf, Breitungen, Salzungen und Rasdorf.

Die Markbeschreibungen sind am eingehendsten von Landau, „Die Territorien“, behandelt. Thudichum hat, wie er sagt, „alle in der Wetterau befindlichen Marken aufgenommen“ und „war in den Stand versetzt, den Umfang der Marken bis ins genaueste kennen zu lernen“, er will gefunden haben, „daß jede Zent ehemals eine Mark gewesen sein muß“¹⁾.

Auch will Thudichum festgestellt haben, daß die Marken nicht nach willkürlich gezogenen Linien, sondern nach Höhenzügen und Wasserläufen, also natürlichen Bildungen voneinander scheiden (S. 126), was „für das hohe Alter der Marken sprechen“ soll. Wir haben zeitlich genau die Abschüngungen der Mark Fulda, Stablos-Malmedy, Prüm-Thommen, Aula, Hammelburg, Chambe fixieren können. Für diese Marken stimmt also die Bemerkung über das „hohe Alter“ ganz sicher nicht. Die Bemerkung über die Wasserläufe und Höhenzüge als Grenzen sind zwar im allgemeinen als zutreffend festgestellt, aber gerade an allen von uns behandelten Stellen zeigt sich jedoch eine ganz charakteristische Abweichung, die einen bestimmten Ursprung haben muß. Das spitzwinklige Einspringen der Grenzen dort, wo Quellen einbezogen werden, das Verfolgen der Quellen bis zur Einmündung in einen Bach, das Wiederhinaufgehen an diesem Bach ist eine so charakteristische

¹⁾ Thudichum, Gau und Markverfassung, S. 131/132. Die Marken der Wetterau sind bei Löw, die Markgenossenschaften, S. 8 ff. angegeben, aus der Vergleichung mit Landau, der Gau Wettereiba, ergibt sich mindestens, daß die Behauptung Thudichums von der Identität der Zent und Mark nicht ganz leicht zu erweisen ist; sie erscheint an andern Stellen Deutschlands jedenfalls nicht.

Eigenart, daß sie nicht gewissermaßen von selbst gegeben sein konnte, sondern daß dieselbe nur einem ganz bestimmten, technisch entwickelten Verfahren zugeschrieben werden muß. Vielleicht aber ist das Vorgehen nur ein vereinzeltes, nur gerade an den von uns angezogenen Marken zu finden?

Vor Thudichum hatte schon Landau die Frage aufgeworfen: „Was ist Markt? An dieser Frage haben sich viele versucht, aber nur wenige haben sie gelöst“ (Territorien, S. 111).

Wir wollen hier noch einmal unsre nächste Aufgabe scharf abgrenzen. Wir behaupten durchaus nicht, daß die „Mark“ eine fränkische Einrichtung sei, wir behaupten im Gegenteil, daß schon bei Cäsar und Ulfila die Grundzüge der altgermanischen „Mark“ klar hervortreten. Was wir behaupten, ist das: In den von uns behandelten Marken tritt eine völlig andre Methode der Grenzabsezung wie die altgermanische klar hervor. Diese Methode ist fränkisch und auf fränkische Beamte zurückzuführen. Auch die Rechtsverhältnisse innerhalb dieser Marken werden also nicht gemeinsam germanischen, sondern speziell fränkischen Ursprungs sein.

Landau hat nämlich übersehen, daß bei sämtlichen Markenbeschreibungen, die er aufführt, die Absezung durch fränkische Beamte urkundlich bezeugt ist, daß also sämtliche Markenbeschreibungen nur für das Vorgehen der Franken und zwar ganz allein der Franken beweisend sind, daß wir somit die aus diesen Beschreibungen sich ergebenden Rechts- und Abgrenzungsverhältnisse nur für fränkische Verhältnisse im Eroberungsgebiete verwerten dürfen. Wir lassen die Beispiele Landaus folgen:

Die Mark Heppenheim. 773 Jan. 20. schenkte Karl dem Kloster Lorsch die villa Heppenheim im Rheingau mit der Peterskirche und dem, was die Witwe Gertrud davon inne hat, als immuniten Besitz¹⁾. An die Übertragung dieser königlichen villa schließt sich im Codex Laureshamensis eine descriptio marchae sive terminus sylvae quae pertinet ad Heppenheim, sicut semper et tempore antiquo sub ducibus et regibus ad eandem villam

¹⁾ Codex Lauresh. I, 15. Mühlbacher 152. M. G. Ss. 21, S. 346.

tenebantur mit einer Grenzbestimmung, welche der Gaugraß Warinus 795 auf dem Hügel Walinehoug auf Befehl des Königs unter Beziehung der Grafen der Nachbargauv vorgenommen hat, an¹⁾). Die Mark hat nach Landau von Süden nach Norden eine Ausdehnung von 4, von Westen nach Osten von $7\frac{3}{4}$ Meilen²⁾, eine Ausdehnung, die Meilen³⁾ so erklärt, daß die Mark unmöglich hier als Nutzungsverband aufgefaßt werden könne, sondern nur die Grenze des königlichen Wildbannes sein müsse, welcher also an Lorsch gekommen sei⁴⁾). Landau denkt dagegen an eine wirkliche Mark, die in Untermarken geteilt sei.

Das Rechtsverhältnis ergibt sich aus dem Zusätze *hanc villam cum sylva habuerunt in beneficio Wegelenzo pater Warini, et post eum Warinus comes, filius ejus in ministerium habuit ad opus regis et post eum Bougolfus comes, quousque eam Carolus rex sancto Nazario tradidit.* Es ist ein Amtsslehen. Der jeweilige Inhaber der Grafenwürde verwaltete eine villa, die anderweitig einen besondern actor zu haben pflegte, hier zusammen mit dem Grafenamte. Die villa gehört aber ad opus regis, zum königlichen Krongute. Hier interessiert nun zunächst die Grenzbestimmung; sie ist die bekannte. Die Beamten zur Feststellung sind am Werke. Ein Grenzpunkt heißt: „In Eicheshart, ubi Rado domini regis missus fecit tumulum in confinio sylvae, quae ad Michlinstatt pertinet“. Dieser Rado also, der missus regis, hat die Grenze im confinium des Waldes noch schärfer durch einen Erd- oder Steinbügel markiert. Wir haben hier wiederum einen Beamten, einen königlichen „Marksteiner“, wie die drei praefecti von 747 bei Fulda (S. 54), die forestarii von Stablo (S. 61), den missus von 816 (S. 66), die beiden vasalli dominici von 777 bei Hammelburg (S. 70). Rado muß die Grenze kontrollieren und bestätigen. Die Grenzen sind unter

¹⁾ Siehe Anm. 1 S. 89.

²⁾ Landau Territorien S. 130.

³⁾ Siedlungen I, S. 473.

⁴⁾ Die Ausdehnung ist nach Maurer Markenverfassung, S. 7 zu groß gegriffen, da die Mark Michelstadt an die Heppenheimer Mark grenzt, indessen bedarf alles dies einer präziseren Untersuchung.

anderm ein Hildegeresbrunno auf der „summitas“, ein Vlisbrunnen, ein Lintbrunnen, ein Felisberk, Welinehoug, Moresberk, besonders bezeichnend sind wieder: Den Neckar hinab bis „ubi Lutra rivulus intrat“, den Bach hinauf bis Franconodal, bis zur Quelle der Steinaha, ad pendentem Rocham, in Gunnesbach summitatem, durch den ganzen Wald in medium Ratesberk. Die bekannte Methode, nach Quellen, Bachläufen unbeschadet der dadurch entstehenden Bickzacklinien und Bergrücken, wo solche vorhanden sind, die Grenze abzusezzen, erhellt aus den hervorgehobenen Stellen. Bei Landau folgt die Mark von Fulda und die Mark Lupnitz. Zunächst lassen wir Michelstadt folgen, dessen Grenze durch einen Steinhügel von Heppenheim durch Rado abgesetzt war.

Die Mark Michelstadt. Ludwig der Fromme schenkte 815 Jan. 11. seinem getreuen Einhard den Ort Michelstadt im Odenwald, in dessen Mitte eine hölzerne Kirche steht, von der sich nach allen Seiten hin in Feld und Wald als zu dem Orte gehörig zwei Meilen = eine Raft ausdehnen, innerhalb welches Raumes 14 Knechte und 40 mancipia sind, ferner die villa Mühlheim im Maingau mit einer steinernen Kirche und vier Mansen in Unter-mühlheim zu freiem Eigen. Einhard und Emma übertrugen 819 Sept. 12. Michelstadt an Lorsch²⁾). Im Codex Laureshamensis I S. 48 ist der Schenkung eine Grenzbeschreibung von Michelstadt angefügt, welche vielfach von Ortskundigen geprüft und beschrieben ist³⁾). Da es sich hier lediglich um das Prinzip der Grenzabsezung nach Brunnen, Bachläufen, Höhenrücken handelt, können die Einzelheiten fehlen, nur wird in den Anmerkungen auf die auffallende Umbiegung im Grenzuge verwiesen werden, die dadurch

¹⁾ Mühlbacher, 569. Inama Sternegg, Ausbildung der Grundherrschaften S. 99 versteht den Ausdruck: „in omnem partem quaque versus — leugae duae,“ der nur die ungefähre Ausdehnung angibt, ganz falsch, er berechnet den Umsang = leugae duae = 4444 m anstatt auf $6 \times 4,444$; verrechnet werden nicht 1,5 qkm, sondern ungefähr 77,5.

²⁾ M. G. Ss. 21, S. 360.

³⁾ Ausführlich von Decker, Archiv für Hessische Geschichte 6, S. 553 ff. mit früheren Untersuchungen (ebd. 2. S. 240, 5 S. 9). Landau Territorien S. 133 ff.

hervorgerufen wurde, daß die Grenzabsehung nach dem oben gefundenen Prinzip erfolgte. Die Grenze läuft: „A monte Mamenhart incipiunt et totum eundem montem usque ad plateam comprehendunt, a platea usque ad dupliceum quercum, inde inter Ulenbuch et Rumpeshusen ad quercum, de quercu in flumen Bramaha, per hujus descensum in Uullinebach, per hujus ascensum usque ad lapideum rivulum¹⁾, inde ad Uullineburch per unam portam intra, per alteram foras. Inde in ripam Euterun, per hujus descensum ad Langenvirst, ubi Langenvirst scinditur. Super Langenvirst ad Breitensol, inde per Eichental in flumen Urtella²⁾, per hujus ascensum in Vinsterbuch inde ad Phannenstein³⁾ Einhardi. A Phannenstein supra Richgeressneitten inde ad verticem Clophendales ad Clophenberk, inde in Cuningesbrunnen⁴⁾, per hujus descensum in Mimelingen, per hujus ascensum ad Manegoldes cellam. Ab hac in fluvium Mosaha per hujus ascensum in Geroldesbrunnon⁵⁾, inde ad Ellenbogen in fluvium Branbach⁶⁾, per ejus descensum in Mimelingen, ex qua ad quercum inter Grascapht et Munitat, inde iterum ad montem Mamenhart.“ Also Eichen, Brunnen, Höhenrücken und Flußläufe von der Quelle bis zum Einfluß eines andern Baches und diesen wieder hinauf bildeten die Grenze. Besonders charakteristisch ist, daß die Westgrenze rechtwinklig nach Osten einspringt, um von dem Rücken des Klophenberges den „Königsbrunnen“ zu gewinnen, dann wieder rechtwinklig nach Norden umbiegend dem Bach folgt. Der

¹⁾ Also den Bramaha hinunter, den Ulmebah wieder hinauf bis zum „Steinbach.“

²⁾ Nach Decker sicher der „Sensbach.“

³⁾ sic nach Decker für „Phaphenstein.“

⁴⁾ Hier ist die Westgrenze, die Grenze läuft nach Decker geradlinig auf dem Berggrüden des Klosterberges fort, „wendet sich dann in einem rechten Winkel nach Osten bis an die starke Quelle im Maisengrund, der aus dieser Quelle hervorgehende Bach bildet von seinem Ursprung an bis in seine Einmündung in die Mümling die uralte Grenze.“

⁵⁾ Unbekannt.

⁶⁾ Decker: „Von hier zieht die Grenze, einen Winkel bildend, in die Brombach.“

Brunnen und der Berggrücken sind die festen Punkte, die unter allen Umständen in die Grenzlinie einzubeziehen waren. Die Methode ist fränkisch, die Mark eine fränkische Schenkung. Die „Eichen“ werden mit Zeichen versehen gewesen sein. Das Prinzip der Schenkung und Grenzabschöpfung ist ganz das von Fulda.

Ein weiteres Beispiel Landaus bildet die Mark Lupniz. Groß-Lupniz liegt am Nesselbach. Den fiscus Lupniz, dessen Mittelpunkt nach der Analogie von Hammelburg (S. oben S. 69) eine villa ist, lernen wir aus der Schenkungsurkunde von 779 März 13. kennen¹⁾. Karl schenkt dem Kloster Hersfeld ecclesiam nostram, quae est constructa in fisco nostro Lupentia, die bis dahin Lullus episcopus in nostro beneficio habere dignoscitur, etiam illam decimam de ipso fisco Lupentiae, de terra et silva, ferner von der villa Wolfduzze²⁾ und der villa Hohheim³⁾ die Hälfte des Fiskalzehnts. Bei einem Streite über Be- fahrung der Hörsel 979 erfahren wir, daß die Mark Lupinzgouwe hieß⁴⁾. Die Grenzbeschreibung Cod. dipl. Ful. S. 345 ist erst aufgezeichnet, als Heinrich II. 1014 Dez. 17 (Dd. Heinrichs II Nr. 327) den Wildbann (perpetuum bannum nostrum super diversi generis feras inter fines et terminos Lupincemarcha) über die Lupnitzer Mark verschenkte. Es ist also nicht klar, ob der Wildbannbezirk mit der marca ursprünglich zusammenfällt. Daß die „lachweige“ auf lakbäume deutet, hat schon Arnold Ansiedlungen S. 363 hervorgehoben. Wenn Schröder, die Franken und ihr Recht S. 26 darauf hinweist, daß hier nach Dronke Cod. trad. Ful. 43 § 11 in Lupenzgo 55 Franci neben Slaven, die dort wohnen, genannt werden, und hieraus die Identität der Chatten und Salier ableiten will, so wird der Schlüssel für diese Erscheinung erbracht

¹⁾ Wend, Hess. Landesgesch. II b U. B. Nr. 4. Mühlbacher 217.

²⁾ Wölfs bei Ohrdruf.

³⁾ Entweder Hochheim, Amt Gotha, oder Amt Erfurt. Dobenecker Reg. Thur. 43. In Groß-Burgstall an der Unstrut, welches früher Hochheim hieß (cod. trad. Ful. 38, 8), lag nach cod. dipl. Ful. Nr. 74 eine curtis, welche cum omnibus villis longe et prope positis, que ad eam respiciunt von Karl an Fulda geschenkt sein soll. Die Urkunde ist indessen eine Fälschung Eberhard's (Mühlbacher 365).

⁴⁾ Dd. Otto II Nr. 209: Hursilla, qui fluit in Lupinzgouue.

werden. Der fiscus Lupentia ist fränkischer Reichshof, der Ertrag der zinspflichtigen Hufen in den Fuldaer Traditionen angegeben.

Die Mark Dorndorf. 786 Aug. 31. schenkte Karl an Hersfeld villam, que vocatur Thoranthorp super fluvium Wisora cum omni integritate, id est terris, domibus, mancipiis, villis, silvis, campis, pratis, pascuis, dann folgt die Grenzbeschreibung¹⁾: Von Badelachen in die Werra, mitten die Werra hindurch bis zum „Wihinges“ baumgarten, über die Hochstraße zum paludem Widinseo, über die Volksstraße zum Tal Habuchodal durch den Fluß zu den Höhen Hagenhouchi zum Tale Loubirindal, durch den Waldbahnhang, wie die alten Zeichen zeigen (per devexitatem nemoris, sicut antiqua signa docent) bis über die Felda, durch das Wäldchen in den Schlägelbach nach Steininfeld, um die Berge Uhsineberg und wieder nach Badelach. Es ist zum Teil die heutige Landesgrenze zwischen Sachsen-Meiningen und Sachsen-Weimar. Uns interessieren vor allem die „antiqua signa“. Wer anders kann die Zeichen in den Wald gehauen haben, als die, welche die villa mit der Mark in Besitznahmen, die Franken? Auch der „Baumgarten“ wird das pomerium der königlichen villa sein.

Die Mark Breitungen. 933 Juni 1. gab Heinrich I. die Orte Barchfeld und Frauen-Breitungen im Westergau in der Grafschaft Meginwards mit Höfen, Hörigen und Zubehör dem Kloster Hersfeld gegen Klosteramt in den Tausch²⁾. Dabei ließ Heinrich eidlisch die ganze „marcha“, welche zur Mutterkirche Breitungen gehörte, feststellen. Die Mark ist also ein Pfarrbezirk, aber ganz nach gleicher Methode wie eine Mark abgegrenzt.³⁾ Die Mark läuft die Schweina von der Mündung bis zum Gerberstein hinauf, von da zur weißen Druse, aus ihr (ex ea) von da zur Altdaha (wo nach Landau S. 200, die südöstlich vom Fernbach vorspringende Waldspitze „der Aldt“⁴⁾ liegt“ die Grenze sprang also auch hier der Altdaha wegen spitzwinklig ein)

¹⁾ Gedruckt: Wend, Hess. Landesgesch. II. B. 3 Nr. 16. Vgl. Mühlbacher 274, Landau Territorien S. 199.

²⁾ Dd. Heinrichs I Nr. 35.

³⁾ „Jussimus sicut per fideles viros cum jurisjurandi affirmatione circumducta est, per singula loca nominatum litteris signiri et huic carte inscribi.“

⁴⁾ Dobenecker Regesta Thur. 323: „wohl ein Wasserlauf“.

aus ihr zur Werra, durch die Werra, dann die Rose aufwärts, dann den Fischbach aufwärts (die Wasserader ist so klein, daß sie heute unbekannt ist), dann in den Markbach („scheint das kleine Wasser zu sein, welches“), dann zur Hohen Buche (dem Scheidepunkte der Marken Roßdorf und Breitungen)¹⁾ in den Ruodelachesbrunnen („unbekannte Quelle“) über den Berg „Blesse“ in den Armbach, den Armbach hinab bis zur Mündung der Schweina in die Werra.

Wieder sehen wir das gleiche Prinzip. Die Bäche sind bis zur Quelle verfolgt, ein heute nicht mehr auffindbares Wässerchen, Aldaha, veranlaßt die Absteckenden die Grenze spitzwinklig nach außen vorzuschieben, der Markbach, Ruodelachesbrunnen sind heute nicht mehr zu finden, also ganz verschwindend kleine Wasseradern, gleichwohl dienen sie zur Festlegung der Grenze. Die Übereinstimmung der Pfarrei- und Markengrenzen begegnet noch öfter.

Die Mark Salzungen wird von Landau S. 202 als die Mark bezeichnet, welche Breitungen von Dorndorf geschieden haben muß. Sie war eine königliche villa, bereits 775 Jan. 5. schenkte Karl den Zehnten aus der villa Salzungen im Gau Thüringen und ihren Salzpfannen, welche bisher Bischof Fullo zu Lehen gehabt hatte, an Kloster Hersfeld²⁾. Der vorkarolingische, also fränkische Charakter der drei Nachbarvillen Dorndorf, Salzungen, Breitungen mit ihren Marken ist hierdurch sicher bewiesen.

Die Beispiele Landaus für Thüringen sind hiermit erschöpft. Wir vermehren zunächst die Zahl der königlichen Villen an der Werra. Am rechten Werrausr halbwegs Frauenbreitungen und Salzungen liegt Barchfeld. Es ist 933 Juni 1. von Heinrich I. verschenkt. (S. 94.)

Die Werra abwärts etwa 20 Kilometer unter Dorndorf liegt Gerstungen. Karlmann schenkte nach den Trad. Fulb. bei Dronke cap. 39 Nr. 79 dieselbe an Fulda: Karlmannus rex tradidit deo et sancto Bonifacio villam proprietatis sue Gerstunge cum omnibus appendiciis et familiis suis³⁾.

¹⁾ Dd. Heinr. II Nr. 350 von 1016: „arborem — Hugisbuocha, quae dividit et disternat Roosdorffono marca et Breidingeru marca.“

²⁾ Wendt Hess. Landesgesch. 3 b 7. Mühlbacher 177.

³⁾ Vgl. Mühlbacher 48, der die Echtheit für glaubwürdig hält gegenüber den Schenkungen von Geisa und Uffenhausen, welche Eberhard gefälscht hat.

Eine Grenzbeschreibung der marcha, quae ad Ratesdorf (= Rassdorf) pertinet, Dronke Cod. trad. S. 56 ist nach alten scedulae aufgezeichnet und wird in den Zeiten des Königs Karl noch einmal niedergeschrieben. Sie schließt sich dem Laufe der Haselaha, dem Doneresprunnon, der Eiterahagespringen, der Rataha, Soraha an, geht über den Bogenroch, den first usque in Ebereshol et sic per nostra signa ad lacham communem zum Sconenberg und Haselstein. Es ist die bekannte Methode.

In allen diesen Beispielen handelt es sich so zweifellos um von den Franken besetzte, auf königlichen Befehl ausgesonderte Marken, daß nachdem einmal auf diesen Zusammenhang aufmerksam gemacht ist, nachdem die königlichen Beamten in ihrer Tätigkeit gekennzeichnet sind, es wohl nicht mehr ernstlich in Zweifel gezogen werden kann, daß diese villaे und marcae fränkischen Ursprungs¹⁾ sind, und daß eine Aussstellung, die aus diesen Marken und Villen auf altgermanische Verhältnisse Rückschlüsse macht, fortan in keinem Punkte mehr als beweiskräftig zu gelten hat. Da wir dieselbe Methode nun in karolingischer sowie vorkarolingischer Zeit, auf dem linken Rheinufer im Ardennenwalde, bei Boppard ebensowohl wie im Tieflande der Donau, überhaupt überall, wo Franken hingekommen sind, finden, so können wir diese speziell von fränkischen Beamten gewählte Absetzungsmethode unmöglich für etwas Singuläres oder Zufälliges erklären. Es muß eine feste Tradition, eine bestimmte, technische Entwicklung zu Grunde liegen, der ganze Beamtenapparat muß sich aus einzelnen Wendungen der Annalen und Capitularien noch weiterhin nachweisen lassen.

Neuntes Kapitel.

Die Grenzen der villa Dortmund und Brakel.

In dem Verlaufe der Untersuchung sind Dortmund und Brakel als karolingische villaе herangezogen, es wäre also der Beweis für die besondere Art ihrer Grenzen zu erbringen. Tat-

¹⁾ Die Grenzbeschreibung bei Wenz II b S. 12 der villa Ottraha steht in einer gefälschten Urkunde Karls. Mühlbacher 258.

fächlich lässt sich auch die Art der Grenzabschüzung aus den Urkunden des 12. bis 16. Jahrhunderts erweisen. Da jedoch ein solcher Nachweis in dem jetzigen Zusammenhange volle Beweiskraft nicht hat, stellen wir ihn zurück.

Zehntes Kapitel.

Gesamtbild der Grenzabschüungen.

Wir haben Sturm mit Genossen bei den Aufklärungsfahrten an der Fulda verfolgt, gesehen, wie sie alle Bäche, Quellen im Auge haben, sich am Lande verteilen, die Bodenqualität einschätzen, zurückgekehrt ordnungsmäßigen Bericht erstatten, wie der König die Größe der marca nunmehr bei der traditio bestimmt, wie die praefecti die neuen Maße kontrollieren und feststellen, wir haben des fernern die missi, praefecti, forestarii, oder wie sonst die Markscheider heißen, bei ihrer Arbeit der vesticio verfolgt, wie sie neue Marken abstecken, Wälder einzischen, eine Herrenhuse auf 2 leugas in circuitu abstecken. Der König hat ihnen den ungefähren Grenzzug oder die ungefähre Ausdehnung der marca, des Platzes, der besetzt werden soll, angegeben. Ganz anders wie die römischen Agrimensoren mit ihren cardines oder decumani verfahren sie¹⁾. Sie verteilen sich vom Hauptflusse aus einzeln an den Flussläufen, fahren hinauf, soweit sie können, die Bäche gehen sie hinauf bis an die entlegensten Quellen, sie verständigen sich durch Zuruf, durch Hornsignale miteinander, die Quelle, der Haltepunkt ist gefunden. Der Nachbar wird durch Zuruf oder Signal verständigt, bis auch dieser die äußerste Quelle gefunden hat. Von Quelle zu Quelle schlagen sie mit der Axt sich die Linien durch den Wald aufeinander zu, wo ein Höhenrücken sich gewinnen lässt, gehen sie über denselben hinweg, wo in der Ebene kaum ein Merkmal sich sonst bietet, ist auch die unbedeutendste Quelle genügend die Grenze festzulegen, in Tackbäume werden Zeichen eingehauen. Nur

¹⁾ Das ist gegen Seeböhm, die englische Dorfgemeinde (übers. v. Bunsen, S. 7) hervorzuheben.

sie als Führer der scara, die ihnen bei der Arbeit folgt, haben das Recht, das Signieren mit ihren besondern gebildeten Äxten oder Waldbämmern vorzunehmen; wo keinerlei sonstige Merkmale sich gewinnen lassen, oder wo die Grenze besonders hervorgehoben werden soll, wird ein Steinhaufen gesetzt. Die marca, der limes, der terminus ist abgesetzt.

Wer meint, daß das Bedürfnis nach anschaulicher Ausgestaltung der Vorgänge uns hier zu einer allzu phantastievollen Darstellung oder einer zu weit gehenden Verallgemeinerung hätte hinreichen lassen, die denn doch noch der Bestätigung bedürfe, den führen wir nunmehr des weitern an eine Stelle, wo längst eine derartige Art der Abgrenzung urkundlich festgestellt ist; die Erkenntnis des leitenden Prinzips hat hier indessen so sehr gemangelt, daß, als sich herausstellte, daß die Grenze so abgesetzt worden ist, wie es nach obiger Methode hätte geschehen müssen, die Feststellung große Verwunderung und das Bedürfnis nach irgend welchen Erklärungsgründen hervorgerufen hat, die man nicht in militärischen, sondern humanen oder religiösen Erwägungen hat finden wollen.

Elftes Kapitel.

Die fränkische Grenzabschüngung des limes Saxonicus.

Der limes Saxoniae wird zuerst 819 genannt. Die Einhardannalen erzählen zum Jahre 819¹⁾), daß gegen Sclaoimir, einen Abotritenfürsten, wegen dessen Treulosigkeit ein Heer über die Elbe ausgesandt sei. Sclaoimir wurde per praefectos Saxonici limitis et legatos imperatoris, qui exercitui praeerant, durch die Präfekten des limes Saxonius und durch die Legaten, die das herannahende Heer befehligen, nach Nachen geführt. Die Trennung der beiden Kategorien ist hier völlig klar. Die praefecti waren bereits am limes, dann kam das Heer ihnen zur Hilfe, die Führer des Heeres mit den Präfekten führen den Sclaoimir gefangen fort.

¹⁾ Indessen gehört das Ereignis wahrscheinlich schon in das Jahr 818, vgl. Mühlbacher 672 g.

Wieder finden wir die praefecti, die wir oben S. 90 getroffen, an der Arbeit, der limes Saxonius ist eine neue Grenze, die jetzt weiterhin gesichert wird, eine neue Mark wird hier abgesetzt und in Besiedelung genommen.

Verfolgen wir die Vorgänge. Das Chron. Moissiac. Ss. II, S. 258 sagt: „809 Karolus imperator misit scaras suas ad marchias. Et aliqui de illis Saxones venerunt ultra Albiam et fregerunt ibi unam civitatem cum nostris Guinidis, quae appellatur Smeldineconnoburg.“ Die Sachsen aus den Marken, durch die Hwinidi verstärkt, nehmen die Burg der Smeldinecono die Hauptfestung der Smeldinger (unsicherer Lage). Es ist ein erster Vorstoß, wie er die Frankenriege stets einleitet. Die „Marken“ der Sachsen liegen, wie der Wortlaut ergibt, damals noch am rechten Elbufer. Dann berichtet zum Jahre 810 das Chron. Moiss: Et Karolus misit scaras suas ad marchas, ubi necesse fuit, et mandavit civitatem aedificare ultra Albim, in loco qui dicitur Esseveldoburg.

Die Scharen Karls bauen die erste „Burg“ Egesfeld (Skehoe) jenseits der Elbe. Es ist eine Wasserburg in einer Schleuse der Stör¹⁾. Man will die Anmarschlinie nach der in Aussicht genommenen Grenze, der bereits bestimmten Mark, die zum limes werden soll, sichern. Der Bau der civitas (Burg) wird nach den Ann. Max. dem Grafen Egbert übertragen, welcher nach den Einhard-Annalen den ganzen Platz in Besitz nahm (locus occupatus est) und mit sächsischen Grafen um die Iden des März den Bau begann²⁾. Das zur Burg gehörige Land ist bereits mit Beschlag belagt (locus occupatus est). Der Bau beginnt an einem schiffbaren Flusse. Während bis dahin die Abotriten unter Sclaoimir Verbündete der Franken gegen die Dänen gewesen waren, erfolgte 817 plötzlich ein Gegenstoß der Abotriten und Dänen, wie überall dort, wo das Vorgehen der Franken den betreffenden Völkern gänzlich klar wurde. Der Angriff der Abotriten und des Sclaoimir

¹⁾ So Schuchhard in den Teubnerschen Neuen Jahrbüchern 1900, Abt. I, S. 110.

²⁾ Sind die idus Martis auf 810 zu beziehen, so muß die Nachricht des Chron. Moiss. auf 809 zurückdatiert werden.

erfolgte 817. Der König Ludwig schickte den Grafen, die in der Nähe der Elbe wohnten, den Befehl, die ihnen anvertrauten Grenzen zu schützen¹⁾). Eine dänische Flotte lief zur Unterstützung der Abotriten in die Elbe ein und die Stör hinauf bis Egesfeld, verwüstete die Ufer, ein Landheer der Abotriten belagerte Egesfeld, aber vergebens, die Franken leisteten Widerstand, die neue Burg bewährte sich. Die Belagerung wurde aufgegeben.

818 wird Slaomir, wie oben erwähnt, herangeführt und zwar durch die praefectos Saxonici limitis und die Anführer des sächsisch-fränkischen Heeres. Der Vorstoß der Abotriten gegen Ezechoe hatte also das Fortschreiten der Organisationen Ludwigs nicht aufhalten können. Die praefecti waren an ihrer Arbeit. 822 wurde ein neues Kastell an der Delbende (Delwenau) gegründet²⁾). 828 wird bei einem Einfall der Dänen der ganze Distrikt zum erstenmale als Mark³⁾ bezeichnet. Die Mark mit dem limes Saxonius war also damals fertiggestellt. 852 wird ein limes Danicus genannt⁴⁾). Er ist identisch mit der Grenzwehr, welche die Dänen 828 an den Ufern der Egidora-(Treene?) angriffen. Es ist also 852 für diesen Teil des ganzen limes Saxonius von 819/828 der Name limes Danicus üblich, somit ist eine Teilung einer ursprünglich nach Norden und Osten gerichteten Mark in einen limes Saxonius gegen Osten und einen limes Danicus zwischen Eider und Schlei nach Norden erfolgt⁵⁾.

¹⁾ Einh. Ann. Ss. I, S. 204: „comitibus, qui juxta Albim in praesidio residere solebant, ut terminos suos tuerentur per legatum mandavit.“

²⁾ Einh. Ann. Ss. I, S. 209, 822: „Saxones jussu imperatoris castellum quoddam trans Albim in loco cui nomen Delbende, aedificant.“

³⁾ Einh. Ann. Ss. I 217. Ann. 828: „Filii Godofridi — ad marcā veniunt et nostros in ripa Egidorae fluminis (Treene?, Nebenfluß der Eider) sedentes — adorti, castris exunt.“ Waiz, der an vielen Stellen sonst marca als Grenze deutet, hebt (Jahrbücher unter Heinrich I.³, S. 277 ff.) hervor, daß hier sicher eine deutsche Mark an der Schlei bezeichnet werde, die unter Markgrafen gestanden habe.

⁴⁾ Ann. Fuld. Ss. I, S. 367 zum Jahre 852: „Herioldus — principibus borealium partium et custodibus Danici limitis — coepit esse suspectus.“

⁵⁾ Eine solche Teilung eines limes werden wir noch bei dem regnum Bajoariae in Oriente, dem limes Pannonicus und weiterhin finden.

Den Zug des limes Saxonius schildert Adam von Bremen M. G. Ss. 9, S. 310. Nach dessen Schilderung hat Beyer den limes Saxonius festgestellt und die Karten in der Schrift: *Der limes Saxonius Karls des Großen, Schwerin 1877*, veröffentlicht.

Die Auffstellungen Beyers haben vielfachen Widerspruch gefunden. Entscheidende und richtige Korrekturen sind namentlich von Bangert: „*Die Sachsgrenze im Gebiete der Trave, Programm Oldesloe 1893*“ vorgenommen und zwar auf der Strecke Bilinesprinc, Liudwinestein, Oldesloe. Die Auffstellungen Bangerts werden durch unsre Ausführungen eine weitere Stütze erfahren. Adam von Bremen schreibt die erste Festezung des zukünftigen limes mit Recht schon Karl zu.

Die Grenzbeschreibung bei Adam von Bremen M. G. Ss. 9, II, c. 15 lautet: *Invenimus quoque limitem Saxoniae quae trans Albiam est praescriptum a Karolo et imperatoribus ceteris ita se continentem.*

Hoc est ab Albiae ripa orientali usque ad rivulum quem Slavi Mescenreiza vocant, a quo sursum limes currit per silvam Delvunder usque in fluvium Delvundam sieque peruenit in Horchenbici et Bilenesprinc.

Inde ad Liudwinestein et Wisbircon et Birznig progreditur. Tunc in Horbistenon vadit usque in Travena silvam sursumque per ipsam in Bulilunkin.

Mox in Agrimeshov et recto ad vadum quod dicitur Agrimeswidil ascendit, ubi et Burwido fecit duellum contra championem Sclovorum interfecitque eum; et lapis in eodem loco positus in memoriam. Ab eadem autem igitur aqua sursum procurrens terminus in stagnum Colse vadit, sieque ad orientalem campum venit Zuentifeld usque in fluvium Zuentinam, per quem limes Saxoniae usque in pelagus Scythicum et mare quod vocatur orientale delabitur.

Die beiden entscheidenden Fragen sind: 1) Was war ein karolingischer limes, der auch als terminus bezeichnet war? 2) Nach welcher Methode wurde er abgesteckt?

Die Frage 1 wird des näheren unten beantwortet werden, wobei klar wird, daß der limes keineswegs eine feste, zusammen-

hängende Verteidigungslinie, sondern vielmehr eine zwar fortlaufende Linie war, von der indessen zunächst nur einzelne Punkte an den Durchgangsstellen besetzt und gesichert wurden, die Linie war ein Grenzzug, der für allmähliche Besiedelung in Anspruch genommen wurde, der also im Zuge späteren Königsgutes liegt. Die erste Bezeichnung dieses Grenzzuges geschah wie bei der Mark von Fulda in aller Stille, *marcam disponere* ist der technische Ausdruck für in Aussicht nehmen, *marcam scarire* die Ausführung durch Bezeichnung der Quellen, Flüsse, Lackbäume und gleichbedeutend mit *ordinare*. Das zu beweisen, werden wir weiterhin unternehmen. Die Frage 2 ist bereits bei der fränkischen Grenzabsetzung beantwortet. Die Linie lief von Quelle zu Quelle, die Bäche hinab und wieder hinauf. Stein Hügel bezeichneten wie bei Heppenheim den Zug, wo Wald und Quelle nicht vorhanden waren. Im Walde waren „lackbäume“ angehauen, um die Grenze zu bezeichnen. Letzter Punkt hebt Bangert richtig hervor. Er erklärt nämlich „Wisbircon“ als „Weise“- oder „Leitbirken“, indem er eine Grenzbeschreibung von 1288 (S. 21) heranzieht, „termini per signa arborum et alia signa ad hoc manifeste facta usque in rivum“, nur meint Bangert, die Wisbircon seien wegen ihrer weißen Farbe als Grenzbäume benutzt, während natürlich nicht eine Birkengruppe, sondern nur die mit signa versehenen Birken, die lackbäume oder Weißbäume die Grenze bildeten. Der slavische Name für Birkenwald, der am limes auftritt, ist „Birznic“. Auch hier im „Birznic“ werden also Lackbäume die Grenze gebildet haben.

Im übrigen gibt schon die Grenzbeschreibung Adams das Prinzip der Grenzabsetzung an die Hand, mehr noch die Erläuterungen Bangerts, wonach fast überall die Wasserläufe die Grenzlinie bilden, auch eine scheinbare Ortsbezeichnung wie Bulilunkin nichts anders ist als der Blunkerbach und ein Moorgraben „eine die Flußgebiete der Trave und Schwentine miteinander verbindende Furche“ (S. 26).

Wenn wir also im wesentlichen den Ausführungen Bangerts hier folgen, so handelt es sich nicht um Entscheidung in allen einzelnen Fragen, die der Nichtortskundige unmöglich treffen kann,

sondern nur darum, daß die Methode, nach der vorgegangen ist, klar herauspringt. Es ist die oben geschilderte Methode, die die Grenzführung erkennen und die einzelnen, gezwungenen Erklärungen Beyers als überflüssig erscheinen läßt. Beyer hat das leitende Prinzip der Grenzabsezung nicht erkannt, er ist höchst über die gewundenen Linien erstaunt, wenn er sich bemüht „das Rätsel zu lösen, mit dessen Lösung sich nun seit 200 Jahren bereits über ein volles Dutzend gelehrter Männer, zum Teil Historiker ersten Ranges den Kopf zerbrachen“. Die Lösung des Rätsels ist sehr einfach, sie ist bereits durch unsre voraufgegangenen Auseinandersetzungen gegeben. Zur Elbe bei Lauenburg geht die Delwenau, bei Hamburg die Bille, das waren die Flüßgebiete, die die praefecti zunächst miteinander zu verbinden hatten. Die praefecti fuhren also einerseits die Delwenau, andererseits die Bille hinauf und drangen von jedem Flusse aus bis zu den Quellen der Zuflüsse hinauf vor, die an den beiden Flüßsystemen einander am nächsten lagen, sie gingen also an der Delwenau hinauf bis zur Quelle der Horchenbici, während von der Bille hinauf gegangen wurde bis zu der Quelle, die dem Gebiete der Delwenau am nächsten liegt, der Schiebenitz. Dann wurde die Verbindung zwischen der Horchenbici und Schiebenitz hergestellt, dann lief die Grenze die Schiebenitz wieder bis zur Bille hinunter und wieder die Bille hinauf, wieder bis zu ihrer Quelle „Bilenesprinc“, welche dem Flüßsystem der Trave am nächsten liegt. Indem Beyer die Linie von der Horchenbici zur Schiebenitz zieht, hat er übersehen, daß nicht der Ort Hornbeck, sondern der gleichnamige Bach gemeint sein muß. Seine Zeichnung muß also hier eine kleine Korrektur erfahren. Die Grenze muß genau von der Quelle der Hornbeck zur Quelle der Schiebenitz, die viel näher an der Quelle der Hornbeck liegt, als die Beyersche Zeichnung zeigt, die Schiebenitz hinunter bis zur Bille geführt werden, dann spitzwinklig umspringend, die Bille aufwärts bis zur Quelle. Hier war der zweite Haltepunkt, nämlich der für die praefecti, die die Bille hinauf gezogen waren. Es galt für andre gleichzeitig von der Trave her die nächstgelegene Quelle des Travegebietes aufzusuchen und zu erreichen.

Von hier aus hat, wie Bangert richtig erkannt hat, die Verbindung zwischen Bille und Trave über Liudwinestein (wohl einem Grenzhügel, Liudwinestein, wie ihn Radó bei Heppenheim errichtete,) (S. 90), über die Lachbäume der Wisbireon und Birnic zur Horbistenon, das heißt in das Bett der Süderbeste geführt; die praefecti hatten also die Verbindung zu den südlichsten Nebenflüssen der Trave über das Land weg durch Lach- oder Weißbäume gezeichnet, bis sie die Quelle der Süderbeste erreicht hatten, deren Lauf bis zur Mündung in die Trave sie folgten.

Die Trave aufwärts führten und zogen wiederum von der einen, die Schwentine aufwärts von der andern Seite die praefecti des weitern sich entgegen, von der Trave gelangten sie an die westlichste Quelle ihres Gebietes, nördlich bei Agrimeswidil, im stagnum Colse, von der Schwentine an die westlichste Stelle, die wasserreiche Quelle der Bornbeke bei Bornhöved. Beide Stellen lagen dicht bei einander. Das campus Zwentifeld, welches dazwischen lag, wurde überschritten. Ein Stein beim Sumpfe Agrimeswidil wird genannt, wo angeblich ein Burwido einen Slaven erschlug; es wird ein Stein Hügel im Moore wie der oben genannte Liudwinestein sein.

Nur auf diesem letzten von Beyer als Sectio III bezeichneten Abschnitte hätten die praefecti auch allenfalls einen andern Übergang vom Trave- zum Schwentinegebiete wählen können, wenn sie ihre Methode einhielten. Der gewählte zeigt aber alle die charakteristischen Merkmale, die wir in Oberfranken am Chamflusse, an der Fränkischen Saale bei Hammelburg, am Mittelrheine bei Heppenheim, an der Fulda und Werra, an der Ruhr und Emscher bei vorkarolingischen, karolingischen und nachkarolingischen Grenzen fränkischen Ursprungs gefunden haben.

Die weitere Frage entsteht: Wie lief die marca oder der limes Danicus, der 852 erwähnt wird, die Grenze zwischen Eider und Schlei weiter? Grenzbeschreibungen existieren nicht, doch muß die Methode eine gleiche bei der Grenzziehung gewesen sein. Waiz, Fahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich I³, S. 280 hat hervorgehoben, daß es zweifelhaft bleiben müsse, ob die

östlichen Striche zwischen Schlei und den Meerbusen, an denen Eckernförde und Kiel liegen, Schwansen und Dänisch Wohld, zu der Mark gehörten oder nicht. Nimmt man die oben festgestellte Methode zur Beantwortung dieser Frage zur Richtschnur, so bleibt wahrscheinlich dieser District außerhalb der Mark, da die Grenze wohl die Quellbäche der Eider, Schlei und Treene aufgesucht hat¹⁾.

Wichtiger für uns sind in diesem Zusammenhange einige wesentliche Punkte, die schon Waiz hervorhebt. Waiz sagt S. 279: „Die eigentlichen Marken liegen regelmäßig jenseits der eigentlichen Reichsgrenze auf erobertem, feindlichem Boden und sind so dem Reiche verbunden worden.“ Es ist also ein erstes Festsetzen an der Grenze, ein Hineinspringen in die marca, wie wir es im Ittertale, dann im Fuldatale feststellen werden und des weiteren wieder finden werden. Ein zweiter Punkt ist der, daß um die Mark desertum war. Helmold Ss. 21, S. 19 sagt viel später: „habens terram spaciosam et frugibus fertilem, sed maxime desertam, eo quod inter oceanum et Balticum mare sita crebris insidiarum jacturis attereretur“, weit ausgedehntes und fruchtbare Land zwischen dem Ozean und dem Baltischen Meere. Das desertum werden wir als typisch für die Marken finden²⁾. Der dritte Punkt ist, daß die Marken, nachdem sie dänisch geworden sind, bedeutenden Domänenbesitz „Kongslef“, aufweisen, also auch wohl vorher Königsland waren. Ein vierter ebenfalls wichtiger Punkt ist, daß Waiz feststellt: „Die Bauart, die Ackermaße südlich von der Schlei sind deutsch, im 13. Jahrhundert wird nach Husen gemessen“. Es sind die für Königsland der Marken typische Züge, die sich hier ergeben haben, ohne daß Waiz den typischen Charakter feststellt. Die Art

¹⁾ Herr Dr. Bangert, Oldesloe, schreibt mir: „Der Raingraben zwischen Twiste- und Rhenaquelle hat seine Analogie in dem Danewirke bei Schleswig, dessen älteste Partien der Zeit Karls des Großen angehören.“ Die Analogie besteht darin, daß wo die nasse Grenze aussieht, von Quelle zu Quelle, die „Landwehr“ einsezt. Der Raingraben ist als fränkische Landwehr Beiträge X nach Schuchhardt Atlas VI eingezzeichnet. Er ist Herrn Bangert durch Autopsie bekannt. S. Abschnitt 2.

²⁾ Helmold erkennt den wahren Grund des „desertum“ nicht.

des Vorschreibens der Mark, die Verwandlung in Dedland, desertum, das allmähliche Hineinführen von Ansiedlern in das Königsland (regnum oder rike würde man es nennen), die Aussetzung des Landes nach salisch-fränkischen Hufen halten wir für typisch für sämtliche Marken. Erst die weitere Untersuchung wird die Einzelheiten klarer zeigen.

Die Frage nach der Grenzabsetzung führt uns aber bereits zu weiteren Fragen, die tiefer in die Frage nach Zweck, Bedeutung und Einrichtung der fränkischen villaे hineinführen. Bis jetzt haben wir uns nur mit der Grenze, der äußern Schale beschäftigt, im folgenden Abschnitte müssen wir den Kern näher untersuchen. Ist die Grenze fränkisch, so können wir unmöglich altgermanische Institutionen im Innern erwarten.

II. Abschnitt.

Fränkische Siedelungen, fränkischer limes und marca an der südlichen Sachsgrenze und die Sachsenkriege Karls,
limes, marca und regnum.

Erstes Kapitel.

Das proprium des Hiddi und des Amalung und Reichsgut
in der silva Buchonnia.

Im Jahre 811 und 813 hat Karl der Große je einem ihm treu gebliebenen Sachsen durch ein königliches praeceptum das Unrecht auf einen von ihnen eingenommenen „Bifanc“ in dem Buchonischen Walde bestätigt. Die beiden über diese Anerkennung ausgestellten Urkunden haben das Interesse der Rechtshistoriker in hervorragendem Maße in Anspruch genommen¹⁾. Anstatt jedoch zu den einzelnen Auffassungen derselben Stellung zu nehmen, wollen wir sofort zu der Deutung der Urkunden schreiten. Für die richtige Deutung der Urkunden glauben wir nämlich folgende neue Momente beibringen zu können: 1) Die Erkenntnis von der Art der Anlage des karolingischen Königsgutes, 2) die Erkenntnis von der besondern fränkischen Art der Aussetzung der Marken, 3) die Erkenntnis der lokalen Verhältnisse, 4) den Zusammenhang zwischen dem Königsgute und der „Landwehr“.

Die Urkunden lauten 1) 813 Mai 9 bekundete Karl:²⁾ Asig,

¹⁾ Hervorzuheben sind: Maurer, Einleitung u. f. w. S. 183 f. Inama Sternegg Wirtschaftsgeschichte I 93. Schröder, Die Franken und ihr Recht. S. 63. Beseler, Der Neubruch in Symbolae Bethmanni Hollwegio oblatae. S. 19/20. Arnold, Ansiedelungen 259; Meizien, Siedelungen II 572.

²⁾ Die Drucke bei Mühlbacher 477, dazu v. Roques U. B. v. Kaufungen I, 1.

auch Adalricus¹⁾ genannt, hatte vorgetragen: Sein Vater Hiddi, der, während die übrigen Sachsen untreu gehandelt hatten, treu geblieben war, hatte seine Heimat verlassen, war nach Bulvisanger, welches damals Franken und Sachsen gleichmäßig bewohnten, gekommen, hatte aber trotz seines Wunsches dort nicht bleiben können, hatte bei Havacubrunno zwischen Werra und Fulda sich einen Teil von der silva Bocchonia genommen und sterbend seinem Sohne Aſig oder Adalricus hinterlassen. Nachher kamen königliche missi hierhin und wollten besagten Wald zum königlichen opus einziehen, nämlich zur hereditas, Hinterlassenschaft des ehemaligen ducis Gerhao. Wegen des treuen Dienstes des besagten Aſig und seines Vaters gestattet Karl auf Bitten des Aſig, daß dieser in dem Walde, wo Hiddi sein proprium, in seiner Sprache jenen „Bivanc“, genommen hatte, 2 leugae in die Länge, 2 in die Breite und 6 im Umfange erblich besitzen solle, und stellt auf die Bitten des Aſig ein praeceptum darüber aus, daß Aſig und seine Erben jenen bivanc frei und unbeschwert, erblich besitzen sollen.

Die zweite Urkunde 811 Dez. 1 ist ähnlichen Inhaltes:²⁾ Der Graf Bennit³⁾ hatte dem Kaiser vorgetragen, daß sein Vater

¹⁾ Den Güterbesitz des „Grafen“ Aſig oder Adalrich kann man nach Karl Wendt, Zur Geschichte des Hessengaus, in Blschr. des Vereins für hess. Geschichte. N. Folge 26 (1903), S. 250, Cohn in Forschungen 6 S. 545) in den Trad. Fuld. cap. 6 § 147 in Rosbach, Curbechi, Elisungi, Hitteshuson, 41 § 107 außerdem noch in Häuvide, § 110 in Hiltenshusen inter Wisaram fluvium et Uuttaha verfolgen, ferner cap. 6 § 153 in Embriches, Emmines, Duruin et in Howide, Embrike (Vgl. S. 10) Hümme öſtlich Eberſchütz, Zwergen bei Meihen und Haueda bei Liebenau südlich Röſebeck, (oben S. 11), Hiltenshusen Wüstung bei Breuna-Nööda; also alle Besitzungen liegen in den durch Reichsgebiet bekannten Gegenden. Nach den Corveier Traditionen § 334 übergibt Esic comes an Corvei seinen ganzen Besitz in villa Hauukesbruni zwischen Fulda und Werra, § 357 eine Schenkung Rothars in Kessenich bei Bonn. Diesen Esic sucht Cohn Forschungen 6 S. 545 ff. weiterhin zu verfolgen.

²⁾ Mühlbacher 467.

³⁾ Bennits Nachkommen rekonnoziert Cohn S. 559 als wahrscheinlich in Bruning, dem Verteidiger von Elmeri (Helmeren S. 13), als sicher in dem Grafen Athelbert und dessen Sohne Billung, welche der Kirche in Kaufungen (880—889) ihr Eigentum in Mardachuson, Spielli et Wanhuson in pago Hassia übergeben. Noques Urk. v. Kaufungen I Nr. 3. Wendt, welcher durch die obige

Amalungus unter gleichen Umständen wie oben erst in Wulfisanger hätte bleiben wollen, dann am Waldisbecchi in der silva Bocchonia ein proprium = Bivanc genommen, und dasselbe sterbend seinem Sohne Bennit hinterlassen hätte. Karl bestätigt ebenfalls durch praeceptum den unbeschwertten, erblichen Besitz.

Zunächst interessiert „Wulfisanger, wo gleichmäßig Franken und Sachsen wohnten.“ Diese und andre Urkunden sollen nach Schröder, Die Franken und ihr Recht, S. 22, beweisen, daß „die Chatten den Ausgangspunkt und die dauernde Grundlage für den Namen der salischen Franken“ gebildet haben. Tatsächlich steht es hier genau so wie mit den Franken im südlichen Westfalen, in Lipniß (S. 93) und anderweitig. Es sind Franken, die von den Franken in Königsgut hineingeführt sind. In Brakel bei Dortmund finden wir einen Brenking und ein Frankenrott¹⁾), einen Hesselsink und ein Hesselingrodt²⁾), in Soest wohnen 1014 Franken und Sachsen zusammen, ein Frenkeschon Hodengin ist gegen 1080 dort³⁾), bei Scherfede an der Königsstraße findet sich ein Frankenhuson⁴⁾), bei Driburg in Westfalen unter der alten Sachsenfeste Zuburg, bei der 753 Pippin bereits⁵⁾ gesiegt hatte, erscheinen bei einer Auflassung vor Kaiser Konrad II. 10 Sachsen, 24 Orientales Franci als Zeugen⁶⁾. Die Erklärung ist von uns gegeben, der Hellweg ist eine königliche, von Karl angelegte Straße, an der „Reichsleute“ als königliche Zinsbauern unter Hinwegführung von Sachsen durch Karl angesiedelt sind.

Genau so steht es mit den in Wulfisanger angesiedelten Franken und Sachsen, wie wir mit voller Sicherheit sagen können.

(S. 108, Ann. 1) Untersuchung über den Hessengau den angeblichen pagus Hessi-Saxonicus, welcher trotz Beseitigung des registrum Sarachonis wegen der Urkunde Heinrichs II Nr. 370 von 1020 Febr. 18 noch immer als Gau galt, nunmehr endgültig als niemals vorhanden gewesen nachgewiesen hat, seht S. 262 Mardachusou = Markessen, Wüstung zwischen Beberbeck und Gottesbüren. Speele und Wahnhausen liegen zwischen Kassel und Münden. Auch hier liegt Reichsgut, wie wir sehen werden.

¹⁾ Beiträge zur Gesch. Dortmunds II/III. S. 126.

²⁾ Dort. II. B. I 294. Beiträge 10 S. 25.

³⁾ Seiberz, II. B. I Nr. 23. Beiträge 10 S. 25. Seiberz, II. B. I Nr. 34.

⁴⁾ Westf. II. B. 4, 417.

⁵⁾ Ann. Lauriss. Ss. I S. 138.

⁶⁾ Schröder I. c. S. 23.

Wir kennen nämlich das ganze Gebiet als Reichsgebiet. Die curtis Cassela, auf dem linken Fuldaufser am Einflusse der Ahna in die Fulda gelegen, ist eine königliche curtis. In ihr urkundete Konrad I. 913 Febr. 18 für Hersfeld und Fulda¹⁾. Infolge der Schenkung der curtis Cassela an das Kloster Kaufungen, die von Heinrich II. 1008 durch Vermittelung seiner Gemahlin Kunigunde erfolgt ist²⁾, scheinen auch die „decimaciones in Hassia“, Hessenzehnten aus Zwehren, Mühlhausen und Rothenditmold an Kaufungen gekommen sein. Es gelang Kaufungen nicht, die curtis Cassela zu behaupten, wohl aber hatte Kaufungen den Hessenzehnten in Zwehren, der späteren Wüstung Mühlhausen und Rothenditmold³⁾; das wird den Umfang des Zehntbezirkes angeben, der zur Eigenkirche des fiscus Cassela gehörte⁴⁾. Den zur curtis Cassela gehörigen „Vorst“ mit seinem Markengerichte lernen wir aus einer Urkunde von 1294 März 21 kennen⁵⁾.

An Kassel grenzt nach Norden die Reichsvilla Wulfisanger. Die Kirche in derselben kennzeichnet die ganze Villa als Königsgut. 1019 [nach Juni 6] schenkte nämlich Heinrich II. diese Kirche dem Kloster Kaufungen (Dd. Heinrichs II. Nr. 412). Das ist demnach eine fiskalische Eigenkirche. Das cap. de villis cap. 6 schrieb den Leuten des fiscus die Einrichtung des Zehnten an die Kirchen vor, welche in den fisci errichtet waren; an andre Kirchen durften Fiskalleute nicht zehnten, außer wenn das auf einem alten Herkommen beruhte⁶⁾. Die Kirche in Wulfisanger stand also auf königlichem Gebiete. Die Flur von Wulfisanger liegt im Gemenge. Den Namen dieser villa oder dieses Teiles einer königlichen villa darf man nach unsrern weiteren Ausführungen, wonach das Ganze

¹⁾ Dd. Conrads I Nr. 15, 16, Chassalla, Chasella zeigt die salische Endung sala (Meissen, Siedelungen I S. 546), ebenso wie der karolingische Reichshof Ericzele bei Essen. Beiträge X 14.

²⁾ Dd. Heinr. II Nr. 182 mit Interpolation.

³⁾ Diesen Schluß zieht wenigstens Brunner Btschr. des Vereins für hess. Gesch. N. Folge 24, S. 413 ff. aus der Urkunde Kauf. II. B. I 17.

⁴⁾ Über solche fiskalischen Eigenkirchen Stuz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens 1895, 1 S. 164 ff.

⁵⁾ v. Roques Kaufungen II. B. I Nr. 80.

⁶⁾ Über die Bedeutung dieser Maßregel Stuz, S. 244. Der König verfügte als Grundherr über die Eigenkirche.

als karolingische Anlage anzusehen ist, wohl mit der Vorschrift des capitulare de villis § 68 in Verbindung bringen, daß berichtet werden muß, wieviel Wölfe jedes Jahr mit Gift, Wolfsgruben, Wolfsangeln und Hunden erbeutet sind, und die Felle dem Könige abzuliefern sind. (Ebenso cap. Aquisgranense cap. 8.) Der „Wulfisanger“ war demnach etwa die Stelle, wo die Sammlung der Felle geschah.

Jedenfalls ist nicht allein Kassel, Wulfisanger, sondern auch die weitere Umgebung Königsgut. Die Fulda abwärts nördlich Wulfisanger folgt Ihringshausen. Heinrich III. schenkt 1043 Jan. 18 sein bonum in Iiringeshuson seinem Kaplan Arnold¹⁾. Die Fulda abwärts folgen die S. 108, Ann. 3 genannten Orte Wahnhäusen und Speele, wahrscheinlich zum Besitz des Grafen Bennit mitgehörig, weiterhin Münden. 10 Kilometer nördlich von Kassel liegt ein „Frankenhausen“; wie wir sehen werden, im Reichsgebiet. Kaufungen besaß hier 1291 eine Huſe²⁾). Überhaupt ist der ältere Besitzstand von Kaufungen durchweg aus der Ausstattung mit Reichsgut unter Heinrich II. hervorgegangen.

Wir erklären somit auch die „Franken und Sachsen“, welche in Wulfisanger wohnten, für königliche Zinsleute, Königsleute, Reichsleute, die in diese Neugründung, die sich unmittelbar an die curtis Cassela, den Mittelpunkt der ganzen Organisation anschloß, hineingeführt sind. Der Schluß beruht ebenso sehr auf der speziellen Kennzeichnung von Kassel und Wulfisanger als Königsgut, wie auf dem allgemeinen Bilde, welches von der Anlage des Königsgutes sich gewinnen läßt. Die „Franken“, die in Wulfisanger (auch Frankenhausen) wohnen, sind ebenso zu erklären, wie die Franken am Hellwege, in Brakel, Soest, Driburg, Frankenhausen im Diemelgebiete. Es sind hineingeführte Franken, die mit weggefährten Sachsen so durch Karl zusammengesiedelt sind, wie diese Methode an verschiedenen Stellen der Annalen, auch der Kapitularien, sicher bezeugt ist³⁾. Wenn also die dem Könige „treu gebliebenen“ Sachsen Hiddi und

¹⁾ Böhmer R. 1503. Stumpf. 2237.

²⁾ Kaufungen U. B. I Nr. 76 „unum mansum in Frankenhusen“.

³⁾ Die Wegführung oder Vertreibung der vorher ansässigen von einer solchen Stelle erläutert die Besetzung des Sachsenwaldes am limes Saxonicus 822 durch 2 fideles. S. 45, Ann. 1, S. 98 ff.

Amalung in Wulfisanger, wo sie Landsleute bereits vorsanden, nicht bleiben konnten, so bedeutet das nicht etwa, daß die „Angriffe der Sachsen sie gestört hätten“¹⁾, oder daß Einspruch der vicini erfolgt wäre²⁾, ergibt vielmehr folgenden Zusammenhang:

Die Rechtsverhältnisse im Reichshofe Wulfisanger entsprechen den Rechtsansprüchen des Hiddi und Amalung nicht. Ebenso wie in einem ganz gleichen Falle ein Johannes eine villa Fontes bei Narbonne³⁾ und ein Wimar eine villa Sirisidum und die von seinem Vater als proprium im eremo angelegte villa Villeneuve in Roussilon⁴⁾ als vollfreies, erbliches, zinsloses Eigen und zwar als Lohn für ihre bewiesene Treue beanspruchen, so beanspruchen Hiddi und Amalung ihr proprium im eremo als zinsfreies, erbliches Eigen für ihre Treue.

Im Reichshofe Wulfisanger gab es nach Analogie der andern Reichshöfe zinsfreies Eigen nicht, somit nahmen Hiddi bei Habichtsborn das später nach seinem Sohne Asig genannte „Escherode“, Amalung das später nach seinem Sohne Bennit genannte „Benterode“⁵⁾ als vollfreies Eigen. Der interessanteste Punkt aber bei der Niederlassung ist die Frage nach dem Verfügungsberechte des Königs. Die missi des Königs wollen das Land ad opus suum einziehen, wollen also eine königliche villa dort gründen⁶⁾. Wir kennen die königliche villa, die zwischen Escherode und Benterode gegründet ist, es ist Uschlag = Iuslad, wie die Schenkungsurkunde dieses Ortes Heinrichs II. von 1019 Mai 4 an Kaufungen zeigt⁷⁾, ja wir sind vielleicht in der Lage, die curtis dieser villa nachzuweisen.

¹⁾ Wie das Simson, Jahrbücher unter Karl dem Großen I², S. 269 annimmt.

²⁾ Diesen Einspruch hätte nach Schröders Auffassung (Die Franken und ihr Recht, S. 63 f.) das königliche praeceptum beseitigt.

³⁾ Urkunde Karls von 795 März, Mühlbacher 328.

⁴⁾ Urkunde Ludwigs des Frommen von 814 Dez. 29, Mühlbacher 558, Lothars I. von 832 Dez. 18. Ebd. 1034. Vgl. Waitz 4², S. 136.

⁵⁾ Diese richtige Deutung gibt Arnold, Ansiedelungen, S. 259.

⁶⁾ Cap. de villis § 1: „Volumus ut villa nostra, quas ad opus nostrum institutas habemus . . .“

⁷⁾ Dd. Heinr. II. Nr. 406: „quasdam nostri juris villas, Overencoufenga, necnon Nederencoufenga, Uolcmereshusun, Iuslad dictas in pago Hassia.“

Schuchhardt hat hier eine Befestigung „Sensenstein“ gefunden; allerdings ist die dort noch liegende wohl eine spätere Nachbildung der alten curtis, nicht die curtis selbst.

Jedenfalls wurde ein Menschenalter nach Gründung von Wulfsanger sowie nach Ansiedelung der beiden Sachsen der Königsbesitz Iuslad = Uschlag angelegt. Auf welchen Rechtstitel hin, zu welchem Zwecke? Die hereditas Gerhao ducis, die Hinterlassenschaft, kann keine erbliche Begabung durch den König gewesen sein, es scheint eine Schenkung auf Lebenszeit gewesen zu sein¹⁾. Bei derartigen Schenkungen ist Vorbedingung, daß der Betreffende die Treue wahrt. Näheres über die Person des Beschenkten ist nicht zu ermitteln, aber als Königsgut muß sein Besitz angesehen werden.

Erst durch unsere vorangegangenen Erörterungen wird die Bestimmung 2 leugae in Länge und Breite für das proprium des Asig in dem königlicher Verfüzung unterstehendem Gebiete völlig klar. Es ist wie bei Fulda, Aula, Stablo-Malmedy, Michelstadt die Angabe der Norm für die bei der Grenzabsezung tätigen Beamten. Die Herrenhuse wird im allgemeinen auf 2 leugae abgeschätzt, das ist die quantitas; die besondere Form der Absezung ist Sache der Beamten; wir sehen, daß auch hier die Mark von Escherode, Benterode und Uschlag erst 811/813 gebildet wird. Nicht die schon bestehende Niederlassung, nicht das proprium allein ist Inhalt des königlichen praeceptum, sondern vor allem die Bemessung auf 2 leugae, die als Norm für die Herrenhuse auch in Nieder-Aula galt, aber hier noch einmal für Asig ausdrücklich wiederholt wird. Erst durch Festsetzung der Mark ist das proprium, der bislang, öffentlich rechtlich anerkannt. Die leuga ist (vgl. S. 87) auf 2222 Meter berechnet. Ein Umsang von 6 leugae ergibt demnach einen ungesährigen Inhalt von 888 Hektaren, wenn wir die Länge nach 2, die Breite nach 1 leuga berechnen. Die heutige Flur von Escherode ist = 528, die von Benterode = 607 Hektar; nur ganz im allgemeinen trifft also der Umsang zu, wenn anders die heutigen Grenzen die 811—813 gebildeten sind, was allerdings dem Charakter der Grenze nach mindestens wahrscheinlich ist.

¹⁾ Über diese: Brunner, Forschungen zur Gesch. des deutschen und französischen Rechts, S. 28.

Vor Festsetzung der marc war die silva Bochonia eine solitudo. Wir finden also wieder die königlichen Beamten, hier als missi bezeichnet, an der Arbeit. Sie sind um 811/813 beschäftigt, Marken für das Reichsgut auf den Höhen zwischen Fulda und Werra abzustecken. Denn nicht Uschlag allein ist hier Reichsgut. 1019 Mai schenkt Heinrich II. die villaes Oberkaufungen mit dem ganzen Walde, Niederkaufungen, Volkmarshausen und Uschlag an Kaufungen; also 6—8 Kilometer südöstlich von Kassel und südlich von Escherode, Benterode, Uschlag liegt Reichsgebiet.

Zweites Kapitel.

Die systematische Anordnung des Reichsgutes an dem Laufe der Werra, Fulda, Oberweser, an der Landwehr, an der Hessen-Sachsengrenze und das Reichsgut in der silva Bochonia.

Dieselbe Methode, die uns der Zusammenhang des Reichsgutes am Hellwege enthüllt hat, wenden wir nunmehr auf Fulda und Werra an. Das Reichsgut gruppirt sich hier 1) Die Fulda und Werra abwärts bis zur Vereinigung dieser Flüsse, dann die Weser abwärts bis Herstelle, wo von links her die Diemel einmündet, also an den Hauptverkehrsadern, den Flüssen. Es gruppirt sich 2) an einer gewundenen, von Schuchhardt aufgefundenen Linie, die von der Leine her über Fulda und Werra bis zur Itter führt. Sie heißt Landwehr. 3) Es liegt endlich wie Fulda in der vasta Buchonia.

Stellen wir das Urkundliche zusammen. 1032 schenkte Konrad II. an Paderborn seine curtis Gardenebeki im Gau Laeni, sein Eigentum in Huvinadal, Molduggave, Luidulfeshuson¹⁾ mit allem Zubehör, die königliche curtis Gertenbach, Besitzungen in dem nicht fest zu stellenden Huvinadal, in Möllenfelde und in Ludolfs hausen, 10 Kilometer nordöstlich von Gertenbach an der Leine gelegen.

10 Kilometer südlich von Gertenbach liegt Hundelshausen an der zur Werra gehenden Gelster. Otto II. schenkt 969 Juli 26²⁾

¹⁾ Wilmans Philippi II 180.

²⁾ Dd. Ottos I. Nr. 377.

an Magdeburg das bis dahin als beneficium verliehene Hunoldshausen. Zwischen Hundelshausen und Gertenbach liegt Wittenhausen „uff frenkischem ertriche gelegen“, mit fränkischem Rechte¹⁾, wir interpretieren, mit Franken besetztes Reichsgut, jedenfalls eine geschlossene villa, gegen 850 fand in der villa Wittenhausen ein Gerichtstag statt.²⁾

4 Kilometer unterhalb der königlichen curtis Gertenbach liegt die curtis Hedemünden. 1017 Dez. 6 schenkte Heinrich II. an Kaufungen die nostri juris curtem Hademinni dictam³⁾ mit allen Nutzungen. Hedemünden liegt am Fuße einer „Hünenburg“. Schuchhardt, der sie früher in die altgermanische Zeit verwies (Atlas III, Bl. 28, § 153), ist laut brieflicher Äußerung nunmehr der Ansicht, daß sie die Befestigung der karolingischen curtis ist. Gegenüber liegt die „Ravensburg“. Für eine Volksburg ist sie zu klein, sie ist am verwandtesten dem „kleinen Hünenring“ bei Detmold.

Münden, am Zusammenflusse der Fulda und Werra, liegt „auf fränkischer Erde“ und hat salisches Recht⁴⁾. Hier und weiterhin zeigt sich wieder die enge Verbindung der fränkischen curtis mit den sächsischen Burgen. B. Uhl. hat in der Zeitschrift für Niedersachsen, 1900, S. 282 ff. „Die Befestigungen der Werra, Weser, Leine von Hedemünden bis Bursfelde“ auf Grund der Schuchhardtschen Feststellungen⁵⁾ weiterhin untersucht. Allerdings sind Uhls Resultate doch unsicher. Die „Lippoldsburg“, welche den Eingang in das Sachsenland von Hedemünden her deckt, ist für eine Volksburg zu klein; sie kann eine karolingische curtis sein, wahrscheinlicher ist sie jedoch eine spätere Dynastenburg. Die „Querenburg“ am rechten Werraufer ist nicht mehr vorhanden. Der Lage nach ist es wohl eine Volksburg gewesen. Ebenso wenig ist eine „Hünenburg“ bei Volkmarshausen sicher bestimmbar, unter ihr liegt Gimte. Der Reichshof Hemlion jedoch liegt unter der „Hünen-

¹⁾ Schröder Recht der Franken, S. 22, Notariatsinstrument v. 1428.

²⁾ v. Roques Kauf. II. B. 1 Nr. 2.

³⁾ Dd. Heinr. II Nr. 375.

⁴⁾ Schröder R. d. F., S. 22: Civitas cum in terra Franconica sita sit, Jure Francorum fruitur. 1246, die Urkunde ist allerdings von zweifelhafter Echtheit. Blschr. für Hess. Gesch. N. F. 10, S. 298 f.

⁵⁾ Die Lippoldsburg Nr. 29 B § 151, die Querenburg § 150, die Hünenburg bei Volkmarshausen § 149, im Atlas der niederd. Befestigungen.

burg". Die „Hünenburg“ (Schuchhardt Blatt XXVI, § 177) ist eine große Volksburg von $4\frac{1}{5}$ Hektaren Flächeninhalt; die Bramburg scheint der Herrensitz bei ihr gewesen zu sein (§ 232). Der Reichshof Hemeln unter der Hünenburg ist also Pendant zu Sigiburg-Westhofen u. s. w. S. 13.

In Gimte verschenkte Otto I. 970 April 11 6 Hufen mit 6 Familien und soviel an fruchttragendem Gehölze, als zu 6 Hufen gehörte (Dd. Ottos I. 395), sowie Heinrich II. 66 jugera 1017 in Gimte¹⁾. Es ist also Königsland, der freien Verfügung des Königs unterstehendes Land, welches wir vielfach, vor allem in Pannonien, aber auch an beiden Rheinufern, an der Nahe und anderweitig wiederfinden werden. Hemeln, die villa Hemlion, unter der Hünenburg, ist 834 Mai 15 durch Ludwig an Corvei geschenkt²⁾.

15 Kilometer weiter die Weser abwärts liegt oberhalb Herstelle Gotsbühren und Helmarshausen am linken, Bodenfelde am rechten Weserufer. Königsbesitz tritt in einer Schenkung Ottos I hervor, wonach er den Besitz des Hampo in den Marken Heisebeck, Würrigen, Gotsbühren, Beberbeck, Achinere, Dinkelburg (bei Helmarshausen) und eine curtis in villa Helmarshausen zu freiem Eigen 944 Mai 1 der Matrone Helmburg schenkt³⁾. Gotsbühren liegt 6 Kilometer südlich Herstelle, Dinkelburg ist ein Vorwerk von Borgentreke, $1\frac{1}{2}$ Kilometer südlich davon. Beberbeck liegt 5 Kilometer südlich von Gotsbühren im Reinhardswalde, Heisebeck liegt 4 Kilometer östlich der Weser zwischen Helmarshausen und Hemeln. In allen diesen Marken tritt also Eingreifen von königlichen Beamten hervor. Der Grund der Anlage der curtis in villa Helmershuson ist übrigens der bekannte. Unmittelbar über Helmarshausen liegt die große Volksburg „Sieburg“, welche das Dreieck zwischen Weser und Diemelmündung absperrt⁴⁾. Gut

¹⁾ Dd. Heinrichs II. Nr. 363.

²⁾ Mühlbacher 927 quasdam villas juris nostri — Sulbiche et Hemlion.

³⁾ Dd. Ottos I. Nr. 57.

⁴⁾ Schuchhardt sagte in Atlas Nr. 256 ff: „Schon die einfache Anlage der Sperrwälle verweist die Sieburg in altgermanische Zeit“; setzt aber jetzt brieftisch hinzu: „Nach meinen englischen Erfahrungen kann sie doch frühjäisch sein.“

in Gotredeshuson¹⁾ wird von Otto I. 965 als zur curtis Rosebeck gehörig verschenkt; dazu in Westuffeln, Burguffeln, Heckershäusen, Medriki, Niederelsungen und Bühne. (Dd. Ottos I. 282.) In Bodenfelde verschenkte Ludwig der Fromme 833 die Saline an Corvei^{2).}

Die karolingischen villaes, Reichsgut und fränkischen Siedelungen ziehen sich also an der Fulda und Werra von der Hessengrenze ab bis zum Zusammenflusse der Fulda und Werra und weiter bis zum Mittelpunkte des karolingischen Systems, bis nach Herstelle an der Diemelmündung, hin. Anlagen von karolingischen villaes und curtes unter alten Volksburgen sind wieder bezeugt.

Damit ist der Reichsbesitz keineswegs abgeschlossen. Am linken Fulda- und Weserufer liegt der Reinhardswald, den Heinrich II. 1047 Sept. 2 an Paderborn schenkte^{3).} Den „Forst“ bei Kassel samt dem zugehörigen Holzgerichte lässt eine Urkunde von 1294 bei v. Roques II. B. für Kaufungen I. Nr. 80 erkennen.

Interessanter noch als die Feststellung, daß das Königsgut und königliche villaes der Werra, Fulda und Weser folgen, ist die Feststellung, daß es eine zweite Linie gibt, an die das Königsgut sich systematisch anschließt, die „Landwehr“ von Hedemünden bis Rhena^{4).} Stellen wir zunächst den Zug des Reichsgutes längs der Landwehr fest. Im Werratale ist Witzenhausen mit salischem Rechte, die curtis Gertenbach und Hedemünden bereits genannt. Zwischen Gertenbach und Hedemünden ging die „Landwehr“ vielleicht auf die Höhe des Kaufungerwaldes hinauf, Escherode und Benterode trennend, unmittelbar beim Reichshofe Uschlag vorbei, das Reichsgut Ober-, Niederkaufungen und Volkmarshausen südlich lassend. Indessen ist die dort nachzuweisende „Landwehr“ späteren Datums, aus dem 14. Jahrhundert. Sicherer also dürfen wir wohl die als „Landwehr“ bezeichnete Linie an den königlichen villaes Witzenhausen, Gertenbach, Hedemünden vorbei, die Werra bis

¹⁾ „Gotredeshusun“ erklärt Wenck a. o. D. S. 264 entgegen der Deutung S. 9 als „Gauze“, Wüstung bei Hofgeismar.

²⁾ Mühlbacher 923 quantumcumque juris nostri in illo sale.

³⁾ Wilmans Philippi II Nr. 200.

⁴⁾ Atlas vorgesch. Befestigungen IV § 83 ff.

nach Münden hinab, dann die Fulda über Speele, Wahnhausen hinauf ziehen. In Speele und Wahnhausen scheint schon Bennit begütert gewesen zu sein. (S. 108, Anm. 3.) Speele gegenüber setzt dann eine wohlerhaltene Landwehr karolingischen Charakters bei Knicchagen ein. Südlich dieser Landwehr liegt im Fuldatale dann das Reichsgut Thringhausen, Wulfisanger, Kassel. Speziell die curtis Cassela hebt sich hier ab.

Von Knicchagen an der Fulda bis Chrosten macht die Landwehr einen nach Süden offenen Halbkreis. Hier ist das Profil, ein einfacher Aufwurf mit Graben, der nach Norden vorliegt, an 2 Stellen 200 und 1700 Meter lang erhalten. Sie ist hier eine wirkliche Wehrlinie. Sie sperrt das Fuldatale und den Zugang in das Hessenland und wird von Schuchhardt in die Zeit der Sachsenkriege Karls gesetzt. Burguffeln, Heckershausen und Chrosten liegen hier südlich der Landwehr; Burguffeln unmittelbar nördlich von Frankenhausen. Ein „Westufflen“ als Reichsgut setzt ein östlicher liegendes Ufflen voran; in der Tat liegt Burguffeln eine gute Meile östlich von Westufflen; aber, und das ist wichtig, hier liegt ein „Kastell“, die Schanze bei Waizrodt, welche Schuchhardt ebenso wie die Hünschenburg und die Burg bei „Knicchagen“ als befestigten fränkischen Hof erklärt. Es ist somit ein durchaus berechtigter Schluß, „Frankenhuson“, zuerst 1291 genannt, in dem Kloster Hardehausen eine Hufe in Frankenhuson und eine Mühle in Obermeiser (Sutmeysere) als seinen Besitz verteidigt¹⁾, als die zur curtis bei Waizrodt gehörige fränkische Siedlung, die die Verteidigung der mark und zwar der Hünschenburg bei Höfgeissmar mit zu übernehmen hatte, aufzufassen.

In den villis Eskeberge und Meiskere = Escheberg und Meiser nämlich lag der Königsbesitz, den Heinrich II. 1019 Mai 4 an Kaufungen schenkte²⁾. Somit dürfen wir auch aus diesem Grunde den Besitz, den Hardehausen 1291 in Obermeiser hat, nebst dem Besitz in Frankenhausen als Geschenk des Königs fassen. Aber schon der Name Frankenhausen in dertiger Umgebung genügt für die Kenntlichmachung der Art der Siedelung.

¹⁾ v. Roques, Urk. für Kaufungen I Nr. 76.

²⁾ Dd. Heinr. II. Nr. 407.

Von Chrsten ab trägt den Namen „Landwehr“ ein Bach, der uns westlich bis zum „Frankenteiche“ führt. Der Bach und Landwehr sind nach unsrer Auffassung identisch, ein Landwehrwall hat nie existiert¹⁾. Gauze, Heckershäusen, Westufflen, Niederelsungen gehören mit zu der Schenkung Ottos I. von 965; Chrsten ist eine curtis, welche Heinrich II. 1010 nebst einer curtis in Desingerode und in der Wüstung Hiddeshusen bei Elsungen mit der Mark verschenkt. (Dd. Heinrichs II. Nr. 224.) Eine ehemalige „Frenische Warte“, die außerhalb und nördlich von der Landwehr bestanden hat, an der Chaussee Hofgeismar-Niedermeiser ist verschwunden; dagegen ist $\frac{1}{4}$ Stunde südlich von Hofgeismar die „Hünscheburg“ erhalten, die ganz den Charakter der karolingischen curtis trägt. (Schuchhardt § 141.) „Gauze“ als Königsgut liegt hier. (S. 117 Anm. 1.) Von Chrsten ab zieht die „Landwehr“ in westlicher Richtung bis Volkmarshen. Ihren Zug begleitet im Norden das Königsgut Meiser, Westufflen, Escheberg, Medrifi bei Volkmarshen, im Süden Elsungen, dicht dabei die curtis Hiddeshusen mit der Mark von 1010. Die königlichen Besitzungen in Escheberg und Meiser verschenkt Heinrich II. an Kaufungen 1019. (Dd. Heinrichs II. 407.) In villa Gerbraheshuson in pago Hassiae verschenkt Otto III. (995) 5 Hufen, welche der Graf Hermann zu Lehen hatte. Nach Wendt (S. 266) ist das eine Wüstung in der Feldmark von Zierenhagen, Kreis Wolshagen. Medrifi²⁾, welches mit zu den Ottonischen Schenkungen von 965 gehört, ist eine Wüstung westlich von Volkmarshen; die Namensform beweist, wie bei Sunrike, Borgentrike, daß das „regnum“ dem Namen zu Grunde liegt.

Von Volkmarshen bis in die Nähe von Korbach hört der Name und die Spur der „Landwehr“ auf; „sie ist offenbar als nasse Grenze die Twiste hinaufgegangen bis Berndorf, wo dann der Nebenbach

¹⁾ Schuchhardt § 93. Schuchhardt teilt mir mit, daß er jetzt ebenfalls der Ansicht sei, daß hier eine „nasse Grenze“ vorliege, der Bach wurde Landwehr genannt. Zu dieser Auffassung ist er ganz unabhängig von mir gekommen. Hier eine Wehrlinie zu ziehen hätte keinerlei Sinn gehabt, da der Habichtswald im Süden so wie so den Vormarsch hemmte.

²⁾ Wilmans Philippi I. S. 213/214.

den Namen „Landwehr“ noch heute trägt, nach Dingeringhausen zu.“ (Schuchhardt, brießlich.) Deutlich erkennbar wird eine Landwehr erst wieder bei Korbach, Rhena, Lelbach. Hier trägt die erhaltene Landwehr den Charakter einer Wehrlinie mit Wall und Graben, ist jedoch wohl später wie die bei Wetzrodt, Knichhagen. Schon S. 105 Anm. 1 haben wir die Bemerkung eines ortskundigen Herrn eingeschaltet: „Der Raingraben, zwischen Twiste- und Rhenaquelle, hat seine Analogie in dem Dannewirke bei Schleswig, dessen älteste Partien der Zeit Karls des Großen angehören.“ Es ist also ganz sicher kein Zufall, daß südlich derselben hier wiederum sich ausgedehnter Reichsbesitz findet. Die Landwehr mit dem nachweisbaren Reichsgute nach Schuchhardt ist in Beiträge X als Ergänzung zu Skizze I eingetragen. Das dort genannte Reichsgut Rehon, Lellibechi, Curbeki, Budineveldon, Brungerinchuson, Halegehuson, Rehna, Lelbach, Korbach, Buddefeld bei Goldhausen, Brungeringhausen zwischen Eppe und Goddelsheim und eine Wüstung Halegehuson (wohl nicht = Averinghausen) sind hier als Reichsgut durch Schenkung Ottos II. 980 (Dd. 227) kenntlich. Die Liste der als Reichsgut zu führenden Besitzungen läßt sich aber mit ziemlicher Sicherheit bedeutend vermehren.

1126 Mai 10 bekundet nämlich der Corveier Abt Erkenbert¹⁾, daß ihm eine Matrone Richlinde und deren Schwester Friderun die Burg Itter mit Markt, Zoll, angrenzenden Alloden in den villaे Itter, Ense, Lutterbach und Dalewig in beneficium übertragen hat mit ihren beneficiis et allodiis, sie zahlt dafür jährlich eine nummus „Gihthure“, also eine Summe zur Rekognition der Übergabe. Der Abt gibt ihr 10 Talente jährlich als Gegenleistung für das übergebene Lehen (scilicet beneficium solvens), ferner aus der äbtlichen Kammer 2 Talente für Überreichung der hure am Tage Viti und 3 am Tage Andreae. Die Tradition wird noch nebst den übergebenen Ministerialen spezifiziert mit 30 Hufen und 4 „Sundern“ (singulares silvas), 18, 4, 5 Hufen, einem Sundern, einer drittel Mühle, 3, 3, 2, 1, 13, 2, 3, 3, 2, 8, 3 Hufen, also 97 Hufen, 5 „Sundern“, einem Drittel einer Mühle. Alles liegt im Ittergau, 30 Hufen liegen bei

¹⁾ Erhard Cod. dipl. West. II No. 198.

und in Korbach, welches wir als Reichsbesitz gekennzeichnet haben, daß andre unmittelbar in der Gegend des Reichsgutes in Dorfitter, Ober- und Nieder-Ense, Lauterbach, Dalwig¹⁾, Eisenberg, Albertshausen²⁾, und vielen sonstigen meist auf -hausen endigenden Wüstungen. Die Burg, der Markt, der Zoll, die Mühle, der Wald mit den herrschaftlichen „Sundern“, die Zahl der 30 Häuser sowie bedeutender Streubesitz zeigen alle die Merkmale einer karolingischen villa, die wir für Dortmund festgestellt haben und die das capitulare de villis aufweist. Daz um 1126 alte Reichsbesitzungen mit zugehörigen Ministerialen als Eigenbesitz und erbliches Lehen

¹⁾ Die Feststellung der Ortschaften und Wüstungen von Hölscher in *Bltschr. für Westf.* 42² S. 129 f.

²⁾ Genannt sind: „Eidighusen, Dodonhusen, Rekeringhusen, Sarmadingehusen, Evermarinhusen, Adelberneshusen, Dingerindinghusen, Holt-husen, Eihardinghusen, Bettenhusen außer Alrepe, Waralderon, Boclon, Enelehe, Berge und ein Grimoldessen. Arnold, Ansiedelungen, S. 415 spricht die auffallende Tatsache: „daß im sächsischen Hessen, wie in der Grafschaft Schaumburg und in ganz Sachsen überhaupt die Form „-hausen“ herrschend geblieben ist und von den Urkunden festgehalten wird. So findet sich im (sächsischen) Hessengau Frankenhausen, Helmarshausen, Hilwardshausen, Holzhausen, Immenhausen, Sieberhausen, Udenhausen, Wahlshausen, Wilhelmshausen, neben vielen andern auf -sen. Dicht bei Arolsen liegt Mengerinchausen; ebenso wechseln in der Gegend um Paderborn, Detmold und weiter nach Norden -sen und -hausen mit einander ab. Ich weiß dafür keine andre Erklärung, als daß die Orte auf hausen erst in der späteren fränkischen Zeit nach der Unterwerfung der Sachsen durch Pippin und Karl gegründet wurden, wobei dann die fränkische Endung maßgebend blieb. Dafür sprechen u. a. die benachbarten Dörfer Halbessen und Udenhausen bei Grebenstein, von denen das erste den einem sächsischen Herreneschlecht angehörigen Namen Haold, das andre den fränkischen Namen Udo enthält, der weiter nach Süden mehrfach auch in andern Orten begegnet. Auch spricht dafür der weitere Umstand, daß, wie mir von sach-kundiger Seite versichert wird, die sächsischen Orte auf hausen vielfach geschlossene Dörfer bilden, während dicht daneben die Orte auf sen in westfälischer Art aus zerstreuten Höfen bestehen.“ So Arnold. Die Methode Arnolds ist vielfach in Misskredit gekommen, weil er die „Wanderungen“ nicht richtig aufgefaßt hat. Einzelheiten sind indessen zutreffend, aber was in obigen Sätzen über Einzelhöfe und geschlossene Dörfer gesagt ist, bedarf doch sehr der näheren Untersuchung, ob der Einzelhof charakteristisch für die eine oder die andere Form der Siedelung ist.

behandelt werden, ist nicht auffallend. Auffallender ist es, daß er in den Händen einer Frau erscheint. Aber gerade diese Tatsache erklärt die Übertragung an Corvei. Es ist in der Urkunde keine Rede von dem Erbenkonsens, nur der mundiburgus der matronarum, ein Graf Rembold, erscheint zur Anerkennung der Übertragung. Demnach fehlten überhaupt solche Descendenten, die als erbberechtigt hätten erscheinen müssen, und die ganze Übertragung stellt sich als Übertragung an Corvei dar, die deshalb erfolgte, damit bei Todesfall der Inhaberin der bedeutende Besitz nicht an das Reich zurückfiele. Der lose Zusammenhang, in dem die Verwaltung des Reichsgutes mit dem Reiche damals noch stand, zeigt sich hier.

Wir erkennen hier also eine größere karolingische villa an der Burg Itter, von der aus zahlreiche Hufen an der Landwehr verwaltet wurden. Sie gehörte zur Ausstattung der marca, die 772—773 zuerst besetzt wurde. Die Burg hat dem Gau den Namen gegeben. Die Hufen in den zahlreichen fränkischen-häusern lagen zu beiden Seiten der Landwehr, doch sind sicher karolingische Befestigungen hier noch nicht nachgewiesen.

Somit ist also an dieser Stelle der „Landwehr“ der Reichsbesitz besonders bedeutend. Es ist die Stelle, von der aus Karl 772 nach der Eresburg zog, die Stelle, gegen welche 774 die Sachsen dimissa marca ihren Angriff gerichtet haben müssen. Hier gingen die Sachsen 778 zurück, die spätere Heerstraße führte nicht durch das vielfach gewundene Eder- und Ittertal, sondern über Frankenberg, Sachsenberg, Goddelsheim, Korbach auf das Plateau von Giershagen zu¹⁾.

Die hierdurch gewonnene Erkenntnis wollen wir zunächst auf die Bedeutung der „Landwehr“ anwenden. Wir haben bereits gesehen und werden es mit weiteren Einzelheiten belegen, daß das Reichsgut an der Landwehr karolingisch ist, aber verschiedenen Perioden angehört. Die „Mark“ von Korbach war bereits 774

¹⁾ Mitteilung des ortskundigen Herrn Dr. Bangert: „Von Korbach über den Röneberg auf das Plateau von Giershagen kann man an einem ehemaligen Zollhause vorbei den alten Straßenzug an den zahlreichen in dem Schiefer nebeneinander laufenden Wagenspuren noch jetzt erkennen.“

gebildet, wenn auch nicht stark besetzt. Erst um 810 rückten die königlichen missi in die Höfe des Kaufunger Waldes vor, um Uischlag einzurichten, den Wald ad opus regium einzuziehen. Erst jetzt entstand in der Buchonia das Reichsgut Uischlag, somit wahrscheinlich auch das weiter südlich gelegene Reichsgut Vollmarshausen und Kaufungen.

Drittes Kapitel.

Die Kriege Karls und der Sachsen und ihre Wirkungen im südlichen Sachsenlande.

Zunächst wollen wir die Kriegsereignisse, soweit sie sich auf die südliche Sachsgrenze und die allmähliche Ausgestaltung der 774 genannten marca beziehen, noch einmal kurz erörtern.

772 wurde die Eresburg genommen, aber wohl nicht dauernd besetzt.

774 war der Anfang einer Mark im Ittertale da; das Reichsgut um Korbach, „Burgitter“ erklärt sich so.

775 wurde die Hohenfsburg und Eresburg besetzt. Die „Mark“ von Westhofen = Reichsmark muß damals angeordnet sein, die von Horohusen, Eresburg wohl nach dem Prinzip, daß sie sich per duas Saxonicas rastas ausdehnen¹⁾.

Nach dem Siege an der „Brunisburg“, der Brunsburg, entstand der Reichshof Höxter. Die fränkischen Truppen, welche beim Brunisberge geblieben waren, waren die Weser hinabgezogen, dann erschienen sie bei „Lidbach“ = Lübbecke und schlugen hier wiederum die Sachsen²⁾. Der Grund zum Kampfe ist die sächsische

¹⁾ Das nämlich wird in einer angeblichen Urkunde Ludwigs des Deutschen von 853 Mai 22, die bald nachher in dem Osnabrück-Herford-Corveier Zehntenstreit gefälscht wurde (Mühlbacher 1363), aus einer echten Vorlage entnommen sein; mindestens kannte der Fälscher das fränkische Prinzip der Markenezung. Die Fälschung zuletzt behandelt Westb. Ztschr. 19, S. 120 ff.

²⁾ Ann. reg. 775: (sc. rex) invenit aliam partem de suo exercitu super fluvium Wisora continentem ripam, quam jussi fuerant. Saxones cum ipsis pugnam fecerunt in loco — Lidbach — et Franci victoriam haberunt.

Volksburg, die „Babilonie“ im Wiesengebirge bei Obermehnen¹⁾; es ist eine Volksburg mit Vorburgen, die unschädlich gemacht wurde. 9 km südwestlich von der Volksburg wird nachmals an die Südseite des Gebirges ein Herrenhof gelegt. Es ist die mansus indominicatus in villa Kelveri = Kilver, welche Ludwig der Deutsche 852 Dez. 8 an Herford als die Hälfte des Lehens des Grafen Hrodrad mit 29 darauf ansässigen Familien schenkte. Da der Herrenhof mit 29 Familien besetzt war, muß er eine ungewöhnlich große Ausmessung gehabt haben, die in Flurkarten und Befestigungsweise noch hervortreten wird. (Siehe S. 13/14.)

776 nahmen die Sachsen die Eresburg wieder, vermochten aber die Hohenzburg nicht zu nehmen. Karl erbaute ein castellum an der Lippe, viele Sachsen wurden an den Lippequellen getauft.

777 wird Paderborn zum ersten Male genannt, den Sachsen wird hier eröffnet, daß sie nach ihrer Sitte „secundum morem gentis“ ihre Vollfreiheit und ihr Allod verwirkt hätten, wenn sie die Treue brächen²⁾; die Sachsen beschwören das.

Damals wurde die Mark im Ittertale durch korrespondierende Anlagen im Fuldatale, also bei Kneichagen-Waitzrodt, in Verbindung gebracht. Das ersehen wir nämlich aus der vita Karoli c. 9: Cum enim assiduo ac paene contiguo cum Saxonibus bello certaretur, dispositis per congrua confiniorum loca praesidiis Hispaniam adgreditur. Vor dem Aufbruche nach Spanien hatte Karl 777 Besitzungen an den entsprechenden Punkten der confinia verteilt. Wir werden sehen, daß confinia einen andern Sinn hat wie fines. Als Karl 795 die aquitanischen festen Grenzen mit einem System von Befestigungen versah, bezeichnet das die vita Hludovici, cap. 8 — oppida olim deserta munivit, habitari fecit, et Burrello comiti cum congruis auxiliis tuenda commisit. Im desertum werden hier neue Siedelungen angelegt, sie korrespondieren mit einander, sie sind congrua, wie die Siedelungen im Ittertale und an der Fulda. Das desertum an der spanischen

¹⁾ Atlas nied. Befest. Nr. V, 1 und 2 aufgenommen, beschrieben § 21.

²⁾ Ss. I 158. Die mos der Sachsen, Unterworfone der Vollfreiheit zu berauben, zeigt sich sowohl bei der Eroberung Nordhüringens, wie namentlich bei ihrem Vorgehen in England. Seebohm, Die englische Dorfgemeinde.

Mark ist, wie wir urkundlich wissen, von den Markgräfen hergestellt. (S. 45 Ann. 1.) Verpfanzung von Hessen in Reichshöfe tritt wenigstens in Spuren hervor. (Beiträge 10, S. 25.) Schon Arnold¹⁾ hat darauf aufmerksam gemacht, daß vielleicht der „Haßgau“ (ein Untergau des Grabfeldes, nördlich von Schweinfurt und Haßfurt) seinen Namen einer fränkisch-hessischen Einwanderung verdankt. Diese Gegend wie die benachbarte um Salz (S. 19 f.) und Münnerstadt (Munnirichesstat), welches am Fuße der Volksburg Grapfeldonoburg errichtet ist, trägt in Namengebung und auch sonst alle charakteristischen Zeichen fränkischen Reichsgutes. Wenn also auch nicht direkt Verpfanzung von Hessen hierher zu beweisen ist, so kann diese Hinweisung doch die karolingische Methode des massenweisen Verpfanzens der Sachsen und Austauschens mit Franken aufstellen²⁾. Jedenfalls hat im confinium in Wulfisanger eine solche Mischung durch Verpfanzung stattgefunden. Zu der Mark an der Itter, der Wehrlinie dort mit dahinterliegenden Siedelungen von Reichsleuten, kam die korrespondierende Wehrlinie im Fuldatale, die Gründung von curtes, wohl auch die Besetzung der Reichshöfe an der Werra.

778 erheben sich die Sachsen, zerstören das Kastell an der Lippe, ziehen zum Rhein und lehren durch die Wetterau und den Lahngau zurück, erleiden auf dem Rückmarsch eine Niederlage. Karl geht an der Lippemündung über den Rhein, stellt jedoch das zerstörte Lippekastell nicht wieder her; indessen scheinen die Angrenzer oder fahrlässigen Verteidiger bestraft zu sein; wir finden nämlich, daß das Reichsgut Selm-Stockum späterhin mit Lutaten besetzt ist³⁾). Auch ist nicht unmöglich, daß damals bereits ausgesprochen ist, daß alle Teilnehmer an der Empörung des jus paternae hereditatis beraubt seien, gemäß dem Schwure von 777 ihr vollfreies Eigen verwirkt hätten⁴⁾.

¹⁾ Siedelungen, S. 221.

²⁾ Dronke Cod. dipl. Fuld. No. 275 Urk. von 812 in loco-Munrichestat in orientali parte Grapheldono burgi.

³⁾ M. G. Ss. I 119. Ann. Laur. min. 794: Carlus . . . educens inde Saxones tertium hominem. Auch Sachsenberg südlich des S. 120 geschilderten Reichsgutes, nördlich von „Frankenberg“ und Frankenau mag hierher gehören.

⁴⁾ Beiträge X, S. 57—59.

⁵⁾ Vic. Hlud. cap. 24: Ludovicus Saxonibus atque Frisionibus jus paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant,

780 war Karl in der Gresburg ad disponendam Saxoniam. Das ist ein technischer Ausdruck, der erst in einem weiteren Zusammenhange klar werden kann. Jedenfalls müssen bald nach dieser Zeit, etwa um die Zeit des Aufstandes 782—785, einzelne weitere Konfiskationen erfolgt sein; denn etwa um diese Zeit müssen Hiddi und Amalung ihre Heimat verlassen haben, da ihnen, weil sie treu geblieben waren, Vollfreiheit an anderer Stelle zugesagt war. Das System der Reichshöfe an Lippe, ferner Ruhr und Diemel erhielt jedenfalls eine weitere Ausdehnung. Wenn damals Hiddi und Amalung in Wulfisanger bereits Sachsen und Franken trafen, so ist das eben ein Beweis dafür, daß, wie oben erörtert ist, um 777 hier die mit der Mark im Stertale korrespondierenden Anlagen bereits geschaffen waren.

782 setzte Karl Grafen ein ex nobilissimis Saxonum genere, wie die Ann. Mosell. sagen; der Zusatz der Ann. Max: ex nobilibus Francis atque Saxonibus, wonach also Franken und Sachsen zu Grafen eingesezt seien, wird doch nicht ganz unverbürgt sein.

782—785 folgte die schwere Empörung der Sachsen und die blutige Scene an der Aller. Die Sachsen sahen plötzlich, welch ein Netz sich über das westliche Sachsen legte, sie suchten dasselbe in den Schlachten bei Detmold und an der Hase vor vollständigem Abschlusse zu zer sprengen, doch vergeblich. Den vollen Zusammenhang für die Bedeutung der Schlachten bei Detmold und an der Hase werden wir erst gewinnen, wenn wir das disponere Saxoniam in allen Einzelheiten erkannt und die damit im Zusammenhange stehenden Organisationen kennen gelernt haben, welche sich von der Weser her bis zur Hase und Ems hin und nach Ostfriesland erstrecken. Diese zu zerstören beabsichtigte Widukind. Als diese Pläne durch die Schlachten bei Detmold und an der Hase gescheitert waren, floh er.

Als Karl 784 nach einem siegreichen Feldzuge in Sachsen im Winter 784 nach Sachsen zurückkehrte, die villa Liu hidi und die königliche curtis Schidara gründete, die Verbindung zwischen der Weser und Hunte, Hase und Ems schloß, Ostfriesland so mit restituit. Es wäre das eine ausdrückliche Anerkennung Ludwigs gewesen, daß Einziehung der Güter von Einzelnen nicht mehr stattfinden solle.

dem Weserlande zusammenschloß, dann von der Friesburg aus den Hellweg von Friemersheim-Duisburg bis Höxter herstellte, gab Widukind die Sache der Westfalen für verloren. Er war 783 in Friesland gewesen, hatte dort Karls Veranstaltungen kennen lernen, er war 784 geflohen, Karl sandte ihm und dem Abbo Sachsen als Unterhändler zu, die ihn zur Unterwerfung überreden sollten. Widukind ließ sich überreden, nach Attigny zu kommen. Karl ehrte ihn durch reiche Geschenke.

Diese Pathengeschenke Karls an Widukind werden wir des näheren noch zu berücksichtigen haben.

785 war der berühmte Reichstag zu Paderborn.

Hier haben wir uns des weiteren zunächst nur noch mit Sachsen bis zur Weser, Fulda und Werra zu beschäftigen, um weitere volle Klarheit über die karolingische Organisation zu gewinnen. Das Bistum Buraburg mit dem darunter liegenden Frideslar, dem „Friedhofe“, war als Vorort an der sächsisch-hessischen Grenze überflüssig geworden, es wurde 786 zu Mainz gezogen. 793 folgte im Gau Riuſtri eine Erhebung der Sachsen.

794 sammelten sich die aufständischen Sachsen in campo Sinistfeld¹⁾, auf dem Sindfelde. Karl zog von Süden gegen sie, sein Sohn Karl überschritt bei Köln den Rhein. Diesmal also benutzte Karl die Position an der Fulda und Werra für seine Stellung, der Sohn den Hellweg über Soest, Paderborn²⁾. Die

¹⁾ Ann. Lauriss. 794. Das Sindfeld und die dortigen Organisationen sind geschildert Beiträge X 69, 70 und Kartenskizze I. Zwar ist hier das regium castellum Dalhem zu streichen, dieses Dalhem ist Dahlum am Harze, aber vielleicht ist das im Westen davon liegende Elmeri = Helmern, welches Eberhard von Franken 937 überfiel (Widukind res. Sax. II 6), karolingische Anlage.

²⁾ Dagegen, daß der Hellweg schon von Karl und seinem Sohne als Heerstraße benutzt sei, scheint ein schwerwiegendes Argument geltend gemacht werden zu können. Ein Rheinübergang Karls von 799, bei dem Karl nach Paderborn marschierte, scheint dagegen zu sprechen. Vor dem Übergange fand nach den Einhardannalen eine Reichsversammlung 799 statt: „Habito generali conventu super Rhenum in loco qui Lippeham vocatur, ibique eodem amne transmisso ad Paderbrunnon accessit.“ Wenn Karl von Aachen her nach Paderborn marschieren wollte, war der Hellweg mit Duisburg, nicht der Weg über Lippeham für ihn gegeben. Hier müssen wir den Einhardannalen einen andern Bericht entgegenstellen, der in diesem Punkte genauer ist. Die vita Hludovici

Sachsen, welche also von Osten gekommen waren, sahen sich in dem Straßennetz von beiden Seiten verstrickt und unterwarfen sich, da sie völlig ohnmächtig gegenüber den Neuschöpfungen waren¹⁾. Auch Helmern wird ihren Vormarsch gehindert haben.

Gleichwohl hatte dieser Vorstoß der Sachsen Karl auf noch bestehende Schwächen seiner Organisation aufmerksam gemacht. Noch hatten die Sachsen ungehindert die Weser überschreiten und das Sindfeld erreichen können. Jetzt galt es hier die Position abzuschließen. Sommer 797 hatte Karl den Gau Wigmodia unterworfen. Okt. 28 erließ er das Capitulare Saxonicum in Aachen; demselben den nötigen Nachdruck zu verschaffen, ging er mit dem Heere nach Herstelle, blieb dort mindestens von Weihnachten bis Ostern und traf seine weiteren Maßregeln.

Der Winteraufenthalt von 784—785 in Eresburg hatte die Bildung der Hellwegstraße gebracht, den Aufenthalt 797—798 benützte Karl, wie die Reichsannen sagen, ad disponendam Saxoniam totius hiemis tempus impendens. Es ist die Weiterführung der bereits 780 begonnenen Maßregeln, die Anordnung derselben für weite Gebiete. Zu diesen Maßregeln, welche Abschnitt III erläutern soll, gehört auch weiterhin die Verschiebung der Straßenbauten zur Leine, zum Harz und nach Magdeburg hin.

kann im allgemeinen neben den Annalen als gleichwertige Quelle nicht gelten. Wohl aber ist der erste Abschnitt wertvoll, der die Jugend des Königs Ludwigs des Frommen nach den Erzählungen des spätern Mönches Adhemar schildert, qui ei coaevus et connutritus est. (Ss. 2, S. 607.) Diese Erzählungen verdanken wir Einzelheiten über die Jugend Ludwigs, die als zuverlässig zu gelten haben. Vor allem gilt das für folgende Angaben: „799 traf Ludwig Karl in Aachen: cum ipso ad Fremersheim ubi placitum generale habuit, super ripam Hreni perrexit.“ (Cap. 9.) Der Reichstag 799 fand demnach in der königlichen villa Friemersheim statt, einer villa, die zu der Organisation Friemersheim, Duisburg, Dortmund u. s. w. gehört, von wo aus also nunmehr der Rheinübergang erfolgte. Der Verfasser der Einhard-annalen, der diesen Übergang an denselben Ort verlegt, wo die Rheinübergänge früher stattgefunden hatten, irrt also in diesem Punkte. Friemersheim ist die villa, wo der Reichstag stattfand.

¹⁾ Ebd. „Saxones cum vero audissent se ex duabus partibus esse circumdatos, dissipavit deus consilia eorum.“

Die transalbiani Saxones werden durch Gesandte aufgesucht; sie erschlagen dieselben, sie sehen, wie die unablässig vorrückende fränkische Organisation auch sie bedroht. Bis zur Elbe werden gleiche Anlagen geschaffen, wie in Westfalen, in der Nähe von Herstelle wird der Reichsbesitz an der Diemel, in Nadri, Pium Sunrike, Ambrike, Everschütte, an der Weser in Huxori¹⁾, Hemlion, Bodinefeldun, in Ober- und Niedermeiser, Escheberg und Helmershausen herangezogen und mit Einquartierung besetzt. Die Verbindung mit dem Reichsbesitz an Fulda und Werra ist sicher bereits hergestellt.

Die Reichsannalen sagen über den Aufenthalt: *positis castris apud Wisoram fluvium locum castrorum Heristelli vocari jussit. — ipse ad disponendam Saxoniam totum hiemis tempus impendens ibi natalem Domini, ibi pascha celebravit, während die Einhardannalen sicher weniger zutreffend sagen: exercitum — per totam Saxoniam in hiberna divisit,*²⁾ das Heer kann nur in und bei Herstelle verpflegt sein, die zu Königsläuten gemachten mit Franken untermischten Sachsen und die Hessen und Franken an der Grenze mussten das königliche Heer aufnehmen, verpflegen und beköstigen. So weit war bereits die Organisation gediehen. Was den Römern nie gelungen war, eine Verpflegung mitten in Germanien zu beschaffen, hatten erst die Klöster, dann die Königlichen missi mit Einrichtung der marcae und villae geschaffen.

Gleichwohl ist das Vorgehen Karls damit noch nicht zu Ende. Erst um 810 erschienen auf der Höhe des Buchonischen Waldes missi des Königs, um Reichshöfe zu gründen, um Utschlag und andre Besitzungen anzulegen, in einer Gegend, die dem Könige gehört. Militärische Erwägungen können hier nicht mehr vorliegen. Gleichwohl müssen Gründe für die Besitzergreifung der vasta Bochonia vorliegen; die Maßregeln, die die königlichen missi hier treffen, müssen ihre Aufklärung durch das allgemeine Vorgehen der Franken in der vasta Arduenna und das fränkische System der Grenzmethode erhalten.

¹⁾ S. Beiträge X, Skizze I.

²⁾ Kurze Annales regni Francorum erbringt hierfür eine Parallelstelle.

Viertes Kapitel.

Landwehr, limes, marca und Reichsgut an der südlichen Sachsgrenze.

Noch immer ist die Frage offen: Wie erklärt sich der offenkundige Zusammenhang der Anlage des Reichsgutes mit der von Schuchhardt gefundenen „Landwehr“? Das Reichsgut ist in einer längern Periode von 773—811 allmählich entstanden, immer neues Gut ist ad opus regium gekommen. Was hat die Landwehr aber mit demselben zu tun? Schuchhardt schildert dieselbe IV 82: „Auf der sächsisch-hessischen Grenze nennt das Volk die Landwehr allgemein „Lampfert oder Lamster“ und kennt ihren einstigen Zug gewöhnlich auch da, wo heute keine Spur mehr sichtbar ist. Die Linie zeigt durchaus das Bestreben sich an Wasserläufe zu halten; sie zieht in diesen möglichst bis zur Quelle hinauf und sucht dann auf der andern Seite rasch eine neue Bachrinne zu gewinnen.“ Diese Methode stimmt nun mit der von uns aufgefundenen fränkischen Methode der Grenzabsetzung so auffallend überein, daß das Prinzip als dasselbe wie das des limes Saxonius wohl kaum bestritten werden kann. Die Karte in dem Atlas Heft IV zeigt zur Evidenz die Übereinstimmung des Prinzips der Absetzung. Ja, was Schuchhardt im Texte nicht so scharf charakterisiert hat, das Hinauspringen von einer Quelle zur andern zeigt das Kartenbild, beispielsweise auf der Strecke Bennhäuser Teiche, Mariendorf, Udenhausen, kleine Korrekturen ergeben sich an der Hand des Abgrenzungsprinzipes als sicher. So ist die Landwehr schwerlich von Rangen direkt gradlinig nach Ober-Eslungen gegangen, sie hat erst die Quelle bei Odinghausen gefasst. Aber auch das ist wichtig für die Erkenntnis, an manchen Stellen genügt ein Bach, ein „Landwehrbach“, der zum „Frankenteiche“ fließt, den Zug der „Landwehr“ festzulegen. Es ist also gar keine eigentliche Wehrlinie auf der ganzen Ausdehnung hin. Nur an einzelnen Stellen sind fränkische Kastelle, auch eine verschwundene „frenscche Warte“.¹⁾ Auch hatte Schuch-

¹⁾ Nach einer gleichen Warte scheint Francwarteshusen = Frankershausen (Kr. Eschwege) Dronke cod. Trad. Fuld. cap 8, no 2 ca. 860 genannt zu sein.

hardt sich nach brieflicher Mitteilung längst selbst davon überzeugt, daß wo Bäche und Wasserläufe die Grenze bilden, eben diese als „Landwehr“ bezeichnet sind, so daß hier niemals eigentliche Wehrlinien waren. Nur das Fuldatale und Ittertal wird durch wirkliche Wehrlinien gesperrt. Westlich vom Fuldatale erhebt sich eine „frensche Warte“ gemäß den Vorschriften des Kapitulars (Nr. 132 cap. reg. Franc.) von 815 für die spanische Mark, daß die, welche in der von den Markgräfen hergestellten solitudo angegesiedelt sind, ihre explorationes et excubias nämlich die wactas halten sollen; hier sind befestigte curtes und fränkische Siedelungen, ein Frankenhausen, die Hünscheburg, die Burg bei Knichagen, die Schanze bei Waizrodt, die curtis Ehrsten. Auch bei Lelbach und Rhena sperrt eine Wehrlinie den Zugang nach Süden zum Edertale; doch ist dieselbe nicht die alte, aber der Reichsbesitz weist auch hier nicht allein zahlreiche Siedelungen, sondern wenigstens in dem Namen Burgitter Andeutungen von befestigten Positionen auf. Eine Erbteilungsurkunde der Söhne Heinrichs des Löwen von 1202 (Hann. II. B. Nr. 2) zieht eine Linie von Hannover, Northeim, Godingin, Haninstein, von da recta via et regia strata usque Mogunciam; es wird der Zug der karolingischen Königsstraße von Mainz in das Sachsenland sein, die durch die Mark an Fulda und Werra hindurchführte, und hier durch eine Wehrlinie gesichert war.

Im Übrigen aber muß die Landwehr, der limes und das ganze Vorgehen Karls noch einen andern Sinn haben, der unmöglich auf rein militärischen Erwägungen beruhen kann. Eine Anlage wie Uschlag in der Höhe des Kaufunger Waldes um 810 kann aus militärischen Erwägungen heraus gar nicht verstanden werden. Aber auch die Entstehung des Königsgutes längs der Landwehrbäche, die eine Überschreitung schwerlich hinderten, kann nicht aus Verteidigungszwecken allein erklärt werden. Dennoch ist die Linie genau nach den Grundsätzen abgefaßt, die wir im ersten Abschnitt entwickelt haben. Nur umschließt die Linie kein Gebiet, sie verläuft, wenn auch in eigentümlichen Wellenlinien, längs der Flüsse von Osten nach Westen. Gemeinsam ist ihr die Art der Linienführung mit der marca von Westhofen,

Fulda u. s. w., aber auch mit dem limes Saxonicus. Was bedeutet die Linie?

Hier läßt die lokale Überlieferung zunächst im Stiche; aber hier kann von einer andern Seite her vielleicht Klarheit erwachsen. Mustert man noch einmal das von uns zusammengestellte Königs-
gut, so ergibt sich zweierlei: 1) Es gab sicher geschlossene villae mit befestigten curtes, namentlich unter alten Volksburgen, so Wizien-
hausen, Hedemünden, Münden, auch wohl Kassel, Wolfsanger,
ferner sicher Hemeln, Helmarshausen, Ehrsten, endlich der Besitz
im Ittertale. Das ist der Kern und Mittelpunkt der fränkischen
militärischen Position.

2) Bei anderm Königsbesitze entstehen indessen sehr große Zweifel, ob derselbe überhaupt als geschlossener Besitz aufzufassen ist; allerdings auch aus sicher geschlossenen villae wie Dortmund, Duisburg sind zweifellos oft einzelne Hufen von den Königen ver-
schenkt worden. Beispielsweise ist aber Rhöda als Privatbesitz einer Matrone Ida 990 sicher beglaubigt¹⁾. Rhöda liegt aber mitten zwischen Ober-Elsungen und der Wüstung Methrike, wo Reichsgut bezeugt ist. Man müßte schon annehmen, daß der Besitz der Ida vorher königlich gewesen sei, was mindestens nicht beweisbar ist.

Aber auch sonst kann das, was als Königsbesitz erscheint, nicht immer in geschlossenen villae gelegen haben. Die Schenkungen Ottos I. von 944 in Gottsbühren, Dinkelburg, Heisebeck, Beberbeck u. s. w. S. 116 von 965 S. 117 und andre, können schwerlich auf Reichsbesitz in geschlossenen villae gedeutet werden, sonst würden die curtes als mit verschenkt aufgeführt. Auch das bekannte brevia-
rium Lulli unterscheidet geschlossene villae, die von Karl geschenkt sind, und Einzelbesitz in verschiedenen villae. Ebenso scheint Gimte (S. 116) nicht königliche villa zu sein. Es ist also außer gewalt-
samer Okkupation solcher Punkte, die als militärisch wichtig besetzt wurden, die alle auf der hessischen Seite angelegt waren, zu ihrer Sicherung curtes hatten und ganze villae bildeten, doch anscheinend noch ein andres System eingeschlagen, wonach auch Einzelgut an den König kam. Dieses Einzelgut ist nun aber anscheinend eben-

¹⁾ Dd. Ottos III. Nr. 59.

²⁾ Wend, Hess. Landesgesch. II. B. 2, S. 15 f.

salls dem Zuge des limes, der Landwehr, gefolgt. Doch ist das-selbe auch über die „Landwehr“ nach Norden hinaus, auf alt-sächsischer Seite ausgeschieden, also jünger als die Anlage der Mark. Die Bedeutung der Landwehr für die Aussonderung des Königsgutes ergeben die Urkunden mit großer Sicherheit, denn das Königsgut ist nicht etwa nur an dieser Stelle von uns auf-ge sucht, sondern die Zusammenstellung erst hat das Zusammenfallen des Königsgutes mit dem regnum singulare und der Landwehr ergeben. Königsgut wurde also in den confinia, welche 777 gesichert wurden, auch dort ausgesondert, wo eine geschlossene königliche villa nicht angelegt wurde, und zwar auch nach Norden hin.

Die Linie der Landwehr ist eine Linie, die so genau mit der im ersten Abschnitt geschilderten Methode der Markabsezung, welche die fränkischen Beamten befolgten, und dem limes Saxonius übereinstimmt, daß ein Zusammenhang zwischen dieser Linie und dem Königsgute bestehen muß.

Was bedeutete diese Grenzlinie, wir sagen dieser limes? An manchen Stellen im Fulda-, Werratale und bei Rhena ist sie sicher der Zug der militärischen Grenzposition. Das capitulare Bai-varicum (cap. reg. Franc No. 69) cap. 9 gibt den Zweck einer solchen Mark an: Ut marca nostra, secundum quod ordinatum vel scaritum habemus, custodiant una cum missis nostris. Die Mark ist, wie sie geordnet, das heißt scaritum ist, sorgfältig zu bewachen, also eine Militärgrenze. Das Anordnen war auch zugleich ein „scarire“. Dieses scarire muß aber, wie der Zug des limes zeigt, auch mit der ersten Herstellung von Königsgut in engster Verbindung stehen; schon am limes Saxonius (S. 105 f.) haben wir das verzeichnet und gesehen, daß 822 die Ansiedler aus den villae königlichen Rechtes vertrieben werden (S. 45, Ann. 1), auch an der spanischen Mark haben wir das gefunden¹⁾. Im Fuldatale waren 777 die praesidia im confinium (S. 124). Das ordinare oder scarire der marca wird nun aber in einem von uns auf 790/791 zu datierenden Capitulare für die Friauler Mark

¹⁾ Cap. reg. Franc S. 263: Spanier, welche in das regnum Ludwigs gekommen sind und den locum desertum dort gemäß eines königlichen praecep-tum bebaut haben, klagen 816, daß königliche vassi sie dort vertreiben wollen.

No. 99 cap. 3 bezeichnet: Quomodo marca sit ordinata, et quid per se fecerunt confiniales nostri specialiter istis preteritis annis. Wie die Mark geordnet ist, und was die königlichen confiniales auf eigene Hand in den verflossenen Jahren getan haben? Die Antwort lautet nach unsrer Auffassung § 101 cap. 3: Quomodo causam? confiniales nostri odio semper habent contra illos, qui parati sunt inimicis insidias facere et marcam nostram ampliare. Wie es mit der causa (nämlich der causa regis) stehe? Die confiniales haben einen Haß auf die, welche bereit sind gegen den Feind zu ziehen und die Mark vorzuschieben.

Das ordinare vel scarire schreitet hier dem Könige nicht schnell genug vor; die im confinium tätigen confiniales sind faumselig, sind auf eigene Hand nicht tätig genug gewesen. Die confiniales sind also nicht die eigentlich für kriegerische Aktion bestimmten Leute; aber mit dem confinium und der marca im confinium haben auch sie zu tun, ja das marcam ordinare vel scarire ist ihre Sache, denn der König fragt nach ihrer Tätigkeit. Der Beginn ihrer Tätigkeit ist mit der Absezung des limes verknüpft. Die praelecti, die 819 am limes Saxonius tätig sind (S. 98 ff.), sind identisch nach Art ihrer Tätigkeit mit dem öfter genannten praefecti der Markensezung, aber auch die confiniales gehören zu ihnen.

Die con-finiales begegnen nun aber in griechischer Übersetzung als *οὐντελῖται* Form. 56, 10¹⁾. Dort ist der suntelita der königliche Markscheider, der eine Erbstreitigkeit regelt, und den dafür dem Könige gebührenden Zehnten an Grundbesitz und Knechten einzieht. Er ist lediglich technischer Beamter, Geometer, Markscheider, oder wie wir ihn nennen wollen, aber der Zehnte an Königsland wird durch sein Eingreifen eingezogen. Von kriegerischer Tätigkeit ist keine Spur. Hier liegt also offenbar noch eine Beziehung vor

¹⁾ Leg. sectio V Form. 56, 10. Der König bestimmt bei Erbstreitigkeiten unter Entsendung eines missus: ut unicuique ex ipsius iustae debita portionem terminetur et decimo illo suntelites, quod exinde in fiscis dicionibus tam de terra, vineas, mancopia vel undecumque reddebatur, ipse vir ille habeat ex nostra indulgentia concessum, vel quicquid exinde facire voluerit, liberam habeat potestatem.

zwischen marca, praefecti, confiniales, suntelitae, dem marcas scarire vel ordinare, den zugleich kriegerischen Zwecken an der marca und limes und friedlichen Siedlungszwecken, die weiter aufzuhellen dringend geboten ist. Sicher gehört auch die Ausscheidung von Königsland in diesen Zusammenhang. Hier jedoch mag die Hervorhebung genügen, daß also bei der marca und dem limes ein Doppelzweck vorlag. Nur anfangs, so lange marchiones die Grenze mit wactae schützen, war der Zweck ein streng militärischer; die Anlagen entsprachen dem, später traten die fränkischen Anlagen von Königsländereien zunächst an der marca scarita, späterhin auch weiterhin von ihr aus mehr in den Vordergrund; die confiniales spielen hier im confinium eine hervorragende Rolle.

Nachdem die militärische Bedeutung der marca an der Fulda und Twiste durch Unterwerfung der Sachsen längst ihr Ende gefunden hatte, eine besondere militärische Organisation überflüssig geworden war, ging gleichwohl die Organisation des Königsgutes um 810 noch weiter bei Uschlag voran. Auch hier sind im confinium noch die missi, die Beamten, welche ad opus regis zum Königsgute etwas einziehen wollen, tätig. Der limes als anfänglich militärische Grenze, später als Linie, von der aus Königsgut abgesetzt wird, hat also einen doppelten Sinn.

Mit der Erkenntnis, daß der Zug der „Landwehr“ hier karolingisch ist, kommen wir somit einen entscheidenden Schritt weiter. Wir gewinnen einen weitern Einblick nicht allein in den Zweck des limes an der Hessen-Sachsgrenze, sondern der limites überhaupt. Das Prinzip der Bildung der limites oder marcae war bei der ersten Absezung, dem marcas scarire, ganz das Gleiche, wie bei den Einzelmarken. Bestimmte technisch gebildete Beamte nahmen dasselbe vor.

Die gleichen Beamten, praefecti, confiniales, suntelitae waren tätig, ob es nun galt die Linienführung des limes zunächst festzustellen, die marca für eine neue vorwärts im confinium liegende Grenze zu signieren, oder ob es sich darum handelte im vastum eine Marklinie zu ziehen. Die Markzeichen für die Linienziehungen waren die gleichen, das technische Verfahren älter wie die Regierung Karls. Die Nachrichten über Gründung einer

königlichen villa müssen auch die ziehung der limes Linie und die schöpfung von neuorganisationen am limes oder der marca dort deutlicher machen.

Die Gründung einer königlichen villa wird durch die tradition und vesticio von Fulda deutlich. Die Wasserläufe, Wasserkräfte, die Bodenqualität wurde durch besondere Rekognoszierung festgestellt und ergab den ordnungsmäßigen Bericht. Die villa, der mansus dominicatus, die Reichsaltei, wurde nach ungefährer Ausdehnung durch königliche Anordnung bestimmt. Die Signierung durch besondere Beamte folgte (marcas scarire). In wichtigen Fällen zog der König selbst mit aus. Als 784/785 der Hellweg mit seinen Marken ausgesetzt wurde¹⁾, heißt es: „scaras misit et per semet ipsum iter egit“; „er schickte Scharen aus und machte selbst Reisen“, als er unter andern den Hellweg absezen ließ und somit die Bildung der Hellwegmarken einleitete.

Nicht sogleich waren die Neuanfiedler zur Stelle, nicht sogleich der Widerstand der etwa unsässigen gebrochen, nicht sogleich allen Anwesenden deutlich gemacht, daß bestimmtes Land ad opus regium gehöre, Königsgut sei.

Was war aber das Auszeichnende des Königsgutes? War die ganze silva Buchonia Königsgut? War solitudo = vastum und eremus = causa regis ohne weiteres identisch? Kein Zweifel ist es, daß das gewaltsame Vorgehen der Franken dadurch oft mit einer Rechtsform umkleidet wurde, daß gewaltsam große Distrikte in ein desertum verwandelt oder als eremus erklärt wurden. Doch finden wir geschlossene villae, wie Westhofen, Horohusen, Höxter, Gertenbach, Hedemünden, Münden, Hemeln, Helmershausen, Hammelburg, Würzburg und zahlreiche andre meist unter alter Volksburgen, sie haben frühere Herrensitze verdrängt, beruhen also oft auf kriegerischen Ereignissen, Konfiskationen. Die Verwandlung des ganzen eroberten Gebietes in eremus wäre indessen gleichbedeutend mit Vernichtung aller unsässigen gewesen und ist tatsächlich nirgends geübt. Vielmehr sind es systematisch ausgesonderte Distrikte gewesen, deren Ausscheidung als causa regis zunächst durch

¹⁾ Beiträge X, S. 95.

militärische Erwägungen dictiert wurde. Das hat die Betrachtung des Hellweges gelehrt, das wird der folgende Abschnitt über die limites erweisen, das zeigt auch die Betrachtung der silva Buchonia.

Zweifellos nämlich ist Königsgut im Haupttale der Fulda und Hauna geschaffen und sind auch ganze villae zum königlichen Besitz genommen. Außer Fulda und Hersfeld begegnet Königsgut an der Fulda, nördlich von Fulda in Hartershausen¹⁾; ferner ist Nieder-Aula²⁾ und Hersfeld³⁾. Königsgut wie im Gebiete der Hauna das Hünfeld⁴⁾; Königsgut ist in Großentaft in der Mark Soisdorf⁵⁾, in der Mark Eiterfeld⁶⁾, die die dabei liegende villa Borsch⁷⁾ ist königlich.

Ebenso ist klar, daß an der Landwehr die ältesten Positionen die militärisch zu haltenden villae, welche für Besetzung der halbkreisförmigen Wehrlinie bei Knichagen, Waihrodt, ferner für die bei Rhena angelegt waren, königliche villae waren. Im weiteren Verlaufe aber kann der limes nur nach den Sinn gehabt haben, daß längs dieser Linie und zwar nach Unterwerfung der Sachsen auf beiden Seiten hin das ausgeschieden wurde, was als Königsgut galt, aber das ganze Gebiet kann unmöglich Königsgut geworden sein.

Schwerlich kann auch die ganze silva Buchonia als Königsgut behandelt sein, obwohl sie von Egil als solitudo bezeichnet ist; das müßte anderweitig doch noch mehr hervortreten. Die Be-

¹⁾ Ludwig der Deutsche schenkt 871 Juni 15 an Fulda seine Besitzungen in Hartershausen. Cod. dipl. Ful. S. 273. Mühlbacher 1446.

²⁾ Nieder-Aula, s. S. 86 f.

³⁾ Hersfeld, die Abtei in eremo. S. S. 50, 59.

⁴⁾ Cod. dipl. Ful. S. 45. Karl schenkt 781 Dez. an Fulda Hünfeld mit seinen Wälfern. Mühlbacher 248.

⁵⁾ Ebd. 286, Arnulf schenkt 888 Febr. 9, was Deotrich und Gozwin „in pago Puohunna“ in Taftaha = Großentaft zu Lehen hatte, Mühlbacher 1731. Heinrich I. verschenkt 922 Juni 22 seinen Besitz in Berahtholtestafra = Großentaft in der Mark von Soisdorf. Dd. Heinr. I. No. 4.

⁶⁾ Ebd. 247. Ludwig der Deutsche tauscht 845 Juli 18 das Lehen seines Vasallen Hartwig in der Mark Eiterfeld aus. Mühlbacher 1345.

⁷⁾ Ebd. 231. Ludwig der Fromme bestätigt die Schenkung der königlichen Villen Geismar und Borsch 839 Jan. 27, welche sein Sohn vorgenommen. Mühlbacher 989. Die Urkunde ist überarbeitet aber unbedenklich.

trachtung des Hellweges hat gelehrt, daß bestimmte Straßenzüge und Positionen an denselben als Königsgut eingezogen sind. So lange solche Güter nicht besiedelt sind, sind sie *causa regis*, oder was dasselbe ist, *eremus*. Etwaige Ansiedler im eremus werden verjagt, wie es den Nachkommen des Hiddi und Umalung geschehen soll und wie wir es oben S. 45 Num. 1 für den „Sachsenwald“ am limes Saxonicus, sowie für die spanische *marca* S. 133 gefunden haben. Späterhin begegnet an einer Hauptstelle des Reichsbesitzes Sunrike ex re nomen habentem = *regnum singulare* = Reich im Sonderinne des Wortes.¹⁾ Vorgentrike, Sunrike, Umbrike liegt mitten im Reichsgute. Westhofen, Brakel, Dortmund sind späterhin „rike“. Wir behaupten nun: „*regnum*“ hat schon in karolingischer Zeit neben dem allgemeinen Sinn = Reich, den Sinn „Reich im Sonderinn“, wie es für das Cröver, Aachener, Nymweger, Wiesbadener Reich = *regnum*, das Reich von Ingelheim, Weilerbach des weitern hervortritt, gehabt. Der Name rike, *regnum* steckt nicht allein in dem späteren Camprike, Beuchrike, Ostarkike, Charinrike, in Burrike bei Mühlhausen²⁾), sondern ist auch in einer Reihe anderer Urkunden und Stellen von Schriftstellern aus karolingischer Zeit enthalten, auch ist das ursprünglich für *regnum* = rike dienende, die Sache bezeichnende Wort zum Eigennamen an den verschiedensten Stellen geworden. Der eremus, die *causa regis*, ist durch Besiedelung zum *regnum* = rike geworden. Daz es so in einer Urkunde Karls von 775 Jan. 1³⁾ schon verwandt ist, in der Karl sagt, daß *ULL Hersfeld „infra regna nostra vasto in loco“ innerhalb seiner „Reiche“ erbaut habe*, läßt sich zwar aus der Urkunde selbst nicht einwandfrei folgern. Wohl aber beweist das bekannte *Capitulare Saxonicum*⁴⁾ von 797 cap. 10 diese Bedeutung von *regna* = Reich im Sonderinne des Wortes, unmittelbar königlicher Verfügung unterstehendes

¹⁾ Schaten Ann. Tad. 1036 West. U. B. Add. No. 9. Beiträge X, S. 70.

²⁾ Maurer, Einleitung S. 58, nennt noch das „Biechtreich“ vom Regen bis Biechtach, das „Beuchreich“ zwischen Donau und Böhmen ohne die spezielle Bedeutung dieser „Reiche“ zu erkennen.

³⁾ Wend, Hess. Landesgesetzb. 3², S. 6. Mühlbacher 176.

⁴⁾ Capit. reg. Franc. I. 71 f.

Land, das aus der causa regis zum regnum geworden ist. In dem cap. 10 heißt es: „Wenn Übelräter, welche nach der ewa der Sachsen das Leben verwirkt, zur königlichen potestas ihre Zuflucht genommen haben, so steht es dem Könige frei, ob er sie zur Todesstrafe ausliefern oder mit ihrer Zustimmung sie mit Frau und Familie expatriieren und „infra sua regna aut in marcū ubi sua fuerit voluntas collocare“ = innerhalb seiner „Reiche“ oder in der „Mark“, wo er will, ansiedeln solle. Die „Reiche“ und die causa regis in der Mark sind die beiden systematisch angelegten, königlicher Verfüzung unterstehenden Siedlungsgebiete; beide gehören auf das Engste zueinander, die „mark“ ist, wie namentlich auch das Beispiel der marca Foro-juliensis beweisen wird, bei weitem Vorschieben der Marken zum regnum geworden, wir werden die regna, in die die Sachsen geführt sind, in ihrer Entstehung um 800 mit allen dabei in Betracht kommenden Einzelheiten finden. Die Bezeichnung infra sua regna vel in marcū collocare regelt auch zugleich die rechtlichen Beziehungen der zu Verpfanzenden. Als Reichsleute im regnum, oder was dasselbe ist als Königslente in der Mark sollen sie angesiedelt werden, wie die Sachsen in Wulfisanger. Für die Herstellung von regna und die Verwandlung einer alten mark in regnum soll unsere Gesamtuntersuchung den Beweis erbringen. Erst durch dieselbe wird die obige Stelle völlig klar. Die „regna“ hier lediglich auf das Gesamtreichsgebiet Karls zu beziehen, gibt keinerlei Sinn, denn selbstverständlich rechnete Karl die „Marken“ ebenfalls zu seinem Reichsgebiete¹⁾; auch hat ein Obereigentumsrecht der Könige am gesamten Reichsgebiet nie existiert.

¹⁾ Ul schenkt 782 an Karl verschiedene Besitzungen „infra regnum Austrasiorum“ oder „in pago Austrasiorum“ an Karl, der sie weiter an das Petersstift in Fritzlar überträgt, ausgenommen die Kirche zu Mardorf (Mühlbacher 251). Ludwig der Deutsche bestätigt 840 Dez. 10 (Ebd. 779) Corvei die früheren Schenkungen infra fines regni Saxoniae. Mardorf liegt bei Amöneburg und Großseelheim, Corvei ist königliche villa. Anscheinend hat auch hier regnum den Sondersinn = „rike“, ferner wohl auch in dem praeceptum negotiatorum Ludwigs von 828, Legum sectio V Formulae S. 314, er gestattet ihnen zollfreien Durchzug und „vehicula infra regna nostra pro nostris suorumque utilitatibus negotiandi gratia augere“; es

Sind also besondere Gebiete als *causa regis* ausgeschieden, so fragt sich, welcher Teil ist als *eremus* oder *causa regis* behandelt? Unsere Zusammenstellung hat die Antwort erbracht. Die Hauptflüttäler, wo es die militärischen Zwecke erforderten, der Unterlauf der Fulda und Werra, ihr Zusammenfluß, Hauptorte an der Weser wurden zu geschlossenen *villae* mit *curtes*. Südlich der Verteidigungslinie des limes lagen *villae* mit *curtes* im Fulda- und Ittergebiete. Im übrigen war als *causa regis* Land bezeichnet, welches dem Zuge des limes und der Straßen folgte und welches an den Flüssen lag. Besetzung solches Königsgutes folgte, so in Österreich, oft Jahrzehnte, oft sogar Jahrhunderte später als die erste Beschlagnahme zur *causa regis*). Das werden wir noch an verschiedenen Stellen sehen. Auch die Schenkungen in Gimte 1017 scheinen auf solchem Königsgute zu beruhen.²⁾ Der Rechtsanspruch aber des Königs auf solches Königsgut *causa regis* oder *regnum* ruhte nie. Er wurde von der Karolingerzeit mindestens bis in die Zeiten Heinrichs V. aufrecht erhalten.

handelt sich um Königskaufleute, die zu ihrem und des Königs Nutzen ihre Warenbestände in den „*regna*“ ergänzen dürfen. Sachsen ist in dem *praeceptum* Ludwigs für den freien Durchzug der Kaufleute nicht genannt. Hier müssen für den Durchzugsverkehr „*dorvart*“ durch die „*regna*“ ältere Vorschriften Karls existiert haben. S. Beiträge X, 113 ff. Das „*infra regna*“ hat hier nur dann einen Sinn, wenn man besondere Bezirke darunter versteht. Der Einwand, daß *infra regna* sicher oft einen generellen Sinn hat, liegt nahe; aber auch wir verwenden anstandslos „Reichsland“ und Reichslande für speziell die Reichslande Elsass-Lothringen und generell für das Land des Reiches Deutschland. Der Vertrag Heinrichs V. mit Paschalis 1111 trennt. Lt. II S. 67: *ut dimittant regalia regi, et regno quae ad regnum pertinebant tempore Karoli, Lodoici, Heinrici et aliorum predecessorum — ferner regalia id est civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, teloneum, mercatum, advocatias regni, jura centurionum — und fährt fort et curtes, quae manifeste regni erant cum pertinentiis suis, militia et castra regni.* Also Regalien, die dem Könige zustehen, werden hier deutlich von dem, was zum *regnum* gehört, getrennt, nämlich Reichshöfe, Kriegsmannschaft und Burgen des Reiches sind *quae ad regnum pertinebant*. Zur Bezeichnung *regnum* in nachkarolingischer Zeit zahlreiche Beispiele bei Waiz 8, 236 Anm. 3, 239 Anm. 2, 240 ff.

¹⁾ Vgl. S. 78/79.

²⁾ Dd. Heinrichs II. 363. 1017 verschenkt Heinrich 66 jugera in Gimte.

Die Ausscheidung solcher causa regis, die später zum regnum wurde, hängt nun auf das engste mit dem System der fränkischen Markenziehung zusammen. Der Zug der marca, die marca scarita am limes grenzte die Machtphäre der fränkischen Beamten nach Außen hin ab. Sie bezeichnete militärisch den Zug der Grenze, der zu decken und zu schützen war, sie bezeichnete die Machtphäre, bis zu welcher der praefectus, confinalis oder suntelita oder der königliche forestarius seine Tätigkeit aufnehmen durfte, sie ist zunächst Militärgrenze, dient aber schließlich nur zu Verwaltungszwecken.

Die marca als Militärgrenze wurde, wie die spanische Mark zeigt, durch Verwandlung in eremum geschaffen. Hatte die marca wie bei Heddemünden-Korbach aufgehört militärisch bedeutsam zu sein, so erkennen wir doch noch ihren ehemaligen Zug am Königs-
gute, das ihren Zug bezeichnet. Die Anwohner wohnen in Witzen-
hausen noch 1428 uff frenkischem ertriche, in Münden noch
1226 in terra Franconica¹⁾, also im fränkischen regnum.

Der Anspruch des Königs auf Grenzgebiet wurde festgestellt dadurch, daß der limes festgelegt wurde. Die „Landwehr“, der limes, hat also nur an einigen Stellen zugleich eine militärische Bedeutung als wirkliche Verteidigungslinie, die durch Wall und Graben das Überschreiten der Grenze an der Hauptstraße hindern sollte. An den weitaus meisten Stellen ist sie dagegen die Marklinie, die marca scarita für die praefecti und confinales, die Beamten gewesen, die von dieser Linie aus in der von uns ausführlich geschilderten Weise vorgingen, um das vorzunehmen, was uns eine Sangaller Formel von 871 mit allen den Einzelheiten berichtet, die wir oben gefunden haben (Form. S. 403), nämlich: die dividenda marcha inter fiscum regis et populares possessiones, die Aufteilung der Mark zwischen Königsgut und den volksmäßigen Siedelungen. Hier liegt die Tätigkeit der praefecti nach Art des Vorgehens und nach Resultat der Markenziehung deutlich vor. Die nach fränkischer Methode gesetzte Mark bedeutete aller Orten

¹⁾ Schröder, Die Franken und ihr Recht. S. 22, die Echtheit der Urkunde ist allerdings angezweifelt. *Bltschr. für Hess. Gesch.* N. F. 10 S. 298 f.

Bildung besonderen Königsgutes. Mit der marca, dem Festlegen der Grenze, war der feste Zug der Linie geschaffen, von der aus das fränkische System der Markeneinteilung und der Markenteilung durch die technischen Beamten begann. Die Landesgrenzen im confinium der Nachbarstaaten wurden militärisch durch die Ziehung der festen Linie zu einer unter besondern Befehlshabern stehenden militärischen Position mit wactae und curtes, sowie Wällen und Gräben, Landwehren, sie wurde aber auch für die technischen Beamten, die confiniales, die Linie, von der aus das fränkische System der Markenscheidung weiterhin vorgenommen wurde, welches erst 747 bis Fulda vorgerückt war, erst allmählich die Fulda abwärts ging, erst 774 bei Korbach weiter fortgeführt wurde und von da aus zunächst an der ganzen südlichen Sachsgrenze weiter fortgeführt wurde, um erst gegen 810 die Höhe der silva Buchonia zwischen Fulda und Werra zu erreichen. Auf diesem System beruht die Machtstellung des fränkischen Staates. Das Königsgut, das bei der Markeneinteilung entstand, bildete den wichtigsten Besitz des fränkischen Staates. Dieses Königsgut, diese neu geschaffenen regna ergaben königliche villae, königlichen Streubesitz, königliche Wälder und Heiden, ergaben Herrenhöfen für königliche vassi, ergaben die Ausstattung für königliche Beamte, die Amtslehen der Grafen, die Schenkungen an Abteien, Kirchen und königliche Eigenkirchen, durch diese regna wurde erst die Wegführung und Verpfanzung großer Massen von Sachsen, Franken, Goten und Sarazenen möglich. Das System ist von Karl in weitester Ausdehnung des Frankenreichs zur Anwendung gebracht; das System ist aber älter wie Karls Regierung und hört mit ihrem Ende nicht auf. Die nächsten Abschnitte sind der näheren Erkenntnis dieses Systems gewidmet, von dem die Besetzung der marca an der Grenze nur eine Seite des Vorgehens bildet.

III. Abschnitt.

Die fränkische Markensezung.

Die salisch-fränkische Markenregulierung als gewaltstaatliche Aufhebung des vastum und der solitudo und die volksrechtliche Beseitigung der solitudo, die Verwandlung der hamarskist in solskist als analoger Vorgang; Markensezung und Königsgut; Beamte der Markensezung; Markensezung, kirchliche terminatio, Flurkartenforschung.

Erstes Kapitel.

Die fränkische marca und die germanische solitudo als Grenzbegriff.

Die bisherige Untersuchung hat ergeben: Die Franken hatten eine ihnen eigentümliche Methode Grenzbestimmungen und rechtliche Festsetzungen eines Grenzzuges vorzunehmen. Dieselbe wandten sie gleicherweise auf größere wie kleinere Gebiete an. Sie bezeichneten den Zug im confinium der Landesgrenze nach derselben Methode wie abzugrenzende Bezirke im Innern der Landschaften.

Die Mark von Stablo-Malmedy wurde erst auf 12, dann auf 6 Meilen nach allen Seiten hin bestimmt, die von Fulda auf 4000 Schritt, die Herrenhuse in Nieder-Aula auf 2 leugae, das proprius des Asig auf 2 leugae in Länge und Breite, insgesamt jedoch auf 6 leugae, die Mark Michelstadt dehnt sich 2 Meilen = eine Rast aus, eine sehr viel größere Ausdehnung hat Heppenheim, bei der Zuweisung müssen also ganz andre Größenverhältnisse für die Signierung bezeichnet sein.

Als die königlichen Beamten das Königsgut zwischen Fulda

und Werra absezen, erhält die vorher schon bestehende Niederlassung des Asig die Größenbestimmung: sein proprium oder bivane solle sich 2 leugae ausdehnen. Hierbei ist nun zweierlei interessant: 1) In Aula und Asigrode = Escherode kann es sich nicht darum handeln, eine „Markgenossenschaft“ auszuscheiden, da es sich um Herrenhusen handelt. 2) In Aula hatte sich Huwart bereits niedergelassen und eine Herrenhuse gegründet; aber erst 778 bestimmte Karl, daß zu dieser Herrenhuse 2 leugae nach jeder Seite von der silva Buchonia gehören sollten. Auch der bisanc des Asig wird ein Menschenalter nach der Niederlassung erst auf je 2 leugae bestimmt.

Nicht der Besitz allein, sondern namentlich die Abgrenzung des Besitzes ist Gegenstand des praeceptum. Die marca in der solitudo bestimmt der König, erst durch königliches praeceptum gibt es eine öffentlich rechtlich anerkannte marca für Aula und Escherode in der silva Buchonia. Erst als die Signierung der Mark beginnt, ist dieselbe von dem Könige rechtlich anerkannt. Erst die fränkischen Beamten bringen die neue Form der fest beschriebenen Grenzen. Dabei handelt es sich bei Stablo-Malmedy mit der Schenkung von erst 12, dann von 6 milia natürlich nicht um eine Markgenossenschaft, deren Ausdehnung nicht ohne weiteres auf ein Viertel freiwillig reduziert wäre. Vielmehr fürchtet Remaculus das größere Gebiet nicht behaupten zu können. Ebenso wenig kann es sich bei Heppenheim um eine Markgenossenschaft handeln, der Bezirk ist dafür viel zu groß, bei Aula und Escherode gleichfalls nicht, da es sich um Herrenhusen handelt. In Würzburg wird der umrittene Distrikt als Mark bezeichnet, in Lupniz, Berka und Hammelburg scheint die Grenze der Mark tatsächlich die Abgrenzung einer Markgenossenschaft zu sein, obwohl der urkundliche Beweis dafür von Landau, der die Bezirke ebenso wie den Pfarrbezirk von Breitungen-Barchfeld mit einer Markgenossenschaft identifiziert, nicht erbracht ist. Daß die Mark von Westhofen mit der Markgenossenschaft in der „Reichsmark“ zusammenfällt, ist indessen sicher; daß dieselbe ganz eine karolingische Neuschöpfung ist, gedenken wir weiterhin zu belegen. Es trifft also für diese fränkische Form der marca das zu, was Waiz auf Grundlage

der Urkunden, aber in einem ganz andern Sinne, Verfass. II³, 1, S. 397 sagt: „Der Name Mark, unbestimmter Bedeutung, wie er ist, und auf jedes begrenzte Gebiet anwendbar, wird auch von Hunderten, Gauen und anderen Landgebieten gebraucht.“ Wenn Waiz dann fortfährt: „ohne daß diese Marken mit alten Dorfmarken in Verbindung stehen,“ so hat auch dieser Satz eine einschneidende Veränderung zu erleiden und zwar dahin:

Es gibt eine altgermanische, allen Germanen gemeinsame Form der gegenseitigen Gebietsregulierung. Die Gebiete werden durch Ödland voneinander geschieden. Das innerhalb der Ödländereien gelegene Gebiet ist altgermanische „Mark“¹⁾, ist aber von den Franken nirgends als „marca“ anerkannt. Die Ackerverteilung innerhalb der germanischen Mark scheint ursprünglich durch Losen mit dem „hantgemal“ erfolgt zu sein²⁾.

Dem gegenüber gibt es eine speziell salisch-fränkische Neuregelung und Neuabsetzung der Grenzen, die die Franken zuerst in der ältesten Form ihrer Siedelung, der fränkischen villa der lex Salica, angewandt haben, die sie, wie wir bereits erwiesen haben und weiter erweisen werden, überall in das Eroberungsgebiet mit hineingetragen haben.

Das Nacheinanderbestehen beider Formen ergibt sich bereits aus dem oben Gesagten für Uula und Escherode; aber die scharfe Prüfung der Quellenstellen weist an vielen Stellen den Unterschied der einen und der andern Art der Grenze deutlich auf. Die von Waiz, Verf. II³ 1, S. 398, angezogene Stelle Pardessus Dipl. II 120 „per fines et marchias, terminos vel confinia“ steht doch wohl nicht lediglich „kumulativ“, wie Waiz meint. Terminus et confinium bedeutet wahrscheinlich den alten Zustand, wo von beiden

¹⁾ Waiz I.², S. 141: „Um die bewohnten Landstrecken zog sich häufig dichter Wald, der als herrenlos galt und die Grenze bildete. Ein solches Gebiet kann auch als Mark bezeichnet sein: das Wort, welches unbestimmt Grenze bedeutet, läßt auch eine Beziehung auf jeden umgrenzten Bezirk, auch den größern einer ganzen Völkerchaft zu. Doch scheint es bei den Deutschen nicht häufig gewesen zu sein.“ Bei den Skandinavern und Angelsachsen kommt es vor, aber auch die lex Bajuvariorum bezeichnet die Grenze des Landes mit marca und zwar, wie wir sehen werden, im altgermanischen Sinne.

²⁾ Vgl. Homeier, zuletzt in den Symbolae Bethmann-H. S. 69 ff.
Rübel, Die Franken.

Seiten her die commarea zum confinium gehört, fines et marchias den neuen Zustand, in dem durch die terminatio das confinium aufgehoben ist. Doch wollen wir auf diese Erklärung der Urkunde nicht etwa das entscheidende Gewicht legen, zumal wenigstens in der Kanzleisprache Ottos I. der Unterschied zwischen confinium und marcha nicht mehr besteht. Vielmehr soll die sachliche und rechtliche Bedeutung der terminatio, der Markensezung, und das Vorrücken der Markensezung erläutert werden¹⁾.

¹⁾ Nicht terminus ist der technische Ausdruck. terminus ist ein neutraler Ausdruck, ist allgemein Grenze mit Gebiet und Zubehör. terminus wird von der Grenze und dem Gebiete eines Landes gebraucht (Form. 368, 10). Disparsum liegt im terminus Thoringorum, terminus heißt auch wie territorium (Sohm, S. 212, Waiß II³ 1, S. 406 f.) Distrikt einer Stadt, einer Diözese, einer kirchlichen Besitzung (Form. 140, 1), die besondere Form der Abgrenzung ist durch den Begriff nicht mit bezeichnet. terminus ist noch in zahlreichen Fällen auf nicht durch marcae abgegrenztes Gebiet zu beziehen, auf Gebiet sine termini conclusione (Mühlbacher 1383), ohne scharfe Markengrenzen (z. B. S. 32, Ann. 1, wo der Berg „quasi terminus apparat“), wo lediglich bestimmte Verfügungsberechte oder Ansprüche bestehen, so, wenn Form. 490, 10 einer villa in conditas et fines eine villa cum omni merito et termino, also einer in Marken liegenden villa eine villa mit Rechtsansprüchen (meritum) im Gebiet (terminus) entgegen gesetzt wird; condita ist nämlich wohl ein Lokalausdruck für marca, somit der technische Ausdruck = marca (Waiß II³ 1, S. 400, Form. Register S. 747 die Stellen, die als Parallelstellen für marca dienen können, anders Sohm, S. 192); auch die ständige Verbindung villa cum omni merito et termino (Form. 52, 15. 77, 1. 89, 15. 490, 10. 598, 20) heißt mit Rechtsansprüchen im zugehörigen terminus, noch nicht geregelter Grenzbesitz, wie S. 64: ubi nobis obtingit legitimo; ferner: wenn jemand sein Eigentum, nämlich in termino illo portiones meas mit allem Zubehör cum terris e. c. und rem quesitam et inquesitam verkauft (Form. 244, 20), so mag die res inquesita, wie eine res inexquisita cum omnibus terminis von 868 (Mittelrh. II. B. 1. Nr. 110), sich auf erst noch zu ermittelnde Rechtsansprüche im Gebiete = terminus beziehen; doch ist terminus ebenso auch auf fest geregelte Grenzen bezogen Form. 298, 20 „mansos cum terminis et laterationibus“ und certis terminis signare; die Fuldenser Mark wird beschrieben „qualiter certis terminis consistit.“ Dagegen ist fines vel marca in älterer Zeit technischer Ausdruck für die neue, confinium für die alte Form der Grenze. Der karolingische Sprachgebrauch unterscheidet confinium und fines vel marcae. Letzteres ist die festgesetzte Grenze. Im Gegensatz dazu steht confinium als noch nicht regulierte Grenze. Indessen ist darüber kein Zweifel, daß in der Kanzlei Ottos I. confinium synonym mit fines und marcha gebraucht wird, so

Wo fränkische Grenzbeamte tätig gewesen sind, gibt es nur eine Form der Grenze, die fränkische marca; die altdeutsche aus Ödland bestehende marca ist verschwunden. Diese fränkische marca bedeutet ursprünglich nur die scharf gezogene Grenze, aber wie fines, mit dem sie gleichgesetzt wird, oder wie *lōca* bezeichnet sie auch das in der marca liegende Gebiet, sie kann die Grenze eines Gaus, einer centena, einer Markgenossenschaft, einer Herrenhuse, die an der Landesgrenze gezogene Markt sein. „Mark“ ist in einer großen Anzahl von Fällen identisch mit Markgenossenschaft, sie kann auch eine centena einschließen. Indessen die „mark“ ist eine spätere Bildung als die centena. Die Mark von Binsfeld ist jünger wie die centena von Binsfeld¹⁾. Die Markgenossenschaft kann mit dem Gebiete einer centena zusammenfallen²⁾, sie ist in diesem Falle örtlich das gleiche wie die centena, aber nicht rechtlich³⁾, sie braucht nicht gleich einer centena zu sein. marca

Dd. No. 56 von 944: dimidiam partem confinii id est marche, womit die halbe Markt der Dorfmark Ritterode gemeint ist, und 103: in terminis vel marchis aut confiniis, und 114, u. a. a. O. Wir erklären daß allerdings damit, daß damals das confinium durch Markensetzung aller Orten beseitigt, somit der Unterschied zwischen confinium und marca wenigstens für den Kanzleigebrauch gefallen war, der Sprachgebrauch wechselte somit damals. Indessen müssen bei dieser Sachlage die Argumente für die von uns behauptete allgemeine Markensetzung sich zunächst anderweitig finden lassen, sie dürfen sich nicht lediglich auf den Unterschied von fines vel marca einer- und confinium anderseits aufbauen; vielmehr ist nachzuweisen, daß die Markensetzung, Schaffung von fines vel marca, eben völlig neue Verhältnisse gebracht hat. Erst, wenn die Markensetzung bewiesen ist, darf auf den Unterschied von confinium und marca des weitern zurückgegriffen werden.

¹⁾ Der Beweis weiter unten.

²⁾ So ist es mit der königlichen villa Schweich der Fall, welche 752 von Pippin an Prüm geschenkt ist (Mühlbacher 68), von der es 893 im Prümer Güterverzeichnis (Mittelschr. II. B. 1, S. 158) heißt: „Centena de Sueygh solvit de vino modios 30, censem quod exit de silva,“ es ist der Zins der ehemaligen villa regia, die den Umfang einer centena hat.

³⁾ Das hat schon Sohm Reichsverf. S. 7 erkannt, obwohl er in dem Range der Behauptung Thudichums sich befindet, daß Markenverband und Hundertschaftsverband örtlich zusammenfallen. Daß das Zusammenfallen die Regel war, müssen wir aus der Kenntnis der westfälischen Marken heraus entschieden bestreiten.

bedeutet die fränkische Grenze und das von ihr Eingeschlossene, sie ist auch = dem limes an der Grenze, gemeinschaftlich ist diesem Begriffe *marca* nur die von den Franken neu geschaffene Abgrenzungsmethode.

Diese Methode ist oben geschildert. Die Beamten ziehen, wie es die vita Sturmi anschaulich schildert, von den Fluss- und Bachmündungen aus nach den Quellen, verbinden Brunnen und Quellen miteinander, schlagen Lachbäume an, ziehen kleine Landwehren, setzen Steinhügel, *marcas scarire* nennt ein Capitulare dieses Verfahren. Die Franken haben dasselbe im Eroberungsgebiete überall, zur Anwendung gebracht¹⁾. War das Land; über das verfügt wurde, noch nicht in feste Grenzen (*marcae*) eingeschlossen, so wurde darüber zunächst lediglich nach Längen- und Breitenausdehnung verfügt. Die Signierung und *vesticio* durch Beamte folgte nach. War die Signierung früher erfolgt, so enthält die traditio die bestimmten Grenzen unter Beziehung der technisch gebildeten Beamten. Einige Schenkungen scheinen dieser Behauptung entgegen zu stehen, aber gerade sie bestätigen die Richtigkeit unserer Behauptung. 853 Jan. 18. schenkte Ludwig der Deutsche an St. Emmeran den Besitz zwischen der Donau, der Aist und Narn bis dahin, wo die Wasseradern der Aist und Narn sich zu Flüssen bilden und so bis in den Nordwald, nach dieser Seite hin ohne „Schließung des terminus“²⁾. Die Anweisung für die Beamten ist auch hier gegeben: Von den Entstehungsstellen der Aist und Narn nacheinander hin im Nordwald, aber die Beamten haben die Stelle noch nicht aufgesucht, die Bezeichnung der Urkunde ist jedoch für sie vollständig deutlich, sie sagt, daß der terminus nach Norden hin noch nicht geschlossen sei, sie gibt aber den Beamten das bekannte Prinzip an die Hand, nach dem sie bei der Signierung

¹⁾ Inwieweit sie von den römischen Feldmessern gelernt haben, soll unerörtert bleiben, doch ist die Methode, die Hyginus de conditionibus agrorum (Lachmann, S. 114) erörtert, verwandt; aber die fränkische terminatio ist nicht die römische (S. Westd. Zeitsch. 13, S. 134 ff.).

²⁾ Mühlbacher 1363. „Infra-Agastam et Nardinam a locis ubi de venis in amnes derivantur et ita usque in Nortwalt, in hanc partem silvae sine termini conclusione.“

(terminatio) zu versahren haben, sie haben von der Quelle der Alis zu der der Narin vorzugehen. Die venae gehören mit in das verschenkte Gebiet, es sind wohl wiederum die Wasserkräfte.

Die Franken haben überall hier ein ihnen eigentümliches Verfahren, es ist die Siedelungsform der salischen Franken. Die Form der Siedelung der salischen Franken, in der Dorfmark scharf an Dorfmark grenzte, so daß eine an der Grenze zweier villae gefundene Leiche unbedingt auf dem Gebiete der einen oder der andern Dorfmark lag¹⁾, ist schon in den ältesten Zeiten der salisch-fränkischen Siedlung vorhanden gewesen, wie Schröder (Recht der Franken S. 58) und Meitzen (Siedlungen I S. 588) richtig hervorheben. Die altgermanische Mark eines Stammes oder auch eines Dorfes sah jedoch anders aus. Das beweisen die entscheidenden Quellenstellen.

Caesar bell. Gallicum VI. 23 bezeichnet als vornehmsten Ruhm für die Stämme (civitates), möglichst weit um sich herum Ödländereien (solitudines) zu haben²⁾. Cäsar erkennt zwar nicht, daß das teilweise auch mit der wilden Feldgraswirtschaft der Germanen zusammenhängt. Aber darüber besteht wohl Einstimmigkeit, daß Ödländereien, die niemals unter Kultur genommen wurden, damals die Grenzen der Stämme bildeten.

Auch an den Grenzen der kleineren Niederlassungen lagen bei den Germanen solche nicht zur Benutzung verwandte Ödländereien. Mit dem Worte mark übersetzt Ulfilas ὄρα, welches wie fines sowohl die Grenzen als auch das im Grenzgebiet liegende Markgebiet bezeichnet, Matth. 8, 34, Marc. 5, 17, wo Jesus die Marken verläßt, in denen die Säue der Gadarener weiden. Ebenso steht

¹⁾ M. G. L. Tom. 2 S. 4 cap. 9: „De hominem inter duas villas occisum.“ „Si — homo juxta strada aut inter duas villas proximas sive vicinas fuerit interfectus“, „vicini illi, in quorum campo vel exitum corpus inventum est, debent e. c. — Et debet judex — dicere: Homo iste in vestro agro vel in vestibulo est occisus.“

²⁾ Civitatibus maxima laus est quam latissime circum se vastatis finibus solitudines habere. Dazu die Stelle 4 cap. 3 Publice maximam putant esse laudem, quam latissime a suis finibus vacare agros und 6, 10 über die silva Bacenis, welche pro nativo muro die Sueben von den Cherusker trennt.

markos Marc. 7, 22 und 10, 1, dagegen werden die Worte Marc. 7, 31: ἐν τῷ ὁρίῳ Τύρον καὶ Σιδῶνος — ἀνὰ μέσον τῷ ὁρίῳ Ακαπόλεως übersetzt af markom Tyre jah Seidone, mith tveihnaim markom Daikapaulaios, von den Marken von Thrus und Sidon geht Jesus mitten zwischen je zwei Marken der Zehn-Städte. Also mitten zwischen je zwei Marken ist ein Raum, der zu keiner der beiden Marken gehört. Die Niederlassung grenzt bei Ulfilas nicht direkt an die Niederlassung, Ödland bildet die Grenze auch der Stadt- oder Dorfmark.

Demnach hatten auch die kleineren Verbände der einzelnen Niederlassungen der Germanen Ödländereien zwischen sich, das Prinzip war germanisch, die salisch-fränkische Form war eine Neuerung.

Eine Neuerung war auch die in der lex Wisigothorum hervortretende Grenzsignierung, die jedoch aus der Betrachtung hier ausscheiden soll.

Die Öd-Grenze, die Ulfilas noch kennt, wird 667 in den Arduennen beseitigt (S. 60). Dieser Schluß ist nicht gewagt, denn von Ulfilas bis zu der fränkischen Markenabsezung in den Vogesen ist der Zeitraum nicht gerade groß. Die Frage ist nur, ob wir die Zustände der sächsischen Siedelung und ihrer Grenze von Ulfilas bis auf Karl den Großen erfassen können. Die Frage ist also weiterhin:

Wie sah im alten Sachsenlande die Grenze einer Niederlassung, eines sächsischen volkmäßigen Dorfes, eines Herrensitzes, einer Grundherrschaft aus, als die Franken eindrangen? Keine Urkunde gibt Kunde davon.

Wir haben aber die fränkische Grenzabsezungsmethode aus dem Vorgehen der Salier im Eroberungsgebiete erschlossen. Vielleicht gelingt es, die sächsische Siedelung mit zugehöriger Grenzabsezung im sächsischen Eroberungsgebiete, im Lande der Angelsachsen, zu erfassen. Diese Erwartung scheint sich zunächst durch die neuen Aufklärungen, die Schuchhardt über die sächsischen Befestigungen in England gebracht hat, erfüllen zu sollen.

Durch Schuchhardts neueste Feststellungen ist bereits sicher bewiesen: Die Befestigungen an den Landwehren Bokerly dyke, Wansdyke, Offas dyke mit anschließenden Befestigungen sind

sächsisch und zwar „national-sächsisch“ wie die Skidroburg, die Sigiburg und andere, nicht etwa „einer Sitte der Zeit gemäß“ gebaut¹⁾. Der Ossas dyke, die Grenze des Königreichs Mercia gegen Wales, angelegt von Offa II. (ca. 760—795), folgt von Süden her dem Wyeßluß von dessen Mündung in den Severn aufwärts bis über Hereford hinaus²⁾.

Eine derartige Feststellung hat aber erhebliche weitere Konsequenzen. Wenn die Sachsen ihre Landwehren mit Burgen in das Eroberungsgebiet mitgebracht haben, so haben sie auch ihre Siedlungsform mit an die Stellen gebracht, welche die Eckpfeiler ihrer Position waren. Die fränkische Grenzabsetzung um die alt-sächsische Sigiburg herum bildete den Ausgangspunkt unserer Untersuchung; einen gleich festen Ausgangspunkt könnte das Südende des von den Sachsen aufgeworfenen, mit ihren Befestigungen versehenen Ossas dyke bieten. Dieser Wall ist sicher sächsisch; schon aus diesem Grunde müßten wir die Siedlung Tydenham, die das Südende auf sächsischer Seite bildet, hier auch als sächsische Siedlung auffassen. Aber wir haben hierfür noch viel sicherere Beweise. 956 schenkte König Edwī das Gut an die Abtei Bath mit genannten Grenzen³⁾. Es war also sächsisches Krongut. Mit demselben werden bei Landcawet am Wye verschenkt 3 hydes, 2 haecweras, 9 cytveras. Seeböhm⁴⁾ erklärt die haecweras sehr richtig als geflochtene Hecken = Heckenwehren, die in den Fluß eingesezt sind, um Fische — meist Lachse — zu fangen. Was Seeböhm nicht gesehen hat, ist folgendes: Die haecweras von Tydenham sind sächsischer Import vom Festlande her. Corvei ließ sich nämlich 1145⁵⁾ in einer echten Urkunde punctionem

¹⁾ Als Manuskript mitgeteilter Bericht über eine englische Reise (angelsächsische Befestigungen). Oktober 1902.

²⁾ Zu bemerken ist, daß auch der Wall, den der Dänenkönig Göttric 808 von der Treene zur Nordsee ziehen wollte, der nur ein Tor haben sollte, also das Danewerk als eine solche Linie aufgefaßt werden muß.

³⁾ Kemble Cod. dipl. 452.

⁴⁾ Seeböhm-Bunzen, Die englische Dorfgemeinde S. 100 ff.

⁵⁾ Wilmans-Philippi 2, Nr. 221. Durch eine gefälschte Urkunde Arnolfs von 887 Dez. 11 suchte Corvei auch die punctionem in Mēhrisi = Mehringen bei Hoha an sich zu bringen.

quandam apud hocwar durch Konrad III. übertragen; in dieser Urkunde wird auf eine angebliche Urkunde Ludwigs des Deutschen von 832 Bezug genommen¹⁾, welche zwar unecht ist, aber inhaltlich die auch sonst²⁾ genannten hocwar in guter Weise erläutert: piscationem in Wisura — quae quia in similitudinem palorum, quos incolae hocas vocant, construitur, gentilicio nomine ab indigenis hocwar nuncupatur. Wir finden also die gemeinsam sächsischen Anlage an der Unterweser ebensowohl wie im sächsischen Eroberungsgebiete. Die sächsische Siedlung Tydenham nebst gleichartigen kann also die Anlage einer sächsischen Grundherrschaft illustrieren.

Wir dürften demnach Tydenham und die ihm analogen Anlagen für die Grenzabsetzung eines sächsischen Krongutes ebenso verwerten, wie die Anlage Ossas dyke festländische Anlagen in ihrer spezifisch sächsischen Eigenart schärfer hat erkennen lehren.

Nun ist allerdings die Grenzbeschreibung von Tydenham aus dem einfachen Grunde sehr summarisch ausgefallen, weil östlich der Severn mit seinen pulls, das heißt den Bachrinnen, westlich der Wyeßluß die Grenze bildet; nur an der schmalsten, nördlichen Seite des Dreiecks, welches die Siedlung Tydenham bildet, war eine genauere Grenzbeschreibung nötig. Dieselbe lautet: Kemble Cod. Dipl. Anglo-Saxonum 3, S. 434: Istis terminis praedicta terra circumgyrata esse videtur: Dis synd da landgemaera to Dyddanham. Of Waegemudan to iwes heafdan; of iwes heafdan on stanraewe; of stanraewe on havitan heal; of hwitan heale on iwdene; of iwdene on bradan mor; of bradan more an Twyfyrd; of Twyfyrd on aestege pul ut innan Saefern.

Hier können wir also das Abgrenzungsprinzip nicht klar erkennen; aber wir haben etwa 1300 Schenkungsbriebe, in denen Herrensitze mit der darauf befindlichen Dorfschaft ebenso verschenkt werden, wie Tydenham 956 verschenkt wurde.

Vielleicht ist es also möglich, bei diesen Schenkungen das Prinzip herauszufinden, welches bei der Abgrenzung der sächsischen

¹⁾ Ebd. 1. S. 30, Mühlbacher 900.

²⁾ Ebd. 1. S. 509 piscationem in Wisera, quae dicitur huocwar (saec. 12). Das friesische Hugmerki ist die Flur des Pfahlwerkes „hug“ im Flusse. Brunner R. G. I S. 45.

Dörfer ursprünglich maßgebend war. Aber hier liegt nun eine große, andere Schwierigkeit vor, die auch hier die volle Einsicht in die alten Verhältnisse nicht gestattet, und die zur äußersten Vorsicht mahnt. Es tragen nämlich gleichzeitige Urkunden auch in bezug auf die Grenzabsetzungen und Agrarverhältnisse aus folgendem Grunde ein verschiedenartiges Gepräge. Die Agrarverhältnisse der Angelsachsen zeigen den Gegensatz von Volkland und Buchland. Das Volkland ist Gemeingut, Staatsgut, nicht Königsgut; es ist das Ursprüngliche bei der Okkupation gewesen, das noch zur Verfügung stehende Land. Durch einen besondern Rechtsakt kann das Volkland zu königlichem Buchland oder Privatgut werden, der König verfügt aber nicht als König über das Volkland, sondern durch Zustimmung der witan¹⁾. Dabei ist aber, wie Sybel, Königtum²⁾, S. 481 f.³⁾, hervorhebt, festräisch, fränkischer Einfluss vielfach beeinflussend gewesen, wie überhaupt das „Buchland“ dem durch königliches praeceptum übertragenen fränkischen „Brieflande“ in jeder Weise analog ist. Aber bei den Franken verfügt der König allein über dieses Land. Es hat also die Erwerbung zahlreichen Volklandes durch den König und später die Kirche, sowie die Verwandlung von Volkland in Buchland die ursprünglichen Siedelungsverhältnisse zweifellos verändert und verschoben. Damit hat auch wohl der festräische, fränkische Einfluss alte Abgrenzungsmethoden in Wegfall gebracht: Ja es ist nicht Zufall, sondern sicher ein analoger Vorgang mit festräischen Formen, wenn bei Königsland öfter die für die fränkische Form maßgebende Formel auftritt⁴⁾. Auch die fränkische Abgrenzungsmethode mit Lachbäumen tritt mitunter hervor⁴⁾. Doch wird eine solche Grenze einmal die Cyrstelmael ac, die mit einem christlichen Kreuze

¹⁾ Richtig und scharf bei Sohm fränk. Reichsverf. S. 29—31.

²⁾ S. 481: „Erst die römischen Geistlichen, erfüllt von dem Bilde der fränkischen Zustände, lehrten hier mit dem Gebrauche der Schrift — die Möglichkeit einen Teil des Bodens aus dem Folcrechte abzulösen.“

³⁾ Schenkung Äthelberts 863. Cod. dipl. No. 288 aliquam partem terre juris mei hoc 8 aratra — cum campis silvis pratis pascuis aquis venationibus pascuis porcorum simulque mariscis et cum omnibus utilitatibus und schon 679 cod. dipl. no 16.

⁴⁾ Beispiele Kemble-Brandes: Die Sachsen in England I. S. 42.

versehene Eiche genannt; es zeigt sich also hier deutlich das Prinzip als nicht ursprünglich sächsisch, sondern weist fremde, also festländische Beeinflussung auf. Die Gleichstellung also der Formen, die das sächsische Krongut hat, mit den Formen der sächsischen volkmäßigen Niederlassung unterliegt großen Bedenken, vielmehr liegt die Analogie mit fränkischem, durch praeceptum des Königs übertragenem Lande näher, wie das auch die Analogie der festländischen Gründungen durch angelsächsische Missionäre zeigt.

Indessen soll hier vorläufig diese Spur nicht weiter verfolgt werden; nicht die angelsächsischen, sondern die festländischen Siedlungsverhältnisse sollen klar gestellt werden; erst die Untersuchungen des folgenden Kapitels werden hier unsere Auffassung völlig deutlich machen können. Aber wir haben in den Schenkungen doch auch eine große Anzahl von Grenzbeschreibungen, die sich zweifellos auf das sächsische Dorf beziehen lassen, in dem noch die alten Grenzen erscheinen, sie bilden die größere Zahl, es ist also doch wohl möglich, aus diesen Grenzbeschreibungen das alte, altsächsische Abgrenzungsprinzip zu erkennen.

Eine derartige Feststellung sächsischer Siedlungsformen hat nun schon Seeböhm vorgenommen. Ihm kam es allerdings nicht auf die Grenzbeschreibung, sondern darauf an, die Form der sächsischen Flureneinteilung hervorzuheben. Um so eher dürfen wir das von ihm gebrachte typische Beispiel der Grenzbeschreibung von Hordwell in Hampshire, welches König Eduard, Sohn Königs Alfreds, verschenkte, hier einsetzen. Die Grenzbeschreibung S. 75 lautet: „Zuerst zu Schweinsbach; von dort hinauf zur Binsenschlucht; von der Ecke der Binsenschlucht bis gegenüber dem Hordwellweg; dann längs dieses Weges bis auf den Tchnildweg; von diesen beiden ab auf den alten Waldweg; dann von diesem östlich von Tellesburg (bei Ost-Tellesburg?) bis zu einer Ecke; von hier zu einem gore acre (Zwickelacker), dann längs seiner Furche bis zum Haupte eines Vorackers (headland), welcher sich in das Gut hinein erstreckt; dann gerade weiter bis zum Stein auf dem Randweg; dann nach Westen zu einer Zwickel, und längs der Furche bis zu deren oberem Ende; dann herunter nach dem Tal des Farrenrauthügels; dann auf einer Furche im Alker näher an den

lince (Halde, abschüssiger Rain), und auf letzterem bei dem Farrenkrauthügelthal südwärts von jenem Raine bis zu dessen Haupt; von dort vorwärts auf einer Furche zu einer Reihe Steine; dann gerade vorwärts bis zu dem Randwege, und auf diesem weiter nach einer Zwickel am oberen Ende desselben — und zwar ist die Zwickel noch auf dem Lande (Gute) —; von dort längs einer Furche bis zu einer Ecke, und weiter auf einer Furche bis zu einer Umlwende — die zum Gute gehört —, dann auf dem Icenildweg bei West-Tellesburg? (westlich von Tellesburg?); von dort nördlich über den Icenildweg nach Sicanwell; von dort . . . über einen furlong geradezu bis zu einem Erlenbeet an der Ecke des Heckenhügelbaches; längs dieses Baches bis zu zwei Zwickeläckern, die zum Gute gehören; dann auf einer Anwand bis obenhin; dann gerade weiter nach Nedcliffe am Schweinsbach, und längs dieses Baches in der Binsenschlucht."

Soweit die Grenzbeschreibung. Seeböhm erläutert dieselbe folgendermaßen: „Somit finden wir an dieser einen Stelle sowohl Ackerbeete (acres), Gehren oder Zwickeläcker, Anwände, furlongs (Furchenlängen) und linces (Raine) erwähnt. Und wir könnten eine Menge ähnlicher Stellen anführen, sei es aus den Urkunden von Abingdon oder vom Liber de Hyda, oder vom Codex diplomaticus¹⁾, wo überall das eine oder das andere der Kennzeichen des Flurzwanges erwähnt wird. Selbst den kleinen Ecken und Enden, die Niemandes Land heißen, begegnen wir vor tausend Jahren.“

Der charakteristische Unterschied von der fränkischen Grenzbeschreibung ist folgender: In keiner fränkischen marca erscheint der unter Kultur genommene Boden, der Rain, die Fußlänge, der Zwickel, die Anwände, die Furche als Grenzprinzip, sie bieten keine dauernden Merkmale. Aus keiner Markenbeschreibung geht hervor, wie die Kultur in dem von der marca eingeschlossenen Lande war. Nur natürliche, stets wieder auffindbare, dem Wechsel nicht unter-

¹⁾ Cod. dipl. 272, 353, 377, 570, 399, 307, 313, 314, 318—320. Hist. Abingdon I. pp. 111, 147, 158, 188, 259, 284, 315, 341, 404 u. s. w. Liber de Hyda pp. 86, 103, 167, 176, 235, 239 u. s. w.

worfone Merkmale bilden die Grenze. Die Grenze der einen Mark stößt an die der anderen. Es gibt kein unabgegrenztes Land („Volkland“) mehr bei diesen Marken. Die Abgrenzungsmethode wird aller Orten nach gleichem Prinzip so vorgenommen, als wäre das Ganze völlig terra nova, in dem vorher Grenzen überhaupt nicht existiert hätten; es ist eine Neuumgrenzung, wenn man einen modern technischen Ausdruck anwenden will, nach den Grundsätzen der Triangulation, die von der Natur geschaffenen festen Eckpunkte ergeben erst die Linien der *marca*, nicht die bestehenden Siedelungsverhältnisse, es handelt sich um Abgrenzung der Mark von der Nachbarmark, nicht um Festlegung und feste Umgrenzung bestehender Siedlungs- und Rechtsverhältnisse. Völlig anders ist das angelsächsische Prinzip der Landüberweisung und Grenzbeschreibung. Die Grenzbeschreibung nimmt zwar auch einen Bachlauf, ein Tal, einen Weg zur Hilfe; aber das Maßgebende sind die genauen Feststellungen der Lage der Ackerbeete, der Anwänden, Furchenlängen, Zwischenländer. Die genaue Umgrenzung und rechtliche Festsetzung der speziellen Siedlung, die rechtliche Fixierung der bestehenden Besitzverhältnisse ist das Entscheidende. Die fränkische Markensetzung ist lediglich auf die Außenlinien gerichtet, das in der „*marca*“ Liegende ist durch die Grenze allein noch nicht berührt; die sächsische Grenzbeschreibung stellt den Besitz der Siedlung, die Agrarverhältnisse in ihr fest, sie geht von der Siedlung aus, die Siedlung ist das Bestehende, das Maßgebende; die Beschreibung geht vom Kerne nach außen hin vor, die Zahl der Angegesessenen, das Ackerland, eventuell auch das Zubehör in festen Grenzen¹⁾. ist das Entscheidende, erst von innen nach außen wird Volkland zu Buchland.

In den Übertragungen werden auch Rechte am Walde, Austrieb von Schweinen und Großvieh oder Ziegen im Königswalde²⁾

¹⁾ So schon 679. Kemble Nr. 16. 772 Nr. 119. Nach einer der ältesten Urkunden Königs Ethelbert von 605 (Nr. 3) liegt der Teil eines Königslandes zwischen Wycingesmarce, Burhwaremarce, Cyningesmarce, Riderescaepe, Drutingstraete.

²⁾ Offa 722. Cod. dipl. 119.

und eine communio marisci¹⁾ erwähnt, man übersehe aber nicht, daß hier immer vom Königslande die Rede ist, daß also hier Schlüsse auf die Zustände, in denen dieses Königsland noch Volkland war, durchaus unsicher sind.

Nun soll hier nichts andres bewiesen werden, als das, was Kemble, wenn auch im andern Zusammenhange I S. 33 erörtert hat, daß das Wort mearc „vorzüglich auch diejenigen Waldungen und unbebauten Landstriche, welche das Ackerland umschließen, und die Besitzungen eines Stammes von denen der andern trennen,“ bedeutet. Obwohl wir Kemble sonst in keiner Weise beipflichten können, wenn er gleichwohl auf der Markgenossenschaft die englische Verfassung aufbaut, so hat er in Bezug auf mearc hier das Richtige gesehen. Die angelsächsische Grenzbeschreibung schließt die großen Wald- und Heidestrecken, die Moore meist nicht ein, sondern aus; sie umschließt die geschlossenen Siedelungen. Das Volkland bleibt ursprünglich außerhalb der Grenzen. Wie die Anrechte in dem außerhalb der Grenzen belegenen Lande ursprünglich gewesen sein mögen, läßt sich auch aus angelsächsischen Urkunden nicht klar erkennen, ebenso wenig, wie bis jetzt völlig klar gestellt ist, wann und wo dieser alte Zustand zuerst einem neuern gewichen ist. Diese Untersuchung wollen wir für das Festland vielmehr erst aufnehmen; die daraus sich ergebenden Rückschlüsse für England überlassen wir solchen, die die Details genauer kennen.

Eins ist aber sicher. Seeböhm und vor ihm Kemble haben Berechnungen darüber angestellt, wie sich das Verhältnis der heute bebauten Fläche Englands zur bebauten Fläche des Domesdaybooks (11. Jahrh.) stellt. Seeböhm meint, daß im 11. Jahrhundert weniger als die Hälfte, mehr als ein Drittel der heute bebauten Fläche in Kultur gewesen sei. Mehrere Jahrhunderte früher, wo außerdem reichliches Volkland vorhanden war, kann demnach noch nicht der dritte Teil der heute bebauten Fläche kultiviert gewesen sein.

Nun schließt aber das alte angelsächsische Dorf die Odländereien, Wälder, Moore, nicht in seine Grenzen ein, sondern

¹⁾ Athulf 855. Ebd. 276.

aus. Die Grenzen laufen die Gewanne, Raine, Gehren, Zwieläcker, Fuhrlängen (die furlangae der Heimat¹⁾) entlang. Das Dorf umfaßt viele yardlands, Bauerngüter im Gemenge, auch in drei Feldern um den Ort herum. Auch die Nutzungen im Walde werden erwähnt, auch Mautgebühren werden erhoben; aber die feste Abgrenzung, die zahlenmäßige Bestimmtheit der Einzelrechte fehlt in ursprünglich sächsischen Siedelungen; der Wald, die Weide, die Heide, das Moor endet im Ödlande. Volkland ist reichlich vorhanden.

Welche Machtbefugnis mußte in einem so beschaffenen Lande einem Königthum erwachsen, welches „Volkland“ nicht anerkannte, welches dem Könige die Alleinverfügung über Volkland beilegte, welches feste Grenzen überall dort neu in das Leben rief, wo dieselben noch nicht bestanden, welches die Gesamtregulierung der Besitzverhältnisse eben mit dieser Markensetzung verknüpfte, überall feste Linien dort zog, wo zwar Nutzungsrechte irgend welcher Art zwar schon bestanden, aber die feste Grenzziehung fehlte! Diese Machtbefugnis hat sich das fränkische Königthum beigelegt. Zwei spätere Formeln enthüllen in aller Schärfe diesen Grundsatz: nulle terre sans seigneur,²⁾ und eremus = causa regis. Nicht zwar ein Obereigentum des Königs an dem gesamten Grund und Boden, nicht auch ein Obereigentum an dem gesamten Grund und Boden des Groberungsgebietes haben die fränkischen Könige geltend gemacht, wohl aber ein Recht am eremus und desertum, ein Recht ferner, die solitudo dadurch aufzuheben, daß die fränkischen Beamten die neue marca setzten. Die Franken haben aller Orten erst neue marcae gesetzt und dadurch völlig neue Grenzen dort geschaffen, wo feste Grenzen nicht bestanden hatten und wo diese Grenzen der Römerzeit wieder verschwunden waren, auch dort, wo sie die alten Grenzen dadurch beseitigt und ungültig gemacht hatten, daß sie große loca deserta mit Gewalt hergestellt hatten.³⁾ Der

¹⁾ Vacomblet, II. B. I. 48 von 834: 20 furlangas in pago Dregini in villa Uuerina = Werne.

²⁾ Schröder, Die Franken und ihr Recht. S. 78.

³⁾ Wie Cap. reg. Franc. I. S. 261 Urk. von 819 „in ea portione Hispaniae, quae a nostris marchionibus in solitudinem redacta fuit.“

rechtliche Anspruch des Königs an den eremus kam zum deutlichen Ausdruck durch die Markensezung. Die Markensezung ist das technische Mittel, den Anspruch des Königs auf den eremus festzustellen, der Auftrag zum marcas scarire ging vom Könige aus, das Absezen, marcas scarire, wurde von technischen Beamten besorgt, von praefecti, vassi oder forestarii, auch suntelitae, confiniales, die unter einem besonderen Frieden, dem Scharfrieden, standen. Die Aussonderung des Königsgutes leitete der procurator regis oder der provisor regiarum villarum, seiner Anordnung gemäß nahmen die Beamten die Einteilung und Absezung der Fluren der geschlossenen villae der Königshöfe, die provisio ruralis regiarum villarum, vor, Königsland wurde aber auch bei jeder terminatio ausgeschieden, das ganze System ist praefectura genannt; diese Vorgänge gilt es weiterhin aus der urkundlichen Überlieferung herauszuheben, nachdem im ersten Abschnitte die Methode der Markensezung klar gestellt ist.

Zweites Kapitel.

Die salisch-fränkische Markenregulierung und die salisch-fränkische Hufe im Eroberungsgebiete.

a) Die Markenscheidung und ihre Bedeutung.

Wir haben die fränkischen Beamten überall an der Arbeit gefunden; wo „Marken“ sind, sind fränkische Beamte tätig. Wir gedenken ferner zu beweisen:

Die Markenverhältnisse von Westhofen und von Dortmund, welche typisch für die westfälischen Marken sind, werden erst völlig durch das capitulare de villis und die merovingische villa regia klar; sie sind eine fränkische Neuschöpfung. Aber wir behaupten: Die gesamte Beseitigung der solitudo im Eroberungsgebiete ist das Werk der fränkischen Beamten.

Hier ist der entscheidende Punkt unsrer Untersuchung. Das nicht abgemarkte Land ist den Franken solitudo, vasta Ardenna, vastus Vosegus, vasta Bochonia, vasta Loiba. Erst der fränkische Beamte schafft die fränkische marca, indem er das Gebiet der solitudo

mit festen Grenzen umzieht, er hebt die germanische solitudo auf, indem er bestimmt, was davon eremus = causa regis ist, indem er die neuen Rechtsverhältnisse in der alten solitudo regelt. Solitudo ist causa regis nur insofern, als die Regelung noch aussteht. Die Regelung der solitudo, die terminatio ist der Anfang dessen, was man als Kataster oder Grundbuch bezeichnen kann. Die Regelung der solitudo hat an den verschiedensten Stellen, wo es die militärischen und kirchlichen Zwecke erforderten, umfangreiche Konfiskationen im Gefolge gehabt; große Gewalttätigkeiten begleiten dieselbe, die Beamten haben im königlichen Auftrage große Ödländereien durch Verwüstung und Deportierung neu hergestellt. Herstellung von desertum und Regelung der solitudo geht oft nebeneinander her und ist von den Benediktinern und Egid absichtlich vermischt; aber es ist nicht das gleiche. Oft ist die neue marca nur eine Neuregelung alter Besitzverhältnisse unter bestimmten Formen. Die Absezung der kleinern Teile bildet fortan die neue „Mark“, den Bezirk der neuen Markgenossenschaft, die erst die Franken in das Leben rufen, dabei wird jedoch auch eine causa regis gebildet. Diese causa regis, der eremus, wenn von Natur vorhanden, das desertum, wenn mit Gewalt hergestellt, ist unerlässliche Vorbedingung für die fränkische Grenze nach dem Feinde hin, für die „marca“ im Sinne einer Grenze, aber auch in der neu regulierten Einzelmark erhält der König jedesmal einzelne Teile als terra regis.

Für das ganze Eroberungsgebiet der Franken trifft das Vorgehen mit Markensetzung dort zu, wo nicht alte römische Grenzen beibehalten wurden. Es wurde terra Francorum¹⁾ „frenkisches ertriche“²⁾, „regnum“, ein frenkischer walt³⁾, Husen more legis Salicae⁴⁾, possessiones jure et judicio

¹⁾ Urkunde für Hirschlanden und Hanßen n. w. Stuttgart von 1133/1152 Wirt. II. B. II. 399 „privium in terra Franconum sita est.“

²⁾ S. S. 140 Münden und Wijchenhausen „in terra Franconica,“ „uff frenkeschem ertriche.“

³⁾ Blschr. für thür. Gesch. VI. S. 245.

⁴⁾ Mühlbacher 1891. Arnulf bestätigt 891 einen Tausch von 12 Fiskalmansen more legis Salicae in den Ardennen.

Francorum¹⁾), Niederlassungen von Franci homines²⁾ durch die Markensetzung im Eroberungsgebiete geschaffen. Diejelbe Methode nach fränkischem Rechte vorzugehen hat sich im Kolonisationsgebiete jenseits der Saale, in der Mark Meißen, der Mark Lausitz und Schlesien erhalten (Schröder Recht der Franken S. 26), die Markensetzung bedeutete Scheidung der volksmäßigen Siedlungen, der populares possessiones von dem der causa regis, dem fiscus oder der Kirche zurückbehaltenen Teile³⁾ und Neuordnung aller Besitzrechte in der neuen Mark, bedeutete auch Einziehung großer Gebietsstrecken zum königlichen Besitz; systematisch nach militärischen Gesichtspunkten wurden die villae regiae bestimmt, aber aller Orten war die Mark eine Neuschöpfung der königlichen Beamten oder der Beamten der Kirche dort, wo die Könige weite Gebiete in der vasta solitudo der Kirche, wie S. 24, S. 60 erwähnt ist, übertragen hatten. Diesen Beweis gilt es im einzelnen zu erbringen.

Die systematische Markensetzung bezeugen für das Sachsenland I. die Reichsannalen, II. viele Dutzende von Urkunden. Da bis jetzt niemand diese Tatsache erkannt hat, gilt es sie hervorzuheben.

I. Der offizielle Charakter der Reichsannalen wird wohl von niemandem mehr mit ausreichenden Gründen bestritten werden können. Nicht erkannt ist aber bis jetzt der speziell technische Sinn einer größern Anzahl von Wendungen. Zu diesen gehört unter andern „disponere“, „causas disponere“. Wenn Karl 786 den Entschluß faßt, zu den Grenzen des Patrimoniums Petri zu ziehen und die causas Italicas disponendi, so heißt das nichts anders als: Karl wollte die causae regis in Italien herstellen, er wollte Benevent einziehen und wenigstens an den Grenzen über die causae regis hier verfügen. Auch die Einhard-Annalen lassen über die Absicht keinen Zweifel: „ut illius regni residuum portionem sua potestati subjiceret, cuius caput — in Langobardia jam tenebat.“ Er wollte Benevent als den zum Reiche

¹⁾ Besitzungen in Vorstdorf s. s. ö. Jena werden verkauft jure et judicio Franconum. Blschr. für thür. Gesch. IX. S. 45 ff.

²⁾ In Mühlhausen, Lüptitz und in weiten Gebieten.

³⁾ Die entscheidende Stelle hierfür ist in M. G. Formulae S. 403, 10 ff. vom Jahre 871, vgl. S. 141.

des Desiderius gehörigen Rest einziehen. Sede derartige Einziehung war aber mit Herstellung von besonderm Königsgut, daß besondern Markgräfen unterstellt war, verbunden. Also causas Italicas disponendi fassen wir an dieser — für sich allein betrachtet allerdings durchaus noch nicht beweiskräftigen Stelle — als Verfügung über Markenabgrenzung und neues Königsgut in Italien. Pläne, solches neue Königsgut herzustellen, bestanden ganz sicher¹⁾. Erst durch die Bitten des Arigis ließ sich Karl 787 bestimmen, mit seinen Großen festzusezen, „ut non terra deleretur illa“, daß hier keine Verwüstung stattfinde, kein desertum hergestellt werde, also an den limina beatorum apostolorum keine causae regis hergestellt würden (Ann. reg. 788). Disponere ist ein speziell technischer Ausdruck. Derselbe wird schon deutlicher in der Wendung derselben Reichsannalen 788: „fines vel marcas Bajoariorum disposuit“. Hier tritt nämlich die Wirkung dadurch hervor, daß 790 mit den Avarn Streitigkeiten ausbrachen de confiniis regnum suorum, quibus in locis esse deberent, wo die beiderseitigen Grenzgebiete sein sollten. Das Resultat tritt im Capitulare Baiwaricum (Cap. reg. Fr. I S. 159) dahin hervor, daß die Mark scaritum, von scaræ des Königs neu abgesetzt war: marca nostra, secundum quod ordinatum vel scaritum habemus. Das technische Verfahren des marcas scarire kennen wir. Die königliche Anordnung zum Vorgehen an der Grenze ist das disponere, causas disponere, fines disponere.

Die Betrachtung des capitulare 99 c. 3 und 101 c. 3 wird lehren, daß gegen 790 von Karl auch für die Mark von Friaul die Anordnung zum Vorgehen mit scarire, Markensezung, getroffen war (S. 133). 803 wurden die causae Pannoniae dispositae. Wir gedenken nachzuweisen, daß auch dies nichts anders heißt als Bestimmung des Königsgutes oder causae regis in Pannonien.

780 kam Karl mit einem großen Heere nach der Eresburg „ad disponendam Saxoniam“. Schon waren Einzelmarken bei Westhofen, Marsberg, Höxter angeordnet. Jetzt wurde das System der marcae angeordnet, als Karl anfang über Sachsen zu disponere.

¹⁾ Auch für Spoleto ist Einziehung ad regiam partem 782 bezeugt Mühlbacher 257. Mabillon Ann. II. S. 723.

Weitere Marklinien von dem an Ruhr und Diemel angelegten Königsgute aus und an der südlichen Sachsgrenze wurden gezogen, Marken im Norden wurden generell bestimmt. Als Karl bis an die Elbe vorgerückt war und an der Ohremündung stand, glaubte er sich bereits stark genug¹⁾, auch auf dem rechten Elbufer bei den Slaven Dispositionen über Neuordnung treffen zu können. Das disponere Saxoniam von 780 ist also ein technischer Ausdruck. Dieser Ausdruck wird an dieser Stelle noch deutlicher durch den Zusatz Ann. Lauresh. Ss I S. 31: *divisitque ipsam patriam inter episcopos et presbiteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent, et teles das Land zwischen Bischöfen, Priestern und Äbten, daß sie in ihm tauften und predigten.* Das disponere bezieht sich nämlich ebenso-wohl auf die neu zu schaffenden Markengrenzen, deren Zug durch den König hier im Sachsenlande vorläufig festgestellt wird, wie auf die Taufbezirke, die terminaciones der Kirchen und die Aussonderung von Hufen für die Kirche in Sprengeln von Tauf-bezirken, die, wie schon das eine Beispiel von Frauen-Breitungen (S. 94/95) zeigt, ganz nach gleicher Methode abgesetzt wurden wie die marcae. Die feste terminatio aller Tauf-Kirchen gegenüber dem früheren System der Eigenkirchen ist seit dem Auftreten des Bonifatius aller Orten festes System und von Karl generell in den capitula ecclesiastica (Cap. reg. Franc. I. S. 178) cap. 10 vorgeschrieben: *Ut terminum habeat unaquaeque aecclesia, de quibus villis decimas recipiat.* Auf Schaffen der marcae und terminatio der Taufkirchen bezieht sich also gleichmäßig das Saxoniam disponere. 784/785 folgte die Hellweganlage; 797/798 war Karl in Herstelle. Den ganzen Winter verlegte er sich darauf, die Markenregulierung nunmehr für ganz Sachsen anzuordnen und des weiteren mit derselben vorzugehen, wie die Reichsannalen melden: *ipse ad disponendam Saxoniam totum hiemis tempus impendens.*

„Ein Winteraufenthalt von so langer Zeit mit dem Heere in Sachsen bei einem so rastlosen Herrscher, wie es Karl war, will erklärt sein.“ (Beiträge X. zu 784/785.) Es ist der Beginn der Markensezung nunmehr für ganz Sachsen. Wir werden in II den

¹⁾ *Disponens tam et Saxoniam quam et Sclavos.*

weitern Verlauf dieser Markensetzung bis in das Ende des 9. Jahrhunderts, ja an einzelnen Stellen bis in das 10. Jahrhundert hinein verfolgen. Auch berichten die Annalen über den Fortgang dieses disponere in einer so unzweideutigen Weise, daß weder die Methode noch der Zweck im Unklaren bleiben kann. Die entscheidende Stelle lautet: Ss I. 433 Ann. Bertin. 839. sc. Ludwig der Fromme Franconofurd pervenit; ubi aliquot diebus perendinans, marcas populosque Germanicos disponere suaequae fidei arctius subjugare non distulit. Er versäumte nicht über die Marken und Stämme Deutschlands zu disponieren und sie so seiner Herrschaft enger zu unterwerfen. Das disponere der Marken mit den rechtlichen Folgen soll von 839 an voran in die Stellen vorschreiten, welche von der Markensetzung noch nicht erreicht waren¹⁾. Die darauf basierende fränkische Herrschaft soll weiter fortschreiten. Allerdings werden unsre Ausführungen den Beleg erbringen, daß diese Reise des alternden Kaisers den erwarteten Erfolg nicht gehabt hat, daß vielmehr bald darauf eine dauernde Stockung in der Tätigkeit der Markscheider erfolgt ist. Zunächst gilt es jedoch, das ganze System zu erfassen.

II. Der Beweis ist urkundlich geliefert, daß, wo „Marken“ neu abgesetzt sind, dies jedesmal von den Franken nach ihrer Methode geschehen ist. Jetzt gilt es die dadurch neu geschaffenen Verhältnisse dort zu erkennen, wo sicher die Franken eingegriffen haben, aber wo nicht speziell königliche villaes hervortreten. Die

¹⁾ Völlig unbestimmt und fehlgreifend mußten alle Vorstellungen geraten, denen der obige Einblick fehlt, z. B. Simson, Ludwig der Fromme, S. 198: „Der König ordnete dort die Verhältnisse der germanischen Völkerschaften und der östlichen Grenzgebiete des Reiches und suchte seine unmittelbare Herrschaft in diesen Gegenden zu festigen.“ Man beachte, wie hier eine künstliche Umstellung von marcas und populos vorgenommen werden mußte, um überhaupt einen Sinn in das marcas disponere hereinzubringen und wie die „östlichen“ Grenzgebiete herhalten müssen, um einen Sinn zu ergeben; marcas disponere konnte der König nur da, wo noch keine „Marken“ waren; wir werden sehen, daß dieses Gebiet nicht ganz klein war, und daß die „engere Verbindung“ dieser deutschen Gegenden mit den Franken tatsächlich Zweck und Resultat der Markensetzung war. Auch Ann. Bert. Ss. II. 429: dispositis markis Hispaniae Septimaniae sive Provinciae hat natürlich den gleichen Sinn.

Urkunden ergeben das Resultat ganz deutlich; wir behaupten: erst nachdem der Inhalt derselben durch unsere neue Beleuchtung aufgehellt ist, ergibt sich eine einwandfreie und durchgreifende, völlig neue Erklärung aller einschlagenden Verhältnisse, die schon ihrer Einfachheit wegen überzeugen muß.

Die Besitz- und Flurverhältnisse Englands zur Zeit des Domesdaybook hat Seeböhm eingehend geschildert und Schlüsse über die sächsische Zeit daraus gezogen. Die villani („hörigen Bauern“) bildeten etwa 38% der Bevölkerung. Die Besitzungen bestanden aus hides, Großhufen, virgate, Halbhufen, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ Virgaten und kleineren Parzellen, worauf einzelne etwa 8, 5 acres besaßen oder 7 Häusler eine Halbvirgate besaßen, oder auch nur Gartenland besaßen und ähnlich. Die Fluren lagen meist im Gemenge und im Flurzwange. Es gab Mästungsrechte im Walde, Rechte aus Holzhieb, aber in den Dörfern finden wir das nirgends, was in rechtsgeschichtlichen Werken allgemein als „Hufse“ bezeichnet wird: Hofstätte, Ackerland und Recht in der gemeinen Mark mit dem „Rechte, welches als Were oder Echtwort später bezeichnet wird.“¹⁾ Zwar hat Kemble auch hier aus dem Namen mearce die Markgenossenschaft nach Analogie mit den auf dem Festlande vorausgesetzten Verhältnissen und aus späteren Spuren erschließen wollen, aber dieser Analogieschluß ist ein Trugschluß²⁾, urkundlicher Beweis für eine Markgenossenschaft versagt. In den Wäldern wurde Holzhieb³⁾ und Schweinemast selbstverständlich ausgeübt, aber es gab

¹⁾ So Waiß Verf. I.² S. 119 als typisch für alle andern gleichartigen Meinungen. Die Identifizierung von hygid und bool mit hoba ist zwar ganz allgemein vorgenommen, dennoch ist sie nicht richtig. Die Erkenntnis, daß Krongut und volksmäßige Niederlassung auch bei den Angelsachsen verschiedenartig waren, läßt sich aus unsern Gesamtausführungen gewinnen.

²⁾ Immer ist zu berücksichtigen, daß wo die Berechtigungen erscheinen und gelegentlich auch zahlenmäßig normiert sind, immer von Königsgut die Rede ist; es ist nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Vgl. oben S. 152 ff.

³⁾ Gesetze Ælnes cap. 33, 44. Man lese die weitläufige Beweisführung Kembles cap. 2 in „Die Sachsen in England“ = die Mark durch, es ist die Analogie der festländischen Verhältnisse, die seine Auffassung bestimmt. Völlig unbestimmt ist der Schluß aus den Namen 1 S. 371 ff. und späteren courts of dens.

keine geschlossene Mark mit geschlossenen Markengrenzen, in der das Recht der Hufenbesitzer in irgend einer Weise zahlenmäßig genau normiert war, es gab ursprünglich keine marknoten, es gab in der volksmäßigen Niederlassung keine Rechte „juxta formam hove plene“, es gab keine Genossenschaft, kein „rechtes, vollfreies Gesamteigen“¹⁾, es gab keine scharf begrenzte Mark. Diese Rechte nach der Form der Vollhufe „cum pascuis et perviis et aquarum decursibus et scara in silva juxta formam hove plene“ wie sie 796 in Fischlaken auftritt²⁾), ist auf dem Hesslande eine fränkische Neuerung.

Gelingt es nämlich nicht völlig, wenigstens nicht völlig einwandfrei zu erkennen, was an der hygide der Angelsachsen gemeinsam germanisch ist, was speziell fränkisch an der hova plena ist, so ist doch ganz sicher, daß die hova plena in regno Carantano³⁾ (im „Reiche“ von Kärnten) eine fränkische Neuerung ist. Diese Tatsache wird niemand ernstlich bestreiten können. Dass die Hufen in Pannonien genau so gebildet sind, wie die des Asig, S. 107 f., indem für 8 Hufen je 90 Morgen Ackerland, außerdem vom Walde ringsum im Kreise de silva per omnes partes undique in gyrum—miliarium unum gegeben werden, zeigt die Urkunde Ludwigs des Deutschen von 864 Okt. 2⁴⁾, daß jedoch auch die hova plena im Sachsenlande wie anderweitig⁵⁾, ebenso wie die zu-

¹⁾ Der Vorkämpfer der Marktheorie, Gierke, exemplifiziert an keiner Stelle auf England. Schon Inama Sternegg Wirtschaftsgeschichte I. S. 78 ff. hat wohl begründete Kritik an der Marktheorie geübt, ohne bis zur äußersten Konsequenz in dieser Kritik gekommen zu sein. Welche Mühen eine scharfe Formulierung der „Mark“ macht, wenn Altgermanisches und fränkische Neuerung durcheinander geworfen werden, kann man auch bei Heusler Institutionen 1 S. 277 ersehen.

²⁾ Lacomblet II. B. I. 7.

³⁾ Kleinmeieren Juvavia: II. B. S. 110 Arnulf schenkt in regno Carantan-duas hobas plenas cum curtibus edificiis, terris cultis et incultis, agris pratis, campis, pascuis, silvis, aquis mit den üblichen Wendungen u. s. w. 891/893. Mühlbacher 1830.

⁴⁾ Mühlbacher 1413.

⁵⁾ Natürlich sind auch die Sangaller Mönche 890 Wartmann II. B. II Nr. 680 (Waiß Verfass. II.³ 1 S. 395) als Besitzer von fränkisch regulierten

gehörige scara oder das Echtwort und die Markgenossenschaft, eine Neuerung ist, welche 891 als more legis Salicae (Mühlbacher 1816), 796 als alf-gadinc hova juxta formam hove plene bezeichnet wird, die die Franken mit den Markengrenzen und mit dem westgermanischen Worte huoba in das Eroberungsgebiet hier ebenso gut wie in Pannonien hineingetragen haben, diese Behauptung wird zunächst auf Widerspruch, wenn nicht gar auf Ablehnung a limine stoßen; dennoch lehren die Urkunden diese Tatsache, daß die hova plena, die Hufe der Salier mit ihren Rechten der gesammten Hufeninhaber an der gemeinsamen Mark, eine fränkische Neuerung auf dem Festlande ist, die mit der Neuumgrenzung der Mark, dem certis terminis signare, beginnt und nach Sachsen und Deutschland von den Franken importiert ist.

Befritten kann nämlich nicht werden, daß Liudger seine Niederlassung in Werden mit direkter Unterstützung Karls begonnen hat, daß er, wie sein Biograph erzählt, 2½ Jahre (784 — 786) in Monte Casino war, um für Erbauung von Werden die Benediktinerregel zu erlernen¹⁾, daß er also ebenso wie Sturm in Hersfeld

Hufen in die Hufenrechte eingerückt. Vgl. Inama Sternegg Wirtschaftsgesch. I. S. 270, und weiter unten. Die älteste Erwähnung der Hufe, welche Anteil, Beifuf, der jemandem zuerteilt ist, bedeutet, ist von Meitzen Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4² S. 1234 irrig angegeben. Die 3 und 5 hobas Neugart I 4 sind nach Wartmann I 4 erst 720/737 an zu sehen, nicht 680. Die Erwähnung Codex trad. st. Galli I 1 — in Vahcinchova, Laidolvinchova, Bodinchova fällt nicht 678 sondern 751, (Wartmann I 14) und beweist Nichts für Hufe, da dieselbe Urkunde Vahcinchova als villa bezeichnet, eine „Sangaller Urk. Nr. 2 um 690“ existiert nicht. Erst sehr allmählich geschieht die weitere Hufen- und Markbildung von Basel und Constanz aus von 750 an erst nach Norden, dann gegen 800 nach Süden hin. Vgl. Wartmann 18. 30. 38. 40. 46. 47. 48. 49. 51. 55. 63. 70. ff. Die sich gerade vollziehende Bildung von Hufen mit zugehörigem Anteil, portio, lässt sich 764 Nr. 40, besonders deutlich aber 797 in Nr. 147 erkennen, wo Trudbert schenkt porcionem meam in willas — Wigahaym et in Trosinga, quicquid in ipsas fines vel marcas a die presente visus sum habere de qualibet ad-tractu et me possidere videor, den von heute ab sich bildenden Anteil in der neuen Mark. Vgl. Nr. 77.

¹⁾ Ss. II. S. 410: perrexit Romam — et ad monasterium sancti Benedicti et illic — didicit regulam — Benedicti. Erat enim cupiens in hereditate sua coenobium construere monachorum — in loco — Werthina. Der Zweck ist durch enim scharf betont.

und Fulda eng vertraut mit dem fränkischen System gewesen sein muß und eine Hauptstüze bei Einführung desselben war. Er erwarb von einem Gemeinfreien, einem Franken Theganbald, in der villa, welche Fislacu (= Fischlaken) heißt, aliquantulam particulam hereditatis vor 799. Diesen particulam hereditatis nennt er hovam alfgadinchova¹⁾). Der gemeinfreie Franke, der nobilis et ingenuus Theganbald, war mit Liudger tätig, die forma hove plene einzuführen. 793 Juli 4 schenkte Godschalk an Liudger partem hereditatis mee, que michi jure hereditatis evenit in loco Alfrideshusun cum omni comprehensione, que illic attinet

¹⁾ Lac II. B. I. 13. Die hove wird alfgating, alfgoding hova genannt. In dem Namen muß etwas wie ein technischer Ausdruck stecken. Eine goding-hova als im Go-Ding anerkannte Hufe hätte nun einen sehr klaren Sinn, könnte außerdem zeigen, an welcher Stelle die Entscheidung über die Konstituierung der Hufe fiel; auch das Alf als Vorzählsilbe in fränkisch gebildeten Namen Alf-heim, Alf-huson ist nichts Auffälliges. Die Hufen wären überhaupt Godingshusen, die spezielle Hufe wäre durch Alf charakterisiert. Auf die Gefahr hin, bei den Germanisten hier Verwunderung zu erregen, gebe ich eine andre Deutung als möglich. Die im Goding konstituierte Hufe des — zweifellos christlichen — Franken mag durch Liudger mit einer besondern kirchlichen Feierlichkeit geweiht sein, in der er sie anschließend an das Bibelwort von α und ω als die erste, $\ddot{\alpha}\lambda\gamma\alpha$ Hufe geweiht haben mag, da sie für die Kirche bestimmt war. Diese $\ddot{\alpha}\lambda\gamma\alpha$ godinchova würde, aber dem Verständnis des Volkes als Alfgodingchova durch Volksetymologie näher gebracht sein. Dass diese Erklärung nur dann wirklich beweiskräftig ist, wenn die Hufe Alfgodinchove, nicht Alfgodinchova hieße, gebe ich gerne zu; die godinchova ist indessen durch eine Hrotberc-tinga-hova von 793 (Lac, II. B. I. 3), 818 (Ebd. I. 36) als Hrotberc-tinga-hova gesichert. In der Urkunde von 818 werden sämtliche Ländereien nach ihren Besitzern Hildigrim, Friduric, Dodun terra genannt. Wie man sich auch zur Alf- oder $\ddot{\alpha}\lambda\gamma\alpha$ Hufe stellen mag, die dinc und godinchove wird man anerkennen müssen, da die Hrotberc-tinga-hova, eine dem Rotbert im Ding als Dinghuse zuerkannte Hufe ist. Auch würde man leichter verstehen, dass Liudger vor allem die dominatio der $\ddot{\alpha}\lambda\gamma\alpha$ Hufe sich zurückbehält, endlich beachte man, dass die Lesung Hrotberc-tinga auf ein Kartular des 11. Jahrhunderts zurückgeht, Hrotberc-tinga also möglich ist. Auch existierte eine Tradition, dass Karl die Kirchen in Sachsen nach Buchstaben des Alphabets entsprechend gegründet und bezeichnet habe. Marsberg führte dementsprechend auf den Münzen ein A., beanspruchte also die A.-kirche zu sein. (Mitt. des Osnabr. Geschichtsv. 22, S. 32.) Das etwas früher wie Werden gegründete Benediktinerkloster Pfäffers nannte seine Höfe am Walensee Prims, Second, Terzen, Quarten, Quinten, es ist eine gleiche Bezeichnungsweise.

sive in terra, sive in silva, sive in aqua; omnia hec in termino Witthorpe. Sein Erbe liegt in loco Alfrideshusun, alles, sowie die comprehensio, die zum Erbe gehörte, lag aber in dem terminus Witthorp. In quo termino dominationem in silvam, que per circuitum jacet, quantum pertinet ad unam houam ad pascua animalium seu ad extirpandum, vel ad comprehendendum, in demselben terminus schenkte er außerdem seine dominatio, die zu einer Hufe gehörte, im Walde ringsum¹⁾.

Man beachte: Das Erbe liegt in Alfrideshusen, die dazu gehörige comprehensio ist nicht mit bestimmten Zeichen abgesetzt, von der dominatio in Witthorpe wird lediglich als von einem „Hufenanteil“ gesprochen; er kann bestehn in Weiderechten, in Rodungsrechten oder in Rechten, einen Zuschlag zu setzen im Walde ringsum. Spezialisiert ist das Hufenrecht nicht, wir sagen: noch nicht. Denn eben erst wird die Hufe im terminus Witthorpe gebildet.

Dass eine solche dominatio genau der Hufenzahl entsprach, lehrt Lacomblet II. B. I. Nr. 20 und 22 von 801, wonach zur curtis in Braclog der 12. Teil im Walde cum pascuis et plena dominatione gehörte, que jure legali ad illud cortile compertum est, 12 cortile haben also 12 dominationes.

802 schenkte Engelbert an Liudger sein Erbe mit einem Bifang, partem hereditatis — id est unum rothum in villa que dicitur Witthorpe simul cum comprehensione evidentissimis signis circumgiratum¹⁾. Nunmehr erscheint anstatt des neutralen Ausdruckes terminus Witthorp der bestimmtere villa. Die comprehensio ist nicht wie 793 ein Anrecht, quae illic attinet, sondern ein durch deutliche Zeichen abgemarker Besitz. 793 war also im Witthorpe, in dem wahrscheinlich der locus Alfrideshusun lag, Godschalk im Besitz: 1) eines Erbe in Alfrideshusen, 2) berechtigt zu einer zum Erbe gehörigen comprehensio, 3) Inhaber eines Hufenrechtes ringsum, möge dasselbe in Weiderecht, Roderecht oder Beifangsrecht bestehen; es war also die besondere Ausgestaltung des Hufenrechtes erst noch zu gewärtigen. Es ist also auch hier wie

¹⁾ Lacomblet, II. B. 4 Nr. 600, 602.

²⁾ Beispiele für die „terminatio“ nach fränkischer Methode weiter unten nach Mittelrh. II. B. 1. Nr. 178, 80, 204, 207.

überall sonst in Sachsen die marca neu abgesetzt, die Hufenrechte sind erst in der Bildung begriffen. Aus dem terminus und der solitudo im terminus erhält Godschalk bei der terminatio²⁾ zu seinem Erbe: 1) Anspruch an eine comprehensio, 2) ein volles Hufenrecht. Die Besitzung (hereditas) das Engelbert dagegen ist für eine Vollhufe zu klein gewesen, er ist nur mit einer comprehensio entshädigt, die den Vollhufnern gegenüber also wohl entsprechend größer aus- gefallen sein muß, wenn anders nach richtigen Grundsätzen geteilt ist.

Das gleiche Bild zeigen folgende Urkunden: Der Franke Theganbald übergibt 796¹⁾ partem hereditatis in villa — Fislacu — id est illam hovam integrum alfgatinghovam cum pascuis et perviis et aquarum decursibus et scaram in silva juxta formam hove plene, also in der villa Fischlaken eine Vollhufe mit Weiden, Übertriebsrecht, Wasserkräft, den Scharrechten im Walde nach der Form der Vollhufe. 799 Febr. 14 bekannt Folchert²⁾: Er hat gegen Hergabe einer particula seines Erbes an Land in der villa Bilk von dem ingenuo et nobili — dem gemeinfreien — Theganbald in der villa Fislacu eine rothum = Widuberg erworben und dieselbe nach Kräften bearbeitet. Diese Rodung mit daraus entstandenem Ackerlande gibt er in Tausch gegen die terra aratoria der alfgodinghova. Aber, und das ist das Merkwürdige, durch Urkunde vom selben Tage gibt Liudger zwar die terra aratoria der Alfgodinghuse her, aber die dominacionem, que ad illam hovam respexit seu in silva, seu in aquis, et in pastu vel in comprehensione cum omni integritate, das Unrecht an der Mark, behält Liudger zurück. Die dominatio kann nach Belieben vom Hofe wegverlegt werden, kein Markgenosse wird gefragt, keine Genossenschaft bestätigt das Verlegen der dominatio, kein Markgenosse hat, wie es später fester Gebrauch wird³⁾, zugestimmt, daß Theganbald in der Mark eine Rodung angelegt hat, kein Markgenosse bestätigt die Aufnahme des Folchert in die Mark, kein Markgenosse von Bilk erhebt Einspruch gegen das

¹⁾ Ebd. 1. Nr. 7.

²⁾ Ebd. I. 12, 13.

³⁾ B. B. 1144 Cod. dipl. Westf. 2 No. 245: „consentientibus silve forestariis sive marcmannis.“

Zuziehen von Theganbald, daß migrare super alterum nach Bifl. Nirgends ist auch nur eine Spur von einem Gesamteigentum oder einer Gesamthand oder Gesamtbürgschaft zu finden, noch ist alles, was sich auf Markeigentum bezieht, in freister Verfügungsfähigkeit aller Beteiligten; der Grund ist: die Markgenossenschaft ist erst in der Bildung, sie ist ein Resultat der fränkischen Markabsezung, die villa Fislacu ist neu abgegrenzt. Theganbald hat dabei 1) seine hereditas behalten, 2) eine dominatio im Walde neu erhalten, 3) von dem außerdem zur Rodung durch Markensezung neu gewonnenem Teile der solitudo die Rodung „Widuberg“ erhalten. Diese Rodung hat Folchert ertauscht und gibt sie jetzt gegen das Pflugland der juxta formam hove plene neu gebildeten Alsgodinc-huse hin. Andre Interessenten werden mit ihrer comprehensio 801, 837 Vacomblet II. B. I. 19, 52 genannt. Der Wald der abgemarkt ist, ist der Wagnes- oder Wenaswald. Ebd. I. 19, 26, 52, 64.

Vor der Markenabgrenzung ergab der bemessene Besitz an Bau-land, von dem das Durchwinterungsvermögen und somit der Vieh-bestand abhing¹⁾), die Regelung des Austriebes in die Wälder und Weiden; durch die Markenregelung wurde die neue Markwaldung auf Aufnahmefähigkeit des Viehes, namentlich auf Mast der Schweine, abgeschäkt. Eine Mark, ein bifang, kann 100 Hufen hergeben, 1000 Schweine können dort gemästet werden²⁾, also die Hufe erhält je 10 Schweinsrechte, erhält die scara in silva, die Zehnzahl bedeutet das prozentuale Verhältnis für volle Mast. Die kleinen Grund-besitzer, welche nicht ein volles oder halbes Hufenrecht erhalten konnten, und die Besitzer überschließender Teile erhielten ihre Bifänge.

Was hier geschieht, ist seit der Merowingerzeit, seit der Grenzabsezung für Stablo-Malmedy bis zur Zeit der Ottonen und Heinriche im Groberungsgebiete die feste Regel. Wer Teilungs-akten des 18. und 19. Jahrhunderts kennt, hat sofort ein volles Bild von den Wirkungen, wenn die solitudo beseitigt wird, wenn zahlenmäßige Bestimmtheit an Stelle bisheriger Nutzungsberech-

¹⁾ 855 Wartmann, II 444: *juxta quantitatatem hereditatis-in villa pastum porcorum aliorumque pecorum seu incisionem ligni habeat.*

²⁾ Mittelsrh. II. B. I. Nr. 108 Taufch Ludwigs 867: „unum bifangum, ubi possunt edificari mansa centum, neenon insaginari porci mille.“ Cod. Laures. I. 33.

tigungen gesetzt wurde. Im 18. und 19. Jahrhundert setzte sich der im 6.—10. Jahrhundert begonnene Prozeß fast in gleichen Formen durch staatliche Beamte fort. Anschüsse, Buschläge, Baunrichtungen wurden gesetzt, zunächst noch unter Aufrechthaltung von Servituten, dann wurden aus diesen „Buschlägen“ durch Servitubefreiungen volles Privateigen, erst Gehölze oder Heiden, schließlich Rodungen und Ackerland. Die Spezialkommisssare der Generalkommisionen haben ihre Vorgänger in den fränkischen praefecti und vassi, die die provisio ruralis villarum und die Aussonderung von Reichsgut dabei, die cura regni, vornehmen, in den forestarii Ludwigs des Frommen, die den forestum in Vosago praevident, den Forst regeln und dabei bei allen Besitzergreifungen also ihren Amtshandlungen nur ihrem minister verantwortlich waren, in den confiniales und suntelitae¹⁾. Die betreffenden Oberbeamten, duces, wie den Grafen Richard, werden wir noch weiter kennen lernen.

Infolge der fränkischen Markenregelungen, des Saxoniam disponere, des marcas populosque Germanicos disponere gab es die verschiedensten Neugestaltungen für die Teile, welche nicht zum Markeigentum und nicht zum Königs- oder Kirchengute kamen. Die Teile wurden teils sofort gerodet, teils in Buschlag gelegt, teils als silvae singulares abgesondert, teils für königliche Verfügung als hobae quercini nemoris, später durch Rodung neu zu bildende Königshusen, als bivange reserviert, es mußten „Bifänge“ der verschiedensten Größe und der verschiedensten Art geben, solche, an denen nur einer Interessent war, solche, an denen 2, 3 oder eine ganze Gruppe von Interessenten beteiligt waren. „Rodungsgenossenschaften“ hat man solche Interessentengruppen des Codex dipl. Fuld. genannt, anstatt zu erkennen, daß die 15 Genossen von Nr. 165 bei einer vor 801 erfolgten Markensetzung in ihrer Gesamtheit mit einer captura bei Berkach, die 15 Teilungsinteressenten von einer vor 821 erfolgten Teilung im „Swarzesmuore“ von Nr. 471 es vorziehen, anstatt sich in der noch zu teilenden captura ihre „portiuncula“ zuweisen zu lassen²⁾, also

¹⁾ Mon. Germ. Form. S. 320. Bouquet VI. 348. Waiß Verf. 4 S. 386.

²⁾ Cod. dipl. Fuld. I. 471, 2. Herimot et Berahart dixerunt se in illa captura aliquam habere portiunculam.

das Teilungsverfahren durchführen zu lassen, das Ganze zu veräußern. Zu bemerken ist noch: Die 15 Interessenten von 821 sind sehr verschiedenartig berechtigt, denn die Entschädigung fällt sehr verschiedenartig aus von quatuor inaures et unum gladium an bis zu einem Ochsen oder einer Kuh oder noch weniger, nämlich gar nichts. Daß das Ganze durch Vorgehen der Königsbeamten veranlaßt ist, zeigt Nr. 165 der „Kunigsweg“ und die fränkische Grenzmethode.

Bifang, ambitus, biunta, Beunde, captura, septum, comprehensio, proprium, exartum, novale, Sundern ist der verschiedenartige Ausdruck für dieselbe Sache. Die Mark und der bifang gehören unzertrennlich zusammen¹⁾. Wo der bifang gebildet ist, ist die neue Mark geschaffen, ist die fränkische Markgemeinde neu in das Leben gerufen, ist alles zum Privatbesitz als bifang angewiesen, was nicht in Gemeindebesitz überging und was der Staat oder Kirche sich nicht als eremus, als causa regis sicherte²⁾.

b) Das allmähliche Vorschreiten der Markensezung.

Die „Bifänge“ Deutschlands sind bei Arnold, Ansiedelungen, I. S. 255—276, fast vollständig zusammengestellt. Man prüfe dieses Verzeichnis darauf hin, ob irgend ein „bifang“ sich früher nachweisen läßt, als das Eingreifen der Franken mindestens wahrscheinlich ist, ob irgend ein bifang vorhanden ist, von dem nicht urkundlich angegeben oder sonst wahrscheinlich zu machen ist, daß er in einer neu abgegrenzten „Mark“, deren Verhältnisse somit durch fränkische Beamte bestimmt waren, liegt. Man kann aus der Anführung der Bifänge beweisen, wie die Teilungsverhandlungen Schritt für Schritt vorrückten, man sieht, wie von den Tälern

¹⁾ Trad. Corb. 351: in Riudun (= Rüthen) latum nomine Huilec cum sua familia et possessione, quam ipse ibi habet et bivangum in Riudiana marca. Auch der Late erhielt den der possessio entsprechenden bifang in der Rüthener Mark. Im 10. Jahrhundert in Kreuznach (Vamprecht, Wirtschaftsl. I. S. 346) in illa manso de terra araturia sunt jugera 30 et insuper pariter cum jugeras 16; hoc vero, quod ad stirpandum est, sunt jugeras 24. Ein Gut von 46 Morgen ist mit 30 Morgen als Huse berechtigt und hat dafür und für seine überschreitenden 16 Morgen 24 Morgen Rottland erhalten.

²⁾ Hierfür ist besonders die unten besprochene Formel (Form. S. 403) einzusehen.

her in die Waldlandschaften der deutschen Mittelgebirge die Beamten einrückten; man hat das Material für die Anlagen der Marken urkundlich so sicher in den Händen, daß man die fortschreitende Markenregulierung gewissermaßen altenmäßig belegen kann.

Auch Arnold hat diese Tatsache wenn auch nicht die Ursache derselben erkannt, wenn er I, S. 262 sagt: „Im allgemeinen schreiten sie (die Rodungen) von Südwesten nach Nordosten vor, ähnlich wie die Ausbreitung des fränkischen Reiches.“ Die Annales Bertiniani bezeugen für 839 die Absicht des weiteren Vorrückens der Markenregulierung; das Vorrücken läßt sich im einzelnen feststellen. Eine solche detaillierte Feststellung ist zwar aus den Geschichtserzählungen der karolingischen Zeit eben so unmöglich, als wenn man versuchen wollte, aus irgend einem modernen Geschichtswerke sich ein Bild davon zu entwerfen, wie die Markenteilungen des 18. und 19. Jahrhunderts unsre Fluren umgestaltet haben¹⁾; aber die Urkunden lehren diese Tatsache, sie enthüllen den Vorgang in einer noch von keiner Seite erkannten Weise. Dafür aber, wie diese Tatsachen unser Wissen bereichern können, mögen hier zunächst einige lehrreiche Beispiele folgen:

800 Dez. 6 schenkten Senelhard und sein Schwiegersohn Waldfried an Werden: hereditatem nostram in Liudinchuson cum omnibus, quae ad eandem hereditatem juste respiciunt, sive in pratis, sive in aquarum cursibus et cum omni utilitate, also ihr Erbe mit Wiesen, Tränken und überhaupt den Nutzungen.²⁾

Es ist der fortan Werdensche Hof Lüdinghausen, (Lacomblet, Archiv, III. S. 221), aber als Hufe ist er hier nicht bezeichnet, es ist von keiner marca die Rede, es ist ein altsächsischer Hof, von den Rechten, wie sie zur hova plena regelmäßig aufgeführt werden, einer scara in paseuis und ähnlich ist noch nicht die Rede, ebenso wenig von einem bisange, obwohl südöstlich von Lüdinghausen eine noch heute „Beifang“ genannte große Bauernschaft liegt, Bisänge also später dort eingerichtet sind.

Die übrigen an Werden damals und später gelangenden

¹⁾ Man mache die Probe mit irgend einem großen Werke unserer modernen Historiker, und man wird über die klaffende Lücke in der Darstellung dieser Dinge verblüfft sein.

²⁾ Lacomblet, II. B. I. Nr. 18.

Schenkungen zeigen aber alle die Kennzeichen der Neuregulierung. Es gibt einen plenus mansus in Selm, Höspel am Hellweg westlich von Dortmund, in Wattenscheid, in Egilmaringhausen¹⁾. 820 schenkte Bado in villa Perricbecki unam hovam cum omni integritate id est terris, silvis pratis et omnibus adjacentiis que ad eandem hovam pertinent²⁾. Es ist eine Huse in Persebeck, ihre Berechtigung liegt in der Großholthausener Mark³⁾, diese Mark, die an der Biermärfereiche (§. S. 32 f.) mit der Westhofener Reichsmark, der Herdecker, der Ardeimark zusammenstößt, ist also vor 820 abgesetzt. In Werden schenkt Ludwin 799 sein Erbe, es ist schon längst (jam dudum) seine comprehensio und von ihm gerodet⁴⁾. An der Borbeck neben dem Widuberg schenkt Hildirad 801 seine comprehensio als Erbgut⁵⁾, die Mark ist also lange vor 799 reguliert, der Wenawald ist abgemarkt, Königsgut ist dabei entstanden, welches Arnolf 890 verschenkt⁶⁾. Die Markenrechte im Walde von Heisingen sind 800 bereits reguliert, denn 4 Erbberechtigte übergeben 800 an Liudger in propria hereditate et dominatione nostra in silva Heissi comprehensionem illam⁷⁾. Die villa Salehem, ungewisser Lage, ist vor 801 abgemarkt, denn Helmbald übergibt die comprehensio in propria hereditate et in communione proximorum, die er eingezäunt und gerodet hat⁸⁾. In Hüsten an der Ruhr scheint die Regulierung 802 gerade zu beginnen, denn Thangrim hat als Wergeld für seinen erschlagenen Sohn das Erbe (patrimonium) des Mörders erhalten cum integritate sive in terra, sive in silva, vel in omni comprehensione, que ad predictum — respiciebat. Der Hof des Mörders ist das Wergeld, das altfächische patrimonium⁹⁾, das

¹⁾ Lacomblet, Archiv 3 S. 230, 240, 241.

²⁾ Lacomblet, II. B. I. S. 38.

³⁾ Holthausener Markenordnung von 1585 bei Seths Leibgemeingüter II. S. 113.

⁴⁾ Lacomblet, II. B. I. Nr. 11.

⁵⁾ Ebd. I. 19.

⁶⁾ Mühlbacher 1798. Wilmanns Philippi I. S. 413.

⁷⁾ Lacomblet, II. B. I. Nr. 17.

⁸⁾ Ebd. Nr. 21.

⁹⁾ Ebd. Nr. 23.

der Mörder Brunrico und seine Söhne verwirkt haben. Bei der Schenkung Thangrims werden alle an diesen Hof etwa fallenden Teile mit verschenkt. Die Teilung scheint demnach gerade in Angriff genommen worden zu sein, aber noch wird das patrimonium nicht hoba genannt, zur hoba wird es erst, wenn die Anteile, welche ihm zustehen und die etwaige comprehensio auch wirklich angewiesen sind. Die villa Menden an der Ruhr ist bereits 811 reguliert, das Eigentum des Willeburg besteht aus 6 Morgen Ackerland und Wald. Im sinibus Menithinne, in der Mark von Menden, schenkt 827 Erpa 4 Tagwerke, Helmfrid einen Kamp von 6—7 Tagwerken zwischen Pfugland und Wald¹⁾). Die Mark an der Hesper ist 827 bereits reguliert, denn Floboin verschenkt seine comprehensio²⁾). In Kastrop ist 834 die Huſe bereits reguliert. Bischof Gersfried als Verwalter von Werden gibt eine halbe Huſe in Kastrop an Frithuard, aber nur das Pfugland; die pascua und silvae bewahrt er sich und gibt als Ersatz dafür dem Frithuard 20 furlange im Dreingau in Werne³⁾). Dafür gibt Frithuard seine halbe Huſe in Heisingen mit allem Zubehör. Die Regulierungen in Ost vor 820, Laupendahl vor 834, Ratigen, im Mallinchorste, die fränkischen Markenrechte des Waldes Hasloch ergeben Vacomblet II. B. I., 39, 46, 47, 49, 50, 56, 64, 64 Anm., Archiv II., S. 220 ff.

Diese Beispiele, die sich aus sächsischen Urkunden, sowie aus Landau Territorien, S. 147 und namentlich aus Arnold verviel-fachen lassen, zeigen: Der Name bifang hastet an den Grundstücken, wo der Erwerbstitel noch neu ist, und der Rechtsanspruch noch Unschätzungen ausgesetzt war. Nachdem die neuen Erwerbungen durch viele Jahrzehnte hindurch rechtlich anerkannt waren, verschwindet Name und Sache. Der Name bifang lässt also überall den Schluß zu, daß die Markregulierung zeitlich nicht sehr lange vorher erfolgt ist und gestattet den Einblick in den Fortschritt der Tätigkeit der fränkischen Beamten, welche mit der Marken-

¹⁾ Ebd. Nr. 29, 43, ähnlich 51, 57.

²⁾ Ebd. Nr. 44.

³⁾ Ebd. Nr. 48.

regulierung und cura regni beauftragt waren. Heben wir einzelne weitere charakteristische Beispiele hervor: 747 wurde Fulda, 779 Aula, 809—811 Uschlag mit Escherode und Benterode reguliert. Unter Karl dem Großen war Dautphe, Kreis Biedenkopf im Hessengau¹⁾, ferner die Wannendorfer, Benisburger, Bardorfer Mark, unsicherer Lage, im Lahngau mit fränkischen Hufen und propriis reguliert²⁾, 811 ist Fliesen, 812 Salzschlirf bei Fulda bereits reguliert³⁾, ebenso liegt an der Lutter 812 eine captura⁴⁾. Wir werden sehen, wie die 3 Abschnitte des breviarium Lulli einen Einblick in die vorschreitende Markensetzung in Thüringen derart gewähren, daß wir die einzelnen Perioden deutlich unterscheiden können, und wie der Aufstand von 786 durch das Vorrücken der Markensetzung vornehmlich in den Helmigau hervorgerufen wurde. Hier sei das Vorrücken der Marken in den südlichen Teil, in das obere Werratal und in die Nebentäler der oberen Werra kurz skizziert. Um Meiningen fand die Markensetzung erst etwa 810—840 statt. In der Nähe von Belrieth und Bachdorf an der oberen Werra lag schon 840 ein königlicher fiscus Gerafelt⁵⁾. 883 schenkte Karl III. 22 Hufen zu Bachdorf in der Bachdorfer Mark und bei Haina 9 zu Schwabhausen⁶⁾. Erst etwa um diese Zeit ist die Markensetzung die Werra weiter aufwärts von Bachdorf erfolgt. Beinerstadt nämlich liegt von Troststadt an der Werra etwa 4 Kilometer westlich. In beiden Orten werden seit 800 an Fulda verschiedentlich Schenkungen gemacht⁷⁾, aber weder eine hoba noch eine marka noch ein bisang wird genannt. Bald aber tritt hier das Resultat der Markensetzung in der ganzen Gegend hervor. 814 liegt Birkenfeld bei Hildburghausen in Marken (cod. dipl. Ful. No. 301). Bei Meiningen wird 819 die Mark (termini) Ostheim

¹⁾ Cod. Lauresh. 3 No. 3585: in pago Hessen in Dudafero marca.

²⁾ Ebd. Nr. 3707 in Benisburger marca tres partes de ipsa marca.

³⁾ Cod. dipl. Ful. 256, 270: bisungi in Slioreforo marcū.

⁴⁾ Ebd. Nr. 269.

⁵⁾ Mühlbacher 1006.

⁶⁾ Ebd. 1603. Schwabhausen bei Haina ist ein andres als das des breviarium Lulli.

⁷⁾ Cod. dipl. Ful. 124, 127, 157, 158 in Troststadt, 157, 158, 701 in Beinerstadt.

(cod. dipl. Fuld. No. 386), 822 die Mark Behrungen, östl. Melrichstadt (Ebd. No. 402) genannt. Nach Nordosten folgen Bibra, Wölfershausen, Tüchsen, Belrieth, Bachdorf, Marisfeld. 824 werden 152 Morgen in Jusicho marca verschenkt (Ebd. No. 440), 824 eine captura in der marcu Mareesfeldes = Marisfeld (No. 453). 825 wird die villa Marahesfelde und die marca, die zu dieser villa gehört, genannt (Ebd. No. 457). Die Markenzeitung schritt weiter vor, kam aber um 840 zum Stillstand.

Noch 796 werden die beieinander liegenden Orte Themar, Beinerstadt, Trostadt, die beiden Marisfeld (Cod. dipl. Fuld. No. 127) ganz gleichmäßig als villae bezeichnet. Während aber Tüchsen 824, Marisfeld 825 in Marken lag, 827 und 842 in Tüchsen eine captura existierte (No. 474, 542), ebenso 827 in Schwarza nordöstlich von Meiningen (Ebd. 471), Herpf westlich von Meiningen schon im breviarium Lulli Husen hatte, 825 in Wölfershausen Husen (Ebd. 458) und in dem südlich davon gelegenen Bibra eine captura (Ebd. 462), in dem westlich davon liegenden Northeim 836 eine Huse in der Mark (Ebd. 493), in Wölfershausen nördlich von Meiningen 837 ein bisang (Ebd. 497), 840 in Bachdorf und Belrieth eine Mark mit dabei liegendem Fiskalgut Gerafels (Mühlbacher 975) existierte, wir also an diesen Tatsachen erkennen können, wie die Markenzeitung die Werra allmählich aufwärts und gleichzeitig vom Main her die Rodach und Kreis her aufwärts rückte, wie letzteres die Erwähnungen der Marken von Heldburg, Hellingen, Hundshang, Seßlach an der Rodach, ferner die Mark Walbur, die captura in Gemünd zwischen Seßlacher und Heldburger Mark 838 (Cod. dipl. Fuld. No. 520) beweisen, so ist die Markenregulierung von 840 an vor den Orten Trostadt und Beinerstadt zum Stillstand gekommen.

Ludwig der Fromme nahm, nachdem er seinem Sohne Ludwig dem Deutschen 838 die Verwaltung Ostfrankens entzogen hatte, Anfang 839 in Frankfurt Aufenthalt, um den Fortgang der Markenregulierung für Deutschland anzuordnen. (S. 164.) Dieselbe schritt bis zu seinem Tode (840 Juni 20) vor, geriet dann aber oberhalb Belrieth in das Stocken, denn erst viel später

zeigt sich das Resultat einer Markeneinführung in Beinerstadt und Trofstadt. Ein Meginfried hatte von Ludwig dem Deutschen in Beinerstadt eine proprietas geschenkt erhalten. Die Entstehung dieses Königsbesitzes ist urkundlich nicht weiter zu erkennen. Meginfried wollte sein Eigen in Beinerstadt und den von diesen berechtigten Punkten aus in Trofstadt genommenen Bisfang (proprietas in loco Beinerstadt et ab his locis legitimis captam capturam in Drossestat) angeblich 889 (?)¹⁾ mit Fulda vertauschen; aber seine captura in Trofstadt war ihm, wenn auch zu Unrecht, bestritten — *injuste praeepedita* —, aber als von den „berechtigten Stellen“ aus genommen von Karl III. ausdrücklich anerkannt. Arnulf bestätigte dieses, indem er zum Zwecke des Tausches das Eigentum in der Beinerstädter Mark und die captura in Trofstadt erst dem Grafen Gebhard übertragen ließ, welcher beides weiter an Fulda schenkte. Der Sachverhalt ist also: Die proprietas in loco Beinerstadt war vor der Markeneinführung von Ludwig dem Deutschen verschenkt. Als berechtigter Teilungsinteressent „ab his locis legitimis“ hatte Meginfried bei der Teilung unter Karl III., wonach nun seine proprietas, die vorher nur in loco Beinerstadt gelegen hatte, jetzt in Beinrestatono marcu zu liegen kam, seine captura nicht auf der Beinerstädter, sondern der Trofäder Seite bekommen, ein Vorgang, der zwar nicht ganz allein²⁾ steht, aber wegen seiner besondern Art Wider-

¹⁾ Die Datierung kann der Zeugen wegen nicht richtig sein. Dobenecker (Reg. Thur. 274) hält die Urkunde entweder für verunechtet oder für ein Nachwerk Eberhards. Indessen der Inhalt spricht gerade wegen seiner Form für eine echte Vorlage. Nur für genaue Datierung kann allerdings die Urkunde nicht verwertet werden (Mühlbacher 1770 a).

²⁾ Die captura des Thietrich in Dörrensolz 914, (Cod. dipl. Fuldi No. 662) pomerium in captura Salzahu et in termino Nordheim uizideg halb et in termino Ostheim suaे proprietatis uizidiges dimietatem, der Obstgarten genannt wizideg, liegt halb in der Mark Ostheim, halb in der Mark Nordheim = Dörrensolz. S. S. 185. Das proprium zwischen Kalenborn und Duppach wird erst zu Kalenborn, nachher zu Duppach gerechnet, es lag eben auf der Markgrenze. (Beyer II. B. I. Nr. 75 Regest und Text.) Der Name uizideg wird der slavische Name vyezt, ugezd für „bisfang“ sein. Landau, Territorien, S. 158.)

spruch erregt hatte, welcher ausdrücklich durch königliche Sanktion Karls III. behoben wurde; gleichwohl mußte Arnulf beim Tausch noch einmal bestätigen, daß die *captura Drossestadt* von den „berechtigten Punkten“ aus genommen sei. Noch heute läßt sich erkennen, warum die Entschädigung der Besitzer in Beinerstadt auf die Trostädter Seite zu liegen kam. Wir werden erweisen, daß die „Rennstiege“ nichts anders sind als die Schneden, Schneisen der Marklinien auf dem Kamm der Gebirge. Nach Hertel: Die Rennstiege 1899 S. 23 f. ging der Belriethser Rennstieg zwischen Tüchetal und Werra als Forstgrenze zwischen Neubrunn einer-, Belrieth-Vachdorf andererseits „ohne erhebliche Niveauschwankungen in der Richtung auf Wachenbrunn-Beinerstadt-St. Leonhardt fort“. Er schnitt also in der zwischen Beinerstadt und Trostadt liegenden solitudo den Wald so, daß fast alles nach der Trostädter Seite hin zu liegen kam, da er unmittelbar über Beinerstadt die neue Marklinie bildete. Somit mußte die Entschädigung der Beinerstädter Besitzer in die Trostädter Mark fallen. Nicht also beweist diese Urkunde, wie Schröder „Die Franken und ihr Recht“ S. 63 meint, daß „Gemeindedörfer das praeceptum regis zu respektieren hatten,“ sondern daß die Fortführung der Marklinie, die 840 bei Belrieth bereits begonnen war, und die Markenregulierung Beinerstadt-Trostadt in die Zeit Karls III. fällt. Es war nämlich bereits 840, also nachdem Ludwig 839 die Fortführung der Markenregulierung befohlen hatte, 840 eine Mark Vachdorf und Belrieth mit fiskalischem Gute in Gerafelt bei Vachdorf hervorgetreten (Mühlbacher 1006).

Wir sind nun hier in der Lage, die Beamten der Markenregulierung genau zu erkennen. Wo unter Ludwig dem Frommen in Ostfranken und im Grabfelde Fragen wegen der Bisänge und Markenregulierungen zu erledigen waren, tritt Graf Poppo hervor, so bei Feststellung der Besitzverhältnisse der Mark Geismar 825 (Cod. dipl. Fuld. No. 456), bei Übergabe eines Bisanges an der Lüder an Kloster Fulda 826 (Ebd. Nr. 465), bei einer 838 beim Nimweger Reichstage ausgefertigten Gerichtsurkunde über einen Bisang in der Kitzinger Mark ist er zugegen (Ebd. 513). Er ist eine Stütze des Kaisers Ludwigs des Frommen, zusammen

mit andern (Dümmler, Ludwig der Fromme, S. 179, Anm. 3; Forschungen 24, S. 139); auf dem Reichstage zu Mintwegen 838, auf dem Ludwig seinem Sohne Ludwig dem Deutschen die Königsgewalt über Ostfranken aberkannte, (Cod. dipl. Fuld. 524) war er anwesend (Ebd. 513), ebenso war er wohl 839 Juli 7. in Kreuznach beim Kaiser und tauschte mit Fulda einen Bisang in Remlingen im Spessart ein (Mühlbacher 996). Wenn also der Kaiser Ludwig 839 Jan. von neuem den Befehl erteilte, im Osten Deutschlands die Marken zu regeln (S. 164), so bedeutete das, wie in der Urkunde von 839 Febr. 27 (Mühlbacher 989) hervortritt, daß er die Verfügungen seines Sohnes über Markenregulierung und Krongut als nicht zu Recht bestehend erachtete, Graf Poppo wurde also für von Ludwig dem Deutschen übergebene Lehen entschädigt. Selbstverständlich wurde die Markenregulierung im Osten aber jetzt ihm übertragen, denn sein Zeugnis entschied 840 Mai 12 darüber, was in der Mark Bachdorf und Belrieth rechtlich Privatbesitz und was zum Fiskus Gerafeld gehörig war (Mühlbacher 1006). Wir können also die Anlage der Belriether Markengrenze in den knappen Zeitraum von 839 Jan. bis 840 Mai verweisen, da Poppo die Entscheidung über die Regulierung hatte.

Das Bild, wonach Graf Poppo als Markenseitzer erst unter Ludwig dem Frommen, dann zunächst unter Ludwig dem Deutschen weiter tätig gewesen war, schließlich aber bei dem Konflikte des Letzteren mit dem Vater sich auf Seiten des Vaters und als Markenseitzer in dessen Dienst gestellt hatte, erhält nun noch eine weitere vervollständigung durch einen ganz analogen Fall. Der Hauptgegner Ludwigs des Deutschen war 838 Graf Adalbert von Meß, der von Ludwig dem Frommen 834 mit freiem Eigen im Chuningessunteri, also dem Teile, welcher königlicher Alleinverfügung überwiesen war, auch bedacht war. (Mühlbacher 932.) Bruder Adalberts war Graf Banzleb. Dieser war 838 März 22 in dem Dukat von Le Mans Graf, und zwar wird er hier als Saxoniae patriae marchio, wir übersetzen, als Markenseitzer für sein sächsisches Vaterland (Mühlbacher 972) bezeichnet; er wurde in dem Dukat von Le Mans anscheinend in die Methode der

Markensetzung eingeführt.¹⁾ Er kam nach Deutschland, aber Ludwig entzog ihm gleich nach der Thronbesteigung 840 Dez. 14 den Herrenmansus mit 20 Hufen in der villa Amplidi im Guottingagau. (Mühlbacher 1330.) Das wird die mansus sein, den der nunmehrige Markenseitzer²⁾ Banzleb zugewiesen bekommen hat. Also auch in Amplidi ging 839/840 die Markenregulierung vor sich, aber 840 wird Banzleb durch den neuen König beseitigt sein, nicht anders ist es anscheinend dem Grafen Poppo er-
gangen, denn mit Ludwigs des Frommen Tode verschwinden die Spuren der Markenregulierung oberhalb Belrieth, bis unter Karl III. die Markenregulierung Beinerstadt-Trostadt sich zeigt. Nachdem zunächst ein Graf Kristan 874 (Cod. dipl. Fuld. 611) genannt ist, tritt auch (Ebd. Nr. 625) ein Graf Poppo wieder hervor, dessen Amt noch näher behandelt werden wird. Also anscheinend erst unter Karl III. ist die Markenregulierung hier wieder vorangeschritten. Jetzt ist die Marklinie von Beinerstadt-Trostadt wohl nach den Gleichbergen³⁾ hin weiter geführt, denn im Süden hiervon bestand 867 die Mark von Römhild mit Bi-

¹⁾ Über das Ducat in Le Mans und die Stellung der duces dort seit Grifos Zeiten handelt Simson, Ludwig der Fromme 2 S. 181. Daß für das Ducat eine wesentliche Machtbefugnis eben die Markenregulierung bildete, wird unten erläutert werden.

²⁾ Keine andere Bezeichnung ist für den „marchio“, der später im Guottingagan Besitz erhält, denkbar. Ein marchio Saxoniae patriae mit einem späteren Amtslehen im Guottingagau als „Markgraf für das östliche Sachsen“, wie Wilmans Kaiserurkunden I S. 88 meint, hat keinerlei Sinn; die „Markgrafen“ in der bisher überkommenen Auffassung sind sämtlich Grenzgrafen, im Guottingagau kann ein solcher marchio, Grenzgraf, nicht gesucht werden; es ist hier ein Beamter der Markenregulierung, wie Poppo im Grabfeld, mit dem er die gleiche Stellung bekleidet, und das gleiche Verhalten gegen Vater und Sohn betätigt. Auch beachte man, daß Banzleb der Bruder des gefährlichsten Gegners Ludwigs des Deutschen war. Die Entziehung Ostfrankens war also bereits geplant, als Banzleb 838 März 22 als marchio Saxoniae patriae außersehen war und für sein Amt ausgebildet wurde, auch tritt durch diese Tatsache der Graf Adalbert noch mehr als in dem Vordergrund der gegen Ludwig den Deutschen gerichteten Bestrebungen stehend hervor.

³⁾ Cod. dipl. Fuld. No. 596. Adalolt verschenkt 867 in finibus villaec Rotmulti unius capturae partem-inter montes Similes.

jängen, sie reichte bis an die Gleichberge und die Mark von Haina. Karl III. verschenkte 883 (Mühlbacher 1603) an Würzburg 22 Hufen in der Bachdorfer Mark, 9 Hufen in Haganenouono marchu ad Suabinnehusun pertinentes in der Hainaer Mark zu Schwabhausen (Wüstung) gehörig. Die Bildung und Entstehung der Mark mit zugehöriger Ausscheidung von Königsgut wird also in denselben Zusammenhang wie die Bildung der Beinerstädtler Mark gehören, während weiter südlich bereits 786 in Eibstadt (Cod. dipl. Ful. 85), 796 in Merkershausen die fränkische Huße existierte (Ebd. Nr. 120), Milz, südlich von Römhild an der zur fränkischen Saale liegenden Milz, bereits 783 als *vicus publicus* bezeichnet wird (Dobenecker 48). Die Markenzählung ist also schon spätestens im 8. Jahrhundert auch die Nebentäler der fränkischen Saale von Süden her hinauf gegangen.

In entlegenere Gegenden drang die Regulierung später ein; eine sehr späte ist die, durch welche Otto I. dem Moritzkloster zu Magdeburg 960 die *villula Gramaningeröd* zwies mit dem Rechte, Erz zu graben und in ipso heremo Schweine zu mästen¹⁾. Also noch 960 gab es hier einen heremus.

Das Beispiel von Beinerstadt zeigt, daß die neue Marklinie sich, wenn die Bodenverhältnisse und Höhenzüge es erforderten, um alte Interessensphären nicht kümmerte. Auch die Marklinie von Würzburg (S. 74) und Hammelburg (S. 71) führte mitten durch die alte Erdburg, ferner die von Michelstadt (S. 92) durch das eine Tor hinein, durch das andre hinaus; ebenso ist die sächsische Skidroburg durch die spätere Grenze in 2 Hälften zerlegt. Die Höhenlinie war für die fränkischen Beamten die einzige maßgebende Linie, nicht die bestehenden Besitzverhältnisse. Aber auch ohne diese Beispiele wäre es sofort klar, daß die Marklinien, deren Zug auf viele Meilen hin wir noch verfolgen werden, nicht überall durch alte solitudines geführt wurden. Die ganz willkürliche Aussetzung nach Länge und Breite ignorierte die alten Verhältnisse in vielen Fällen. Das Absetzungsprinzip war spezifisch fränkisch, also wurden alte Besitzungen auch sonst oft von der neuen Marklinie mitten durchschnitten. Landau,

¹⁾ Dd. Ottos I., Nr. 214.

Die Territorien, S. 120, hat dafür Beispiele gebracht, ohne den Grund zu erkennen. Eine derartige Scheidung eines alten Besitzes tritt auch in einer Schenkung (Cod. Laur. III. No. 3696) hervor, wo unter Karl ein Eppho schenkt: in Logenehe Walanger marca et in Widmare marca, in loco qui antiquitus dicebatur Uchelheim 30 jurnales de terra culta et inulta et portionem suam de silva inter ambas marcas. Die Neuordnung der Walanger und Widmarer Mark ungewisser Lage im Lahngau hat die alte Besitzung des Eppho, die auf 30 jugera bewertet ist, im alten Orte Uchelheim mitten durchschnitten, so daß sie sowohl, wie sein ihm gebührender neuer Anteil am Walde in 2 Marken zu liegen kam, wobei auch der alte Dorfname Uchelheim verschwand. Die neuen Marklinien gingen den Bächen und „Höchsten“ nach, sie werden also wesentlich solche Siedelungen in zwei verschiedene Marken verteilt haben, welche auf 2 Ufern eines Baches oder auf dem Kamm eines Höhenzuges lagen, vor allem also die alten Volksburgen.

Bei diesem Sachverhalt können natürlich auch an andern Stellen die alten Namen bei der Markeneinteilung nicht immer beibehalten sein. Die neue Mark umfaßte eine Reihe alter Siedelungen, so beispielsweise die Reichsmark mit der Sigiburg mindestens die Siedlungen Holthusen, Sigiburg und die Siedlungen im Tale, man wählte also den sicher neuen Namen Westhofen für die Mark. Gleicherweise wurde für das durch Markeneinteilung geteilte Uchelheim der Name zweier neuer Marken, für den alten Namen „Hochheim“¹⁾ der Name Fargala mark gewählt²⁾. Ebenso deutlich tritt bei Nordheim an der Rhön und Sondheim, Ostheim vor der Rhön, sowie bei Kalten-Westheim, Kaltenfundiheim, Kalten-Nordheim Neubenennung und Markeneinteilung mit allen Einzelheiten hervor. Wir heben dieselbe hier unter Angabe der Nummern von Döben-ecker, Reg. Thur. hervor. Arndeo schenkte 778 sein Erbgut in villa Mitilesdorp = Mitteldorf unmittelbar bei Kalten-Nord-

¹⁾ Cod. trad. Ful. 69 c. 38 no. 8. Reginalt schenkt seine Erbgüter in villa Fargaha, que prius Hochheim vocabatur.

²⁾ Ebd. cap. 38 no. 137 eine fast gleichzeitig erfolgende Schenkung in Fargahamarca; die Mark ist also eben abgesetzt.

heim und eine hoba von 30 Morgen in Stockheim an der Streu (Nr. 41); im letztern Orte gab es also bereits 778 Marken, weil Hufen vorhanden sind; nicht erkennbar ist in Mitteldorf bei Kalten-Nordheim eine Mark. 795 beginnt hier erst die Markensezung. Voto schenkt Güter ad Reodum in confinio Sundheim (zu Riedenhof im confinium von Kalten-sundheim) und in confinio Uestheim in villa antiqua quicquid in campis, silvis, aquis aquarumve decursibus et quartam partem thes bisanges ad Uueitahu, quicquid in Sundheim in campis et agris habere proprium videbatur (Nr. 61). Kalten-Westheim und Kalten-sundheim liegen noch im confinium, aber an der Weid, etwa 1 Meile westlich von beiden Orten, ist bereits ein bisang geschaffen, also die Markensezung mit Ausscheidungen von Bisängen im confinium beginnt 795. Auch ist bereits die Namensänderung des im confinium liegenden Ortes Uestheim beschlossene Sache. Westheim ist die antiqua villa, das spätere Westhus. Eine Urkunde von 812 bringt Schenkungen von Gütern in Ostheim, Westheim, Sundheim, einer captura an der Haun und Lutter (86); also an der Hauna und Lutter, angrenzend an Fulda, liegt (812) eine captura. Für die drei Orte Ostheim, Westheim, Sundheim lässt zwar diese Schenkung die Markensezung nicht erschließen, wohl aber eine solche von 813, wonach Sigihart schenkt in Uestheimero marcū et in villa nuncupata Uestus duo huoba servi (Nr. 88), also die Westheimer Mark ist etwas andres wie die in ihr liegende villa Westhus, Hufen existieren nunmehr; bei der Markensezung hat man also „Uestheim“, den Namen der alten villa, für die ganze Mark gewählt, dagegen als Namen für das Dorf nunmehr Uesthus gesetzt; doch hat letzterer Name sich nicht dauernd durchgesetzt¹⁾. Bei der Schenkung der Emhilt von 783 und 800 (Nr. 48, 66) wird der Ausstellungsort Milz als vicus publicus bezeichnet, aber hinzugesetzt, das Schenkungsobjekt liege in loco qui prisorum vocabulo dicitur Milize; hier hat demnach eine Namensänderung zwar nicht stattgefunden, es muß aber das als Königsgut

¹⁾ Eine Namensänderung der villa, quae antiquo vocabulo appellatur Puotrites Streua nunc Uuolfoltes Streva (Nr. 77) von 804 mag sich ebenso erklären.

ausgesonderte *vicus publicus et villa Milize* ein andres sein, als das ehemals „Milize“ benannte Dorf, aus welchem Emhilt Eigengut verschenkt. Eine engere Begrenzung für das Königsdorf Milize ist somit eingetreten. Eine Namensänderung bei Alfrideshusen und der Szzung der Mark von Withorpe 793 haben wir oben S. 168 konstatiert.

Bei Westheim und Westhus trat wieder der alte Name ein. Die Westheimer Mark und die *villa Uueitaha*, die also wohl aus dem bislang ad Uueitaha von 795 entstanden ist, erscheinen 827 (Nr. 147); in Unterweid und Oberweid finden wir also die *captura* an der Westgrenze der um 795 abgesetzten Westheimer Mark ebenso wieder, wie 828 eine *captura* an der Ostgrenze der Sundheimer Mark als Dörrensolz. 828 schenkten nämlich Einrat und Benedista unam capturam in terminis villae Sundheim comprehensam et quicquid in eadem captura vel loco qui dicitur Sulzahu visi sumus habere (Nr. 150). Die Entstehung des locus Dörrensolz aus der bei der Markensezung gebildeten *captura* ist wiederum klar. Demnach ist 795 die Markensezung die Fulda aufwärts in der Westheimer, Sundheimer und Nordheimer Mark erfolgt. Die Marken haben von Westen nach Osten eine Ausdehnung von 12 km von Ober- und Unter-Weid bis Dörrensolz. Ob die Diedorfer Mark mit der *captura* dort, welche erst 869 erscheint (Nr. 242), in derselben Periode wie die 3 Ost-, West-, Sundheim abgesetzt ist, muß fraglich erscheinen. Der Ausdruck *captura* läßt, soweit sich das feststellen läßt, meistens, wenn auch nicht immer erschließen, daß die Markensezung nicht lange vorher erfolgt ist; also mag die Markensezung hier zeitlich und ursächlich mit der um Römhild und Trostadt zusammenfallen.

Interessant ist es aber noch festzustellen, daß nicht etwa die Dreifelderwirtschaft mit der Markensezung eingeführt ist; dieselbe bestand vielmehr vorher schon; denn anders läßt es sich nicht erklären, wenn Emhilt 783 ihren Besitz in tribus Hoheimis, in tribus Geochusis, in tribus Percuhis, in den 3 Höchheim, Züschen und Berkach verschenkt, daß das eben die 3 Fluren der Dreifelderwirtschaft bedeutet¹⁾). Anderseits war die Dreifelderwirtschaft auch

¹⁾ Dobeneder, Reg. Thur. Nr. 48.

nach der Markensezung nicht völlig die Regel; denn der Besitz des Reginolt von 814 lag in marcū Birchinasfeldono in ipsis geminis campis¹⁾ (im Doppelfelde der Zweifelderwirtschaft bei Birkenfeld). Demnach sind auch die in duobus Marahesfeldun (796)²⁾, in zuuisgen Maresfeldun³⁾ eben nur das Doppelfeld von Marisfeld westlich von Birkenfeld.

Nicht bei jeder Markensezung wurden Markgenossenschaften errichtet, öfter wurde der ganze abgegrenzte Wald unter die Interessenten geteilt⁴⁾; wir finden, daß Teile des gesamten Waldes der Mark in Privatbesitz übergehen, so totius silvae ad ipsam maream pertinentis partem unam (nämlich ein Drittel von einem Viertel in Heldburg, Hellingen und in der Hundshaugker = Undrueeueno·marcu) im Rodach- und Krektale um 838. Da hier zu einer hube ein Zwölftel kam, wurde der ganze Wald nach 12 Hubenrechten geteilt⁵⁾, es gab also hier am Walde keine Markgenossenschaft⁶⁾. Auch kam es vor, daß bei Umgrenzung der Feldmark der Dörfer nicht Holzmarken in der geschlossenen Mark mit angewiesen werden konnten; so lagen die Holzmarken von Dörfern in der Wetterau und Thüringen oft stundenweit von der Feldmark getrennt.

Die capturae wurden mit Zeichen versehen; daß dieselben am Außenrande der Mark lagen, also dort, wo die alte solitudo gewesen war, tritt oft deutlich hervor, so z. B. in Trostadt, Dörrensolz, Weid (S. 179, 186), auch in marcū Salageeuono, wo 814 eine captura von den Laubäumen aus zwei Ruten, wohl nach Innen,

¹⁾ Ebd. Nr. 92.

²⁾ Ebd. Nr. 63.

³⁾ Ebd. Nr. 222.

⁴⁾ Trad. Wissenb. 235 de ipsa silva sua portione, zahlreiche belehrende Beispiele bei Arnold, S. 264 f.

⁵⁾ Cod. dipl. Ful. No. 520. Die Zwölfteilung begegnet häufiger: so S. 169 in Braclog 801, Vaconblet II.-B. I., Nr. 65 in Midningi in Friesland.

⁶⁾ Auch Trad. Lauresh 946: in Fulbacchure. marca 2 mansos de terra et prato et illam marcam de silva ad illos pertinentem wird eine Aufteilung der ganzen Waldmark bedeuten.

sich erstreckt¹⁾). Auch ist dies in der Natur der Sache begründet, wie denn auch diejenigen „Sundern“ und „scheid“, die anscheinend bei der Markensetzung ausgeschieden waren, stets am Rande der Markwaldung, der alten solitudo liegen (Beiträge X, S. 65 und Kartenskizze II). Eine Ortsnamenforschung, die die Orte auf „scheid“ auf solche an den alten commarcae gelegenen Bifänge hin, die wie Seindalasceiz zwischen Duppach und Kalenborn (S. 188) gelegen sind²⁾, ferner die rath ihrer Entstehung nach aus der fränkischen Markenregulierung nebst den -sel, -hem, -hausen, -hoven zusammenstellen würde, dürfte die einigermaßen in Mifkredit geratene Ortsnamenforschung wieder zu vollen Ehren bringen, da dieselbe auf richtigen Grundlagen sich aufzubauen würde, während man bisher über diese entscheidenden Punkte ganz im dunkeln war.

Die reichliche Ausmessung von Markwaldungen tritt namentlich dort hervor, wo wie im alten Marsenlande die Schweinezucht und die damit zusammenhängende Mästung im Eichen- und Buchenwalde auf altherkömmlichen Wirtschaftsformen beruhte. Das hat dazu verführt, daß man dieser originären Form der Schweinemästung in den Wäldern wegen die Marken Westfalens und der Wetterau für den Typus der altgermanischen Mark gehalten hat, während nur die Schweiinemast hier originär, die Regelung der Markenrechte und die Markgenossenschaft dagegen fränkischer Import ist.

¹⁾ Cod. dipl. Fuld. 297 partem capturae meae de illis arboribus, quae nuncupantur lahbouma duas virgas usque ad locum ubi illud distinctum habeo.

²⁾ Material bei Lamprecht, Wirtschaftsgesch. I, S. 157 ff. II 17 ff. Die scheid Westfalens bei Zellinghaus, Westf. Ortsnamen, S. 118 f., des bergischen Landes bei Leithaeuser: Bergische Ortsnamen S. 80 ff. Im allgemeinen Förstemann Alt. Namenbuch Ortsn., S. 1307. Arnold, S. 344—346: „scheid: echt fränkisch, doch auch im benachbarten Sachsen bekannt, in der Wetterau und in Nassau erst seit dem Vorrücken der Franken im 5. oder 6. Jahrhundert geläufig. Es begleitet dieselben auf ihren Wanderungen“ u. s. w. „Die Orte liegen hoch im Walde“; also dort, wo die Franken ihre Marken setzten.

Das allmähliche Fortschreiten der Markenregulierung seit der merowingischen Zeit lässt sich am Ardennenwalde sehr deutlich nachweisen.

c) Die Markenscheidung in den Ardennen und die Depopulation der Sachsen durch Karl in die regna der Markenscheidung.

Stablo-Malmedy war mit seinem Besitz bereits 667 abgemarkt. Im Nordosten davon liegt der Montjoier Reichswald¹⁾. Ein großes Waldgebiet lag zwischen Stablo-Malmedy und der königlichen Abtei Prüm. Die königliche villa Romersheim, in deren Bezirk Prüm errichtet war, wurde 762 von Pippin an Prüm geschenkt²⁾. Die Markensezung ist S. 60 ff. behandelt, wonach die Grenze zwischen Prüm und Thommen erst 816 abgesetzt wurde.

Nördlich davon liegt Kalenborn und Duppach. 846 wurde ein proprium Scindalasceiz bei Kalenborn vertauscht;³⁾ nach dem im 11. Jahrhundert angefertigten Regest wurde es jedoch damals zu Duppach gerechnet⁴⁾. Es ist ein Bisang an einer noch nicht lange vorhandenen Grenze wie bei Trostadt-Beinerstadt. Nördlich Prüm liegt das 854 genannte palatum regium von Manderfeld⁵⁾. Östlich daran schließt sich Ormont und Allmuthen. Die Grenzbeschreibung ist wohl 801 niedergeschrieben⁶⁾ und zwar mit Grenzen nach der fränkischen Grenzmethode⁷⁾. Südlich Prüm liegt Dingdorf. Ein 801 verschenkter mansus (Corresp. d. West. Ztschr. 2, Nr. 173) trägt alle Merkmale der Neuregulierung, 15 km südsüdöstlich liegt Fließen, es ist bereits 804 abgemarkt⁸⁾. Nordöstlich von Prüm liegt Baasem, Dalhem, Schmidtheim. Hier

¹⁾ Lacomblet U.-B. 3, Nr. 307 Urk. von 1336: nemus-dictum des richswalt, Weistum von 1342. Grimm, Weist. 3 S. 772. 4 S. 789.

²⁾ Mühlbacher 95.

³⁾ Ebd. I, Nr. 75. Förstemann, Alt. Namensb., S. 1312 irrig „Schimmelshahn, Kreis Neuwied“.

⁴⁾ Lamprecht. Wirtschaftsgesch. I. S. 102.

⁵⁾ Urk. von 854. Mühlbacher 1165.

⁶⁾ Westid. Zs. 2 Corresp. Nr. 173.

⁷⁾ Lamprecht, Wirtschaftsgesch. I, S. 102 hat die Eigentümlichkeit erkannt, nicht aber den Grund derselben; vergl. S. 267.

⁸⁾ Beher, Mittelrh. U.-B. I 43 „et in Flaistesaimo marc“.

tauschte Lothar II. von seinem Vasallen Obert 867 Jan. 20. dessen Eigengut ein, unter anderm: in pago Eiflinse in villa Dahlheim curtilem unum et in commarca ipsius ville bifangum unum ubi possunt edificari mansa centum nec non insaginari porci mille et conjacet ipsa silva inter Smideheim et Basenheim¹⁾. Also der Besitzer des Hofs in Dahlheim hatte das Verfüllungsrecht über den bifang, der an der commarca von Dahlheim lag. Die Markensezung wird erst jetzt erfolgen, denn noch ist kein Versuch gemacht, in dem bei der Markensezung auf 100 Hufen geschätzten, also an der Grenze liegenden bifang, mit Rodung vorzugehen.

Der Charakter, die quantitas des „Bifanges“ ist bestimmt, er soll so groß sein, daß 100 Hufen in ihm errichtet werden können, dem 1000 Schweinsrechte entsprechen; es ist die Anweisung für die forestarii, aber die Grenze der Mark existiert hier noch 867 nicht. Der Ausdruck „commarca“ ist also wohl zu beachten, es ist der Ausdruck für den alten Zustand, wo die marca des einen Dorfes noch nicht wie in dem salischen Dorfe scharf von der des andern geschieden war, sondern wo die marca des einen Dorfes mit der des andern in der commarca, der alten solitudo, zusammenlief. Dieselbe Urkunde zeigt ferner die alte Siedelungsform, in der weder Hufe noch Hufenrechte noch geschlossene Mark vorhanden ist, sondern eine commarca existiert, an einem nicht näher nachzuweisenden Bardunbach: In comitatu Juliacensi in commarca Bardunbach curtilem cum arboreta unum, ac de terra arabili et prata jugera 34 de silva bunnarios 26 et moldini loca 2. Es ist ein Einzelhof an der Grenze (commarca) zweier volksmäßiger Siedelungen. Er hat weder nach Ackerland Hufenmaß, sondern 34 Morgen, noch Pertinenzen mit pascuis, perviis u. s. w., noch Rechte im Wälde, sondern nur Ackerland, Wiesen und Privatwaldungen von 26 bunnarii. Besonders deutlich gegenüber der alten Form zeigt sich die durch fränkische Regulierung neu geschaffene Form in der marca Waldhusen 881²⁾,

¹⁾ Mittelrh. U.-B. I, Nr. 108.

²⁾ Mittelrh. U.-B. I, Nr. 119.

in welcher Königsland an der Straße liegt, die bei Weilburg von alters her nach Hessen und Thüringen führt. Hier ist alles zu erkennen, was die fränkische Neuregulierung geschaffen hat, eine Herrenhuse in der Markt, Königsland, die Königsstraße, das proprium, die silva communis, die st. Goar und den cohoredes gehört, und die Regelung der Ackerfluren der einzelnen Höfen¹⁾.

Überhaupt erklären sich die Königshüsen im Rottlande eben daraus, daß solches Rottland aus der solitudo bei der Marktsezung für neu zu bildende Königshüsen von vornherein ausgeschieden war²⁾. Den beginnenden Ausbau der Bifänge zeigen die zahlreichen Beispiele bei Arnold I S. 263—266. Hier ist an allen angeführten Stellen die fortschreitende Rodung völlig klar, nur ist der Ursprung der Rodungsberechtigungen, der in den Bifängen der Markenregulierungen liegt, nicht überall urkundlich hervorgehoben. Die Bifänge sind öfter schon so lange rechtlich anerkannt, daß ihre Entstehung urkundlich nicht mehr bezeichnet wird. So erklärt sich beispielsweise auch eine curtis salaria cum casa et horrea, prata ad carrada quatuor et mansa composita octo cum waltmarca bei Dinspel in einer Urkunde von 882³⁾. Die curtis des Herrenhofes ist in dem als Waldmark ausgeschiedenen, aber hier nicht mehr so genannten, zwischen Bächen in fränkischer Weise eingeschlossenen Bifang bereits neu erbaut; nachdem die 8 composita mansa, auf die die Waldmark abgeschächt ist, dann weiterhin ausgebaut sind, ist, wie die Flurkarte lehrt, der Wald späterhin verschwunden.

Um 800 also rückte in die vasta Ardenna die Markenregulierung weiter vor, die schon 667 bei Stablo-Malmedy begonnen hatte, die aber, wie wir sehen werden, um 770 die Gentene Bellingen noch nicht erreicht hatte. Es ist daher von

¹⁾ Wie erst durch unsre Aufstellung das Verhältnis klar wird, kann eine Vergleichung mit Meißen I 573 f. ergeben, wo dieselben Verhältnisse übrigens mit ziemlich ungenauen Zitaten behandelt sind.

²⁾ Beispiele bei Lamprecht I S. 348 f.

³⁾ Mittelrh. U.-B. I Nr. 120. Lamprecht, Wirtschaftsgesch. I 354, zum Jahre 886, welche falsche Zahl Meißen, Siedlungen I 574 übernimmt.

höchstem Interesse, festzustellen, was durch diese Regulierung hier sich als Reichsgut herausgestellt hat, denn der Zusammenhang zwischen der Markensezung und der Ausscheidung von Reichsgut ist namentlich auch beim Fiskus Thommen evident.

Vom Reiche Aachen im Norden folgt weiter südlich der Reichswald von Montjoie, der 1336 von Cornelimünster bis Montjoie sich erstreckte¹⁾. An ihm liegt im Süden das Reichsgut Conzen (Kreis Montjoie), im Osten Blatten (Kreis Schleiden). Beide villaes gehören zu den 43 königlichen Villen, aus welchen Arnulf 888 die Nona verschenkte²⁾. Ferner gehören hierzu, zwischen dem Reiche Aachen und dem Fiskus Thommen Wahlhorn und Astenet (Kreis Eupen), 20 km von Malmedy nordwestlich Theuz³⁾, 10 km westlich davon Sprimont, 15 km südöstlich von Malmedy Ammel, weitere 15 km südöstlich Manderfeld. Noch andre der 43 königlichen villaes von 888 sind in dem vormaligen Herzogtume Limburg zu suchen. Also ausgedehnter Königsbesitz reicht von Aachen bis zur Heimat der Karolinger, bis nach Herstall hin. Am weitesten südlich liegt die villa Bastogne, welche 888 dem Marienstifte in Aachen als Schenkung Karls III. bestätigt wurde.⁴⁾ Sämtliche villaes von 888 werden in festabgegrenzten Marken, wie Ormont=Allmuthen 801 gelegen haben. Die Abgrenzung von Prüm=Thommen fällt 816. Wenn dagegen 768—814 ein Martheus mit Frau an Echternach ihr Gut „campum — qui jacet inter Wys et Dudeldorf et Mennegen“ zwischen Weis, Dudeldorf und Mennigen verschenken, so beweist diese Urkunde (Mittelrh. II. B. II. Nr. 16) in Verbindung mit einer zweiten von 864/865 und einer von 866/867 (Ebd. Nr. 27, 28), daß um 864 und 866 hier eine

¹⁾ S. S. 188 Anm.

²⁾ Lacomblet, II.-B. I Nr. 75, auch Awans bei Dinant, die königliche, 854 verschenkte villa Hauuannis (M. II.-B. I Nr. 87) ist noch mit heranzuziehen.

³⁾ Schon vor 814 Ost. 1. hatte Ludwig der Fromme an Stablo=Malmedy den Gehnten von den Fiskalgütern Düren, Clotten, Bonn, Sinzig, Andernach, Bodobrio, Wasitico, Awanno, Stameuz, Thommen, Glains, Cherain, Theuz und Wiria geschenkt. Mühlbacher 545. Formulae, 316.

⁴⁾ Mühlbacher 1748.

Mark bestand, denn verschenkt werden 864/865 in loco-Edingen sive Wis 3 mansi, und 866/867 in loco-Edingen seu in Wissera marca (also in der Mark Edingen-Weis) eine casa mit curtulis. Es ist aber die Markenabsezung auch hier in der Urkunde von 786—814 noch nicht zu erkennen, also schwerlich vorhanden¹⁾. Somit ist die Markenabsezung überall später wie die Organisation der centena, hat auch mit dieser nichts zu tun. Hierfür haben wir aber noch einen ganz strikten Beweis außer der „godincshuse“ des Liudger und der dingahove des Hrotbert:

Unmittelbar östlich der oben genannten Mark Edingen-Weis liegt die Centene Belslango (= Bellingen), in ihr Binsfeld.

Wenn nun dem Pfalzgrafen Chrodoin 770 sein Besitz, den er in loco Benutzfeld infra centena Belslango infra vasta Ardinna, also in Binsfeld, Kreis Wittlich, in der Centene Ober- und Nieder-Bellingen, gewonnen hatte, von Karlmann gemäß der Zuweisung Pippins bestätigt wurde²⁾, so ergibt die Urkunde, daß 770 hier noch vasta Ardenna war³⁾, also der Wald durch Markenabsezung noch nicht reguliert war. Die letzte Spur davon, daß Teile des Ardennerwaldes durch Markenabsezung erst noch reguliert werden mußten, zeigt eine Urkunde Arnulfs von 891 Okt. 30, in welcher er einen Tausch bestätigte, durch welchen auf Bitten der Mönche aus Stablo Ricar more legis Salicae 12 Fiskalmansen, (also 12 nach salischer Sitte abgesetzte Hufen) mit den Hörigen in den Villen Burcido und Barris und 7 Mansen mit vortrefflichen Wäldern zur Mast von 1000 Schweinen zu Sigudis im Ardennergau an das Kloster Stablo gab⁴⁾. Also 891 waren in Burcido und Barris bereits die Hufen more legis Salicae fertig, in Sigudis dagegen kannte man wohl die ungefähre Größe und Bedeutung des Waldes als für 1000 Schweine aufnahmefähig, Grenzen existierten hier aber noch nicht. Übrigens ist

¹⁾ So nämlich löst sich das Rätsel, während Lamprecht, Wirtschaftsg. I, S. 267 die 3 Orte Weis, Dudeldorf und Memingen als „3 um diese Zeit vermutlich benachbarte Markvororte“ bezeichnet.

²⁾ Mühlbacher 126, S. oben S. 41.

³⁾ „Benutzfeld infra centina Belslango infra vasta Ardinna.“

⁴⁾ Mühlbacher 1816.

von größter Tragweite die Bezeichnung der neu abgesetzten Hufen als *more legis Salicae*, also als der *lex Salica* entsprechend galt die neue Hufensbildung. Somit haben wir ziemlich genaue zeitliche Umgrenzungen für die weiteren Aufteilungen und Abmarkungen des Ardennenwaldes gewonnen 770—890, für Ormont sogar das Jahr 801. In diesen Zeitraum schiebt sich nun folgendes Bild genau ein: Karl hatte 797 mit den Sachsen im *Capitulare Saxonicum vereinbart*¹⁾: die malefactores mit Familie und Habe darf Karl infra sua regna aut in marcū collocare, innerhalb seiner „Reiche“ oder in der Mark. Die Abmarkung der Ardennen um 800 brachte dem fränkischen Staat neue „regna“. In diese regna sind Sachsen, welche Karl zu vielen Tausenden verpflanzt hat, eingezogen. Seelmann hat sie wieder entdeckt und ihre Wohnsäze an den wallonisch-deutschen „Wümme, Nethe, Aller, Biese, Weser, Werra“ und an zahlreichen Orten, die nach der sächsischen Heimat benannt waren, wiedergefunden²⁾. Die Sachsen sind Königsleute in den „Reichen“ Karls geworden, es sind die Gegenden, die wir eben als gegen 800 fertig gestelltes „Reich“ charakterisiert haben. Hier haben wir den innern Zusammenhang der karolingischen Markensetzung in der vasta Ardenna, die als königlicher Verfügung noch unterstehendes Gebiet (*vastum*) gegen 800 reguliert werden konnte, mit der Markensetzung und Herstellung von loca herema im Sachsenlande, dem Saxoniam disponere von 797 und dem Vorschieben neuer karolingischer villaे im Eroberungsgebiete. Die aus Sachsen und zwar nach Seelmanns wohl begründeter Erklärung vom Nordharze, von der Wümme und anderweitig ausgeführten Sachsen fanden hier ihr Siedlungsgebiet durch Karl. Andererseits rückten natürlich in das Sachsenland andre Bevölkerungselemente ein. Die Christianisierung war in mehr als einer Beziehung mit Entnationalisierung verbunden. Das Saxoniam disponere von 797/798 fällt zeitlich und ursächlich mit dem *Capitulare* zusammen.

¹⁾ Cap. reg. Fr. 1 No. 27.

²⁾ Seelmann: Wiederauflistung der von Karl dem Großen deportierten Sachsen. Köln. Zeitung 1895, Nr. 890, 893.

Auch ist deutlich, daß die königlichen forestarii, die bei der Grenzsetzung von 667 (S. 60 ff.) tätig waren, und die forestarii, die bei der occupatio und possessio, der Absezung, 822 tätig waren (forestum praevident), für ihre Amtshandlungen eines besondern Rechtschutzes bedurften, indem sie nur ihrem minister forestariorum verantwortlich waren (Bouquet VI. S. 648; Waiz Verf. 4, S. 386 f. Formel von 822 für die Vogesen in Formulae 319).

Haben wir hier die enge Verbindung des regnum mit der Ansetzung von Königleuten in solchen Villen, Bisängen, Hufen und Sundern, die die königlichen Beamten bei den Markensetzungen als spezielles Reichsgut ausgeschieden haben, vor uns, so kann uns die Betrachtung dieses regnum erhebliche weitere Aufschlüsse geben. Es sind nämlich diese „regna“ nicht die einzigen, in die Sachsen weggeführt sind¹⁾. Des „regnum“ in Thüringen, welches Grodrad beim Thüringer Aufstande 786 dem Könige

¹⁾ Die Stellen, wo im confinium von Königsgut Namen, die auf Sachsen-Ansiedlungen hinweisen, vorkommen, sind nicht selten. Außer Sachwerben nenne ich 1) Litzolsachsen, Hohenachsen, Großachsen von dem Königsgute Birnheim (917), Wallstadt (858), Ilvesheim (798), Neckarau (882) nach Osten gelegen. Die interessanten Grenzverhältnisse von Birnheim (Cod. Lauresh. 1, S. 114) bedürfen einer genauen Spezialuntersuchung. 2) Zwischen dem vorkarolingischen Königsgute Königshofen, Oberschüpf und Schweigern (Mühlbacher 768) liegt „Sachsenflur“. 3) Bei den Königshöfen Sonderhosen, Bolzhausen und Gaukönigshofen liegt „Sachsenheim“. 4) Zwischen dem Königsgute Lauffen am Neckar (Mühlbacher 768) und dem in terra Francorum belegenen Hirschland und Haufen (S. 160, Ann. 1) liegt: Groß- und Klein-Sachsenheim. Man wird also diese „Sachsen“ ebenso wie Sachsenhausen bei Frankfurt als regna nicht bestreiten können. Aber auch Sassen bei Eichwege (als Königsgut Dd. Otto II. 76, Otto III. 146), Sassen bei Hünsfeld (Königsgut 781, Mühlbacher 248) Odensachsen bei Eiterfeld (Königsgut 845, Mühlbacher 1345), welche schon Arnold (Ansiedlungen S. 473) für Verpflanzung durch Karl geltend gemacht hat, gehören wegen der Nähe des Königsgutes ebenfalls zu den regna. Bei vielen andern mit Sachsen gebildeten Namen ist demnach die Möglichkeit einer Verpflanzung von Sachsen wie nach Wolfsanger ebenfalls sehr wahrscheinlich, wie die noch viel zahlreicher mit „Franken“ gebildeten Ortsnamen einen Fingerzeig bieten, wo Franken in Ländereien eingeführt sind, die bei der Markenregulierung ad opus regis oder ad partem regis lamen.

hatte mindern wollen¹⁾), in welchem nördlich von dem fränkischen Reichshofe Nordhausen Ober- und Nieder-Sachsenwerben²⁾ liegt, sowie der sonstigen zahlreichen regna, in denen sich ebenfalls Sachsen finden lassen, werden wir erst im nächsten Abschnitte zu gedenken haben, wo die Methode der fränkischen Eroberungs- und Siedelungsweise mit allen Einzelheiten belegt werden wird und zahlreiche „regna“ erörtert werden.

Ehe wir der Frage nach dem Zweck der Markenbildung näher treten können, ist zunächst noch ein zweiter Zusammenhang zu erörtern, der nämlich, in dem die Bildung der Zehntsprengel der Taufkirchen mit der Markensezung stand.

d) Markensezung und Regelung der Beihilbezirke.

1. Markensezung im Westerwalde, Soon- u. Idarwalde, staatliche und kirchliche terminatio.

Wir haben als letzten Termin für die Markensezung im Ardennerwalde das Jahr 891, für die villa Gramaningorod dagegen (S. 183) erst 960 gefunden. Einzelne Teile am Thüringerwalde, wie die Umgegend von Georgenthal, wurden sogar 1130 noch als in vasta solitudine belegen angesehen; nicht anders wurde Kloster Orval noch 1258 angesehen⁴⁾). Ein später Termin ergibt sich auch für Wälder, die bisher gar nicht erwähnt sind, für den Westerwald, den Idar- und Soonwald und den Bezirk südlich der Nahe.

Hier erschließt sich dabei noch eine neue Erkenntnis. Wir besitzen 4 Urkunden, in denen Kirchensprengel in dieser Gegend durchaus nach fränkischer Grenzabsezungsmethode beschrieben werden, sämtlich im Mittelrh. U.-B. 1) In No. 178 beschreibt Erzbischof Rothert 943 die terminatio der Mutterkirche Nachtsheim, Kreis Mayen. Die Grenze ist eine alte, sie wird in der Urkunde nur wiederholt; sie läuft von Bachquelle zu Bachquelle, die Flüsse und Bäche

¹⁾ Thegan vit. Hlud. Ss. 2 S. 596: (Hradrad) qui jamdudum insurgere in dominum Karolum voluit et ei regnum minuere.

²⁾ Trad. Fuld. cap. 38, 243: „Hadzbrant in villa Sahswirpen“.

³⁾ Lamprecht, Wirtschaftsgesch. I, S. 115.

⁴⁾ Lamprecht, Wirtschaftsgesch. I, S. 114.

hinauf und hinunter, per confinium nemorum inter Rathere et st. Maximini, wieder von Bach zu Bach, dann per confinium nemorum Megina et villa Herdiga usque ad Karenbach. Es ist die fränkische Methode, aber die Beschreibung der alten Grenze stammt aus einer Zeit vor der Markensezung her, denn noch bilden 2 Wälder ein confinium, sie umfaßt etwa 10 Quadrat-Meilen. Der Ausdruck per confinium nemorum beweist, daß hier keine Mark war; sollte confinium hier marcha bedeuten, wie es für diese Zeit nicht unmöglich ist (S. 146, Anm. 1), so müßte es heißen: per confinium inter nemus Rathere et inter nemus st. Maximini. 2) 960 stellt Erzbischof Heinrich noch einmal die alten Grenzen, die terminatio der Pfarrei Mersch (I 207) (Kreis Jülich) fest, wie sie durch glaubhafte Zeugen besteht. Wieder ist es die fränkische Methode mit Bächen, Brunnen, Buchen, welche befolgt ist; aber es werden noch einige Marken genannt: Bisiceromarcun, Pitigeromarkun, Estengerugeromarkun — markun — markun. Also die Kirchspielgrenzen wurden erst festgesetzt, als es einige Marken schon gab. Interessant ist zunächst in den beiden Urkunden, daß Marken und Kirchspielgrenzen nach gleicher Methode abgegrenzt sind, wie es S. 94 schon für das Kirchspiel Frauen-Breitungen festgestellt ist. Auch ergibt sich aus 2, daß die erste Festsetzung der Grenze, die terminatio, in die Zeit der Markensezung fällt, denn noch bestehen die Marken nicht nach allen Seiten hin, sonst wären sie überall genannt. Die Setzung der Kirchspielgrenzen ist also nach Urkunde 1 früher als die Markensezung, nach Urkunde 2 neben der Markensezung erfolgt.

Hierzu kommt: 3) Unter Borsitz des Ruodger, comes Franciae, setzt Erzbischof Theutgad von Trier die terminatio des Castoraltares in der villa Rengeresdorf (= Rengsdorf, Kreis Neuwied,) 847—868 fest (Nr. 80). Die Grenzmethode ist ganz die fränkische. De Pale — ad Rengeresdal — in Wida, per Wida (die Wied) sursum usque Diufonbah, usque Racihinesbah, inde in stratam publicam per stratam usque Hasigeresrod, in Selibah, deorsum per Selibah — in Breitbah, sursum per Breitbah usque ad Album Lapidem — usque in Gracenbah, de Gracenbah usque in Poienbah, — usque in Biuira, per Biuira usque Pal. Also

es existieren anscheinend noch keine Marken. Ein fränkischer Graf leitet die Verhandlung, eine der Markensetzung analoge Abgrenzung erfolgt hier im Westerwalde zunächst nur für kirchliche Zwecke, bestimmt wird zunächst nur die terminatio des Altarzehnten.

4) Das gleiche Bild zeigt eine Urkunde von 959 Nr. 204. Erzbischof Heinrich von Trier bezeugt: Sein Vorgänger Ruotbert hatte eine hölzerne Kirche in suburbio Humbacensis castelli (dem nachmaligen Montabaur), welche der Herzog Heinrich erbaut hatte, geweiht (omnem circumquaque decimationem ejus subditam dominatui praetitulasse) und den Zehnten ringsum einem Kloster in Koblenz zugewiesen; auf Bitten des provisor des Koblenzer Klosters, Williman, habe er bestimmt, daß die frühere terminatio, die beifolge, in Gegenwart der parochiani verlesen und mit Siegel versehen bestätigt werde.

Somit hat die terminatio unter Erzbischof Ruotbert von Trier 931—956 stattgefunden. Die Erwerbung Humbachs durch Herzog Hermann von Schwaben wird wohl in die Einziehung des Herzogtums Franken durch Otto I. 940 gehören; wenigstens ist damals Heinrich vom Könige bedacht, indem er für seine Tochter die Hand Liudolfs erbat¹⁾. Herzog Heinrich hat hier demnach erst nach 940 ein Kastell mit Kirche erbaut. Die Grenzbeschreibung zeigt nun deutlich, daß damals im Westerwalde bei Montabaur eine Markensetzung noch nicht stattgefunden hatte, daß vielmehr die terminatio der bevorstehenden Markensetzung vorangeht. Bei späteren Festsetzungen der Zehnten geht der Erzbischof lediglich die Zehntengrenzen in feierlichem Umzuge ab²⁾, hier hat der Erzbischof Ruotbert zuerst im Westerwalde die Abgrenzung vorgenommen. Die Grenzbeschreibung lautet: Ex fluvio Anare qua praedium incipit ducis Herimanni, — sursum — in Anarae gesprinc, inde — in minorem Anaram — per minorem Anaram deorsum,

¹⁾ Köpke, Otto der Große, S. 100.

²⁾ Beyer, II.-B. I, 356 Erzbischof Eberhard von Trier 1063: Nos proficiscentes ad — Metendorph, Seferna, Rumersheim, Buodiusheim — singulas parrochias et decimationum terminos tam in agris, quam in silvis, quam in novalibus — ambitu — assignamus. Mettendorf, Seffern, Rommersheim, Büdesheim in den Ardennen waren längst abgemarkt. (S. 189 ff.).

sicut se dividunt praedia praefati ducis atque Cuonradi comitis neconon quicquid Herimannus vel ejus famuli in confinio Brencede videntur usque in Clingenebach possidere, et Clingenebach sursum usque in ejus ursprinc, de Clingenebach usque in Diofbach, veluti se dividit Herimanni praedium et inde in Anaram, ac Anaram sursum usque Adellonis praedium, et inter adjacentia Astine praedia usque in fontem Diufbach — usque in Loganam ac Logana deorsum usque in ejus concursum et Anarae, et Anaram sursum usque in rivum Thyeza, et sursum usque in ejus ursprinc — per Bernhardesroth super Ruzenbach — in Madalbergostraza in Cunesbach et hinc deorsum usque in Ouuuaza, et inde deorsum, qua se secernunt confinia Ouminici Herimannique praedium usque in Fachbach, — sursum — usque in ejus ursprinc in Uuericoz — in Malandram deorsum ad Sanctam Quercum — in Uerrebacke gespringōn — in Brachysa — deorsum in Detenes sun buiram sursum usque Saltestrazza — usque in Seinam, Seina sursum usque in terminacionem Helperici, — in ipsam supra scriptam Anaram.

Interessant ist zunächst, daß erst der Erzbischof die Abgrenzung nach fränkischer Methode vornimmt. Die Besitzung des Stifters der Eigenkirche, Hermann, liegt bei der Ouuuaza im confinium mit der des Ouminicus, ebenso wird bei dem consinium Brenscede erst noch die Scheidung der Besitzung des Grafen Konrad und Hermann zu erfolgen haben, dagegen eine terminatio des Helpericus besteht schon. Das „Brenscede“ im consinium, die „scheid“ ist bereits bekannt, aber die Markensetzung hier noch nicht erfolgt. Obwohl damals in der Ottonischen Kanzlei confinium und marcha synonym gebraucht wird, läßt doch der Ausdruck qua se secernunt confinia nur den Schluß zu, daß hier im Brenscede die Scheidelinie, die marca, noch nicht gezogen war. Als Termin der Markensetzung haben wir also für diesen Teil des Westerwaldes die Zeit von 931—956 oder genauer noch 940—956 gewonnen, einen Termin, der auch dadurch bestätigt wird, daß das älteste hier nachweisbare Königsgut Wirges, 4 km nördlich von Montabaur ist. 958 April 29 verschenkte Otto I

sein Gut in loco Uuidhirgis (= Wirges) mit allem Zubehör¹⁾; es wird die bei der Markensetzung ihm zugefallene causa regis sein. Hätte bei der Grenzbeschreibung des Ruotbert bereits Königsgut bestanden, so wäre dasselbe wohl in irgend einer Weise erwähnt worden.

Also Markensetzung wird hier wiederum rein aus kirchlichen Zwecken vorgenommen, um den Zehnten für die Taufkirche fest zu stellen.

Aber ein noch späterer Termin erscheint für einen weiteren Wald. Brüm wird bezeichnet Beyer II.-B. I. Nr. 12 infra terminos Ardinne (762—804), 762 (Nr. 16) infra terminos Bidense atque Ardinne, 765 in finibus Ardinne (Nr. 19), 868 in finibus Ardenne (Nr. 110), während es vorher 633 in confinio Ardinne gelegen hatte²⁾. Die Zeit der Abmarkung zeigt sich hier wohl auch in diesen Ausdrücken, terminus ist der neutrale Ausdruck, 765 liegt Brüm in finibus, in festen Grenzen, denn wenigstens nach Rommersheim, Wetteldorf und Wallersheim, nach den königlichen villaे hin, haben damals marcae bestanden.

Nicht abgemarkter Wald ist aber in 10. Jahrhundert noch der Soon- und Idarwald. Lamprecht Wirtschaftsg. I S. 99 f. weist darauf hin, daß noch im 13. Jahrhundert die Grenzen hier unsicher waren.

896 Jan. 28 legte Zwentebold den Wald in königlichen Bann und machte daraus „wie die Franken sagen“ einen Forst³⁾. Der Bannforst liegt inter subscriptos fines ab eo loco in quo Hiedraha de terra oritur usque in fluvium Dronam, et sicut ipsa Drona fluit in Mosellam. A villa — Losma sicut via publica vadit — in urbem Treverorum. Also von der Quelle des Idarbaches und der Drohn im Osten, von der Straße von Losheim nach Trier im Westen, von der Mosel in Norden war der Bannforst nach Sitte der Franken begrenzt. Nach Süden ist die Grenze jedoch nicht angegeben, der Grund liegt darin, daß an

¹⁾ Dd. Ottos I, Nr. 193.

²⁾ Lamprecht, Wirtschaftsg. 1, S. 95.

³⁾ Mühlbacher 1911 ut silvum in bannum mitteremus et ex ea sicut Franci dicunt forestum faceremus.

der Südseite des Soon- und Idarwaldes Markensezung noch nicht erfolgt war, der fränkische Forstbann, der die fränkische Markensezung zur Voraussetzung hatte¹⁾, konnte hier nicht bestimmt werden, die Urkunden zeigen nämlich die Nichtabgrenzung. 868 Aug. 21 nämlich²⁾ schenkte Heririch an Brüm seine villa Uumundasheim — sita infra Naagao in confinio seu pago Uurmacense super fluviolum Elera cum omni integritate ejus et re inexquisita in mansis casticis . . . cum omnibus terminis suis. Allerdings ist der Ausdruck confinium in damaliger Zeit für nicht abgegrenzten Bezirk nicht mehr ohne weiteres beweiskräftig, immerhin scheinen nach der Urkunde die Rechte im confinium des Nahegaus und Wormsgaus noch nicht durch Markensezung reguliert zu sein; noch scheint die res in Wimundasheim an der Eller inexquisita zu sein (vgl. S. 146, Anm. 1). Kreuznach ist 882 königliche villa (Mühlbacher 1602), aber in die Täler und Abhänge des Idar- und Soonwaldes und die Waldlandschaft südlich der Nahe scheinen die forestarii noch nicht gekommen zu sein, um die marca zu setzen, aus der der fränkische Forst mit Wildbann hervorgeht.

Die Markensezung ist indessen an der mittleren Nahe vor 961 erfolgt. Otto I. schenkte 961 der Mainzer Kirche die Güter, die durch den Grafen Emicho secundum jus seitumque Francorum (nach Frankenrecht durch Schöffengericht) dem Leutbert und Megingoz entzogen waren, und zwar was in Kirero marca vel Bergero marca sive in Husenbachero marca seu in Uuikenrodero marca nec non in Puzuilaringero marca ihnen gehörte (Dd. Ottos I. Nr. 226), also ihre Besitzungen in den Marken Kirn, Bergen, Hosenbach, Wickenrode bei Oberstein am nördlichen Naheufer. Von Kirn an der Nahe bis zum Südabhang des Idarwaldes waren also damals Marken abgesetzt, die Rechte waren nach jus seitumque Francorum geregelt und wurden dem entsprechend rückgängig gemacht. In der Urkunde Ottos I. von 966 Febr. 4 (Ebd. Nr. 320)

¹⁾ Lamprecht, Wirtschaftsgesch. 1, S. 100 meint: „Der Besitz verließ hier in die Wüstenei des Urwaldes“; reiner Urwald ist jedoch weder hier noch anderweitig, nur das fränkische vastum = nicht abgemarkter Wald.

²⁾ Mittelrh. II. B. 1. Nr. 110.

erscheint derselbe Besitz, anstatt der Uuikenrodero marca jedoch der Bettonforst (später Battenhof), was darauf schließen läßt, daß die Uuikenrodero marca eben als zur Neurodung im Forste 961 bestimmt, noch keine eigentliche Ansiedelung war. Nach aller Analogie haben also Leutbert und Wlegingoz hier ihr proprium nach fränkischer Weise erhalten, und ist die Markensetzung kurz vor 961 erfolgt, hat aber auch jetzt noch nicht die ganze Umgegend erreicht.

Diese Tatsache läßt sich nämlich noch anderweitig belegen. 992 schenkte Otto III. (Dd. Nr. 105) dem Kloster St. Alban bei Mainz auf Intervention des Erzbischofs Williges von Mainz 6 regales mansos in foresto nostro inter Keberesheim et Wiselenbahe, mit Wald für Mast von 40 Schweinen im Nahegau. Es ist die bekannte Anweisung für noch nicht ausgemessenes Land im Königsforste, der zwischen Kefersheim und Wieselbach liegt. Unmittelbar nördlich von Kefersheim liegt Kirchbollenbach, nur 2 km davon entfernt; 10 km östlich liegt Hundsbach, 6 km nord-nordwestlich davon Meckenbach, 7 km weiter östlich Monzingen, nördlich davon Seesbach. Seesbach ist von Bollenbach in gerader Linie 20 km entfernt, der dazwischen liegende Bezirk mit obigen Orten ist noch heute reichlich mit Wald bestanden; viel bedeutender war natürlich der Waldbestand, als hier Erzbischof Williges selbständig mit terminatio und Kirchengründung vorging, und zwar wohl im Anschluß an die Schenkung Ottos III. von 992. Die terminatio und Kirchengründung in diesem Bezirke durch Erzbischof Williges von Mainz (975—1011) schildert eine Urkunde von 1128 für Disibodenberg¹⁾ folgendermaßen: Da die decimatio von allem Neubruch im Walde (saltus) dem Erzbischof gehörte, baute Williges 3 Kirchen, Bollenbach, Hundsbach, Meckenbach, erwarb von einem Kleriker in der terminatio der villa Monziche (= Monzingen) eine huba im Soonwalde (nemore Soun), erbaute eine Kirche, die er Gehinkirche nannte, indem er die Zehnten von Acker und Neubruch (die decimationem agri tunc culti et postmodum colendi) der Kirche zulegte. Dann erwarb er in demselben Walde (saltus) eine

¹⁾ Beyer, Mittelrh. II. B. 1, Nr. 462. Dazu die Ausführungen bei Lamprecht, Wirtschaftsgesch. I, S. 117.

St. Alban gehörige huba, erbaute eine andre Kirche, weil wegen der Länge und Breite des Waldes nicht alle zu der Gehinkirche kommen konnten, und nannte die Kirche Semendisbach (Seesbach), unterstellte sie aber demselben Geistlichen, der die Gehinkirche verwaltete.

Diese Urkunde zeigt: Der Zehntbezirk von Monzingen war vor 1000 abgemarkt, nicht aber die Zehntbezirke in weiten Strecken des Waldes bis nach Wieselbach hin. Auch Otto III. verfügte noch 992 für St. Alban über diesen Wald, indem er Königshufen dort verschenkte. Auf einer Huſe, die er von St. Alban erwarb, errichtete Williges die Gehinkirche. Somit war auch hier, wie die Urkunde zeigt, Markensezung und die damit eng verknüpfte kirchliche terminatio der Zehntbezirke noch nicht abgeschlossen, obwohl bereits eine St. Alban gehörige Huſe existierte, die wahrscheinlich wie die 992 verschenkten Huſen ursprünglich eine Königshufe war, die auf Intervention des Williges erst an St. Alban gekommen war, um dann von Williges erworben zu werden. Die Reihenfolge ist also wahrscheinlich: unabgegrenzter forestum, Aussonderung einzelner Königshufen für St. Alban, Erwerbung einiger dieser Huſen durch Williges; dann aber nicht erst Markensezung durch königliche Markscheider, sondern sofort kirchliche terminatio vor der Markensezung. Williges ging nun nämlich selbstständig mit Abgrenzung vor. Dafür bietet dieselbe Urkunde noch eine interessante Ergänzung: Gleichzeitig hatte auf Veranlassung des Williges Cuno von Böckelheim mit Gemahlin an Düssibodenberg 2 Acker, 20 jugera Landes nach sicherer Abschätzung von Leuten¹⁾ enthaltend, an Eigenland, und 2 mit Kolonien besetzte Huſen in Boos an Düssibodenberg übergeben. Da der Erzbischof feststellen wollte, wieviel von dem Berge dadurch rechtlich dem Kloster zugeteilt werden müßte, teilte er dem Eigentume des Klosters zu, was von dem alten Graben eingeschlossen

¹⁾ Duos agros 20 jugera secundum veram ac firmam estimationem continentes salice terre et duos mansos a colonis possessos in villa Boys.

wird¹⁾). Der Erzbischof ging also ganz selbständig vor, indem er das Kloster nicht allein in den Besitz der 20 jugera und 2 mansi einwies, sondern ihm auch das anwies, was ihm vermöge der Schenkung bei der terminatio rechtlich nach dem atterminari weiter zugewiesen werden mußte. Er weist zu dem auf 20 jugera zu schätzenden Besitz — gemessen ist derselbe nicht — am Berge also noch den zugehörigen Bisang zwischen dem alten Graben an. In Boos liegen 2 mansi, aber die zu 20 jugera abgeschätzten Äcker müssen außerhalb einer abgemarkten villa gelegen haben. Der Erzbischof greift somit der zukünftigen Markensezung durch den königlichen Markscheider vor, indem er einen dem Kloster zufallenden Teil am Berge schon jetzt zuweist. Dieses Vorgehen, wie das ganze Vorgehen mit terminatio im Soonwald, wird sich aus der fast souveränen Stellung erklären, die Williges als Beschützer des jungen Ottos III. eine Zeitlang inne hatte.

Der Soonwald, Hochwald und Idarwald und der Bezirk südlich der Nahe ist somit als letzter Waldbezirk von der Markensezung erst nach 1000 durchsetzt, wie sich auch weiterhin aus dem Bilde des „Reiches“²⁾ um Weilerbach, Ramstein und Steinwenden eine verhältnismäßig späte Markensezung erschließen läßt. Auf jeden Fall läßt sich die Markensezung als von der mittlern Nahe aus nach Norden um etwa 960 beginnend erkennen, aber die an der mittlern Nahe beginnende Markensezung muß wieder in das Stocken geraten sein und erst um 1000 wieder aufgenommen sein. Immerhin gab es auch nachher einzelne kleinere Bezirke, welche nicht fest abgemarkt waren. Wir werden Geronville als noch 1258 in vasta solitudine, ferner Georgenthal im Thüringer Walde als noch 1144 in vasta solitudine belegen behandeln; auch bei Rhens wurde erst 1174 ein Wald abgemarkt ad marchiam Confluentiae sicut ducit semita et lacus idem designatus in arboribus terminus. Mittelrh. II. B. 2, Nr. 21.

¹⁾ Archipresul, utilitati fratrum — in perpetuum volens consulere, quantum montis eorum juri atterminaretur cupiens annotare, quicquid intra vetus fossatum includitur, eorum proprietati assignavit.

²⁾ Zeitschr. des Nachener Geschichtsvereins 5, S. 126 für den Ausdruck „Reich“.

2. Identität der staatlichen Markenregulierung und der kirchlichen terminatio in weiteren Bezirken.

Der enge Zusammenhang, in dem die Markensezung mit der terminatio der Tauffkirchen, der Abgrenzung der Tauffsprengel, stand, ist schon S. 94 bei der Abgrenzung des zur Mutterkirche von Breitungen gehörigen Taufbezirkes von 933 betont. Der vorige Abschnitt hat den engen Zusammenhang des weitern gezeigt. Ehe wir nun auf die Entstehung der terminatio der Tauffkirchen, welche Karl in den capitula ecclesiastica cap. 10 generell anordnete, eingehen, sind hier noch einige Beispiele zu erörtern, aus denen der enge Zusammenhang zwischen Markenbildung und kirchlicher terminatio weiter zur Evidenz hervorgeht.

Die älteste Nachricht, welche wir über feste terminatio im Sachsenlande und in den angrenzenden Gebieten haben, ist die, wonach der Erzbischof Günther von Köln (850—863) den Zehnten für Essen festgestellt haben soll „inter duo flumina Embisccara et Rura a rivulo Leatunia et a molendino Jconis usque ad locum Lieriki et Leppera, quam eo venerabilis archiepiscopus Coloniensis ecclesie Guntharius domni apostolici et coepiscoporum totiusque cleri consensu contulerat“, wie in einer Urkunde Ottos I. (Dd. Ottos I. Nr. 85) von 947 gesagt ist¹⁾. Der Passus über Übertragung des Zehnten gibt wohl die Grenzbeschreibung des Zehntbezirkes. Er reicht von der Ruhr im Süden, der Emscher im Norden bis zum Zusammenflusse beider Flüsse bei Ruhort, nach Osten bis zum Leithe- und Mühlbach; an letzterm werden die nicht nachzuweisenden Orte Lierike und Lipperra gelegen haben, nur die erbliche Besitzung des Eggihart in Ruoldinghus ist vom Taufbezirke ausgeschlossen²⁾. Dieses wird ein Herrenmansus,

¹⁾ Siegel Dd. 85 hat den Passus über das Zehntrecht als interpoliert angezeifelt, doch sind die Bedenken durch Dd. Ottos II., Nr. 49 beseitigt.

²⁾ Excepta particula in loco Ruoldinghus, quam Eggihart et ejus coniunctus Rikilt jure hereditario possederunt. Röllinghausen steht 1370 unter der Vogtei der Grafen von Limburg (Vat. U. B. 3, Nr. 697), es liegt beim Walde Heisingen, ist also vielleicht auf einem Bisfang wie der S. 175 genannte entstanden. Im Osten von Röllinghausen, am linken Ruhrufers Röllinghausen gegenüber, liegt heute noch die Bauerschaft „Bysfang“ mit großem Waldbestande.

der als Bisang im Walde von Heisingen ausgeschieden war, sein, da herrschaftliches Salland zehntfrei blieb¹⁾; die Grenze im Osten fällt fast genau mit der heutigen Grenze Westfalens und der Rheinprovinz zusammen. Es ist die Abgrenzungsmethode fränkisch, es wird die terminatio der ältesten Taufkirche in diesem Bezirke sein; in dem Bezirke lag der fränkische Reichshof Ericseli = Philippensburg (Beiträge 10 S. VIII, 14), den Otto I. 966 an Essen als curtis Ericseli schenkte. (Dd. Mr. 325.) Die curtes hatten öfter königliche Taufkirchen, Ericseli außerdem Markenrechte in einer Mark, die ganz fränkischen Charakter trägt. Auch Essen wird auf Reichsgut entstanden sein. 120 Markenrechte im Fronhauser und Vorbecker Holze existierten hier später²⁾. Die Höfe, welche ein Markenrecht besaßen, wurden althufig³⁾ genannt; vielleicht haben wir also eine alte Mark von 120 Hufen vor uns, die zugleich ein Kirchspiel waren, für welches 120 Hufen bestimmt waren gemäß dem capitulare de partibus Saxonie (Cap. reg. Fr. I. S. 69) cap. 15: „inter centum viginti homines, nobiles et ingenui similiter et litos servum et ancillam eidem ecclesiae tribuant,“ welche Vorschrift wohl so zu verstehen ist, daß 120 Hufen zur Kirche gehören sollen, einerlei ob sie mit nobiles, ingenui oder liti, Vollfreien, Frisingen oder Laten besetzt waren.

Ist also die terminatio der Taufkirche für 120 Hufen und die Mark von 120 Hufen identisch, so muß beides gleichzeitig gebildet und von Erzbischof Günther bestätigt sein, auch kann nach unsren früheren Auseinandersetzungen nicht zweifelhaft sein, daß wir es dann hier mit einer großen, karolingischen Mark zu tun haben, die gleichzeitig mit Werden gebildet sein muß.

¹⁾ Stuz, Benefizialwesen, S. 254, S. 31. Die angezogenen Urkunden Lac. I 66, 67 sind freilich unecht. (West. Jtschr. XX 122 ff.)

²⁾ Köster, Beweis der der Ehrenzellischen oder Fronhauser Holz-Markgenossenschaft zustehenden vollen Markgenossenschaft (Cleve 1794,) § 36: „In Vorbecker Mark sind 120 Markenrechte, ohne diejenigen, die von wegen Fronhauser Holz dahin gehören.“

³⁾ Ebd. § 27: „Daher diejenigen Höfe, welche ein Markenrecht haben, althufig genannt werden.“

Die Identität von Mark und Kirchspiel, also der terminatio der Taufkirche und Absezung der Marklinie, ist für eine zweite Stelle noch viel sicherer bezeugt. 914, April 24, schenkte Konrad I. der Kirche in Weilburg eine Taufkirche mit der curtis Haiger im Haigergau mit dem Zehnten und allen Dingen, die zur curtis und zur Kirche gehörten, den Markt und den dritten Teil des Königs- scheffels in demselben Gau¹⁾). Der Königsschiffel ist die anderweitig als Königszins hervortretende Naturallieferung. Weilburg tritt mit Umgebung als Königsgut hervor. Die terra regis in Waldhausen bei Weilburg ist bereits 881 bezeugt, während Weilburg als königliche Abtei 993²⁾), als ein königliches castellum, neben dem eine curtis lag, 1000³⁾), als königliche civitas 1002⁴⁾) durch Schenkung der Könige an Worms hervortritt, während die königliche curtis erst 1062 verschenkt wurde⁵⁾). Markenzezung das Gebiet der Lahn aufwärts ist schon in karolingischer Zeit dadurch bezeugt, daß in Berinscozo bei Weilburg 2 Hufen⁶⁾ und ein Lehen zu Hungen⁷⁾ von Karl 782 an Hersfeld verschenkt werden.

Wer die terminatio der in der curtis Haiger gelegenen Taufkirche mit dem Bau der curtis vorgenommen hat, ist mit voller Sicherheit nicht festzustellen. Zwei Dinge sind aber ganz sicher:

- 1) Die fast vollkommene Identität von Markgrenze und terminatio der Taufkirche;
- 2) Die vollkommene Identität des Abgrenzungsmodus mit dem fränkischen Modus.

Die Grenze des Sprengels der Taufkirche von Haiger hat Erzbischof Eberhard von Trier 1048 April 28, so wie sie König Konrad der Kirche in Weilburg übergeben hatte, noch einmal bestätigt. Die Beschreibung lautet⁸⁾): Hec est enim terminatio eccle-

¹⁾ M. G. Dd. I Nr. 19.

²⁾ Dd. Ottos III. Nr. 120.

³⁾ Ebd. Nr. 386.

⁴⁾ Dd. Heinr. II., Nr. 21.

⁵⁾ Böhmer 1757. Stumpf 2614.

⁶⁾ Mühlbacher 255.

⁷⁾ In Oberhessen, Kreis Gießen.

⁸⁾ Philippi, Siegener U. W. Nr. 2.

sie in Heigerin quam prefatus rex Cuonradus sancte Marie et sancte Walburgi in Willanaburg tradidit: que incipit inter Donesbach et Heigere ubi terminatur Herbore marca et predium liberorum virorum, et inde ad Westerwald, et deorsum Westerwald usque ad ultimam Nistram, inde deorsum Nistram usque ad Meginheresfanc, a Meginheresfanc usque ad Drutgerestein, inde ubi oritur Abelebach et deorsum Abelebach usque ad magnam Nistram, inde deorsum magnam Nistram usque ubi Bodenbach influit, inde sursum Bodenbach usque ad ortum Bodenbach et ab ortu Bodenbach usque ubi oritur inferior Crumbenbach, inde deorsum usque ad Hovenistram et sursum Hovenistram usque ubi nigra Morla influit, inde sursum Morlam usque ubi ipsa oritur, inde deorsum Morla usque Diedesbrunnon, inde deorsum Diedesbrunnon usque in Lindehdunaha, inde deorsum Lindehdunaha usque in Elbenam inde deorsum Elbenam usque ad Wissenstein, et a Wissensteine usque ad Angeshart, et ab Angeshart usque ad Stafful inter Wisnerofanc et terminationem predii liberorum virorum, inde usque ad Widenenbusc in Sigin, et sursum Sigin usque ad Sciurevelt, inde sursum Sciurevelt usque ad quercum in Nodenbraht et ibi ad Hileweg, et totum Hileweg usque ad Crucilohc et de Cruciloch usque ad Sprengelohc, inde ad Bliggeresbahc et deorsum Bliggeresbach usque ad Bochendenhaganbuchun et de Bochendenhaganbuchun sicuti ductus est Froudesbrahderofanc usque ad Bennenloch, et de Bennenloch sicuti ductus est comitatus in Heigeromarca usque in ortum Dietsulze et deorsum Dietsulzam usque ubi ipsa influit Dillenam.

Die Grenzbeschreibung, welche der Karte des Siegener Urkundenbuches zu Grunde liegt, hat ganz den Charakter der fränkischen Abgrenzung; sie grenzt an die Mark Herborn, die also bei der Absezung bereits existierte. Da die Herborner Mark älter ist wie die Haigerer, ist somit die Markensetzung die Lahn von Wezlar her aufwärts gegangen. Bifänge sind bei der Absezung geschaffen, denn der Meginheresfanc, der Wisnerofanc, der bei der terminatio predii liberorum virorum liegt (dem für freie Leute geschaffenen Sündern) der Froudesbrahderofanc können nichts andres als die

Bifänge an der Markengrenze, die zweimal genannten predia liberorum virorum nichts andres als die zum Herrenmansus bestimmten Güter sein. Der Meginhheressanc ist als das spätere Kirchspiel Kirburg, der Wissneroefanc als das spätere Kirchspiel Wissen, der Troudhheressanc als das spätere Kirchspiel Niederfischbach gedeutet; es zeigt sich auch hier wohl wie bei Röllinghausen Ausschluß der herrschaftlichen Bifänge vom Gehntrechte. Ebenso werden in den Crucilohe, Sprengenlohc, Bennenlohc, Widenenbusc, Wältern, die alle nicht sicher aufzufinden sind, Lackbäume gewesen sein, wie die quercus in Nodenbraht und die Bochendenhaganbuchun ebenfalls Lackbäume gewesen sind. Der Hileweg endlich ist als ein Höhenweg längs der Grenzlackbäume aufzufassen. Im übrigen ist diese Stelle auch sonst charakteristisch für die Grenzabsetzung; es handelt sich um das Quellgebiet der Bigge und Agger, welches von dem der Sieg und Nister abgesetzt ist; die Abgrenzung ist nach rein von der Natur gebotenen Grenzlinien erfolgt. Die Beamten der Grenzfestsetzung sind die betreffenden Flüßysteme bis zur Quelle hinaufgezogen; wo die Grenze beschrieben ist, — von Bennenlohc bis zur Quelle der Diezhölze ist lediglich die Grenze der Grafschaft in der Haigermark angegeben — ist wieder das fränkische Prinzip verfolgt: Von der Quelle der Diezhölze¹⁾ bis zur Mündung in die Dill, die Dill aufwärts, dann über den Höhenrücken zwischen Donsbach und Haiger bis zum Hohen Westerwalde, von der Quelle der kleinen Nister diese abwärts, über den Wolfstein zur Quelle des Wäschebaches, diesen hinab zur Großen Nister, dann den Kalkofenseisen²⁾ bis zur Quelle desselben, hinüber zur Quelle der Krumbach, die Krumbach hinab, dann die Kleine Nister und Mörl aufwärts bis zu deren Quelle, rechtwinklig und spitzwinklig einspringende Ecken treten auch hier hervor. Von der Quelle der Mörl geht' es zum Diedesbrunnon, dann zu der Lindehdunaha, diese bis zur Elbena hinab, dann die Elbena wieder hinauf zum Wissenstein, Angheshart und zum Staffel zwischen Wissneroefanc und der

¹⁾ So nach Schenck, Sieg. II. B., S. 3 ff.

²⁾ Bei der Mündung dieses „Syphens“ ist wieder die charakteristische, spitzwinklig einspringende Linie.

terminatio des praedium freier Leute. An diesem nicht völlig klar zu stellenden Teile der Grenze lag also Herrengut und ein bisanc, der dem Behntrecht wohl nicht unterworfen war.

Dann ging die Grenze vom Widenebusc zur Sieg, die Sieg aufwärts nach Scirevest, aufwärts zur Eiche in Nodenbraht, über den Hileweg-Höhenweg zum Cruciloch, Sprengelohc, Bliggereßbähe, diesen hinab zur Bogedenhaganbuchun, von dort so weiter, wie der Troudesbrahderosanc zum Bennenlohc geführt ist. Von hier ab verließ die Grenze so, wie die Grafschaft in der Heigermark bis zur Diezhölze geführt ist.

Soweit es sich feststellen läßt, fiel also vom Bennenlohc an bis zur Quelle der Diezhölze Markgrenze und Tauffspengelgrenze genau zusammen. Die Karte zeigt, daß hier die Grenze genau der Wasserscheide zwischen Sieg und Dill über Diller und Hainicher Höhe entlang und zwar 12—13 Kil. fast geradlinig verlief, das Abgrenzungsprinzip der Mark als das fränkische ist wohl nicht zu bestreiten.

Auch Lamprecht Wirtschaftsleben I S. 243 stellt fest: „Nach alledem kann über die ursprünglich überall mögliche Identität von Kirchspielen und gewissen Markgenossenschaften kein Zweifel sein.“ Nur auf die Identität der Linienführung der Markengrenze und Kirchspielgrenze als Grenze des Behntbezirkes im allgemeinen, nicht auf die Weiterausgestaltung, die Teilung der alten Marken und die etwaige Bildung neuer Sprengel kann es in diesem Zusammenhang an. Wie lange die alte Grenze oft ihre Bedeutung behauptete, zeigt der Bezirk Nachtsheim.

Der terminatio von Nachtsheim (Kreis Mayen) von 943 zeigt einen Umkreis der Tauffkirche von 10 Quadratmeilen. Die Linie läuft teilweise durch das confinium, ist also vor der Markensetzung gezogen. Im 14. Jahrhundert bezog Nachtsheim den Behnten von 17 Kirchdörfern und 2 Höfen¹⁾. Nachdem die Behntbezirke festgelegt waren, war es also nur durch besondere Verhandlungen möglich, innerhalb der Behntbezirke neue Tauffkirchen zu schaffen.

¹⁾ Lamprecht, Wirtschaftsl. I S. 115.

Die Abgrenzung der Zehntbezirke und Diözesen nach Gau-grenzen ist von einzelnen ebenso als generell vorhanden¹⁾, wie von anderer Seite als vielleicht in einzelnen Fällen zutreffend, sicher aber als nicht generell vorhanden behauptet²⁾. Durch unsre Untersuchung hat sich herausgestellt, daß die Frage, ob die politische Gaugrenze und die kirchlichen Grenzen zusammenstimmen oder nicht, schon deshalb nicht beantwortet werden kann, weil die Fragestellung falsch ist. Die Gaugrenzen waren in Deutschland anderer Art als die Grenzen der Marken — somit der Zehntsprengel und der Diözesen — und stets älter als dieselben.

Der Gau umfaßte die gesamten Siedlungen, war eine politische Gemeinschaft für die Ansässigen: eine notwendige Voraussetzung des Gaus war die festgezogene Grenze keineswegs; die Angeessenen gehörten dem Gaugerichte an; Vorbedingung dafür war aber nicht die scharfe Abgrenzung nach dem Nachbargau hin, sondern die Feststellung des Personenstandes der Gaugenossen, ihre Zugehörigkeit zum Gauverbande. Die Bezirke zwischen den Siedlungen des einen und des andern Gaus konnten vastum oder solitudo sein; Neuansiedlungen, die später dem einen oder andern Gau zufielen, waren hier noch möglich und sind tatsächlich vielfach erfolgt. Deshalb wurde in dem Capitula legibus addenda Ludwigs des Frommen (818/819) Cap. reg. Franc. I Nr. 136 cap. 10 bei Streitigkeiten über den Grundbesitz und bei Statusprozessen bestimmt, daß bei diesen Streitigkeiten immer nur Zeugen aus der betreffenden Grafschaft produciert werden dürften. Liegt aber das Streitobjekt im confinium zweier Grafschaften, so können Zeugen aus einer Hundertschaft der benachbarten Grafschaft produciert werden³⁾. Es ist also hier der Zustand berücksichtigt, wo zwischen den Grafschaften

¹⁾ Hauptvertreter der Identität ist Bötticher, Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands.

²⁾ Die Literatur bei Waiz Berfass. 3², S. 438, Anm. 2. Eine schöne Spezialuntersuchung zur ganzen Frage ist die S. 105, Anm. 1 genannte von Wend.

³⁾ Si tamen contentio, quae inter eos exorta est, in confinio duorum comitatuum fuerit, liceat eis de vicina centena adjacentis eomitatus ad causam suam testes habere.

schaften noch confinium besteht, in dem neue Besitzverhältnisse sich herausbilden. So lange hier das vastum nicht geregelt ist, gilt Zuziehung von Zeugen aus einer benachbarten Centene.

Die Markensezung und ebenso die Abgrenzung der Tauffkirchen kannte kein confinium, kein vastum und keine solitudo; auch dadurch, daß der Zehntbezirk geschaffen war, war die solitudo aufgehoben. Neue Zehntbezirke konnten also nur in Bisängen oder in der vasta solitudo entstehen, oder aber durch freiwilligen Verzicht der Mutterkirche oder Tauffkirche auf einen Teil ihres Zehntbezirkes. Lehrreich ist hier die Gründung von Géronville, nördlich von Montmedy in den Ardennen. Erzbischof Arnulf II. schreibt 1258 an die Mönche des Klosters Orval, welches in loco vastae solitudinis liegt¹⁾, daß sie in dem Waldbezirke Geronhart eine villa gründen wollten, der Ort wäre seit undenklichen Zeiten desertus, zwar seien dort einige Einwohner, von deren Neubruch das Kloster Zehnten bezöge, aber dieselben seien keiner Mutterkirche unterworfen. Da die Mönche von Orval bitten, dort eine keiner Mutterkirche unterworfsene Kapelle ohne Präjudiz errichten zu dürfen, gestattet der Erzbischof ihnen das, indem er dem Kloster das Patronatsrecht und den Zehntbezug sichert, worauf bald ein Ort — schon 1273 mit Wochenmarkt ausgestattet, — entsteht.

Das Beispiel ist ganz singulär. Noch war hier eine vasta solitudo, sei es, daß wirklich die weltliche und kirchliche Markensezung in der vasta solitudo noch nicht erfolgt, oder daß dieselbe in Vergessenheit gekommen war. Jedemfalls war Neugründung einer Tauffkirche nur möglich, weil hier noch vastum war. Die Gründungen der Gehinkirche und Kirche in Seesheim durch Willigis von Mainz ist oben (S. 202 f.) behandelt. Die Gründungen waren möglich, weil hier Markensezung nicht vorhanden war. Im übrigen war das System der Tauffkirchen mit fest abgegrenzten Sprengelgrenzen, die das vastum nicht aussondern einschlossen, unter dem Einfluß namentlich des Bonifatius

¹⁾ Lamprecht, Wirtschaftsleb. I, S. 115.

²⁾ Ebd. locus desertus, excepto, quod ibi quandoque fuerint novalia et pauci habitatores nulli matrici ecclesiae subjecti.

immer mehr zur Geltung gekommen und unter Karl zum Reichsgesetze erhoben im Cap. eccles. cap. 10, Cap. reg. Franc. I. S. 178: Ut terminum habeat unaquaeque aecclesia, de quibus villis decimas recipiat. Es ist diese Vorschrift die gesetzliche Sanktion und gewissermaßen der Schlüpfstein des Systems, welches seit Bonifatius' und Sturms Auftreten immer klarer hervortritt, die Einschränkung des Systems der Eigenkirchen, die scharfe Abgrenzung der Tauffirchen in Sprengel, die genau den fränkischen Markengrenzen entsprachen.

Eine Neugründung des Klosters Georgenthal in der solitudo des Thüringerwaldes wird unten behandelt werden. Im übrigen zeigt sich auch bei der Untersuchung der Zehntbezirke, daß der entscheidende Einblick in die Bedeutung der kirchlichen Gesetzgebung erst dadurch gewonnen werden konnte, daß das dem Ganzen zu Grunde liegende System der Markeneinteilung sich klar hervorhob, wie denn erst die Erkenntnis der Markenregulierung das System der Franken in ihrem Vorgehn klar stellt.

Den Unterschied der sächsischen hid, des nordischen hōl von der fränkischen hoba zu erkennen, war deshalb so schwierig, weil dieselben in einem Hauptpunkte gleichartig sind; erst der Nachweis, wann und unter welchen besondern Umständen die fränkische hoba entstanden ist, kann unserer Aufstellung weiterhin den letzten Abschluß geben. Wohl aber ist hervorzuheben: Auch die Sachsen, auch die Angelsachsen, auch die Nordländer kannten Niederlassungen mit Gewannen, Gemengelage und auch wohl mit zugehörigem Flurzwange. Allerdings lassen die einzigen Nachrichten, die wir heranziehen dürfen, die des Tacitus, den Schluß auf Vorkommen von Einzelhöfen ebenfalls zu. Die Franken haben an vielen Stellen die alten Höfe nur in die neue rechtliche und wirtschaftliche Form der hoba eingefügt, nur in den villa regiae wird auch die Umgestaltung der Fluren eingreifender gewesen sein, wie auch völlige Neuschöpfungen von Königshusen in eremo ganz sicher sind. Im übrigen beweisen schon die verschiedenartigen, also wohl von alters her übernommenen Maße¹⁾.

¹⁾ Zahlreiche Beispiele Waiz, Altdeutsche Hufe, S. 27.

von 20, 30, 40, 45 Morgen der nach fränkischer Art regulierten Hufen, daß eine radikale Umgestaltung der Flur keineswegs überall erfolgt ist, obwohl im allgemeinen ein Normalmaß von 30 Morgen, welches mit der volksmäßigen Siedlung wohl oft zusammenstimmte, galt¹⁾). Die Konstituierung der fränkischen Hufe muß sich der volksmäßigen Siedlung, popularis possessio, möglichst angefügt haben. Das kann nicht sehr schwierig gewesen sein, da verschiedene Morgenmaße und verschiedene Zahlen für die zur Hufe gehörigen Morgen vorkamen. Auch gab es Vollhufen, Doppelhufen, Halbhufen, Zweidrittel- und Eindrittelhufen. Letztere werden 793 in villa vel marca Apoldro und in Rotherimarcia genannt (Cod. Lauresh. 91). Auch für Dortmund sind Zweidrittelhufen und Eindrittelhufen ebenso bezeugt, wie in Mengede 928 Zweidrittelhufen bestanden (Dd. Heinr. I Nr. 18). Endlich wurden Splifsteile, die über das Hufenmaß hinausreichten, vermerkt²⁾. Die kleineren Maße blieben, wie wir für die villa Menden gesehen haben, unberücksichtigt mit Rechten an der Waldmark; so war eine zu Zwecken der staatlichen Leistungen erfolgende Neuregelung keineswegs sonderlich schwierig³⁾. Auch haben wir eine genaue Beschreibung des Vorganges, wie er sich bei Neubildung von Hufen vollzog. Allerdings handelt es sich um Regulierung einer in Wüstung geratenen Flur in Nierenhofen, welche 1247 der Abt

¹⁾ Das hebt richtig Waiz Ebd. S. 27 nach einer Urkunde von 1217 (Urf. des hist. Vereins für Niedersachsen II Nr. 100) hervor: „1 mansum in Ostede 30 jugerum, quae secundum communem legem mansum constituant.“

²⁾ Lamprecht, Wirtschaftsleb. I S. 346 führt in Kreuznach eine Hufe mit 30 Morgen und insuper pariter 16 Morgen an. Die alte Besitzung hatte also als Hufenland = 30 Morgen und überschließende 16 Morgen.

³⁾ Hierzu kommt noch der Umstand, daß bei der Abmessung das System der „Vagemorgen“, für welche Hansen Größen von 57 bis zu 117 Ruten festgestellt hat (Agrarh. Unterf. I S. 267), auch in der Dortmunder Gegend als „kleine“ Morgen zu Tage tritt, so daß sich hier zwar ein allgemeines Normalmaß ergibt, wonach der Morgen etwa 250 Ruten kölnisch oder wohl 240 mit der virga regalis ausgemessene Ruten betragen sollte, in Wirklichkeit das Morgenmaß aber von 230—300 Quadratruten kölnisch schwankte, bei welcher Angabe noch nicht einmal die stärksten Abweichungen berücksichtigt sind. (Die Nachweise über diese Größenverhältnisse finden sich Beiträge XI S. 175 ff. nebst Angaben über den Reichsschultenhof in Brackel.)

Hermann von Niederaltaich vornehmen ließ¹⁾; aber die berufenen Zeugen beschwören ausdrücklich, daß sie den alten Rechtszustand wieder herstellen wollen. Anspruch erheben milites infeodati, also ritterbürtige Grundherren für ihre Hintersassen, und rustici ecclesie, die Klosterleute. Nach Vereinbarung wird das erste Feld mit dem Meßseile vermessen, jeder Huſe werden 12 Joch zugeteilt, jedes Joch hat 12 pfifange, was hier wohl Ackerfurchen oder Fuhr längen bedeuten wird. Jeder der infeodati erhält seinen Anteil, der Rest bleibt ganz der Kirche. Dann wird das zweite und dritte Feld in die gleiche Anzahl Teile geteilt, nur kann nicht jede Huſe in den folgenden Feldern, wie im ersten, 12 Joch erhalten. Sind die hier gemeinten Felder die der Dreifelderwirtschaft, wie es wahrscheinlich ist, so erklärt sich die Entstehung der „großen“, „kleinen“ und „Vagemorgen“ eben aus der verschiedenen Größe der drei Felder. Die Dreifelderwirtschaft ist wie das Beispiel Thüringens zeigen wird, älter wie die fränkische Markenregulierung. Das Beispiel von Userenhofen wird als typisch für die ganze fränkische Huſenregulierung aufzufassen sein. Nachdem die Huſenzahl der Berechtigten festgestellt war, somit also die portio oder dominatio, wurden die Gewanne procentualiter in die entsprechende Zahl eingeteilt, dabei blieb partibus regis, dem Staate oder der Kirche ein bestimmter von dem sunletita oder dem officialis cum funiculis mensurans bestimmter Anteil; so erklären sich die Einzelhuſen, die obwohl dem

¹⁾ Mon. Boica 11 S. 32 Vgl. Symbolae Bethw. Hollw. S. 9. Ego Hermannus abbas-diversas personas militares ad hoc induxi, quod — iuraverunt, se velle puram dicere veritatem, quantum cuilibet ipsorum juste possidere deberet, quod et factum est, ut inferius continetur. Compromissum itaque fuit, ut maximus campus per funiculos mensuraretur, ille videlicet contra Auhalmingen, et cuilibet hubae 12 jugera deputarentur, et quodlibet jugerum haberet 12- pivange, atque sic primo infeodatis ipsorum partes distribuerentur, residuum vero totum ecclesie remaneret. Item in quot partes major campus divisus esset, in totidem partes secundus campus et tertius divideretur, licet cuilibet hubae in eisdem posterioribus campis non possent cedere 12 jugera ut in primo. Inchoata est igitur ista particio camporum per Alwinum monachum scribentem et fratrem Perhtoldum prepositum et Rudolfum officialem cum funiculis mensurantes, Hermanno abbe et populo comitante.

Könige gehörig¹⁾), wie Westarpsgut oder Overthun bei Lünen²⁾ dennoch im Gemenge liegen. Ganze Hufen oder auch Spießteile an Ländereien blieben partibus regis, zum Königslande, bei allen Markenregulierungen; mindestens ein Zehntel zog der suntelita ein. Ferner haben für die zweifellos erfolgte Vermehrung der Fluren durch zur Rodung angewiesene Bifänge, für die Regelung der Markenrechte, für die Aufhebung der solitudo die Franken sicher nicht unwe sentliche sonstige Leistungen an den Staat gefordert, sonst würden die Sachsen bald dankbar sich den Segnungen des neuen Regiments gefügt haben, während in Thüringen 786 und in Sachsen wiederholt furchtbare Aufstände ausbrachen. Worin bestanden die Gegenforderungen der Staatsgewalt? Daß die terra regis aller Orten ausgeschieden wurde, haben wir gesehen. Der dem suntelita zustehende Zehnte an Grund und Boden ad partem regis war sicher eine generelle Forderung. Aber auch andre Forderungen treten hervor.

Für Thüringen, soweit das bereits 531 unterworfsene in Betracht kommt, wird sich der an den Staat gefallene Anteil leicht erkennen lassen. Im siebenten Kapitel wird erläutert werden, wie schon zur Merowingerzeit die fränkischen königlichen villaे, mit ihnen teilweise Markenregulierungen sich vom Main her die Täler der fränkischen Saale entlang, ferner die obere Werra entlang bis in das Gebiet der Unstrut vorschoben, während das untere Fuldagebiet und der Helmegau zunächst unberührt blieb. Aussonderung von regnum werden wir urkundlich namentlich bei der regia villa Salze und bei Madalrichesstat (= Melrichstadt) sowie bei Mühlhausen treffen. Große Teile sind hier wie anderweitig zum Königsgut gezogen. Aber auch von dem unter die Eingesessenen aufgeteilten Walde wurde von den Merowingern bereits ein Schweinezins eingefordert. Er ist nach den Ann. Quedl. den Thüringern nach der Eroberung von Burgscheidungen 531 auf-

¹⁾ Ludwig der Fromme überträgt aus 47 Mansen die in 26 genannten Orten Badens liegen den Zins, quod partibus comitum exire solebat an St. Gallen, behält sich den Zins partibus palatii nostri vor, 817 Juni 4. Mühlbacher 648.

²⁾ Beiträge 10 S. 57. 11 S. 180.

erlegt¹⁾). Thietmar berichtet, daß der König diesen Zins 1002 erlassen habe²⁾, und der Annalist Saxo, daß dieser Zins von den Zeiten des Königs Theuderich an bis 1002 durch 582 Jahre geleistet sei³⁾). Diesen Zins dürfen wir unbedenklich als eine bei der Verfügung über die solitudo geforderte Leistung auffassen. Wir dürfen die „pastio“, das pastionaticum, die für Mästung der Schweine erhobene Summe⁴⁾ oder Zehnten für eine analoge fränkische Abgabe halten. Für Westfalen läßt sich zwar eine solche Abgabe auch aus nichtköniglichen Marken nicht sofort beweisen, wenigstens bedarf sie einer präzisern Untersuchung darüber, wer berechtigt war, den überall eingezogenen Schweinezins decem, dem, oder das Schweinegeld (s. S. 12) zu erheben; aber wir werden sehen, daß das Markenrecht der sicher fränkischen „Reichsmark“ mit dem dort erhobenen Gelde für Eintreiben der Schweine bei Mast typisch für die westfälischen Marken ist, also eine gemeinsame Wurzel hat. Nun kennt noch das cap. de villis cap. 62 ganze centenae, die dem fiscus Leistungen schuldig sind, das scheinen Leistungen von solchen Hundertschaften zu sein, in denen die Nutzungen noch nicht nach Marken reguliert waren; gleichwohl wurde eine Leistung verlangt, es würde das eine Leistung wie der Schweinezins in Thüringen sein. Die kirchliche Geschichtsschreibung hat bewirkt, daß die Besetzung des eremus und die Abmarkung der solitudo, die tatsächlich zwei ganz verschiedeneartige Vorgänge waren, sich in der Darstellung zu einem fast unauflöslichen Gewebe zusammengeschlungen haben; was die Geschichtsschreiber getan haben, hat sich in den angeblichen Originalurkunden, die königliche und kirchliche Rechte abgrenzen sollen, in bezug auf bestimmte Rechte fortgesetzt. Auch tritt eins noch ziemlich deutlich hervor. Wo Liudger erschien, also in Werden, Witthorpe

¹⁾ M. G. Ss. III S. 32: Thoringos vero cum porcis tributum regis stipendiis solvere jussit.

²⁾ Ebd. S. 794 (rex) ab omni populo rogatus debitum his porcorum censem remisit.

³⁾ Ss. VI S. 649: qui census a tempore Theodorici . . usque ad hunc regem singulis annis regis stipendiis impendebatur per annos 582.

⁴⁾ Cap. reg. Fr. 8 cap. 11, 9 cap. 23.

im Wenaswalde, scheint die Einziehung von solitudines zum eremus, zur causa regis oder ad partem regis nicht in großem Umfange erfolgt zu sein¹⁾. Die Anwesenheit des Missionars bewirkte vielleicht: ein großer Teil der Flur blieb als Gemeineigentum mit den neu verteilten solitudines den Insassen, nur der zehnte Teil der Flur wurde durch den suntelita ausgeschieden. Die Neuregelung war hier zugleich eine Bereicherung der Insassen durch früheres Ödland oder wenig benutztes Waldland. Das divide et impera der Römer wurde hier mit Annahme des Christentums verbunden. Aber eine Gegenleistung wurde auch hier sicher verlangt.

Hier müssen wir zunächst nun festhalten, daß die neuen militärischen und kirchlichen Lasten auf der Huſe basierten. Der Erbgrundbesitzer, der echso des Heliand, der erfexe, ist Besitzer der Huſe und Berechtigter in der Mark. Die ganze Besitzung wird mit Zubehör 1212 echtwort genannt²⁾, während sonst sich Echtwort auf die Pertinentien der Huſe bezieht; der ursprüngliche Sinn muß aber „eine echte wort“, der erbliche, freie Grundbesitz sein. Die neue kirchliche und die neue militärische Organisation baute sich auf der Konstituierung der Huſe auf. Das Beispiel von Binsfeld zeigt, wie auch Meißen für den Bardengau es richtig erkannt hat³⁾, daß die Markengrenzen unabhängig von den politischen Grenzen sind. Die centena ist in Belslangu älter als die Mark. Die Mark Fulda liegt in zwei Gauen, entstand also im confinium zweier Gaue; andre Beispiele erbringt Landau Territorien S. 120 dafür, daß die „mark“ weder der Orts- noch der Gaugrenze folgte. Die Huſen aber waren von der Markbildung abhängig. Auf der Huſe beruhte die christliche Kirche. Als die Kapelle in der Eresburg 785 errichtet wurde, war natürlich auch

¹⁾ Immerhin kann das, was Arnulf 890 Juni 1 in silva Wenaswalt aus Königlichem Lehен in Eigengut verwandelt (Mühlbacher 1798), nur aus solchem bei der Aufteilung des Wenaswaldes zum Königsgute genommenen Besitz bestanden haben. Daz der 10. Teil jedesmal in der Mark von dem suntelita eingezogen sein wird, sagt die Formel M. G. Form. S. 56.

²⁾ Meißen II 86 zitiert Vogt Mon. I S. 515: „mansum vel domum in Delsete cum loco duorum mansorum vel domorum, quos vulgo appellat echtwort“.

³⁾ Meißen, Siedlungen 3, S. 75.

die Mark mit ihren Hufenrechten da, von den Hufen wurden zwei für die Kirche ausgeschaltet¹⁾. Der zehnte Teil der Abgaben an den fiscus „sive in frido sive in qualemque banno et in omni redibutione ad regem pertinente“ kam an die Kirchen; ferner wurde befohlen: „ut decimam partem substantiae et laboris suis ecclesiis et sacerdotibus donent.“ Diese Zehnten hängen auf das engste mit der kirchlichen terminatio, der Abgrenzung der Bezirke der Taufkirchen, zusammen. Diese terminatio ist in karolingischer Zeit ein mit der Markenbildung unzertrennlich verbundener Vorgang.

Drittes Kapitel.

Die salisch-fränkische Hufe und der Hof der Volksrechte.

Noch gilt es, die „altdeutsche Hufe“ zu erledigen. Die Hauptargumente für dieselbe sind, außer den von uns behandelten Urkunden, in erster Linie den Sangaller Urkunden²⁾, in zweiter Linie sonstigen Traditionenregistern von Abteien und Kirchen, deren engster Zusammenhang mit dem fränkischen Vorgehen von uns in den Vordergrund der ganzen Untersuchung gestellt ist, entnommen. Was für St. Gallen zutrifft, kann man unbedenklich auch für die Weissenburger, Passauer, Freisinger und Salzburger Traditionen folgern³⁾, um so mehr, da hier die verblüffende Analogie mit den Werdener Urkunden schon dem Vorkämpfer der „altdeutschen Hufe“ aufgefallen ist. Dass das erste Vorkommen des Namens huoba zuerst 678 in einer Sangaller Urkunde vorkommt, behauptet zwar Meitzen, Handw. der Staatswissensch. 4² S. 1234 irrig. Vielmehr ist die Hufusbildung, wie sie in den Sangaller Urkunden hervortritt, später und sehr all-

¹⁾ Capitula de part. Saxoniae (Cap. reg. Franc. 26) cap. 15.

²⁾ Waiz, Altd. Hufe, S. 183: „Obenan steht der Schatz des Klosters Sangallen“.

³⁾ Den obigen Traditionen ist das Beweismaterial von Waiz „Die altdeutsche Hufe“ entnommen. Passauer, Freisinger, Salzburger Urkunden bilden das Beweismaterial unsres Abschnittes 4. Hierzu bemerkt Waiz, S. 124: „Bei den letzten fällt auf, dass sie in den Ausdrücken vielfach mit den niederrheinischen Denkmälern Übereinstimmung zeigen.“

mählich erfolgt (S. S. 166, Anm. 5). Über die sich vollziehende Marken- und Hufenbildung ist an den Sangaller Urkunden, wie z. B. an Wartmann I 147 ebenso gut wie an den Werdener Urkunden klar zu stellen. Auch ist an keiner Stelle das Teilungsverfahren, die dividenda marcha, das bei Aussetzung der Mark eingeschlagen wurde und das die Bildung der Hufe zur Folge hatte, so deutlich und klar mit allen den Einzelheiten, die wir erschlossen haben, dargestellt, wie in den Formulae Sangallenses. Wir lassen die Beschreibung des Verfahrens hier folgen, indem wir es gewissermaßen als Schlussstein unserer ganzen Argumentation einsetzen:

M. G. Formulae S. 403: Die Formel, sicher Sangaller Ursprunges¹⁾, zeigt die Neuaußsetzung einer Mark im Jahre 871 mit der Teilungsverhandlung.

Notitia divisionis possessionum regalium vel popularium, episcopalium vel monasterialium.

Notum sit omnibus, tam praesentibus quam futuris, quod propter diuturnissimas lites reprimendas et perpetuam pacem conservandam factus est conventus principum et vulgarium in illo et illo loco ad dividendam marcham inter fiscum regis et populares possessiones in illo et illo pago, et habuerunt primi de utraque parte, et regis videlicet missi et seniores ejus servi et nobiliores popularium et natu provectiores. Et secundum jusjurandum, quod utrique antea in reliquiis sanctorum commiserunt, diuturnissima retractione et ventilatissimis hinc inde sermocinationibus juxta memoriam et paternam relationem, prout justissime poterant, deliberaverunt, ut immunitas regis a villa ad villam, a vico ad vicum, a monte ad montem, a colle ad collem, a flumine N ad flumen N — singula per se — sine ullius communione esse deberet, nisi forte precario cuiilibet ibi et servitute pro merito ejus necessaria concederentur. Si autem quis sine permissione praefecti vel procuratoris regis aut venationem ibi exercere vel ligna aut materiem cedere convictus fuerit, juxta decretum sena-

¹⁾ Dariüber Formulae S. 392.

torum provintiae componat. Et idem sequestri constituerunt juxta leges priorum, ut a supradictis locis usque ad stagnum illud aut illud et montes illos et illos, qui in aliorum quorumque pagensium confinio sunt, omnia omnibus essent communia in lignis cedendis et sagina porcorum et pastu porcorum, nisi forsitan aliquis civium¹⁾ eorundem vel manu consumit vel semine inspersum aut etiam in suo agro sua permissione concretum et ad ultimum a patre suo sibi nemus inmune vel aliquam silviculam relictam habeat propriam vel cum suis coheredibus communem. Hi sunt ergo divisores, qui supradicta loca diremerunt, N, et hi testes, qui de utrisque partibus in supradicta divisione praesentes fuerunt et eam justissimam comprobaverunt: N. N.

Eine Neubildung und eine Teilung der Mark erfolgt. Der praefectus wird der königliche oberste Beamte, der als procurator regis der provisor regiarum villarum war, sein²⁾. Festgesetzt wird der Anteil des königlichen fiscus, das „Königsjündern“, „regnum“, „regnum singulare“, das wir allerorten belegt haben, und die dem Könige bei der Markensezung gebührenden Spltzteile, die der suntelita auf mindestens ein Zehntel bemäßt. Auch besagt die Überschrift, daß Bistümer und Klöster an Stelle des fiscus eintreten könnten; nach unsrer Erklärung war das überall dort der Fall, wo der Staat den eremus und die Regelung der vasta solitudo auf weite Distrikte hin wie in Stablo-Malmedy, Fulda und anderweitig den Abteien überlassen hatte. Es wird in der Teilungsformel ausgesprochen, daß das Königsgut möglichst im Zusammenhange liegen solle, von villa (Dorf) zu villa, von Hügel zu Hügel, von Fluß zu Fluß, jedes für sich, ohne irgend welche Unrechte eines andern an das Königsland; das Königsland wird vorab ausgeschieden, niemand hat Anteil an demselben, weder Holzhieb noch Jagdrecht, es ist das „Königsjündern“. Als Beamtter der Aussonderung erscheint der praefectus oder procurator

¹⁾ Daß cives = participes marcae = Markgenossen ist, bemerkt richtig der Herausgeber, vgl. Trad. Sang. 483, 680.

²⁾ So nimmt auch Waitz Verf. 4, S. 122 an, ohne indessen die proviso ruralis villarum regiarum in unsrem Sinne zu erkennen.

regis als Hauptperson. Der Zusammenhang zeigt, daß diefer fiskalische Anteil ein weit ausgedehnter, an der Grenze einer ganzen Anzahl von Nachbarmarken sich hinziehender ist, also ähnlich dem, der der Landwehr an der südlichen Sachsgrenze sich anschloß. Der nicht fiskalische Teil der Mark, der zu den populares possessiones gehört, wird bestimmt von stagnum = sol = sypen zu stagnum, von mons = summum = first = Höchsten zu mons im confinium, also in fränkischer Methode; denn daß es eine neu gebildete Mark ist, in der die königlichen Ansprüche und die der pagenses noch nicht scharf voneinander geschieden waren, zeigt eben das typisch allerorten belegte Verfahren: juxta leges priorum constituerunt, gemäß dem alten Verfahren beschlossen sie, daß das Markeigentum von stagnum zu stagnum, von Berg zu Berg auf dem confinium reichen solle. Noch ist mit den benachbarten pagenses ein confinium vorhanden. Auch hier liegt der Schlüssel für das volle Verständnis des Verfahrens darin, daß erst 871 an dieser Stelle, die zu St. Gallen in Beziehung stand, die Mark neu gebildet wurde, daß nach Ausscheidung des durch den königlichen praefectus beanspruchten Teils das confinium abgegrenzt wird und alles, was nicht Ackerland, bearbeitet, absichtlich mit Waldbäumen bepflanztes Privateigen oder notorisch vom Vater her ererbter Privatbesitz an Wald war, nunmehr in das Gesamteigen der pagenses, der neuen Markgenossen, übergehn solle, welche Holzhieb, Schweinemast und Weidegang dort ausüben sollen. Erst jetzt kann an dieser Stelle die hova plena entstehen. Erst jetzt sind die populares possessiones, die volksmäßigen Besitzungen, zu solchen von cives (= Markgenossen) geworden. Daß außerdem hierbei wahrscheinlich ein gewisses volksmäßiges Recht der populares possessiones, nämlich das des Hammerwurfs, in Wegfall kam, wird des weiteren erörtert werden.

Ganz das gleiche Bild der fränkischen Markensetzung im confinium und der dabei entstehenden propria mit Neubruchsrecht zeigt eine zweite Sangaller Urkunde aus derselben Zeit. Ludwig der Deutsche genehmigte 861 April 1 auf Bitte seines Erzkaplans, des Abtes Grimald von St. Gallen, und des Grafen Chuonrat einen Tausch, wonach Graf Chuonrat eine Kirche mit Haus und

Hof mit 60 Joch in Eigleswilare in der Grasshaft Linzgau sowie einen Neubruch in marca Argengauensium an das Kloster gab — gegen 3 voll ausgemessene Hufen zwischen Nichenbach und Liubilinwang — und den Leuten jener cellula (Kirche) das Recht verlieh, Holz zu fällen und den Bedarf an Viehfutter zu decken^{1).}

Zwischen Nibelgau im Osten, Heistergau, Schüssengau und Argengau im Westen lag eine „große Waldwildnis“, deren Überreste der heute noch bedeutende Altdorfer Wald bildet. In diesem Walde sucht Baumann den Neubruch^{2).} Was in der Urkunde also hervortritt, ist das gleiche Bild wie überall. Die um diese Zeit hier erfolgte Markensezung hat im Grenzwalde fest umschriebene Markenrechte mit Rechten an Holzhieb und Viehweide geschaffen, Neubruchsrechte sind geschaffen, der Graf bedarf für den Austausch, den er wohl aus seinem Amtslehen vollzieht, indem er das neugeschaffene königliche novale oder Sundern hergibt, der Zustimmung des Königs^{3).} Es ist dieselbe Maßregel, welche die Formel von 871 zeigt, hier soeben vollzogen, um die neugeschaffenen Rechte in der marca Argengauensium handelt es sich bei dem Austausch.

Überhaupt ist diese Gegend spät von der Markensezung erreicht. Bei der Reichsteilung von 806 läuft die Grenze des Anteils Ludwigs von der Donauquelle zum Rhein in confinio Chleitgowe et Hegowe — noch im confinium des Aletgau und Hegaus (Cap. reg. Franc. I, Nr. 45, cap. 2).

Auch eine Passauer Formel, die wohl auf Ludwig den Deutschen zurückgeht (Form. S. 459 c. 6.), zeigt den König als Besitzer einer ganzen königlichen villa mit Forst und als Besitzer von jurnales in marcha inter terram cultam et incultam, also von Rodungsflächen, die wohl bei der Markensezung an ihn gekommen sind.

¹⁾ Mühlbacher 1404.

²⁾ So in der sorgfältigen Beschreibung dieser Gaue bei Baumann: Die Württembergischen Gaugrafschaften, S. 39/40, 47, 61.

³⁾ Baumann sucht Eigleswilare mit Röthenbach und Forst entgegen dem Wortlaut der Urkunde, die sie in den Linzgau verlegt, im Heistergau. S. 61. Vgl. Wartmann II S. 96.

Die hova der Sangaller Urkunden ist demnach ebenfalls wie in Werden eine hova fränkischen Ursprungs, durch fränkische Marken- setzung geschaffen. Erst viel später, als Gallus sich in eremo niedergelassen hatte, sind wohl auf seiner Nachfolger Antrieb unter fränkischen Beamten, nachdem die solitudines aufgelöst sind, die populares possessiones, die volksmäßigen Niederlassungen, in plena hovae innerhalb neu gebildeter Marken verwandelt. Die Benediktiner in eremo, die Äbte in Weissenburg, St. Gallen, Fulda und Werden waren die ersten Vorposten für die fränkische Organisation. Der Rechtsstitel, auf den hin Liudger die ersten Erwerbungen in Werden gemacht hat, ist unbekannt. Es wird eine Zuweisung von causa regis in eremo gewesen sein. Was die St. Galler Äbte, was Bonifatius, Sturm, Columban relativ selbstständig vorgenommen haben, die Verfügung zunächst über der eremus, hat Liudger im engsten Einvernehmen mit Karl in Werden geschaffen. Christianisierung und Eroberung gehen auch, wo sie scheinbar gänzlich unabhängig voneinander sind, so Hand in Hand miteinander, daß sie nur zwei verschiedene Seiten ganz gleichen Verhaltens bilden. Geistesführung und Waffenführung sind so eng miteinander verknüpft, daß diese beiden Seiten nicht voneinander zu trennen sind. (S. S. 2.)

Das Nebeneinanderbestehn der nach fränkischer Weise neu- regulierten, scharf abgegrenzten Mark und der alten Besitzverhält- nisse ist auch in der lex Bajuvariorum, die 743—748 verfaßt ist, deutlich erkennbar. Wir haben oben (S. 146 f., 190) erörtert, daß bei der altgermanischen Form, wo Mark von Mark nicht durch scharfe Linien getrennt war, also ursprünglich solitudines die Siedlungen schieden, die commarca, das confinium, zwischen den Siedlungen war. Nachbarn solcher nicht scharf von ein- ander geschiedenen Siedlungen, Unwohner an der commarca, waren commarecani. Die Rechte waren hier nicht durch scharfe Linien geschieden. Den Leuten von Kremsmünster wurde ge- stattet (S. 85, Ann. 2), von unbebautem Lande so weit zu roden, wie sie wollten. Die lex Bajuvariorum I. cap. 12 § 8 (M. G. Ll. III. 312) bestimmt: Quoliens de commarecanis contentio nascitur, ubi evidentia signa non apparent in arboribus aut montibus nec in fluminibus (Entsteht zwischen commarecani

ein Streit, wo nicht deutliche Zeichen an den Bäumen oder Bergen oder Flüssen hervortreten), so soll der gerichtliche Zweikampf entscheiden. Die Stelle ist sofort klar durch den von uns aufgefundenen Zusammenhang. Die *evidentia signa* sind die nach fränkischer Art abgesetzten Markengrenzen, die natürlich in Bayern mindestens seit dem Zuge Karl Martells von 725 oder den Bistumsgründungen von 741 allgemeiner üblich und bekannt waren und Verbreitung gefunden hatten. Wo diese Markengrenzen vorhanden waren, konnten Streitigkeiten über die Rechte der *commarcani* nicht auftreten. Aber wo die Rodung und Besitzergreifung an der alten *commarca* zu Streitigkeiten führte, wo also die altgermanische Siedlungsform noch war, entschied das wehadine, der Zweikampf.

So erst wird auch unsre Ausführung über Chambe völlig klar (S. 84 ff.). Der Streit drehte sich um die *commarca* von Chambe; *evidentia signa* waren nicht vorhanden, sonst wären sie beim Streite nachgewiesen. Aber die fränkische Markensezung hatte begonnen. Somit wird für die neue *marca* der fränkische Modus, der alle Streitigkeiten beendet, durch Inquisitionsverfahren über den Bestand der alten *commarca* nunmehr durchgeführt. Fortan gibt es eine *marca* Chambe im Campiche.

Karls Einverleibung von Bayern traf auf den eben geschilderten Zustand. In einzelnen Teilen war die Markensezung vorhanden, in andern Streitigkeiten der *commarcani*. Mit diesen Verhältnissen beschäftigt sich das *Capitulare Baiwaricum*, (Capit. reg. Franc. S. 158/159) cap. 9: „*Ut marca nostra secundum quod ordinatum vel scaritum habemus, custodiant una cum missis nostris.*“ Unsre Grenzmark, wie wir sie angeordnet und durch *scarae* haben signieren lassen, sollen sie zusammen mit unsren Gewaltboten bewachen. Hier waren die neuen staatlichen Ordnungen oberstes Gesetz.

Im übrigen sucht das *Capitulare* die alten Verhältnisse zu respektieren, indem cap. 1 den Kirchen ihr Besitz gewährleistet wird. Cap. 6 bestimmt: *De rebus propresis ut ante missos et comites seu judices nostros veniant et ibi accipiant finitivam sententiam; et inantea nullus presumat rebus alterius pro-*

prindere, nisi magis suam causam quaerat ante judices nostros, ut diximus, et ibi recipiant, quod justum est.

Es handelt sich um die bekannten propria. Vor allem wird befohlen, keine neuen propria anzulegen, als angelegte vor dem zuständigen Richter als zu Recht angelegt zu erweisen. Es ist also der Streit der commarcani; wo ein Zuschlag besteht, ist derselbe als von Rechts wegen bestehend erst noch zu erweisen und zu bestätigen. Alte propria sollen nicht ohne weiteres wieder beseitigt werden; aber vom Erlass des Capitulare an hat lediglich der Richter über die propria zu entscheiden, es gibt nur noch weiterhin die godinc-hova mit comprehensio, die der fränkische Beamte anerkannt hat, auch hat derselbe die Entscheidung darüber, ob alte propria zu Recht bestehn; hier kann nur das Gewohnheitsrecht der lex Bajuvariorum als Norm gegolten haben.

Ganz das gleiche Bild zeigt die kirchliche Gesetzgebung mit allmählichem Vorschreiten der terminatio der Taufkirchen gegenüber dem alten System der Eigenkirchen.

Auch darf man nicht übersehen, daß Bonifatius erst Bistümer einrichtete und die bayrischen Eigenkirchen einschränkte. Die Bistümer, welche sich auf den Pfarrkirchen aufbauten, waren wegen des Gehnenrechtes ihrerseits für die terminatio der Pfarrbezirke tätig. Fränkische und kirchliche Markensezung sind auf das engste miteinander verknüpft.

Das Verständnis der altgermanischen Agrarverhältnisse ist vor allem deshalb so schwer geworden, weil stets von der lex Salica ausgangen wurde. In der Tat sind die aus ihr erkennbaren Rechtsverhältnisse in das Eroberungsgebiet überall hineingetragen; aber die salische villa ist nicht die altgermanische, sie ist eine speciell salische; die consuetudo, die in ihr zur Geltung gekommen ist, hat den Salizern den Namen gegeben; welche erst im mansus zu manentes wurden; ihre spezielle Entstehung zu erklären muß gelingen, wenn nicht in unsern Deduktionen trotz des Nachweises, wie die fränkische marca vorgedrungen und wie die mos legis Salicae vorgerückt ist, eine nicht voll aufgehellte Beziehung übrig bleiben soll. Nachdem indeffen die gemeinsam germanische

Markgenossenschaft und die gemeinsam germanische Hufe weggeräumt ist, ist die Verbindung zwischen Tacitus und den Zuständen der volksrechtlichen Zeit leichter aufzufinden.

Die lex Alamannorum kennt weder Hufe noch Mark im fränkischen Sinne. Wo marca steht (Ll. sectio I, tom. V., s. 24, 20, 32 B 20, 106, 10), ist es stets Grenze des Landes. Es kann demnach keine Rede davon sein, daß die genealogiae 145, 5 etwas mit einer Markgenossenschaft zu tun hätten. Sie sind das, was Cäsar Bell. Gall. 6, 22 anschrift, die gentes cognationesque hominum, qui una coierunt, die durch Blutsverwandtschaft gebildeten Sippen, denen pro numero cultorum nach Tacitus Germaniac 26 die Acker zunächst noch unter Wechsel der Feldslur eingeräumt wurden, während zur Zeit der Volksrechte der Wechsel der Fluren längst in Wegfall gekommen war. Wohl aber waren die gentes cognationesque noch in Dorfverbänden beieinander, noch war das Dorf ein Geschlechtsverband, noch wohnten die pares (Verwandte) im Dorfe zusammen und standen im Felde zusammen (140, 10, 105, 10, 152, 10), wie es für die älteste Zeit der alamannischen Rechtsauszeichnung (Pact. Alam. S. 23, 30) hervortritt, wonach die Freilassung „in heris generationis“ „vor dem nach Geschlechtern aufgestellten Heere“ erfolgen konnte. Der Streit um die Grenzen wurde also zwischen den genealogiae geführt (145, 5). Auch in diesem Streite der genealogie der lex Alamannorum tritt hervor, was die lex Baj. als Streit der commarcani bezeichnet; von den den Geschlechtern zugewiesenen Gewannen rückten die Geschlechtsgenossen aufeinander zu, die solitudines zwischen ihnen schwanden, nicht durch gewaltsame staatliche Regelung, sondern in Folge natürlicher Ausdehnungstendenzen. Der natürliche Grundsatz, daß das von dem einzelnen beackerte Land Eigentum des Bearbeiters wird¹⁾, fand seine Grenze

¹⁾ Ein Grundsatz, der in der lex Baj. I tit. XVII cap. 2 hervortritt lautet: „mea opera et labor prior hic est quam tuus.“ „Ego habeo testes, qui hoc sciunt, quod labores de isto agro semper ego tuli nemine contradicente, exaravi, mundavi, possessi usque hodie et, pater meus reliquid mihi in possessione.“ Die testes konnten nur commarcani sein. Das Ganze zeigt, daß an verschiedenen Stellen in der commarca Neuland

an dem verfügbaren Boden und führte oft zu Zusammenstößen, die gerichtlich geregelt wurden. Auch mag die Kenntnis des fränkischen Verhaltens bei den Markenteilungen das Vordringen der genealogiae und der commareani in die neutralen Zonen des confinium oft genug gefördert haben; endlich lag in dem noch zu erörternden Rechte des Hammerwurfs ein natürlicher Antrieb zum Vorgehn.

Der Zustand, wonach die genealogia das Dorf bildet, in dem also *vicus et genalogia* identisch ist, tritt an einzelnen Stellen noch in die Zeit Ludwigs des Deutschen deutlich hervor, wie eine Passauer Formel (*Formulae* S. 459, No. 5) lehrt. In dieser Formel vertauscht ein Bischof seinen Besitz in *vico et genealogia quae dicuntur, ubi rivulus ill. intrat in ill. flumen, curtiles 2 et aforis a terra arabili jurnales tant. et de pratis ad carra-das tantum et molendinum 1, und empfängt dafür in pago ill. in villa vocabulo ill. prope fluvium ill. curtilem 1, et aforis de terra jurnales tant. et de pratis ad carradas tant., lucos 2, molendina 2.* Es ist in beiden Fällen Besitz in einem alten Dorfe, wo weder Markgenossenschaft, noch bestimmte zahlenmäßige Anrechte an der Allmende, noch hufenmäßig fest normierte Morgenzahl für die Einzelniederlassung, den Hof, existiert; Wiesen und Waldungen gehören zum Privatbesitz, aber es gibt keine *res quaerenda* oder *inexquisita*, die Markenregulierung ist weder eingetreten, noch auch nur in Aussicht genommen, die genealogia bildet noch die Siedlung.

Auch bei der Verwandlung des angelsächsischen Volklandes in Buchland müssen ähnliche Verhältnisse entscheidend gewesen sein; die Königsgewalt der Angelsachsen baut sich auch wie die fränkische auf reichlicher Erwerbung ehemaligen Volklandes auf; doch verwandelt Ethelberth 858 bei einem Tausche wieder Buchland in Volkland, welches nunmehr frei von Steuern und Lasten wird. Die Rolle, die die Kirche bei der Verwandlung von Volkland in Buchland spielt (*Kemble, Gesch. der Sachsen*, I S. 238) und die Rolle, die die von der Insel kommenden Missionare auf dem in Angriff genommen war, und daß die persönliche Arbeit an Grund und Boden hier Anrecht verlieh.

Festlande bei Okkupation des eremus spielen, zeigen eine interessante Analogie. Vorschieben von Privatbesitz über alte Grenzen hinaus liegt auch bei den Angelsachsen vor. Auch die oben S. 220 f. behandelte Sangaller Formel spricht von Streitigkeiten, die zur Markenteilung geführt haben. Es können nur Streitigkeiten der commarcani sein.

Sedenfalls ist der in den Volksrechten sich widerspiegelnde und sich gewissermaßen von Natur wegen vollziehende Vorgang eine viel wirksamere Förderung der Gesamtinteressen gewesen als die fränkische gewaltstaatliche; denn man darf nicht vergessen, daß nachdem einmal die „Forste“, „Marken“ und „Sundern“ geschaffen waren, damit einer Weiterentwicklung zur intensiveren Wirtschaft ein verhängnisvolles Halt geboten war. Der Wirtschaftszustand, der einmal geschaffen war, blieb fast ein Jahrtausendlang im wesentlichen nunmehr mit seinen Wäldern, Markengründen, Weiden, seiner Flurgestaltung maßgebend, und bildete einen Erstarrungszustand der Entwicklung, der schwer zu sprengen war, und der zu immer schwererer Belastung der Bauern führte. Niemand hat den wirtschaftlich rückständigen Zustand, der nunmehr dauernd wurde, mit seinen „Böhlen“, Flurzwang, seinen unantastbaren Markengründen schärfer gezeichnet als der große deutsche Nationalökonom Fr. List, der beredte Vorkämpfer für Verkoppelung.

Auch baute sich auf der fränkischen Herrenhuse nunmehr die staatliche und kirchliche Grundherrschaft auf, die das schwerste Hemmnis natürlicher, agrarischer Entwicklung wurde. Der fränkische Gewaltstaat setzte nicht fort, was unter der Herrschaft der Volksrechte begonnen war, sondern bot natürlichen und gesunden Entwicklungen ein unheilvolles Halt, stellte die Tendenz auf Aufhebung großer, nicht oder wenigstens ganz extensiv bewirtschafteter Flächen ganz in den Dienst staatlicher, kirchlicher und privater Großgrundherrschaft.

Rousseau war der gänzlich falschen Ansicht, daß derjenige, welcher den ersten Pfahl in den Boden geschlagen habe, um Grenzen zu setzen, sich an der gesamten Menschheit versündigt habe. Nicht die Besitzergreifung des bewirtschafteten Bodens, des eignen collaboratus, bedeutet die Schaffung von Gewaltzuständen,

sondern die Besitzergreifung zu dem Zwecke der gewaltsamen Ausschließung auch von nicht bestelltem und auf lange Zeit sicher noch nicht bestellbarem Boden zum Zwecke der ökonomischen Unterwerfung im übrigen freier Menschen, denen die Einnahme des Bodens nur unter Preisgabe der wirtschaftlichen und schließlich auch der persönlichen Freiheit gestattet wurde. Erst das fränkische Vorgehen hat die Großgrundherrschaft im großen Stile geschaffen, obwohl auch die Sachsenherrschaft sich bereits im erheblichen Maße auf ähnlicher Grundlage aufgebaut hatte. Aber gänzlich verfehlt ist es, schon bei Tacitus, der zwar die Unterwerfung kriegsgefangener Sklaven, aber keinerlei Großgrundherrschaft kennt, die Spuren der Großgrundherrschaft finden zu wollen.

Noch mag darauf hingewiesen werden, daß die Art, wie die Franken die Königsrechte am Walde geltend gemacht haben, indem sie feste Grenzen schufen, wobei bestimmte Teile als opus regis oder ad partem regis ausgesondert und entweder von Königssleuten bewirtschaftet oder als Zinsgüter ausgetan wurden, eine fast vollkommene Analogie in der Neuzeit gefunden hat. Hjelmerus (bei Meitzen III 541) schildert den Vorgang, wie die schwedische Regierung die hamarskift beseitigt hat. Die Schilderung endlich, die Sjölen (Meitzen II S. 185) über das Verfahren der schwedischen Regierung in Finnland, das seit Gustav Wasa etwa in Kraft trat, entwirft, läßt sich fast Wort für Wort auf das fränkische Vorgehen anwenden.

Somit ist die Untersuchung nunmehr auch auf die Agrarverhältnisse Skandinaviens, auf hamarskift und solskift auszudehnen.

Viertes Kapitel.

Die germanische Siedlung, die hamarskift und der Hammerwurf.

Eine systematische, Schritt für Schritt vorgehende Regulierung des gesamten Eroberungsgebietes der Franken mit Markensetzung und Flurregulierung, um die militärischen und kirchlichen Leistungen

zu regeln, ist bis jetzt von niemandem erkannt; gleichwohl lag eine Analogie eines solchen Verfahrens längst dem wissenschaftlichen Erfennen vor. Es ist die durchgreifende Umgestaltung der hamarskipt in solskift in Skandinavien. Sie soll hier nur kurz skizzirt werden; was in Grimms¹⁾, Meizens²⁾, Hennings³⁾ Ausführungen hervortritt, genügt nicht, um ein völlig abschließendes Resultat zu gewinnen. Deutlicher wird das Bild schon durch die Schrift von Johann Hjelmérus „Om Laga skifte“ (Lund 1899), wonach die alte Form der hamarskipt noch bis 1734 fortbestanden hat, indem noch 1734 der einzelne gesetzlich berechtigt wurde, Verwandlung von hamarskipt in solskift zu fordern, also noch 1734 hamarskipt vorhanden war. Allerdings sind die Tatsachen, die mitgeteilt werden, wichtiger als die daran geknüpften Schlussfolgerungen. Offenbar liegt auch mit dem friesischen hammerke eine Analogie vor. Sedenfalls tritt verschiedenartig eine große Analogie zwischen dem normannischen und fränkischen Vorgehn hervor. Die fränkische alte curtis hat sich später zu einer kleinen Dynastenburg entwickelt, die nichts enthielt als Pallas, Bergsrit und Kapelle. Diese Dynastenburg ist in Deutschland nicht sehr häufig; um so zahlreicher findet sie sich als normannische Burg in England, wohin sie von Wilhelm dem Eroberer gebracht ist⁴⁾. Also die Normannen haben von den Franken das System der befestigten Höfe übernommen; sollten sie nicht auch die fränkische Flurregulierung übernommen und in ihre Heimat übertragen haben? Sicher ist zunächst eins: die Neuordnung, solskift, welche mit neuen Grenzzeichen, die „niedergeschworen“ wurden, begann, zeigt, daß die Neuordnung, die „legitima dispositio“ eben den Sinn hatte, daß nunmehr „diejenigen Einrichtungen vorhanden waren, nach denen die Heeres- und Flottenleistungen bestimmt wurden.“ Henning spricht die Vermutung aus, ohne unsre Ausschließungen über die fränkische Regulierung zu kennen: „Diese Neuordnung

¹⁾ Grimm, Rechtsaltertümer, S. 539.

²⁾ Meizen Siedelungen passim, vor allem III 527 ff. II 514.

³⁾ Henning, Ztschr. f. d. Altest. 43, S. 234 ff.

⁴⁾ Schuchhardt, Geschichte der Stadt Hannover in Ztschr. für Niedersachsen 1903, S. 17 f.

hat sich von Dänemark aus über den ganzen Norden verbreitet, aber auch hier wird das Prinzip nicht erfunden, sondern von dem deutschen Süden her übernommen sein.“ Sicher scheint ferner eins zu sein: Die solskist wird nicht nach dem Sonnenfalle, sondern nach der Ausmessung mit dem Seile genannt sein. So ist denn eine Bemerkung des Abts Suger, die schon Oluffen mitgeteilt hat, von ausschlaggebender Bedeutung (Hansen, Agrarhist. Abh. I, S. 22.) „Antiquo fune geometricali Francorum et Danorum concorditer metito collimitat.“ Eine bestimmte Strecke wird mit dem den Franken und Dänen gemeinsamen Meßseile bestimmt. Diese Stelle ist ein Beweis dafür, daß auch die solskist nichts andres ist als eine von den Franken übernommene Neueregulierung der alten Feldflur, die durch Meßseil nach fränkischer Weise erfolgte. Aber wir wollen diese Analogie hier zunächst nicht weiter verfolgen. Für unsern Zusammenhang und unsre Beweisführung genügt folgendes: Mag es nämlich mit der solskist stehen, wie es wolle, eine Analogie mit dem fränkischen Vorgehn ist sicher da, die Aufhebung der altgermanischen Siedelung, der hamarskist, ist eine Neuordnung aus wesentlich militärischen Erwägungen heraus, die die 3 großen Gebiete Skandinaviens nach und nach so überzog, wie die fränkische Markenregulierung allmählich vorschritt.

Das legt nun weiterhin die Frage nahe: Inwieweit berührt sich die hamarskist mit der altgermanischen Siedelung? Beide müssen gemeinsame Züge tragen; was die hamarskist nicht erkennen läßt, läßt sich vielleicht aus deutschen Volksrechten erschließen und zwar um so eher, da nicht allein die Sache, die Regulierung der alten Ackerflur durch das Meßverfahren, das rechnungs-Verfahren, sondern auch der alte Name „Hemrik“ für die alte Flur wenigstens in den dem älteren Schulzenrechte bei Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 391 § 31 ff. erhalten ist¹⁾.

¹⁾ Zur Sache die Ausführungen bei Hest, die altfriesische Gerichtsverfassung S. 212 ff. Die Huſe ist natürlich auch hier nicht „altfriesisch“. Die angezogenen Quellenstellen können nur für die Regulierung beweisend sein. „Hemrik“ zeigt in der Form hammerk, hemmerke, hemmerik die Flur als „Hammer“flur, nicht, wie Meitzen II S. 45 meint, als „Weidemarken“. Die

Der Hammer ist die älteste germanische Waffe, es ist namentlich schon die Waffe der Steinzeit. Der Hammerwurf als Recht zum Abgrenzen spielt bei allen Germanen eine entscheidende Rolle. Alle kennen denselben. „Was ehedem in Bayern, galt auch in Norwegen und noch spät in Sachsen; am Rhein, an der Mosel, am Neckar herrscht derselbe Brauch. Schwedische Gesetze bestimmen, was friesische. Schweiz, Trier und Thüringen kennen die nämliche Weise“.¹⁾ Die Angelsachsen haben den mit der securis, dem Beilwurf, abgemessenen und abgezäunten Besitz²⁾. Nur die Salier kennen weder die Sache noch den Namen. Der Bayer, welcher den nicht abgezäunten Hof abzäunen will, wirft das Beil nach Mittag, Morgen und Abend, nach Norden entscheidet der Schattenfall³⁾. Die hamarskift wird aus gleichem Grunde so genannt sein. Was für die Hoffstätte als Maß diente, wird auch bei der Grenze nach außen hin eine Rolle gespielt haben. Die Abmessung der Verfügbungsrechte aus der solitudo muß ebenfalls mit dem Hammerwurf zu tun haben. Die Beziehung der solitudo zur hamarskift ergeben auch die von Grimm, Rechtsaltertümer, S. 527 gebrachten Auslegungen. Die typische Bezeichnung der Hammer- (auch alten) Form ist: by ligger i hambri ok i fornī skipt (Upl. Vidherb. I. u. s. w.); das bezeichnet Loccenius: pagus jacet in veteri divisione et asperitate soli ac desolatione quadam. Die Siedelung liegt in der alten Teilung, nämlich mit dem Hammer, und in der geringen Ergiebigkeit des Bodens und in einer gewissen Einöde. Diese als „nicht völlig klar“ geltende Deutung der Worte enthält die 3 charakteristischen, unten weiter ausgeführten Kennzeichen der

Hammerke sind Wiesenkomplexe, die von 4 zu 4 Jahr zur Sondernutzung verteilt wurden. Auch in Friesland ist die fränkische Markeneinteilung und Hüsenbildung sehr allmählich begonnen und anscheinend nicht voll durchgeführt. Es zeigen diese hammerke eben noch das Gepräge der alten Form der hamarskift. Jedes vierte Jahr kann Neuverteilung der hammerke verlangt werden, wenn der Antragsteller die Gemengelage beschwört.

¹⁾ Grimm, Rechtsalt. S. 63, mit zahlreichen Beispielen.

²⁾ Merkel, Ll. 3 S. 314 Ann.: ceorfan = secare, ceorfax = securis, croft = ager circumseptus.

³⁾ Ebd. S. 314.

alten Hammerverteilung vollständig, nämlich 1) die *vetus divisio*, Verteilung der Hofsstellen nach dem Hammerwurf, 2) die *asperitas soli*, die Ausstattung des Ackerbodens mit daran liegendem Heimschnat- oder Hammerwurfsland, die sich daraus ergebende Unergiebigkeit, 3) die *desolatio quaedam*, die Abgrenzung der Siedelung nach außen hin durch Ödländereien (= *solitudines*). Da nach Hjelmérus noch 1734 die hamarskift nicht überall verschwunden war, dürfen wir die Erklärung des Loccenius um so eher zur Charakterisierung der hamarskift verwerten, als allgemeine Erwägungen und spezielle Kartenbilder die Eigentümlichkeiten der i hambri ok i forni skipt vollauf bestätigen.

Cäsar hält die weiten *solitudines* für Kennzeichen kriegerischer Tapferkeit eines germanischen Volkes. Tatsächlich bedeuten sie Sicherung gegen plötzlichen feindlichen Überfall und Sicherung der Herden, wie der sturmfreie Festungsrayon zur Festung gehört. Je weiter die *solitudo* nach außen hin ausgedehnt werden konnte, desto sicherer war der hinter ihr siedelnde Stamm. Auch die *solitudo* gehörte somit zum Begriff des Wirtschaftsbesitzes, obwohl sie tatsächlich nicht benutzt wurde. Nun ist aber klar, daß zur Aufrechterhaltung einer *solitudo* von bestimmter Ausdehnung zwei Parteien gehören, daß eine Vereinbarung in irgend einer Form zur Respektierung der *solitudo* getroffen sein mußte, zu der stets zwei Gruppen von Kontrahenten gehören mußten. Auch die Vereinbarungen über die Breite der *solitudines*, über Respektierung derselben waren bereits Verfügungen über Land. Auch die *solitudines*, die die Siedlungen der gentes und cognationes trennten, die zwischen den twain am markon des Ulfidas lagen, können nicht lediglich dem Zufalle überlassen gewesen sein; auch auf sie erstreckte sich das Verfügungsrecht der Angrenzer, der späteren commarcani.

Freilich liegt das einzelne zunächst im dunkeln. Indessen ein Gesamteigentum aller an allem ist für Vergangenheit wie Zukunft eine gleich gedankenwidrige Utopie; jede Kultur beruht auf Eigentum; ja der größte Fortschritt der Kultur in Bezug auf Besitz besteht darin, daß die Formen des Gewalteigentums, die lediglich auf Unterwerfung beruhen, denen eines personalistischen, lediglich nach Gerechtigkeitsgesichtspunkten bestimmten weichen

müssen. Das Steinbeil, das Steinmesser ist das Privateigentum des Jägers, das Vieh das des Nomaden. Auch Jäger- und Nomadenvölker grenzen ihre Jagd- und Weidereviere, Fischervölker ihre Fischereibezirke friedlich oder durch Unterwerfung ab. Jeder Wirtschaftszustand hat nur eine begrenzte Möglichkeit der Bevölkerungsvermehrung, seine „Bevölkerungskapazität“. Dieser von List gesundene, von Dühring mit prägnanter Namensbezeichnung und nach der sozialen Seite hin in entscheidender Weise weiter ausgestaltete Begriff¹⁾) besagt zunächst: Der jeweilige Wirtschaftszustand eines Volkes hat eine bestimmte Fassungskraft der Bevölkerung. Geht er in eine höhere Form über, so wird diese Fassungskraft gesteigert. Die Bevölkerung muß sich stauen, wenn sie nicht von einer niedern Wirtschaftsform zu einer höhern übergeht. Die Bevölkerungszunahme wird also unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten als ein wohltätig wirkender Antrieb auf Umgestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse wirken müssen, nicht Einschnürungstendenzen im Gefolge haben; sie wird auf Veränderung und Umgestaltung unzulänglicher und sozial zurückgebliebener Formen hinwirken, wenn anders überall natürlich und sozial gerecht denkende Elemente mit der Entscheidung die Regelung dieser Verhältnisse übernehmen. Natürlich ist auch eine Bevölkerungsvermehrung nicht als unbegrenzt anzunehmen.

Im tatsächlichen Getriebe der Entwicklung hat jedoch die Bevölkerungszunahme sehr oft zunächst nicht zur Steigerung der wirtschaftlichen Tätigkeit, sondern zur Unterwerfung und zur Vernichtung der gleichen Gruppen durcheinander geführt. Da die für bestimmte Wirtschaftssysteme mögliche Bevölkerungskapazität begrenzt ist, wie die Erdoberfläche und überhaupt alles von Natur wegen zur Verfügung Stehende zahlenmäßig begrenzt ist, so hat

¹⁾ Die Anwendung dieses Begriffes auf eine lange Periode der Entwicklung hin bildete den wesentlichen Inhalt eines Vortrages, den der Verfasser Pfingsten 1901 auf dem Hansischen Geschichtstage in Dortmund hielt; dabei wurde auch kurz erwähnt, wie Herr Oppenheimer das Gesetz als neu, als „Gesetz der Bodenkapazität“ hat in Kurs setzen wollen. Späterhin hat Herr Oppenheimer in der *Archiv für Sozialwissenschaft* 1901 S. 798 sich noch gar „eingeständlicherweise“ als Schüler Dührings bezeichnet.

zunächst sich die Bevölkerungsvermehrung in Unterwerfungskriegen Auswege gesucht. Auch Fischervölker haben um ihre Fischereigründe, auch Nomadenvölker um ihre Weidebezirke blutige Unterwerfungskriege geführt. Auch die noch nicht fest ansässigen und eben ansässig werdenden Germanen haben zunächst um die Verfügungsgebiete schwere Kriege untereinander geführt, da die bei ihnen herrschende Wirtschaftsform Stauungen hervorrief. Von seinem wirtschaftlich entwickelteren Standpunkt aus sagt Tacitus erstaunt: „Nicht kannst du sie so leicht überreden, den Boden zu pflügen und den Herbst zu erwarten, als den Feind aufzurufen und rühmliche Wunden zu verdienen. Feige und faul erscheint es, durch Schweiß zu erarbeiten, was man mit Blut erwerben kann.“

Was Tacitus nicht erkannt hat, ist eben das, daß für die von den Germanen betriebene Form der Wirtschaft ein bestimmter Umfang, zu dem auch die solitudo gehörte, nötig war, daß sie bei ihren Einrichtungen und Auffassungen „den Herbst“ nicht so sehr „erwarten“ konnten, als sie ihn nicht erwarten wollten. Bestimmte Größenverhältnisse waren von ihrer Siedelungsform unzertrennlich. Die Einsicht, daß eine Umgestaltung der Wirtschaftsform, eine Aufhebung und intensive Bearbeitung der solitudo dem Angriffskriege vorzuziehen sei, ist als helle Einsicht überhaupt nicht vorhanden gewesen, aber der Drang der Umstände war schließlich stärker als die Beharrungstendenzen und führte auch ohne staatliche Initiative zur volksmäßigen Beseitigung der solitudo. Die germanische solitudo war das Charakteristische der germanischen Siedlung. Anstatt dieselbe aufzuheben, zogen die Germanen zunächst vor, durch Krieg dieselbe aufrecht zu erhalten und auch wohl zu erweitern. Lange Jahrhunderte blieb ein den ältesten Zuständen analoger Zustand in Einrichtungen noch bestehen. So rückständig diese Form wirtschaftlich auch war, so sehr sie den Volksvermehrungstendenzen widersprach, so bemessen — wissenschaftlich gesprochen — die Bevölkerungskapazität eines derartigen Zustandes auch war, so blieb gerade die solitudo lange Jahrhunderte bestehen, um so mehr, als ihre erste Einrichtung einen sehr natürlichen und leicht verständlichen Grund hatte, den der

gemeinsam germanische Rechtsbrauch des Hammerwurfs unschwer erklärt.

Das zähe Festhalten am Hammerwurf lehrt, daß dieser Hammerwurf eine entscheidende Rolle bei der ältesten germanischen Siedelungsform, der hamarskift der Skandinavier, gespielt haben muß. Wir glauben die Anwendung des Hammerwurfs als Maß 1. bei der Aussetzung der Hoffstätte, 2. bei der Regulierung der Ackerflur, 3. bei der Abmessung und Abgrenzung der Gesamt-siedlung nach außen hin feststellen zu können.

1) Tacitus Germ. 16 bezeugt, daß jedes germanische Haus für sich allein stand und von einem Hofraum¹⁾ umgeben war. Das griechische *οίκος* ist demnach bei Ulfilas = gards, was mit dem lateinischen *hortus*, griechischen *χώρος* sprachlich identisch ist. Das Wort ist altsländisch *gardr* = eingezäunter Hof, angelsächsisch *geard*. Der fränkische Ausdruck ist *curtis*.

Dass dieser Hofraum um das Haus herum durch den Hammerwurf nach 4 Seiten hin bestimmt wurde, sagt die lex Bajuv. Ll. III S. 313/314²⁾, wie es angelsächsisch ist³⁾, ist außerdem eine völlig nahe liegende Form der Ausmessung bei solchen Halbnomaden, bei denen Wechsel der Hoffstelle noch mit im Wechsel der Feldflur erfolgte. Von der Siedelungsform der hamarskift, bei der Wechsel der Flur nicht mehr erfolgte, haben wir nach Henning's Ausführungen S. 237 wahrscheinlich eine Abbildung in der Flur von Bartosta in Westergötland. Die Karte bei Meitzen, Atlas 144, veranschaulicht vielleicht noch die Form der hamarskift. Die 15 Häuser des Dorfes scheinen tatsächlich nach dem Prinzipie des Hammerwurfs angeordnet zu sein, indem sie auf Hammerwurfweite voneinander stehn. Es ist die *vetus divisio*. Wir kommen nun zur *asperitas soli*.

¹⁾ *Suam quisque domum spatio circumdat.*

²⁾ *Si autem curte adhuc cinctus non fuerit, ille, qui defendere voluerit, jactet searem, quae saica valente contra meridiem, orientem atque occidentem, a septentrione, ut umbra pertingit, amplius non ponat sepem, nisi determinata fuerit contentio.* Bis zur Entscheidung des Rechtsstreites trat die alte Form der Aussetzung wieder in Kraft.

³⁾ S. S. 232, Num. 1.

2) Die Einteilung, wonach im Volkslande die Fluren der dorfmäßig zusammenwohnenden Volksgenossen an den verschiedensten Stellen in einzelnen Gewannen zerstreut lagen, ist so allgemein bekannt, daß hier die Tatsache, die in Tacitus' Germania Kap. 26 bereits hervortritt, nicht näher zu erörtern ist. Was der Erörterung fähig und bedürftig ist, ist die Beziehung des Hammerwurfs zu dieser Form. Die Flur von Bartosta bietet zunächst ein Rätsel. Nur der Hauptkomplex der Flur scheint einigermaßen nach einem bestimmten Prinzip geteilt zu sein, indem die Höfe a und b ihre Hauptstücke in der Nähe erhalten haben. „Im übrigen herrscht ein wirres Gemenge der in willkürlichen Umrissen ausgeschnittenen Teile.“ (Henning.) Im Osten liegen inselartig kleine Parzellen Landes da, andre strecken sich wie eine schmale Landzunge in die Flur vor. Am Ende wird eine solche Landzunge breiter, wo sie ein anderer Besitzer hat. Im Süden scheint ebenfalls bei der Verteilung nur regellose Willkür geherrscht zu haben. Auffallend schmale, lange Streifen legen sich vor den Ackerstücken nach der Seite der gemeinsamen Flur hin vor. Der Ertrag des Bodens muß bei der nur teilweisen Bestellung gering sein, die asperitas soli, geringe Ertragsfähigkeit großer Strecken bei nur teilweiser Bebauung, wird gemeint sein. Die Bestellung war um so mehr erschwert, da bei den großen Entfernungen von den Hofstellen und der wenig günstigen Gestaltung der Einzelselder viel Zeit mit Hin- und Herfahren verloren ging. Es ist eine Flur, wie sie in gleicher Form selten wieder erscheint¹⁾. Sie muß erklärt werden.

Die solitudo gehört zur germanischen Siedelung, so wie Anwänden, Raine, Zwicke zum sächsischen Acker gehören. Aber der sächsische Bauer erhob noch andre Ansprüche. So weit der Hammerwurf reicht, darf der Bauer von seinem Erbkampe „Plaggen oder Heide mähen“²⁾; allerdings wird der Hammerwurf oft künstlich erschwert. In einem Streite von 1621 wird der Grundsatz auf-

¹⁾ Die finnischen Fluren Hinthala und Liimattala (Meissen III, Nr. 100, 101) zeigen ein ähnliches Herausheben der Ackerfläche aus der Flur.

²⁾ Beispiele bei Grimm, R. A. 56 ff.

gestellt¹⁾), jedweder Eingesessene, bevorab Erbgeren, dürfen in der Mark, soweit als er allein an seinen Höfen, Wrechten und Häunen zur Heimschnat, oder wie es dieses Orts genannt wird, zum Hammerwurf und Plattenmatt berechtigt ist, Telgen pflanzen, auch Potten setzen.“ 1597 wurde behauptet: „Die Ueffeler und Bakumer haben ihre freien Heimschnaten, daran die Markgenossen keine Gerechtigkeit haben²⁾.“ Da der Hammerwurf mit Heimschnat identifiziert wird, muß diese hohen Alters sein. Bei Huckarde gab es einen „Bruch“, in dem ganz bestimmte Adjazenten den ersten Schnitt ausübten, nachher hatte die ganze Bauerschaft den Weidegang³⁾. In der Deckers Wiese bei Dortmund trat nach dem ersten Schnitt ebenfalls Weidegang der Bauerschaft ein⁴⁾. Die verwandten Formen der „Böhden“ am Hellwege und in Westfalen, die das nicht volle Verfügungssrecht der einzelnen mit dem Hammerwurfslande gemeinsam haben, sind von uns früher weitläufig erörtert. Auch hier haben die Adjacenten bestimmte Einzelrechte, die Gesamtheit aber Weiderechte in einem bestimmten Turnus. Diese Rechte finden sich auch, wo Reichsbesitz nicht nachweisbar ist, es wird eine sächsische Einrichtung sein. Dieselbe Einrichtung erscheint am Harz als Herbstwiesen, in England als „lammas meadows“; bis zur Erntefeier gehörten diese Wiesen einzelnen zur Heuernte, nachher waren sie Gemeinweide⁵⁾. Also von den Ackerstücken aus beanspruchte der einzelne Bauer Vorzugssrechte („Heimschnatsrechte“) nach Hammerwurf in der übrigens gemeinsamen Mark. Zum Ackerstück gehört das Hammerwurfsrecht in die Mark hinein wie die solitudo zur Siedelung. In die Reichsmark und viele andre Marken hinein setzten die Bauern immer wieder ihre „Zuschläge“ hinein; es war ein ständiger Kampf, in welchem die Bauern immer wieder behaupteten, „der Anschuß“, = das Anschießende, unterstände ihrer privaten Verfügung nicht zu vollem Eigen, sondern zur speziellen

¹⁾ Stüve, Geschichte des Hochstiftes Osnabrück 1872 II S. 804.

²⁾ Ebd. S. 809. Vgl. Meitzen II 73.

³⁾ Akten des Dortmunder Archivs. Msfr. 87.

⁴⁾ Beiträge zur Geschichte Dortmunds 11 S. 238/239.

⁵⁾ Seeböhm-Bunzen: Die englische Dorfgemeinde S. 9.

Nutzung¹⁾), es war Markland und doch ihrer privaten Verfügung vorbehalten. Dieses Recht muß, wie der Hammerwurf, da es auch in England auftritt, uralten, mindestens gemeinsam sächsischen, wahrscheinlich gesamtgermanischen Ursprungs sein. Nun beachte man, daß Tacitus Germania c. 26 ausdrücklich hervorhebt, daß die Germanen keine Baumgärten anlegten, keine Wiesen absonderten. Gleichwohl kann das Heuenernten jedes einzelnen in der ganzen Mark unmöglich stattgefunden haben. Es muß mit dem Teilen der Äcker secundum dignationem auch eine Verfügung über Grasschnitt bis zu einer gewissen Zeit des Jahres verbunden gewesen sein. Nicht die ganze Flur wurde abgemäht oder es wurde hier geschnitten; der größere Teil diente dauernd dem Weidegange. Aber von den zugewiesenen Ackerstücken aus reichte auch das Recht auf Plaggenstich und auf den ersten Grasschnitt bis auf Hammerwurfsweite hinaus. Es war das Heimschnatrecht.

Unter dieser Voraussetzung erhält die Flur von Bartofsta sofort einen leicht verständlichen Sinn. Es gab große Ackerstücke, namentlich die am See gelegenen, die nur als Pflugland Wert hatten, da der Hammerwurf in den See hinein hier nicht geübt werden konnte; es gab kleine, schmale aber lange Ackerstücke in den entfernteren Fluren, bei denen das Pflugland verhältnismäßig wenig bedeutete gegenüber der zum Pflugland gehörigen „Heimschnat“, dem Hammerwurfsgebiete. Ein langer, schmaler Streifen am Rande des Ackerlandes hatte als Pflugland sehr geringen, als Heimschnatland sehr bedeutenden Wert, schmale Halbinseln, die in die Flur hineinliefen, hatten noch mehr Heimschnatland. Eine Buteilung, welche großes Ackerland in der Nähe der Siedlung ohne

¹⁾ Im allgemeinen s. Maurer Markenverfassung § 47. Kindlinger, Münst. Beiträge, Urk. 2 S. 8 Absprache der Letter Mark 1502: „de anschotte sal eyn iderman bruken tot syner nut als idermans egen gut.“ Für die Reichsmark, Beiträge zur Gesch. Dortmunds XI S. 236: „Doch dawyll under den Erben fint Anschöette, so sich etlicher eigner Anschotten in deser Marken anmaiten, dern man innen noch nicht gestendigch — dat moigen dieselvigen alsdan, so fern sulchs Sunder Schaden der Marken geschiessen kan, selbst bedrieven.“ Bei den Markenteilungen des 18. und 19. Jahrhunderts erscheinen die „Anschüsse“ immer wieder als Vorrechte an der Mark.

erhebliches Heimschnatland, kleine aber langgestreckte Parzellen mit großem Heimschnatgebiete secundum dignationem in das Gleichgewicht brachte, bedurfte einer gewissen Erfahrung über das Verhältnis von reinem Ackerland und Hammerwurfsland oder Heimschnatland. Das Ergebnis einer solchen Veranschlagung mußte eine Flur etwa wie die von Bartofsta ergeben, die Flur der hamarskift.

Das Hammerwurfsland mit Plaggenstich und Heuernte war für den Viehbestand, für die Durchwinterungsfähigkeit des Viehbesitzers von gleicher Wichtigkeit wie das reine Ackerland für seine Person und Familie. Eine scheinbar so widersinnig angelegte Flur wie die von Bartofsta erhält sofort eine völlig klare und natürliche Erklärung unter Annahme des Hammerwurfsrechts. Auch in der Nähe des Dorfes Bartofsta bleiben die Äcker von der Grenze auf Hammerwurfsweite ab; auch sind hier auf Hammerwurfsweite Zäune gesetzt. Es ist das, was in westfälischen Marken immer wieder hervortritt: Die Abjazenten setzen immer wieder von ihren Grundstücken aus ihre „Anschrüsse“ „Buschläge“ in die Mark hinein.

Man lese nun die Sangaller Formel S. 220 f. noch einmal auf diese neue Erkenntnis hin durch. Abgesehen von dem königlichen Lande wird alles Gemeingut, außer was von dem Einzelnen bestellt war, vom Vater her ererbt war, absichtlich auf Privat-eigentum mit Wald besetzt war, oder was nicht Privatwald war. Also das Hammerwurfsrecht ist ausgeschlossen. Deshalb werden die Privatrechte so sorgfältig spezifiziert. Dennoch meldet sich das Hammerwurfsrecht bis in die Neuzeit hinein, oft unter den wunderlichsten Verschränkungen überall wieder an; es wurzelte in gemeinsam germanischen, volksrechtlichen Anschaunungen. Auch kann die Frage entstehen, ob nicht, trotzdem die Sangaller Formel die Berücksichtigung von Hammerwurfsland ausschließt, bei der prozentualen Bemessung der „Bisänge“ nicht doch das Heimschnatrecht oft zur Berücksichtigung gekommen ist. Daß die „Bisänge“ aus altem Heimschnatland bestanden hätten, ist durch die Form und Lage der Bisänge, z. B. in Berkach, gänzlich ausgeschlossen; auch das Festhalten am Heimschnatrecht zeigt dasselbe Bild; anders mag es allerdings mit Berücksichtigung der prozentualen Teile der „Bisänge“ aus alten Heimschnatrechten gelegentlich gestanden haben,

sodaß Heimschnaten vielleicht dort nur geblieben sind, wo keine Bifänge zur Entschädigung gegeben wurden.

Unsre Vermutung wird durch ihre innere Wahrscheinlichkeit ebenso sehr gestützt, wie dadurch, daß sie weitere Beziehungen aufhellst. Das zuerst jährlich, später in längerem Wechsel verteilte Land ist in nicht deutlich erkennbarer Zeit im deutschen Volkslande zum vollen Privateigen geworden. Das beschränkte Verfügungsrrecht über Hammerwurfsland wird unter dem Antrieb der Bevölkerungszunahme auf Umgestaltung der Wirtschaftsform an vielen Stellen Deutschlands ebenfalls zu vollem Privateigen mit intensiverer Kultur geführt haben. Nach einigen Generationen war die rechtliche Entstehung auch dieses neuen Privateigens vergessen; das Verschwinden des alten Namens, proprium, im 9/10ten Jahrhundert erläutert einen ähnlichen Vorgang¹⁾. Von neuem werden aber wieder von dem nun als volles Privateigen behandelten ehemaligen Hammerwurfslande neue Anrechte an dem ehemaligen Weidelande durch Hammerwurf geltend gemacht sein. Von beiden Seiten her rückten die genealogiae oder die commarcani aufeinander zu. Der Hammerwurf von der einen Seite her reichte bereits über die Linie hinaus, die der Hammerwurf von der andern Seite her beanspruchte. So entstand der Rechtsstreit der lex Alamannorum § 84: Wenn ein Streit zwischen zwei Genealogien über die Grenze ihres Landes entstanden ist, und der eine sagt: „Hier ist unsre Grenze“ und der andre geht an einen andern Punkt zurück und sagt: „Hier ist unsre Grenze“, so u. s. w. Nur durch unsre Erwägung wird klar, daß ein solcher Streit Sache der gesamten commarcani war, daß es sich um Vorrücken nach dem alten confinium hin handelt.

Eine solche Vorschreibung des Eigengutes in die Waldmark des eremus Nordwald hinein mit Zaunsetzung von dem Eigengute her nahm noch in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts ein Graf Papo, Burggraf von Regensburg, vor. Er übergab in der silva communis Nordwald ein solches Waldgut, welches er

¹⁾ Schon die dritte Generation der Grundbesitzer hat heute selten Kenntnis davon, wie ihr Besitz durch die Markenteilungen des 19. Jahrhunderts vergrößert ist.

stets auf sein Eigengut Steveninga zurückkehrend, durch Umgang an eben diesem Platze Steveninga in Zuschlag gelegt hatte, und das nur mit einem Vandalico colono besetzt war¹⁾. Das „Auf sein Eigentum Steveninga zurückkehrend“ erläutert den Vorgang. Der Zuschlag war nur da in den Nordwald hineingesetzt, wo das Eigengut angrenzte, der Umzug (= Schnatzug der Westfalen²) richtete sich nach dem Eigengute, von dem er in ganz bestimmter Entfernung, wir erklären auf Hammerwurfsweite, abblieb. Noch waren damals Teile des Nordwaldes eremus. Noch unter Heinrich II. ging Günther als „Eremit“ in den eremus des Nordwaldes, (Id. Heinr. II. Nr. 217), nach Rinchnach. Der Graf Papo machte also dasselbe geltend, was die sächsischen Bauern mit dem Heimschnatrichte geltend machten, indem sie die Zuschläge von ihrem Ackerlande aus in die Mark hineinsetzten. Einen ähnlichen Konflikt behandeln die S. 224/225 und S. 227/228 behandelten Stellen der Volksrechte. Bearbeitung von Vaters Seiten her hatte die rechtliche Vermutung für sich, daß volles Privateigen erseessen war.

Ohne die von uns neu erschlossene Beziehung zu sehen, hat schon Beseler: der Neubruch, S. 13, die Analogie einer schwedischen Rechtsquelle für das Neubruchsrecht hervorgehoben: Uplands Lagen Withaerbo-Balk c. 20 § 2: „zieht jemand ab, der in der Allmende gerodet hat und kommt dann ein anderer, welcher den Bau aufnimmt, eine Umhegung anlegt und Wohnung nimmt, so ist dieser im Rechte, und der erste verliert den Preis seiner Arbeit.“ Das Entscheidende ist der „Abziehende“; eine wildwüchsige, jedem zustehende Besitzergreifung ist natürlich unmöglich. Der „Abziehende“ hat sein Eigengut veräußert, mit dem Eigengute aber auch seine im Hammerwurfslande geübte Rodungsarbeit. Mit dem Eigengute ist das Hammerwurfsland veräußert. Die in demselben geleistete Arbeit gewährt weder Eigentums- noch Entschädigungs-

¹⁾ Pez. Thes. I 3 S. 103—104: Papo comes .. tradidit in sylva communi Nordwald nuncupata, tale praedium silvaticum, quale ipse cum suis sequacibus contra suam proprietatem Steveninga prospiciens circumeundo sibi in proprium ad eundem locum St. captivaverat, cum uno tantummodo Vandalico colono institutum.

²⁾ So Sethé, Leibgewinnsgüter Urk. S. 154 ff. und sonst häufig.

ansprüche. Die Rodungsarbeiten auf Hammerwurfsland gelten wie die Arbeiten auf Eigenland mit als aufgelassen.

Erst so erhält auch der Streit des Abtes von Einsiedeln gegen den Grafen von Lenzburg und die Gemeindegenossen von Schwyz 1114¹⁾), weil sie sich gewisser Besitzungen des Klosters bemächtigt hatten, seinen vollen Sinn. Die Be lagten hatten Ansprüche erhoben, „quod eorum in arvales agri heremo, in qua constructa est, videntur allimitantes“, ihre unbebauten Äcker näherten sich dem heremus des Klosters; sie hatten also Anspruch über ihr Bauland noch hinaus erhoben; auch dieser Anspruch kann nur aus einem ähnlichen Rechte, wie das Hammerwurfsrecht war, herrühren. Der Ausdruck heremus zeigt, daß hier feste Grenzen noch nicht bestanden. Der Spruch des Hosgerichtes lautete: eam vastitatem cuiuslibet inviae heremi nostrae imperiali cedere potestati, videlicet eam, cui libet placuerit, redigendi, praecipue ad servitium dei—sicut docet lex Alemannorum. Die Entscheidung über die vastitas eines jeden heremus kommt dem Könige zu; er kann sie zuweisen, wem er will, namentlich zum Dienste Gottes. Also die Schwyzer haben kein Recht, aus ihrem Agrarbesitz Anspruch an die vastitas zu erheben, der sie angrenzen; nur der König entscheidet und hier zwar zu Gunsten des Klosters. Also noch um 1114 wird ausdrücklich für diese vastitas das Recht des Königs auf Markenscheidung anerkannt, nicht die Schwyzer haben von ihrer Seite her ihre Rechte geltend zu machen. Obwohl also 1018 Grenzen bestimmt waren (S. 45, Anm. 2), konnten 1114 wohl wegen fehlender Marken neue Streitigkeiten auftreten, sodaß das Land wieder als vastitas, = nicht abgegrenzt, galt.

3. Wir sind bereits bei der Erörterung des dritten Punktes angelangt, der desolatio quaedam. Welche Rolle spielte der Hammerwurf ursprünglich, nicht in der schon vorgeschrittenen Zeit der Volksrechte, bei der Grenzabsetzung der Siedlungen? Hier mußten ebenfalls durch friedliche Vereinbarungen oder durch gewaltsame Unterwerfung die Ausdehnung des in Kultur zu

¹⁾ Hergott gen. Habs. II 1 no. 195. Vgl. Beseler Neubruch S. 17, Meissen Siedlungen II S. 572/573.

nehmenden Landes secundum dignationem bemessen werden, indem die magistratus ac principes bei Zumeßung der Bezirke an die Geschlechter eine bestimmte Methode der Ausmeßung der Bezirke befolgt haben müssen, die etwa durch Bervielfachung des Maſes der Hammerwürfe nach allen Seiten hin in das Praktische umgesetzt wurde. Man wußte, wie viel Volksgenoffen auf einem bestimmten Gebiete etwa siedeln konnten, inſofern — aber auch nur in diesem einen Punkte — wurzelt die fränkische vorläufige Veranschlagung nach Längen- und Breitenausdehnung wohl in alten germanischen Anſchauungen; es müssen aber auch die Rechtssphären der solitudines abgegrenzt sein, die von beiden Seiten her zu respektieren waren. In dieselben durfte weder Weidevieh austreten, noch durfte das gejagte Wild dorthin verfolgt werden, noch durfte dort Holz geholt werden, es war hier wirkliche Öde, desolatio quaedam, wie sie das Diplom Sigiberts II. 648 beschreibt (S. 60), ein locus vastae solitudinis, in quibus caterva bestiarum germinat, nur daß lediglich die Grenzbezirke so aussahen, nicht der ganze Distrift. Gleichwohl mußte auch hier eine Art Grenzwacht geübt werden; es konnte unmöglich das Unbestimmte hier gelten. Linien mußten auf beiden Seiten existieren, die weder der Einzelne noch das Weidevieh überschreiten durfte. Um diese Linien zu sichern, diente ebenfalls wohl der Hammerwurf. Sah der Sippengenoffe, daß das Vieh des Nachbarn oder der Nachbar selbst unbefugt die solitudo benützte, so konnte er von seiner Grenzlinie aus in die solitudo hinein die Wurfwaffe, den Hammer, schleudern. Traf er den Verleger der solitudo, so mußte der Hammer zum Zeichen liegen bleiben, daß nicht seige „meintät“, sondern vollberechtigte Ausübung des Hammerwurfes vorliege. Es war also immer nur ein Ausnahmefall, wenn einmal durch Hammerwurf die solitudo gesichert wurde, ein Mensch oder ein Stück Vieh verletzt wurde. Vor der Versammlung der beiderseitigen Genoffen mußte der Betreffende dann die Berechtigung zum Hammerwurf dadurch erweisen, daß er von seinem Standpunkte aus den Hammerwurf in die solitudo hinein wiederholte, zum Beweise, daß Meintat nicht vorlag. Der Volksgenoffe, der hier durch die Probe seine Gewandtheit und Kraft bewies, den verlorenen Hammer wieder gewann und

so die Volksgenossen vor der Alternative bewahrte, ihn auszuliefern oder aber wohl das Landrecht zu verlieren, wurde geschmückt und im Jubel zurückgeleitet. Der wackere Hammerschleuderer mochte sich beim Festmahl dann auch als wackerer Held im Essen und Trinken hervortun.

Hier wird sicher der Einwand erhoben, daß lediglich ein Phantasiegebilde vorgeführt werde. Aber man lese einmal die Trymskwida unbefangen auf obigen Zusammenhang hin durch, ob nicht in diesem Eddaliede der ganze obige Vorgang, der Verlust und die Wiedereinhaltung des Hammers, geschildert ist. Es ist eine Aktion, die die Götter und Riesen gleichmäßig in Atem hält. Der eigentlich greifbare Kern ist eben der, daß der Hammerschleuderer den verlorenen Hammer wieder gewinnt. Man braucht den Hammerschleuderer weder auszuliefern noch zum Kampfe zu rüsten. Die Freude über Abwendung dieser schlimmen Alternative schildert die Trymskwida. Noch ein anderer charakteristischer Zug ist mit eingeflochten. Der Hammer ist auf nicht näher erkennbare Weise verloren; bei der Wiedergewinnung wird listiger Weise an die Stelle der Freia der heldenhafte Hammerschleuderer Thor untergeschoben. Eine derartige Unterschiebung mag in Wirklichkeit oft genug vorgekommen sein, sie wird hier poetisch verklärt, also förmlich sanktioniert. Überhaupt zeichnet sich die Trymskwida durch Kraft und Originalität deshalb vor andern ziemlich kraus und verworren geratenen Eddaliedern aus, weil eben die Züge der echten Wirklichkeit entnommen sind.

Vielleicht ist hier noch ein zweiter Zug zu beachten. Im Beowulf B. 2887 f. heißt es: „Des Landrechtes soll von der Magfschaft jeglicher Mann verlustig gehen, sobald die Edelinge aus der Ferne eure Flucht erfahren“¹⁾. Feigheit vor dem Feinde wurde somit an der ganzen Sippe durch Verlust des „Landrechtes“ bestraft; als feige Flucht wird aber vielleicht auch die heimliche Verlezung durch den Hammerwurf und die Flucht gegolten haben, wenn der Verleger nicht sein Recht auswies. Die sonst gewöhnliche

¹⁾ Londrihtes móti þaere maegburge monna aeghwyle fidel hweorfan, syddan aeddelingas feorran gefricgean fleám eówerne. Vgl. Grimm R.-A. S. 42, 731.

Erlegung des Vergeldes konnte den durch Hammerwurf herbeigesführten Tod nicht sühnen; das ganze „Recht auf Land“ war nur aufrecht zu erhalten, wenn die beiderseitig zu respektierende solitudo eines höhern Friedens genoß, dessen Verlehung durch feige Flucht den Verlust des Landrechtes nach sich zog, wenn nicht der Verlechter ausgeliefert wurde¹⁾. Die Ödgrenze genoß also wohl eines besondern Volksfriedens, eine Erscheinung, die nicht an und für sich fremdlich ist, wohl aber dadurch zunächst fremdartig berührt, daß es sich um scheinbar herrenloses Land handelt, was es in Wirklichkeit nicht war. Das Grenzgebiet unterstand vielmehr dem Schutze zweier Nachbarn=genealogiae, bedurfte also eines besondern Friedens.

Noch entsteht die Frage, ob diese zwischen einzelnen genealogiae, kleinen Geschlechtsdörfern, sich einschiebenden Ödländereien das Ursprüngliche sind. Darüber kann kein Zweifel sein, daß große solitudines, wie an der Hessen=Thüringer=Sachsen=Grenze, am Harze, zwischen Argen= und Schüssengau und anderweitig, die zum königlichen opus genommen wurden, alten Stammesgrenzen oder Gaugrenzen sich anschlossen, und daß weit ausgedehnte Ödländereien, wie sie Cäsar beschreibt, nur an den Stammes= und allenfalls an den Gaugrenzen liegen konnten. Die Grenzstriche zwischen den genealogiae, den Geschlechtsdörfern, welch letztere in Butjadingen und im Ditmarsischen²⁾ noch im 16. Jahrhundert existierten, müssen dann sicher bestanden haben, als die volle Seßhaftigkeit der Geschlechter die Regel geworden war; schon Ulfilas kennt das neutrale Gebiet zwischen den Marken der Dekapolis (S. 150) und unsre ganzen Ausführungen haben bewiesen, daß die Markenzeichnung aller Orten den Grenzbereich der Geschlechtsdörfer erst dadurch regulierte, daß sie diese Grenzbezirke, wie das Beispiel von Beinerstadt=Trostadt S. 178 f. besonders deutlich zeigt, zu Bifängen mache.

¹⁾ Brunner, R.-G. I S. 85 Anm. 20 im Anschluß an die obige Stelle: „Der Verlust des Landrechtes ist vielleicht als eine Form der Friedlosigkeit aufzufassen, aus der die Magiachaft sich durch Auslieferung des Feiglings herauszieht.“

²⁾ Hansen, Agrahistorische Abhandl. I 95, bezeichnet Ejsenshamm (heute 1126 Einwohner) und Utens (heute 439 Einwohner) als Geschlechtsdörfer,

Indessen ist die Möglichkeit nicht abzulehnen, welche Delbrück, Geschichte der Kriegskunst, namentlich II S. 326 behandelt, daß der älteste Zustand die „großen Dörfer“ gewesen sind, wie sie Sulpicius Alexander bei Gregor II K. 9 2 Tagereisen von Neuß noch für das Jahr 388 erwähnt. Diese großen Dörfer sollen nach Delbrück die Hundertschaftsdörfer gewesen sein; das mag für den ständigen Wechsel der Wohnsäze und Feldflur gelegentlich richtig sein. Für die Zeit der genealogiae in der lex Alamannorum, sowie für die Zeit der entwickelten Gewannenbildung mit fest entwickeltem Privatbesitz ist ein Hundertschaftsdorf mit großen Brachländereien schon eine wirtschaftliche Unmöglichkeit. Wie es also auch in der ältesten Zeit gestanden haben mag, das Dorf mit Privateigentum und mit unbenußtem Grenzlande nach dem Nachbardorfe hin ist als kleineres Dorf zu denken, einerlei ob es aus der Auflösung größerer Verbände hervorgegangen ist, oder ursprünglich schon vorhanden war. Es genügte, wenn unsere Ausführungen richtig sind, schon, wenn an der Grenze des der einzelnen Genealogie oder dem einzelnen Geschlechte zugewiesenen Bezirkes jedesmal ein Streifen unbebaut blieb, der mindestens die Breite eines Hammerwurfes hatte. Bei der ersten Zuweisung durch Hammerwurfs-längen an die genealogiae mußte dann für Grenzgebiet noch je eine Hammerwurfsbreite zugegeben werden, eine Form der Zuweisung, die die Salier, seitdem ihre consuetudo ihnen den Namen gegeben hat, nie geübt haben.

Strikte, mathematisch klare Beweise über Zustände zu führen, die nur aus Rückschlüssen zu erkennen sind, ist natürlich unmöglich; aber indem wir alle mystischen Nebel, die sich über den Sinn des Hammerwurfes verbreitet haben, beseitigt und eine einfache, natürliche Erklärung gegeben haben, die die verschiedensten Beziehungen auf sehr einfache und doch durchgreifende Weise aufhellt, die auch ferner den ursprünglichen Sinn der fränkischen Zuteilung nach Längen- und Breitenausdehnung klar stellt, indem wir endlich die Deutung der *by ligger i hambri ok i forni skipt* als in veteri divisione et asperitate soli ac desolatione quadam in einer guten und leicht verständlichen Zusammenhang gebracht haben, haben wir in der Einfachheit der Deduktion auch ein Kriterium

für die Richtigkeit derselben gewonnen. Der Unterschied der altdutschen marca des Cäsar und Ulfilas und der salisch-fränkischen marca wird trotz der ganzen juristischen Gebäude, die auf der „Markgenossenschaft“ aufgeführt sind, sich nicht mehr weginterpretieren lassen, wie die „altdutsche Hufe“ fortan nur noch als salisch-fränkische Hufe zu gelten hat und als Grundlage für die germanische Verfassung zu streichen ist.

Die Zurückführung der salisch-fränkischen Hufe auf ihre ersten Elemente muß gelingen. Zuerst aber handelt es sich darum, die villa regia, die limites, den eremus der Franken im Eroberungsgebiete scharf hin zu zeichnen, und den fränkischen Beamtenapparat zu erkennen. Vorher wollen wir jedoch noch einige Sätze aus Sjölen (Meitzen II, S. 185) über das Vorgehen der schwedischen Regierung in Finnland einsehen: „Die Grenzen zwischen den verschiedenen Besitztümern wurden gutwillig oder durch das Faustrecht bestimmt. Sie waren natürlich höchst primitiv und unregelmäßig bestimmt. Indes besaß doch jedes Geschlecht oder jede Familie ihr eignes Gebiet, und dieser Besitz wurde von den zugehörigen Genossen benutzt. Es schieden sich für die einzelnen Familien oder ihre Mitglieder eigne Äcker und Wiesen als anerkanntes Sonder-eigen aus. Das Übrige stand jedem aus der Gemeinschaft nach seinen Bedürfnissen offen. (Folgt ein Abschnitt über Nutzungen, die denen der „Böhden“ sehr ähneln.) Die eigentlichen Waldungen aber verblieben mit geringfügigen Ausnahmen ungeteilt zu gemeinsamer Nutzung. Seit dem Ausgange des Mittelalters, namentlich in der Zeit Gustav Wasas, begann die Regierung wenigstens auf einen Teil der gemeinsamen Waldungen Ansprüche zu machen, und die Gesetzgebung bestimmte gewisse Grundregeln, nach welchen berechnet werden sollte, wie groß der Anteil der Krone sei, und wie viel Land den einzelnen Grundbesitzern zugeteilt werden dürfe. Der Anteil eines jeden wurde dabei hauptsächlich nach der Größe des von ihm tatsächlich bebauten Landes und auf Grund der ihm danach, oder im Sinne der herkömmlichen Anteile, auferlegten Steuern abgemessen. 1752, 1757, 1775 und 1783 erschienen endlich Verordnungen, welche die wirkliche Ausscheidung des Staatslandes beabsichtigten und zu diesem Zwecke methodische Grundstücke-

verteilungen (Skorstkiste) und Steuerregulierungen für größere Landteile organisierten."

Die Schilderung trifft so genau auf die fränkische Markenregelung zu, daß man fast eine bestimmte Tradition vom Festlande her, wie sie auch in den fune geometricali Francorum et Danorum concorditer metito (S. 232) sich zeigt, annehmen müßte; man sehe Seite 249 statt „Faustrechte“ „Hammerwurfsrechte“, statt „Seit der Zeit Gustav Wasas“ „seit der fränkischen Okkupation“, statt „Steuerregulierungen“ „Regulierung der staatlichen und kirchlichen Leistungen“ ein, und die Analogie ist so merkwürdig, daß man auf eine bestimmte ursächliche Verbindung schließen muß, wonach die gleiche Rechtsanschauung über solitudo auch die schwedische Gesetzgebung für Finnland in das Leben gerufen hat.

Fassen wir nun kurz zusammen, wie sich unsre neuen Ergebnisse der Agrarverfassung stellen. Durch systematische Markenregelung ist von den Franken, durch solskipt in Skandinavien, die ältere Form der gemeinsam germanischen Feldwirtschaft, die hamarskipt, die auf Ausmessung durch den Hammerwurf beruhte, beseitigt.

Allen Germanen war ursprünglich bei der ersten Okkupation eine vorläufige Besitzergreifung nach Längen und Breiten gemeinsam. Caes bell. Gall. 6 c 22: *magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est, agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt.* Die magistratus bestimmten nach Hammerwurfs-Längen und -Breiten für die Geschlechter die Siedelungen, die principes für die Sippensiedelungen die Unterabteilungen; zwischen den Sippensiedelungen blieben mindestens auf Hammerwurfsweite neutrale Zonen, zwischen den Geschlechtsverbänden große ödländereien.

Tac.: *suam quisque domum spatio circumdat.* Durch Hammerwurf nach 4 Seiten wurde der Hofraum bemessen, der *hortus*, der zum Hause gehörte, die *curtis*, die mit dem tun umgeben war.

Tac.: *Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur.*

„Die Ackerfluren wurden in einem der Zahl der Bebauer entsprechenden Umfange von der Bauerschaft abwechselnd im Gesamtbesitz genommen, sodann verteilten sie dieselben unter sich nach Verhältnis ihrer Würdigkeit.“

Der Unterschied der salisch-fränkischen Abschätzung der quantitas und qualitas von dieser des Tacitus ist lediglich der, daß von den Salizern von vornherein auf dauernde Oktupation, nicht Wechsel der Feldflur gesehen wurde. Im übrigen ging auch die fränkische erste Abschätzung bei der ersten Oktupation der Flur von der Aufnahmefähigkeit aus, der Herrenmansus hatte eine bestimmte Länge und Breite, *ubi possunt edificari mansi centum necnon insaginari mille centum*, ein bifang, in dem 100 Hufen angelegt und 1000 Schweine gemästet werden konnten (Mittelrh. II. B. I, Nr. 108 von 867), war veranschlagt nach der Zahl derer, die aus mansuri dort zu manentes, zu bleibenden Ansiedlern, werden konnten, indem sie ihren „Verbleib“, mansus, mit zugehörigem Anteile bekamen; es ist die gemeinsam deutsche Abschätzung der Größenausdehnung das erste; dann aber folgte bei den Franken die Tätigkeit der königlichen Beamten in der Verteilung der Ackerfluren, die bei den Germanen Sache der Volksbeamten, der *principes ac magistratus*, war.

Ferner kannten die Germanen nach außen hin nur das Ödland als Grenze, die Salier hatten die scharf gezogene Grenzlinie geschaffen, der Hammerwurf war durch andere Maße, durch das Meßseil beseitigt, während die Germanen wie noch die Angelsachsen die Siedelung von innen nach außen hin durch Hammerwurf abgrenzten und so im Ödland endigten, begannen die Salier von außen her mit der festen Marksgrenze. Die Art, wie die unscheinbarsten Wasserläufe, Tümpel und Rinnale die entscheidenden Grenzmerkmale bildeten, erklärt sich aus der Beschaffenheit des Landes, in dem diese consuetudo der salii, welche hier zu manentes wurden, sich zuerst entwickelt hat.

fünftes Kapitel.

Markensezung, Königsgut und Königszins = stuofa, in karolingischer, nachkarolingischer und vorkarolingischer Zeit.

Die vorausgegangene Erörterung hat gezeigt, wie aller Orten Königsgut sich durch die Markensezung ergab. Die Sangaller Formel von 871, die Festsetzung über die Abmarkung des Vogesenwaldes seien nur erwähnt. Dieses neue Königs- oder Kirchengut braucht nicht notwendigerweise überall zu einer geschlossenen villa, zum opus regium geworden zu sein. Wie einzelne Herrenhöfen sich in die villae einschoben, so hat auch in den einzelnen volksmäßigen villae Königsgut gelegen; wenigstens sind die zahlreichen weit verstreuten Höfen, die die Könige verschenken, wahrscheinlich oft solche Einzelhöfen, ad partem regis, obwohl auch bekannt ist, daß aus geschlossenen königlichen villae wie Brackel¹⁾, Dortmund, Duisburg²⁾, Mengede³⁾ Einzelhöfen verschenkt wurden.

Eins ist sicher: Das feste Gerüst und Gerippe der fränkischen Verwaltung bildeten die geschlossenen königlichen villae. Gleichwohl seien zunächst die Stellen zusammengestellt, aus denen sich ergibt, daß in merovingischer und karolingischer Zeit die Splißteile, die bei der Markensezung als fiskalisch abfielen, im Königsbesitz geblieben, beziehungsweise von den Königen verschenkt sind, daß somit auch Königsgut wie bei den kirchlichen Großgrundherrschäften in Streubesitz lag, wie denn auch sicher der kirchliche Streubesitz vielfach auf staatlichen Zuwendungen bei der Markensezung beruhte.

Diese Tatsache lehrt deutlich zunächst schon das Capitulare de villis. Cap. 6 desselben bestimmt: Judices nostri decimam

¹⁾ In Brackel Schenkung einer Hufe durch Otto II. 980. Dipl. Otto II. Nr. 224.

²⁾ Beiträge 10 S. 6. Dipl. Otto III. Nr. 387 von 1001 Jan. 1. Otto III. bestätigt Schenkung de tribus mansis in Duisburg et Trotmannie 1001.

³⁾ Dipl. Heinr. I. Nr. 18. Heinrich I. verschenkt in villa Mengide hobae unius duas partes cum e. c., eine Zweidrittelshufe.

ex omni collaboratu pleniter donent ad ecclesias quae sunt in nostris fiscis. Die judices, also die Oberbeamten der villaे, sollen den Zehnten aus dem gesamten Erträgnis der Feldarbeit an die Kirchen im königlichen fiscus abliefern. Da für geschlossene villaе, in denen Fiskalkirchen waren, das Zehntrecht der Fiskalkirche selbstverständlich war, kann sich die Vorschrift nur auf Liegenschaften weit ab vom fiscus beziehen. Dies wird noch deutlicher durch die Einschränkung: an die Kirche eines andern sollen die Zehnten nicht gehn, außer wo es von altersher eingerichtet ist. Wenn ferner das cap. 26 vorschreibt, daß die majores nicht mehr in ihrem Dienste haben sollen, als was sie an einem Tage beghn und beaufsichtigen können, so wird man das wieder auf solches Gut beziehen müssen, welches außerhalb der geschlossenen villaе lag. Es wurde bestimmt, daß dieser Streubesitz dem major derjenigen villa unterstellt wurde, welcher dasselbe in einer Tagesreise besichtigen konnte; ein anderer Sinn läßt sich füglich der Bestimmung nicht unterlegen. Die Erträgnisse solchen Streubesitzes kamen natürlich dann bei der betreffenden Rechnungslegung der villa zur Berechnung. Im cap. Aquisgr. (Cap. reg. Fr. I. S. 172 c. 10) wird den villici eingeschärft, daß sie Rottland an geeignete Leute zur Bearbeitung geben sollen, ähnlich im cap. de villis c. 36, es ist Zins- auch Beneficialland im Gegen- satz zu zinsfreien Verleihungen, wie es die proprisa Hiddis und Amalungs sind. (S. 107 f.)

Auch im cap. 62 des cap. de villis wird Rechnungsab- legung verlangt de liberis hominibus et centenis¹⁾, qui partibus fisci nostris deserviunt, also von dem Ertrage der Grundstücke, welche freien Leuten oder ganzen Centenen im Amtsbezirke des betreffenden judex überlassen waren, sowie de proterariis, was nach einer Ansicht die königlichen Bifänge bedeuten soll²⁾; wahr-

¹⁾ Die centena, der Goh, in dem erst noch die godinchuse zu bilden war, hatte also wohl für die Bezüge aus Königswieiden aufzukommen, so lange die Markenbildung noch nicht durchweg vollzogen, aber im confinium etwa wie bei Escherode (S. 112) schon die Lage des zukünftigen Königsgutes bekannt war.

²⁾ Gareis, die Landgüterordnung Karls des Großen, S. 57 deutet es so.

scheinlicher sind es jedoch zugleich mit Zinsen der „vorwerke“¹⁾, welches Wort schon in mittelalterlichen Urkunden ebenso wie heute die außen belegenen Frohnhöfe großer Grundherrschaften bezeichnet. Die „Vorwerke“ würden eben die gehusten Sundern, Sonderhusen sein, die außerhalb der geschlossenen villae lagen, und ehemals Bisänge bildeten. Bisänge waren die Vorläufer der proteraria, für die wie wir für Herrenhusen den Vorgang verfolgt haben. Im übrigen ist allerdings im capitulare de villis nur von geschlossenen villae die Rede. Die Beweise, daß bei der Markensezung abgesallene Spließteile, also die durch die suntelitae abgeteilten Zehntel, zunächst unter königlicher Verwaltung geblieben sind, müssen also noch anderweitig gesucht und gefunden werden.

Das „Königsundern“ bei Brackel ist ein Gehölz, in das nur der Herr des Reichshofes eintreiben darf.²⁾ „Sundern“ sind nun zwar zweifellos in nachkarolingischer Zeit aus Markenwaldungen ausgeschieden, doch lassen sich einzelne „Sundern“ mit Sicherheit auf die karolingische Markensezung zurückführen. Hierher gehört wohl in erster Linie ein „Frankensundern“, welches an der Grenze der Schleptruper und Ruller Mark neben einem Sundern „Sachtleben“ war. Erstes „Sundern“³⁾ wird ein „gehuster Sundern“ sein⁴⁾, wie er bei Osnabrück hervortritt, ein in Ackerland verwandelter, königlicher Sundern. Als fränkischen Sundern läßt ihn nicht allein der Name erkennen, sondern vor allem die Tatsache, daß er auf der Grenze zweier Marken und an einer Stelle liegt, von der aus sich helles Licht darüber verbreiten läßt, mit welchen reichen Geschenken Widukind 785 von Karl

¹⁾ Terrarium wird wie agrarium Rottlandszehnte heißen, proterrarium also Zinsen aus außen liegenden Rottländereien. Als vorwerke erscheinen diese Außenhusen, mansus indominicati (Westf. II-B. 4, 52), 1269 (Ebd. 4, 1188), 1294 (6, 1513). In den unechten Osnabrücker Urkunden Ludwigs des Deutschen von 848 (Mühlbacher 1349) und Arnulfs 895 (Ebd. 1860) ist es nicht ganz sicher, ob die mansus dominicale oder die Zehnten aus denselben die forawerk sein sollen.

²⁾ Beiträge zur Gesch. Dortmunds XI, S. 172: „De Konygessunctere is myns heren allene.“

³⁾ Stüve, Hochstift Osnabrück II S. 795.

⁴⁾ Ebd. II S. 789, also wohl ein vorwerk oder „bifanc“. S. Anm 1 u. S. 173.

geehrt ist. Bei Rulle liegt nämlich die „Wittekindsburg“, die den Typus von Altschieder trägt. (Schuchhardt Atlas Nr. 282.)

Zunächst aber wollen wir „Sunderhusen“ oder gehüste Sundern, wie sie Benterode, Escherode, Aula sind, aussuchen, die urkundlich aus karolingischer und vorkarolingischer Zeit herstammen. 822 Dez. 19 bestätigte Ludwig der Fromme der Kirche von Würzburg 2 Urkunden Karls; in der einen derselben hatte Karl 25 von Karlmann geschenkte Zellen und Kirchen, in der andern nach Einsichtnahme der Schenkungen Karlmanns und Pippins alles, was den besagten Kirchen an Eigentum, an Markenrechten (in marchis) gehörten und Heerbaumbaßen geschenkt sei¹⁾, bestätigt. Die genannten Zellen und Kirchen sind somit ebenso wie die zugehörigen „marchae“ vorkarolingisch. Die Kirchen liegen in Nierstein, Ingelheim, Kreuznach, Umstadt, Lauffen (Oberamt Bessigheim), Heilbronn, Burgheim, im castrum Stöckenburg, in villa Chuningashaoba = Königshofen (B. A. Boxberg), Schwaigern, Windsheim, Gollhofen, Willanz oder Willenzheim, Dornheim, Kirchheim, Sphofen (L. G. Markt Bibert), Herlheim, in pago Badenagaugia basilicam in villa Chuningashaoba etiam basilica in villa Sundrininhaoba in honore sti Remigii (= Sondershofen L. G. Röttlingen), Untereß oder Eissfeld, etiam in ipso pago (= Graffeldi) basilicam — in villa, quae vocatur Chuningishaoba, in Uuistregaugio in villa Branda, in ipso pago in villa Madalrichesstreuuua (= Melrichstadt) in der villa Hammelburg und der villa Karleburg.

Das Verzeichnis ist die wichtigste Urkunde für die Erkenntnis, wie in den Zeiten vor Karlmann die Franken vorgegangen sind. Damals basierte noch das ganze kirchliche System auf den Eigenkirchen. Die Verschenkung dieser Eigenkirchen durch Karlmann zeigt also den Bestand des Fiskalgutes im Maingebiet. Sie bieten also ein Mittel, das Vorgehen der Franken mit geschlossenen villae und Einzelhufen vor Karlmann zu erkennen. Daß die meisten königlichen Eigenkirchen in königlichen Villen liegen, ist klar, eine derselben, Stöckenburg (Oberamtsgericht Hall), wird außerdem besonders als castrum = Burg bezeichnet, sie müßte

¹⁾ Mühlbacher 768.

also auf vorkarolingische Burgreste hin der Untersuchung Material bieten. Auch die Karleburg und Hammelburg hatten „Burgen“. Von Interesse ist nun die Unterscheidung von „Königshaoba“, deren 2 im Badanachgau und im Grabfeldgau erscheinen und von „Sunindrinhaoba“ = der Sunderhüse. Die Königshüse in Dortmund liegt inmitten der villa, die Königshüse in Westhofen hat ihre Sohlstätte in Westhofen, ihr Hufenland scheint wesentlich an einem Stücke in der Mark gelegen zu haben¹⁾, der Reichsschultenhof in Brackel hatte sein Ackerland „die schultenbredde“ wesentlich an einem Stücke von 42 Dortmunder Morgen²⁾, während sonst alle Brackeler Besitzungen im Gemenge lagen, wir dürfen somit curtis regia mit Chuningishaoba nicht allein identifizieren, sondern dürfen auch für die in den villae als „Königshöfe“ bezeichneten Königshüsen eine wesentlich geschlossene Ackerflur als wahrscheinlich voraussetzen, wie auch die Sangaller Formel von 871 S. 220 f. darüber aufklärt, daß die praefecti immer Anweisung hatten, Königsgut im Zusammenhange auszuscheiden. Die „Königshüsen“ der obigen Urkunde sind demnach wohl Hüsen in großen königlichen villae, die Sunindrinhaoba = Sonderhöfen bei Landgericht Röttingen wird dagegen ein gehusster Sundern sein. Die „Sundern“ sind demnach nicht etwa erst Resultate der karolingischen Markensetzung, wie schon bemerkt ist, die Methode ist älter, schon vor Karl wurden bei Markensetzung königliche „Sundern“ ebenso ausgeschieden, wie die Markensetzung der Sangaller Formel es für 871 beweist. Diese Sundern ergaben, wie Escherode, Benterode, Aula die Herrenhüsen, Amtslehen, königliche Einzelhüsen, oder blieben als Wald zunächst liegen. Wenn Heinrich II. 1009 Sept. 3 von Gandersheim Baldolvesheim et Chuninghovon nec non et Sonderenhovon = Balderheim, Gaukönigshofen, Sonderhofen in Taufsch nimmt³⁾, so klärt eine Urkunde Ottos I. darüber auf, daß eben dieser Sunderen-

¹⁾ Sethe Urk. S. 157: „in bemelten hoff tuschen den Reteler kamp und den mölenstück an der eyner siden und den Königshoff an der anderen syden“ läßt dieses erschließen.

²⁾ Beiträge zur Gesch. Dortmunds und der Grafsch. Mark XI S. 191.

³⁾ Dd. Heinr. II. Nr. 205.

hof und Badolvesheim noch 961 Febr. 11 königlicher Besitz in orientali Francia war¹⁾, daß also hier an der Grenze des Königshofes = Gaufürstengrund auch ein Sunderhof = Sonderhofen lag; ebenso dürfen wir unbedenklich das Sundaresfeld, welches 912 März 5 von Konrad I. dem Bistum Eichstätt als Schenkung seines Vorfahren Ludwig (IV.) und als eigne Schenkung mit einem Birihhinga, Faranpah bestätigt wird²⁾, als königliches „Sunderfeld“ und somit als Beweis für fränkische Markenregulierung auch bei Eichstätt auffassen.

In allen diesen Fällen sind die Sunderhusen und Sunderfelder, wie auch das Sunderholz mit Sunderfeld bei Dortmund³⁾ Beweise für einzelne, besonders ausgeschiedene, kleinere Parzellen; namentlich „Sunderhusen“ müssen wir als allein liegende Husen auffassen; der zu Grunde liegende Begriff ist allerdings nur die „Aussonderung“, die natürlich nicht das Kennzeichen nur für Königsgut oder Kirchengut ist. Auch hat sich zwar der Begriff „Sundern“ wesentlich für kleine, königliche Parzellen behauptet; doch ist auch das Gegenteil nachweisbar.

Wie „Königssundern“ bei Mainz nämlich bald als pagus bald als regnum gefaßt wurde⁴⁾, obwohl es ein Teil des Rheingaues war, so wird das Reichsgut um Düren, welches einem besondern Reichsgutsverwalter, dem Grafen Gottfried, untersteht, 941 als „comitatus Sunderscas ubi Godefridus comes preesse dinoscitur“ bezeichnet⁵⁾, obwohl dieser Name Sunderscas als Gauname nie wieder vorkommt. Es ist also der Sunderscas das königliche Domängut um Düren, das unter einem besondern actor, der Graf war, stand, eine Erscheinung, die sich für Charinrike⁶⁾, das regnum Königssundern, das regnum bei Salz = pagus Salzgouui⁷⁾ wiederholt. Von der für größern

¹⁾ Dd. Otto II. Nr. 220.

²⁾ Dd. Konrad I. Nr. 3.

³⁾ Beiträge 10 S. 65 und Skizze 2.

⁴⁾ Darüber weiter unten.

⁵⁾ Dd. Otto I. Nr. 42.

⁶⁾ Belege in Abschnitt 4.

⁷⁾ Dd. Otto III. Nr. 361 von 1000, pagum Salzgouui, quam ex integritate nostram fuisse jure proprietario cognovimus,

königlichen Sunderbesitz = regnum singulare üblichen Bezeichnung hat sich regnum = rike allgemeiner durchgesetzt, während das „Sundern“ im wesentlichen bei kleinen Parzellen üblich war und blieb.

Gelegentlich sind auch solche königliche Sundern ganz in Zuschlag gelegt. Als Otto I. 960 der bischöflichen Kirche zu Chur die regalis curtis in Chur sowie den census inquisitionis in der Mark Bergell verschenkte, bewahrte er sich unter anderm 2 cinctae in Trimune, die auf gewöhnliche Weise eingefriedigt waren, mit Pertinenzen, Mühlen¹⁾ u. s. w.; das müssen 2 Sundern sein, die bereits in Zuschlag gelegt und teilweise in Anbau genommen waren, gehuuste Sundern oder Sonderhüsen im Entstehn. Die Markensezung war in ganz Rhätien erfolgt. Bizers und Chur waren Königshöfe, in dem zwischen beiden Orten liegenden Trimmis²⁾ gab es jedoch anscheinend nur Weinberge, eine Kapelle³⁾ und die beiden cinctae, Zuschläge, als königlichen Besitz.

Wir sind nun weit davon entfernt, zu behaupten, daß alle „Sundern“ auf fränkische Markenregulierung zurückzuführen sind. Wo jedoch die „Sundern“ an der Grenze der Marken liegen, wie das Frankensundern bei Rulle und zahlreiche andre, wo ferner diese Sundern beim Studium der Entwicklung der Markverfassung als von vorne herein außerhalb der Mark belegen sich herausstellen, da werden die Sundern und Sonderhüsen allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit als ehemalige königliche Sundern zu erklären sein. Es ist schon S. 120 f. erörtert, daß der bedeutende Reichsbesitz um Korbach mit seinen Hüsen und 5 „Sundern“ urkundlich noch 1125 hervortritt. Ebenso wird ein Sunderessun⁴⁾, Sundera⁵⁾ auch vielleicht

¹⁾ Dd. Otto I. Nr. 209: exceptis cinctis duabus cum consueta cinctio districta, agris, pratis — curtis et incultis quesitis et inquirendis.

²⁾ Ebd. Nr. 175, 182 Otto I schenkt an Chur 953 und 956 die curtis Zizuris mit allem Zubehör, in Trimunie vineae.

³⁾ Ebd. Nr. 191, desgl. 958 die halbe Stadt Chur und in Trimune vico capellam sancti Carpori cum decimis, 958 Jan. 16.

⁴⁾ Ss. 11 S. 155.

⁵⁾ Trad. Fuld. 38, 7, es ist das Sondern, welches bei Sezung der Mark im confinium der späteren Mark Fargalaha 785 gebildet ist.

Sundershuson oder Gesundron¹⁾), der forestum Sunderenhart von 1059²⁾ und zahlreiche andre Sundern als bei der ersten Markensezung entstandene Sundern mit ziemlicher Sicherheit erklärt werden können.

Viele von ihnen sind wohl auch bei der ersten Markensezung zum königlichen Sundern als Königssundern genommen. Hierfür folgen einige Beispiele.

Die alten Grafen von Westfalen verkauften 1246 ein „Sundern“ in der Herdringer Mark, auf der Rodung entstand das Dorf Sundern³⁾; sowohl dieses wie das Tedinghauser (1371) und Stockumer Sundern sind als bei der Markensezung ausgeschiedene Sundern durch die besondern Rechtsverhältnisse mit großer Sicherheit zu bezeichnen⁴⁾. Andre Sundern, die die Grafen von der Mark inne hatten, das Sundern bei Deilinckhofen und Lauen scheiden bei Kalthof⁵⁾ mögen wegen ihrer Lage und des „scheid“ gleichen Ursprungs sein; überhaupt ist natürlich das Stammgut dieser beiden Grafen nicht allein, sondern so ziemlich aller andern Grafen, ferner die Einrichtung der zahlreichen Reichsdörfer, Reichswälder und späteren Reichsstädte, wenn man den Gang der Markenregulierung aufmerksam verfolgt, mit großer Sicherheit auf die fränkische Art der Ausscheidung von Reichsgut zurückzuführen. Inwieweit die zahlreichen „Sundern“ des Bardengau es, die im 16. Jahrhundert hervortreten, (v. Hammerstein-Lorten, der Bardengau S. 260, 264, 265, 308, 309, 329, 343, 351, 363, 364) als bei der Markensezung bereits ausgeschieden anzusehen sind, ist, da sie erst spät hervortreten, schwer zu entscheiden; immerhin wird man die später herzoglichen „Sundern“ als königlich und namentlich den „Raubkammerforst“ als einen alten Tiergarten

¹⁾ Lacomblet, Archiv II S. 226, 236.

²⁾ Cod. dipl. Ful. 760.

³⁾ Seiberz, U.-B. I. Nr. 244.

⁴⁾ Seiberz, Landes- u. Rechtsg. I 3, 3 S. 547: „Die Bewohner von Stockum an der Möhne wohnten nicht auf Markenboden, sondern auf dem Sondereigen des Grafen und waren daher nicht in der Mark, sondern nur im Stockumer Sundern holzberechtigt.“

⁵⁾ v. Steinen, Westf. Gesch. 2 S. 173, 174, 175. Beiträge zur Geschichte Dortmunds 11 S. 167.

(== *brogilus des cap. de villis c. 46*) vielleicht ansehen dürfen, wie denn überhaupt die Marken und der Billungische Besitz im Barden-gau einer genaueren Aufmerksamkeit sehr würdig sind¹⁾.

Indessen haben diese königlichen „Sundern“ natürlich nicht den einzigen Besitz des Reiches ausgemacht, obwohl die Bezeichnung noch für viele andre Stellen einen Fingerzeig zur Auf-findung von Reichsgut bietet²⁾. Aber die „Sundern“ sind natürlich außer den villaे nicht der einzige Streubesitz des Reiches gewesen. Die *vita Idae Ss. II. S. 579³⁾* weiß zu berichten, daß Karl dem Herzog Egbert viele Besitzungen aus dem Staats-eigentum gegeben habe. Wenigstens die Folgerung darf man schon hier aus der Stelle ziehen, daß es also damals außer königlichen villaе noch sonstiges „publicum“ in Westfalen gegeben hat. Auch läßt schon die Durchsicht des Beiträge 10 angeführten Reichs-gutes die Vermutung aufkommen, daß doch vielleicht nicht alles, was dort als Reichsgut bezeichnet ist, innerhalb königlicher villaе belegen gewesen sein mag. Für den weitaus größten Teil, wie Westhofen, Dortmund, Brakel, Werl und viele andre Reichs-besitzungen ist das Bestehen großer villaе mit geschlossenen Grenzen

¹⁾ Meizen III 21 hat überzeugend nachgewiesen, daß hier die Grenzen der Marken mit denen der Gauе und Untergauе nirgends zusammenfallen; allerdings die Folgerung, „daß der Ursprung der Markverwaltung als der Grafengewalt vorhergehend erklärt werden“ muß, trifft nicht zu.

²⁾ Die singularites, die die Königin Richenza 1176 den Weinbauern gab, (Lacomblet, II.-B. 1 Nr. 456) möchte ich trotz der Auseinandersetzungen Lamprechts, Wirtschaftsleben I S. 414 doch wohl für Teile eines königlichen Sundern erklären. Vgl. Sundern im Mittel-niederd. Wörterb. u. bei Zelling-haus, die westfäl. Ortsnamen S. 126; Leithäuser, Bergische Ortsnamen S. 91 f., außerdem Westf. II.-B. 4, 1293: Der Gograf von Sandivelle hat 1285 einen Varsthof, Varstmulen und nemus sunder bei Asbeck, schon der Name varstmulen, wie das Amt meist auf Königsbesitz hin. Westf. II.-B. Nr. 68 ein Rottzehnten von einem bischöflichen sundra (1216—1220), dsgl. 4 Nr. 118 von einem Sundern bei Gerden 1223. Der sundern bei Herford von 1224 in Westf. II.-B. 4, 135 wird noch behandelt werden. Marken und „Sundern“ des Grafen von der Mark um 1400, Beiträge 11 S. 161 in großer Zahl mit Sunderkotten (S. 171) und Einzelhöfen (S. 165).

³⁾ Dedit illi (sc. Egberto) in eisdem partibus multas possessiones de publico. Insuper etiam cunctis Saxonibus inter Rhenum et Wisurgim — ducem praefecit.

zwar ganz unzweifelhaft. Auch von den $8\frac{1}{2}$ Recklinghäuser Höfen ist Dorsten sicher eine geschlossene villa; dagegen wurde schon Beiträge 10 S. 53 hervorgehoben, daß im übrigen der Reichsbesitz im Beste Recklinghausen „im einzelnen nicht deutlich nachweisbar und abgrenzbar“ sei; er muß also als königlicher Streubesitz in den einzelnen Marken so lange in Frage kommen, bis nicht genauere Umgrenzungen sich gewinnen lassen. Eine festgeschlossene villa ist Elmenhorst. Seitdem dieselbe indessen 1300 an die Grafen von der Mark gekommen war, wurden die Elmenhorster Hofsleute stets mit den „Frohlinder“ als einer Villifikation unterstellt behandelt. Der einzige Rechtstitel für die Grafen von der Mark war anscheinend die Erwerbung von 1300. Der Besitz von Frohlinde stellt nun Streubesitz von Einzelhöfen in ziemlich weiter Ausdehnung dar. Daß er von vorne herein ein solcher Streubesitz gewesen ist, der dem Schulten des Reichshöfes Elmenhorst gemäß dem cap. de villis c. 26 mit unterstellt war, ist nicht gerade unwahrscheinlich. Unmittelbar bei Frohlinde liegt Kirchlinde. Es ist schon Beiträge 10 S. 135 hervorgehoben, daß die Kirchlinde sich 1590 vergeblich bemühten, unter die „freien Reichsleute“ gerechnet zu werden, also ihre Zugehörigkeit zum Reihe nicht wie andre Reichsleute sich aus Dortmunder „Büchern und Registern“ bezeugen lassen konnten; also eine geschlossene königliche villa Linne scheint es nicht gegeben zu haben, wohl einzelne Reichshöfe in dortiger Gegend. Der Schulte in Kirchlinde hatte ein „Sundern“ für sich.

Auch ist urkundlich ganz klar zu erkennen, daß innerhalb der einzelnen volksmäßigen villae durch Markensezung neue terra regis geschaffen wurde. In der Mark Waldhausen bei Weilburg ertauschte Brüm von dem Priester Helprad 881 Febr. 17 $7\frac{1}{2}$ Husen. Das Land grenzte im Osten an das „Königsland“, im Süden an Land von Privaten, im Westen an Land von Privaten und an „Königsland“ bis zur Heerstraße, die von alters her nach Hessen und Thüringen führt und wieder an „Königsland“; auch ein zugehöriges proprium grenzte an „Königsland“¹⁾). Ohne daß das Ganze eine königliche villa ist, erscheint Königsland

¹⁾ Mittelrh. II.-B. I Nr. 119.

in Gemengelage. Der Name Waldhusen lässt aber erschließen, daß die villa auf Waldboden angelegt ist, somit propria einzelner nebst dem fiskalischen Anteile bei der Markenteilung zu den Husen von Waldhausen ausgebaut sind.

Daß der major iudex der villa von Dortmund¹⁾, der spätere Graf, einen erheblichen Streubesitz ringsum mit zu verwalten hatte, wird durch Lehnswverzeichnisse Konrads IV. und Konrads V. um 1340 und 1430 wahrscheinlich²⁾; auch ist ein Gut „Westarpsgut“ in der Grafschaft Dortmund bekannt, welches im 15. Jahrhundert als Reichsgut galt, ohne daß es in einer geschlossenen königlichen villa lag³⁾. Indessen haben wir viel frühere Zeugnisse dafür, daß der actor oder major einer größern Reichsbesitzung einen großen Streubesitz mit zu verwalten hatte, der im wesentlichen nicht aus geschlossenen villae, also aus opus regis, bestanden haben kann, sondern eben solche Spließteile umfaßt haben muß, die bei der Markeneinteilung als „Königsland“, terra regis, oder ad partem regis abgefallen waren.

Schieder, die von Schuchhardt beschriebene curtis, die Karl unter die sächsische Skidroburg gesetzt hat, blieb zunächst Reichsgut. 899 schenkte Arnulf an Corvey 25 Husen, welche der nobilis vir Hohwart in pago Hweitago in comitatibus Ecperti et Reithardi et Herrmanni et in locis Piriginsimareca, Schidara, Adikenhuson et Muchohusun zu Lehen gehabt hatte⁴⁾. Schieder ist sicher = Schidara, Piriginsimareca wahrscheinlich die Mark von Pyrmont, Adikenhuson et Muchohusun ist von Wilmans auf Öttinghausen und Mönkhausen, welche beide unter dem Tönsberglager, daß eine karolingische Anlage sein wird,⁵⁾ gedeutet.

997 Juni 5 übertrug Otto III. an Magdeburg tauschweise seine curtis Sidri dictam im Engerungau in der Grafschaft des Bernhardi ducis, zu der curtis ferner alle Nutzungen, die seit den Zeiten seines Vaters Ottos II. zu der curtis gehört hatten,

¹⁾ Frensdorff Dortm. Statuten S. 21 cap. 1.

²⁾ Beiträge 5 S. 28 ff.

³⁾ Beiträge 10 S. 57, 11 S. 180.

⁴⁾ Wilmans, Philippi Kaiserurkunden von Westfalen I Nr. 52.

⁵⁾ So nimmt neuerdings Schuchhardt an auf Grund unserer Ausführungen S. 298 f.

namentlich mit einem Zins, census, welchen die „freien Leute“ an den besagten Ort gezahlt hatten mit Äckern u. j. w., Forst und allem Zubehör¹⁾.

Auf diese allgemein gehaltene Schenkung hin bestätigte Heinrich II. in spezieller Form 1005 Juli 17 an Magdeburg civitatem Scidere cum omnibus appenditiis suis in pagis Gesinegauue, Uuetego, Thilethe, Limgauue, Sarethuelth, Tietmelle, Lethgauue sitis, forestis scilicet his tribus fluvialis Hambrina, Nisa, Vvermana determinata Zubehör und Hufen servis, liberis quoque, qui regie potestatis jam erant²⁾). Die Urkunde hält sich nicht an den Wortlaut der ersten Übertragung, sondern spezialisiert sie nach einer Seite hin, die Gaue, in denen das Zubehör liegt, sind der Gesinegau, der auch Gession genannt wird, aber nicht zu bestimmen ist³⁾), der Wetegau von Nieheim bis zum Einfluß der Werre in die Weser, Thilete im Nordosten des Fürstentums Lippe, der Lemgogau, Soregau an der Sore, einem Bach bei Kleinenberg Kreis Warburg, Detmold, Lethgau (wohl der Nethegau⁴⁾), der Forst von Schieder liegt zwischen den Bächen Emmer, Niese und Wormbke. Wir haben somit in den beiden Urkunden den Rest einer großen karolingischen Domänenverwaltung sicher bezeugt.

Die Grenzabsezung des Forstes zwischen Emmer, Niese und Wormbke ist durch Nachweisung der fränkischen Methode so sicher, daß man die fränkische Grenzabsezung der villa Schieder von der Niesequelle bis zur Wormfquelle nach dem Kartenbilde festlegen kann; die hier festgestellte Grenze der villa Schieder muß über den Bentberg nach Wahlbruch hin geführt haben. Bei Wahlbruch begann weiterer Königsbesitz. 1031 Febr. 19 schenkte Konrad II. das predium Benanusun, Valabroch, Dadanbroch an Paderborn⁵⁾). Valabroch ist Wahlbruch, hier begann also andres Königsgut. Demnach ist die villa Schieder ein Komplex.

¹⁾ Dd. Ottos III. Nr. 245.

²⁾ Dd. Heinr. II. Nr. 100.

³⁾ Böttger, Gau- und Diözessangrenzen 3 S. 107.

⁴⁾ Die Nachweise bei Diekamp Suppl. zu Westf. U.-B. Nr. 603 u. 573.

⁵⁾ Wilmans-Philippi 2 Nr. 175.

der in einem Viereck von etwa 8, 9, 15, 15 km. Seitenlänge liegt und Westhofen mindestens viermal an Größe übertrifft, also ein hervorragender Mittelpunkt der karolingischen Domänenverwaltung. Daß die curtis Schieder 1005 als civitas bezeichnet wird, darf uns nicht wundernehmen. Auch Helmern, die curtis unter der Karlsburg, wird von Widukind 937 als civitas Helmeri bezeichnet. Eine Domäne mit zahlreichen Knechten und reichen Einkünften, mit einer eigenen Kapelle und den von Schuchhardt nachgewiesenen Ausmessungen von 260 : 170 m kann eben als civitas leicht bezeichnet werden; curtes, die sich sonst finden lassen, haben selten die Ausdehnung von Schieder. (Vgl. S. 17 f.)

Der Urkunde Heinrichs II. von 1005 folgte eine zweite spezielle Bestätigung. 1009 bestätigte Heinrich II. das Erzbistum Magdeburg, verbrieft in erneuerter Tradition seine Besitzung, insbesondere die Immunität und den Zins (das tributum) der liberae familiae zu Schieder und Enger¹⁾.

Hier liegt nun offenbar in den speziellen Urkunden Heinrichs II. von 1005 und 1009 zweierlei vor. Die liberae familiae von 1009 in Schieder und Enger sind wohl dasselbe, was wir für Westhofen, Dortmund und Brackel als „freie Königsleute“ längst konstatiert haben²⁾. Durch Hecks³⁾ Ausführungen ist jedoch neuerdings festgestellt, daß die Zinspflicht dieser homines regii beweist, daß sie zu der Klasse der frilinge gehören, während die Vollfreien nobiles sind. Die Zinspflicht bedeutete also tatsächlich eine Minderung der Vollfreiheit unter der Voraussetzung, daß die Betreffenden in das Königsland als homines regii eingesetzt waren, nicht etwa neben ihren vollfreien Gütern unter anderm auch Königsland bewirtschafteten. Die Abgabe der Königsleute von ihren Hufen ist das tributum (= der Husenzins), der gesamte

¹⁾ Dd. Heinrich II. Nr. 210: *praecipimus, ut liberas familias ad civitates Schideri et Angeri pertinentes nullus comes aut aliqua judicialis persona inquietare aut suaे servituti aliquo modo subigere praesumat, sed cum tanta plenitudine numeri atque tributi serviant archiepiscopo.*

²⁾ Beiträge 10 S. 130 f.; 133 f.

³⁾ Heck: Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte.

Hufenzins und die Gerichtsbarkeit über die „freien Familien“ in Schieder und Enger wird 1009 also ausdrücklich für Magdeburg bestätigt.

Anders steht es 1005; hier hat die civitas Scidere außer den ausdrücklich bestätigten Königsfreien in Schieder noch zahlreiche Appendentien in 7 Gauen, die sich nach allen Seiten hin von Schieder aus auf eine solche Entfernung hin erstrecken, daß sie von Schieder aus allenfalls durch Austritt an einem Tage erreicht werden können. Es ist also auch Schieder wie Dortmund Mittelpunkt eines großen Domänenkomplexes, von dem aus die Einkünfte des im Streubesitz liegenden Königsgutes beaufsichtigt und eingezogen wurden, wie es cap. 62 des capitulare de villis vorschreibt, *de liberis hominibus et centenis, qui partibus fisci nostris deserviunt*. Bei den centenis wird es sich um große, königliche Weidegründe handeln, die zunächst ganzen Centenen zur Nutzung überlassen waren, deren spezielle Regelung noch ausstand; so lange die Markensezungen noch nicht durchgeführt waren, war der go in Sachsen der einzige Verwaltungskörper, an den sich der König wenden konnte, wenn es sich um Nutzungen von Bezirken im confinium handelte, die, wie bei Escherode-Uschlag (S. 107 ff.) zwar zum Königsgut bestimmt, aber noch nicht abgemarkt waren; im godine wurde erst die Hufe konstituiert. Nun muß dieses Einkommen aus den appendiciis um Schieder eben das sein, was auch sonst als königliches Einkommen neben dem tributum, dem Hufenzins, in einer Urkunde Ottos I. von 949¹⁾ genannt wird = die hurie, das Einkommen aus königlichem Heuerland, welches als Königsland oder Königswiese den „Königszins“ in irgend einer Form als Geld- oder Getreide-Abgabe einbrachte, oder Weideabgaben von großen Distriften. Abgaben von „freien Leuten“ von ihren 96 Hufen an den fiscus treten in Gauen an der Donau 832 hervor (Mühlbacher 899), sowie im Hessengau 780 als Zehnten von freien Leuten (Ebd. 227). Zu den Getreideabgaben gehörten die Königsscheffel, modii regis, deren dritten Teil

¹⁾ Dd. Ottos I. Nr. 113 tributum et hurie in villa Latterveld, Anaimuthiun, Hirigisinchusun et in Upspringun.

aus der Grafschaft Konrad I. 912 mit der curtis Rechtenbach und 912 mit der curtis Haiger an Weilburg verschenkte. (Dd. Conr. I. Nr. 13, 19.)

Die Erkenntnis, die wir durch die Urkunden über die Domänenverwaltung von Schieder gewonnen haben, wird durch eine weitere Urkunde auch für einen zweiten Domänenkomplex gestützt. In unsrer Betrachtung ist bis jetzt das Gebiet zwischen Weser und Elbe nicht berücksichtigt, doch ist schon Beiträge 10 S. 117 angegedeutet, daß die Entstehung des Gutes der Ludolfinger am Harz als analog der Entstehung des karolingischen Reichsgutes anzusehen ist. Die Werlaon urbs, in die sich Heinrich I. 924 vor den Ungarn zurückzog¹⁾, mit dem zugehörigen „Burg“ =

¹⁾ Widukind I 32: „Rex erat autem in praesidio urbis, quae dicitur Werlaon.“ Lünzel, Geschichte von Hildesheim I 426 sucht Werl mit Recht bei Schladen und Burgdorf; eine Beziehung von Werl zur „Harlyburg“, an die man denken könnte, ist zwar abzulehnen, weil die Harlyburg jüngerer Datums ist, (Atlas der niederd. Befest. § 176), im übrigen aber zeigen die von Lünzel I S. 426 gebrachten Urkunden alle charakteristischen Merkmale der karolingischen curtes. Außer den von Lünzel hervorgehobenen Urkunden sei aufmerksam gemacht auf: curtem nostram Werla mit 200 Mansen schenkt Heinrich IV. 1086 (Böhmer 1917) dem Bischof Udo von Hildesheim. Das zugehörige Mühlenwehr zeigt Lünzel S. 430 in Urkunde von 1597 „das Mühlenvasser, die Werla genannt“. An die „Frankenmühle“ in der westfälischen Pfalz (civitas regia) Uuerlaha (Dd. Heinr. I. Nr. 26, Beiträge 10 S. 21) sei erinnert. Über Werla hat Paul Höfer in Wernigerode, der die königliche Pfalz Bodfeld zuerst klar gestellt hat (S. 18), mir gütigst reichliches Material unterbreitet. Ein in Auflösung begriffener Hof („Rikehof“) liegt in Burgdorf, im übrigen wird der Hof von Schladen die curtis der Pfalz Werl sein. Grundriß, Wassergraben rings um den Hof, Mühle sowie urkundliche Überlieferung sprechen dafür. Die Edlen, später Grafen von Schladen, beginnen damit, daß 1110 Acicho de Dorstedi von dem Bischof Udo von Hildesheim die curtis in Schladen mit dem dort gegründeten castrum erhält, fortan nennt sich Acicho stets Eizo von Schladen; also in dem Hofe von Schladen, dessen rechtzeitiger Grundriß von etwa 200 zu 300 m mit anschließendem Garten (pomerium für heriberge wie Schieder) haben wir sicher die alte curtis regia zu erblicken, welche Udo, Bischof von Hildesheim, 1086 mit 200 Mansen von Heinrich IV. erhielt, um sie 1110 an Eicho von Dorstadt gegen große Leistungen und unter verändertem Namen als curtis in Schladen weiter zu geben. (Sudendorf U.-B. der Herzöge von Braunschweig II S. 229 Anm.) Das castrum, die Burg von Werl, unter der Burgdorf lag, wird wohl die Stelle 3 kl.

dorf, ist wohl als karolingische urbs = Burg aufzufassen, da Heinrichs Burgbauten erst später beginnen. Nördlich von Burgdorf liegt das castellum regium Dalahem, in dem Otto I. 941 weilte¹⁾, der Mittelpunkt eines ludolfingischen burgwardium; schon der Name Dalahem zeigt aber wegen der Endung den Ort als eine wahrscheinlich fränkische Gründung.

Heinrich II. vertauschte 1009 Sept. 3 die juris nostri curtem Dalehey in pago Amberga mit allem Zubehör, dazu den ihm gehörigen Bann von 500 Widdern, den die freien Leute immer zu dem besagten Orte geleistet haben — zugleich mit der curtis Dalehey und den dazugehörigen Familien an Gandersheim²⁾.

Der Zins der „Freien“ von 500 Widdern kann hier wiederum nur aus solchen „Königshäden“, Bruchländereien oder Forsten des Ambergaues herrühren, in denen ausgedehnter Schäfereibetrieb stattfand, er wird von den liberis hominibus oder

nördlich Schladen und südöstlich Burgdorf über der Oker sein, die durch einen Dentstein als Werla gekennzeichnet ist. Curtis und castrum treten wiederum als zwei verschiedene Anlagen hervor. Die curtis ist der durch Wassergräben befestigte Wirtschaftshof mit Mühle, heute Schladen, das „castrum“ die über der Oker liegende urbs. Die große Ausmessung der curtis entspricht dem Besitz von 200 Mansen. Das Plateau auf dem Kreuzberge, auf dem die urbs lag, bietet nur Raum für eine erheblich kleinere urbs = Burg. Es ist, wenn 1110 der Bischof Udo die curtis regia Werl unter anderem Namen weitergibt, wohl zu beachten, daß Heinrich V. 1111 Febr. 5 Ll. 2 S. 67 an den Papst die Forderung stellte: die Bischöfe sollten alle regalia dem regnum, vor allem die curtes, welche von altersher offenbar dem regnum gehört hatten und die militia und castra regni frei geben. Das wird der Hauptgrund gewesen sein, weswegen Udo vorher curtis und castrum an die von Dorstadt und zwar unter Namensänderung gab. Jeder etwaigen Reklamation sollte vorgebeugt werden, da die Pläne Heinrichs V. auf Wiedereinziehung aller damals bischöflichen curtes, welche seit den Tagen Karls, Ludwigs und Heinrichs zum regnum gehört hatten, sicher bekannt waren.

¹⁾ Dd. Ottos I. Nr. 36.

²⁾ Dd. Heinr. II. Nr. 206: „quandam juris nostri curtem Dalehey in bannum ad nostras manus specialiter pertinentem in predicto pago Amberga, quingentos arietes, quos ex debito liberi homines nunc vel antecessorum nostrorum temporibus ipsi et parentes ipsorum ad supra dictum locum semper solverunt, una cum prescripta curte Dalehey cunctisque utriusque sexus familiis eo pertinentibus.“

centenis, qui partibus fisci nostri deserviunt ursprünglich eingefordert sein. Die ortsgeschichtliche Forschung müßte das aufhellen können. Gedenfalls zeigen sich die curtes Schieder und Dahlum als Zentren der Verwaltung, in denen die verschiedenartigsten Lieferungen zur Abrechnung gelangten.

Schon in den Beiträgen 10 S. 127 haben wir den Königszins in Westfalen des weitern erörtert und nachgewiesen, wie königliches hurland frei verkäuflich war, wie aber bei Verkaufen ein Rekognitionszins als vorhure zu zahlen war, auch haben wir betont, daß ein Ausdruck wie „de accomodatis agris; quos dicimus hurlant“ es wahrscheinlich macht, daß dieses hurland oft Rottland ist, also solches Land, von dem Karl ausdrücklich seinen villici vorschrieb, daß es geeigneten Leuten zur Rodung angewiesen würde¹⁾. Diese Rottländereien waren, weil aus Spließteilen bestehend, oft zu klein, als daß man Hufen aus ihnen hätte bilden können, sie wurden somit den Adjazenten gegen Königszins überwiesen, während die Verwaltung bei den Beamten der königlichen villaे blieb. Über die Entstehung gibt die Formula M. G. Ll. V S. 56 Aufschluß (vgl. S. 134). Aus dieser Formel, dem capitulare de villis und dem cap. Aquisgran., ist uns also die neue Erkenntnis erwachsen, daß der ganze Besitz an Königsland wesentlich das bei der Markensezung erworbene Königsland gewesen sein wird. 997 und 1008 muß der königliche Streubesitz an hurland oder Königsland, dessen Erträge in Schieder zur Ablieferung und Abrechnung gelangte, nicht unerheblich gewesen sein; wenigstens verteilt er sich über 7 Zentgaue.

Nun verschwanden im 11.—13. Jahrhundert die königlichen villaе nacheinander, wie Beiträge 10 im einzelnen für das südliche Westfalen nachgewiesen ist; die Zentralstellen, an denen der Königszins zur Ablieferung kam, wurden hofrechtlich; es ist aber ein singulärer Fall, wenn es Magdeburg 1005 gelang, auch den gesamten in Schieder einlaufenden Königszins, außer dem 1008 besonders noch einmal gewährleisteten Hufenzins sich zuzichern zu lassen. Nachdem mit den großen villaе nun auch die königlichen

¹⁾ Cap. Aquisgr. Cap. reg. Franc. I S. 172 cap. 10: „ubicunque inveniunt utiles homines, detur illis ad stirpandum.“

actores, die Verwalter des Domängalgutes, verschwunden waren, blieben zunächst nur noch als Organe für die Einziehung des Königszinses die Freigrafen. In diesem Stadium, wo der Freigraf den census regius einzieht, im 12. Jahrhundert, finden wir Königszins in den Beiträge 10, S. 127 f. angezogenen Urkunden; außerdem in den von Lindner, die Beme, S. 374 ff. angeführten Stellen. Der Zins bestand in Geld und Naturalien.

Lindner hat S. 375 bemerkt: „In den Zeiten, welchen unsre Untersuchung gilt, wird der Königszins nicht von allen Freien und nicht von allem Eigengut gezahlt.“ Das ist leicht erklärt; es ist eine dingliche Last, welche an dem Königslande, nicht an der Person des Freien hafstet¹⁾. Der Freigraf ist nur deshalb mit der Einziehung betraut gewesen und hat schließlich den Zins als eignes Einkommen behandelt, weil er der einzige Repräsentant des Fiskus geblieben ist und die fiskalische Verwaltung sonst völlig durch Verschenkungen der Könige lahmi gelegt war.

Nun fällt es über den Rahmen unsrer Untersuchung hinaus, die sämtlichen von Lindner zusammengestellten Abgaben auf alten „Königszins“ hin zu untersuchen²⁾; aber Spuren, die in die

¹⁾ Urk. Ludwigs. Dümge, Reg. Bad. S. 68: tributa ac servicia quae dare liberi homines . . . pro eo, quod super terram fisici manere noscuntur. Vgl. Waiß Verf. 4² S. 116. Zins von freien Leuten im Breisgau seit den Tagen Pippins, Mühlbacher 845, Urk. Ludwigs von 825.

²⁾ Sicher scheint uns eins zu sein. Die von Heck gemachte Auffstellung, daß der Minderfreie (= ursprünglich vrilinc) schlechthin als vrei bezeichnet ist, während der Vollfreie der nobilis ist, wird auch vieles über die Verhältnisse der „Freigüter“, von denen zahlreiche Brülingsgüter waren, aufstellen. Die „freien Reichsleute“ in Westhofen konnten ihre Güter verkaufen, doch bestand Nährrecht der Verwandten und Besitzsrecht des Hofscherren. Genau das gleiche Verhältnis erscheint in einer Urkunde von 1255 (Urk. des Klosters Schinna Nr. 35), wonach der canonicus Arnoldus de Schinna seine libera bona dem Kloster schenkt, nachdem er in judicio, quod vridine dicitur, hat feststellen lassen, daß er dem Grafen von Hoya „tamquam ipsorum bonorum patrono, deinde Johanni dicto Vriline et omnibus consanguineis meis“ die Güter ohne Erfolg zum Kaufe angeboten hat. Die Analogie zur lex Saxonum c. 64 hat schon Lindner, die Beme S. 383 bemerkt. Heusler Institutionen 2 S. 94 folgert ein „Vorkaufsrecht des Grafen bei jeder Veräußerung freien Grundeigentums“, während doch der Brülingsgutcharakter der libera bona durch den Verwandten Johannes dictus Vriline klar hervortritt.

karolingische Zeit und Entstehung aus Markensetzung verweisen, treten hervor. Hier wollen wir also nicht alles, was auf „Königszins“¹⁾ sich bezieht, hervorheben; nur charakteristische Beispiele mögen hier an die Beiträge 10 behandelten Fälle, wo der Königszins von den Freigrafen erhoben wurde, angeschlossen werden.

Zunächst sei eine „hamerscult“ erwähnt, die schon Grimms²⁾ Aufmerksamkeit erregt hat. Sie wurde von einem kleinen mansus dictus Oldenradesvelde erhoben, der mansus leistete dem Freigrafen 1287 ein „hamerschult“³⁾. Der Name der Hufe lässt auf altes Rottland schließen, das vielleicht aus Heimschnatland oder Hammerwurfsland in Ackerland verwandelt ist, hamerschult wäre die Gegenleistung für Hammerwurfs- oder Heimschnatland, das in Hüfenland verwandelt wäre.

Deutlicher sind andre Beziehungen. Innerhalb der Mark der villa Achristi = Exten war 896 durch die Edle Hiltipurc und den Priester Folchart auf ihrem Eigengute Kloster Möllenbeck gegründet und von Arnulf bestätigt worden⁴⁾. Otto II. befreite die Leute des Klosters 979 April 27 von dem Königszinse, der bis dahin geleistet war.⁵⁾ Soviel ergeben schon die Urkunden: die villa Exten erscheint weder vorher noch nachher als königliche villa; man kann also den „Königszins“ schwerlich daraus erklären, daß schon vor 896 eine ehemals königliche villa Eigengut geworden sei. Anderseits ist die engste Verbindung gerade der Stifterin Hiltipurc mit den fränkischen Institutionen nachweisbar. Hiltipurc ist nämlich nach dem Chronicon Mindense (saec. 14) die Gemahlin eines Edlen Uffo gewesen, der zwei Burgen besaß. Beide Burgen sind ausgegraben und aufgenommen (Atlas nied.

¹⁾ Zu Lindners Beispielen kommt West. U.-B. 6, 783, 1151, 1473.

²⁾ Grimm, R.-Alt. S. 376.

³⁾ West. U.-B. 3 Nr. 1333.

⁴⁾ Mühlbacher 1871: *in loco Mulinpeche in sua proprietate — infra terminum villae Achriste.*

⁵⁾ Dd. Otto II. Nr. 189: „ut ab hominibus predicte ecclesie usibus ac servituti earum subditis regalis vel imperialis census, qui nostro juri solebat hactenus persolvi, a nullo comite vel judiciali persona deinceps exigatur.“

Bef. 3 315 f.). Die eine, ältere, halb so groß wie Altschieder, zeigt ganz den Charakter von Altschieder, sie liegt auf dem Rintelschen Hagen bei Bremke, sie ist eine curtis, also ein nach karolingischer Weise angelegter befestigter Gutshof. Die andre, die also um 900 neu angelegt ist, ist die Hünenburg bei Todemann (Atlas § 220 f.), sie ist der Beleg dafür, wie um 900 die alten nach karolingischer Weise befestigten Gutshöfe verlassen wurden, und wie nunmehr die frühmittelalterlichen Dynastenburgen besetzt wurden, die sich dem Typus von Altschieder zwar anschlossen, aber wie Bodfeld nur Familienhaus und Bergfrit umfassen, mitunter noch eine Kapelle oder einen Saalbau. Solche nach fränkischem Typus gebildete Gutshöfe sind nun in Westfalen massenhaft vorhanden gewesen; die Bumannsburg, das „Dolbergslager“¹⁾ sind nichts andres²⁾.

Ist somit zwar einerseits Exten nicht königliche villa, anderseits aber die curtis des Uffo eine ganz nach fränkischer Art angelegte curtis einer mansus dominicatus gewesen, so kann der „Königszins“ in Möllenbeck, also an der Stelle, wo die zur curtis gehörige Mühle³⁾ angelegt war, schwerlich anders erklärt werden, als daß er Zins von solcher terra regis war, die bei der Markenzeichnung des terminus Achristi als königlich ausgeschaltet wurde.

Der Königszins konnte die verschiedensten Formen in Geldleistungen, Vieh, Hühnern, Eiern, Schweinen annehmen und je nach Umfang der dem Könige reservierten Forsten und Heiden sogar sehr beträchtliche Leistungen bedeuten; aber auch ganz minimale Leistungen erscheinen als Königszins, und gerade diese lassen auch hier den Zusammenhang zwischen merowingischen und karolingischen Zeiten erkennen.

Der Graf von Rinkerode erhielt im 14. Jahrhundert „konyngdenst et datur in palmis de liberis“⁴⁾). Der selbe kam von

¹⁾ Mitteilungen der Altertumskommission für Westfalen 1 S. 45 ff.

²⁾ Zusammenfassend und orientierend über dieses ganze System von Befestigungen handelt neuerdings Schuchhardt in der Zeitschrift für Niedersachsen 1903 S. 1 ff.

³⁾ 890 tritt in Westfalen zuerst, 896 in Möllenbeck zum zweiten Male die „Mühle“ in Namensgebung hervor. Jellinghaus, Westf. Ortsn. S. 105.

⁴⁾ Kindlinger, Volmestein Nr. 73.

„freien Leuten“ am Palmsonntage zur Ablieferung; es ist der Termin des capitulare de villis §. 28¹⁾: 30 Leute zahlen 2 Denare bis 12 Denare, dazu kommen Hühner und Eier der liberorum pro Ghamerschult in der Höhe von 150 Hühnern, ferner Leistungen von Heerschillingen. Die ganze Abgabe wird wegen des Namens und des Termins als eine ehemalige Leistung an eine karolingische Domäne zu fassen sein. Eine zweite Beziehung ist noch deutlicher.

Seringhausen liegt zwischen den Reichsbesitzungen Schmerleke (Beiträge X S. 22) und Altengeseke (Ebd.), westlich von Erwitte (Ebd. S. 27) und Höinkhausen (oben S. 12), also am Westrande von früher karolingischem Reichsgute. Dietrich von Bilstein übertrug 1225 dem Erzbischof von Köln vor Rudolf von Erwitte unter Königsbann sein Allod Sewardinchusen = Seringhausen, mit der Feststellung, daß der Hof von der ersten Einrichtung her dem Fustus in keiner Weise verpflichtet gewesen sei²⁾. Somit war der Hof gleich bei der ersten Flurregulierung der Franken, wie auch seine isolierte Lage im confinium zeigt, als zinsfreie Herrenhöfe ausgeschieden, und die Erinnerung an diese Ausscheidung noch 1225 voll lebendig, zumal ringsum noch Königszins gezahlt wurde. Auch in Dortmund war noch 1287 die Erkenntnis lebendig, daß der ganze Besitz durch kaiserlichen Befehl in bestimmte Höfen geteilt und eine Hofschaft als Königskamp, eine zweite als Königshof, sowie eine dritte für einen dux Westfalie³⁾ reserviert sei⁴⁾. Demnach dürfen wir auch spätere Urkunden zur Aufhellung heranziehen.

In Essener Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts erscheint die Königsstope oft⁵⁾ als Abgabe von Grundbesitz. So befundete Heinrich von Linden 1308, daß er die auf seiner Hofschaft in Linden

¹⁾ Volumus ut — dominica in palmis — argentum — deferre studeant.

²⁾ Seiberz, U.-B. 1 Nr. 177: recognoscentes, licet ex prima institutione fisco regio in nullo teneatur obnoxium. Westfäl. U.-B. 6 Nr. 269.

³⁾ Rübel, Dortmund. U.-B. 1 Nr. 182, S. 130 III. Beiträge 10 S. 27.

⁴⁾ Daß diese Nachricht nicht ohne weiteres zu verwerfen ist, vielmehr einen guten Sinn hat, wird unten erörtert werden.

⁵⁾ Beispiele, Beiträge z. G. Essens 20 S. 119 f.

(bei Königsstelle) haftenden Abgaben an die Essensche curtis in Bredenscede auf 40 Jahre hin abgekauft habe. Unter den Abgaben erscheint die Pflicht, zehn Pfähle und 10 Pfund Ruthen zur Umzäunung der curtis zu liefern, sowie 4 Denare zur contributio, que vocatur Konigestope¹⁾). Die Leistung, an die curtis Pfähle und Geslecht zu liefern, ist für die königliche curtis Friemersheim sec. 10 bezeugt. (S. 18.) Daß ferner die konigestope nur ein anderer Name für Königszins ist, ist sicher. Linden liegt bei Königsstelle an der Sachsgrenze, die Essensche Verwaltung hat hier wie in sonstigen Fällen den Ausdruck gewählt, der auf nichtwestfälischen Boden gebräuchlich war, konigessuffa, oder suffa schlechthin.

Wir sehen, der Königszins oder die konigessuffa war palmarum an den villicus abzuliefern, so hatte Karl zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Abrechnung bestimmt. Es darf uns daher nicht wundernehmen, wenn die stuifa, nachdem dieser Termin festgesetzt war, nunmehr den Namen osterstuopha erhält. Die Sache ist alt, sie ist ein fränkischer Königszins, die stuifa wurde zur Osterstuopha erst dadurch, daß sie vor Ostern am Palmentage zur regelrechten Ablöseführung und Verrechnung gelangte.

So finden wir denn die Osterstuopha in den Lorscher Traditionen²⁾ und in ausgedehntem Maße in Ostfranken. Die Urkunden Arnulfs von 889 Nov. 21³⁾ und Heinrichs I. von 923 April 8⁴⁾, durch welche diese der Kirche in Würzburg bestätigen, daß dieselbe den Zehnten von einer an den königlichen Fiskus zu leistenden Jahresabgabe von Honig und Gewändern, der von den Ostfranken und Slaven aus 17 genannten Gauen zu leisten ist, in ihrer Sprache steora oder osterstupha genannt, bereits von Pippin, Karlmann und Ludwig übertragen erhalten hat, beweisen somit folgendes: Wenn anders die Berufung auf die verlorenen Urkunden begründet ist, so ist in den 17 Gauen nördlich und südlich

¹⁾ Kindlinger, Volmestein Urk. Nr. 57.

²⁾ Codex Lauresh. 3 S. 212: In villa Nersten mansi ingenuales solvunt in censum — de osterstuopha denarios 4, pullum 1, ova 10, de lignis carradas 2. Ähnlich S. 217 „ad osterstophā“.

³⁾ Mühlbacher 1788.

⁴⁾ Dd. Heinr. I. Nr. 6.

vom Main (Waldbassen, Taubergau, Wingartweiba, Jagst-, Müllach-, Neckar-, Kocher-, Rani-, Gollach-, Iph-, Haßgau, Grapfeld, Tullisfeld, Saale-, Werngau, Gozfeld und Badanachgau) bereits unter Pippin Markensezung erfolgt, eine Tatsache, die auch sonst dadurch, daß hier königliche Eigenkirchen waren, hervortritt. Den Main und die fränkische Saale hinauf, die Streu hinauf zur Werra hatte sich längst die fränkische Markensezung vorgeschoben, während das mittlere Fuldatal noch gänzlich unberührt geblieben war. Die Art der Abgabe von Honig und Gewändern zeigt, daß es sich wohl um Nutzungen von Königshäfen, auf denen Imkerei und Schafzucht betrieben wurde, handelt, wie ja auch bei Dahlum Schafzucht in Betracht kommt.

Die stuofa bildet dann zugleich einen wesentlichen Beweis für die Kontinuität bei der fränkischen Markensezung. stopharius heißt, wer dem Könige Zins leistet¹⁾, wird in einer alten Glossa zur lex Salica gesagt. Über die stuofa klärt weiterhin folgendes auf. Die Beamten der Markensezung, die forestarii, die bei der Markensezung (ver occupatio) geschützt sind, haben eine bevorzugte Stellung auch sonst, aber die stoffa müssen sie leisten.

Die stopha in karolingischer Zeit erhellt aus einer Urkunde Karls (Mühlbacher 254), wonach Karl 782 der Kirche von Speier auf Vortrag des Bischofs Fraido, daß seine Vorgänger und sein Vater Pippin derselben alle Fiskalleistungen erlassen hätten, Immunität von freda, stopha, herebannus verleiht. Diese und andre Urkunden führen in vorkarolingische Zeiten zurück; wir werden also die Betrachtung der merowingischen villae und curtes später wieder aufzunehmen haben.

¹⁾ Cod. Lauresh. 3 S. 272: „Stopharius est ex veteri glossario qui censum regi solvit,“ nach Waiz Verf. 2^o 2 S. 255 das glossarium Pith. zur Lex Salica b. Laspeyres S. 110. Waiz: „Die stuofa hielt die Mitte zwischen freiwilliger Gabe und wirklichem Zins und gehört zu den eigentümlichsten Erzeugnissen des deutschen Altertums.“ So wenig gelangt auch die sorgsamste Nebeneinanderstellung gleichzeitiger Urkundenstellen zu durchgreifenden Resultaten, wenn man nicht den Mut besitzt, innerlich Zusammengehöriges auch durch ein Jahrtausend hindurch sicher zu erfassen.

Sechstes Kapitel.

Die Linienführung der Markensezung und die Beamten der Markensezung.

a) Die Methode der Linienführung der Markensezung auf den Gebirgskämmen; die Smeden oder Schneisen, Tackwege, Rennstiege als verschiedene Bezeichnung derselben Sache; die Aufhebung der *solutudo* durch diese Linien als „Frankensieg“.

Die Frage, welche Beamten das System der Markensezung eingeleitet, beachtigt und dann im einzelnen durchgeführt haben, wird deutlicher zu beantworten sein, wenn wir uns die Methode klar zu machen versuchen, nach welcher bei der Ziehung der Marklinien vorgegangen wurde. Es sind zwar urkundlich uns nur eine Reihe von einzelnen Markensezungen beschrieben, aber soviel ist klar, eine neue Mark konnte nicht gewissermaßen nach ganz zufälligen Gesichtspunkten ausgesondert werden. Die praefecti mußten die gesamten Nachbarmarken kennen, eine Oberleitung mußte in der Regel vorhanden sein, welche einen festen Plan für die gesamte Markensezung inne hielt. Eine solche Oberleitung tritt nun tatsächlich in dem Amte der *summa praefecturae dignitas* hervor.

Ehe wir jedoch dasselbe im einzelnen verfolgen, wollen wir zunächst die Erwägungen zusammenfassen, welche es als wahrscheinlich erscheinen lassen, daß, wie eine Ziehung von Marklinien auf weite Entfernungen hin tatsächlich für die Grenzen sich beweisen läßt, auch für das Innere des Landes sich ergibt, daß solche sich weithin erstreckenden Marklinien mindestens bei der Absezung der einzelnen Marken schon vorgesehen waren, wahrscheinlich oft vor der Ausscheidung der Einzelpunkten schon gezogen waren.

Die Linienführung des limes Saxonius und ebenso die Linienführung an der südlichen Sachsgrenze, ferner aber die noch zu behandelnde Linienführung am limes Pannonicus zeigen, daß dieselbe auf große Entfernungen hin eine einheitliche war. Angeordnet und beachtigt werden konnte eine solche sich auf weite Strecken hinziehende Linie nur von Beamten, deren Machtbefugnisse das ganze Gebiet umspannten. Es ist also selbstredend, daß wir

die summa praefectura zunächst dort treffen, wo solche lange Limeslinien abgesetzt wurden, also an den neu geschaffenen Landesgrenzen.

Indessen die Neuordnung der Marken war auch im Innern nur möglich, wenn auch hier auf große Entfernungen hin lange Marklinien gezogen wurden. Ein System von Linien haben wir gefunden, welches den Flusläufen nachging, die Bäche, Quellen, Brunnen, Eypen aussuchte. Eine zweite Liniensführung, die dieser parallel geht, ging über das summum caput, die Höhenrücken in langen Linien hinweg. So gewann man von den Höhenrücken aus bis zu den diesen Höhenrücken parallel fließenden Bächen und Flüssen gewissermaßen ein Netz, in das sich die allmählich entstehenden Marken einspannen ließen. Es ist eine Art von Triangulation des Landes.

So lückenhaft nun auch das Kartenbild ist, welches wir von den speziell karolingischen und überhaupt fränkischen Marken entwerfen können, so lassen sich doch Züge gewinnen, welche zeigen, daß nicht allein die Linien, welche den Flüssen folgen, sondern auch die Linien auf den Höhen eben nach einem festen Gesamtplane gezogen sind. Zum Beweise hierfür wollen wir zunächst wieder an die S. 33 beschriebene Abgrenzung der Reichsmark anknüpfen.

Die Reichsmark ist eine von den Franken neu abgesetzte Mark. Die Grenzlinie im Ruhtale ist eine mehrfach gewundene, durch die Bäche bestimmte Linie. Anders sieht die Nordgrenze aus. Dort läuft die Linie auf „dem Höchsten“, dem Berggrücken des Haarstranges, gradlinig 5 km von Westen nach Osten, Lackbäume bezeichneten den Zug, ein Weg ging die ganze Marklinie entlang, der im Westen wohl noch in der alten Breite von etwa 2 Meter erhalten ist. Nun hört diese Marklinie weder im Osten noch im Westen dieses „Höchsten“ auf, sie geht nach Westen als Marklinie über den Höhenrücken des Haarstranges, welcher die Ruhr nördlich begleitet, bis zur Ruhr dorthin fort, wo die Ruhr im Westen den Haarstrang begrenzt, auf dem weitaus größten Teile, nämlich „auf dem Schnee“, einen Straßenzug bildend, sie scheidet das „Ardey“ im Norden, aus Wartenberg, Buchenholz, Herrenholz und Holthäuser Mark bestehend, scharf von den südlich besegneten Marken, die sich zur Ruhr heruntersecken. „Schnee“ ist schwerlich etwas anders als

eine Verkürzung für „Schnede“. Als schne-dall erscheint nämlich die „Schnede“ in einer Grenzbeschreibung bei Böttger Diöcesangrenzen 2 S. 203, Anm. 313. Es ist also die Marklinie. Nicht ganz so deutlich lässt sich die Fortsetzung der Marklinie auf dem „Höchsten“ nach Osten hin verfolgen. Auf einer Strecke von 6 km grenzt allerdings auch der Höhenrücken die Berghofer und Aplerbecker Mark und das Sölder Holz im Norden von dem Schwerter Holze im Süden ab, doch ist hier ein Straßenzug nicht überall deutlich erkennbar. Weiter nach Osten über Dpherdicke hinaus setzt auf dem Höhenrücken wieder ein Straßenzug, der „Hellweg“, ein; so weit es sich feststellen lässt, hat er auch hier die Markengrenze gebildet. Jedenfalls ist die Grenzlinie der Reichsmark im Norden nur der Teil einer langen Marklinie, die von der Ruhr bei Bommern im Westen ansetzend, zuerst als „Schnede“ = Schnee, dann als „auf dem Höchsten“, später als „Hellweg“ über den Höhenrücken des Haarstranges im Walde mindestens auf 20 km Länge fast gradlinig verlief.

Da die Reichsmarkgrenze sicher fränkisch ist, muss auch die ganze mit ihr zusammenhängende Marklinie auf dem Höhenrücken fränkisch sein; fränkisch ist dann auch wohl der Schnedeweg auf ihr, der im Osten Hellweg heißt, ursprünglich aber nur die lacobäume entlang gegangen sein muss, nicht als Verkehrsweg angelegt war.

Einen ganz gleichen Hileweg treffen wir bei der Mark Haiger, die 915 mit Taufsprengel von Konrad I. an Worms geschenkt wurde. Der Hileweg läuft dort von einer Eiche bei Nodenbraht zum Crucilohc, was wohl eine Kreuzlackbaum sein wird. Sicher führt der Hellweg hier auf der Wasserscheide weiter. (S. 208, 209.)

Derartig geradlinig auf dem Rücken unsrer Waldgebirge verlaufende Wege und Grenzlinien sind an den verschiedensten Stellen bekannt. Gewöhnlich sind sie in den Urkunden als durch Lacobäume gekennzeichnet, ferner als Scaranvirſt (S. 72), Langenvirſt (S. 92), Richergessnaiten (S. 92) hervorgehoben. Der gegen die Mark von Koblenz abgegrenzte Rhenser Wald wird 1174 (Mittelrh. II.-B. 2

¹⁾ Vgl. S. 56 bei Fulda, S. 83 bei Chambe, S. 91 bei Heppenheim, S. 92 die Richergessnaiten, S. 72 der „Scaranvirſt“.

Nr. 21) bezeichnet: ad marchiam Confluentiae, et sicut dicit semita et lacus idem designatus in arboribus terminus; wie der Fußsteig und derselbe, dem entsprechend an den Bäumen abgemarkte lacus terminus, die Lackgrenze, führt. Es ist semita und lacus terminus dasselbe, von dem, wie S. 93 hervorgehoben ist, bei der Grenzbeschreibung von Lupnitz in Dronke Cod. dipl. Fuld. S. 345 gesagt ist, die Grenze führt ad lachweige. Also Weg und Signierung der Lackbäume war das Gleiche, wirkliche Schneisen ließen die Höhenrücken und die Wälder entlang, wie wir sie als fränkisch auf dem Haarstrange konstatiert haben. Diese Schneisen sind als Markengrenzen an den verschiedensten Stellen bekannt. Noch heute setzen sie beispielsweise die Holzgerechtigkeiten der 70 Berechtigten in Salzschlirf von den Nachbarmarken, unter andern von denen in Großenlüder¹⁾ ab. Bei einer Grenzbeschreibung von Großenlüder (Dronke Ant. No. 24) hat für eine solche Schneise Eberhards Kodex den Namen Rennebach, Pistorius dagegen Renniphat²⁾, es begegnet also auch hier für dieselbe Sache, für den semita et lacus designatus terminus, für den Scheideweg der Marken auf dem Kämme des Waldgebirges, den „Schedeweg“, „Höchsten“, „Hellweg“ in Westfalen, bei Lupnitz „Lachweg“, bei Großenlüder der Name „Renniphat“. Nun sind wir hier ganz in der Nachbarschaft der 747 abgesetzten Mark von Fulda (S. 54 ff.) Aber bei einer 1011—1021 vorgenommenen Abgrenzung der Vogtei von Fulda durch den Erzbischof Erchanbald von Mainz (Cod. dipl. Fulda. 727) läuft die Grenze super Fuldam et usque in Fliedena, inde per Fliedena deorsum usque in Weichmannesbruggen et sic sursum in Reinneuech, inde per Reinneuech usque ad Stechandenstein. Hier erscheint der „Reinneweg“ als Grenzweg. Nun sagt Forstmeister Martin (Hertel, Rennsteige S. 19), daß der Rennweg hier eine Straße ist, die „zwischen Großenlüder und Oberimbach, wo die Lüder überschritten wird, über Frauen-

¹⁾ Eigene Begehung der Schneisen durch den Verfasser konstatierte dies. Beim Königshofe Bodfeld im Harze bezeichneten ihm Eingesessene ebenfalls „Lackwege“ als Grenzwege.

²⁾ Vgl. Gegenbauer, Fulda II S. 26. Hertel: der Name des Rennsteigs, in Zeitschr. für Thür. N. F. 8 S. 425 will die Form nicht gelten lassen.

berg und Himmelsberg nach dem Distelrasen zieht.“ Vergleicht man diese Angabe mit der Markengrenze von Fulda (S. 54), welche die Lüder entlang, den Bimbach entlang bis zu dessen Quelle, dann über den Himmelsberg hinweg geht, so ist völlig sicher, daß der „Renneweg“ hier nichts anders ist als die bei Ausszierung der Mark neu geschaffene Schnede oder Schneise. Die alten Wege sind Antsanvia und Orteswehe, der neue Weg geht quer über den Himmelsberg weg; also ein neuer lachweg ist hier „renneweg“. Der erste Zweck ist die Schaffung der neuen Markengrenze. Der Herzog, dessen curtis in Westfalen wir als „Stege-repeshove“ feststellen können,¹⁾ sanktionierte durch den ersten feierlichen Umritt den Weg und die Breite desselben, wie der königliche vassus durch die quergehaltene Lanze die Breite der via regia sanktionierte.²⁾ In die Herzogsrechte ist im Falle von Fulda Bonifatius eingerückt, der ebenfalls zu Pferde seine Reisen machte. Existierte erst einmal eine solche langhin fast geradlinig verlaufende Linie in der alten solitudo, so war es nur natürlich, daß dieselbe außer für die Markenumzüge, Schnatzüge, weiterhin auch als Verkehrsweg benutzt wurde und an manchen Stellen zu Straßenzügen erweitert wurde. Ausgeschlossen ist dann nicht, daß an die alten Rennwege, die Markenlinien waren, sich ähnliche Wege, die nur dem Verkehr dienten, angliederten, denen auch der Name „Rennweg“ gegeben wurde.

Unter anderm Namen mit Richergessneiten, dem einer „Schneise“, bezeichnet 815 die Michelsstädter Grenzbeschreibung (S. 92) die Grenze. Die „Schneise“ ist die eine, der Weg („Renniphat“) die weitere Benennung. Der Name und die Sache Renniphat begegnet bei der terminatio von Salchemünster, 9. Jahrhunderts „ad viam Renniweg“³⁾, als „Rinnestich“ in einer Urkunde von 1162, wo er die streitige Grenze bildet⁴⁾, ebenso als Waldgrenze 1259, ferner als vicus Rinnestig = Rennestieg⁵⁾

¹⁾ S. S. 294 Anm.

²⁾ Beiträge zur Gesch. Dortmunds X S. 75 ff.

³⁾ Dronke, cod. trad. Fulda. S. 56.

⁴⁾ Blchr. für Thür. N. J. 8 S. 425.

⁵⁾ Ebd. S. 424; daß der vicus hier nur Weg sein kann, zeigt Hertel, ebd. S. 440 ff.

1333, ferner 1352, 1434, 1465¹⁾), wo jedesmal der Rennstieg die Grenzlinie der betreffenden Waldungen ausmacht. Nicht weniger wie 143 „Rennsteige“ und „Rennwege“ hat Hertel „Die Rennsteige und Rennwege des deutschen Sprachgebietes“ 1899, zusammengetragen, die offenbar mindestens 2 ganz verschiedene Gruppen von Rennwegen darstellen²⁾). Hier können nur solche „Rennwege“ in Betracht kommen, deren Vorhandensein in ältester Zeit urkundlich gesichert ist, da der Name in späterer Zeit auch auf anders geartete Wege angewandt ist. Auch wollen wir auf die Ethymologie der Rennsteige, die Hertel gegenüber der Deutung als „Rainwege“ zutreffend als Rennwege deutet, an dieser Stelle noch keinen besondern Nachdruck legen. Aber die Tatsache, daß die Rennwege bei Fulda Werk der fränkischen praefecti sind, daß sie die neue Mark abgrenzen, läßt überhaupt die Tatsache hervortreten, daß die alten Rennsteige weder Volks-, noch Stammes-, noch politische Grenzen sind, daß sie in die vasta solitudo eingezeichnete Marklinien sind, die von den fränkischen forestarii, qui forestem praevident, den fränkischen Förstern, die dabei, wie die Franken es nennen, einen Forst bilden³⁾), nach bekannter Methode abgesetzt sind. Wir haben konstatiert, daß im eremus des Nordwaldes 853 bereits über das Gebiet verfügt war, aber sine termini conclusione, ohne daß die Marklinie von der Quelle der Aist zur

¹⁾ Ebd. S. 425 f.

²⁾ Die Abhandlung enthält reiches Material; aber obwohl zutreffend hervorgehoben ist (S. 40), daß mit Rennstieg zwei ganz verschiedene Arten von Wegen gemeint sein müssen, ist andererseits die oben hervorgehobene Wandlung des alten Zwecks und der späteren Verwendung der Rennsteige nicht genügend berücksichtigt. Alte „Rennsteige“ können nicht auf der Höhe als Verkehrswege angelegt sein. Die Hauptverkehrsstraße ist die via regia, der Hellweg, der Herweg, der mitten durch die Marken führte; langgestreckte Marklinien, wie der Thüringer „Frankenstein“, konnten zwar dem Verkehr der forestarii und der Boten der praefecti ausgezeichnet dienen, aber der Verkehr war nicht Zweck, sondern Resultat der Anlagen.

³⁾ Mühlbacher 1911 Urkunde Zwentibolds von 896: ut quandam — silvam in bannum mitteremus et ex ea sicut Franci dicunt forestem faceremus. Es handelt sich wie bei Lupnitz um einen Wildbannforst, doch ist die Absezung an die Markgrenze geknüpft; nach Süden existiert diese Grenze noch nicht, nur der ungefähre Zug steht fest. Darüber weiter unten.

Quelle der Marn bereits wirklich gezogen war (S. 148). Das Prinzip der Linienziehung über den Gebirgskamm stand fest, die Linie in der solitudo existierte noch nicht.

Ganz in ähnlicher Weise sind die Franken in Thüringen vorgegangen. Sie haben im Westen den Thüringerwald zuerst beim fiscus Lupniz erreicht, wo nach Codex trad. Fuld. 43 § 11 neben den ansässigen Slaven 55 Franken wohnen, welche Fulda leistungspflichtig waren. Es werden in erster Linie die forestarii und ihre Nachkommen sein, die dort angesiedelt sind, welche nach den königlichen Vorschriften den Forst verwalten und ihre stoffa leisten¹⁾. Die Grenze des fiscus Lupniz bilden „lachweige“²⁾. Daß aber diese lachweige identisch mit einem Rennwege sind, ist bei dem Zuge des Rennweges hier nach Hörschel hin³⁾ mindestens wahrscheinlich. Die Grenzbeschreibung lautet: de capella ad Hurselen inde ad Otterwag inde ad Horwiden inde ad lachweige. Daß hier ein Rennstieg gemeint sein wird, kann allerdings nur der Ortskundige ganz sicher beweisen, aber die lachweige als Forstgrenze stehen hier ganz fest, daß aber der „Rennweg“ nichts anders als ein fränkischer lachweg ist, läßt sich noch des weiteren belegen.

Noch an einer zweiten Stelle läßt sich nämlich der Rennweg als Werk fränkischer forestarii erfassen. Die Franken sind von der Unstrut die Gera und die Apfelstädt, an der der fiscus Aplast lag, aufwärts bis in den Thüringerwald vorgegangen⁴⁾. An der Apfelstädt entstand Kloster Georgental. Es wurde 1140 durch die Grafen von Käfernburg begründet. 1143 wurde die Gründung durch den Erzbischof Heinrich von Mainz⁵⁾ 1144

¹⁾ Form. S. 319 von 822 forestarios — qui forestem in Vosago praevident — immunes constituimus, — tantum vero, ut — stoffam persolvant et in anno tres ministros constituant.

²⁾ Die Stelle über die Grenze des Wildbanns von 1014 in Dd. Heinrichs II. Nr. 327.

³⁾ Daß der Rennstieg nicht in Hörschel geendet haben wird, sagt Hertel Btschr. für Thür. N. F. 8 S. 443 vergl. Hertel die Rennstiege S. 5 ff.

⁴⁾ Darüber weiter unten.

⁵⁾ Dobenecker, Reg. Thur. I 1459.

durch König Konrad III.¹⁾ bestätigt und zwar als „in monte st. Georgii in loco videlicet horroris et vastae solitudinis“ belegen. Demnach war hier noch ein Gebiet, welches nicht fest abgemarkt war oder als noch nicht abgemarkt galt, denn daß in dem damals überwiesenen Gebiete ansehnliche Niederlassungen waren, auch vom Kloster anerkannt wurden, daß also keine wirkliche solitudo war, ist längst hervorgehoben²⁾. Auch haben wir ja den Begriff der vasta solitudo als den eines noch nicht abgemarkten Bezirkes, in dem die bestehenden Einzelsiedlungen erst noch ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen untereinander und zum Gesamteigentum finden sollten, genugsam hervorgehoben. Am deutlichsten tritt das damals hervor in einer Urkunde von 1144³⁾, wonach Kloster Spingirsbach besitzt in solitudine super Mosellam in loco Molun (= Mühlheim) agros, vineas cum ingressibus et exitibus suis, in der solitudo Äcker und Weingärten mit Zugangs- und Ausgangsberechtigungen. Also auch bei Georgental gab es Niederlassungen in der vasta solitudo. So lag innerhalb der Grenzen des an Georgental überwiesenen Bezirkes ein „Freivald“. In unmittelbarer Nähe des Freivaldes hatten die Dörfer Schwabhausen, Ermstedt, Seebergen, Wechmar ihre Holzmarken. Wechmar, welches 431 ha hier hatte, ist eine königliche villa, welche von Karl dem Großen an Lul übertragen wurde; also schon vor 775 werden die Markenrechte von Wechmar durch königliche Beamte hier geregelt gewesen sein. Im „Freivalde“ machten aber nun 7 Dörfer 1278 ihre Holzgerechtsame gegen Georgental geltend, die bei Gotha über 2 Meilen von Freivalde entfernt lagen⁴⁾, auch erkannte Georgental die Rechte trotz des königlichen Privilegiums an. Es hat also die vasta solitudo auch hier nur folgenden Sinn: Es gab hier 1140 längst abgemarkte Bezirke, so für Wechmar; es gab aber noch gegen 1140 eine nicht fest verteilte vasta solitudo, in der zwar den 7 Dörfern Holzgerechtigkeit zugestanden, aber im einzelnen

¹⁾ Ebd. 1482.

²⁾ Heß, Der „Freivald“ bei Georgental in Zeitschr. f. Thür. N. F. 10, S. 297 ff.

³⁾ Mittelrh. U.-B. 1, Nr. 532, S. 591.

⁴⁾ Urkunde bei Heß S. 308.

nicht bemessen war. Die Berechtigung von Dörfern in weit entlegenen Holzmarken ist eine auch sonst bekannte Erscheinung. Auch in der Wetterau gab es solche Dörfer; Windecken hatte seinen Gemeindewald stundenweit hinter Ostheim, die Dörfer an der Nidda und Wetter hoch im Taunus. Ein großer Teil des jetzt gräflich beziehungsweise fürstlichen Forstes am Nordharze, Brocken eingeschlossen, von Schierke bis zum Nordrande hieß der „Landmann“, weil 9 Landgemeinden dort Nutzungsrechte hatten¹⁾. Eine solche Erscheinung lässt sich unmöglich aus der herkömmlichen Ausfassung der Bildung von Marken aus volksmäßigen Niederlassungen erklären; staatliche, planmäßige, systematische Zuweisung wird schon durch die Lage der Marken wahrscheinlich.

Nun zeigen die Verhandlungen Georgentals mit den Berechtigten im Freiwalde, daß Georgental niemals die Behauptung aufgestellt hat, der ganze „Freiwald“ sei Klostergut, vielmehr wehrte es sich nur gegen die völlige Entziehung des „Freiwaldes“, erkannte aber, nachdem 1270 Mai 27²⁾) der Freiwald in festen Grenzen restituiert war, vergleichsweise die Berechtigung der 7 Dörfer im Freiwalde 1278 an³⁾); also waren die 7 Dörfer in der vasta solitudo auch vor der Schenkung von 1144 wohl berechtigt gewesen, aber die feste Umgrenzung war aus nicht mehr erkennbarem Grunde unterblieben und hatte noch 1140 gefehlt. Unsere Ausführung über die Markensezung und den Sinn der Aufhebung der vasta solitudo machen das Verhältnis völlig klar. Konrad III. hatte anerkannt, daß Georgental in loco vastae solitudinis gegründet war, hatte die termini, die die Grafen von Käfernburg für die Besitzungen bezeichnet hatten, namentlich auch in der silva Loiba anerkannt; hiermit war nun aber keineswegs der Gesamtbesitz in dem bezeichneten Bezirke in den Besitz des Klosters übergegangen, wohl aber das Recht, welches überall mit der Einweisung in feste Grenzen verbunden war, die divisio possessionum regalium vel popularium episcopalium vel monasterialium⁴⁾.

¹⁾ Mitteilung des Herrn P. Höfer.

²⁾ Urkunde des Landgrafen Albrecht bei Heß S. 307.

³⁾ Ebd. S. 309.

⁴⁾ Formulae 403.

Die Klosterleute konnten in dem neu bezeichneten Bezirke fortan die Aussonderung der volksmäßigen Besitzungen vom Klosterbesitz, die Regelung der Holzmarkenrechte vornehmen. Dabei haben sie anscheinend gar nicht den Versuch gemacht, die Rechte der 7 Orte auf Holzhieb völlig aufzuheben; aber das Obermärkerrecht haben sie anscheinend immer ausgeübt, sowie wohl als Obermärker den „Waldhafer“ von den 7 Dörfern eingefordert¹⁾). Auch die Rechte des Markgrafen von Brandenburg, welcher für das zu „Franken“ gehörige²⁾ Schloß Waldensfels 1302 Rechte geltend machte, wurden späterhin anerkannt.

Ist demnach hier noch 1144 eine Stelle im Thüringerwalde, an der die vasta solitudo durch Markensetzung noch nicht beseitigt war, so ist die Grenzbeschreibung des Waldes, in dem der „Freiwald“ eingeschlossen war, sehr interessant. Das Kloster erhält³⁾ das Houwerieth, welches nach Süden usque Sundere, bis an ein „Sundern“ reicht, das Asolveroth — cum tota silva Louba dicta scilicet a porta cimeterii villae, quae dicitur Aldenberg per viam, quae dicit ad flumen Lina ad sinistram, deinde per ascensum ejusdem fluminis versus occidentem ad callem, qui dicit ad arborem Ahorn, inde ad plateam, de platea usque ad Eberhardsbruggen, deinde usque ad Willeheresroda, deinde Franckenstic, per ipsum callem ad fluvium Aphilsta, inde per descensum usque Swanehildfurt u. s. w. Also an der Quelle der wahrscheinlich von den Franken Apliste genannten Apfelfäldt⁴⁾,

¹⁾ Ebd. S. 312. Der Graf von Dortmund erhob Anspruch auf eine Rodung „Haberfeld“ im Forste, Beiträge 11 S. 246; es war Novaizins, der in Hafer bestand.

²⁾ So Hefz S. 298, der genaue Ausdruck wird nicht mitgeteilt, es scheint aber auch hier Beziehung auf von den Franken geschaffende Verhältnisse vorzuliegen.

³⁾ Dobenecker Regesta Thur. I Nr. 1459.

⁴⁾ Nördlich der Marklinie an der Reichsmark liegt Affaldrabechi, 899 (Lacomblet II-B. 4, 603) und ein Pyrebeki 820 (S. 175), bei Affeldrahe in Oberfranken (950) einer wohl fränkischen Flur, liegt Birnbaum, die Affalterbechi wie der Affoltersbach zwischen Schwarzen und Weißen Regen (1040 Mon. Boica 11, 148 vergl. S. 78 Anm.) führen anscheinend immer auf fränkische Namensbezeichnung, die mit den pomeria des capitulare de villis zusammenhängen mag, zurück.

an der der fränkische fiscus Aplast lag, begann der „Frankenstieg“; es ist der Rennstieg, von dem die Alsfeldstadt herunter kommt, er schied die vasta solitudo, er war vorhanden, ehe die Einzelrechte der beteiligten Dörfer geschieden waren; aus nicht erkennbarem Grunde war zwar für Wechmar längst die Holzmark ausgeschieden, im übrigen aber war noch „Freiwald“ vorhanden, obwohl im Süden der Frankenstieg längst existierte. Die lang sich hinziehende Marklinie des Rennstieges war also längst vorhanden, als noch unabgegrenzter Wald in der vasta solitudo lag und die Einzelrechte der Beteiligten der endgültigen Absezung harrten. Wenn die Grafen von Käfernburg aber diejenigen sind, welche über die vasta solitudo in der Loiba verfügen und beim Könige die Verfüzung erwirken, so beachte man wohl die Rolle, welche Günther, der Bruder Sizzos von Käfernburg, übernommen hat, der als Eremit 1008 in den eremus Nortwald zog (S. 41) und hier im bayrischen Nordwald zu Rinchach eine so einflussreiche Stellung sich verschaffte¹⁾, daß er südlich vom Regen das Gebiet südlich vom Camprike und Viehtreich nunmehr okkupierte. (Vgl. S. 78 ff, 243.) Die Käfernburger, welche neben dem ältesten castellum Mühlberg saßen, kannten also vortrefflich die Stellen, wo sich auf Grund der fränkischen Ansichtung von der vasta solitudo noch reicher Besitz einziehen ließ, nachdem sie sich die Regelung der vasta solitudo und des eremus hatten übertragen lassen. Was Günther, der Eremit, von 1008 ab im Nordwald erreichte, die Regelung der vasta solitudo, das hat Georgental in der vasta Loiba erlangt; innerhalb des Bezirkes von Georgental wurde der „Freiwald“ erst später umgrenzt, und Georgental wahrt sich das Obermärkerrecht und Mitberechtigung auch im „Frewalde“.

Das Beispiel von Georgental blieb nicht ohne Nachahmung. Reinhardtsbrunn machte auf Grund gefälschter Urkunden gleiche Rechte geltend²⁾. Die Fälschungen sind anscheinend 1215/1227 und zwar in einem Streite mit Georgental vorgenommen. In der

¹⁾ Dd. Heinrichs II. Nr. 217. Dobeneder, Reg. I 629.

²⁾ A. Naudé: Die Fälschungen der ältesten Reinhardtsbrunner Urkunden 1883.

ersten gefälschten Urkunde verleiht Konrad II. dem Grafen Ludwig partem vastae solitudinis Loibae — que his lachis et terminis concluduntur¹⁾), in einer weiteren gestattet Heinrich III. dem Grafen Ludwig in confinio silvae Loibae die Schauenburg zu bauen²⁾; also auch Reinhardtsbrunn machte denselben Rechtsstil geltend, wie Georgental; die vasta solitudo im silva Loiba soll dem im confinio erbauten Kloster durch den König übertragen sein; die vasta solitudo wird durch die Lachbäume und termini abgesetzt. Noch im 12. Jahrhundert kannte man die Entstehung der lachweige als eines „Frankenstieges“, noch im 13. die ganze zu Grunde liegende Rechtsanschauung, daß vasta solitudo so lange besteht, bis durch Lachwege und Lachbäume, durch Flüsse und Brunnen die vasta solitudo beseitigt ist, das confinium der silva Loiba behoben ist. Auch die gefälschte Reinhardtsbrunner Grenzbeschreibung trägt einige fränkische Züge, obwohl es schwerlich eine alte Grenze ist, die hier geltend zu machen versucht ist.

Die vorangehende Untersuchung hat erwiesen, daß der „Rennstieg“ weder eine thüringische Eigenart ist, noch alle „Rennstiege“ gleichartige Anlagen sind. Die Schneiden, Schnaten mit ihren Schnatzügen sind dasselbe wie die alten Rennstiege; doch hat eine Linie, die als Frankenstieg sich ursprünglich etwa 2 m breit³⁾, 178 kl lang über den Thüringer Wald hinzieht, stets eine größere Beachtung gefunden als die kleinen Rennstiege wie der neben dem Süßatal, der Liebensteiner Rennweg, der Rennsteig vom Großen Weissenberg nach Osten 87 km lang, der Rennsteig auf dem Hainich 25—27 km lang, der 1387 wohl „Firstweg“ heißt⁴⁾, und andre. Alle diese Rennstiege sind als analoge Erscheinungen aufzufassen, der bei Fulda läßt sich sogar mit der Jahreszahl der Entstehung belegen.

Nun ist aber klar, daß die Schaffung einer solchen Linie,

¹⁾ Dobenecker, Reg. I 729.

²⁾ Ebd. 773.

³⁾ Hertel, Rennstiege S. 6: „Die Breite des Weges beträgt auf den Strecken, wo er in seiner Ursprünglichkeit erhalten zu sein scheint, kaum 2 Meter;“ die Bezeichnung des lacus als semita (S. 278) stimmt damit überein.

⁴⁾ Ebd. S. 10.

wie die, die sich 178 kl lang durch den Urwald hinzieht, nur möglich war durch einen Beamtenapparat, zu dem nicht nur hunderte von forestarii, sondern auch ein oberster Beamter gehörte. Die Quellenstellen lassen diese Beamten deutlich hervortreten. Diesen Beamten gilt also unsere weitere Untersuchung.

Hält man an der neu gewonnenen Erkenntnis über Entstehung und ursprüngliche Bedeutung der lachwege oder „Rennstiege“ fest, so kommt man in die Lage, einzelne dieser Rennstiege ihrer Entstehung nach ziemlich genau datieren zu können. Sie sind spätestens entstanden, als die anstoßenden Marken entstanden. Wir haben (S. 178 ff.) die Mark von Trostadt-Beinerstadt, das Königsgut bei Gerasfeld-Bachdorf behandelt; der zugehörige mit den Marken gegen 840 geschaffene Rennstieg ist „der Belriether Rennstieg“¹⁾, der $1\frac{1}{2}$ Meter breit, über den Höhenzug zwischen Werra und Zülfse hinzieht, er muß spätestens begonnen sein, als gegen 840 die Belriether-Bachdorfer Mark gebildet wurde, an ihm lag das Gut der unter Karl III. neu gebildeten Marken Trostadt und Beinerstadt. (S. 179.)

Daz̄ der Rennstieg auf dem Hainich mit Bildung des fiscus Mihla, der schon 775 existierte²⁾, zusammenhängt, ist durchaus wahrscheinlich, überhaupt ergibt die Chronologie der Markenbildung auch die der Rennstiege, wobei zu beachten ist, daz̄, wenn an einer Stelle der Rennstieg einmal begonnen war, damit die definitive Markenbildung zwar vorbereitet, aber noch nicht abgeschlossen war. Diese Tatsache lehrt die Mark von Georgental.

b) Die obersten Beamten der Markenzeichnung, die praefecti, die summa praefecturae dignitas, die duces, herizoho und die heriberga.

Als Beamte der Markenzeichnung erscheinen urkundlich missi, praefecti, forestarii, confiniales, suntelitae in sehr verschiedener Stellung; bei der cura regni sind vassi und der provisor regiarum villarum tätig.

In wichtigen Fällen, wie bei Abgrenzung des fiscus Thommen von Prüm 816 (S. 66 f.), sendet der König als besondern

¹⁾ Hertel, S. 23.

²⁾ Wend, Hess. Landesgeich. II.-B. 3 Nr. 6.

technischen Beamten einen königlichen missus, den Waltharius; ebenso erscheint 779 bei Würzburg ein königlicher missus (S. 73), bei Chambe 819 ein missus des Grafen (S. 82). Es erhellt schon hieraus, daß die Fäden der ganzen Organisation am Hofe des Königs zusammenließen. Der provisor regiarum villarum, Richard, ist ein Graf. Im übrigen erscheinen meist die Unterbeamten bei der Aktion der Markenscheidung, aber ein Oberbeamter ist oft zugegen. Als Titel für die Beamten hebt sich immer deutlicher der „praefectus“ ab, als Amt die „praefectura“. Zwar soll angeblich praefectus in früherer merowingischer Zeit ein allgemeinerer Titel¹⁾ gewesen sein, doch wird der Hausmeier, als sein Amt mehr hervortritt, auch kurz als praefectus, sein Amt als praefectoriae ordo und praefectoria administratio bezeichnet²⁾. Verbindung dieses Amtes der praefectura mit dem Reichsgute muß schon damals bestanden haben. Beziehungen zu Markenscheidung und Ausscheidung von Reichsgut ist nicht unmöglich, vielmehr tritt diese Verbindung an verschiedenen Stellen ziemlich deutlich hervor³⁾, die den major domus als Anordner der „praefectura“, der Markenscheidung und Ausscheidung von Reichsgut, zeigen.

Deutlicher noch tritt unter Pippin die praefectura hervor. Als Bonifatius bei Dockum zwischen Öster- und Westergau erschlagen war, kam nach Willibalds vita Bonifatii cap. 40 (Ss. I S. 353) hinzu: unus, qui officium praefectoriae secundum indicatum gloriosi Pippini regis super pagum locumque illum gerebat einer, der im Auftrag Pippins im dortigen Gau das Amt der praefectura verwaltete. In die Gegend, in welcher Bonifatius damals starb, diesseits des Laubach, muß grade damals die Markenscheidung eingerückt sein. Auch eine Überleitung der praefectura tritt genau so wie in Sachsen hervor. Ein dux wird in der lex Frisionum tit. 17 cap. 2 und cap. 3 genannt. Die curtis

¹⁾ So wenigstens behauptet Sohm S. 18 S. 222. Die Beispiele treffen nicht zu.

²⁾ Stellen bei Waiz Verfassungsgesch. II³ 2 S. 26 f. S. 89 Nr. 3.

³⁾ Darüber weiter unten, beweisend sind die Waiz II³ 2 S. 92 Nr. 1, 2 angeführten Stellen, vor allem, wenn von dem Majordomus gerühmt wird: commissasque domus crescere fecit opes.

desselben, die Kirche und das atrium der Kirche genießen den höheren Frieden bei neunsachem Vergeldsimplum und neunsachem Friedengeld¹⁾, der legatus regis vel ducis den gleichen Frieden (17 cap. 3). In der lex Alamannorum und Bajuvariorum sichert dreifaches Friedengeld die curtis des dux. Dieser dux ist, wie Brunner neuerdings erwiesen hat, der fränkische dux. Wir werden sehen, daß auch regnum in der lex Baj. fränkisches regnum ist. Das dreifache Friedengeld sichert auch die fränkische trustis, welche das regnum bildet. trustis und Bildung von regnum gehören nach unsrer weiteren Beweisführung unzertrennlich mit dem Dukat zusammen. Zunächst sind wir noch bei der praefectura.

Ein praefectus sive procurator regis tritt uns in der Sangaller Formel (S. 220 f.) bei der Markenteilung als Vertreter des Staates entgegen. Praefecti sind bei der Absezung der Mark von Fulda (S. 54), aber auch bei der Absezung des limes Saxonicus 819 tätig (S. 100). Gerold, der Schwager Karls, wird 799 in den s. g. Einhardannalen als praefectus Bajoariae²⁾, auch als praefectus Alamannie et Bavariae³⁾, als Baioariae marchio clarus⁴⁾, an anderer Stelle auch als missus domini regis⁵⁾ bezeichnet, sein Nachfolger wird der ehemalige Seneschalk Audulf gewesen sein⁶⁾. Wido ist praefectus des limes Britanicus⁷⁾. Schon Waiz hat hiermit die Stellung in Verbindung gebracht, die Wala, ein Verwandter Karls, für ganz Sachsen, Egbert für die Sachsen zwischen Rhein und Weser eingenommen haben sollen.

¹⁾ Ll. 3 S. 670: Qui in curte ducis, in ecclesia, aut in atrio ecclesiae hominem occiderit, novies weregildum ejus componat, et novies fredam ad partem dominicam.

²⁾ Geroldus, Bajoariae praefectus. Einh. vita Caroli 13.

³⁾ Ss. 13 S. 230.

⁴⁾ Annal. Quedlin. 799 Ss. 3 S. 40.

⁵⁾ Meichelbed, Trad. Fris. 103 S. 82.

⁶⁾ Darüber die Beweisstellen Simson, Karl der Große II S. 325 f.

⁷⁾ Ss. I 562: Wido comes, qui marcam contra Britones tenebat. Ann. q. d. Einh. 799: Wido comes ac praefectus Britanici limitis.

Notker, der Mönch von St. Gallen, sagt I cap. 3 Ss. I S. 736, Karl hätte keinem Grafen mehr als eine Grafschaft anvertraut, außer denen, welche im confinium oder terminus der Barbaren tätig waren. Hiermit ist bereits die Sonderstellung derjenigen Beamten gekennzeichnet, welche bei der Markensetzung tätig waren. Confinium der Barbaren war im Eroberungsgebiete fast an allen Stellen vorhanden. Hauptfächlich an den Grenzmarken war die Ausscheidung des Königsgutes durch Markensetzung in erster Linie durch militärische, nicht wirtschaftliche Erwägungen geleitet; also war die Vereinigung des ganzen Beamtenapparates der Markensetzung zunächst in einer Hand hier dringend geboten. Der provisor regiarum villarum, der speziell die Einrichtung der villas für das ganze Reich überwachte, war der oberste Verwaltungsbeamte, der praefectus limitis¹⁾, der Markgraf, der militärische Verteidiger der Mark, aber zugleich auch, wie unsre Untersuchung ergeben hat, derjenige, welcher bei der Herstellung der marca das Ganze zu überwachen hatte, also sowohl der confinii comes, solange die confiniales dort noch an der Arbeit waren, auch der marchio, marchisus²⁾, Abmarker, dann der Verteidiger der fertiggestellten marcae.

Diesen Führern der praefecti an den Grenzmarken wird nun gleich nach der Unterwerfung Sachsen ein Beamter mit gleicher Machtvollkommenheit bei der Markensetzung im confinium in Sachsen entsprochen haben. Die systematische Ausscheidung von Reichsgut längs der viae regiae ist der Ausgangspunkt unsrer Untersuchung. Karl machte in wichtigen Fällen wie 785 selbst seine Reisen, im übrigen ging von ihm nur das disponere aus. Oberbeamte für die Markensetzung im Eroberungsgebiete müssen vorhanden gewesen sein. Die langen Marklinien müssen von ihnen bestimmt sein. Die Quellen nennen diese Oberbeamten denn auch mit hinreichender Deutlichkeit. Wala, der Vetter des Kaisers Karl, Sohn von König Pippins Bruder Bernhard und einer sächsischen Mutter, nahm

¹⁾ Ann. Einh. 821 de marca Hispana — limitis praefectis, 818 comitem et marcae Foro Juliensis praefectum, 822 comitibus marcae Britanniae. Conv. Kar. Ss. XI S. 11 ist ein confinii comes in Kärnten genannt.

²⁾ Beispiele Waiz 3² S. 371.

am Hove Karls eine hervorragende Vertrauensstellung ein¹). Von ihm wird gesagt (vita Adalhardi cap. 32 Ss. II S. 527), er sei maxima praefecturae dignitate subvectus, in der translatio st. Viti (Jaffé I 9) in diebus Karoli imperatoris magnae fuerat potestatis, omnibus, qui erant in palatio venerabiores, et omni provinciae Saxonicae praelatus²), sowie in der vita Walae I 6: er habe ducatum gerens das Heer gegen die Feinde geführt. Diese Nachricht, daß Wala in die oberste Würde der praefectura befördert sei, vor allem aber, daß er ganz Sachsen vorgesetzt sei, will Simson ebenso wenig gelten lassen, wie die gleichartige Nachricht, daß ein Graf Egbert allen Sachsen zwischen Rhein und Weser als dux vorgesetzt sei³); „eine solche Stellung existierte damals offenbar nicht“, sagt Simson. Indessen haben wir gesehen, wie nahe die Markenzeichnung an der Reichsgrenze und die Ausscheidung von Reichsgut im Eroberungsgebiete miteinander verwandt sind, praefecti leiten dieselbe, das Ganze ist also praefectura, die Überleitung des Systems, die maxima praefecturae dignitas, die höchste Rangstellung in der praefectura. Zudem trifft Karl schon 780 die Maßnahmen, Saxoniam disponere die Markenzeichnung anzuordnen, wobei ein dux benötigt war, erst 782 werden Grafen eingesetzt. Auch der dux Gerhao an der südlichen Sachsgrenze, dessen hereditas 813 eingezogen wurde, wird nichts andres als ein mit der praefecturae dignitas Betrauter gewesen sein, ebenso wie der dux der lex Frisionum, Bajuvariorum und Alamannorum. Wir nehmen also die Nachricht über die Stellung Walas und Egberts, die gut beglaubigt ist⁴), aus einem gleichen Grunde für echt an, wie der ist, aus dem Simson sie verwirft. Eine solche Stellung muß damals offenbar existiert haben. Ein Vorgesetzter der praefecti, welche dem disponere Saxoniam Karls entsprechend frühestens nach 780 zwischen Rhein und Weser die Markenzeichnungen vornahmen, wird der Gemahl der Ida, Egbert, gewesen sein, dem Karl aus dem

¹) Die Stellen Simson: Karl der Große II S. 466.

²) Vgl. Wilmanns Kaiserurkunden I S. 281.

³) Vita Idae: Ss. II S. 571: cunctis Saxonibus qui inter Hrenum et Wisaram maxima flumina inhabitant, ducem praefecit.

⁴) Auch Waiz Verf. 3² S. 368 hält die Nachricht für beglaubigt.

publicum reiche Geschenke machte¹⁾) und den Sachsen zwischen Weser und Rhein vorsiehte; er hinterließ die regia curtis Herzfeld an der Lippe seiner Gemahlin. Wala dagegen, mütterlicherseits ein Sachse, wird als praelatus von ganz Sachsen genannt; das gehört in die Zeit, wo die Markensetzung über die Weser hinaus bis zur Elbe vorrückte; Wala war im engsten Einvernehmen mit Karl. Späterhin, als Abt von Corbie, hat er wohl großen Einfluß auf die Gründung von Corvei wie vorher auf die von Herford gehabt. Ihm war die maxima dignitas praefecturae anvertraut, er hatte die Oberleitung in der Markensetzung der praefecti in Sachsen gehabt. Ihm mußte sowohl Hethi wie Huxaria, die königlichen curtes, welche sich die Mönche von Corvei zuweisen ließen, genau bekannt sein. Wir haben S. 102 gesehen, daß der limes Saxonicus, an dem praefecti tätig waren, später in 2 limites zerfiel. Die Teilung wiederholte sich beim limes Avaricus. Auch ist klar, daß bei den ersten Anfängen der Organisation eine einheitliche, große Gebiete umfassende Zentralstelle für Markensetzung gewesen sein muß. Ebenso wie an den Grenzen setzt aber auch im Innern eine systematische Markensetzung im einzelnen voraus, daß erst im großen und ganzen das Gebiet durch Markenlinien geschieden wurde. Eine Zentralstelle muß vorhanden gewesen sein²⁾). Nach

¹⁾ Vita Idae cap. 2: dedit illi in illis partibus multas possessiones de publico.

²⁾ Zur „Hethi“burg S. 24 Ann. 2 ist noch zu bemerken, daß unter den nach Mainz zu führenden Geiseln aus Engern ein Hetti filius Megi ist. (Cap. reg. Franc. I S. 234.)

³⁾ Es ist modern gesprochen der Unterschied zwischen Generalkommission mit einem festen Sitz und weiter reisenden Spezialkommissionen, Einzel-„praefecti“. Nun ist eine deutliche Kennzeichnung der Stelle, an welcher der allen Sachsen vorangestellte Wala oder der allen Sachsen zwischen Weser und Rhein vorgestellte „dux“ Egbert seinen Sitz gehabt hat, in folgendem zu finden. Frensdorff, Hansen und Rübel haben übereinstimmend hervorgehoben, welche merkwürdige Rolle Dortmund (Trutmanni in der ältesten Namensform) in der karolingischen Sage spielt. (Beiträge 10 S. 43 ff.; In einem Prozesse der Stadt Dortmund über Patronatsrechte behauptete der städtische Vertreter 1287 (Dortmund. U.-B. 1 Nr. 182 S. 120) quod in prima fundatione oppidi Tremoniensis ipse locus seu fundus, in quo situm est ipsum oppidum, distingebatur per certas areas; item quod

aller Analogie waren die Vorgesetzten der praefecti hier eben Egbert und Wala, welche die ersten Maßregeln, welche für das

illarum arearum una, que Kunineskamp dicitur, utilitati regie cum suis appendiciis specialiter reservabatur et etiam quedam alia area adjacens ei, que postea deputata est ad usum monasterii sancte Katerine, et quedam alia area cum suis appendiciis deputabatur ad usus ducatus seu ducis Westfalie, relique autem incolis ipsius oppidi-deputate et assignate fuerunt. Diese Nachricht erschien früher als ganz ungenau; namentlich wegen der Beziehung zum Herzog von Westfalen ist sie von Frensdorff Dortmunder Statuten S. XIX ganz verworfen. Indessen der „Königshof“, der „Königskamp“ und ein dabei liegender „Stegerephof“, der zur Aufnahme der königlichen Pferde pflichtig war, alle Vorrechte der Reichshöfe genoß, später als Besitz des Reichsschultheißen urkundlich bezeugt ist, ohne jedoch abgabepflichtig zu sein, hat ganz in der Größe der Reichshöfe existiert. (Beiträge 10 S. 104; Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 95.) Der dux Westfalie wird, da die Behauptung für den Prozeß irrelevant ist, eine Erinnerung an den karolingischen dux sein. Unter dieser Voraussetzung würde die Nachricht genau stimmen. Diese Reminiszenz taucht nämlich noch an einer andern Stelle auf. In den Statuten (ca. 1250 I 19) legte sich Dortmund eine Oberhoftstellung für alle deutschen Städte bei (Frensdorff LXIX). Jedoch schon die älteste Handschrift hat von alter Hand übergeschrieben: inter Renum et Wisellam, die jüngeren Handschriften haben das in den Text aufgenommen. Der Rat beanspruchte drei Deliberationsfristen zu je 14 Tagen, dann wollte er seine definitive Sentenz geben „prout coram duce profiteri merito debeamus“; coram duce ist in der ältesten Handschrift durchstrichen, dabei übergeschrieben coram imperio. Frensdorff S. CLXX sieht darin eine Ausmerzung der dem dux, also Herzog von Westfalen, somit Erzbischof von Köln, etwa noch zugestandenen Rechte. Diese Ausmerzung des dux wird sich so erklären; nicht erklärt ist jedoch damit die Beziehung „prout coram duce profiteri merito debeamus“. Diese Formel lässt sich ganz so an wie die Formel im Inquisitionsverfahren von Chambe (S. 83 Anm. 5). Was soll eine „Erklärung wie vor dem dux“? Frensdorff bezieht das auf das Herzogsamt des Erzbischofs von Köln und dessen 1263 erhobenen Anspruch, die Dortmunder vor sein Volding zu fordern. (Dort. U.-B. 1 Nr. 115.) Doch wird diese Vorladung von Dortmundern mit dem erzbischöflichen Besitz in Dortmund und Umgebung und dessen „vogtdinc“ (Dort. U.-B. 1, 80, 816; 2, 432), vor das Dortmunder gegen 1367 irrtümlich geladen waren, zusammenhängen. Eine Erklärung im Gericht, wie vor dem dux, oder wie coram imperio wird in diesem Zusammenhange, in welchem eine angebliche Oberhoftstellung Dortmunds für die deutschen Städte beansprucht wird, wie sie damals sicher nicht existiert hat, eine Erinnerung an eine derartige Berufungsinstanz in Markensachen vor einem dux für die Gegend zwischen Weser und Rhein enthalten; ein dux Westfalie soll

Versahren nötig waren, leiteten, bei denen eine Oberinstanz über die Maßnahmen der Einzelpraefecti bestand.

nach obiger Angabe bei Gründung Dortmunds neben dem Königshofe und dem Königskampe einen dritten Hof zur Verfügung erhalten haben. Das wird der Stegerekeshof, eine curtis ducis wie in Friesland, Alemannien und Bayern sein, der außer dem Königshofe und der Königsburg urkundlich bezeugt ist (vgl. S. 293). Der Stegerekeshof ist also als Sitz des dux aufzufassen. Vor dem dux und seiner trustis, den trutmanni, fanden also die Berufungen in Markenstreitigkeiten statt. Von dem Stegerekeshove aus stieg der Herzog in den Stegreif, um durch feierlichen Umritt die neue Grenze, den „renneweg“ zu sanktionieren, wie die neue via regia in Bezug auf Breite durch den königlichen vassus, der die Lanze quer vor sich her trug, sanktioniert wurde. (Beiträge 10 S. 75 f.) Der Königsweg war in Dortmund durch eine Brücke von 60 Solidi gesichert. Trensdorff S. 37. Es ist die fränkische Brücke von 60 Solidi. Hier also liegt der Schlüssel für die spätere Bedeutung Dortmunds. Daß der Sitz des Herzogs an einem Knotenpunkt der neu angelegten via regia verlegt wurde (Beiträge 10) ist leicht verständlich. Auch ist es unmöglich ein bloßer Zufall, daß der älteste Königshof Huxaria unter der Brunnsburg sein Recht späterhin von Dortmund holte, daß Dortmund bei der Übersendung (ca. 1280) sich darauf berief, daß ihr Recht a majestate sacri imperii Romani et a divinis imperatoribus et regibus a tempore Karoli nobis gradatim indultis — auf Karls Vorgehen beruhe (Dortmunder Statuten S. 19/20), daß das Kaufmannsrecht Dortmunds für den Königshof Helmershausen (Dd. Ottos III. Nr. 357 von 1000) eingeholt, und für Horhausen wenigstens behauptet wurde (Unechte Urkunde Ottos II. Dd. no. 444). Eine Instanz also, in der alle bei Markensezung auftauchenden Streitfragen von dem obersten, dem dux der praefecti, später vor seinen Markleuten, der trustis der Trutmanni, die im Reichshofe angesiedelt waren, im Inquisitionsverfahren festgesetzt wären, ist weder eine rechtliche noch sachliche Unmöglichkeit. Diese Institution zeigt die Berufung an die späteren Oberhöfe in neuem Lichte und erläutert die besondere Stellung der Markherzöge und ihre Stellung zu den praefecti. Die Stellung der quaestionarii, die zu den praefecti in irgendwelcher Beziehung stehn (Ss. I S. 368), wie überhaupt die noch nirgends genügend aufgeklärte Einrichtung der Oberhöfe erhält hierdurch eine neue Beleuchtung. Eine maxima praefectureae dignitas, eine Oberinstanz für die Einzelpraefecti, ein omni provinciae Saxonicae praelatus, ein dux passt genau zu dem Systeme. Die Markengerichte, die Obermärker, der Instanzenzug der Markengerichte ist sicher als fränkische Institution aufzufassen, dem analog sich das System der Oberhöfe entwickelt haben muß. Der Instanzenzug in Markensachen an den dux und die trustis der Trotmanni wird also der eigentliche Kern der Institutionen sein, an den im 10. bis 13. Jahrhundert sich anschlossen: 1) die Oberhofstellung Dortmunds (vgl. Trensdorff, Dortmunder Statuten S. 233 f.), 2) die Stellung Dortmunds

Da die Markensezung einmalig war, kann die summa praefectureae dignitas jedoch keine dauernde Institution in den einzelnen Provinzen gewesen sein. Die Grenzmarken, die anfangs unter einem Centralverwalter standen, wurden später geteilt, als die Hauptlinien der Marken feststanden. 828 wurde die Mark des dux Forojuliensis Baldrich geteilt und 4 Grafen übergeben. Die Annalen¹⁾ bezeichnen das als Strafe für geringe Wachsamkeit des Baldrich, aber auch sonst ist die Teilung üblich. Der limes Saxonius erscheint nachher als in einen Danicus und Saxonius geteilt, der terminus regni Bajoariorum in Oriente, das große Grenzsystem im Südosten des Reiches, teilte sich in eine große Reihe von Einzelmärkten; die duces limitis werden jetzt oft als Grafen, marchiones, bezeichnet. Bei kleineren Märkten heißt es überhaupt Ann. q. d. Einh. 799: Wido — comes ac Britannici limitis praefectus; während in demselben Zusammenhange Geroldus Bajoariae praefectus²⁾, genannt wird. Ebenso wird Cadolach 818 als comes et marcae Forojuliensis praefectus Ann. Einh. Ss. I S. 205 genannt^{3).}

Die Markensezung ist also in erster Linie Besitznis des Herzogs. Nun ist so viel klar: Die Markensezung war lediglich Mittel zum Zwecke. Die duces oder Herzöge hatten somit auch andre Funktionen. Das altdutsche Wort für dux ist herizoho, herizoge im Heliand. Das Wort bedeutet indeß nicht „Anführer“ des Heeres, sondern „Ernährer, Verpfleger“ des Heeres⁴⁾. Es

als Inhaberin des „Hansgrafenrechtes“ (Westfäl. U.-B. Additamenta Nr. 114), 3) die Vorortsstellung Dortmunds in der Hanse, 4) die Stellung Dortmunds in der Beme, 5) die Kämpfe um das Herzogssamt in Westfalen, welche 1254 bei Dortmund stattgefunden haben (vgl. Grauert, die Herzogsgewalt in Westfalen, S. 92 ff.). Die Rechtsansprüche werden hier wie in Würzburg an alte Herzogsgewalt anknüpfen. Bis Brechten, wo die Kämpfe 1254 stattfanden, dehnt sich das „Grävingholz“ aus.

¹⁾ Ann. Einh. Ss. I 217.

²⁾ Auch vita Einhardi cap. 13.

³⁾ Nach Waiß Verf. 3° S. 371 bei Vaissette I S. 123 für comes dux et marchio.

⁴⁾ So bemerkte mir mündlich Herr Professor Dr. Ed. Schröder, indem er mich zugleich auf die haribergum publicum (Mühlbacher 254) aufmerksam machte.

würde also dem dux etwa in erster Linie die Rolle eines obersten Intendanturbeamten zugefallen sein, der das Verpflegungswesen der Heere geordnet hätte, desgleichen die Etappenstellen, die wir in den curtes haben kennen lernen, eingerichtet hätte.

Über die Art, wie die heranmarschierenden Aufgebote der Franken sich verpflegen sollten, unterrichten verschiedene Kapitularien¹⁾, die Kontingente durften unterwegs Grünsutter, Holz und Wasser requirieren, Lebensmittel mußten sie mitführen oder kaufen²⁾, soweit sie dieselben in den Heerwagen nicht mit sich führten. War das Aufgebot zusammengezogen, so haben die Abteilungen anscheinend in mitgeführten Lederzelten bewahrt. Im Winter 797/798 war der König selbst in einem neu errichteten Heerlager, castrum Heristelli, die Truppen waren in eigens errichteten mansiones = Baracken, einquartiert, deren Erbauung dem Ort den Namen Neu „Herstelle“ verlieh³⁾. Im Winter 784/785 werden ebenfalls um die Eresburg herum die Truppen in Baracken gelegen haben⁴⁾. Für den Reichstag in Paderborn 785 wurde Proviant aus dem Frankenlande angefahren⁵⁾, die Kanalisation der Altmühl und Rednitz sollte vornehmlich Verpflegungszwecken dienen. Bei dem Vormarsche der eigentlichen Heere dienten aber sonst wohl in erster Linie die königlichen curtes zum Aufenthalte und als Verpflegungsstationen. Nun läßt uns das Inventar, welches Karl der Große in den brevium exempla hat aufnehmen lassen⁶⁾, deutlich folgende Doppelanlage erkennen: 1) In Asnapium⁷⁾ fand sich das steinerne

¹⁾ Eine vortreffliche Darstellung nach den Kapitularien bringt A. Prenzel: Beiträge zur Geschichte der Kriegsverfassung unter den Karolingern 1887 S. 50 f., 89 ff. Vergl. Delbrück, Gesch. der Kriegsk. 2 S. 454 f.

²⁾ Cap. Aquitan. 786. Cap. reg. Fr. S. 23 c. 6.

³⁾ Ann. Lauresh. 797 quem (locum) etiam Heristelli appellavit, eo quod ab exercitu suo fuerant constructae mansiones ubi habitabant.

⁴⁾ Ann. Pet. Ss. I 17 Franci sederunt in gyrum per borderes.

⁵⁾ Ann. q. d. Einh. 785.

⁶⁾ Cap. reg. Franc. I S. 254.

⁷⁾ Von Eccard als Gennep gedeutet. Gareis, Landgüterordnung S. 11 will das nicht gelten lassen, weil Gennep im 5. Jahrhundert Cenebum, Genebum hieß; indessen zwischen Gennep und Grieth, = Grisio des brevium exempla nach Eccard, liegt der sicher fränkische „Reichswald“, zum „Reiche“ Rymwegen gehörig, gegenüber am rechten Rheinufer Doesborgh; ob = Dispargum?

Königshaus, palatum c. 29 genannt, mit 3 Kammern, Frauenhäusern, 17 kleinen Häusern, Stall, Küche, Mühle, 2 Speichern, 3 Scheuern in der eigentlichen curtis; 2) daneben war eine ebenfalls befestigte curticula, die ordnungsmäßig mit Bäumen bepflanzt war, und die anderweitig (c. 27) als Garten bezeichnet wird. In diesem Capitulare erscheint die Doppelanlage der curtis und des pomerium rein friedlichen Zwecken dienend. Indessen haben die Ausgrabungen nicht allein die curtes als befestigte Positionen erkennen lassen, auch die daran stoßenden pomeria sind stark befestigt. Den Doppelzweck der Anlage zeigen aber auch die Quellenstellen, wie er in den Ausgrabungen hervortritt. Eine Doppelteilung als „Schanze“ und „Vorschranze“ zeigt die sicher karolingische curtis (Schieder deutlich¹⁾). Das gleiche Bild der Zweiteilung zeigt die ebenfalls sicher karolingische Wittekindsburg bei Rulle. Die noch nicht untersuchten Höfe, also etwa Silver, Werl zeigen noch heute die Zweiteilung. Neben dem „Königshofe“ in Dortmund²⁾ lag die königliche Besitzung der „Kuningescamp“³⁾. Beides stieß aneinander, war aber doch deutlich voneinander getrennt wie die curticula von Asnapium von der curtis. Einen Königskamp gab es sowohl im Reiche von Aachen wie bei Vindonossa, wo das Kloster Königssfelden noch 1308 in campo regio erbaut ist. Der Zweck einer solchen Doppelanlage tritt nun deutlich hervor. Das Königshaus ist palatum⁴⁾.

¹⁾ Atlas niederd. Befest. 7 S. 68—71.

²⁾ Beiträge 10 S. 104 ist erwähnt, daß 1343 des Keyzers hus in Dortmund am Westenhellwege stand; doch ist auch für Dortmund wohl das alte Königshaus im „Königshofe“ westlich der „Burg“ zu suchen. Nordwestlich an den Königshof schloß sich der „Königskamp“ an. Bei der Erbauung der späteren Stadtbefestigung blieb „Königshof“ und „Burg“ außerhalb der Stadtmauer, während der Königskamp (curiae nostre adjacens 1193) in den Ring der Stadtbefestigung einbezogen wurde, dadurch wurde also wohl die Neuaufführung eines Königshauses in der neuen Stadt nötig. Dortmund hatte demnach eine Borg = urbs, einen Königshof, daneben einen Königskamp, pomerium, ferner den Stegerekeshof, die curtis ducis. Vgl. Beiträge 10 S. 30.

³⁾ Heinrich VI. verschenkte 1193 terram curie nostre adjacentem — Koningscamp. Wilmans Philippi II 249.

⁴⁾ Cap. reg. Franc. S. 225 c. 29 ist palatum und sala regalis cap. 25 dasselbe Gebäude. De Palatio ist eins der ältesten Dortmunder Geschlechter.

Im palatio publico urkunden die Karolinger oft; aber auch eine haribergum publicum wird genannt. In den Lippequellen urkundete Karl 782 Juli 25 haribergo publico¹⁾. Hereberga ist bei Motter die Übersetzung von castrum²⁾, noch im Nibelungenlied ist es der Aufenthaltsort des Heeres. Das Gefolge des Königs und das ihn begleitende Heer wird schwerlich zusammen in demselben Herrenhofe einquartiert gewesen sein, sondern das Gefolge wird in der an die curtis stoßenden curticula die Baracken oder Zelte im Schatten der Obstbäume aufgeschlagen haben. In friedlichen Zeiten waren diese curticula das pomerium, der Obstgarten und Weidekamp der Wirtschaftshöfe, wie das heute noch üblich ist, bei Durchmärschen waren es die Biwakplätze mit Zelten, Hütten oder Holzbaracken, wo das Heer vom Haupthofe aus versorgt und beaufsichtigt wurde. In den Kapitularien tritt dieser Unterschied noch deutlicher weiterhin hervor. Karl II. traf 864 Maßregeln zum Schutze der Seinemündung gegen die Angriffe der Normannen. Er versetzte Anlagen neuer Befestigungen in Pictae = Pitres gegen die Normannen³⁾ und Sicherungen und Wiederherstellung der alten; weil die 863 angelegte königliche heribergum aber nun schon 864 durch Leute zerstört war, die widerrechtlich dort Aufnahme gefunden hatten, so schärfe er ein, daß weder im königlichen palatium, noch in dem königlichen heribergum jemand ohne königlichen Befehl Aufenthalt nehmen solle oder es zerstören solle⁴⁾. Königswohnung⁵⁾, die in der eigentlichen curtis zu liegen pflegte,

¹⁾ Mühlbacher 254.

²⁾ Grimm, Wörterb. 4, 2 S. 1059.

³⁾ Oben S. 16.

⁴⁾ Ann. Bertin. ed. Waitz S. 72. Cap. reg. Franc. S. 327 c. 37
heribergum nostrum, quod praeterito anno hoc fieri jussimus, homines de illa parte Sequanae — venientes destruxerunt per occasionem — et nunc istud heribergum non sine labore et dispendio fidelium nostrorum fieri fecimus, mandamus, ut sicut nec in nostro palacio, ita nec in isto heribergo aliquis aliud sine nostra jussione manere praesumat nec illud aliud destruat.

⁵⁾ Den Schutz und die Wiederherstellung der von altersher bestehenden palatia oder publicae domus schärfst das capitulare von 832, Cap. II S. 64 c. 7, 850, Ebd. S. 85 c. 8 und S. 87 c. 7 ein.

ist also in diesem capitulare von der herebergum publicum deutlich getrennt, die herebergum ist, wie schon der Name ergibt, das Quartier für das Heer. Für Aufnahme desselben waren bei Pistae 863 Einrichtungen getroffen, die schon 864 wieder zerstört waren, wie etwa heute die Lagerhütten einer bivakierenden Truppe von der nächsten durchpassierenden Truppe als Brennmaterial benutzt werden. Die herizoge werden, wo solche Ämter existierten, also außer Ausstattung der curtes und palatia die Einrichtung der heriberga und der heristalli gehabt haben. Auch zeigt Pistae = Pitres außer dem palatum und der Herberge noch die dritte Form der karolingischen Befestigung, das castellum. 868 befahl König Karl II. hier ein castellum zu bauen. Den einzelnen wurden pediturae aus dem regnum zugewiesen. Von je 100 Husen wurde je ein haistaldus geschickt. Diese haistaldi¹⁾ mußten das Kastell aus Holz und Stein erbauen (S. 16). Wir haben dieselbe Anlage also wie in Dortmund, die Burg, castellum, den Königshof mit dem palatum, die curticula als Herberge oder Königskampf, mit Bäumen bepflanzt, alle Anlagen waren wie in Pistae im „regnum“, auf Reichsboden aufgeführt.

Die Beschreibung von Asnapium, der Grundriß von Schieder und Werl zeigt deutlich, wo die leichten Baracken des Heer gefolges neben der eigentlichen curtis in der an dieselbe ange schlossenen und in der gleich ihr befestigten curticula gestanden haben werden, wo also die heriberga waren. Für die Ausgrabungen haben sich diese Vorschänzen, pomeria, Rämpe, als unergiebig herausgestellt²⁾, sie hatten als heriberga schwerlich jemals Steinbauten, Baracken waren aber hier schnell herzustellen. In eine solche curticula bei der curtis regalis drangen wohl 1002 in Paderborn die Bauern ein, welche mit dem Gefolge Heinrichs II. in Streit verwickelt waren³⁾. Da die curticula oder „Herbergen“ für das Heer bestimmt waren, sind dieselben je nach Umständen sehr verschieden groß gewesen. Der Königskampf bei Dortmund ist nur einige Morgen groß gewesen. Auf der Sig-

¹⁾ Über dieselben Abschnitt IV.

²⁾ Schuchhardt, Blschr. für Niedersachsen 1903, S. 13.

³⁾ Ss. III S. 796 Thietmari chronikon, Beiträge 10 S. 30.

burg ist eine Neuerung zunächst in der alten Sachsenfeste durchgeführt. Über durch die Voltsburg geht hier eine gradlinige Mauer mit Tor, welches letztere Schuchhardt früher für alt-sächsisch hielt. Durch genauere Kenntnis des fränkischen Tores stellt sich aber nunmehr heraus, daß die Einfügung des gemauerten Tores in die Trockenmauer eine fränkische Neuerung ist. Durch einen Ausfall aus diesem Tore fanden wahrscheinlich die Sachsen bei ihrem Angriffe auf die Sigiburg 776 einen gänzlich unerwarteten Widerstand und wurden wohl dadurch zurückgeworfen. Später lag der Königshof am Fuße der Sigiburg in Westhofen; gegenüber, in gewaltigen Ausmessungen zwischen Ruhr und Lenne, lag das „Gardenveld“, eine mächtige Wiesenfläche, die durch die Flüsse gesichert war. Dieselbe bietet Raum für große Heere. Nun lassen sich befestigte pomeria als große Biwaksplätze mit Sicherheit rekonnozzieren. Hierhin gehört nach Schuchhardts jetziger Auffassung in erster Linie die Heisterburg. In dem kleinen Viereck sind hier 5 steinerne Häuser festgestellt (Zeitschr. für Niedersachsen 1891, S. 272) und 1891 (Ebd. S. 276) und 1892 (Zeitschr. 1892, S. 344 Abb. 3) lauter karolingisch-fränkische Topfwaren gefunden. Der Plan der Burg im Atlas niederdentzcher Befestigungen I Bl. 3 zeigt, daß die Vorburg etwa $6\frac{2}{3}$ Hektare groß war. Wenn nun Burgen von dieser Größe als curtes mit pomeria oder heriberga in Anspruch genommen werden dürfen, so werden noch andere Anlagen als curtes oder heriberga erklärt werden können. Hierhin gehört wohl das Tönsberglager auf dem Teutoburgerwalde. Die Tore haben ihre Analogie in fränkischen curtes wie Schieder, Kirchborchen, Brenken. Am Fuße der curtis liegt Öttinghausen und Mönkhausen. Aus Piriginsimarea, Schidara, Adikenenhusun und Muchohusun, also wohl aus der Mark von Pyrmont, aus Schieder, Öttinghausen und Mönkhausen verschenkt Arnulf 889 (Mühlbacher 1778) 25 königliche Hufen, also als Reichsbesitz kennzeichnet sich auch hier der Besitz unter dem Tönsberglager. Den gleichen Charakter zeigt die Wekenburg bei Meppen; auch die Babilonie bei Lübbeke ist nunmehr unter die fränkischen Anlagen einzureihen. Auch bei der Burg Lauenrode weist Schuchhardt (Zeitschr. für

Niedersachsen 1903, S. 32) ein pomerium nach. Also zu den durch die Reichssammalen bezeugten curtes und pomeria kommen nunmehr eine Reihe gleichartiger Befestigungen, die das fränkische System weiter deutlich machen.

Die Anlage der curtes und curticulae als Etappenstationen waren also, wie wir in der Einleitung hervorgehoben haben, in erster Linie durch militärische Erwägungen geboten. Die Überleitung lag bei dem provisor regiarum villarum, Richard, zur Zeit Karls des Großen. Aber der eigentliche Organisator war der dux, der herizoho, heritogo, der Generalquartiermeister, der mit seinen Technikern, den praefecti, den suntelitae, alles veranschlagte, die Anlage mit Wasserkraft für Mühlen, die militärisch gesicherte Stellung, die zukünftige Bedeutung als Wirtschaftshof. Wie Cäsar für seine Organisationen nach Gallien seine Verwaltungsbeamten, die legati mit proprätorischem Range, mitnahm, so waren die Herzöge, die in die summa praefectureae ordo einrückten, Verwaltungsbeamte, die aber auch je nach Umständen als Heerführer, Führer der Königsleute, auftraten, ebenso wie die legati mit proprätorischer Gewalt. Dass hier römische Tradition vorläge, soll zwar nicht behauptet werden, aber die Stellung der duces findet ihre Analogie im alten Rom. Wie die Verbindung zu denken ist, zeigt die Persönlichkeit des Seneschalk Audulf¹⁾). Derselbe war von Karl und Ludwig beauftragt die Provinz der Bayern zu providere, regere und gubernare²⁾), also die provisio vorzunehmen, somit Nachfolger des praefectus Gerold (S. 289). Derselbe erscheint 805/806 mit unter den 7 Beamten, welche den Grenzverkehr an den 9 Grenzorten des östlichen Deutschlands zu überwachen haben³⁾). Zu Forchheim, Pfreimd und Regensburg steht ihm das praevideire zu. Damals ist die böhmische Mark ihm wohl mit anvertraut⁴⁾), aber als Heerführer erscheint er zugleich bei einem bayrischen

¹⁾ Über ihn als Seneschalk Simson, Karl der Große 2 S. 325.

²⁾ Meichelbeck, Hist. Fris. 2^o no. 373 von 819: Audulfus super provincia Baiowariorum — a Karolo — a Hludowico eandem potestatem accepit hanc provinciam providere, regere et gubernare.

³⁾ Cap. reg. Franc. I S. 123: ad Foracheim et ad Breemberga et ad Raginesburg praevideat Audulfus.

⁴⁾ So nimmt Simson Karl der Große 2 S. 325 an.

Heere¹⁾), er ist also sowohl dux und mit der provisio betraut, also Leiter der praefectura, wie auch als Markensezler der böhmischen Mark und als missus tätig²⁾), endlich Heerführer.

Die Herzöge erscheinen also in karolingischer Zeit in erster Linie als Verwaltungsbeamte, Markensezler der neuen Marken, mit der provisio ruralis betraut, Vorgesetzte der praefecti, confiniales, suntelitae, forestarii, erst in zweiter Linie gegebenenfalls als Heerführer. Wie ihre Gewalt sich zu dem Grafenamt stellte, war bis jetzt nicht klar zu sehen³⁾), eine Seite ihrer Tätigkeit kann die Vertretung des Grafen gebildet haben, aber die praefectura war ihre eigentliche Funktion. Der Rückschluß auf vorkarolingische Verhältnisse ist nicht gerade schwierig. Das Dukat teilt mit der praefectura die Eigenschaft, daß es kein ständiges Amt war, auch war für die praefectura nicht immer ein dux benötigt. Oft trat der König selber wie Karl II. (S. 298), mitunter auch nur ein Graf in die praefectura ein.

Die praefectura muß also die eine Seite des Amtes, die mit der Markensetzung verknüpfte Tätigkeit sein. Diese Seite tritt nun weiterhin auch dort noch hervor, wo keine Grenzmarken nach dem Feinde hin waren, wo aber die Markensetzung noch nicht abgeschlossen war. Hier war praefectura mit dem Grafenamt dann wohl öfter in der gleichen Weise verbunden, wie die Domänenverwaltung, das Amt des actor, mit dem Grafenamte sich verband⁴⁾. Der Unterschied zwischen praefectus und actor ist der, daß die praefectura, die Markensetzung und die dabei erfolgende Ausscheidung des Königsgutes, ihr Ende erreicht hatte, wenn die neuen Rechts- und Besitzverhältnisse geregelt waren, wenn der actor in Tätigkeit trat. Nach der herrschenden Auffassung soll in karolingischer Zeit praefectura in allgemeinerem Sinne für Verwaltung gebraucht⁵⁾ sein,

¹⁾ Chron. Moiss 805 Ss. I S. 307: et alium exercitum cum Andulfo et Werinario id est cum Baioarios.

²⁾ Waiß III² S. 367 Anm. 2.

³⁾ Brunner, Rechtsgesch. 2 S. 156 in Beziehung auf vorkarolingische duces. Die duces als Beamte Karls sind bis jetzt überall in Abrede gestellt.

⁴⁾ Über diese Verbindung Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 16.

⁵⁾ Waiß Verf. 3² S. 366 Nr. 4, 367 Nr. 1, 2 bringt angebliche Beispiele für praefectura im allgemeinen Sinne des Wortes. Das erste Beispiel

doch wissen wir sicher, daß 871 bei der Scheidung der *populares possessiones* und des *Fiskalgutes*, also bei der Markensezung, die *missi regis* erscheinen und der *praefectus vel procurator regis* den *Fiskalwald* und königlichen *Wildbann* dort feststellt. (S. 220.)

Die *praefectura* ruhte demnach auch unter Ludwig dem Deutschen nicht, die Markensezung ging in Süddeutschland 871, Mitteldeutschland (namentlich in Thüringen 816—840) und sicher auch in Norddeutschland weiter. 839 hatte Ludwig der Fromme in Frankfurt die Fortführung der Markensezung übernommen, mit ihrem Fortgange und ihrem Resultate beschäftigte sich auch Ludwig der Deutsche auf einem Tage zu Mainz, der wohl 852 (Oft. 3¹) stattfand, von dem es heißt: *rex vero cum principibus et praefectis provinciarum publicis causis litibusque componendis insistens.* Die *praefecti provinciarum*, die hierher berufen sind, damit die *causae publicae* und die daran sich knüpfenden Streitigkeiten geregelt werden, können kaum etwas andres hier gewesen sein, als die bei der Markensezung beteiligten, über die *provinciae* der Markensezung verteilten Beamten. Es sind dieselben Beamten, welche Einhards *vita Karoli* cap. 13 als tätig bei der Organisation Pannoniens nennt. Dass es sich um Markensezung handelt, zeigt der Ausdruck *causae publicae*. Verhandlungsgegenstand sind namentlich die Streitigkeiten wegen des Reichsgutes, der *causa publica* oder *regis*. Die Maßregeln des Königs, welche sich an den Mainzer Reichstag unmittelbar anschließen, beweisen weiterhin, dass es sich wesentlich um das durch Markensezung hergestellte und weiterhin noch herzustellende Reichsgut hier handelte. Der König kehrte nämlich nach Bayern zurück; (*ubi ordinatis et dispositis quae videbantur esse necessaria*)

jedoch, Einhardi *vita Karoli* cap. 13, cetera filio suo Pippino ac *praefectis provinciarum, comitibus etiam ac legatis perficienda comisit*, beweist gerade, dass die *praefecti provinciarum* andere Beamte als *comites* sind. Ss. II S. 700 wird bei dem Normannenangriff auf Hamburg in der *vita Anskarii* c. 16 gesagt: *comes qui eo tempore praefeturam loci illius habebat*, das soll hier ganz allgemein Verwaltung heißen, wird aber *praefectura* im Sonder-sinne des Wortes, die der Graf bekleidete, bedeuten.

¹⁾ Ann. Ful. 852. Die angezweifelte Datierung verteidigt Mühlbacher 1360 a mit guten Gründen.

nach Anordnung der nötigsten Maßregeln in Bayern, kehrte er aber unverzüglich an den Rhein zurück, reiste nach Köln, von da nach Sachsen, um den schweren Mißständen abzuholzen, die durch ungerechten Richterspruch hier geschaffen waren. Aber auch andre Gründe lagen vor, die den König selbst angingen¹⁾. Es handelte sich um Revindikation des dem Könige von Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen überkommenen Gutes. Also auch unter Ludwig dem Frommen war in Sachsen neues Königsgut geschaffen. Zu dem wieder eingezogenen Königsgute gehörte nach einer Schenkungsurkunde für Herford²⁾ der Herrenmansus in der villa Kilver mit 29 Familien, der unter der fränkischen Babylonie bei Lüdbach lag³⁾, 8 Familien mit 9 Mansus in Laer, eine Familie und ein Mansus in Erpingen, die Ludwig 852 (Dez. 8)⁴⁾ in Herford dem dortigen Kloster schenkte. In Minden hielt er darauf einen Reichstag, nahm die Klagen des Volkes entgegen und nahm gemäß Rechtspruch die ihm gehörigen Besitzungen an sich⁵⁾. Also nicht allein um Revindikation des entzweiten Königsgutes, sondern auch um rechtmaßige Einziehung zum Königsgute handelte es sich. Dann reiste der König durch das Land der Engern, den Harz-, Schwaben- und Hessegau und urteilte dabei, wo sich Gelegenheit bot, in den einzelnen Wohnungen über die Angelegenheiten des Volkes. In Erfurt berief er eine Versammlung und ordnete an, daß kein praefectus in seiner praefectura, kein quaestionarius in seiner quaestura die Vertretung einer Rechtssache als Vogt übernehme⁶⁾.

¹⁾ Ann. Fuld. 852. Suberant etiam et aliae causae ad se ipsum specialiter aspicientes, possessiones videlicet ab avita vel paterna proprietate jure hereditario sibi derelictae, quas oportuit ab inquis per vasoribus justa repetitione legitimo domino restitui.

²⁾ Mühlbacher 1362.

³⁾ S. 300.

⁴⁾ Die Datierung muß wegen der Reise später als der Aufenthalt erfolgt sein.

⁵⁾ Ann. Fuld. In loco — Mimida — habito generali conventu. tam causas populi ad se perlatas justo absolvit examine, quam ad se pertinentes possessiones juridicorum gentis decreto recepit.

⁶⁾ Inde transiens per Angros, Harudos, Suabos et Hohsingos et per mansiones singulas, prout se praebuit oportunitas, causas populi diju-

Der ganze Zusammenhang ergibt, daß die praefecti die Beamten der Markensezung sind, die praefectura ihr Amt ist; es ist, da die Einsicht in das Wesen der praefectura fehlte, nur eine Verlegenheitsauskunft gewesen, wenn man hier praefectus mit comes gleichgesetzt und gemeint hat, Ludwig habe verhüten wollen, daß der Graf nicht Partei und Richter in einer Person sei. Die provincia praefecturae ist der Amtssprengel für die Markensezung, die praefecti provinciae sind die Oberbeamten dieser Amtssprengel. Das Amt kann vielleicht mit dem Grafenamt vereinigt gewesen sein, aber nicht jeder Graf konnte die Markensezung vornehmen, sonst hätte Erzbischof Theutgad von Trier für die terminatio nicht einen comes Franciae kommen zu lassen brauchen (S. 197 ff.).

Auch der quaestionarius mit dem Amtsbezirk der quaestura muß mit der Markensezung in Verbindung gebracht werden. Nur noch an einer Stelle bei der gefälschten Gleichstellung weltlicher und kirchlicher Ämter wird in dieser Zeit der Ausdruck gebraucht¹⁾. Wahrscheinlich sind die quaestionarii Veranstalter der Umfragen über Markengrenzen, Bestrafer der Markenfrevel, die Vorläufer der Holzrichter, Scherherren der marcae scaritae, die die Umfrage bei den marenoten halten, in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der summa praelectura unterbreiten.

Zedenfalls ruhte die Würde der praelectura auch in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts nicht. Der Reichstag von 852 und die Reise gerade durch die Gaue, welche angeführt werden, zeigen, an welchen Punkten die praefecti 852 beschäftigt waren. Der König griff selbst Klagen gegenüber ein. Dafür, daß auch sonst die praelectura eine ganz bekannte Seite der Amtstätigkeit bestimmter Beamten war, erbringen die Ann. Fuld. noch einen

dicans, Thuringiam ingreditur; ubi apud Erphesfurt habito conventu, decrevit inter alia, ut nullus praefectus in sua praelectura aut quaestionarius infra quaesturam suam alicujus causam advocati nomine susciperet agendam, in alienis vero praelecturis vel quaesturis singulis pro sua voluntate aliorum causis agendis haberent facultatem.

¹⁾ Walafrid Strab. de exordiis c. 31: sunt in secularibus quaestionarii, qui reos examinant, vgl. Waiz 4² S. 410 Nr. 2.

weiteren Beleg. Hier tritt das Amt, die dignitas praefectureae des praelatus Saxonie, das Egbert und Wala früher bekleidet hatten, wieder und zwar fast mit den gleichen Worten hervor. Karlmann, der älteste Sohn Ludwigs des Deutschen, verjagte 861 die duces, denen die Bewachung des Pannonicischen und Carantanischen limes übertragen war und ordnete die Marken¹⁾ durch seine Leute, also er bemächtigte sich des ganzen Verwaltungsapparates in den Marken, — von kriegerischen Anordnungen ist damals keinerlei Spur zu bemerken, — und setzte seine Leute als Beamte für das marcum ordinare, was identisch mit scarire ist (S. 134), ein. 863 bezeichnen dieselben Annalen ihn somit als praelatus Carantanis; dem Könige war Karlmann aber verdächtig, er zog gegen Karlmann und unterhandelte heimlich mit dem Grafen Gundakar, welcher nunmehr den Karlmann im Stiche ließ. Gundakar wurde zum Lohne nach dem Sturze Karlmanns in dessen Stellung befördert, er wurde, wie ihm versprochen war, praelatus Carantanis²⁾ und erwarb somit die „praefectureae dignitas“.

Stimmt man überhaupt unsren Aufstellungen über die fortschreitende Markensezung der Franken zu, so wird man nicht wohl bestreiten können, daß nicht allein die duces Egbert und Wala ganz das gleiche Amt gehabt haben, welches erst Karlmann, dann Gundakar hier im Eroberungsgebiete bekleideten, sondern auch, daß die Inspektions- und Revisionsreise Ludwigs von 852 sich eben auf die praefectura und deren Voranschreiten bezogen haben muß. Auch ist der Titel dux nicht gerade auffallend für den Befehlshaber einer Reihe von praefecti und von Hunderten von forestarii, die in ihren Amtshandlungen dem Grafengerichte keineswegs unterstanden, also ein besonderes Aufgebot bildeten. Dieses Amt knüpft vielleicht auch an ältere Einrichtungen an.

Was ist dieses Amt vor Karl gewesen? Die Antwort auf die Frage, wer unter den Merowingern der oberste Präfekt gewesen ist,

¹⁾ Ss. I S. 375: 851 Carlmannus — expulit — duces, quibus custodia commissa erat Pannonicu limitis et Carantani atque per suos marcum ordinavit.

²⁾ Ss. I 374. Et praelatus est Carantanis, sicut promissum est. — Et hic quidem praefectureae dignitatem hoc modo promeruit.

wird nicht schwer fallen, wenn man sieht, wie Karl und seine Nachfolger nur in Ausnahmefällen die dignitas in größern Bezirken in einer Hand ließen; sie wünschten keine Erneuerung der Machtstellung des major domus, dessen hauptähnlichster Einfluß eben auf der Handhabung der Maßregeln beruhte, durch welche opus regium geschaffen wurde, also auf der „praefectura“ im Sondersinne. Aber der Seneschalk Ludulf tritt an der wichtigsten Stelle in Bayern wieder als dux hervor, er ist der Nachfolger der Hausmeier auch in der Handhabung der praefectura.

Wer hat die Rolle der praefecti später übernommen? An manchen entlegenen Stellen Deutschlands, wie im Idar-, Soon- und Westerwalde ist die Markensezung lange nicht voran geschritten; praefecti gab es hier überhaupt nicht; in Pannonien hat die Markensezung um 900 die Täler noch selten verlassen. Der ganze Apparat kam hier schon unter Arnulf, dann unter Ludwig dem Kinde zum völligen Stillstande; in Deutschland sind die Erben der Resultate der Markensezung leicht zu erkennen; die Machtstellung der verschiedensten Geschlechter beruht darauf, daß diese die causa regis zu ihrem Gute nehmen, als die karolingische Dynastie in Schwäche und Ohnmacht dahin sank. Liudolf, der seine Tochter dem Sohne Ludwigs des Deutschen vermaßelte, der Stammvater des Liudolfingischen Hauses, von Agius als dux orientalium Saxonum bezeichnet¹⁾, hat als solcher wohl wieder eine ähnliche Stellung wie Egbert und Wala, ebenso wie nach seinem Tode 866 seine Söhne Bruno in Sachsen und Otto in Thüringen bekleidet. In Ottos Grafschaft lag 877²⁾ das Königsgut Tennstädt, das schon 775³⁾ unter Karl Königsgut war. Das Liudolfingische Gut am Harze wird bei seiner Ähnlichkeit mit dem Reichsgute in Westfalen ebenso durch Markensezung geschaffenes Reichsgut sein, wie auch die Stellung der Popponen⁴⁾ und anderer Geschlechter auf ähnlicher Grundlage

¹⁾ Belegstellen für seine Stellung Waiz 5² S. 44 ff.

²⁾ Mühlbacher 1509.

³⁾ Ebd. 192.

⁴⁾ Waiz 5² S. 52 ff. Beziehungen zum Königsgute und Gut in „Marken“ treten hervor, doch sind die Einzelheiten wenig deutlich. Über

sich erhoben haben muß. Vollends die Ottonen und auch Heinrich II. und III. haben in Bezug auf Markensetzung, Ausscheidung der causa regis im Kolonisationsgebiete so sehr die fränkische Methode weiterhin aufgenommen, „daß sich mit Verleihungen zu fränkischem Rechte im Laufe der Zeit ein ganz bestimmter, von der Nationalität des Beleiher's wie Beliehenen unabhängiger Begriff verband“. (Schröder, Die Franken und ihr Recht, S. 26.) Überhaupt haben die Ottonen wohl die Sache, aber aus leicht erklärbaren Gründen nicht den Titel dux beibehalten, doch führt die Untersuchung hier schon weit über die karolingische Zeit hinaus. Für die karolingische und nachkarolingische Zeit läßt sich das Fortschreiten des fränkischen Systems, die Tätigkeit fränkischer duces noch an vielen Stelle deutlich verfolgen, beispielsweise auch in Thüringen. Doch kann hier nur an die kurzen Andeutungen S. 166 Anm. 5 erinnert werden.

c. Die Unterbeamten der Markensetzung, die königlichen *forestarii*, die *trustis*, der *Scharfride* der *forestarii* und die *Scharrechte* in den fränkischen Marken, die *confinales*, *suntelitae* und *suncelitae*.

Die königlichen *forestarii* sind schon 667 mit dem Bischof und dem *domesticus Hodo* tätig, den Bezirk Stablo-Malmedy abzugrenzen (S. 60). Es sind die technischen Beamten, die nach Sitte der Franken beauftragt sind, den Ort mensurare et designare per loca denominata. 697 werden die *forestarii* als Beschützer eines Fiskalwaldes genannt¹⁾; ein *forestarius Lobicinus* wohnt 717 im königlichen Forste Roveretum (= Eichenwald) und hat einen mansus²⁾. Die *forestarii* des capitulare de villis cap. 10 haben ihre Leistungen, rega, zu erfüllen, und von ihren Hufen Frischlinge (sogales) zu geben; besondere Aufmerksamkeit verdienen

die Nachfolger und den letzten dux et marchio Eberhard, den Bruder Konrads I., sagt Stein in Forschungen 24 S. 128, S. 133 f.: „Es war mehr ein herzogliches Amt, als ein herzogliches Amt.“ Es nimmt Poppo dieselbe Rolle wieder auf, die wir für den comes Poppo unter Ludwig dem Frommen 839/840 (S. 180/181) festgestellt haben.

¹⁾ Dd. 71.

²⁾ Ebd. 87.

die liberi forestarii¹⁾ von 822 Oft. 27, die den Forst in den Vogesen verwalten (praevident), die Ludwig der Fromme von Bann, Heerbann, Lieferungen, Spanndiensten — die bisher geleistete stoffa ausgenommen — befreit, während die unfreien Förster nur von den Mänsen ihren Frondienst leisten sollen. Für alle Handlungen im Umte sollen freie wie unfreie Förster nur ihren magistri forestariorum, deren die freien jährlich 3 wählen, verantwortlich sein. Diese Formel ist noch in einer andern Form überliefert, welche auf die Markensezung und die bei der occupatio durch Markensezung vorkommenden Gewalttätigkeiten deutlicher Bezug nimmt: quidquid — aut in occupatione egerunt aut euilibet tulerint clamorem — was sie bei der Okkupation getan haben, oder wo sie ein Gerüste erregt haben — sollen sie nur bei ihren ministri forestariorum verantworten²⁾. Es ist dieselbe Rechtsauffassung, welche in der lex Baiuvariorum als fränkisches Reichsrecht nunmehr erkannt ist: Wer auf Befehl des Königs oder Herzogs einen Menschen tötet, bleibt unangesuchten³⁾. Die forestarii stehen also unter einem besondern Frieden unter selbstgewählten magistri. Die forestarii waren natürlich auch die Leute, die ut Franci dicunt forestem faciunt⁴⁾, die einen Bezirk, der unter einen besonderen königlichen Bann, den Wildbann, gelegt wird, absiezen. Vorbedingung für den Wildbann ist, wie oben erläutert ist, die terminatio der Bezirke. Die forestarii wählen ihre eignen Vorgesetzten. Man wird an die trustis oder auch das contubernium der Franken und den besondern Scharfrieden, den die trustis genoß⁵⁾, um so mehr erinnert, da die Förster, wenn sie

¹⁾ Formulae S. 320, Mühlbacher 764, Waiz 4¹ S. 148, Nr. 1, und S. 707: quidquid tam liberi forestarii quam servi praesumptionis aut inobedientiae errore aut euilibet nocuerint, magistri forestariorum illorum justitiam faciant.

²⁾ Waiz, 4¹ S. 387: coram ministris forestariorum illorum justiciam faciant.

³⁾ Brunner, Sitzungsberichte der Ak. 1901, S. 947.

⁴⁾ Mühlbacher, 1911.

⁵⁾ Darüber am schärfsten Sohm, Fränkische Reichsverfassung, S. 190, Anm. 22, Beziehungen der trustis zum Herzoge werden wir noch erörtern, vgl. Abschnitt IV..

eine occupatio vornehmen, eben das Absezen unter einem besondern Frieden vornehmen.

Gegen diese Erklärung der forestarii als Mitglieder der alten trustis scheint Eins zu sprechen. Nach herrschender Ansicht verschwindet der antrustio und die trustis im 8. Jahrhundert¹⁾. Diese Ansicht ist jedoch nur sehr bedingt richtig. Die trustis ist in karolingischer Zeit noch vorhanden. Karl der Große würde die Bildung einer trustis im speziellen Falle nicht verboten haben²⁾, wenn nicht die Bildung noch üblich gewesen wäre; noch 877 schärfst Karl II. ein, daß Besitzergreifung von Gut der sideles, die im Felde stehen, so zu büßen ist, wie von einem, der in der truste dominico sich vergeht³⁾. Also eine trustis gab es auch damals noch. Allerdings ist nach unsrer Auffassung ein durchgreifender Unterschied vorhanden. Die trustis der merowingischen Zeit umfaßte alle pueri regis, Königsleute, die „Degen“ oder bellatores⁴⁾, die Führung ging später auf die Hausmeier über. Auch in merowingischer Zeit schufen die Leute der trustis das neue regnum durch Okkupation, Herzöge, duces, waren ihre speziellen Führer⁵⁾. Schließliche Ansiedelung im neuen regnum war Endziel ihrer Wünsche⁶⁾, sie waren nur so lange im königlichen Gefolge, als ihnen ein Verbleib, mansus, noch nicht zugewiesen war. Die Umformung des Kriegswesens⁷⁾ bewirkte aber im 7./8. Jahrhundert, daß die wirklich kämpfenden Mitglieder der trustis meist Verittene wurden,

¹⁾ Brunner, R. G. II 100: „Im 8. Jahrhundert hören wir nichts mehr von Antrustionen“.

²⁾ Cap. reg. Fr. I 20, 14: De truste faciendo nemo praesumat, I 24, 15: De truste non faciendo.

³⁾ Cap. reg. Fr. II 281 cap. 20. Quodsi aliquis presumpserit in triplo componat, sicut ille qui in truste dominico committit. Das ist nicht, wie Brunner R. G. II S. 98 meint, eine „Anspielung auf die lex Salica“, sondern der deutliche Beweis, daß auch 877 die trustis noch existierte und die dreifache Buße erlegte.

⁴⁾ Brunner, R. G. II 99. Als παιδες vgl. Delbrück, Gesch. der Kriegskunst II 416.

⁵⁾ Über regnum in merowingischer Zeit vgl. S. 345.

⁶⁾ Die lex Salica 42, 1 kennt den antrustio in domo sua. (Brunner II 100 Anm. 29), also den antrustio mit festem Besitz.

⁷⁾ Daraüber Delbrück, Gesch. der Kriegskunst II 425 ff.

und mit dem Pferde bei Hofe erschienen. Hiermit war ein Unterschied von denen gebildet, die nach wie vor ihren Dienst zu Fuß ableisteten und ableisten mußten. Die ganze Klasse der forisleger, die im Walde die neuen Grenzen und Marklinien schufen, die der Herzog dann umritt, waren natürlich forestarii zu Fuß. Aber auch sie gehörten zur alten trustis; auch sie genossen wie die nunmehr zum Unterschiede von ihnen neu benannten, berittenen vassi die Sonderrechte der trustis. Die trustis mit ihren Sonderrechten und Sonderfrieden existierte auch noch in karolingischer Zeit; aber die Mitglieder wurden nicht mehr antrustiones genannt, weil sie zwei Klassen bildeten, die der berittenen, technischen Krieger, die Pferd und Ausrüstung selbst stellten, die Klasse der vassi, und die der Fußgänger, die im Walde vorgehen, forestem praevident. Diese praevision foresti ist rechtlich genau das gleiche wie die provisio ruralis villarum regiarum, welche die vassi aus dem Volke der Franken vornehmen¹⁾: es ist die Forislegung des Königsgutes im Walde, die der Fußgänger vornimmt, wozu er die neuen Frankenfundern und Frankensteige bildet, es ist die Aussonderung des Königsgutes bei der Markenregulierung, die cura regni, die der berittene vassus vornimmt, wobei er die Breite der Königstraße durch die quergehaltene Lanze bestimmt²⁾, während der forestarius wohl das Pferd des Herzogs führte, wenn derselbe den neuen „Rennstieg“ abritt. Rechtlich und ihrem Umte nach sind vassi und forestarii gleiche Beamte der trustis, aber der berittene antrustio hat den ihn ausszeichnenden Titel vassus gegenüber dem forestarius zu Fuß erhalten. Die vassi und forestarii genossen die Sonderrechte der alten trustis. Das läßt sich sowohl für die vassi wie die forestarii erschließen³⁾. Die vassi sind teils freie teils unfreie Leute⁴⁾, genau wie die

¹⁾ Vita Hlud. cap. 3 alios plurimos, quos vassos vulgo vocant, ex gente Francorum, — eisque commisit curam regni, prout utile judicavit, finiumque tutamen, villarumque regiarum ruralem provisionem. Die vassi nehmen die Beschaffung von regnum, die Besetzung der neuen Grenzen mit Befestigungen, die Landausstattung der königlichen villaे auf sich.

²⁾ Rübel, Beiträge 10 S. 73 ff. über diese Bemessung der via regia.

³⁾ Für die vassi macht den Schluß Brunner R. G. II 263. Der Schluß ist bindend; ebenso bindend aber auch der Schluß für die forestarii.

⁴⁾ Beweise Brunner II 211 ff.

forestarii¹⁾). Daß die königlichen vassi wie die Mitglieder der trustis das dreifache Wergeld genossen, erschließt Brunner R. G. II 264 aus guten Gründen. Für Amtshandlungen der forestarii sind aber auch diese nur ihren magistris forestariorum verantwortlich²⁾. Wir werden weiterhin sehen, daß die ganze Sonderstellung mit dem salisch-fränkischen Dukate und der Bildung von regnum zusammenhängt, es ist also der vassus und forestarius der Beamte der alten forislegung, der die Marklinien unter Sonderfrieden schafft, und die Scharrechte herstellt, während das beritten gewordene Mitglied der alten trustis, zu der auch die forestarii gehörten, als vassus bei der Markensetzung nunmehr hervortritt. 667 sind die forestarii und pares³⁾ tätig in der Markensetzung, S. 61, in gleicher Eigenschaft erscheinen 776 vassi, S. 70, es sind beides die technischen Beamten, die noch unter Ludwig II. zur trustis gehören. Wir haben die Niederlassung solcher Leute der trustis um ihren Herzog S. 294 Anm. geschildert, den dux und den Dukatus als gemeinsam salisch-fränkische Institution auch der Karolingerzeit werden wir noch nachweisen. Vorläufig sind wir noch bei dem Frieden der vassi und forestarii, dem Scharfrieden, den sie genießen, wenn sie den Forst und den dem Könige gehörigen Teil im vastum absezzen, oder wenn sie wie bei der Markensetzung neue causa regis schaffen.

Auf den Scharfrieben weisen noch zwei Dinge hin:

1) War die fränkische Mark abgesetzt, so waren damit die Hufen, die dominatio in silva, die Scharrechte (= scara in silva) zahlenmäßig bestimmt. Die Scharrechte bestehen in Westhofen, Dortmund und Brackel in dem alleinigen Rechte 1. auf Bauholz, 2. auf Schweinemast im Forst. In Dortmund kommen neben 4 Grafenrechten auf 19 Hufen 38 Gaben und auf 6 Zweidrittelfiguren 9 Utgaven. Verwalter des Forstes sind die scarhern. Die lackbäume, die den Bezirk der Scharrechte abgrenzen, sind besonders signiert, sie stehen in Westhofen unter Königsfrieden. Die Namen

¹⁾ Oben S. 309.

²⁾ Form. S. 319.

³⁾ Über pares vgl. die Stellen Waib II³ 1, S. 258 Anm. 2; II³ 2, S. 165 Anm. 4.

scara in silva ist dort zu finden, wo die Hufen neu gebildet sind, so 796 cum scara in silva Lacomblet I 7, als holtscara, wo es sich um Holzhieb handelt (Ebd. S. 29) oder ähnlich auch in Thüringen (Cod. trad. Ful. cap. 38, 201), wo Adelo in der villa Awanleiba (= Aseleben) capturam unam et holzmarcham ad 10 hubas übergibt, also einen Bifang und Holzmarkungsrechte für 10 Hufen. Die Schweinsrechte werden nach dem Dezimalsystem angegeben, wobei die Zehnzahl natürlich den ideellen Anteil angibt, der auch bei halber oder viertel Mast prozentual zu Grunde gelegt wird. Im Wenaswalde bei Fischlaken und im Walde Heisingen, wo wir die fränkische Hufensbildung verfolgt haben, im Walde Hasloch (Lacomblet, Archiv 2, S. 220) finden wir die Schweinsrechte und Holzgewalten. Nun geben erst die Verhältnisse des Dortmunder Forstes den Schlüssel zum capitulare de villis cap. 25: „De pastione autem Kal. Septembris indicare faciant si fuerit an non.“ Um ersten September lässt sich im südlicheren Klima durch Aussfallen der Eicheln entscheiden, ob Mast ist. Im Dortmunder Forste wie überall in westfälischen Marken stellte man im September fest, ob Eichelmaст sei. Dann wurde in den Dortmunder Kirchen verkündigt: „Die Reichsherren lassen kündigen, den Forst zu befreien“; dann musste alles Weidevieh, also die Kühne der Bauerschaften ausgetrieben werden¹⁾. Es hatten nämlich, so lange keine Mast war, die 3 Bauerschaften das Recht, im Walde zu hüten. Dieses Recht, anderwärts als „Wonne und Weide“ (Grinim, Rechtsalt. S. 510) oder als Bluemware, also Grasweide im Walde, bezeichnet, in Dortmund als „waldemeine“ bezeichnet, ist für eine Reihe westfälischer Bauernschaften Beiträge 11 S. 252 behandelt. Das Recht hörte auf, wenn die Reichsleute den „Forst befreiten“, das war das indicare faciant, si fuerit an non, es war die Aufforderung, den Forst zu befreien. Schon das Edikt Chilperichs (561—584, Cap. Reg. Franc. I S. 10) kennt das Ansagen in den Kirchen: „Illas et marchas²⁾ qui nuntia- bantur ecclesias, nuntientur consistentes ubi admallat.“ Die

¹⁾ Beiträge 11, S. 251; das Buch zu den Reichsleuten.

²⁾ Nach der Verbesserung Sohms S. 210 für marias.

Markenbetreibung, welche bis jetzt in den Kirchen angesagt wurde, solle dort angesagt werden, wo man die Umgesessenen zu Gericht ladet. Das „Ansagen“ (nuntiare) wird sich eben auf die Markenuzungen beziehen, welche nicht mehr in der Kirche, sondern am Gerichtsplatze angesagt werden sollen. Das „Ansagen“ ist so gut generell in den villaes Karls, wie in der karolingischen villa Dortmund, wie in der merowingischen villa Mühlhausen fester Brauch. Auch in Mühlhausen wird „angekündigt“, daß man den Wald beziehe, und dabei ein bestimmter census, die „Stockmiete“, bezahlt¹⁾. Das Ansagen in den Kirchen, welches das Edikt Chilperichs aufheben wollte, ist in Dortmund gleichwohl wieder ausgelebt.

Die Scherherren setzten in Dortmund die Höhe des Mastgeldes (pastio) mit den Reichsleuten fest. In der Reichsmark wurde die Mast 13 Tage vorher angesagt, die Schweine wurden durch die „Scherren“ eingeschoren, nach Hufenrecht bemessen und eingekarriert. Die Brandeisen wurden in einer Kiste mit den Scharbeilen verwahrt. Die Scharbeile waren besonders geformte Äxte; nur mit ihnen durften Bäume zum Fällen gezeichnet werden, sie wurden unter besondern Feierlichkeiten den Scherherren überwiesen²⁾.

Schon die lex Salica kennt das besondere Signieren der zum Fällen bestimmten Bäume durch Äxte (27, 17. 19³⁾). Schon das Edikt Chlotars II. von 614 Okt. 18 hat Bestimmungen, den Schweinezins, cellarensis, nicht zu erheben, wenn keine Mast ist⁴⁾. Der Name wie die Sache (scara) für die Gesamtheit der neuen Rechte ist fränkisch. Die Reichsmark hat fränkisch signierte Grenzen, fränkische Hufenrechte und fränkische Beamte in ihren Scherherren,

¹⁾ Herquet, Mühlhausen II.-B. I, Nr. 517. 3 Reichsministerialen befunden 1301 Sept. 16 eidlich, daß ihnen ex gratia imperiali zustehet, cum proncietur vergere ad silvae communionem civitati attinentem, pro censu qui stokmite dicitur, ad quem dandum alii vergentes in silvam astricti sunt, nihil dare debent.

²⁾ Röse in Westd. Blschr. 16, S. 300 bringt die Abbildung des Scharbeils in Brakel.

³⁾ 17 „materia ex una parte dolato“. „Si quis arborem post annum, quod fuit signatum, praesumpserit.“

⁴⁾ Cap. reg. Fr. No. 9 c. 23: Et quandocunque passio non fuerit, unde porci debent saginari, cellarensis in publico non exegatur.

scerren. Die Hufenrechte tragen trotz hofrechtlichen Charakters im Närerrecht der Vicinen und im Rückfallsrecht bei unbedecktem Tode an den Hofsherren deutliche Spuren des salischen Rechtes.

Was für Westhofen-Dortmund hervortritt, ist für Reichswald auch sonst bezeugt. Konrad III. gestattete dem Kloster Bedbur 1138 im Reichswalde, dem Kettewalde, das Recht, 2 Fuder Brennholz täglich zu nehmen und das *jus pascue*, das Weiderecht, für alle Art Tiere „*exceptis porcis in tempore glandium*“ ausgenommen das Recht auf Bauholz und das Recht Schweine bei Eichelmaß einzutreiben¹⁾. Diese Bestimmung setzt die „Befreiung“ des Waldes bei Eichelmaß durch Ansage voraus. Holzhieb und Eichelmaß war somit auch hier in festen Händen. Es ist dieser Reichswald bei Gennep²⁾, die Geburtsstätte Ottos III., als der Reichswald des „Reiches Nymwegen“ so sicher eine fränkische Schöpfung wie die Reichsmark; die den Verhältnissen der Reichsmark analogen Verhältnisse sind also sicher gemeinsamen, fränkischen Ursprungs.

Ganz das gleiche Bild zeigt die Mark des Königshofes Ehrenzell, der als karolingisch Beiträge X S. 14 geschildert ist. Es existiert ein ausführlicher Beweis von Koester: Gründlicher Beweis der den Ehrenzelliichen oder Fronhäuser Holz-Markgenossen zustehenden vollen Markengenossenschaft in der Vorbecker Mark usw. 1794. Es treten für den karolingischen Hof Ehrenzell alle die Besonderheiten hervor, die Westhofen-Dortmund zeigen: das Recht auf Holzhieb und Eichelmaß, der Inhaber der „althusigen Höfe“, die Wahl der Holzgrafen, die besondere Verwahrung des Brandeisens (§ 24), des Scharbeiles (§ 26). Obwohl die Mark nicht auf altfächischem Boden liegt, betrachtet Koester seine Schrift als „Beitrag zu der westfälischen Marken-Verfassung und Marken-Recht“. Aber die Verfassung ist nicht westfälisch, sondern fränkisch.

¹⁾ Beitr. zur Gesch. des Niederrheins 17, S. 33.

²⁾ Auf „Gennep“ hat Eccard Asnapium, den fiscus dominicus der brevium exempla, (Cap. reg. Franc. I 254) gedeutet, die Revision in Asnapium fand 260 alte, 100 junge Schweine, 9 Eber dort vor. Das folgende „Grisio“ wird für Griet bei Cleve gehalten. Sowohl der Reichswald und das Königsveen bei Gennep, als auch die unmittelbare Nähe von Embrikni und Grisio würde dazu stimmen. Vgl. S. 296 Anm. 7.

Wiederum das gleiche Bild zeigt der „Reichswald“ und Altscherwald im „Reiche Nachen“, das von Groß, Aus Nachens Vorzeit VII S. 38 ff. eingehend behandelt ist. Zum Weidevieh eintrieb waren 4 „Quartiere“ berechtigt. Die Stadt Nachen behauptete 1549 (S. 76), das Recht zu haben, „die Schweine aufzutreiben“. Wurde nach Besichtigung der Eder von der Kanzel im September verkündigt, „den Busch für das Vieh zuzuschlagen“ (1713 am 23. Sept.), so wurden die Schweine „eingebrannt“ und für jedes Schwein eine Summe gezahlt. Das Holz, welches gefällt werden sollte, wurde mit besonders geformten Waldeisen (S. 116) signiert. Auch hier sind es speziell fränkische Neuschöpfungen, die wir aus diesen Zügen erkennen.

Der decem erscheint als „ve-dema“, = sallaria, Abgabe für Eintrieb in die Ecker, und achtervedeme, Abgabe für Eintrieb in die Nachmast, im Weistum von Suesteren 1260 Sept. 14, Grimm, Wst. III S. 861¹), einem von 2 Schwestern Zwentibold's gegründeten Kloster. Reichswald ist also auch hier wohl vorauszusehen. Aus ve-deme ist aber feme, = Abgabe für sagina glandinaria, genau so geworden, wie aus ve-wede Wöhde (Beiträge XI S. 235). Das vedeme swyn = „Fehmschwein“ ist das unter Zahlung des decem (= dem) eingetriebene Vieh, das Eintreiben und Einscharen nach Bezahlung des decem ist einscharen nach den Scharrechten, einfernen nach Zahlung des decem, einbrennen oder einbernen nach der Signierung mit dem Brandeisen benannt. Alles beruht auf ganz gleicher rechtlicher Grundlage²). Die vedema = sallaria ist der cellarensis Chlotars II. von 614.

Somit haben wir in allen diesen Zügen die Bestätigung für unser Bild. Die fränkischen scarae, die Scharen der technisch gebildeten antrustiones, später der vassi zu Pferde und der forestarii zu Fuß, welche die Könige ausschickten, scarierten die

¹⁾ Forestarii porcos — possunt pascere — sine sallario — quod vocatur vedeme.

²⁾ Vgl. Niederb. Wörterb. 5, S. 232, wo zwar die Kontraktion von vedema in veme erkannt ist, aber Grimm zitiert wird: „Es fällt unmöglich, bis in die Quelle eines so spät und sparsam bezeugten Ausdrückes zu dringen.“

Mark¹); die marca scarita mit Scharrechten, Scharbeilen, Scharleuten war kraft Königsrechtes geschaffen; die Reichsmark in Westhofen reichte „vom obersten zum untersten Reichsfrieden“; der Dortmunder Forst begann bei „des vreden boem“. Der neu geschaffene Frieden war mit den „Schar“rechten eng verknüpft. Die Husenrechte, die Rechte im Walde, waren Ausdruck der durch das scarire der fränkischen Beamten neu geschaffenen Verhältnisse.

Noch ein zweiter Zusammenhang bietet sich:

2) Nehmen wir nunmehr zu den Beamten zurück, den forestarii, die im Walde die occupatio vornehmen, die dabei einen besondern Frieden genossen. Ihr Verfahren schuf die neuen Rechte, die Scharrechte. Wir haben also den Frieden, den sie genießen, mit dem alten „Schar“frieden zusammenbringen dürfen. Bis in die Merowingerzeit haben wir sie zurückverfolgt; mit einem königlichen domesticus sind sie 667 tätig; weiter hinauf lässt sich ihre Tätigkeit zunächst nicht verfolgen; aber ihr Zusammenhang mit dem Scharrechte und Herzoge sowie dem scarire¹) bietet einen Fingerzeig, wo der Faden, der hier abzureißen scheint, von dem entgegengesetzten Ende her sich vielleicht wieder aufnehmen lässt. Aber noch lässt sich ein zweites feststellen. Die forestarii sind Markscheider, aber nur Markscheider im Walde; neben ihnen erscheinen Markscheider in allgemeiner Funktion. Einmal erscheint auch ein suntelites; ein *svrtelitz* wird das sein. Eine divisio vel exequatio zwischen Leuten und ihren consortes de alode — aut de agro soll vorgenommen werden. Der König schickt seinen missus zum exequare rem und ordnet durch praeceptum an, daß jedem die debita portio terminetur et decimo illo suntelites. Was sonst dem fiscus an Land, Weinbergen, Knechten oder sonst zusteht, soll diesmal ipse vir, d. h. der suntelites, der technische Beamte, der die terminatio vornimmt, haben²). Das fiskalische Unrecht auf die zehnte Rute bei Erbstreitigkeiten

¹⁾ Cap. reg. Fr. I 159.. Ut marca nostra secundum quod ordinatum vel scaritum habemus, custodian.

²⁾ Formulae S. 56.

ist 813 von Karl noch besonders betont¹⁾). Daß die Streitigkeit, in der der Sendbote mit dem suntelites hier entscheidet, eine Erbstreitigkeit ist, ist nicht gesagt. Zedenfalls ist es die einzige Stelle, wo dieser technische Beamte erscheint. Den Markschiedern ist er seiner ganzen Stellung nach nahe verwandt. Die richterliche Entscheidung hat hier wie überall der missus; die Grenzzählung nimmt der *συντελίτης* vor. Woher stammt die sonst so ungewöhnliche griechische Titulatur? Es ist die Übersetzung für einen Mann, der die *συν-τέλη*, das confinium, scheidet, für den confinalis. So haben wir S. 133 ff. bereits den Zusammenhang hergestellt. Die confinales also scariren ebenfalls die Mark, indem sie im confinium die Mark durch scarire ordnen, die causa regis absezen, sie nehmen das gleiche wie die forestarii vor, nur daß die Tätigkeit des forestarius, der nach fränkischer Sitte den Forst absezt, auf den Wald sich beschränkt. Der domesticus dagegen, dem die Förster beigegeben sind, ist gleicherweise (Gest. abb. Font. Ss. II S. 274, Nr. 25: *domestico et custodi saltuum villarumque regiarum*) der Beaufsichtiger der Wälder und der königlichen villaे; er wird also außer speziell forestarii eben noch die confinales als Markschieder verwandt haben; die Art des Amtes ist die gleiche, nur der Ort ist verschieden, wo sie das Amt ausüben; sie sind Landmesser im Wald und Felde, wie wir diese doppelte Seite der alten trustis überall schon verfolgt haben.

Erst eine Weiterführung der Untersuchung, welche die Eroberungskriege Karls behandelt, wird zeigen, wo die confinales des Cap. 99 die Mark im confinium, das 790 zwischen Avaren und Franken streitig wurde, geschaffen haben; hier genügt es, den *συντελίτης* als den confinalis, den Markschieder, welcher im confinium die *marca scarit*, und damit das confinium in *marca* verwandelt, wieder gefunden zu haben. Deutlich heben sich auch die confinales, die die Mark absezen und die causa regis schaffen, von denen ab, welche die Marken

¹⁾ Cap. Aquis. cap. reg. Fr. 1 S. 171 § 7: *De hereditate inter heredes, si contentiose egerint, et rex missum suum ad illam divisionem transmiserit, decimum mancipium et decimam virgam hereditatis fisco regis detur.*

vorzuschieben bereit sind¹⁾). Wiederum ist also die Tätigkeit der scara, der besondere Frieden der forestarii, die die Scharrechte schaffen und die Tätigkeit der confiniales, die die marca scariren, als ein und dieselbe Seite der Tätigkeit dargestellt. Bilden die forestarii und confiniales eine trustis oder eine „Schar“ im Rechtssinne (Sohm, S. 186, Anm. 12; S. 190) oder eine trustis = „druht“, sind sie Druhtmanni = Trutmenni²⁾, so reicht die rechtliche Entstehung einer solchen trustis oder druht in die ersten Anfänge des salischen Staates zurück. Eine Appellation an die Niederlassungsstelle der Druhtmanni (= Trutmenni) an dem Orte Throtmannia, eine Berufung der quaestionarii an den dux praefecturae, der in dem stegerepeshove wohnt und dort in den Stegreif steigt um den neuen Rennepfad zu funktionieren, mit seinen Throtmenni³⁾, hat nichts Unmögliches an sich; es ist der erste Anfang dessen, was in den späteren Zeiten als Oberhöfe, im Dortmunder Recht als Oberhof Dortmund deutlicher erkennbar wird. Diese Spurfolge werden wir weiterhin aufnehmen.

Noch gilt es auf einen höchst merkwürdigen Zug aufmerksam zu machen. Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildete das merkwürdige Vermischen von weltlichen und geistlichen Dingen. Der eremita ist bald der weltentfremde Anachoret, bald ist er der Besitzer des fränkischen eremus. Was Sturm mit Genossen vornimmt, ist Vorbereitung zu einer marca scarita. Wie ein *ovtelitns* verhält er sich. Reichenau, St. Gallen, Fulda, Hersfeld, Kincnach sind sämtlich nach gleicher Methode ausgeschieden. Nun begrüßt ein karolingischer Palastbeamter den Abt von Reichenau wohl 839 mit allen seinen suncellites⁴⁾. Der Gleichklang mit *ovtelitns* ist schwerlich zufällig; es ist das seltsame Schillern in dem Verhalten der Missionare, die enge Verquidung der Christianisierung mit dem fränkischen System, die überall hervortritt. Das kriegerische Element bei der Okkupation durch suncelitae zeigt sich in verschiedenen Wendungen. In der vita st. Galli heißt es

¹⁾ Darüber S. 134 f.

²⁾ Im Heliand 2061 ist der zur druht gehörige = druhting.

³⁾ Alle obigen Formen sind im 10. Jahrhundert vertreten.

⁴⁾ Formulae S. 374, 1.

Ss. II S. 5: „cuneus ille fratrum heremi abdita elegit“. Der „Keil“ der Brüder und Mönche erscheint als „turba“ oder „turma“. (Formulae S. 41, 15; 267, 25; 268, 30.) Das „contubernium“ scheint in der turba wieder aufzutauchen.

Als die Mönche von Fulda vor dem Sachsenangriff 778 fliehen mußten, wird in der vita Sturmi Ss. II S. 376 erzählt, daß sie an die Sinn gekommen seien. Dort blieben sie 3 Tage et in circuitu milites Christi castra metati sunt, und die Streiter Christi stellten dort ein Lager ab. Der Anachoret wird als Besieger des eremus auch zum Kriegshelden und Kämpfer; der betagte Sturm mit seinen Leuten wird Verteidiger der Eresburg (S. 48). Der suncellites kann auch mit einem Male als suntelites erscheinen; die erste Huſe im godinc als *αλγα-* oder alfgadinchove zeigt ein gleiches seltsames Vermischten christlichen und fränkischen Wesens, es ist das geistige Milieu, aus dem heraus der „Heliand“ entstanden ist; denn diese Dichtung zeigt dasselbe Schillern, dieselbe Umhüllung von fränkischen Herrschaftsformen mit christlichen Gewändern, welches die vita Sturmi und die Benedikterregel zeigt; darauf ist schon Beiträge X S. 108 hingewiesen; andre Züge lassen sich unschwer gewinnen. Jesus, der König, der auf einen Berg geht, sich sundar jezt (1250 sundar gesittien) und seine 12 Genossen beruft¹⁾, ist der Typus des fränkischen Machhabers, dem das Königsundern aller Orten gehört. Er ist zugleich auch mandrohtin (1200) der Jünger; der Zöllner Matthäus, der am Zolle sitzt, wird der drohtines man Christi. Sollten wirklich die Zuhörer, auf die der Heliand berechnet war, nicht die fränkischen Beamten in der fränkischen druht hier wieder erkennen, die die „Sundern“ schufen, wie sie die frommen suncelitae unter Bonifatius als gleichhartig mit den suntelitae, eben den zur druht vereinigten

¹⁾ Der zugrunde liegende Text hat nur: ascendit in montem; et cum sedisset, vocavit ad se; das sundar sowohl wie das endi het sie im tho nahor gangan, welches der Dichter nach dem vocavit ad se einschaltet, und vor allem 1272 f.: Thuo gengun sie tuelifi samod rinceos to therorunun thar thie vadand sat managero mundburdo, das Zusammentreten der Jünger unter den „Mund“ Christi, ihren mundboros, erläutert sowohl das fränkische sundern wie das mund-Verhältnis der Königslente. Lagenpusch, das germanische Recht im Heliand, sondert die Rechtsgebiete nicht.

druhting 2061, den königlichen Beamten allerorten als Markensetzer kennen lernten? Die Ausdrücke für Gesetzswesen der Jünger thegan 4735, 3996, 1239, 2554 sind die für die fränkischen bellatores. (Brunner R. G. II 99.) Der eeso des Heliand (2404) ist der sächsische erfexe, der fridhove des Bischofs mit dem ederos erscheint in dem edertun der atria wieder, die Volksburg auf den Bergen wird zum thiu burg — thiu an berge stad — (1395) und zum uuirisilic giuuerc. Nach Markus I 13 war Jesus 40 Tage *ἐν τῇ ἐρήμῳ* (im eremus) *μετὰ τῶν ἄγγελών*; im Heliand heißt das 1124: Thuo forliet hie uualdes hlea enodeas ard; es ist der eremus, ubi germinat caterva bestiarum, der Wald der Diplome (S. 60), der eremus, über den der fränkische Machthaber verfügt. Selbst die fränkischen haistaldi fehlen nicht (2548 ff.). Genügt diese Hinweisung schon, den Gedankenkreis zu kennzeichnen, aus dem heraus der Heliand entstanden ist, so ist aber vor allem zu beachten, daß nie der Graf, wohl der „Herzog“ genannt wird. Nicht an einen sächsischen Herzog hat man zu denken, sondern an einen fränkischen, der mit seiner trustis die Marken scheidet und die Sundern schafft. Nun aber ist Bonifatius vorübergehend bei Fulda und auch anderweitig mit der Markensetzung betraut gewesen, er hat seine Reisen zu Pferde angetreten, also wohl Rennpfade sanktioniert, im grünen Walde die Sundern ausgesondert. Die Erinnerung daran ist noch in dem gefälschten Diplome Ottos III. von 996 lebendig,¹⁾ wie die Erinnerung an den fränkischen Herzog in Westfalen fortlebt und in dem Herzogamt der Würzburger Bischöfe wieder auftaucht. Sollte wirklich der „Herzog“ im Heliand lediglich eine bloße Erinnerung an das Herzogamt des Verkündigers des Christentums sein? Oder sollte nicht für Ludwig den Frommen ein deutlicher Hinweis darin enthalten sein: *deus est potens parare servis suis locum in deserto.*²⁾ Auch die Kirche hat das Recht,

¹⁾ Otto bestätigt der Kirche zu Würzburg Dd. Nr. 432: *ut nullus comes vel publicus judex — in ejusdem aeccliae prediis manentes, qui se vel sua novalia ex viridi silva facta in jus et in ditionem praedictae aeccliae traderent.*

²⁾ Vita Sturmi cap. 2, Ss. II. S. 367. Vgl. oben S. 42.
Rübel, Die Franken.

ihren Dienern im desertum Wohnsizze zu bereiten, also die Marken und Sündern zu schaffen, auch Christus entsendet den Herzog, der seiner trustis im desertum Wohnsizze anweist. Die Ansprüche des Sturm auf Markenzezung sind freilich wohl durch Verbannung Sturms abgewiesen¹⁾,) wie auch Bonifatius im Friesland nicht mehr als dux vorgehen durfte,²⁾ aber unter dem veränderten Regime Ludwigs des Frommen konnten sich die ehemaligen Ansprüche der Kirche auf Regelung von weiteren Bezirken in der noch zu okkupierenden solitudo wieder, noch dazu in poetischem Gewande, leicht anmelden. Auf jeden Fall muß der Heliand nunmehr auf die fränkischen Institutionen hin, die in ihm hervortreten, betrachtet werden. Auch haben wir S. 51 f. erwähnt, daß in den Berichten der geistlichen Schriftsteller von der doppelten Tätigkeit der Missionare die kriegerische Tätigkeit der Eremiten ganz hinter der friedlichen zurücktritt. Ein ganz gleiches Bild zeigen die Kapitularien, welche die heriberga als pomeria, lediglich friedlichen Zwecken dienend, hervortreten lassen, während doch die pomeria mit heriberga wie die Klöster feste militärische Positionen bildeten.

Es ist bekannt, daß in die ursprüngliche praefatio des Heliand, welche denselben als im Auftrage Ludwigs des Frommen von einem Sachsen angefertigt schildert, die Erzählung des Veda von dem angelsächsischen Dichter Caedmon wahrscheinlich viel später hinein verwebt ist. Wir haben an den verschiedensten Stellen gezeigt, wie nahe Angelsächsisches mit Fränkischem sich berührt. Auch die Umformung der praefatio des Heliand aus Vedas Bericht muß ursächlich, zeitlich und örtlich eben in diejenigen Kreise verwiesen werden, welche die ursprüngliche enge Verbindung der betreffenden Elemente kannten und pflegten. Diesen Kreisen gehören auch die Bildner der Wortformen wie *συντελίτης*, *συνκελίται* an.

Die überaus engen Beziehungen, in denen Vul mit England

¹⁾ Daß die Verbannung des Sturm diesen Sinn hat, ist S. 349 ff. weiter ausgeführt...

²⁾ Beim Tode des Bonifatius kommt der hinzu, welcher das Amt der prefectura dort führte, S. 288, also der dux.

und den angelsächsischen Priestern stand, ist längst bemerkt worden¹⁾. Ein Presbyter Wigberht bittet den Cul um Mitteilungen über Bekehrung der Sachsen, da viele Angelsachsen bereit seien, der Bekehrung ihre Kräfte zu weihen²⁾, wenn dort eine „Tür dem göttlichen Erbarmen geöffnet sei.“ Vedas Schriften wurden von Cul eingefordert.

Die Beziehungen zwischen den Angelsachsen und den Stellen, wo der Boden für die Heliandbdichtung war, wird noch klarer durch folgendes: Veda (epist. ad Ecgbihrtum archiepiscopum) führt schwere Klage darüber, daß das Volkland von „Personen, die nicht das mindeste Anrecht auf klösterlichen Charakter haben,“ in Beschlag genommen würde. Sturm und Bonifatius mit ihren Genossen sind es vor allem, die dem System der Eigenkirchen auf dem Festlande dadurch entgegentreten, daß sie überall terminationes, feste Abgrenzungen, Zehntbezirke, für die Taufkirchen schaffen und damit der Bildung von Eigenkirchen und Eigenklöstern überall entgegen arbeiten; sie treten eben dem entgegen, was Veda so schmerzlich beklagt. Die terminatio und die Bistumsgründungen des Bonifatius sind auf das engste mit einander verknüpft, bei der Beseitigung der vasta solitudo um Fulda sind die suncelitae wahrscheinlich auch mit als suntelitae tätig gewesen, Bonifatius hat bei Fulda als fränkischer Herzog die neue marca sanktioniert.

Siebentes Kapitel.

Königsgut und Markensezung vom Main bis zum Thüringerwalde. Yorkkarolingisches Herzogtum, Bonifatius in Thüringen, Markensezung in Thüringen und der Thüringer Aufstand von 786.

a) Fränkische Königshöfe vom Main bis zum Thüringerwalde und das System der Königshöfe.

Für wenige Stellen hebt sich die fränkische, allmählich vorrückende Markenregulierung so klar in der urkundlichen Über-

¹⁾ Simson, Karl der Große I S. 531 ff.

²⁾ M. G. Ep. III S. 422: Si in regione gentis nostrae id est Saxanorum, aliqua janua divinae misericordiae aperta sit, remandare nobis id ipsum curate.

lieferung ab wie für Thüringen. Will man überhaupt das speziell salisch-fränkische klar erfassen, so wird man es dort aufsuchen müssen, wo römische Verhältnisse von vornherein ausgeschlossen sind, also etwa im Lande der Thüringer. Wir haben oben S. 177 das Vorrücken der Markensetzung im oberen Werratal geschildert. Verfolgen wir nun, wie die königliche villa und die Markensetzung in das Innere Thüringens eingerückt ist.

Schon zu Zeiten Karlmanns gab es königliche Eigenkirchen in Fiskalgütern in Melrichstadt und in Hammelburg. Von der fränkischen Saale und der Streu her sind die Franken in das Werratal vorgegangen, während sie das mittlere Fulldatal zunächst unberührt ließen, das lehrt vor allem die Urkunde S. 255, aus welcher hervorgeht, daß eine große Anzahl fiskalischer Eigenkirchen am Main, südlich vom Main, in Königshofen, im Grabfeld und in Melrichstadt bereits unter Karlmann bestanden. Den Zug des Königsgutes können wir hier verfolgen, indem wir sehen, wie geschlossene villae und Einzelgut sich 1) die fränkische Saale herauf über Hammelburg¹⁾ bis Salz²⁾, 2) von Schweinfurt her über Pfersdorf³⁾ Poppenslauer⁴⁾, Männerstadt, Salz, dann über Brand-Lorenzen, weiterhin zur mittleren Werra sich hinzieht. Schweinfurt tritt als Burg, castrum, mit fränkischem Rechte erst im Anfange des 12. Jahrhunderts hervor, wo Erzbischof Hartwig von Magdeburg es als „castrum quoddam Swinevordiae situm in Orientali Francia cum omnibus praediis et pertinenciis suis“ von Beatrice filia Ottonis ducis Suevorum, legitima Francorum traditione kaufte⁵⁾. Von Schweinfurt nach Norden sind die Franken vorgegangen und zwar über Pfersdorf, Poppenslauer, Männerstadt. Aus Hengisdorf-Pfersdorf verschenkte Konrad I. 912 drei Königshufen an Fulda (Dd. Konrads I. Nr. 7) nebst dem Lehen des Vasallen Ramualt.

¹⁾ Hammelburg S. 69 ff.

²⁾ Salz als curtis 790 S. 19 f.

³⁾ Aus Hengisdorf = Pfersdorf verschenkt Konrad I. 912 tres hexas regales an Fulda. Dd. Konrad I. Nr. 7.

⁴⁾ S. 326 Anm. 2.

⁵⁾ Chronicum Magdeburgense bei Meibom, Scriptores II S. 320. Schröder, die Franken und ihr Recht S. 24.

Poppenslauer hebt sich ebenfalls als königliche Besitzung, die an Poppo verliehen war, ab. Auch hier finden wir die Vereinigung der Würde eines dux, wie wir das in Sachsen gefunden haben, mit der eines Grafen. Thakulf war 849 dux Sorabici limitis, der Herzog an der Sorbenmark¹⁾, 873 starb er²⁾. Als sein Nachfolger wird Ratolf 874 genannt³⁾, dessen Nachfolger war der Babenberger Poppo. Als comes⁴⁾, ferner als marchio⁵⁾ bezeichnet ihn Arnolf, als auf Poppo's Intervention hin der König 14 Höfen in Rügshofen östlich Volkach in der Sulzheimer Mark verschenkt, eine andre Quelle nennt ihn dux, so 880⁶⁾, 883 wird er und sein erbitterter Gegner Egino comites et duces Thuringorum genannt⁷⁾, als dux Thuringorum wurde er 892 abgesetzt⁸⁾, 899 März 11 restituierte ihm Arnolf reumütig alle Höfe⁹⁾, die ihm von den Vorgängern Arnolfs erblich verliehen waren, die Arnolf ihm aber ungerechterweise entzogen hatte, nämlich: Rahanelde, Jura (Iura = Poppenslauer), Chiolvesheim, Rodach (H. Coburg), Königshofen im Grabfelde, Wechmar, Saalfeld, Apfelslestedt. Die Markgrafschaft erhielt Poppo jedoch nicht wieder.

Welche Würde hatte der dux Poppo, der auch als marchio aufrat? Wir haben S. 182 gesehen, daß 839 Ludwig der Fromme die Markensezung im östlichen Deutschland nach Absetzung seines Sohnes selbst wieder in die Hand nahm; unter Karl III. erst schritt die Markensezung in die Gegend von Beinerstadt,

¹⁾ Ann. Fuld. Ss. I S. 366. Thaculum. — erat quippe dux Sorabici limitis.

²⁾ Ebd. S. 387: Thachulfus comes et dux Sorabici limitis defunctus est. Näheres Knochenhauer, Geschichte Thüringens S. 25 ff.

³⁾ Ebd. S. 387: Ratolhus Thachulfi successor.

⁴⁾ Mühlbacher 1775 Drönke cod. dipl. Fuld. Nr. 633 Note 2 Popponis comitum. Vgl. Stein in Forschungen z. D. G. 24 S. 139 f.

⁵⁾ Mühlbacher 1804 marchio Poppo als Intervent bei Schenkung von 14 Höfen und 20 Mansen zu Rügshofen in der Sulzheimer Mark.

⁶⁾ Ann. Fuld. 880 Ss. I 393: Poppo comes et dux Sorabici limitis.

⁷⁾ Ebd. S. 398.

⁸⁾ Ebd. S. 408. Poppo dux Thuringorum honoribus privatus est.

⁹⁾ Nach einer erst 1892 edierten, bei Mühlbacher also fehlenden Urkunde. Dobenecker, Regest. Thur. I 286, in Zeitschr. für Thür. N. F. 9 S. 370 ff.

Trostadt und den Gleichbergen vor, während schon 838 im Rodach- und Krektale Markensezung erfolgt war. Wir dürfen also den doppelten Titel des Poppo, der hier mit Königsgut bedacht war und im engen Einvernehmen mit den Königen stand, als *dux et marchio* auch hier damit zusammen bringen, daß er sowohl am Sorabischen limes, wie im Quellgebiet der Werra die Markensezung leitete¹⁾, es ist wie in Friesland, Sachsen, Bayern und Österreich das gleichartige Amt der Markensezung an der Grenze und im Innern unter derselben Leitung vereinigt gewesen. Diese Stellung bedeutete aber, wie der jähre Sturz einer Reihe dieser *marchiones* und *duces* zeigt, eine ständige Gefahr für die Reichseinheit.

Die Ausstattung des Poppo mit Königsgut zeigt ältere Besitzverhältnisse als die von ihm geschaffenen. Lurun hat wohl erst nach der Schenkung an Poppo den Namen Popponlurun bekommen. Otto III. schenkte 999 Okt. 23 seinem Capellan Siggotale predium, wie er in *villis Popponlurun et Brunnun dietis in pago Grapfeldun* besäß²⁾, also in Poppenslauer und Brünn, östlich Münnerstadt. Lurun und Brünn gehören anscheinend zusammen. Es folgen also Königsbesitzungen von Schweinfurt das Tal des Wern aufwärts nach Norden 10 kl vom Main in Pfersdorf, 10 kl weiter an der zur fränkischen Saale gehenden Lauer Poppenslauer, 5 kl weiter Münnerstadt, dann weitere 5 kl nördlich die regia curtis Salz. Munirichesstat = Münnerstadt ruft

¹⁾ Die Spur eines *dux* als Oberbeamten der Markensezung findet sich auch wohl an einer Stelle Widukinds Ss. 3 S. 453 III c. 16: *Hi erant Thuringi genere, potestatis praefectoriae, Dadanus et Wilhelmus nomine.* Sicher gebraucht Widukind *praefecti* im ganz allgemeinen Sinn an vielen Stellen (Waiz 7 S. 3 Nr. 2), aber die hier genannte *potestas praefectoria* wird sich doch auf die spezielle Markensezung im Hessengau beziehen. Über Dadan im Hessengau, der 939 bei Birthen mitkämpfte, von dem es 950 heißt: „*in pago Hessegoi et in confinio Mersapure in comitatu cujusdam comitis qui Teti nuncupatur*“ handelt Köpke Otto der Große S. 84. *Confinium* läßt sich in der Ottonischen Zeit nicht mit gleicher Sicherheit auf Markensezung wie in Karolingischer beziehen (S. 146/147 Anm.); in Verbindung mit der *praefectoria dignitas* muß aber auch hier *confinium* den gleichen Sinn wie überall haben.

²⁾ Dd. Ottos III. Nr. 334.

nun großes Interesse hervor. 812 erhält Fulda Besitz in loco qui dicitur Munirichesstat in orientali parte Grapfeldono burgi,¹⁾ im Osten der Grabselburg; es wird die Grabselburg eine Volksburg auf dem Michelberg sein, von der nach brieflicher Mitteilung noch Reste vorhanden sind. Die Anlage fränkischer Festungen in Munirichesstat wird schon durch die Lage am Fuße einer Volksburg wahrscheinlich; eine fränkische Mark, welche das 5 kl östlich gelegene Althausen mit einschloß, existierte schon 803²⁾), der Königsbesitz Brünn von 999 grenzt unmittelbar an Althausen, der Name rike (regnum) steht also vielleicht nicht allein in Munirichesstat, sondern auch in Reichenbach, Friedritt³⁾, Wermerichshausen, vielleicht auch Seubrigshausen, Ortschaften um Münnsterstadt.

Dass hier an der Saale geschlossener Königsbesitz war, wird weiter deutlich durch die oben (S. 19 f.) behandelte curtis Salz, welche Karl der Große 790 besuchte; die oft genannte curtis regia ist in der Ebene zu suchen. Hier ist nun die Bedeutung der villa regia Salz hervorzuheben. Die villa Salz hebt sich als vorfränkischer Reichsbesitz hervor. In Salz weihte Bonifaz 741 Sept. 9 den Willibald zum Bischof. 822 Dez. 19 bestätigte Ludwig der Fromme der Kirche von Würzburg 2 ihm vorgelegte Urkunden Karls, durch deren eine ihm die von Karlmann geschenkten 25 genannten Zellen und Kirchen (— darunter in pago Graffeldi — in villa Achisfeld [= Unter-Eß- oder Eißfeld] — basilicam — in villa — Chuningishaoba, in villa Madalrichisstreua — basilicam, in pago Salaegaugia in villa Homolinburg basilicam —), durch deren andre nach Einsichtnahme der Urkunden die Schenkungen

¹⁾ Dronke, cod. dipl. Fuld. No. 275.

²⁾ Ebd. Nr. 207: in Munirihstetono marcu in villa Atihuom; Schenkung von 803 Juni 5.

³⁾ Bei Mühlhausen, der fränkischen villa, liegt Borriche, Burriche, welches zu Borritth wird (Mühlh. II.-B. 62, 208, 387, 388, 428 u. a.) Es liegt bei Vollstedt, wohin über Germar ein Weg führt, der „Burgweg“ via castrensis (Ebd. no 948); beim Burgweg liegt ein Kaiserteich, piscina imperatoris, 1285 (Nr. 326). In Görmar tritt 932 durch Dd. Heinrichs I. Nr. 32, in Vollstedt und Felchta 1001 durch Schenkung Ottos III. (Dd. 391) Königsgut hervor. Burriche (später Borritth) wird regnum sein.

Karlmanns (deperd.) und Pippins (deperd.) und anderer mit den Zehnten und Heerbannbußen bestätigt wurden (Mühlbacher 768.) Sodann bestätigte 889 Nov. 21 Arnulf der Kirche von Würzburg laut (deperd.) Urkunden seiner Vorfahren Pippin, Karlmann und Kaisers Ludwig, den zehnten Teil der von den Ostfranken und Slaven an den Fiskus zu leistenden Jahresabgabe, in ihrer Sprache steora oder ostarstuophā genannt, in 16 genannten Gauen, sowie den Zehnten von 26 genannten fisci dominici; unter ihnen sind Chuningeshove et Salz¹⁾. Die Würzburger Urkunden sind für die Erkenntnis des fränkischen Königsgutes von entscheidender Wichtigkeit, da sie die Königshöfe, die fiskalischen Eigenkirchen und somit das fiskalische Gut als schon zu Zeiten Pippins und Karlmanns bestehend klarstellen, für uns also die Erkenntnis bieten, daß das systematische Vorschieben des Königsgutes den Main und die Nebentäler aufwärts eine vorkarolingische Maßregel ist; sie zeigen auch ferner, daß Salz ebenfalls in dieses System gehört. Nun ist aber Salz ebenso Mittelpunkt eines großen Domänenkomplexes, wie wir das für Altschieder und Dahlum festgestellt haben. Die Domänenverwaltung umfaßte ebenso wie Altschieder große Wälder und Liegenschaften in weitem Umkreise. Das erfahren wir, als Otto III. 1000 Mai 15 an Würzburg schenkt Dd. 361: castellum et nostri juris curtem Saltce dictam et omnia, quae ad eam pertinent — tantummodo predictum excipimus, quot Gotzoni antea donavimus, sicut in carta sua legitur — atque memoratum castellum curtemque modo habitam et villas ac silvas innumerabiles, immo quandam pagum Saltzgouui dictam, quam ex integritate nostram fuisse jure proprietario cognovimus, in quocumque comitatu sive pago sita sunt, sive in pago Grapfeldun seu comitatu Ottonis comitis, sive in quibuscumque provincialibus pagis, cum omnibus e. c. Es wird also die curtis Salz, das castellum Salz und villae und unzählige Wälder und der pagus Salzgouui, der ganz zum königlichen Eigentum gehört, mögen sie nun im Grabfeldgau, dem Komitate des Grafen Otto, oder mögen sie in andren

¹⁾ Mühlbacher 1788.

Gauen liegen, verschenkt. Es ist nun durchaus nicht angängig, hier mit Waiß den Salzgouui nur auf die curtis Salze zu beziehen¹⁾. Nur die curtis in der villa Salz wird hier verschenkt; es ist aber ausgeschlossen, daß sich die curtis allein mit Pertinenzen über den Grabfeldgau hinaus erstreckt habe. Was verschenkt wird, ist die curtis und der ganze Domänenkomplex, der in weitem Umkreise mit villae und unzähligen Wäldern ringsum zur curtis Salze gehört; es ist nach Besitz und Ausdehnung ein Zentralpunkt der Domänenverwaltung wie Schieder, Dahlum, Dortmund. Der Verwaltungsbezirk ist nicht auf Gaugrenze und Grafsgaftsgrenze beschränkt, er dehnt sich über dieselben hinaus aus. Gleichwohl war mit dem Salzgouui nur die curtis, nicht die ganze villa Saltz verschenkt. Heinrich II. schenkte quandam juris nostri villam in pago Grasphelt et in comitatu Oitonis sitam nomine Salza, die Villa Salz, an die bischöfliche Kirche zu Würzburg 1002 Nov. 21, Dd. 30; es folgte also, nachdem die curtis 1000 verschenkt war, nunmehr ausdrücklich auch noch die Schenkung der ganzen villa nach. In der curtis war demnach der Sitz der Domänenverwaltung; das castellum war eine andre Stelle, die vielleicht erst später gebaut ist. Die curtis war von der Saale umgeben, sie war Aufenthaltsort Karls 793, 803²⁾, Ludwig war 826 ad villam Saltz, um die Herbstjagd auszuüben³⁾, auch er benutzte wie 793 Karl die Wasserstraße, 832⁴⁾ war er mit seiner Gemahlin Bertrade in Salz, um wieder zu Schiffen nach Mainz zu fahren, 840, Anfang Mai war Ludwig wieder in der regia villa Saltz, von diesem Aufenthalte heißt es: „rebus in illis partibus ordinatis“⁵⁾. Er hatte 838 seinem Sohne Ludwig die Verwaltung

¹⁾ So Waiß 7 S. 18: „Der Zubehör eines einzelnen Ortes oder Hofes heißt Gau, das zeigen Stellen wie“, folgt zuerst als Beleg die obige Stelle.

²⁾ Vita Hlud. cap. 6. Ann. regni 803. Mühlbacher 400.

³⁾ Ann. regn.: transactaque autumnali venatione circa Kal. Octobr. pér Moenum fluvium usque ad Franconofurd secunda aqua navigavit.

⁴⁾ Ann. Bert. Ss. I S. 425 ... ad Salz venit; una navaliter itinere Moguntiam pervenerunt.

⁵⁾ Ann. Fuld. Ss. I S. 362: rebus in illis partibus ordinatis, ad Salz villam regiam reversus.

Deutschlands entzogen und 839 die Markenregulierung selbst wieder in die Hand genommen (S. 178 ff.). Eine bald nach dem Salzer Aufenthalt Mai 12 in Kissingen ausgestellte Urkunde (S. 177) beschäftigt sich mit dem Fiskalgute Gerafeld, also mag das ordinare eben mit den S. 178 ff. erwähnten Maßregeln zusammenhängen, die er wie andere¹⁾ in der curia regia einleitete; wieder fuhr er auf einem Schiffe den Fluß hinab. 841 war Ludwig der Deutsche im August in der villa regia Salz²⁾, 842 hielt er in der villa Salz eine Reichsversammlung³⁾, Ludwig III. war 878 Februar bis Mai in der villa regia Salz⁴⁾, Arnulf empfing 895 Gesandte der Obotriten in der curte regia Salz⁵⁾ sowie 897 solche der Sorben⁶⁾, Heinrich I. urkundete 927 Okt. 18 Salzae, 931 Juni 9 Salze⁷⁾, Otto I. 940 Mai 29 in Salz civitate⁸⁾, 941 Dez. 13 Salze⁹⁾, 947 Febr. 14 Salze¹⁰⁾, 948 Febr. 28 Salce¹¹⁾, 974 Juni 20 schenkte Otto II. der Petrikirche in Aschaffenburg duas nostri juris ecclesiastas — in loco Salze — in villa Brenden, zwei fiskalische Kirchen in Salz und in der villa Brendlorenzen.¹²⁾

Die Bedeutung der curtis und villa Salz für die königliche Verwaltung der Karolinger und Ottonen ergibt sich schon aus dieser Zusammenstellung. Salz, als der entlegenste Punkt, mit dem noch vom Rheine her Verbindung auf dem Wasserwege möglich war, war der Mittelpunkt der fränkischen und zwar schon der vorkarolingischen Verwaltung. Zu beachten ist nämlich, daß die Kirchen in Chuningishaoba = Königshofen im Grabfeld oberhalb Salz an der Saale, und Unter-Eßfeld, 5 kl oberhalb liegend, in villa Branda, in villa Ma-

¹⁾ Urk. für Fulda: in curia regia Salz. 840 Mai 6 (Mühlbacher 1004).

²⁾ Ann. Fuld. Ss. I S. 363.

³⁾ Ebd. S. 363.

⁴⁾ Ebd. S. 392.

⁵⁾ Ebd. S. 411.

⁶⁾ Ebd. S. 413.

⁷⁾ Dd. Heinrichs I Nr. 14, 29.

⁸⁾ Dd. Ottos I. Nr. 29.

⁹⁾ Ebd. Nr. 44.

¹⁰⁾ Ebd. Nr. 87.

¹¹⁾ Ebd. Nr. 95.

¹²⁾ Dd. Ottos II. Nr. 84.

dalrichesstreuua vorkarolingische Eigenkirchen sind.¹⁾ Die systematische Anlage von Fiskalgut die Flüsse aufwärts tritt also hier aus vorkarolingischer Zeit klar hervor, wir müssen Karolingisches und Vorkarolingisches als einheitliche Anlage auffassen. Diese Auffassung ist nicht allein durch den ganzen Gang der Untersuchung, sondern auch durch die urkundliche Überlieferung durchaus geboten. Die fränkische Saale ist schon fränkische Heerstraße vor Karl, sie bildet die alte Etappenlinie nach Thüringen; sowohl in Salz wie in Melrichstadt gab es bereits unter Karlmann fiskalische Eigenkirchen¹⁾. Das ganze Gebiet hebt sich nun außer durch die öftmalige Anwesenheit der Könige in Salz und die königlichen Fürsten dort noch weiter als Königsgut ab. „riche“ ist nicht allein bei Munirichesstat anscheinend zur Namensgebung verwandt, auch im Norden von Salz liegen solche Orte. 1020 Juni 1 schenkt Heinrich II. die predia Egininhusa et Strewe (= Eichenhausen östlich Salz und Streu an der Streu nördlich Salz an Bamberg²), Hufen existierten an der Streu schon 779³), Madalrichesstat, Medelrichestat, Medelrichisstat, Madalrichisstrewa⁴⁾ (Mellrichstadt und Mittelstreu) lassen sich durch den Namen und die Urkunde von 1020 als Reichsgut, die 5 kl nördlich von Melrichstadt an der Streu gelegene villa Stocheim durch den Taufsch Ottos II. von 979⁵⁾ mit Würzburg als königliche villa erkennen. Nun leben die Deutschen in der Diözese Würzburg um 900 „pacto et lege Salica“⁶⁾, nach dem geschriebenen und ungeschriebenen salischen Rechte; der salische Mündigkeitstermin ist 1523 in der Cent Mellrichstadt und in Weistümern des Saalgaus nachweisbar (Schröder, Die Franken u. ihr Recht S. 43); ferner

¹⁾ Mühlbacher 768.

²⁾ Dd. Heinrichs II. Nr. 220. Dobeneder, Reg. Thur. 622.

³⁾ Cod. dipl. Ful. No. 66: in villa — Stocheim juxta ripam fluminis — Streui — una hoba.

⁴⁾ Mon. Boica 28a 17 ann. 823.

⁵⁾ Dd. Ottos II. Nr. 208: quandam nostri proprii iuris villam Stocheim.

⁶⁾ Im Sendrecht, Btschr. für Kirchenrecht III. 160 ff.: Die Deutschen im Gegensatz zu den „Sclavi vel ceterae nationes qui nec pacto nec lege Salica utuntur“.

ist in Madalrichesstreva bereits durch die Urkunde Ludwigs des Frommen von 822 eine Fiskalfirche als unter Pippin bestehend bekundet (S. 255), somit ist der Schluß berechtigt, daß sowohl für Munirichesstat wie Madalrichesstreva schon das rike, riche, bei der Namensgebung und der Gründung mit verwandt ist, daß auch hier salfränkisches regnum, rike liegt, daß die „fränkische“ Saale eben von der Besetzung durch Franken ihren Namen erhalten hat. Hammelsburg, Salz, Melrichstadt¹⁾, Stockheim geben die Linie an, an der von der Streu her sich das Königsgut in das Tal der mittlern Werra hineinzieht. Hier folgt Nordheim vor der Rhön, in welchem Orte Königsgut 941²⁾ bezeugt ist, Helmericheshusa = Helmershausen, aus welchem Konrad I. 912 April 12 tres hobas regales verschenkt³⁾. Wir fassen diese 3 Königshusen als aus einem „riche“, zu dem Helmericheshusa gehört, verschenkt auf. Es wird zu dem großen Salzgouui (= regnum um Salz) gehören. Helmershausen an der Herpf liegt bereits im Wassergebiet der mittlern Werra. An der Werra abwärts liegt nun Königsgut in Meiningen, Walldorf, Frauen-Breitungen, Barchfeld, Salzungen, Dorndorf, Gerstungen, Mihla.

982 schenkte Otto II. seinen ganzen Besitz in den villis Meininga et Walachdorf und alles, was zu diesem Besitz in Meiningermarka gehörte, nämlich den ganzen usus in der Meiningermarca, an St. Petrus zu Aschaffenburg (Dd. Ottos II. Nr. 284). Ob und wie die Orte in den Besitz des Reichs zurückgekommen sind, ist nicht klar; Heinrich II. gab 1008 nostrae proprietatis loca — Meininga et Meiningero-marcham et Walahdorf dicta an Würzburg in Tausch (Dd. Heinrichs II. Nr. 174). Frauenbreitungen und Barchfeld sind durch Schenkung Heinrichs I. 933, Dd. 35, als königliche, geschlossene villaे mit fränkischen Grenzen bekannt (S. 94, 95). Salzungen, welches unmittelbar an die beiden Marken stößt, ist

¹⁾ 1031 Sept. 16 schenkt Konrad II. an Würzburg den Bann über einen Wald, der bei Madelrichesstat beginnt, in genau bezeichneten Grenzen; Mon. Boica 29a no 334, allein es handelt sich hier nur um einen Wildbann.

²⁾ Dd. Ottos I. Nr. 44. Otto I. vertauscht — quicquid in Nordheimono marco proprietatis habuimus.

³⁾ Dd. Konrads I. Nr. 7.

aber bereits 775 Jan. 5 als Königsbesitz kenntlich (S. 95), also ist der Schluß auf vorkarolingische Besetzung dieser villaē um so zutreffender, da Dorndorf die Werra weiter abwärts 786 als königliche villa innerhalb genannter Grenzen mit „*antiqua signa*“ (S. 94), von altersher überkommenen Zeichen fränkischer Grenzabsezung, Gerstungen aber schon gegen 744¹⁾ als königliche villa verschenkt ist, und Mihla²⁾ 775 als königlicher fiscus erscheint. Die Werra 5 kl abwärts liegt bei Mihla Frankenroda, urkundlich 1103/1104 zuerst genannt³⁾. Als eine fränkische Rodung im confinium des fiscus Mihlinga wird man es erklären dürfen. Ist das Ganze entsprechend dem fränkischen Vorgehen eine einheitliche Anlage, so ist auch diese Anlage spätestens in der Zeit, wo Gerstungen verschenkt wurde, vorhanden gewesen. In noch frühere Entstehungszeit weist aber der Ausgangspunkt dieser Linie — Hammelburg (S. 69 ff.) — zurück. Hammelburg ist 777, S. 69 ff., als fränkisches castellum mit einem „*burgweg*“ am Fuße einer Volksburg bezeichnet. In festen Grenzen wurde der fiscus erst 777 gelegt, aber die quantitas des fiscus war bekannt. Nun verschenkte Herzog Heden II. durch Urkunde, die wohl 716 in Hamulo castello ausgestellt war, sein väterliches und mütterliches Erbgut, welches an der Saale im Saalgau und zu Hammelburg gelegen war⁴⁾. Heden wird Franke gewesen sein⁵⁾; daß Hedens Erbgut im königlichen castellum Hammelburg auf königlicher Schenkung oder Besitzergreifung beruht, ist somit sehr wahrscheinlich; aber es genügt hier zu erkennen, daß wenigstens die Eingangspforte der fränkischen Heer- und Wasserstraße schon 716 ein castellum war,

¹⁾ S. S. 95. Mühlbacher 48 für die Echtheit der in den trad. Ful. cap. 39 no 79 aufgezeichneten Schenkung. Dobenecker, Reg. Thur. 25 nimmt mit Recht an, daß die Schenkung durch Karl Martells ältesten Sohn Karlmann erfolgt ist, der 741 Thüringen bei der Reichsteilung erhielt.

²⁾ 775 Aug. 3 schenkt Karl an Hersfeld illa decima de terraturio et silva ex fisco nostro, qui vocatur Milinga super fluvium Uuesera und den Behniten aus dem fiscus Dannistath = Tennstädt (Mühlbacher 192). Mihlinga wird Mihla sein. Dobenecker, Reg. 34.

³⁾ Dobenecker 1011, 1012.

⁴⁾ Dobenecker 7.

⁵⁾ Das sucht Hauck Kirchengeschichte 1 S. 349 ff. zu erweisen.

welches die Beschreibung von 777 deutlich als fränkische Burg am „burgwege“ von der Volksburg Hilfredeburg auf der Höhe unterscheidet. Nach Hammelburg wollten die Mönche von Fulda beim Einfall der Sachsen 778 die Reliquien des Klosters bringen¹⁾; sie getrauten sich nicht, Fulda halten zu können, obwohl sie in der Kunst des Lageraushebens wohlbewandert waren²⁾. Das castellum Hammelburg und das castellum Mühlberg muß also eine festere Position als die einer curtis gewesen sein. Die Straße und der Wasserweg die Saale aufwärts bis zur Unstrut wird also bei den Feldzügen, die 743 den Karlmann durch Thüringen nach Hoohseoburg³⁾ (vielleicht Seeburg bei Eisleben) unternahm, wobei er den Sachsen Theodericus gefangen nahm, sowie 744, wo der wohl freigelassene Theodericus zum zweiten Male gefangen wurde, als Etappenstraße gedient haben. 748 muß dann Karlmann auf der selben Straße marschierend bis Schöningen an der Meißau vorgedrungen sein.

Man könnte vielleicht die ganze fränkische Anlage mit diesen kriegerischen Ereignissen von 743—748 in Verbindung bringen; indessen steht eine so umfangreiche Konfiskation, beziehungsweise Verwandlung in Reichsgut wie die oben hingezzeichnete doch voraus, daß die betroffenen Gegenden wesentlich als Feindesland gegolten haben; das trifft aber für Thüringen für die Zeit 743/748 in keiner Weise zu. Auch ist das gerade die Zeit, wo die fränkischen Herrscher eins der wichtigsten Hoheitsrechte, das der praefectura, anscheinend für den westlicheren Teil dem Bonifatius und später dessen Schüler Sturm vorübergehend überlassen haben⁴⁾. Beide gingen damals mit Markensetzung offenbar ziemlich souverän vor, wie denn auch Bonifatius sich Erfurt, die ehemalige Volksburg⁵⁾, als Bischofssitz schon 742 ausgesucht hatte. Bei der singulären

¹⁾ Vita Sturmi c. 23 Ss. II S. 376.

²⁾ Ebd.: In circuitu milites Christi castra metati sunt.

³⁾ Ann. reg. Franc. 743: Carolumannus per se in Saxoniam ambulabat in eodem anno et coepit castrum, quod dicitur Hoohseoburg, per placitum et Theodericum Saxonem placitando conquisivit.

⁴⁾ Vgl. S. 347 ff.

⁵⁾ Vgl. S. 38 f.

Stellung des Bonifatius wird man die Bildung umfangreichen Königsgutes an der mittlern Werra kaum mit Bonifatius in Verbindung setzen dürfen. Das Königsgut war gegen 744 bereits vorhanden; bildet nun aber die Linie Hammelburg-Arnstadt ein zusammenhängendes System, wie es vielleicht ist, so reicht die zusammenhängende Anlage mindestens in die Zeit Hedens, gegen 700, die erste Entstehung aber vielleicht in eine noch frühere Zeit, in die Zeit der ersten Unterwerfung Thüringens, zurück. Die Erkenntnis von der Schaffung des Königsgutes und der curtes würde also auf diese so dunkle Periode der Geschichte das erste hellere Licht fallen lassen¹⁾.

Wir wollen nun zunächst verfolgen, wie der systematische Zug der königlichen villae, den wir von Hammelburg bis Mihla verfolgt haben, weiter in das Herz von Thüringen hinein führte. Oberhalb Mihla fällt die Hörsel mit dem Nessebach und der Leina in die Werra; ihr Tal bildet das Übergangsgebiet nach Gotha zu, es ist die mittelalterliche „Hohenstraße“ von Frankfurt zur Saale. Im fiscus Großen-Lupnitz wird 779 März 13 die Fiskalkirche mit den Zehnten der villae Wölfig und Hochheim verschenkt (S. 93); daß die 55 Franken, die dort erwähnt werden, eben Königsleute fränkischer Abstammung sein müssen, ist bereits S. 93 hervorgehoben, daß die Hörsel im „Lupnitgau“ als wichtiger Schiffsahrtsweg galt, ebenfalls dort.

Die „lachweige“ bei Lupnitz, S. 93, müssen ebenso wie der „Francenstieg“ eine Anlage fränkischer Förster sein. Von Lupnitz nach Osten folgt Gotha und Apfelstedt. 775 Okt. 25 schenkte Karl an Hersfeld ex villa nostra — Cimbergo — in alia villa — Gothaha — in tertia villa — Hasalaha — den Zehnten, also aus den

¹⁾ Wie unerklärt die Unterwerfung der Alamannen und Thüringer bis jetzt war, hebt Waiz II^s 1 S. 62 hervor: „Die dürftigen Nachrichten, welche vorliegen, erläutern nicht, wie so leicht und ohne Widerstand zu finden, meist in einer Schlacht besiegt, die großen deutschen Stämme der fränkischen Hoheit unterworfen sind.“ Das System der Franken erst, die sich von der Mainmündung bis zur silva Loiba Schritt für Schritt mit ihren castella und curtes vorschoben, erklärt die Unterwerfung.

königlichen Villen Zimmern, Gotha, Hasel¹⁾; alle 3 Orte sind geschlossene villae. An demselben Tage schenkte er an Hersfeld ex fisco nostro — Aplast alles, was dem fiscus gehört, die decima de terra et prata sive aquis, und in alio loco, ubi Franci homines commanent, — Molinhuso, allen Besitz aus der villa, den Zehnten de terra et silva²⁾; der von Franken bewohnte fiscus Lupnitz, der ebenfalls von Franken bewohnte fiscus Mühlhausen, der fiscus Apfelstedt zeigen, nach welchen beiden Richtungen hin der Zug des Königsgutes von der Werra aus sich wandte. Auch kann man bei dem Termin der Schenkung nicht wohl annehmen, daß Mühlhausen und Apfelstedt etwa eine Neugründung Karls mit Hineinführung von Franken gewesen sei, vielmehr müssen auch hier Zentralpunkte der fränkischen Herrschaft schon vor Karl gewesen sein. Auch zeigt sich fränkischer Einfluß an der obren Ohe dadurch, daß Bonifatius hier frühzeitig, 724, Kloster Ohrdruf gründete. Südöstlich Apfelstedt an der Gera liegt Arnstadt, östlich davon Mühlberg. 704 Mai 1 schenkte Heden II. aber seinen zu Arnstadt gelegenen Hof mit Zubehör, ferner 3 Höfe (casatas) in castello Mullenberge mit Mancipien, Bieh und 100 diurnales id est jugera (= 100 Tagwerken), sowie in curte Monhore (= Monra, Kreis Eckartsberga?) dem Bischof Willibrord³⁾. Ist die Schenkung Hedens als auf ursprünglich königlicher Verleihung beruhend anzusehen, was immerhin wegen der unmittelbaren Nachbarschaft des fiscus Apfelstedt und des „castellum“ Mullenberge äußerst wahrscheinlich ist, so würde dieses castellum nicht allein für fränkische befestigte Höfe sondern auch für eine fränkische Mühlanlage, die bereits 704 bestand, beweisend sein, also wiederum ein Argument für das hohe Alter der fränkischen Unmarschlinie nach Thüringen vom Main über Saale, Streu in das Tal der Werra, von da einerseits durch das Hörseltal in das Tal der Gera und anderseits weiter abwärts nach Mühlhausen hin in das Tal der Unstrut ergeben, zugleich aber auch zeigen, daß um

¹⁾ Mühlbacher 194, Dobenecker 36.

²⁾ Ebd. 193, Dobenecker 35.

³⁾ Dobenecker 5.

„Mühlberg“ 704 wohl ein fränkisches Kastell, aber noch keine Hufen und regulierten Marken existierten; denn die 3 casatae mit 100 Tagewerken sind keine Hufen und haben keine Hufenspartientien, wie auch Hammelburg damals noch nicht in Marken lag. (S. 69 ff.) Wenn aber schon 704 der fränkische Einfluss bis in das Quellgebiet der Gera reichte, so wird der Beginn der Markenbesitzung, also die erste Anlage des Frankenstieges hier wohl schon begonnen haben. So erklärt sich die merkwürdige Tatsache, daß das Königsgut sich hier die Gera aufwärts zieht, da die Geraquelle und die Mündung der Hörsel in die Werra die beiden durch den „Frankenstieg“ zu verbindenden Punkte bilden. Von vornherein war also der Frankenstieg als einheitliche Anlage gedacht; eine Oberaufsicht, eine Zentralbehörde für die Anlage muß existiert haben.

Mühlhausen ist das Zentrum eines königlichen fiscus und läßt Einzelheiten erkennen, die in der gleichen Weise auch in Dortmund hervortreten. Gleichwohl ist es vorkarolingisch. Es fragt sich, ob und wie unmittelbar vor Karl und von Karl Neuschöpfungen in Thüringen vorgenommen sind. Zur Beurteilung dieser Fragen liegen einmal die Nachrichten über das Vorgehen des Winsried-Bonifatius und des Sturm, dann vor allem aber das breviarium Lulli vor. Die Bedeutung dieser Nachrichten sind bis jetzt in ihrer vollen Tragweite noch nicht erfaßt.

Zedenfalls aber sind entscheidende fränkische Neuschöpfungen in einem großen Teile Thüringens mit der ersten Besetzung Thüringens in Verbindung zu bringen. Nach den Ann. Quedl. Ss. III. S. 32 ist den Thüringern der Schweinezins nach der Eroberung von Burgscheidungen 531 auferlegt. Da aber, wie wir weiter ausführen werden, die Franken diesen celarinsis eben mit der Verfügung über Abmarkung der Wälder erhoben, so muß von dieser Zeit an der neu angelegten Heerstraße bereits die Verfügung über diesen Schweinezins in das Auge gesetzt sein. Natürlich ist auch eine solche Maßregel von 531 an zunächst nur als ein erstmaliges disponere aufzufassen; die völlige Durchführung des Abmarkens und Ausscheidens des Königsgutes kann hier ebenso gut wie in karolingischer und nachkarolingischer Zeit in Sachsen vorübergehend und dauernd ins Stocken geraten sein.

Wir sind also in Bezug auf die Zeit des allmählichen Entstehens der königlichen villaes an der Linie, die vom Main bis zur Unstrut und bis zur Geraquelle führt, auf Rückschlüsse angewiesen.

b) **Die duces in Ostfranken und die workarolingischen Herzöge als Beamte der praefectura.**

In Ostfranken hatten nacheinander die duces Radulf, Heden I., Gozbert und Heden II. ihren Sitz. Radulf führte einen glücklichen Krieg gegen König Sigibert II. 641; er erkannte zwar die Oberhoheit der Merowinger an, aber es wird von ihm gesagt, er habe mit Worten zwar die Hoheit Sigiberts anerkannt, aber in Wirklichkeit sich wie einen König gehalten¹⁾. Heden II. hat als Herzog 716 Erbgüter ad Hamulo castellum verschenkt²⁾. Nachher³⁾ erscheint Hammelburg wieder als fränkisches Fiskalgut. Somit ist Hammelburg entweder königliche Schenkung oder von Heden II. und seinen Vorgängern als Eigengut behandelt, während es tatsächlich fränkisches Staatsgut vorher gewesen sein wird und nachher sicher wieder geworden ist.

Über die Stellung der eben genannten duces in Ostfranken und Thüringen geben die Urkunden keinen Auschluß. Wir dürfen sie nicht als Stammesherzöge auffassen, sondern müssen ihnen die Stellung eines dux oder patricius zuweisen, die Sohm Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 455—479, so auffaßt: „Es ist der dux ein mit gräflichen Rechten ausgestatteter Beamter über mehrere Grafschaften.“ Nun haben wir das Amt des „herizogen“ in karolingischer Zeit als das eines Intendanturbeamten, Gründers der curtes und Herbergen, eines Markensezers, Befehlshabers der praefecti und Königsleute, somit auch Führers der Heere, die sich aus Königsleuten zusammensetzten, Verteidigers der Grenzen kennen gelernt. Es fragt sich, ob nicht der merowingische dux das gleiche Amt hatte. Für das Amt des Herzogs von Marseille, des rector Massiliensis provinciae, begegnet der Aus-

¹⁾ Fredegart IV. c. 87.

²⁾ Dobenecker 7.

³⁾ Heden II. fiel 717 März 21 bei Vinch; er ist der letzte Herzog hier.

druck judiciaria potestas, administratio, praefectura. In diesem Amte der praefectura will nun zwar Sohm S. 455. 456 Anm. 1 keinen näheren Aufschluß über das Amt des Herzogs finden. Wir haben jedoch die praefectura¹⁾ als ein Amt erkannt, welches in karolingischer Zeit eben den duces zufam, deren Amtsgewalt mit Markensezung und Liniensführung der Marken sich über mehrere und viele Grafschaften erstreckte. Die vornehmste Seite ihrer Tätigkeit war die des „herizoges“, die Sorge für Unterbringung und Verpflegung des Heeres; Heeressführung war natürlich mit dem Amte verknüpft. Die Methode des Vorgehens beruht aber auf fester Tradition. Warum sollen wir also nicht annehmen dürfen, daß auch bei den merowingischen Amtsherzögen das Auszeichnende eben das gewesen ist, daß sie zwar, wenn es erforderlich war, das Amt eines Grafen führten, daß aber die Besigüsse der praefectura ihr vornehmstes Amt war? Wenn die Markensezung durch forestarii, der Frieden der Markensezzer auf fester Tradition beruhte, wenn ferner das damit zusammenhängende erstmalige Vermessungs- und Katasterwesen, von dem wir für das Frankenreich bis jetzt so gut wie nichts wußten, eine feste Organisation mit technisch gebildeten Beamten ausmachte, mit dem die Einrichtung der Palatia und Herbergen zusammenhing, warum soll das Amt der duces nicht auch in merowingischer Zeit eben Oberaufsicht der suntelitae und Anführung dieser Schar der Markensezzer, also die praefectura, mit umfaßt haben? Eine derartige Institution macht es deutlicher, daß es möglich aber nicht nötig war, daß neben dem Herzog Grafen

¹⁾ Sohm, S. 18, Anm. 27 bringt die Beispiele dafür, daß in späterer Zeit der praefectus zum Burggrafen geworden ist, was eben mit dem Wesen der „bergenden“ Burg zusammenhängt; wenn Sohm hier aber behauptet: „praefectus bezeichnet sowohl den öffentlichen Beamten ohne Unterschied der Amtsstufe wie die Privatbeamten vom Majordomus bis zum letzten Gutsverwalter“, so ist die Behauptung durch die von ihm selbst angezogenen Stellen zu widerlegen. Die 3 praefecti ann. 747 in *Bardejus dipl.* II No. 590 sind oben, S. 54, als Beamte der Markensezung nachgewiesen; die zitierte form. Roz. 402 = *Formulae* S. 403 ist von uns S. 220 f. als Beweisstelle für den Sondercharakter des Amtes der praefectura verwandt, die andern Beispiele passen für fränkische Beamte nicht.

zum Teil existierten, zum Teil auch nicht existierten. Ein karolingischer Graf konnte Domänenverwalter, *actor*, sein; es konnte das Amt des *actor* getrennt von dem Grafenamte sein. Der merowingische dux als Beamter der Markensetzung und ständiger Grenzverteidiger, ferner als Vorgesetzter der *praefecti*, *vassi*, der technischen Beamten, *suntelitae* oder *confiniales*, welche mit dem Vermessungs- und Katasterwesen betraut waren, als Führer der Fouriere und Avantgarden konnte gegebenenfalls Grafschaftsrechte ausüben, er konnte aber auch nur ein Domestikus unter ihm¹⁾; in diesem Falle ist der dux Oberleiter der *praefectura*, der Markensetzung, *dux et marchio*, Grenzwächter, und zugleich vielleicht *comes*, Graf. Doch war das die Ausnahme. Auch wird seine Stellung als Mehrer des Reichsgutes an den Grenzen, wo er also als Vorläufer des *marchio* erscheint, hervorgehoben²⁾. Sicher ist noch eins: Auch der dux der merowingischen Zeit ist kein ständiger Beamter, ebensowenig wie die duces Karls. War die Markenregulierung abgeschlossen, war die Grenze gesichert, so war in karolingischer Zeit das Amt eines dux entbehrlich; also wird auch das Amt der thüringischen und anderer vorkarolingischen Herzöge eben auf dem fränkischen Systeme der Markensetzung beruht haben.

Halten wir fest, daß die duces, herizoge, Hersteller des Königsgutes, Führer der Scharen der *forestarii*, der *praefecti* und *vassi* gewesen sein werden, so weist vor allem wieder ein Zug in ganz

¹⁾ Beispiele Waiz II³, 2 S. 52, Ann. 4. Sohm, S. 465. Waiz bemerkt, daß keine Urkunde bekannt sei, in welcher ein Herzog als Vorsitzer eines Gerichtes genannt wurde; dagegen Sohm S. 477, Brunner, R.-G. II 156, 10 und unten S. 344.

²⁾ Fortunat X, 19 S. 251:

Ut patriae fines sapiens tuearis et urbes
Adquiras ut ei qui dat opima tibi
Cantaber ut timeat.

Auch Gregor. Tour. 8 cap. 30 sind die duces Leudegisel und Necetius die Grenzwächter: Rex Leudeghyselum in loco — Aegilanis ducem dirigen omnem ei provinciam Arelatensem commisit, custodisque per terminus super quatuor virorum milia collocavit. Sed et Necetius Arvernorum dux similiter cum custodibus perrexit et fines regiones ambivit.

frühe Verhältnisse zurück. Die forestarii, welche 822 den Wald in den Vogesen verwalten, stehen unter selbstgewählten ministri; sie sind nicht dem Grafen, sondern nur dem Könige selbst für ihre Amtshandlungen verantwortlich¹⁾. Dieses ist genau die Stelle, an der sich der dux einschiebt, der Richter und Führer für die reisige Schar, die trustis der Markensezzer. Da bei Erlaß obiger Verfügung 822 Okt. 27 (Formulae S. 319) anscheinend in den Vogesen ein Herzog oder marchio nicht im Amt war, tritt der König an dessen Stelle: Vor das Grafengericht wurden die forestarii niemals, wohl aber anscheinend vor den Herzog geladen, wenn ein solcher vorhanden war. Auch zeigt die freie Wahl der Forstmeister durch die Förster, welche bei der Besitzergreifung tätig waren, einen weitern Zug, der ebenfalls an die älteste Zeit des salisch-fränkischen Staates, an die Zeit der trustis erinnert.

Die bedeutungsvolle Stelle der *vita Hludowici*, welche uns den Einblick in das Vorgehen bei Neubildung von Königsgut in der Mark des weitern erschließen wird²⁾, lautet cap. 3, Ss. II. S. 608: *Ordinavit autem per totam Aquitaniam comites, abbatess, necnon alios plurimos quos vassos vulgo vocant, ex gente Francorum, quorum prudentiae et fortitudini nulli calliditate, nulli vi obviare fuerit tutum, eisque commisit curam regni prout utile judicavit finium tutamen, villarumque regiarum ruralem provisionem.*

Jede dieser Wendungen hat einen besondern technischen Sinn; sowohl das *ut utile judicavit*, im Gegensätze zu *quae necesse sunt*, die *cura regni*, die Besorgung von „Reich“, das *finium tutamen*, die Besetzung der Grenzen mit *wactae*, die *villarum regiarum provisio*, die Aussetzung der Flur für die königlichen Villen, die der Kap. 6 genannte *comes*, *villarum regiarum provisor*, als letzte Instanz beauffsichtigte. Die beteiligten Beamten, die hier direkt vom Könige angestellt werden, sind Grafen, Äbte wie Sturm und

¹⁾ Sie stehen deshalb in ihren Amtshandlungen unter einem besondern Frieden.

²⁾ Dieses außerdeutsche Eroberungsgebiet der Franken wird später erörtert werden.

ähnliche, und sind vassi aus dem Volke der Franken. Vergleichen wir die Grenzabsetzungen, so sind es forestarii, welche 667 das Königsgut Stablo-Malmedy absetzen, S. 60 f., dagegen vassi, welche 777 den fiscus Hammelburg, S. 69 f., absezen. Die Eigenschaft der praefecti wird eben die sein, daß sie nach der Art ihrer Tätigkeit praefecti, nach Rang und Stellung damals vassi waren. Nun steht heute so viel fest: Die trustis, bei der antrustiones in den königlichen Palast mit den Waffen kommen, um die trustis (= druh) Gefolge und Treueid zu beschwören¹⁾, worauf sie eine „Schar“ im Rechtsinne bilden, ist die ältere Form des Rechts- und Treuverhältnisses der Königsleute; aber, indem späterhin die vassi den Treueid und Handreichung im 8. Jahrhundert übernahmen, sind die antrustiones dann in der Vasallität aufgegangen²⁾. In den praefecti oder vassi der Markensezung erblicken wir also Nachfolger der trustis oder antrustiones, die mit den vassi in karolingischer Zeit identisch sind. In karolingischer Zeit ist die trustis mit dreifachem Wer-gelde und Buße noch vorhanden. Das Capitulare II 281 Nr. 20 von 877 führt dieselbe an: In triplo componat, sicut ille, qui in trustee dominica committit. Aber aus dem alten antrustio hat sich der berittene vassus entwickelt. Er bestimmt die Breite der Königsstraße durch die quergehaltene Lanze³⁾; der foris-leger zu Fuß, der forestarius, der die Marklinien im Walde, die Renn-stiege, für den Herzog absezt, genießt den gleichen Schutz wie der alte antrustio, den der trustis; aber nur der berittene alte antrustio hat den neuen Titel vassus, nicht der Markenseziger zu Fuß, der forestarius, der den Rennweg für den Umritt des Herzogs herstellt; auch er gehört zur alten trustis, als vassus erkennt ihn aber sein alter Kamerad, der fränkische antrustio, nicht an, da er ein Pferd nicht sein Eigen nennt; aber die Quelle und Ursprung der trustis ist das Gefolgswesen der Königsleute. Der Kreis dieser bevorrechtigten praefecti, vassi, der früheren Antrustionen,

¹⁾ Formulae S. 55.

²⁾ Vgl. Schröder R. G. 3 S. 156, für die ältere Zeit S. 32.

³⁾ Beiträge 10 S. 73 ff. über diese Abmessung der Königsstraße durch den berittenen vassus als karolingisch.

ist nach wie vor auf die gens Francorum¹⁾ beschränkt; die besondere Stellung der antrustiones, daß sie nur dem Könige verantwortlich sind, gilt für die technischen forestarii wie für die vassi. Der dux, Amtsherzog, ist gelegentlich Graf für die übrigen Insassen der Grafschaft, aber ausgezeichnet als dux der praefecti. Der dux et marchio der karolingischen Zeit unterschied sich außer durch größeren Amtssprengel von dem gewöhnlichen Grafen 1) durch das Recht der Markensezung, 2) durch das Recht des Aufgebotes zum Schutze der Grenzen, ut utile judicavit im Gegensatz zu ut necesse est²⁾, 3) durch die Ausscheidung des Königsgutes, die cura regni, 4) durch die Sorge für das Heer, dadurch, daß er herizog war, im übrigen hat er auch wohl Grafenrechte öfter ausgeübt. Eine analoge Stellung wird der merowingische dux dort, wo er keinen Grafen neben sich hatte, eingenommen haben. Wo Marken gebildet wurden, wo neue königliche villaes, curtes und heriberga ausgeschieden wurden, wird in erster Linie der dux und seine praefecti auch im Eroberungsgebiete im Westen tätig gewesen sein. Allerdings geschah das wohl nur dort, wo die Grenzen aus der Römerzeit her nicht beachtet wurden; je weiter man nach Süden in Frankreich kommt, desto weniger findet sich anscheinend die Hufeneinteilung³⁾, aber bei jeder entscheidenden Ausdehnung des Frankenreiches traten immer wieder neue Gefolgschaften unter duces hervor, die das neu gewonnene Land in ihrer Weise umgrenzten und regulierten. Die Abgrenzung eines Forstes wird bezeichnet: forestem faciunt ut Franci dicunt⁴⁾; von den Bassi der vita Hludovici cap. 3, welche die Sorge um „Reich“ und die Ausstattung der Reichshöfe mit Land vornehmen, wird ausdrücklich gesagt, sie seien ex gente Francorum; Bischof Theudgad von Trier

¹⁾ Waiz 2⁸ 1 S. 342: „Nur selten traten Mitglieder der andern Stämme in diese besondere Verbindung zum Könige.“

²⁾ Darüber späterhin.

³⁾ Nach Lamprecht, Französ. Wirtschaftsleben im 11. Jahrhundert, S. 37.

⁴⁾ Urkunde Zwentibolds von 896 (Beher M. II.-B. 1 Nr. 140. Mühlbacher 1911): ut quandam silvam — in bannum mitteremus et ex ea ut Franci dicunt forestem faceremus.

nahm 847—868 die terminatio eines Altarzehnten zu Rengsdorf vor (S. 197 f.), aber er zog einen fränkischen Grafen zu¹⁾. Wenn im Kolonisationsgebiete später wirkliche Franken nicht vorhanden waren, so wurden doch die Verleihungen nach fränkischem Rechte vollzogen²⁾. Der neu abgesetzte Remstieg heißt Frankenstieg, Franken wohnen in Lupniz, wo die lachweige beginnen. „Frankental“, „Frankenberg“ sind die Namen, die die forestarii bei ihren Markenabsehungen mit Vorliebe gewählt haben³⁾. Unter den Karolingern scheinen sowohl die praefecti als auch die forestarii wirkliche Franken gewesen zu sein, aber auch zu dem Umte der duces, der Führer der praefecti, sind mit Vorliebe eigentliche Franken gewählt. Der dux Wala, der ganz Sachsen als dux vorgesetzt war, war ein Vetter Karls des Großen, Egbert ebenfalls ein fränkischer Graf⁴⁾. Chorso von Toulouse, der ein Franke war, wurde 790 abgesetzt⁵⁾, an seine Stelle trat Wilhelm, ein dem Königshause verwandter Mann; er wird als Graf, wenn auch über mehrere Grafschaften bezeichnet, aber sein Biograph nennt ihn comes et dux⁶⁾. Diese Nachricht ist keineswegs zu verwerfen, vielmehr ist eben dieser Wilhelm wohlvertraut mit dem fränkischen System; im eremus, das ist in der causa regis, hat er das Kloster St. Guilelm le Désert errichtet, in das er sich

¹⁾ Mittelrh. II.-B. 1 Nr. 80: Ruodger comes Franciae presuit.

²⁾ Schröder, Die Franken und ihr Recht, S. 26.

³⁾ Auch die mit propria als Herrenhufen Bedachten sind in erster Linie Franci, wie wir bei den „freier Franken Erbe“ erkennen können, welches bei der Mark von Würzburg liegt, S. 75, sowie bei den Frankensundern bei Osna- brück. Wenn die Sachsen Hiddi und Amalung als fideles an der Sachsen- grenze mit propria betraut werden (S. 107 ff.), so ist das eine Auszeichnung, wie noch 844 Juni 11 für die in der spanischen Mark angesiedelten Goten hervorgehoben wird, daß ihr Aprisionsgut ihnen zugewiesen sei, damit sie ihre Dienste leisten sicut caeteri Franci homines. Cap. reg. Fr. 2, S. 259, cap. 1.

⁴⁾ Simson, Karl der Große II. S. 466, ebd. S. 412, Anm. 2.

⁵⁾ Ebd. II. S. 12.

⁶⁾ Mabillon Acta 4, 1 S. 74: conclamante exercitu ut totius Aquitaniae . . investiatur ducatu et de consule sublimatur in ducem. Als Graf ist er urkundlich sicher bezeugt, aber seine Würde als dux darf man deshalb nicht mit Simson, Ludwig der Fromme 1, S. 330 Anm. 5 bestreiten.

später zurückzog¹⁾). Bei andern duces ist mindestens öfter ein persönlich nahes Verhältnis zum Könige nachzuweisen, wenn auch salisch-fränkische Abstammung entweder nicht deutlich hervortritt oder auch in Einzelfällen nicht vorliegt²⁾. Bernhard von Aquitanien, der 832 aus der spanischen Mark vor Ludwig den Frommen vor geladen wurde, wird in der vita Hludov. cap. 59 als der dux illarum partium bezeichnet; gegen ihn wurde 838 von den Ab gesandten aus der dortigen Gegend die Klage erhoben, daß seine Leute Kirchen- und Privatgut unrechtmäßig an sich gezogen hätten³⁾. Ludwig sandte 3 Königsboten hin, welche dies untersuchen sollten. Ludwig hatte aber 832 den Befehl gegeben, die Marken dort zu ordnen und die causae dort festzusetzen⁴⁾. Es kann sich also lediglich hier um ungerechte Überschreitung der bei Markenregulierung üblichen Maßnahmen handeln, zu deren Abstellung auch der Markgraf Bonifatius von Tuscien entsandt wurde. Im übrigen aber sind die Maßregeln, welche der Bernhardus dux dort getroffen hat, durchaus diejenigen, welche der Neuerwerbung von Provinzen folgten. Es wurden Marken auf Befehl des Königs gesetzt, die Leute des Herzogs (homines illius) zogen die causa regis ein. Es geschah hier also 838 dasselbe, was Ludwig der Fromme auch 838 in Deutschland durch Entzessung des Banzgleb vornahm (S. 181 f.), der König nahm die Markenregulierung durch eigene

¹⁾ Mühlbacher 517.

²⁾ Ann. Fuld. 849: Der Markgraf von Böhmen, Ernst, ist dux partium illarum et inter amicos regis primus. Taculf, der dux Sorabici limitis, Ann. Fuld. 849, erscheint als dux Thuringorum in einer verschollenen Brief sammlung, Dobenecker, Reg. Thur. 214. Wido, der Graf und praefectus der bretonischen Mark, in den Ann. Enh. Fuld. Ss. I, S. 352 als dux be zeichnet, entstammte einem austrasischen Geschlechte (Simson, Karl der Große 2, S. 200, Ann. 7); über seinen Vorgänger, den Grafen Hruodland, wissen wir wenig Sicheres. Erich, Markgraf von Friaul, stammte aus Straßburg.

³⁾ Vit. Hlud. Ss. II, S. 644. conquerentes adversus Bernhardum ducem illarum partium, eo quod homines illius tam rebus ecclesiasticis quamque privatis — abuterentur; petierunt, ut — imperator missos — dirigeret, qui de ablatis aequo moderamine penderent.

⁴⁾ Prud. Ann. 832: dispositisque markis Hispaniae, Septimaniae sive Provinciae. Enh. Fuld. Ann.: dispositisque ibi illarum partium causis.

Beamte wieder an sich. Wichtigere Dukate sind meist den Mitgliedern des Königshauses vorbehalten geblieben. Den Dukat in Neustrien, welches sich über 12 Grafschaften erstreckte, hatte 748 Grifo, der Stiefbruder Pippins¹⁾. Die Stadt Le Mans war Mittelpunkt dieses Dukatus, welcher sich über die Küstenlandschaften zwischen der untern Loire und Seine ausdehnte. Gegen 789 erhielt der gleichnamige Sohn Karls hier mit dem Dukat²⁾ diesen Teil des regnum³⁾; denselben Teil des regnum erhielt 838 Karl, der Sohn Ludwigs des Frommen⁴⁾. Banzgleb, der Markensezler für sein sächsisches Vaterland (S. 181), war in diesen großen Dukatus verwiesen, wohl um die Markenregulierung zu erlernen. Während wenigstens für Sachsen bei Auswahl der zu ernennenden Grafen die einheimischen Großen, wenn nicht allein berücksichtigt, doch mindestens bevorzugt wurden⁵⁾, so wählte anfangs bei der Besetzung des Dukats durch Egbert und Wala der entgegengesetzte Grundsatz vor. Erst nachdem die großen Marklinien feststanden, wurden für kleinere Bezirke auch geborene Sachsen, wie der eben genannte Banzgleb, als Markensezler (markio) im Godinggau verwandt; jetzt entstanden auch hier die Godingshusen. Die Machtbesugnisse, die der Dukatus verlief, waren eine ständige Gefahr für die Reichseinheit, sie haben tatsächlich mehr wie alles andre zur Zertrümmerung des Reiches beigetragen. So hat denn Karl mit Vorliebe Franken für die cura regni verwandt, ja er hat selbst Freigelassene aus seinem Fiskus mit dem Dukat und der cura regni betraut, so in Orleans, Bourges und Clermont⁶⁾. Dieselben

¹⁾ Ann. regni. 748. Ann. q. d. Einh. 748: Grifonem more ducum duodecim comitatibus donavit.

²⁾ Ann. Mett. Ss. I 176, XIII 32; dans ei ducatum Cenomannicum.

³⁾ Ann. S. Amandi cont.: 789, Ss. I 12. Carlus filius ejus regnum accepit ultra Segona.

⁴⁾ Vita Hlud. Ss. II 644: Imperator . . . partem . . . regni, quam homonimus ejus Karolus habuit, id est Neustriam, attribuit.

⁵⁾ Die Ann. Lauresh. 782 berichten, daß Karl ex nobilissimis Saxones über die Sachsen gestellt habe, die Max. jedoch hinzu (ob entstellend? Wai^z 3² S. 129) ex nobilibus Francis atque Saxonibus.

⁶⁾ Die bei Wai^z 3² S. 384 angezogene Stelle aus Adrevald mir. s. Benedicti: necesse erat duces regno subjugataeque genti praeficere,

wurden als duces mit der praefectura und Besorgung von regnum betraut und mußten die gewohnte fränkische Weise zu beobachten veranlassen. Bestimmend soll hierbei eben die Sorge vor Verschwörungen gewesen sein. Die cura regni und die mos Franciae, also die Anlegung von Königsgut und von salisch-fränkischen Hufen war ihr wesentlichstes Amt. So wichtig war ihm dieses Amt, daß er hier servi zu duces machte, wenn er nur deren unbedingter Zuverlässigkeit sicher zu sein glaubte. Die duces also waren die Leute, welche wesentlich im Eroberungsgebiete die Neuregeln vornahmen, die neuen Marken wurden durch die Scharen der confiniales sfariert und umgrenzt. Als Führer dieser Scharen ernannte der König den dux. Name und Inhalt des Amtes weist aber auf die Entstehung des salisch-fränkischen Staates zurück. Die alte trustis, zu der späterhin die fränkischen vassi und forestarii, die Nachfolger der Untrustionen gehörten, die „Schar“ im Rechtsinne des Wortes, bildete durch ihr scarire die neuen Scharrechte in der Mark. Der dux war ihr Führer.

Das Dunkel, welches bis jetzt über der Sonderstellung der duces, ihr Verhältnis zum Könige und zu den Grafen und zu den duces unterstellten trustes, lagerte, lichtet sich nun weiterhin durch eine Untersuchung Brunners: Über ein verschollenes merowingisches Königsgesetz des 7. Jahrhunderts, Sitzungsbericht der königl. Akad. zu Berlin, 1901, S. 932 ff. Das Resultat der Untersuchung ist kurz folgendes: In den Titel I und II der lex Bajuvariorum, auch in die lex Alamannorum ist der Text eines merowingischen Königsgesetzes hinein verarbeitet, welches in den Zeiten Dagoberts I. und zwar in einer Zeit, wo derselbe Austrasien und Neustrien zusammen regierte, also in der Zeit von 629—634 unter Mitwirkung von 33 oder 34 duces verfaßt worden ist, und welches für sämtliche Dukate des Reiches gelten sollte. Zwar ist es

qui et legum moderamina et morem Franciae assuetum servare compellerent. . . Quibusdam servorum suorum, fisci debito sublevatis curam tradidit regni. Hier tritt alles deutlich hervor, daß Duktus, welches mit der praefectura im regnum verknüpft war und die mos Franciae, die fränkische Flurregulierung und die cura regni, Beschaffung von regnum = Reichsgut durchführen sollte.

schwierig, aus der lex Bajuvariorum alles im einzelnen genau herauszuschälen, was in dem Kapitulare als fränkisches Reichsrecht unter Dagobert I. bestimmt ist; indessen bieten die gewonnenen Resultate trotzdem eine willkommene weitere Bereicherung dadurch, daß sie sich wie von selbst als in engster Beziehung zu unsren Feststellungen über den fränkischen dux stehend ergeben, und ihren vollen Zusammenhang erst durch unsre Ausführungen erhalten.

Wir haben die curtis ducis in Friesland der lex Fris. 17, 2 mit ihrem Sonderfrieden oben als karolingische curtis ebenso erklärt, wie wir den Hof des sächsischen dux, des berittenen Markensezers, in Dortmund, im „Stegerepeshofe“, wiedergefunden haben. Durch Brunners Untersuchung, S. 936, erscheint die curtis ducis der lex Baj. II 11 und 12, weil sie domus publica ist, die gegen jedermann geschützt ist und unter einem Sonderfrieden steht, als die curtis des fränkischen dux, durch fränkisches Reichsrecht mit Sonderfrieden ausgezeichnet. Nun wird in der lex Baj. aber in den fraglichen Stellen fast immer dux suus gesagt; es handelt sich also hier um ein spezielles Verhältnis von Leuten, die unter einem bestimmten, fränkischen dux stehen, wir erklären, um Leute der trustis des dux. Dieser Dukat hängt in erster Linie mit dem Amte der Heeresverpflegung zusammen. Die lex Baj. I, II 5 schärft nach Dagoberts I. Vorschriften ein, daß niemand Requisitionen an Lebensmitteln, Vieh, Heu oder Brennmaterial ohne Befehl seines Herzogs vornehmen dürfe; Benedikt der levita, der in den interpolierten Kapitularien zweimal (I 341 und II 382) dieselbe Stelle aus Dagoberts I. Kapitulare übernommen hat, hat den bezeichnenden, sicher echten Zusatz: Der Führer soll aber darauf achten, daß im regnum überhaupt keine gewaltsame Juragierung, „depraedatio“, geschieht¹⁾. Also bei den Durchmärschen durch das „regnum“ im Sondersinn stand auch dem dux kein Requisitionsrecht zu, wie es verboten war, die Hütten anzuzünden (S. 298). Für die Übergriffe der forestarii waren nach Cap. Form. 319 dieselben nur ihrem selbstgewählten

¹⁾ Unusquisque tamen custodiat exercitum suum ne aliqua depraedatio infra regnum fiat.

minister verantwortlich, insoweit eine Handlung im Amte vorlag, die sie bei der Besitzergreifung, possessio oder occupatio, begangen hatten. Die lex Baj. I, II 8 enthält die betreffende Erläuterung und Erklärung durch die sicher merowingische Vorschrift, daß, wer auf Befehl des Königs oder des eigenen Herzogs, welcher die Provinz regiert, einen Menschen tötet, straflos bleibt. Den Gegensatz bildet I, II 5: Wenn einer innerhalb des Heeresverbandes stehend, ohne Befehl seines Herzogs an Heu, Korn oder Brennmaterial Beute macht, so soll das nicht geschehen. Und für die Folgezeit soll der Graf zur Verhütung ungerechter Requisitionen seine Ordnung auf die Centurionen und Dekani legen. Hat der Graf keine Gewalt über den Täter, so soll er dem dux des Täters die Sache zur Verfolgung anzeigen. Außerdienstliche Requisitionen sind also verboten; nur die im Dienst veranstaltete praedatio ist straflos. Das Ganze zeigt den Dukatus so, wie wir es oben hingezzeichnet haben, als die Führung über die Scharen, welche die provincia durchziehen, bei der praefectura tätig sind, die Verpflegungsstationen, die curtes und heriberga, einrichten. Es sind einerseits die Vorbereiter des eigentlichen Feldzuges mit den großen Aufgeboten, die technischen Führer technisch ausgebildeter, wohl in contubernia eingeteilter Truppen. Aber auch die andre Seite des merowingischen Dukates, die friedliche Organisation, in der die curtes zu palatia, die heriberga zu pomeria werden, wo also der Kriegszustand in geheimermäßige Bahnen einlenkt, tritt ebenfalls hervor: Der Dukat ist keine ständige Institution. Der dux schafft neue Grenzen, neue curles, neue Centenen mit Centenarien und Dekanen. Ist die Organisation abgeschlossen, sind die neuen 100 Hufen in der neuen Centene, mit einem Centenarius und einem Dekanus als Vorstehern geschaffen, so hört der Übergangszustand, das Provisorium der Markensetzung auf. Fortan legt in allen vom Herzog angeordneten Verhältnissen der Graf auf die Centenare und Dekane seine Gewalt, es sind seine Unterstellten; nur, wenn der Graf keine Gewalt über den Betreffenden hat, refuriert er noch auf den Herzog I, 2, 5: Et exinde curam habeat comes in suo comitatu; ponit enim ordinationem suam super centuriones et decanos, et unus-

quisque provideat suos, quos regit, ut contra legem non faciant. — Et si talis homo potens hoc fecerit, quem ille comes distingere non potest, tunc dicat duci suo et dux illum distingat secundum legem. Das Gesetz ist merowingisch (619—623), aber es funktioniert entweder das ältere Recht, oder aber es bezeichnet eine neue Weiterentwicklung in der merowingischen Organisation, durch die die salisch-fränkische Einteilung nach Hunderten und Dekanien auf das ganze Eroberungsgebiet gelegt wird, es schafft Münzstände des Dukates ab; der Dukat selbst ist keine neue fränkische Institution, neu ist bei den Saliern die römische Schulung, die Einteilung mit centuriones und decani. Die Wurzel der Institution ist aber das germanische Gefolgswesen.

Das in der lex Baj. enthaltene Edikt Dagoberts I. kennt also centuriones und decanos; der Ausdruck decani ist bis jetzt unklar geblieben; wir werden sehen, daß die decani auf kleine Siedlungen von je 10 Mann zurückzuführen sind. Die Behnzahl weist auf das contubernium zurück, bei der Bildung des Reichsgutes und noch bei dem „Städtebau“ Heinrichs I. spielten diese decani mit ihren neun Genossen eine wichtige Rolle; das Dezimalsystem in der Hufenbildung des Reichsgutes und sonst hängt mit diesen Dekanien zusammen. Den Zusammenhang dieser Organisation der Reichsleute mit der fränkischen Hufenbildung überhaupt gilt es in Abschnitt IV noch weiter zu erläutern. Die trustes, welche in Neuansiedlungen ihren mansus bekamen, waren ursprünglich wohl als contubernia organisiert.

Der dux der lex Baj. I, II 9 ist gegen den Sohn, der ihm das regnum entreißen will, geschützt, solange er im Heere umhergehen, das Volk aburteilen, das Pferd besteigen, die Waffen führen kann, nicht taub und nicht blind ist. Urheber dieser Satzung ist der König, da er den Sohn bestraft. Der König ernennt den Herzog, aber auch der Fall ist erwähnt, daß der Herzog vom Volke erwählt wird (I, II, 1), ein Fall, der auch sonst bekannt ist, indem der dux Wintrio vom Volke vertrieben und wieder angenommen ist¹⁾. Regnum wird nun auch hier wie in der Stelle

¹⁾ Greg. 8, 17. 18.

bei Benedikt Verwaltung des vom Könige übertragenen regnum sein, dessen erste Einrichtung mit curtes und pomeria dem Herzoge zu stand¹⁾), der seines Amtes waltete, wenn er in den Stegref gestiegen war, um die rennestiege zu sanktionieren.

Mit großer Wahrscheinlichkeit lassen sich ferner auf fränkisches Reichsrecht die Sätzeungen lex Baj. III 1 zurückführen. Wer gegen seinen vom Könige eingesetzten oder vom Volke gewählten Herzog einen Plan zur Ermordung faßt, steht mit Leib und Leben in der Gewalt des Herzogs, sein Vermögen verfällt dem fiscus, ferner I, II 2 wer seinen Herzog wirklich tötet, dessen Leben ist verfallen, sein Vermögen verfällt dem fiscus. I, II 3 und 4 enthalten auch wohl sicher fränkische Sätzeungen über Aufrechthaltung der Disziplin im Heere. Die Sätzeungen über ungeordnetes Requirieren an Pferdefutter, Korn und Holz, welches leicht zu Schlägereien, scandala, führen kann, beziehen sich auf die einzelnen Abteilungen. Wer von ihnen zuerst Requisitionsgut an Futter, Holz oder Korn gefunden hat, darf zwar davon nehmen, soviel er will, darf aber weiter hinzu Kommende nicht am Mitnehmen hindern, damit kein scandalum entsteht. Wer von den heute Lebenden einen Feldzug oder auch nur ein Manöver mitgemacht hat, kennt solche kleine scandala aus Erfahrung, die wegen Holz-, Wasser- oder Futterholen zwischen sonst befreundeten Abteilungen im Handumdrehen sich erheben. Die duces Dagoberts I. wollten die ärgerlichen Schlägereien der Abteilungen untereinander mit der Wurzel ausrotten²⁾.

Man sieht leicht, welche Aufklärung Brunner dadurch gebracht hat, daß er diese Bestimmungen als solche auffaßt, die aus fränkischem Reichsrecht in das bayrische Volksrecht geraten sind; sie enthüllen den eigentlichen Kern des fränkischen Dukats als das Amt des herizuges, Heerverpflegers. Indessen erst der von uns hergestellte Zusammenhang, der Nachweis, daß der merowingische dux und die Schar seiner Leute auch in karolingischer Zeit unter

¹⁾ Auch die trad. Fris. kennen den Unterschied der curtis mit dem Heustadel und dem pomerium (I Nr. 245): de curte W. et de domo et de scurio et pomario cum omnia utensilia, quicquid in curte ejus fuit.

²⁾ II 3: Et ille usus eradicandus est, ut non fiat.

gleichen Rechtsverhältnissen tätig ist, und daß anderseits die merowingischen Züge der duces mit Erwerbung und Aussezung von Neuland in ganz frühe Verhältnisse zurückführen, ergibt den vollen Zusammenhang des Kapitulare Dagoberts, welches eine weitere Etappe in dem Vorrücken des salisch-fränkischen Systems bedeutet. Ein Zug desselben weist auf ganze frühe Zeit zurück. Die praedationes sind sanktioniert, sofern sie im Gefolge des dux geschehen; wo der erste Anfang dieser Institution liegt, ist im bellum Gallicum VI 23 geschilbert¹⁾. Hier wirft sich freiwillig einer der Vornehmen zum dux, zum Veranstalter eines Beutezuges, mit der Verpflichtung für das Heer zu sorgen auf. Die Fortsetzung sind die Züge der salischen reguli, die von der Gefolgshaft fast mehr abhängen, als daß sie dieselben führen; doch sind die salii als contubernia römisch bewaffnet und mit römischer Technik des Fechtens und Lageraushebens vertraut gewesen; Chlodwig verstand vortrefflich, diesen ganzen Apparat der Kriegsführung, den er vorfand, in seine Dienste zu stellen. Der merowingische dux knüpft an die reguli der Salier an. Die weitere Fortbildung des Systems liegt bei den merowingischen duces Dagoberts und den karolingischen duces et marchiones. Wir werden sehen, daß die Reichsanalen und die Kapitularien zwei Dinge scharf voneinander trennen, Aufgebote und Heereszüge, die der König vorschreibt, die necessitates, Züge quae necesse sunt, und die Züge quae utilia videntur. Sie werden weitere Aufschlüsse über den organisierten Kleinkrieg der duces et marchiones bringen²⁾. Auch in den betreffenden Stellen der lex Baj. I, 2 13 erscheint bereits dieser Unterschied als Sonderaufgebot des dux unter besondern Formen. Der Herzog bietet durch Übersendung eines üblichen Zeichens, eines Ringes oder Siegels auf zu Sonderunternehmungen, Unternehmungen, die nach unsrer Auffassung in

¹⁾ Latrocinia nullam habent infamiam, quae extra fines cujusque civitatis fiunt. — Atque si quis ex principibus in concilio dixit se ducem fore, qui sequi velint profiteantur, consurgunt ii, qui et causam et hominem probant.

²⁾ Dieser Nachweis wird bei der Behandlung der Eroberung Österreichs im Zusammenhange später erbracht werden.

den Reichsannalen bezeichnet werden: quae utilia videntur. Der Graf hat das Gesamtaufgebot zu den großen Heereszügen: I 2, 5. Comes tamen non neglegat custodire exercitum suum, ut non faciant contra legem in provincia sua. Diese letztern Unternehmungen des Gesamtaufgebotes erscheinen in den Reichsannalen und Kapitularien als necessitates¹⁾, während die Züge der duces als quae utile videntur erscheinen.

c. Bonifatius als Herzog, Sturm und die terminatio.

Die Tätigkeit des Bonifatius ist deshalb so schwer zu erfassen, weil die verschiedenen vitae Bonifatii die eine Seite seiner Tätigkeit ganz zurücktreten lassen. Erst die vita Sturmi hat uns diese Seite teilweise enthüllt. Bonifatius stand im engsten Einvernehmen mit den fränkischen Hausmeiern, so daß die vita Sturmi Karlmann, den Hausmeier, als König bezeichnet. Von dem Hausmeier Karl Martell erhielt Bonifatius 723 (724) seinen Muntbrief²⁾. Als er 739 die bayrischen Bistümer geordnet hatte, begann bald nachher das Zehntrecht der Kirchen in Bayern³⁾. Mit dem Zehntrechte parallel ging die beginnende terminatio der Taufbezirke, die sich aber natürlich sehr allmählich in Bayern durchsetzte⁴⁾. Das Zehntrecht setzt fest geschlossene Taufbezirke voraus, jedoch dauerte diese terminatio der Taufkirchen, die eigenmächtig vorzunehmen die Aschheimer Synode, welche das Zehntrecht 756 einführte, den Priestern ausdrücklich verbot⁵⁾, viele Jahrzehnte.

Nun soll diese Entwicklung hier nicht verfolgt werden, aber soweit ist sicher: die terminatio der Taufkirchen und die Marken-

¹⁾ Am deutlichsten tritt die necessitas im Cap. I No. 49 cap. 2 hervor.

²⁾ M. G. Epist. 270.

³⁾ Eingehend behandelt von Stuž Benefizialwesen S. 204.

⁴⁾ Die älteste Erwähnung des Zehnten in Bayern fällt 741 (Stuž S. 197, Anm. 12); allgemein vorgeschrieben wurde der kirchliche Zehnten in der Aschheimer Synode 756. M. G. Ll. 3, S. 457, 5.

⁵⁾ Ll. 3, S. 458: De deocenis ut presbyteri sibi 'minime iniungere debeant, nisi secundum constitutionem episcoporum, qualiter sacerdotalem aut pastoralem queant exercere curam. Über die Diözesen wird verordnet, daß die Priester dieselben keineswegs bilden dürfen, vielmehr nach Anordnung der Bischöfe, in welchem Bezirke (= Umkreis) sie ihr Amt ausüben dürfen. Andre Deutungen Stuž, S. 206, Anm. 47.

regulierung geht fortan Hand in Hand. Unter Karl wird feste Abgrenzung der Taufsprenge Reichsgesetz¹⁾). Daß die terminatio der Taufkirchen und die Markenregulierung im allgemeinen identisch ist, hat schon Lamprecht, Wtschftsl. I S. 248 hervorgehoben und ist S. 196 ff. an der Hand der auf uns gekommenen terminationes von Zehntbezirken erörtert. Eine besondere — hier auszuschaltende, aber sehr interessante — Frage²⁾ bildet das Verhältnis der größern Bisfänge und Herrenhüsen zur terminatio. Die Beweisführung hat ergeben, daß die kirchliche terminatio mit der Markensetzung identisch ist. Nun haben wir erörtert, daß das Recht zur Markensetzung wesentlich den duces vorbehalten gewesen ist. Mit dem Tode Hedens II. verschwinden aber die duces in Thüringen. Stockte die Markensetzung, haben die merowingischen Hausmeier oder duces Grafen mit derselben betraut, oder wer hat die Markensetzung vorgenommen?

Willibalds vita Bonifatii stellt das Dukat des Heden und seiner Grafen als eine traurige und dem Christentum gefährliche Zeit dar³⁾), dabei ist aber Heden durch reiche Schenkungen an Willibrord urkundlich bekannt⁴⁾), in der behaupteten Gegnerschaft Hedens gegen das Christentum kann die Abneigung des Biographen des Bonifatius nicht begründet sein; ein Wechsel in dem System scheint vorzuliegen, wonach in der Auffassung des Bonifatius weltliche duces nicht mehr als berechtigt anerkannt wurden. Da Bonifatius und Burchard in die durch Verschwinden der duces entstehende Lücke eingerückt sind, ist die Frage aufzuwerfen: Welche Stellung außer der eines Missionars und Erzbischofs hat Bonifatius hier eingenommen?

¹⁾ Cap. eccl. Cap. 1 Nr. 81 c. 10: Ut terminum habeat unaquaeque aecclasia, de quibus villis decimas recipiat.

²⁾ Sie muß in einem geschlossenen Zusammenhange erörtert werden, in dem das Novalrecht der Bischofe zu erörtern sein wird. Ein soeben Btschr. für Westfalen 61, 1 S. 173 ff. erscheinender Aufsatz von Ernst Müller zeigt, daß in einem Rechtsstreite von 1322 das neu gegründete Kirchspiel Ostbevern als „freier Bisfang“, außerhalb des Gogerichtes Telgte liegend, erklärt wird.

³⁾ Cap. 23 Ss. II S. 344: magna eorum comitum multitudo sub Theotbaldi et Hedenes periculoso primatu, qui lugubre super eos tyrannici ducatus — obtinebant imperium.

⁴⁾ Dobenecker, Reg. Thur. 5.

Das erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts hervortretende Herzogamt der Bischöfe von Würzburg¹⁾ knüpft angeblich an ein altes Herzogamt an²⁾; was man für ein altes Herzogamt der Würzburger Bischöfe bis jetzt angeführt hat, ist allerdings wenig stichhaltig gewesen³⁾, doch bedürfen die echten, aber auch die gefälschten⁴⁾ Würzburger Immunitätsurkunden des 10. Jahrhunderts einer erneuten Prüfung; indessen wird man besser von gleichzeitigen, gesicherten Nachrichten ausgehen.

Bonifatius hat bei den Haussmeiern eine hervorragende Rolle gespielt. Sein Muntbrief röhrt von Karl Martell her. Willibalds vita Bonifatii sagt, Bonifatius habe dem neu ernannten Bischof Burghard von Würzburg die Kirchen in den confinia der Franken, Sachsen und Slaven zugewiesen⁵⁾. In damaliger Zeit konnten Taufkirchen nach der ganzen Entwicklung im confinium nicht mehr gegründet werden, ohne daß zugleich die terminatio, die Abgrenzung der Tauf- und Beinhthalbezirke, die mit Markensezung identisch war, vorgenommen wurde. Wie eine terminatio erfolgte, ist in der vita Sturmi beschrieben. Columban und andre Eremiten hatten vom Könige das Recht erhalten, sich eine Stelle im eremus zu suchen (S. 39 f.). Bonifatius ist zwar der Ansicht, daß auch die Kirche über das desertum verfügen kann⁶⁾ und gibt den Befehl zur Inangriffnahme der solitudo, aber Karlmann entscheidet, nachdem

¹⁾ Über den ducatus Waiz 7 S. 163—166 mit den Beweisstellen. Literatur bei Henner: Die herzogl. Gewalt der Bischöfe von Würzburg 1874, und Jtzchr. für Thür. N. Folge 11, S. 56.

²⁾ Effehard 1116: ducatus orientalis Franciae, qui Wirciburgensi episcopo antiqua regum successione competebat.

³⁾ Vgl. Reitberg, Kirchengesch. 2 S. 324 ff.

⁴⁾ Die interessante Urk. Ottos III. 996 Dez. 18 (Dd. 432) ist zwar unecht, aber ihr Inhalt verglichen mit Dd. Heinrich II. 248 von 1012 Sept. 10 bedarf in Bezug auf die interpolierten Stellen einer erneuten Prüfung.

⁵⁾ Cap. 31 Ss. II S. 348: Burghardo . . ecclesias in confiniis Francorum et Saxonum atque Sclavorum suo officio deputavit.

⁶⁾ Vita Sturmi cap. 4 Ss. II S. 367: pergit in hanc solitudinem, quae Bochonia nuncupatur — potens est enim Deus parare servis suis locum in deserto.

Sturm in Hersfeld und in Fulda im eremus sich eine Stelle gesichert hat, über die Ausdehnung der Mark. Bonifatius schreibt dem Papste, der Ort liege in eremo vastissimae solitudinis; das hat nun den Doppelsinn: Fulda selbst liegt im eremus, die Umgegend ist vasta solitudo, die Markensetzung hat das ganze Gebiet überhaupt noch nicht erreicht, sie wird erst jetzt vorgenommen; die Ausdehnung der neuen Mark bestimmt aber Karlmann (S. 44 f.). Bei der vesticio führt Bonifatius dann eine große Menschenmenge heran, dann folgt die feierliche vesticio. Nun beachte man, daß bei der vesticio kein Graf und kein dux zugegen ist. Der Erzbischof Bonifatius gibt den Befehl zur Eintragung der neuen Zeichen; nur 3 praefecti sind vorhanden, die dem Bonifatius unterstehen. Mindestens an dieser Stelle ist also Bonifatius, nachdem ihm die Größe der Mark bestimmt war, völlig souverän vorgegangen; kein fränkischer Graf, wie ihn doch Theutgaz selbst bei der Termination eines Altarzehnten zuzieht (S. 197), kein dux ist zugegen.

Die Markabgrenzung von Fulda kann aber ein ganz singulärer Fall nicht gewesen sein, da die Marklinien einer großen Gesamtanlage angehörten. Wie die Aschheimer Synode angeordnet hatte, daß kein Priester für sich eine Abgrenzung des Bechtbezirkes vornehmen dürfe, so mußten sich mindestens die Neugründungen des Bonifatius, soweit es sich nicht um bloße cellae, wie ursprünglich in Hersfeld, sondern um Taufbezirke im confinium handelte, den schon vorhandenen oder in Aussicht genommenen großen Marklinien der Rennstiege¹⁾ einfügen, wie das ja bei Fulda (S. 278 f.) auch wirklich geschehen ist. Die Neuanlegung von

¹⁾ Bonifatius reiste meistens zu Pferde. Die Grenzbegehung (pireisa) oder Umreise (S. 83) um die neu abgegrenzte Mark bei der terminatio ist die Regel (Vamprecht, Wtschl. I 114) und wird bis heute noch in den „Schnatzügen“ bei Brilon wiederholt. Vgl. Mittelrh. U.-B. I Nr. 356, wo Erzbischof Eberhard von Trier 1063 durch Umzug die Bechtgrenzen anerkennt. Die Lackwege in Thüringen sind also bei der ersten Anlage als Reitwege, Rennstiege oder Frankenstiege für die Markbegehung angelegt und vom Herzoge durch Umritt sanktioniert (S. 279), soweit nicht etwa durch Bonifatius die Sanktierung erfolgt ist.

Lackwegen, das Fällen von Eichen im Urwalde mag wohl der Kern sein, der der wunderbaren Erzählung vom Fällen der Eiche bei Geismar, die in 4 gleichgroße Stücke von selbst auseinander fällt¹⁾, zugrunde liegt, wie auch in einem gefälschten Diplome Ottos III. für Würzburg eine beachtenswerte Wendung auf solche Vorgänge hinweist²⁾.

Nun wissen wir allerdings von den Neugründungen des Bonifatius nicht sehr viel. Daß er bereits 724 bis fast zur Geraquelle nach Ohrdruf gekommen ist, ist sicher bezeugt, ebenso sicher die Anlage von Buriaburg und Fritzlar, sein Aufenthalt in Seelheim unter der Amoenburg schon gegen 724. Weiterhin befiehlt er dem Sturm: pergit in hanc solitudinem, quae Bochonia est. Die ganze Bochonia ist noch solitudo, welche Sturm mit seinen Genossen, die wir als suncelitae kennen (S. 319), erst ausschließen soll. Wir werden also schließen müssen, daß tatsächlich Bonifatius hier das Recht zur Signierung der Marken für weltliche und kirchliche Zwecke, nicht allein für Fulda, sondern auch anderweitig gehabt hat. Dieser Schluß beruht auf der Identität der Markensetzung und Abgrenzung der Zehntbezirke, er erhält eine entscheidende Stütze durch Folgendes:

Daß Burghard, Bischof von Würzburg, bei der Thronerhebung Pippins als Gesandter an den Papst eine hervorragende Rolle gespielt hat, daß ferner Pippin durch Bonifatius gesalbt ist, ist quellenmäßig verbürgt³⁾. Die Antwort des Papstes Zacharias, welche Burghard übermittelte, daß es besser sei, daß der König genannt werde, welcher die Gewalt im regnum hätte, als der, welcher fälschlich König genannt werde, erhält eine ganz neue Beleuchtung, wenn wir sehen, daß Bonifatius und sein Gesandter Burghard eben von den Hausmeiern, nicht vom Könige die Vollmacht erhalten hatten, im confinium, also in der causa

¹⁾ Vita Bonifatii cap. 22 Ss. II S. 344.

²⁾ Dd. Ottos III 432: in eiusdem aecclesiae praediis manentes, qui se vel sua novalia ex viridi silva facta in ius — aecclesiae traderent.

³⁾ Ann. Lauriss. min. Ss. I S. 116. Zusammenfassend über die Literatur und sich gegen die Bedenken über die Richtigkeit der Nachricht wendend Mühlbacher 64a; auch Waiz 3² S. 63 ff.

regis, selbständig mit terminatio vorzugehen, und daß Bonifatius, wenn er im März 744 mit einer großen Zahl von Leuten in Fulda erscheint, eben mit Rodung und Anlagen in der neuen Mark so vorgeht¹⁾), wie es überall, beispielweise in Werden, als Folge der Markensetzung hervortritt. Daß die praefectura tatsächlich damals bei den Hausmeiern geruht hat, demnach von den Hausmeiern auch an Bonifatius weiter verliehen sein wird, zeigt auch die Stelle, in welcher Einhard die Entthronung der Merowinger bespricht: „Die Verwaltung des regnum, und alles, was daheim und draußen zu tun und zu disponieren war, besorgte der praefectus aulae“²⁾). Das disponere ist S. 162 ff. als Anordnung der Markensetzung erörtert. Es war die wichtigste Befugnis der majores domus die, daß sie duces, Markensezzer, waren. Martin, der Oheim Pippins, war mit dem Bruder Pippins beschäftigt das regnum Austrorium zu disponere, Ss. rer. Mer. II S. 579, er hieß also dux, Ebd. S. 240, 319, Nr. 11, Pippin der Ältere war dux, Ebd. S. 311, 315, Pippin der Mittlere nannte sich dux, nicht major domus, Berz., Dipl. Nr. 6, er machte seinen Sohn Drogo zum

¹⁾ Vita Sturmi c. 13 Ss. II S. 371: hominibus — silvam extirpare et fruticeta quaeque caedere imperavit. Die Rodung wird an einer Stelle angelegt, die mit festen Zeichen vorher versehen war. Es ist die Stelle also eine comprehensio, ein bislang bei der Mark von Fulda. Nun haben wir schon oben (S. 173, 208) hervorgehoben, daß bifang, Beunde, biunta ein verschiedener Name für dieselbe Sache ist. Auch als Corvada, aratura weist Lamprecht, Wtschftsl. I S. 420, diese Beunden nach, indem er hinzufügt (S. 421): „Andrer Entstehung ist das Wort Corvada, Croada, auch Croda, ursprünglich carrucada, altfrz. Corveie, Courveie, Crouveie.“ Hier haben wir dieselbe Sache unter verschiedenem Namen für die Anlage der Benediktinerabtei La Corbie und für Corveia nova, das nicht in der villa Huxori, sondern bei der villa Huxori entstand, und für Fulda. Die Anlagen sind sämtlich in eremo entstanden, nämlich in solchen Teilen, die für die zukünftige Aufhebung der vasta solitudo in Buschlag gelegt und reserviert sind. Befestigung dieser Positionen ist durchaus wahrscheinlich. Bei La-Corbie ist der Gattungsname zum Eigennamen geworden.

²⁾ Cap. 1: At regni administrationem et omnia, quae vel domi vel foris agenda ac disponenda erant, praefectus aulae procurabat; vgl. Fredegar Ss. Mer. II 158 Dagobertus-Adelgyselum ducem palacium et regnum gobernandum instituit.

dux in der Champagne, ebenso dessen Sohn Arnulf, Ebd. Nr. 7 und S. 214. Ebenso ist also Bonifatius mit der Besugnis eines dux ausgestattet gewesen, als er die Mark von Fulda und andere Marken absetzte.

Wir sind nicht in der Lage, verfolgen zu können, wie weit es dem Bonifatius gelungen ist, als dux weitere Bezirke in Markengrenzen und Behtsprengelgrenzen zu legen. Willibalds vita Bonifatii berichtet lediglich, daß Bonifatius in Hessen und Thüringen eine nicht geringe Zahl von Kirchen eingerichtet habe. Daß er in Thüringen hat vorgehen wollen, zeigt die beabsichtigte Gründung des Bistums Erfurt. Über es scheinen sich größere Schwierigkeiten im Verlaufe dem weitern umfangreichen Bilden von Behtsprengeln entgegen gestellt zu haben, sonst würde die Würzburger Diözese später nicht so von Mainz überflügelt worden sein, während Erfurt ganz verschwand. Auch kann man mit Sicherheit sagen: Mit dem Tode des Bonifatius ist die Epoche abgeschlossen, in der die Geistlichen selbstständig mit Markenregulierung und Markensezung vorgehen konnten. Sturm wurde beim Könige angeklagt, daß er etwas gegen den König plane, Vul wird als Anstifter dieser Anklage genannt¹⁾; Sturm wurde nach Tumièges in die Verbannung geschickt, dem Vul wurde Fulda übergeben. Dann wurde Sturm begnadigt, zurückgerufen und dahin bedeutet, nachdem ihm das Privileg des Papstes Zacharias erneuert war, daß er seine causa und die Verteidigung des Klosters nur beim Könige zu suchen habe; das wird hier heißen, daß er sich fortan nur um causa sua, nicht um causa regis zu kümmern habe²⁾, daß fortan selbständige terminatio oder Markensezung durch die Kirche ausgeschlossen sei. Das lehrt nämlich nicht allein der Zusammenhang, sondern vor allem das Verhalten des Mannes, den Sturm als seinen schlimmsten Gegner betrachtete, dem er erst auf dem Totenbett verzieh, des Vul:

¹⁾ Vita Sturmi c. 16. Malo inter se consilio inito, in Lulli episcopi sufragium confisi perrexerunt ad regem et beatum virum apud illum accusabant, crimen, nescio quod, de inimicitia regis objicentes.

²⁾ Vita Sturmi cap. 19: quod etiam causam suam et monasterii defensionem a nullo alio quaereret, nisi a rege, imperavit.

Das Privileg des Papstes Zacharias von 751 (Nov. 4) für Fulda ist in doppelter Form, in einer kürzern, wahrscheinlich echten¹⁾, und in einer längern, sicher interpolierten, erhalten. In der erweiterten, unechten Form wird dem Kloster das Recht erteilt, an den Punkten und Orten, welche es besitzt und in Zukunft erwerben wird, aus Geschenken, Darbringungen und Zehnten der Gläubigen sich zu vermehren²⁾. Der Verfertiger der Interpolation wollte also dem Kloster das Recht sichern, Zehntsprengel neu zu bilden; aber dieses Recht ist offenbar dem Sturm bei der Rückberufung nicht zugestanden.

Völlig anders wie Sturm in Fulda verhielt sich Lul. Hersfeld war von Sturm als cella im eremus gegründet. Eine terminatio oder vesticio mit einer Mark war also noch nicht erfolgt. Lul wußte sich nun in den Besitz der cella zu setzen; aber er tradierte sie dem Könige und erhielt sie 775 (Jan. 5) vom Könige zurück³⁾, und zwar, wie das breviarium Lulli erweist, erhielt Lul es mit 20 Hufen⁴⁾; also 1) Hersfeld war jetzt abgemarkter Besitz mit 20 Hufen, demnach ursprünglich zwar als cella in vasta Bochonia erbaut, aber nach der Rückgabe durch Karl auf Besitz von 20 Hufen abgemarkt; nur durch den König kann die Regulierung erfolgt sein. 2) Hersfeld als königliche Abtei genoß jetzt die Vorrechte, die durch königliche Schenkung sich ergaben.

Demnach war 775, wie wir auch sonst verfolgen können, die Markensezung der königlichen Beamten längst die Fulda abwärts bis zur Hessengrenze vorgerückt, im Buchonischen Walde war Königsgut in Hünfeld, Großentaft, Eiterfeld entstanden, eine

¹⁾ Über die nicht sichhaltigen Gründe gegen die Echtheit Mühlbacher 72.

²⁾ Locis et rebus, tam eis quas moderno tempore tenet, vel possidet quam quae futuris temporibus in jure ipsius monasterii divina pietas voluerit augere, ex donis et oblationibus decimisque fidelium, absque ullius personae contradictione firmitate perpetua perfruatur.

³⁾ Mühlbacher 176.

⁴⁾ Tradidit domino imperatori Carolo et sunt in eodem loco hube 20 et dedit idem imperator Carolus ad reliquias sanctorum apostolorum Simonis et Judae (bei Wend, Hess. Landesgesch. II. B. 2 S. 15.)

Herrenhūſe in Aula war als königlich ausgeschieden. Luls entscheidende Wendung zu Gunsten Hersfelds war, daß er Hersfeld zur Königsabtei mache, und daß er der königlichen Abtei einen großen Teil des reichen Besitzes zu verschaffen wußte, der bei der Markensezung der königlichen Beamten in Hessen und Thüringen neu entstand. So erhielt Hersfeld zunächst einen Vorsprung vor Fulda.

d. Die Markensezung in Thüringen unter Karl dem Großen und der Aufstand von 786.

Die Chronologie der Markensezung in Thüringen wird besonders durch das breviarium Lulli klar. Dasselbe enthält dreierlei Gruppen von Übertragungen an Hersfeld: Wenck Hess. Landesgesch. II. B. II S. 15. I: Dedit imperator Carolus ad reliquias sanctorum apostolorum Simonis et Judae et ad monasterium illud etc., im ganzen 420 hube, 290 mansi, II: quicquid beatus Lullus archiepiscopus acquisivit, et ei liberi homines tradiderunt, im ganzen 414 hube, 343 mansus. Ista omnia superius nominata tradita fuerunt ad monasterium Herolfesense, quando sanctus Lullus archiepiscopus illam traditionem fecit domino Carolo imperatori. III: Et istud, quod inferius est, traditum fuit postea a liberis hominibus ad idem monasterium.

Da Karl Kaiser genannt wird, ist das Verzeichnis frühestens 801 niedergeschrieben. I enthält anscheinend das, was Karl 775 an Hersfeld übertragen hat; das darin aufgezählte Königsgut muß bereits vor diesem Termine existiert haben. II enthält die Erwerbungen Luls, die er Karl tradierte und von ihm zurück erhielt, also ebenfalls Gut, welches vor 775 Jan. erworben war. Bei III könnte man im Zweifel sein, ob wir die darin enthaltenen Traditionen bis zum Tode Luls oder bis zur Niederschrift des breviarium ausdehnen müssen. Da indessen die Überschrift breviarium Lulli heißt, müssen wir annehmen, daß nach dem am 16. Okt. 786 erfolgten Tode Luls keine Eintragung in das breviarium Lulli gemacht ist. Wir haben also Datierung für Königsgut in Thüringen hierdurch gewonnen. An allen Stellen

werden hubae und mansi genannt. Die Zahl der Huben ist größer wie die der mansi, der Wohnstätten, da wir ja wissen, daß auch Doppelhuben einer Wohnstätte zuerteilt wurden. Wir hätten also in den Schenkungen ad I und II einen Bezirk, der bereits 775 Jan. in festen Marken lag, ad III dagegen einen Bezirk, der spätestens 786 in Marken gelegt wäre.

Nun haben wir für Datierung der Markensetzung einen weiteren Anhalt. Die Markensetzung in der villa Groß- und Klein-Vargula läßt sich mit ihren Folgen erschließen und datieren. In den trad. Fuldens. stehen folgende Schenkungen an Fulda verzeichnet. Es schenken c. 38 no 7: Waltho und Dithelm ihre bona in duabus villis Sundera (Sondra) et Fargalaha, no 8: Reginaldus seine bona in villa Fargaha, que prius Hochheim vocabatur, no 65: Werimunt und Frau bona Fargalaha, no 137: Buchrat und Frau die bona in villa Fargahamarcha. Die Schenkungen müssen nach Art der Aufzeichnung kurz nacheinander erfolgt sein. Die villa Fargaha, welche früher Hochheim hieß, ist in der letzten Schenkung bereits zur Fargahamarcha geworden; doch sind die bona noch keine Huben; sie werden es erst in der Mark Vargula. Lul, Erzbischof von Mainz, schenkt dem Kloster Fulda seine coemptio prediorum, seine zusammengekauften Güter in villa Fargula, que sita est in pago Thuringia, dazu veranlaßt er seine 4 Getreuen, den Walto, Reginold, Warmund, Burchard, welche predia in confinio ejusdem ville Fargalaha in proprietate habebant, daß sie ebenfalls ihr Eigentum übergeben. Lul braucht für alle 4 Güter den Ausdruck praedia und im confinium, der für die drei ersten stimmt; aber bei der Tradition des letzten war bereits eine Fargahamarcia, kein confinium mehr vorhanden, gleichwohl gebrauchte Lul den für 3 Schenkungen zutreffenden Ausdruck in confinio generell. Die Tradition Luls ist ohne Jahreszahl, aber 25 Septembris die dominica datiert, im übrigen von Eberhard durch den Zusatz „cum idem glorioissimus rex Carolus curiam haberet“ vernechtet¹⁾. Eberhard benutzte die vernechtete Urkunde, um aus ihr eine Schenkung der curtis in

¹⁾ Dobenecker Reg. 54, vgl. Mühlbacher 365.

Vargala ha durch Karl anzufertigen¹⁾). Die Schenkung durch Lul an einem Sonntage, am 25. September, ist jedoch echt, der 25. September fiel in dem fraglichen Zeitabschnitte 768, 774, 785 auf einen Sonntag. In eines dieser 3 Jahre muß das Fortschreiten der Markensezung, durch welche der Ort Hochheim in eine Mark Vargula einbezogen wurde, somit fallen. Nachbarorte im Norden sind Sundhausen, Bruchstedt, Tennstedt, Schwerstedt, im Osten Gebesee und Ringleben. Sie ziehen sich auf einer Linie von 20 Kilometer um Vargula herum. Markensezung in Vargula-Hochheim muß zeitlich und ursächlich mit der Markensezung in den übigen Orten zusammen fallen. Nun hat aber Karl 775 in Tennstedt und Bruchstedt 12 Hufen und 7 Mansen, in Ringleben und Voigtstedt 7 Hufen, in Sundhausen 3 Hufen, in Schwerstedt, Krautheim, Büttelstedt und Daasdorf 12 Hufen mit 7 Mansen laut I an Hersfeld geschenkt. Das Königseigen muß auch hier Resultat der Markensezung sein. Für diese kommt also nur noch das Jahr 768 oder 774 in Betracht. Die Entscheidung, welcher dieser Zeitpunkte der wahrscheinlichere für Fortschreiten der Markensezung ist, kann kaum zweifelhaft sein. 774 griffen die Sachsen die von den Franken verlassene marca in Hessen an, die Markenbildung an der Sachsgrenze hatte dort begonnen, in Eslungen überwies Lul 775 Jan. Hufen an Hersfeld, also an der Hessen-Sachsgrenze am limes gab es bereits damals Hufen. Die Markensezung von da bis Thüringen wird anfänglich wesentlich einem Oberbeamten übertragen gewesen sein; wahrscheinlich ist es der dux Gerhaho, dessen Hinterlassenschaft 813 (S. 108) genannt wird. Jedenfalls haben wir einen Termin für umfassende Weitersführung der Markensezung mit Ausscheidung einzelner Hufen für den König gewonnen.

Aber der eigentliche geschlossene Domanialeigentum scheint älter zu sein. Gebesee ist eine königliche villa, bestehend aus 70 Hufen und 44 Mansen, welche Karl in I mitgeschenkt hat. Gebesee ist ein Zentralpunkt beim Einflusse der Gera in die Unstrut; diese geschlossene königliche villa muß eine fränkische Neuschöpfung sein,

¹⁾ Mühlbacher 365, Dobeneder 69.

sie schließt sich dem Zuge des Königsgutes von Mühlhausen her an und beherrscht den Zugang zum Gera- und Unstruttale ebenso wie Westhofen das Ruhr- und Lennetal. Die etwaige Auffindung der alten curtis dort müßte unsere Kenntnis des alten, fränkischen Systems außerordentlich bereichern. Eine villa mit 70 Hufen muß eine bedeutende curtis regia gehabt haben. Die Anlage ist um so interessanter, als über Gebesee auf dem rechten Geraufer eine „Burg“ und „Hinterburg“, auf dem linken Unstrutufer eine „Tretenburg“ sich finden. Die „Burg“ und „Hinterburg“ wäre auf eine curtis mit heribergum hin zu untersuchen. Schon 743 hatte Bonifatius die Besetzung von Erfurt in das Auge gesetzt, die Gera aufwärts bis nach Arnstadt reichte schon um 704 der fränkische Einfluß mit der Schenkung Hedens dort (S. 336). Als königliche villae, die an Lul kamen, nennt I noch Wechmar mit 40 Hufen, Biscofeshusen (Bischhausen?) mit 30 Hufen (hier wohnen Slavi) und Dorndorf mit 14 Hufen; alles übrige sind Schenkungen aus einzelnen villae. Die Apfelstedt, vom Thüringer Walde mit der Ohra von Wölfiger her kommend, fließt über Wechmar und Apfelstedt zur Gera und mündet zwischen Arnstadt und Erfurt. Das Gebiet ist ebenfalls von fränkischen Königsvillae besetzt. Wölfiger wird in einer Schenkung Karls 779 als königliche villa mit Hochheim benannt¹⁾. Ein Gräfenroda und Frankenhahn südlich von Wölfiger wird also auch ohne urkundliche Unterlage für fränkische Siedelung, ebenso wie der Rennstieg als „Frankenstieg“ sich verwerten lassen. Die villa Wechmar liegt unmittelbar neben dem obengenannten Mühlberg. 775 Aug. 3 schenkte Karl an Hersfeld den Zehnten von dem Fiskalgute Mihlinga = Mihla und dem fiscus Dannistath = Tennstedt n.-ö. Gebesee²⁾. 775 Okt. 25 schenkte Karl an Hersfeld den Zehnten von Feld und Wiesen, Wald und Wasser vom fiscus Aplast im Gau Thüringen und von Molinhuso — ubi Franci homines

¹⁾ Hochheim auf S. 93 wird Hochheim Amt Erfurt oder Amt Gotha, nicht Bargula sein. Unsre Anmerkung S. 93, Anm. 3 ist dem entsprechend zu berichtigen.

²⁾ Mühlbacher 192.

commanent¹⁾), sowie am selben Tage den Zehnten von der villa Cimberio, Gothaha, Hasalaha (= Zimmern s.-ö. von Langensalza, Gotha und einem nicht sicher bekannten Hasalaha²).

Die geschlossenen, königlichen villae bilden also auch hier ein festes System. Von der mittlern Werra die Hörsel mit Nessse und Leina aufwärts liegt vor 779 der (S. 93) mit Franken besetzte fiscus Lupnitz, aus Mechterstädt östlich verschenkte Karl 775 laut brev. I eine Huſe, als besondere königliche villa erscheint es nicht, aber Gotha 12 Kil. östlich ist königliche villa. Noch weiter die Nessse aufwärts im Gebiet der Nessse, an einem Zuflusse derselben liegt Zimmern Supra, 775 als königliche villa bezeichnet. Von der mittlern Werra nach Mühlhausen hin, die Unstrut abwärts bis zur Mündung der Gera in dieselbe, die Gera und Apfelstedt aufwärts liegen an der Unstrut der königliche fiscus Mühlhausen, dann Gebeſee, die Gera aufwärts Hochheim bei Erfurt, Arnstadt, die Apfelstedt aufwärts Apfelstädt³⁾, Wechmar, Wölfiſ, dann bei Wechmar das schon ca. 704 hervortretende castellum Mühlberg; die villae sind wiederum fränkische, systematisch angelegte villae.

Hier fragt sich wiederum, ob die Anlage der königlichen villae erst in die Zeit zu verlegen ist, wo um Gebeſee Markensetzung bezeugt ist, also 774, oder früher liegt. Die Erkenntnis des Vorgehens der Franken in Oesterreich zeigt, daß die wirkliche Besitzergreifung der als causa regis in Aussicht genommenen Ländereien oft erst viel später liegt als die ursprünglichen Anlagen der curtes, in einzelnen Fällen Jahrhunderte später. Wir werden also auch für den Zug der villae bis Arnstadt und Mühlberg hin eine frühere systematische Anlage anzunehmen haben. Schwerlich würde Karl villae, die er etwa 773—774 neu gegründet hätte, schon 775 als unmehr für seine Position entbehrlich verschenkt haben, vor allem nicht eine

¹⁾ Mühlbacher 193.

²⁾ Ebd. 194. Hassla als „Häſeler“ oder Häſleben bei Gebeſee gedeutet. Dobeneder 36.

³⁾ Die Namensbildung scheint wie Pyrrebeke, Affaltrabechi bei Dortmund und anderweitig fränkisch zu sein.

villa in so zentraler Stellung wie Gebesee. Versagt also auch der strikteste Beweis für die Ansage der Königshöfe und können wir nur als wahrscheinlich annehmen, daß das ganze System schon zu Hedens Zeiten, also um 700, vorhanden gewesen sein wird, wahrscheinlich aber in noch frühere Zeiten hinausreicht, so dürfte doch für die archäologische Forschung sich hier aus den Urkunden ein ganz neues Forschungsobjekt ergeben. An wenigen Stellen Deutschlands dürfte sich die Vermittelung vom Römischen zum Fränkisch-Karolingischen so leicht auffinden lassen wie hier.

Betrachten wir nunmehr das breviarium Lulli. In I überweist Karl 320 Hufen mit 290 Höfen, darunter 144 Hufen in geschlossenen villae. Die Hufen müssen sämtlich in einem Gebiete liegen, welches 775 Januar in fränkischer Weise reguliert war. Das Gebiet läßt sich umgrenzen. Auch in II sind Hufen überall vorhanden; auch in allen hier genannten Ortschaften muß 775 Markensetzung bereits erfolgt sein.

Die Orte ad I fügen sich dem Gebiete der Königshöfe an der Hörsel, Nesse, Leina, oberen Unstrut, Gera, Apfelstädt ein, bei Rudolstadt ist bereits das Gebiet der Saale erreicht, aber große Teile Thüringens sind als durch Hufensbildung noch nicht erreicht kenntlich. Eine Umgrenzung dieses Gebietes läßt sich leicht vornehmen; dabei müssen Orte, deren Deutung nicht feststeht, ausgeschieden werden, wenn sie auffallend weit über das Gebiet hinausgreifen; eine derartige Lage ist ein Beweis gegen die versuchte Deutung.

Aber noch ein zweiter Punkt ist wichtig. Die geschenkten Hufen sind nach unserer Auffassung in I sicher bei der Markensetzung Königsgut geworden; sie sind bei der Schenkung doch wohl aus einem Register in die Schenkungsurkunde eingetragen. Dies Register scheint die nach und nach ausgeschiedenen Hufen enthalten zu haben. Nun ist eine Aufzählung des Besitzes nach den einzelnen Gegenden nicht zu bemerken; vielleicht aber enthält das Verzeichnis ad I folgende 3 Gruppen: 1) geschlossene villae, die verschenkt sind, = Gebesee, Wechmar, Bischofeshufen, Dondorf; 2) Einzelschenkungen aus geschlossenen königlichen villae; wie weit diese Reihe etwa reicht, ist unsicher; aber es folgen die

Orte 1. Mihla, 2. Salzungen, 3. Lupnitz, 4. Mechtersdorf
 5. Sonneborn, 6. Erfa, 7. Remstedt, 8. Gotha, 9. Sundhausen,
 10. Leina, 11. Wölfsis, 12. Zimmern und Uffhausen, 13. Molsch-
 leben, 14. Apfelstedt, Guricheslebo, Rettbach, Friesstedt, Hochheim.

Von diesen treten urkundlich als königliche villaे somit hervor:
 1. Mihla 775, Mühlbacher 192, 2. Salzungen 775, Ebd. 177,
 3. Lupnitz 779, Ebd. 217, 8. Gotha 775, Ebd. 194, 11. Wölfsis
 779, Ebd. 217, 12. Zimmern 775, Ebd. 194, 14. Apfelstedt
 775, Ebd. 193, Hochheim 779, Ebd. 217; also von den 14
 Orten oder Ortsgruppen sind die Hälfte als königliche villaе
 anderweitig beglaubigt, somit darf man vielleicht schließen, daß
 auch die andern villaе ganz Königsgut waren.

Von Mulhusen (= Mölsen) ab ist kein Ort mehr genannt,
 der als geschlossene königliche villa sonst hervorträte; von hier ab
 scheint also der Streubesitz zu folgen, der durch Markensezung
 königlich geworden ist. Eine Ordnung ist nicht zu erkennen,
 indessen liegt der Gedanke nahe, daß die zeitliche Reihenfolge ein-
 gehalten sei, in der durch Markensezung die königlichen Husen aus-
 geschieden wurden; dann hätten wir folgende Chronologie: Von
 dem Königsbesitz an der Werra, Unstrut, Gera, Leina, Ohra,
 Saale gingen die Beamten der Markensezung, die praefecti und
 confiniales, ziemlich gleichzeitig an den Flüssen und in den Neben-
 tälern vor und zogen allmählich den Besitz an Bisängen, Sundern,
 Königsland ein und besetzten den Neubesitz mit Höfen. Immerhin
 blieb dieser Neubesitz des Königs zunächst auf die Flusstäler
 und Gegenden beschränkt, die bereits durch königliche villaе besetzt,
 also abgemarkt waren.

Auch der Besitz, den Vul bis 775 verschenkt hat, der aus
 Husen mit mansus besteht, zeigt durchweg den Charakter des
 abgemarckten Besitzes; das zeigt sich sowohl für Thüringen wie
 auch für den Hessengau. 774 war im confinium zwischen Gerten-
 bach und Korbach die Mark begonnen, an erster Stelle bei Korbach
 und im Zittertale. Im breviarium erscheint hier Husenbesitz in
 Filmare = Oberzellmar und Elisungun = Eßungen. Die con-
 finiales sind also bis Jan. 775 bereits in diesem Teile der marca
 bei Billmar südlich Heckershausen (S. 118) und Eßungen (S. 119).

erschienen und haben hier die salisch-fränkische Hufe geschaffen. Dem S. 114 ff. und 123 hingezzeichneten Bilde über das Vorgehen Karls im confinium lassen sich so noch einige spezielle Züge einfügen. Aller sonstige im Hessengau durch Lul überwiesene Hufenbesitz liegt südlicher. Im Fuldatale hebt sich nunmehr auch die Gegend nördlich von Hersfeld, also Bracho = Braach, Breidinge = Breidingen, Heginebahc = Heinebach und um Bebra und um Rotenburg als abgemarkt ab. Weiter die Fulda abwärts s.-ö. Kassel erscheint Rittahe = Großenritte als abgemarkt; doch ist der Hauptbesitz, den Lul überweist, nicht in der Nähe von Hersfeld, die Fulda abwärts, belegen, ein sicherer Beweis dafür, daß nicht die Fulda abwärts die Haupttätigkeit der karolingischen Beamten 768—775 begonnen hatte, sondern daß das Hauptgewicht auf Neubildungen in Thüringen lag.

Als Oberbeamten der Markenzeitung dürfen wir nunmehr, nachdem die Markenzeitung so mit allen Einzelheiten belegt ist, entweder den Gerhael dux, der bis 813 bei Escherode-Uschlag seinen Besitz auf Lebenszeit angewiesen erhalten hatte (S. 107 f.), oder dessen etwaigen Vorgänger bezeichnen.

Umzieht man diejenigen Orte Thüringens, in denen bis 775 Hufenbildung durch das breviarium Lulli I und II bezeugt ist, mit einer Grenzlinie, so kann man nicht im Zweifel bleiben, bis zu welchem Punkte Januar 775 die Markenbildung der Franken mit Hufenbildung hier vorgeschritten war. Es ist im wesentlichen das Gebiet um die königlichen villae herum, das Gebiet der Unstrut von Mühlhausen bis zur Helmelmündung, der Wipper von der Mündung aufwärts bis Göllingen, das Gebiet der Lossa, Gera, Ohra, Apfelstädt, Hörsel und Nesse mit Besitz, der in Hufen liegt, erfüllt. An keiner Stelle erscheint der Bezirk, für den wir S. 177 die Markenbildung für die Zeit von 810—840 festgestellt haben. So dicht aber auch der Hufenbesitz die angegebenen Täler erfüllt, so bleiben doch noch breite Streifen zwischen den Tälern als von der Marken- und Hufenbildung nicht erreicht. Reguliert ist 775 das Tal der Unstrut von der fränkischen Zentralstelle Mühlhausen abwärts mit den Nebentälern über Langensalza, Gebesee, Griesstedt, Gorsleben, Artern bis Burgscheidungen hin, nach Norden

ist am Unterlauf der Wipper Kindelbrück, die Helme und Kleine Helme aufwärts Artern, Voigtstedt, Edersleben, Gachstedt, Vorrleben, Brücken, Tilleda, im Gebiet der Lossa und Scherkonda ist Büchel, Cölleda, Neuhausen, Guthmanshausen, Buttstädt reguliert. An der Wipper ist Kindelbrück reguliert, der Nessbach fließt mit den Zuflüssen über Molschleben, Tüngeda, Sonneborn und Friedrichswert, über Ermstedt, Zinnern supra, Pferdingsleben, Friemar, die Hörsel mit der Kleinen Leina bei Leina und Mechterstedt durch reguliertes Gebiet, ebenso die Leina bei Sundhausen, Gotha, Remstedt. An der Apfelstädt liegt von der Quelle bis zur Mündung reguliertes Gebiet in Wechmar, Sülzenbrücken, Apfelstädt, Molsdorf, Bischleben, die Gera von Erfurt bis Arnstadt zeigt überall an den Ufern Besitz in Hüsen, von Weimar nach Norden liegt reguliertes Gebiet in Daasdorf, Buttelsdorf, Krautheim, aber auf den Hochebenen zwischen Weimar und Erfurt, an der Ilm von Weimar aufwärts sucht man vergebens nach Hüsenland, wir können deutlich feststellen, bis wohin die confiniales bis zum Jahre 775 gekommen waren, und welche Bezirke noch ohne Regulierung da lagen.

Die Abteilung III enthält das Gut, welches Freie dem Lul geschenkt haben; es fallen die Schenkungen also 775—786. Das Verzeichniß zeigt ganz deutlich ein Vorrücken der Markensezung. Gebiete, die 775 noch nicht berührt waren, sind jetzt durch Markensezung erreicht. Arnstadt hebt sich als einer der Punkte hervor, von dem aus die Regulierung vorrückte. Im Nordwesten von Arnstadt erscheint Reehstädt als reguliert, was allerdings mit der bereits 775 erfolgten Regulierung von Haarhausen zusammenhängen wird; aber ganz deutlich erkennt man, wie die Wipfra von Eischleben¹⁾ aufwärts die Regulierung vorgerückt ist. Eyleben, Wermingsleben am Markenbach, Rudisleben, Dornheim, Bösleben, Marlischhausen, Wüllerhausen, Behringen im Gebiete der Wipfra liegen nunmehr in Hüsen; das bei Marlischhausen liegende Hause im Langwigau tritt erst 932 als Königsgut hervor²⁾, es muß

¹⁾ In Eischleben sind Hüsen 796 bezeugt (Dobenecker I 65).

²⁾ Dd. Heinrichs I. Nr. 33. Heinrich I. schenkt 932 locum quendam Husun an Hersfeld.

aber als Königsgut bei dieser Markensezung 775—786 ausgesondert sein.

Nun liegen andere Hufen der Schenkung III zwar innerhalb des von der Markensezung bereits 775 erreichten Gebietes, doch lässt sich auch hier Vorrücken der Markensezung konstatieren. Von Kindelbrück, welches in I als reguliert erscheint, liegt nach Westen hin Bosa und Trebra, auch bei Millingsdorf, Tromsdorf, Rüdersdorf und Ensen scheint Weitervorrücken der Markenregulierung erfolgt zu sein. Immerhin ist der Fortschritt der Markenbildung von 775—785 nach dem, was urkundlich hier hervortritt, nicht gerade sehr umfangreich gewesen, denn ein Teil der 775—785 überwiesenen Hufen liegt innerhalb desselben Gebietes, welches schon um 775 abgemarkt war.

Dagegen scheint um 785 von Karl, als er in der Eresburg überwinterte und als er seine Scharen überallhin aussandte, eine umfangreiche Weitereinziehung ad opus regium und ad partem regis erfolgt zu sein, dadurch daß er die marca, die an der Hessen-Sachsengrenze 774 im confinium begonnen war, nun auch durch das confinium der Sachsen und Thüringer weiter führen ließ und hier an manchen Stellen das ganze confinium als Königsgut einziehen ließ. Hier folgt das Königsgut wie an der Hessen-Sachsengrenze einer nach fränkischer Methode abgesetzten Linie, für die Schuchhardt Atlas § 119 ff. an vielen Stellen den Namen Landwehr („Lampfert“) konstatiert hat, ohne daß eigentliche Befestigungen oder Wehrlinien sich überall feststellen lassen¹⁾.

785 oder 786²⁾ kommt nämlich plötzlich in Thüringen, das bis dahin ganz ruhig gewesen ist, eine schwere Verschwörung zum Ausbruche, die weithin um sich greift. Zwei Gründe werden angegeben. 818 wird gesagt: Hardrad hätte sich vorlängst gegen

¹⁾ Eine alte fränkische Warte lässt sich aus dem Namen „Francwardeshuson“ (Dobenecker 1, 224, 225, 328) vermuten, die militärische Stellung der Franken an der Thüringer Grenze ist also vielleicht ursprünglich an einer mehr südlichen Linie gewesen.

²⁾ Die Annalisten schwanken in der Zahl.

Karl erhoben und ihm „das Reich mindern“ wollen¹). Wir deuten diese Nachricht so: Das zwischen dem Hessenlande und Sachsen gebiet bestehende confinium war nach Abschluß der Organisationen im südlichen Westfalen um 785 beseitigt, die causa regis bezeichnet, das zukünftige regnum bestimmmt. Dieses hatte Hardrad durch Besitzergreifung mindern wollen.

Eine zweite ausführliche Nachricht²) bringt eine Erzählung, die die obige ergänzt und deutlicher macht. Danach hatte ein Thüringer seine Tochter einem Franken „secundum legem Francorum“ verlobt, weigerte sich aber sie auszuliefern und stiftete eine Verschwörung gegen Karl; daß es eben Hardrad war, der den fränkischen Schwiegersohn nicht haben wollte, ist mit Recht schon vermutet worden³), auch der scharfe Gegensatz von „Franken“ und Thüringern ist bereits erkannt. Der König erfuhr von der Absicht der Verschworenen; es gelang ihm, die Verschworenen vor sich zu laden. Einer rief aus: „Wenn meine Gefährten und Genossen dächten wie ich, du kämtest nicht lebend über den Rhein zurück.“ Die Erbitterung geht aus der Erzählung hervor. Die Verlobung secundum legem Francorum ist die Einleitung zur Schaffung der fränkischen Mark und der fränkischen Hufe, der Hufe more legis Salicae (Mühlbacher 1816), die nunmehr in dem eben neu eingezogenen confinium und der dadurch neu bestimmten causa regis eingeführt werden soll, der Bräutigam soll wie Theganbald in Werden⁴) bei Einführung der fränkischen Hufe mitwirken. Die Verschwörung geht von einem Teile Thüringens aus, der relativ selbstständig geblieben ist, aber die vassi sind hier tätig, die marcas zu ampliare⁵), das rief die „Verschwörung“ hervor. Die Verschworenen fürchteten die Einführung des fränkischen Systems und Rechtes, wie das den Thüringern aus der ihnen naheliegenden

¹⁾ Thegani vita Hlud. cap. 22. Ss. II 596: „Hardrade, qui erat dux Austriae infidelissimus, qui jamdudum insurgere in dominum Karolum voluit et ei regnum minuere.“

²⁾ Ann. Naz. Ss. I S. 41/42.

³⁾ Knochenhauer, Geschichte Thüringens S. 6.

⁴⁾ S. S. 168 ff.

⁵⁾ Vgl. S. 133 ff.

fränkischen Villa Mühlhausen mit allen Einzelheiten der Rechtsinstitutionen bekannt sein mußte¹⁾), sowie sie die fränkische Hufe und fränkische Flurgestaltung, vornehmlich aber die Einziehung des confinium, das sie bereits für sich hatten einziehen (= terminare) wollen, fürchten. Diesen Zusammenhang, wie ihn schon die obigen Nachrichten ergeben, stellt ein Capitulare in Cap. reg. Franc. I S. 66 f. weiterhin klar. Dasselbe ist verschieden eingereiht und gedeutet.²⁾ Den vollen Zusammenhang mit dem Aufstande in Thüringen ergibt erst die Auflärung über die Begriffe confinium, regnum und terminare, sowie der urkundlich gesicherte Beweis, daß eben das confinium zwischen Sachsen- und Thüringergrenze durch terminare zum regnum geworden ist, wie die archäologische Forschung dasselbe als altes confinium zwischen Thüringer- und Sachsgrenze nachweist³⁾. Die Einleitung des Cap. I Nr. 25 lautet: Quam ob rem istam sacramenta sunt necessaria, per ordine ex antiqua consuetudine explicare faciant, et quia modo isti infideles homines magnum conturnbium in regnum domni Karoli regi voluerint terminare et in eius vita consiliati sunt et inquisiti dixerunt, quod fidelitatem ei non jurassent. Der Eid ist notwendig, weil soeben jene Ungetreuen eine große Unordnung im regnum des Königs Karl durch terminare hatten anstreiten wollen, und sich gegen sein Leben verbanden und im Verhör sagten, daß sie ihm den Dienst-

¹⁾ Das salische Recht in Mühlhausen s. Herquet, Mühlh. U.-B. S. 636. Schröder, Forschungen 19 S. 147. Mühlhausen als locus, ubi Franci comitant und villa s. Herquet U.-B. Nr. 1.

²⁾ Zur Einreihung u. a. Simson, Karl der Große 2 S. 44 Anm. 2 1² S. 524, woselbst weitere Nachweise über die Literatur. Waiz 3² S. 290 ff. Boretius Cap. reg. Franc. I S. 66 schwankt in bezug auf Ein datierung des Capit. in 792 oder 796, für 786 Mühlbacher Nr. 273. Das Richtige hat Brunner, R.-G. 2 S. 59 Anm. 10, wenn er zwar die Überschrift des Capitulare inhaltlich mit den Ereignissen von 786 in Verbindung bringt, aber die Niederschrift richtig als später vollzogen annimmt, da die Prozeßierung einzelner Anhänger Hardrads sich lange Jahre hinzog (Cap. reg. Franc. I S. 75 c. 9), wie die des Bischofs Petrus, der 794 noch unter Anklage stand, sich gegen den König oder sein regnum verschworen zu haben.

³⁾ Der Nachweis S. 375 f., die sächsischen und Thüringer Burgen bei Schuchhardt, Übersichtskarte der alten Befestigungen u. s. w. im Atlas.

eid nicht geleistet hätten.¹⁾ Die Nichtableistung des Diensteides seitens der Ungetreuen kann sich nur auf solche Gegenden Thüringens beziehen, in denen noch keine terminatio stattgefunden hatte, in denen es also noch kein Königsgut mit Königsleuten und königlichen Amtslehen gab. Deshalb ließ der König die Verschwörer unter besonders feierlichen Formen teils in Rom teils in Neustrien und Aquitanien bei den Gebeinen der Heiligen schwören und ließ dann auf der Rückreise einige aufgreifen und blenden, andere später ebenfalls blenden, anlässlich dieses Einzelfalles aber auch 789 März 23 eine allgemeine Eidesformel für den Treueid als allgemeinen Untertaneneid feststellen, Cap. I, Nr. 23, 18.

Unsere Ausführungen ergeben also deutlich, welches der eigentliche Grund des Thüringer Aufstandes war. Das confinium betrachtete Karl selbstverständlich als zu seinem regnum gehörig, während die Thüringer ihrerseits mit terminare im confinium nach Niederwerfung der Sachsen hatten vorgehen wollen. Auch gegen das Vorschreiten der mos legis Salicae, das Vorrücken der Markenregulierung, wandten sich die Thüringer 786, indem Hardrad den fränkischen Schwiegersohn als Vertreter der Flurgestaltung secundum legem Francorum, also der fränkischen Hufengestaltung, zurückwies. Die Verschworenen werden so lange im Auslande festgehalten sein, bis das regnum, in dem sie hatten terminare wollen, abgesetzt war. Dann ließ Karl sie den Treueid schwören, auf der Rückreise aber traf sie die Strafe dafür, daß sie dem Könige nach dem Leben getrachtet hatten.

Dass auch die Besitzungen der Verschworenen Reichsgut geworden sind, müßten wir annehmen; es ist aber auch ausdrücklich bezeugt. Ann. Naz. (Ss. I S. 43): Possessiones vero vel agros eorum infiscati esse noscuntur. Bis Nordhausen, Sundhausen, Sondershausen, Frankenhausen, überhaupt in das obere Tal der Helme hatte sich bis 785 die Markensezung noch nicht erstreckt. Wenn also nunmehr auch nur Teile dieses Gebietes als Reichsgut

¹⁾ So erklärt Brunner, R.-G. 2 S. 59 Anm. 10, die „Aussicht der Verschworenen“.

hervortreten, so wird man darüber wohl kaum im Zweifel sein können, daß nunmehr die königliche Pfalz Nordhausen in das Zentrum der Organisationen eintrat, wie es Mühlhausen an der alten Grenze früher gewesen war. Betrachten wir also Nordhausen auf diesen Zusammenhang hin als eine karolingische villa.

Die unmittelbare Umgebung Nordhausens ist karolingisches Reichsgut. Ein Knecht (servus) Karls des Großen hatte „aliquas res infra Thuringiam, id est in pago Helmgowe in villa nuncupata Salzaha,“ also Besitz in Salza im Helmegau, unberechtigter Weise, da er Knecht war, an Hersfeld geschenkt. Karl bestätigte jedoch 802 Sept. 15 nachträglich die Schenkung¹⁾. Salza liegt unmittelbar nördlich von Nordhausen.

Nordhausen selbst wird zuerst in der ersten Hälfte des 10ten Jahrhunderts genannt. 934 Juni 26 urkundete Heinrich I Northusa²⁾, 962 stiftete die Königin Mathilde ein Nonnenkloster in der Stadt Nordhausen³⁾; nicht weit von dem Königshofe Nordhausen⁴⁾ lagerten 1075 Sachsen und Thüringer; die Burg und den Königshof vertauschte Friedrich I 1158 März 16⁵⁾; wegen der Verstörung der Reichsburg söhnte sich Rudolf von Habsburg 1290 Jan. 28 mit den Bürgern von Nordhausen aus⁶⁾. Also der Königshof, die curtis regia, die civitas neben dem Königshofe, ist auch hier sicher bezeugt. Nordhausen, Mühlhausen, Dortmund waren späterhin die einzigen Reichsstädte Norddeutschlands, sie lagen eben in fundo imperii. Auch der census arearum, den wir in Mühlhausen 1223 Aug. 15 treffen, ist mit dem in Nordhausen gleichartig⁷⁾.

Wie der Name von Westhofen sich nur dadurch erklärt, daß

¹⁾ Mühlbacher 390.

²⁾ Dd. Heinrichs I. Nr. 36.

³⁾ „In castro“ hat die Wolfenbüttler, „in civitate“ die Kölner Hdschr. der vita Mathildi.

⁴⁾ Lamb. Hersf. „haud procul a curte regia Northusun.“

⁵⁾ Böhmer 2395 „castrum et curtem dominicalem“.

⁶⁾ Ebd. 4641: Förstemann Urk. Gesch. v Nordhausen, Urk. Nr. 8 „ratione castri imperialis apud Nordhusun diruti“.

⁷⁾ Guillard-Bréholles II 768.

das zum regnum gehörige Wanthonen im Osten davon liegt¹⁾, so liegt auch im Süden von Nordhausen Reichsgut in Sundhausen (= Südhausen). 983 Jan. 1 schenkte Otto II dem Kleriker Gundharius sein Gesamtgut in der villa Sunthvson im Hilmegau²⁾. Dafür, daß wir eine Bezeichnung wie omne nostrae proprietatis praedium hier wie an anderen Stellen durchaus nicht auf Eigengut oder Familiengut zu beziehen brauchen, haben unsere Ausführungen als Grundlage zu dienen.

Wenn wir nun die von Schuchhardt begangene und in der „Übersichtskarte der alten Befestigungen an der Südgrenze von Niedersachsen“ als eine im wesentlichen 785 festgesetzte Landwehr auffassen, welche von den searae „scarita“ ist, die Karl 784/785 nach allen Seiten aussandte, muß diese Behauptung durch weiteren Nachweis von Königsgut innerhalb der causa regis im alten confinium erwiesen werden, und zwar müssen sich die Reichsbesitzungen an derselben im alten Grenzgebiete finden lassen. Die Landwehr hatte hier nicht mehr einen militärischen Sinn, sie war die Marklinie im vastum oder in der solitudo, um an ihr die königlichen villae und das Einzelgut des Königs auszuscheiden. Der Name „Lampfert“ lässt sich weithin verfolgen (Atlas § 119 ff.), ist aber oft nur eine Flurgrenze wie § 124. Die Namen aber der hier im Westen neu sich bildenden Hagendorfer bei Benterode-Uischlag S. 107 ff. = Landwehrhagen, Nienhagen, Ziegenhagen und weiter östlich von Ludolphshausen (§ 124) Lichtenhagen, Freienhagen, Leutershagen, Buschhagen, Hundeshagen mit dem auf alte Grenzstreitigkeiten hinweisenden Streitholz, Haderschere, Zankspitze beweisen, daß es wesentlich die alte solitudo zwischen Sachsen und Thüringen ist, die hier durch den fränkischen limes „die Lampfert“ aufgehoben und zunächst in Hagendorfer umgestaltet wurde, deren Insassen wohl so lange, als die Hufeneinteilung noch nicht erfolgt war, in die Hagen eingestellt wurden; sie werden hagustaldi, zu Hufen Berechtigte, aber noch in Hufen nicht Eingewiesene, gewesen

¹⁾ Ein „Hesserode“ und „Hessentrasen“ bei Nordhausen mag auf Ansiedlung von Hessen schließen lassen.

²⁾ Dd. Ottos II. Nr. 269 „omne nostrae potestatis praedium“.

sein¹⁾). Weiter nach Osten begleitet Reichsgut den Zug der alten Grenze. Bis zu den Reichshöfen von Hedemünden und Gertenbach haben wir oben S. 117 die Landwehr verfolgt. Über Mollenfelde geht sie bis nach Friedland an der Leine, von der Leine bis Günterode ist der Name „Lampfert“ festgestellt. Das zugehörige Reichsgut liegt unmittelbar an ihr, es ist Ludolphshausen. Die curtis in Gertenbach und Güter in Mollenfelde und Ludolphshausen verschenkt Konrad II. 1032 Jan. 8 an Paderborn²⁾. Weiter von Günterode nach Norden bis zum Harz hört der Name und die Sache Landwehr auf, an der Grenze des Helmegaus treten hier „Knücke“ in die Erscheinung deren keiner den Namen Landwehr trägt. Bemerkenswert ist jedoch, daß zwischen der Quelle der Helme und Ichte 15 Kilometer nordnordwestlich von Nordhausen Mackenrode den Eingang zum Ichttetal bildet. 977 Juli 30 schenkt Otto II. an Magdeburg „quedam loca Maggenrod et Ahtenfeld ad proprietatis nostre jus pertinentia in pago Helmengouue“ Mackenrode und eine Wüstung Achtenfeld³⁾ bei Mackenrode.

Südlich von Mackenrode liegt Blindungen, aus welchem Otto I. seine Besitzungen 970 April 10 an das Nonnenkloster zu Nordhausen schenkt (Dd. 393). Hier hat als alte befestigte Sachsgrenze südlich des Harzes Werneburg, Btschr. f. Thüringen N. F. I. S. 105 ff., und neuerdings Schuchhardt die Positionen südlich des Harzes festgelegt, welche in der Linie Sachsa, Sachsenstein, Sachsengraben, Obersachswerfen, Niedersachswerfen zu suchen sind. Hier liegen Befestigungen sächsischen Charakters auf dem Klei bei Worbis, auf dem Sachsensteine zwischen Ellrich und Sachsa, und auf dem Mühlenberge bei Niedersachswerfen. Mindestens fraglich muß bleiben, ob die weit nach Süden vorgeschobene Hasenburg, südlich von Groß-Bodungen, noch als

¹⁾ Über diese hagustaldi vgl. Abschnitt 4.

²⁾ Wilmanns-Philippi II Nr. 180 curtem Gardenibike quicquid predii habuimus in villis Huvinaldal, Molduggave, Liudulfeshuson.

³⁾ Dd. Ottos II. Nr. 162. Die Wüstung liegt dicht bei Mackenrode, heute „Ichtenfeld“. Meyer, Wüstungen der Grafschaft Hohnstein, Btschr. des Harzvereins 1877 S. 129.

sächsische Grenzbefestigung, wenn auch nur als vorgeschoßener Posten, gelten kann. Im Süden dieser Position, also wohl noch im alten confinium, liegt nun der Reichsbesitz von Nordhausen und Sundhausen. Weiterhin ist auf der Südseite des Harzes bis zur Unstrut der Name Landwehr auf der ganzen nördlichen Strecke nicht vorhanden, sodann bildet der „Sachsengraben“ die Grenze¹⁾, erst südlich von Martinsrieth setzt der Name „Landwehr“ wieder für eine südlich ziehende Linie ein. Schuchhardt schließt aus Erfundigungen, daß „genau die Gestalt der alten Landwehr bei Knichhagen und Waizrodt wiederkehrt“, also der Landwehr nördlich des Reichshofes Wulfisanger.

Es ist nun sicherlich kein Zufall, daß eben hinter dieser Landwehr nach Westen hin, also auf der Thüringer Seite, sich Reichsgut findet. Die Grenze geht 4 km nordöstlich von Sangerhausen bei Lengefeld vorbei. Seine eortis Lengenfeld schenkt Otto II. 980 Febr. 17 an Merseburg²⁾. Etwa 7 km westlich der eigentlichen Landwehr liegt Tilleda. Tilleda ist unter den königlichen curtes, welche Otto II. 972 April 14 seiner Gemahlin Theophano als Mitgift zuwies³⁾. Mitten zwischen Tilleda und Lengefeld liegt Wallhausen. Heinrich schenkte der Mathilde 909 den Ort Wallhausen, in dem er sein Beislager hielt, als Morgengabe⁴⁾. Diese Schenkung ist zwar immer als sicherer Beweis für Vorkommen von Ludolfsingischem Familiengute südlich des Harzes benutzt. Jedoch ist es viel wahrscheinlicher, daß Wallhausen durch Schenkung von Karolingern aus Amtslehen in Eigengut der Stammväter des Ludolfsingischen Hauses verwandelt sein wird. Wallhausen steht mit dem „Sachsengraben“ oder der sogenannten Hohen Mark in so enger Beziehung als Grenzwehr auf Thüringer Seite⁵⁾, daß

¹⁾ Dd. Otto II. 191: Otto II. schenkt 979 u. a. an Memleben den Gehüten im Friesenfeld und Hessengau. Die Grenze des Gaus läuft „a summitate vallis, ubi se Saxones et Thuringii disjungunt, que teutonice dicitur „Giropti“ — wieder usque ad fossam suprascriptam Giropti.“

²⁾ Dd. Otto II. Nr. 213 „cortem nostrae proprietatis Lengiuelt“.

³⁾ Ebd. Nr. 21: imperatorias curtes nostras — Bochbarda, Thiela, Heriuurde, Dulleda, Northuse.

⁴⁾ Vita ant. Mathilde cap. 3.

⁵⁾ Darüber die Quellen und Literatur bei Waiz 5² S. 184, Anm. 5.

eine Besetzung durch ein wesentlich in Sachsen begütertes Geschlecht nicht wahrscheinlich ist; auch beachte man, daß Lengefeld, Wallhausen, Frankenhausen, Bonnrode¹⁾ eine fortlaufende Position bilden, in der nur Frankenhausen urkundlich nicht als Reichsgut belegt ist; die „Frankenhausen“ in Westfalen und Hessen liegen in ähnlicher Weise zwischen Reichsgut.

Das confinium wurde an manchen Stellen, wie bei Wulfisanger sofort mit manentes besetzt, die dort ihren mansus bekamen. In andern Gegenden des confinium, welche dem grenzabschließenden Herzoge unterstanden, wurden zwar Ansiedler wie Hiddi und Amalung sowie andre eingewiesen, aber die terminatio, durch welche der ihnen überwiesene hivang bemessen wurde, erfolgte oft Jahrzehnte später, im Falle Afigs 813, während der erste Buzug in das confinium etwa 3 Jahrzehnte früher liegen muß. Solange die Flurverhältnisse in dieser causa regis oder dem Herzogsgeschenk auf Lebenszeit nicht geregelt waren, solange die Ansiedler ihren mansus und huoba nicht zugemessen erhalten hatten, war ihr Besitz noch nicht gesichert, waren die Buziehenden Hagenfeststellte = hagustaldi in Hagensiedlungen, bis für sie durch Weitervermessung von causa regis hier oder durch anderweitige Einrichtung von regnum Raum geschaffen wurde. Diese Verhältnisse werden wir in Abschnitt IV noch zu behandeln haben, welcher das Gesamtsystem als ein einheitliches zeigen wird. Die Sachsen-Hessengrenze ist also nur an den Hauptstellen sofort besiedelt und durch terminatio in hufenmäßige Siedlung verwandelt, aber eigenmächtiges terminare im regnum hat Karl furchtbar bestraft.

Auch ist nicht die ganze Sachsen-Thüringer Grenze hier durch eine „Landwehr“ bezeichnet, vielmehr hat sich Karl begnügt, von der Werra und Leina her nach Nordwesten, von der Helme aus nach Norden das confinium durch Landwehr als causa regis bezeichnen zu lassen. Der Harz blieb nach Süden hin ohne Landwehr, also zunächst auch ohne zusammenhängendes Königsgut. So ist auch an der südlichen Sachsgrenze Land-

¹⁾ Über Bonnrode Dd. Ottos II. Nr. 310. Otto II. schenkt 983 sein predium in villa Bunonroth.

wehr und Reichsgut zusammengehörig. Wo die Landwehr aussieht, hört das geschlossene Reichsgut auf.

Den wichtigsten Teil des Reichsgutes im Hesmegen hat Karl also erst nach 784/785 bilden lassen. Im breviarium Lulli liegt die nördlichste Huſe und Mark im Gebiet der Helme in Tilleda, Brücken, Edersleben, Voigtstedt, Artern und Hastedt. Bis hierher war also schon 775 die Markensezung gelangt; aber der Bezirk von hier aus nach dem Norden hin, das confinium nach dem Harze hin scheint erst unmittelbar vor dem Thüringer Aufstande von 785/786 von der fränkischen Markenregulierung aufgesucht zu sein; das Einziehen zum regnum, die Einführung der salischen Sitte, also der salischen Flurgestaltung und Huſe rief den gefährlichen und weitverzweigten Aufstand in Thüringen hervor, über dessen Gründe man so lange im dunkeln bleiben mußte, als das fränkische System nicht erkannt war.

Achtes Kapitel.

Karolingisches Herzogtum in Deutschland, Markensezung und karolingisches Königsgut sowie curtes und heriberga im mittleren und nördlichen Sachsenlande und Karls Sachsenkriege.

a) Karolingisches Herzogtum im Frankenreiche und in Westfalen, ducatus und regnum als Amtsbezirk der Markensezung.

Die duces = Herzöge sind von uns als Oberbeamte der Markenregulierung geschildert; andre Funktionen wie Grenzverteidigung, Führung besonderer Abteilungen, Schutz und Führung der trustis, gehen nebenher. Der Amtsbezirk des dux ist der ducatus, seine technischen Beamten sind die forestarii, confiniales, die Leute der trustis. Der Amtswohnsitz ist die curtis ducis, dieselbe steht unter einem besondern, höhern Frieden. Das Amt ist fränkisch und vorkarolingisch, hat auch in karolingischer Zeit weiter bestanden, ist jedoch nicht als ständiges Amt gedacht gewesen; tat-

sächlich ist es in vorkarolingischer und nachkarolingischer Zeit zu einer das Königstum bedrohenden Machtstellung empor gewachsen. S. 358 ist erörtert, daß der Dukatus die vornehmste Seite des Amtes der arnulfingischen Hausmeier war, und daß sie vorübergehend den Dukatus an Bonifatius übertragen haben. Bald sind wieder weltliche duces in die Stellung eingerückt, die Bonifatius einnahm.

An der Sachsen-Thüringergrenze ist mit dem Auftreten des Dukatus 813 auch die hereditas ducis, der Besitz des Herzogs auf Lebenszeit, dem Könige anheim gefallen. S. 107 ff. Betrachtet man nun die urkundliche Überlieferung über regnum und ducatus in diesem neuen Lichte, so sieht man deutlich, wo das Amt eines dux in den verschiedenen Perioden der Karolingerzeit bestanden hat, wo nicht. Regnum hat zwar oft den Sinn das gesamte Reich; immerhin wird an diesen Stellen wohl hinzugezogen universum regnum¹⁾, totum regni corpus²⁾, omne regnum³⁾, der Ausdruck für „Gesamtreich“ wird also hier besonders scharf hervorgehoben. Die einzelnen Teile des Reiches werden ebenfalls als regnum bezeichnet. Endlich hat regnum in karolingischer und merowingischer Zeit die Bedeutung von regnum singulare, Königshöftern, Reichsbesitz im Sonderinne des Wortes⁴⁾.

Die Würde des Markensetzers, dux, ist als vorkarolingisch und karolingisch von uns S. 338 ff. festgestellt. Aber auch sein Amtsbezirk hebt sich als ducatus deutlich in der Überlieferung ab. Der ducatus ist der Bezirk, der der Machtbefugnis des dux in Markensachen untersteht. Die Kapitularien, die Gesetze, die Überlieferung zeigen das völlig klar und einwandfrei. Die praefectura in Friesland unter Pippin haben wir S. 288, 348 ff. mit einem dux und mit seinem Amtswohnsitz, der curtis ducis, festgestellt. Das Nebeneinanderbestehen der altfriesischen nicht regulierten Be-

¹⁾ Cap. I Nr. 33 werden die missi in universum regnum gesandt, den Eid abzunehmen. Ss. II 577 transl. Viti: Karolus — regnum obtinuit universum.

²⁾ Cap. I Nr. 45 S. 127 wird totum regni corpus 806 geteilt.

³⁾ Vita Hludow. c. 32 missos de omni regno suo.

⁴⁾ Der Beweis hierfür an vielen Stellen, vor allen S. 138 f., 345, 372.

zirke neben neuen, nach fränkischer Art mit Hufen, Halbhufen, Herrenhufen und Scharrechten im Walde läßt sich urkundlich genau feststellen¹⁾. Ebenso deutlich tritt der Amtsbezirk des dux, der

¹⁾ Die Werdener Urkunden Lacomblet U.-B. I, 2, 4, 5, 8, 9, 14, 22, 27 u. a. zeigen das Fortschreiten der Hufensbildung auch in Friesland. Lehrreich besonders für das gleichzeitige Nebeneinanderbestehen der neuen fränkischen Hufe und des altfriesischen Besitzes, wonach in letzterm nicht den Huferechten prozentual entsprechend das Vieh eingetrieben wurde, sondern der Besitz auf eine bestimmte Anzahl von Stück Vieh = terra 20 animalium u. s. w. geschätzt war, ist die Urkunde Lacomblet U.-B. I, Nr. 65 von 855. Dieselbe ist, wie Richthofen II. III, S. 633, Num. 17 richtig erkannt hat, aus 2 Stücken umgeschickt zu einer Urkunde verbunden. (Vgl. Schröder in Pids Westf. Monatsschrift 6, S. 495 ff.) In dem ersten Stücke = 1 erscheint 855 die fränkische Flurregulierung secundum legem Ripuariam et Salicam nec non secundum euua Frisonum mit Herrenhufen, Hufen, halben Hufen, Scharrechten im Walde sowie comprehensiones, also Zuschlügen bei der Markeneinteilung, als bereits voll für die betreffenden Bezirke durchgeführt. In dem zweiten Stücke = 2, welches beginnt: commentariolum de hereditate Folkeri, quam habet in Frisia, sind die altfriesischen Flurverhältnisse noch fast durchgängig maßgebend, da hier das Land als terra 4, 6, 20 animalium u. s. w. nach Rechteien von 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 15, 20, 24, 30, 32, 46, 46, 48, 70, 75 Stück Vieh abgeschätzt ist, also von einer prozentualen, nach Huferechten bemessenen Einteilung nicht die Rede ist; aber an einzelnen Stellen erscheint auch in diesem Abschnitte die neue Form der Landverteilung, also nach unsrer Auffassung wie in 1, indem es in Nordmora 6 Halbhufen und 1 Hufe bereits gibt, in Midninga bereits die ganze villa in 12 Teile, also Hufen, zerlegt ist; natürlich ist an diesen beiden Stellen, wo die fränkische Regulierung bereits in Kraft getreten ist, von terra . . . boum nicht mehr die Rede; in pago Kinhem in villa Obbinghem gibt es aber 30 sortes, hier liegt vielleicht der Schlüssel für das Voranschreiten der Flurregulierung. Die Flur ist neu abgesetzt, Landanteile sind gebildet, auf den Schenker Folker ist das Recht auf 30 Lote gekommen, die also später eine Hufe bilden werden, aber die Verlosung ist noch nicht erfolgt. Das wird der Sinn der 30 Lote, sortes, sein. Das Loten allerdings ist gemeinsam germanisch, (vgl. Symbolae Bethmanni Hollwegio oblatae S. 69 ff.) und tritt in der lex Frisionum § 14 für die Friesen zwischen Laubach und Ily hervor; aber in dem Zusammenhange der Urkunde können die 30 sortes sich nur auf Landbesitz beziehen. Dieser muß eben solcher Besitz sein, der aus alter terra . . . boum nach Neueregulierung und dem nächstiger Verlosung des neu regulierten Landes zum Hufelande wird. Eine Analogie bietet die Schenkung Karlmanns 879 Juli 8, welcher einen Hof und 14 hobas h. e. sortes plenas in der Grafschaft Brescia verschenkt (Mühl-

ducatus, in der karolingischen lex Chamavorum als über mehrere Grafschaften sich ausdehnend hervor. Dort wird Ll. V, S. 276, Kap. 44 den 3 Grafschaften ein alius ducatus entgegengestellt¹⁾. In dem ducatus Frisiae wird 839 Juli 8, königliches Fiskalgut genannt²⁾. Ducatus ist der Amtssprengel des dux, in dem er seine Tätigkeit als Markensezzer ausübt. In Friesland gab es wie in den andern ducatus der damaligen Zeit einen besondern ducatus, während gleichzeitig im benachbarten Sachsen eben im Jahre 839 der Dukatus durch Suspendierung dieses Amtes vorübergehend aufgehoben war. Dafür lässt sich nämlich außer dem allgemeinen Nachweise über den Sinn des dux und des ducatus noch ein ganz spezieller Nachweis erbringen.

Wir haben S. 178 folgendes erörtert: Ludwig der Fromme hatte 838 seinem Sohne Ludwig dem Deutschen die Verwaltung von Ostfranken entzogen, ging Januar 839 nach Frankfurt und nahm die Markenregulierung in Deutschland selbst in die Hand. S. 164. So erkannte er 839 Februar 27. Verfügungen seines Sohnes in Markensachen nicht als berechtigt an, S. 181. Über diese Verhältnisse waren nur von kurzer Dauer, Ludwig d. Fr. ernannte in Thüringen bald den Grafen Poppo zum Markensezzer,

bacher 1502), also hier wird hobae mit sortes plena identifiziert. Auf eine Wollhusa kam eine bestimmte Zahl Lose nach der Neuvermessung des Landes. Hier liegt auch der Schlüssel für die hova plena, deren Verlösung demnach wohl, wie S. 168, Anm. 1, erörtert ist, in Deutschland im godine stattfand. Die Zahl der zu verlösenden Landteile, welche eine Huse ausmachen sollten, stand also fest. Es bilden diese Urkunden eine Bestätigung der Verlösung nach der Husenregulierung aus karolingischer Zeit. Also auch diese Urkunden fixieren den Übergang aus alten Verhältnissen in die neu regulierten. Vgl. oben S. 215, Anm. 1, wo der ganze Vorgang einer Regulierung genau geschildert ist. Es zeigt die obige Urkunde von 855 ferner, daß auch für die damalige Zeit das Vorhandensein eines friesischen Dukatus in den betreffenden Gauen sehr wahrscheinlich ist.

¹⁾ Cap. 44: Si in ipso comitatu est; si in alio comitatu est, . . . si in tercio comitatu est; . . . si in alio ducatu est.

²⁾ Mühlbacher 997, Urkunde Ludwigs d. Fr. von 839 Juli 8: res proprietatis nostrae, quae sunt in ducatu Frisiae in pago Westracha in villa Cammingehunderi.

dessen Tätigkeit bereits 840 Mai 12., hervortritt, für das östliche Sachsen war bereits 838 Graf Banzgleb als Markenseitzer vorgesehen, S. 181, auch ist derselbe noch unter Ludwig dem Frommen tatsächlich als Markenseitzer mit dem Amtswohnsitz im Guottingagau eingesetzt, S. 182, aber bereits 840 Dez. 14. war er des Amtes wieder durch Ludwig den Deutschen enthoben. Diese Verhältnisse erhalten nun ihre weitere Aufklärung durch die Teilung des Reiches, welche deutlich zeigt, wo ducatus, besonderer Bezirk des Markenseiters, wo dagegen regnum, direkte königliche Markensezung, war. Bei dieser Teilung von 839 Juni 30. werden die Bezirke, in welchen nach unsrer Auffassung ein besonderer dux mit der Markensezung betraut war, ducatus genannt¹⁾. In dem einen Teile liegen außer vielen Grafschaften die ducatus: Mosellicorum, Ribuariorum, Helisatiae, Alamanniae, Austrasiorum cum Swalafelda et Nortgowi et Hessi, Toringubae cum marchis suis, Fresiae usque Mosam. Dagegen erscheint Sachsen nicht als Dukat, sondern als regnum Saxonie cum marchis suis. Hier hatte Ludwig der Deutsche 838 die Markenregulierung zunächst 838, sicher bis 839 Febr. 27., für das ganze Reich seines Sohnes Ludwigs, nachher für die Teile, in denen er besondere Markenseitzer wie Poppo und Banzgleb nicht einsetzte, wieder selbst in die Hand genommen. In diesen Teilen Deutschlands war regnum, nicht ducatus. Die ducatus sind also solche Bezirke, in denen die Markensezung unter einem besondern dux noch ihren Fortgang nahm, in denen aber die Marken an den Grenzen bereits geordnet waren. In Thüringen ist bereits 839 Juni 30. wieder ein ducatus, wie wir sicher sagen können, der ducatus des Poppo, der die kurze Periode der Markensezung durch den König hier bereits wieder abgelöst hat; dagegen ist Banzgleb im östlichen Sachsen noch nicht tätig, hier gibt es nur regnum, nicht ein ducatus, es ist hier noch der Zustand, wie er S. 164 erläutert ist: marcas populosque Germanicos disponere non distulit; der König hatte 839 Januar selbst die Markensezung in die

¹⁾ Prud. Ann. Ss. I S. 434 f.

Hand genommen und betrieb sie noch 839, Juni 30., erst später trat auch hier ein marchio ein, nämlich Banzgleb.

Ludwig der Deutsche hatte vor 840 Dez. 14. aber bereits wieder den Banzgleb seines Dukates entkleidet und selbst wieder die Markensetzung mit Einziehung des Herrenmansus des Banzgleb (S. 182) in die Hand genommen, somit war wiederum im Dezember regnum in Saxonia, denn Ludwig der Deutsche bestätigte 840, Dez. 10., Corvey seinen Besitz *infra fines regni Saxoniae*¹⁾, aber sowohl vor 839 wie nach 840 war Saxonia ducatus, die Markenregulierung unterstand einem besondern dux; so verschenkte Ludwig der Deutsche 833 eine Salzquelle in Budinißveld in ducatu Saxoniae²⁾, Hersford liegt 838 Juni 7. in ducatu Saxoniae³⁾, nachher ist der ducatus aber, nachdem späterhin Ludwig der Deutsche in Sachsen wiederum den Dukatus geschaffen hat, geteilt und ein besonderer ducatus offenbar auf den kleinern, westlichen Teil beschränkt, denn Kaiser Ludwig verschenkte 859 April 25. in ducatu Westfalorum zusammenhängende Güter im Gau Graingau und Threcwiti und 14 Hufen. Also der ducatus ist zunächst für ganz Sachsen, später für Westfalen sicher bezeugt. Es ist der ducatus hier der Amtsbezirk der Markenregulierung unter fränkischen duces. Nur weil diese Seite der fränkischen Verwaltung bisher ganz im Dunkeln geblieben ist, konnte man die Bezeichnung ducatus im karolingischen Staate nicht verstehen⁴⁾. Die Reichsteilung von 839 zeigt nun 3 rechtsrheinische Dukate, Bezirke also, in denen die Markenregulierung und Hufeneinteilung und Bildung von regnum von besondern duces fortgeführt wurde. Wohl war keiner der Bezirke ständig als Dukatus geplant, und es wechselte die Besetzung mit besondern duces, vielleicht auch die Größe des Dukatus. Aber aufgehört hat der ducatus weder unter Karl noch

¹⁾ Mühlbacher 1328, Wilmans I 21, S. 71 ff.

²⁾ Ebd. 923.

³⁾ Ebd. 977.

⁴⁾ Waiz 3² S. 376: „In der eigentlichen Organisation des Staats hat das Herzogtum unter Karl keinen Platz.“ Es hat in dem von Waiz und anderen hingezogenen Bilde deshalb keinen Platz, weil man sich die von uns behandelten Fragen bisher kaum vorgelegt hat.

unter seinen Nachfolgern. Wir können nunmehr mit völliger Bestimmtheit die Stellen, in denen ein dux als mit einem ducatus betraut erscheint, als Bezirke der Markenzählung mit einem festen Zentralpunkte erklären. Außer für Friesland und Sachsen ist der ducatus fest bezeugt als Alamanniae oder Alamannorum 774¹⁾, 797²⁾, 839, 853³⁾, 858⁴⁾, 875⁵⁾, Alamannicus 873⁶⁾, Bajuvariorum⁷⁾, Ripuariorum 819⁸⁾ oder Ribuarensis 836⁹⁾, Moslensis 781—791¹⁰⁾, Alsaciensis als Elizatium 867¹¹⁾. Aber auch sonst erscheint ducatus in Flandern 818¹²⁾, 859 ein kleinerer ducatus zwischen Sura und St. Bernhard¹³⁾, zwischen Seine und Loire 860¹⁴⁾, Rodbertus hat diesen Dukat 861¹⁵⁾, als er 867 fällt, wird seinen Söhnen wegen zu großer Jugend der ducatus nicht übertragen¹⁶⁾, 895 wird Arnulf zum Könige in Lothari regnum erhoben. 898 geht der ducatus in Lothringen von Eberhard an dessen Bruder Meginhard über¹⁷⁾. Der Wechsel zwischen regnum und ducatus, den wir in Sachsen verfolgen können, tritt also ebenso

¹⁾ Mühlbacher 170, fiscus Herbrechtigen im ducatus Alamanniae.

²⁾ Wartmann, U.-B. v. St.-Gallen I 150 Seedorf in ducatu Alamanniae.

³⁾ Mühlbacher 987, Steinheim in ducatu Alamanniae. Ebd. 1366 Bürich im ducatus Alamannien 853.

⁴⁾ Ebd. 1391, 1392 Rheinau und Cham im Herzogtum Alamannien.

⁵⁾ Wartmann II 590 Farndau in ducatu Alamanniae.

⁶⁾ Ebd. II 573 in ducatu Alamannico in pago Linzgoue.

⁷⁾ Mon. Boica 11 S. 101, 31¹ S. 26.

⁸⁾ Lacomblet, U.-B. I 37 in pago Ruriegoa in ducato Ripuariorum.

⁹⁾ Beher, Mittelrh. U.-B. I 64.

¹⁰⁾ Ebd. I 27, zur Datierung = 782 Mühlbacher 261.

¹¹⁾ Nach Waiz 3⁸ 356: Schöpslin I S. 74, Bouquet VIII S. 366, die Aussonderung von fiscus im Forste dort 774 bei Mühlbacher 171. Der ducatus Elizatium Ss. I 475 bei Hinemar 867.

¹²⁾ Ss. I S. 567 in Flandris ducatum.

¹³⁾ Ebd. S. 570. Hucherto abbati ducatum inter Jurum et montem Jovis commisit.

¹⁴⁾ Ebd. S. 570.

¹⁵⁾ Ebd. S. 570.

¹⁶⁾ Ebd. S. 578, non est illis ducatus commissus.

¹⁷⁾ Ebd. S. 608. Eworhardus dux — trucidatur, ducatus, quem tenuerat, Meginhardo fratri ab imperatore committitur.

in Lothringen hervor¹⁾). Besondere Behandlung erfuhr das große Grenzsystem Karls im Südosten des Reiches; hier wechselten ebenfalls vielfach die Verhältnisse zwischen regnum und ducatus. Für alle die Bezirke, in denen duces oder ducatus erscheinen, lässt sich mehr oder weniger deutlich das Vorrücken der fränkischen Markenregulierung urkundlich nachweisen, wie fränkische curtes in diesen Dukaten sich finden lassen werden. Außer der S. 28 genannten Befestigung ist ein befestigtes castrum im Neckargebiete bei Altenburg gefunden und von Nägele in den Blättern des Schwäbischen Albvereins 1903 S. 151 ff. beschrieben, urkundlich tritt 772/775 bei Donaueschingen ein campus, ubi dicitur Paumcartun bei Wartmann, U.-B. I 63 hervor. Es war also ein königliches pomerium bei Donaueschingen, eine curtis war natürlich auch dort.

In Sachsen hat der Amtsbezirk des ducatus mehrfach gewechselt. Wala hat nach S. 292 Anm. die praefectura in ganz Sachsen unter Karl gehabt, Egbert nur für den Bezirk zwischen Weser und Rhein, 833 und noch 838 Juni 7. gab es wieder einen ducatus Saxoniae, dann wurde durch Ludwig den Frommen 839 Sachsen zunächst wieder regnum, schon 839 Juni 30., war Thüringen wieder Dukatus, 840 auch im östlichen Sachsen Dukatus, bis vor Dez. 10. 840 Ludwig der Deutsche zunächst den dux Banzgleb beseitigte, aber 859 existierte unter ihm wieder ein ducatus Westfalie, das Amt eines Markensezers nunmehr für Westfalen. Diese speziellen, wechselnden Verhältnisse im fränkischen ducatus sind nun späteren Schriftstellern unerklärlich gewesen und sind tatsächlich auch nur durch genaues Studium der urkundlichen Überlieferung klar zu stellen, auch schwand die Erinnerung an den wirklichen Kern des alten Dukatus bald. So ist zunächst der fränkische dux mit dem einheimischen Führer Widukind bald zu einer Gestalt vereinigt; weil aber Widukind offenbar auch mit regnum beschenkt wurde, ist er auch als Inhaber von regnum = rike zum rex geworden. Dieser Vorgang in der Überlieferung

¹⁾ Das regnum Zwentebolschs wird abgelöst durch Kebehard, der 903 als dux regni, quod a multis Hlotarii dicitur, erscheint. Mühlbacher 1953. Erst 906 lässt Ludwig die Gegner Gebhards absetzen und ihrer Güter entheben. Ss I 611 Reginonis chronicon.

vollzog sich um so leichter, als Widukindischer Besitz Jahrhunderte lang als ältestes regnum bekannt war, wie regnum im südlichen Westfalen ebenfalls existierte.

Die neue Aufklärung über karolingisches regnum in Westfalen stellt aber nicht allein die Tradition über Widukind in ihren ersten Elementen klar, sondern zeigt auch den Kampf um das Herzogtum in Westfalen im 13. Jahrhundert, wie wir das S. 292 Anm. 2 ff. kurz skizziert haben, in völlig neuem Lichte. In diesem Kampfe handelte es sich um Wiederaufnahme der wirklichen und angeblichen Rechte des alten Dukatus, welches sowohl für ganz Sachsen wie für den westlichen Teil allein bestanden hat, wie die Oberhoftstellung Dortmunds, die auf den Dukatus des Herzogs, dessen curtis in Dortmund war, zurückgeht, bald für ganz Deutschland, bald für das Land zwischen Weser und Rhein behauptet wurde. Der Kampf um das Herzogtum in Westfalen und das Herzogtum der Bischöfe von Würzburg hat aber den gleichen Hintergrund, alter fränkischer Dukatus liegt auch dem Kampfe um das Würzburger Herzogtum zugrunde, da auch Bonifatius Herzogsrechte als Markenseitzer tatsächlich ausgeübt hat. Andeutungen wollen wir nur, wie völlig neu das Bild der Kämpfe um die Herzogsgewalt, und der Herzogsgewalt mit der Königsgewalt nach Erlöschen der karolingischen Dynastie sich infolge unserer Auseinandersetzung des karolingischen Herzogtums darstellt.

b) Widukindischer Familienbesitz als Schenkung Karls aus fränkischem Reichsgute, Widukind als Besitzer von fränkischem regnum.

Die Behandlung der Verhältnisse Thüringens hat uns gezeigt, auf welche Weise sich neue Aufschlüsse über das Vorgehn der Franken gewinnen lassen. Im breviarium Lulli kommt Westfalen nur an einer Stelle in III vor. Ein Geschenk des Wiressis in Westfalen ist dessen halbes Erbe, bestehend aus 30 Husen mit zwei Slaven. Da hier die Wohnstätten, mansus, nicht mitgenannt werden, so handelt es sich ebenso wie in Thüringen dort, wo nur Slaven oder coloni neben den Husen genannt werden, um Großgrundbesitz, der von einem Herrenhofe aus erst noch in Angriff genommen werden soll, der aber bei der Markensezung bereits nach Husen berechnet und ausgeschieden ist.

Mit solchem Herrengut waren auch Hiddi und Almalung wegen ihrer Treue bedacht; es war ihr proprium. Außerdem aber haben dieselben oder ihre Nachkommen auch sonst umfangreiche Schenkungen im Hessengau erhalten. Die weit verzweigten Besitzungen des Geschlechts der Nachkommen Afigs und Bennits¹⁾ zeigen das System Karls, die Sachsen, welche auf seine Seite traten, mit Güterbesitz, der bei der Markenbesitzung ausgeschieden war, reich zu bedenken. Der Besitz des Weresi = 2×30 Hufen, also wohl eines auf 60 Hufen abgeschätzten proprium, das ihm erblich zugehört, muß gleichen Ursprungs sein.

An der spanischen Grenze ist ähnlicher Besitz für die spanischen Flüchtlinge als aprisio ausgeschieden. Die etwas andere Bezeichnung könnte nun vielleicht auf einer andern rechtlichen Qualität beruhen. Der Besitz des Afig, das proprium, ist wenigstens 813 vollfreies, erbliches Eigentum²⁾, während das Aprisionsgut auf die männliche Nachkommenschaft allein vererbt³⁾. Die aprisio kann auch ursprünglich nicht veräußert werden, während Werenzus seinen Besitz und ein E sic comes den Besitz in villa Hauukesbrunni⁴⁾, also Escherode, an Corvey überträgt. Den auf Aprisionsgut sitzenden Spaniern war zwar 844 gestattet, die Aprisionsgüter unter sich zu vertauschen, zu verkaufen und zu vergeben, doch mußte der Charakter des Aprisionsgutes gewahrt bleiben⁵⁾. Auf Aprisionsgut durften Hintersassen aufgenommen werden, es wurde also wie Herrenhufen behandelt⁶⁾, die Bearbeitung des eremus war ohne Novalzins gestattet⁷⁾, endlich teilte die aprisio mit den Bisängen das Recht, von den pascualia innerhalb der Marken, von den Zöllen und vom Kirchenzehnten frei zu sein⁸⁾. Das alles trifft nun auf die Sündern und propria genau

¹⁾ S. 108 Anm. 1.

²⁾ Mühlbacher 477.

³⁾ Belege Brunner R.-G. II S. 256.

⁴⁾ S. 108 Anm. 1.

⁵⁾ Cap. reg. Franc. II Nr. 256 c. 7, 10.

⁶⁾ Ebd. c. 4.

⁷⁾ Ebd. c. 6.

⁸⁾ Ebd. c. 2.

zu¹⁾). Außerdem steht fest, daß auch aprisiones durch königliches Privilegium in vollfreies Eigentum²⁾ verwandelt werden konnten. Man wird also die propria für den aprisiones nicht allein nahe verwandte, sondern ursprünglich gleiche Formen der Landschenkung um so eher auffassen müssen, als auch bei der Schenkung eines Eigen von 795³⁾, nicht aber von 814 und 832⁴⁾ die beschränkende Klausel zugesezt ist, daß der Besitz an die Bedingung der Treue geknüpft ist, eine Klausel, die für Aprisionsgut ursprünglich hinzugezett ist, die aber auch anscheinend für Asigs Vater, Hiddi, ursprünglich Geltung gehabt hat⁵⁾. Die Verleihung auch der propria mag also, solange die Lage im Eroberungsgebiete noch unsicher war, zunächst auf die männliche Nachkommenschaft beschränkt und an die Bedingung der Treue geknüpft gewesen sein, die Verleihung Karls an Asig und Bennit zu vollfreiem, erblichem Eigen wird also bereits die weitere Entwicklung eines Aprisionsgutes zum vollfreien Eigen darstellen.

In derselben Weise werden wir uns nun die Rechts- und Besitzverhältnisse auch derjenigen Sachsen vorzustellen haben, die Karl mit heissem Bemühen auf seine Seite zu ziehen suchte. Der Besitz des Hiddi und Amalung, die ihre alte Heimat verlassen hatten, um bei der Markensezung neuen reichen Besitz zu erwerben, wird typisch für den Besitz Widukinds sein, den Karl 785 bei der Taufe mit reichen Patengeschenken bedachte⁶⁾. Amalungs Heimat wird unter der Amalungsburg sein, einer sicher sächsischen Volksburg bei Hessisch-Oldendorf⁷⁾. Der Engernführer Bruno wird

¹⁾ Die Vollfreiheit der auswärtigen „Reichsleute“ in Dortmund, welche Beiträge 10 S. 133 ff. als auf „alden boeken und registern“ beruhend geschildert und bereits dort als auf karolingische Verhältnisse zurückweisend erörtert ist, wird also auf der Vollfreiheit der aprisiones beruhen.

²⁾ Belege Brunner Rechtsg. II S. 257 Anm. 76.

³⁾ Mühlbacher 328.

⁴⁾ Ebd. 558, 1034.

⁵⁾ Hiddi mallens fidem suam servare; — propter fidele servitium praedicti fidelis nostri Asig sive patris.

⁶⁾ Ann. Mosell., Lauresh. maj.

⁷⁾ Als sächsische Volksburg Atlas niederd. Festigungen XLIII, Beziehungen zur Süntelschlacht, ebd. § 219.

unter der Brunisburg gesessen haben, bei der Karl 775 die Engern schlug¹⁾. Erst die Franken schufen die festen Namen und zwar bei der Grenzabschaltung²⁾. Als Widukindsburg können wir aber nur die einzige Volksburg in Anspruch nehmen, die diesen Namen trägt. Allerdings, die einzige Stelle, welche auf Widukinds Heimat einen Rückschluß zuläßt, die Ann. q. d. Einh. nennt Widukind 777: *unum ex primoribus Westfalaorum*. Widukind stützte sich nach Unterwerfung Brunos hauptsächlich auf die Westfalen. Immerhin mag sein Herrensitz an der Weser gelegen haben; wenigstens läßt sich sonst keine Volksburg auf ihn zurückführen. Es ist nämlich zu beachten, daß das Wiehengebirge westlich der Porta schon von Witte, der Heinrich von Herford benutzte, Wideckensberg genannt wird³⁾; Bergkirchen verlegt Witte in den Wittekindsberg, während heute dem Wittekindsberg diese Ausdehnung nach Westen bis in das Westfalenland nicht gegeben wird. Auf dem Wiehengebirge liegt am Westende eine große Befestigung bei Lübbecke, die S. 13 genannte Babilonie, eine fränkische curtis, wie sich neuerdings herausstellt⁴⁾. Widukinds alten Herrensitz werden wir also in der Nähe zu suchen haben. Sicherer noch läßt sich Widukinds Besitz nach der Taufe feststellen, wenn wir sehen, daß er sich genau in den Rahmen der karolingischen Neuschöpfungen einfügt.

¹⁾ Ann. regni: „venerunt Angarii — cum Brunone.“

²⁾ Benterode ist nach Bennit bei der Markensezung, nicht nach dessen Vater Amalung, ebenso Escherode nach Asig, nicht nach Hiddi 813 genannt, S. 107 f. Die Centenen in Alamannien wurden nach Eigennamen bei der Abschaltung genannt, Abschnitt IV. Die urbs Karoli an der Lippe 776 S. 400 wird Karlsburg geheißen haben. Fränkische Namengebung ist typisch für das System. Die Sachsen würden die Burgen nicht nach dem letzten Verteidiger bezeichnet haben, wohl aber zogen die Franken die neuen Marklinien durch die von ihnen nach Eigennamen bezeichneten Burgen. S. 72.

³⁾ Wittius S. 140: *consecravit — prope Mindam in villa Wideckensberg ecclesiam dictam Bergkerken*. Ebenso Johann von Essen und Nederhoff S. 22. Bergkirchen liegt der Babilonie ebenso nahe wie der Volksburg auf dem heutigen Wittekindsberge.

⁴⁾ Schuchhardt ist nunmehr, nachdem die Aussonderung kleinerer palatia in den Befestigungen als fränkisch erkannt ist, zu dieser Ansicht gekommen.

An erster Stelle ist hier zu beachten, daß die minutioßen Untersuchungen von Wilmans das Geschlecht Widukinds und den Besitz seiner Erben weithin aufhellen; wenn man auch dem Widukindischen Besitz nicht bis in die weitesten Verzweigungen hin nachspüren will, so heben sich doch ganz einwandsfrei durch diese Untersuchungen folgende Erben Widukinds ab¹⁾: Sohn Widukinds war Wibert; dessen Sohn Waltbert transferierte den Körper des heiligen Alexander 851 nach Wildeshausen, welches er gestiftet hatte. Waltbert hatte Wildeshausen als Familienbesitz, ebenso Besitz um Wildeshausen. Der Sohn Waltberts, Wibert, war der nachmalige Bischof von Verden, welcher königliche Lehen im Weneswalde, Balve, Muchhorst, Großen- und Kleinenkneten bei Wildeshausen 890 in lebenslänglichen Besitz verwandelt erhielt, welcher Besitz dann nach seinem Tode an das Bistum fallen sollte²⁾. Eine Enkelin Widukinds ist Mathilde, die Gemahlin Heinrichs I.³⁾ Enger wird sicher als Widukindscher Familienbesitz und mit großer Wahrscheinlichkeit als Begräbnisstätte Widukinds erklärt werden können. Wilmans will auch in dem Grafen Huno, der 1059 im Norden von Oldenburg Kloster Rastede gründete, einen männlichen Nachkommen Widukinds finden; viel weiter gehen andere Versuche, Widukinds Geschlecht zu verfolgen; indessen genügen zunächst obige Angaben, um über Widukinds Verbleib einen sicheren Anhalt zu gewinnen und die weitere Dotierung seiner Nachkommen aufzuklären.

Die jüngere vita Mathilde berichtet, Widukind sei nach seiner Taufe in sein Vaterland zurückgekehrt⁴⁾. Das kann jedoch nicht heißen, daß er in seinen alten Besitz restituiert sei, da die Franken unter alte Volksburgen ihre Herrenhöfe gesetzt hatten und völlige Neuregelung der Besitzverhältnisse vornahmen, also von Aufrechterhaltung der alten Verhältnisse nicht die Rede sein kann; vielmehr wird Widukind wie Hiddi und Amalung in neu eingerichtete Höfe mit fränkischen Rechts- und Besitzverhältnissen eingesezt sein.

¹⁾ Wilmans Philippi, Kaiserurkunden I S. 387 ff.

²⁾ Mühlbacher 1798.

³⁾ Vgl. Waiz, Heinrich I³ S. 17.

⁴⁾ Ss. IV S. 285: in propriam remeavit patriam.

Wie der hauptsächliche Widerstand Widukinds gegen das Saxoniam disponere von 780 begann, so wurde er späterhin für das fränkische System gewonnen und mit solchem Gute im regnum dotiert, das als Staatsgut durch das fränkische System sich ergab. Das ist die Tatsache, die sich aus der Betrachtung des Widukindischen Besitzes und den sonst sagenhaft umkleideten Berichten über Widukind und die Widukindsburgen herauszuhälen lässt.

Bei Rulle im Osnabrückischen liegt eine „Widukindsburg“. Es ist jetzt außer allem Zweifel, daß dieselbe karolingischen Ursprungs ist, obwohl sie lange für römisch gegolten hat¹⁾. An der Grenze der Rullen und Engter Mark liegt hier das „Frankensundern“ und „Sachteleben“. Beides sind Sundern außerhalb der eigentlichen Mark²⁾). Rulle ist ein im 13. Jahrhundert gegründetes Kloster. Dem Kloster übertrug der Graf Otto von Tecklenburg 1254 das Eigentum des Hofs Garthausen, ein Haus, zwei Mühlen und die Holzgrafschaft in Werries³⁾. Ein Güterverzeichnis 14. saec. bemerkt ergänzend, daß auch das castrum regis Wedekindi zu diesen Gütern gehört habe. Der Name Widukindsburg als zum Besitze des rex Widukind gehörig ist durch dieses Verzeichnis⁴⁾, der Hof als karolingisch durch die Bauweise mit curtis und pomerium sowie durch Gefäßscherben, das Frankensundern als Bisang an der Grenze der Mark gesichert. Bei der Widukindsburg liegt die villa Wallenhorst. Hier weilte 851 der Enkel Widukinds Waltbert bei der translatio Alexandri⁵⁾, der Weg nach Wildeshausen führte also von Osnabrück über die villa Wallenhorst. Man wird die Erklärung der Widukindsburg als einer der dem Widukind durch Karl über-

¹⁾ Die Aufnahme Atlas niederd. Befest. I 7, Untersuchungen von Schuchhardt in Mitteil. für Osnabrück 15 S. 369—388, dann Bd. 17 S. 378 ff., zuletzt Blschr. f. Niedersachsen 1903 S. 15. Über die Kämpfe 783 dort siehe unten.

²⁾ Stüve, Hochstift Osnabrück II S. 642, 790, vgl. oben S. 254 f.

³⁾ Osnabr. U.-B. 3 Nr. 107, 108.

⁴⁾ Ebd. 2 Nr. 427 vgl. Mitteil. des Vereins zu Osnabrück 4 S. 146 und 11 S. 221.

⁵⁾ Ss. II 679 in villa Wallonhurst sancto Alexandro occurrit.

wiesenen Besitzungen nicht abweisen können. Die Annahme jedoch, daß Widukind 783 nach der Schlacht an der Hase, die bei Slagvorderberg gesiegt sei, in diese Widukindsburg geflohen sei¹⁾, ist zu verwerfen, da die Burg sicher karolingisch ist und, wie wir sehen werden, schon 783 eine Bedeutung gehabt haben wird. Diese Angabe wird eine Kombination Heinrichs von Herford sein, dem als geborenem Herforder, der in Minden lebte, das Vorhandensein der Widukindsburg bekannt gewesen ist, der dann auch die Schlacht an der Hase mit dieser Burg in Verbindung gesetzt hat. Eine Flucht Widukinds kann nur in eine sächsische Burg, also in die auf dem Wittekindsberge erfolgt sein. Hier liegt offenbar der oben (S. 386) erwähnte Fall vor, daß fränkisches regnum, welches dem Widukind später zugewiesen war, als altsächsischer Besitz Widukinds gedeutet ist. Das „Reich“ Brackel war im Norden durch das Königssundern, das „Reich“ Dortmund westlich durch das Sunderholz abgegrenzt, auch die Widukindsburg wird in einem „Reiche“, das nördlich durch das Frankenlundern begrenzt war, gelegen haben. Das castrum regis Widukindi wird also lediglich ein Mißverständnis sein. Als altes an Widukind gegebenes regnum war der Besitz bekannt; in das Verzeichnis von Rulle fand dasselbe nunmehr nicht als castrum regni, sondern als castrum regis Widukindi Aufnahme.

Die Annahme, daß Widukind in neugeschaffenes regnum, zunächst in Rulle, eingesetzt sei, erhält eine weitere Stütze. Enner ist sicher Widukindisches Gut. Die ältere vita Mathildi sagt ausdrücklich, daß zu den cellulæ, die Widukind gebaut habe, die in Enner gehöre²⁾; Mathilde hat in diesem ihrem Erbteile in loco

¹⁾ So Hartmann Mitteil. f. Osnabrück 14 S. 30; vgl. Diekamp, Widukind S. 29 Anm. 1. Chron. Henrici de Hervordia S. 32. Simson, Karl der Große 1² S. 456. Philippi, Osnabr. U.-B. I S. 2, welcher die Angaben, daß Widukind in die Widikindesborg geflohen sei, auf Heinrich von Herford zurückführt.

²⁾ Ss. X S. 576: Ut (scil. Widikindus) — construeret cellulæ — quarum una adhuc multis nota remanet Aggereniensis, vgl. S. 578 (scil. Mathildis) patrimoniumque requirens Aggeriensem cellam in occidentali regione adiit.

Angeri ein Kloster gestiftet, dessen Besitzungen Otto I. durch reiche Schenkungen, die ihm Diotericus übertragen hatte, erweiterte¹⁾. Daß Enger Widukindischer Besitz war, ist also sicher. Doch hat schwerlich ganz Enger der Alleinverfügung Widukinds unterstanden. Johann von Essen, ein Schriftsteller des 15. Jahrhunderts, bezeichnet bei der Nachricht vom Begräbnisse Widukinds Enger als principale castrum totius Westphalie tunc Saxonie und nennt Widukind dabei rex²⁾. Nun hat aber schon Heinrich von Herford S. 34 Widukind als rex Angarorum bezeichnet, was um so auffallender ist, als der Flecken Enger noch in Westfalen lag³⁾. Heinrich von Herford aber als geborener Herforder sicher das wußte. Es scheint also sowohl bei dem castrum in Enger, wie bei der Bezeichnung des Widukind als rex Angarorum wieder das faktische Verhältnis zugrunde zu liegen, daß Widukind auch in Enger ein castrum erhalten hat, welches zum karolingischen regnum gehörte. Es ist nämlich noch zu beachten, daß Enger unmittelbar bei der Wittekindsburg in Nulle noch 1218 einen Besitz in Destringen hat. Philippi Osnabrück II.-B. II Nr. 93. Auch dieser Engersche Besitz wird eben aus Gut, welches Widukind zugewiesen war, herrühren und bildet einen Beleg für Widukindisches regnum. Diese Tatsache hat dann in einer Zeit, wo die Kenntnis von der faktischen Bedeutung der regna und alten curtes längst erloschen war, den Heinrich von Herford dazu verführt, den Widukind zum rex Angarorum zu machen, weil man von ihm als Besitzer eines regnum und castrum in Enger noch wußte, während Widukind doch in erster Linie Führer der Westfalen war. Auch ist zu beachten, daß die Verwaltungsbezirke des karolingischen Dukates und regnum in Sachsen nicht den alten Einteilungen folgten, sondern daß das Gebiet in Sachsen zwischen Weser und Rhein vorübergehend einem karolingischen dux unterstellt war. Wie in

¹⁾ Dd. Ottos I. Nr. 91 von 947 Juli 14. Wilmans I. c. I S. 445 f. macht mit Recht darauf aufmerksam, daß diese Besitzungen des Diotericus sehr wahrscheinlich auch alte Widukindische sind, da sie sich den Schenkungen Waltberts zu Wildeshausen unmittelbar anfügen.

²⁾ Bei Scheid Bibliotheca Goettingensis 1758 S. 54.

³⁾ Diekamp, S. 69.

Dortmund im 13. Jahrhundert noch die Erinnerung an ein karolingisches Dukat lebendig war, so konnte in der Osnabrücker und Herforder Gegend auch das alte regnum bekannt sein. Nicht die Königswürde an und für sich, die Thietmar von Merseburg bereits dem Widukind beigelegt hat¹⁾, sondern der Titel rex Angarorum bei einem sonst wohlunterrichteten Schriftsteller verlangt eine Erklärung, die eben darin liegen wird, daß eine Tradition über ein castrum und regnum Widukinds in Enger in Herford im 14. Jahrhundert ebenso bestand, wie auch anderweitig der Name „Reich“ oder „regnum“ jahrhundertelang aufrecht erhalten blieb²⁾. Weitere Aufklärung über ein regnum in Enger kann vielleicht das Studium der Markenrechte bringen, während das castrum sich vielleicht auch noch finden läßt.

Eine dritte Stelle ist für Widukindisches Hausgut neben altem regnum klarzustellen. Walbert, der Enkel Widukinds, der Sohn Wiperts, übertrug 834 Güter in einem nicht festzustellenden Osterbac und Prast an St. Martin in Utrecht. Die Güter waren sub lege Francorum in sein Dominium gekommen³⁾. Also auch hier war die Markeneinteilung nach fränkischem Modus in diese Gegend Frieslands gekommen. Widukind hatte 783 Friesen und Sachsen gleichmäßig gegen das fränkische System unter die Waffen gerufen; aber er sowie seine Nachkommen wurden mit reichen Geschenken, die aus dem System stammten, gewonnen. Walbert, der Enkel Widukinds, übertrug die Reliquien des heiligen Alexander nach Wildeshausen 851. Auf Bitten dieses Grafen Walbert nahm Ludwig der Deutsche

¹⁾ Ss. III S. 733.

²⁾ Ein „Rike“ in Enger zeigen die Karten nicht, wohl an der Ostgrenze, östlich von Odinghausen, ein großes „Sunder“. Wie leicht eine Verwechslung von einem „Reich in Enger“ mit einem Reiche „Engern“ ist, kann man feststellen, wenn man sieht, daß selbst bei ganz zuverlässigen neueren Schriftstellern „Enger“ als „Engern“ erscheint, so Böhmer, Reg. 159, 172, Ottenthal, Regesten 154, 187 und Dd. Ottos I. 91, 123.

³⁾ Traditio Wiberti Ss. II S. 217: quicquid in Osterbac et in Prast isdem Wihibreht videbatur possidere omnique quod sub lege Francorum in eorum erat dominio.

855 Okt. 20¹⁾) das Kloster Wildeshausen in seinen Schutz und eximierte es vor der öffentlichen Gerichtsbarkeit. Ein Privileg des Waltbert über die Ausstattung von 872 Okt. 17 ergibt aber, daß derselbe die ganze villa Wihaldeshusen mit Herrenhof und ganzem Zubehör, sowie Besitzungen in Holstrup, Holzhausen, Farnthorpe, Estithorpe, Ebersheide, Sage, Hanstedt, Dünstrup, Lutten, Hollwedel, Bünne und Bergfeine²⁾) erhielt. Der Charakter der Schenkung kann nicht zweifelhaft sein. Wildeshausen an der Hunte ist eine geschlossene ehemalige königliche villa mit Herrenhof; die im weiten Umkreise meist nach Süden und Westen liegenden Einzelbesitzungen, welche mit Hörigen besetzt sind, sind die terra regis, welche zur villa gehörten. Überhaupt läßt sich das Vorgehen der karolingischen Verwaltung an der Hunte auch sonst belegen. Die cella Visbeke = Fischbeck, südwestlich von Wildeshausen, war eine Missionskirche, welche Ludwig der Fromme 819 Sept. 4 in seinen Schutz nahm³⁾) und welche Ludwig der Deutsche 855 März 20 mit Neu-Corvey vereinigte⁴⁾). Nun wird man allerdings zu beachten haben, daß die Missionskirchen als Kirchen in einem Bezirke, dessen Marken noch nicht geregelt sind, aufzufassen sind. Die Regelung dieses Bezirks scheint also spät erfolgt zu sein; der Besitz, der dort im Besitze Widukindischer Descendenter erscheint, wird somit wohl erst seinen Nachkommen zugewiesen sein.

Wilmans (I 445 f.) nimmt ferner als Widukindischen Besitz die Güter in Anspruch, welche Otto I., nachdem Diotericus sie ihm übertragen hat, 947 Juli 14, weiter an Enger gab⁵⁾). Wilmans erklärt den Diotericus für einen Neffen der Mathilde. Die Eigenbehörigen sind in Sülzbühren, Bühren, Dythe, Lutten, Döllen, Halter, Gahrte, Emstek, Tettenbura, Drantum im Lerigau, in Ermke, Tungheim im Hassegau, in Verßen (?), Westrum, Holste (?), Andrup, Lastrup im Gau Agratinga ansässig, dazu gehören unbenannte

¹⁾ Mühlbacher 1372, der die von Wilmans I 178 vorgenommene Datierung = 871 richtig stellt. Dsn. II.-B. I 38.

²⁾ Wilmans I S. 532 f. Dsn. II.-B. I 46.

³⁾ Mühlbacher 702.

⁴⁾ Ebd. 1371.

⁵⁾ Dd. Ottos Nr. 91, Dsn. II.-B. 1, 90, Ottenthal Regesten 154.

Güter in den Gauen Dersaburg und Ammern. Die Dörfer liegen wesentlich nordwestlich von denen der nach Wildeshausenhörigen. Nun hatte schon Arnulf dem Urenkel Widukinds, Bischof Wipert von Verden, 890 Juni 1 zu Eigen geschenkt, was derselbe vom Könige zu Wenawald, Balve, Muchorst, Kneten und Herbrunn zu Lehen getragen hatte¹⁾). Großenkneten liegt 10 km westlich von Wildeshausen. Der ganze Streubesitz um Wildeshausen, der hier erscheint, wird also wohl als Eigengut und Lehngut mindestens der Nachkommen Widukinds aufgefaßt werden können. Die villa dominicata, von der aus dieser Besitz verwaltet wurde, wird Wildeshausen sein. Der Zeitpunkt der terminatio kann auch durch diese Urkunden hier nicht näher fixiert werden.

Wilmans I S. 397 ff. will auch Besitz der Grafen von Oldenburg als Widukindisches Erbe erklären. Die Möglichkeit ist nicht abzuweisen, doch ist wahrscheinlich der Besitz auch erst nach Karl dem Großen reguliert und Widukinds Nachkommen überwiesen worden. Jedemfalls ist aber schon der erste Besitz Widukinds karolingisches regnum und bildete eben die Anlagen, welche 783 und 785 bei den Feldzügen eine hervorragende Rolle spielten. Auffallend kann diese Behandlung Widukinds und seiner Erben nicht sein. Karl hatte hier wie an der spanischen Grenze die Verleihung sicher ursprünglich an die Bedingung der Treue geknüpft. Er hatte das Land nach 785 sicher in der Hand. Das Beispiel der Bestrafung der Thüringer, die sich gegen Karl 785 erhoben hatten, mußte jeden schrecken.

c) Karolingisches Königsgut, curtes mit heriberga und die Sachsenkriege Karls.

Das Vorschreiten der karolingischen curtes mit palatia und heriberga ist allmählich erfolgt. Wir haben früher erörtert, wie der Hellweg mit seinem Königsgute im südlichen Westfalen eine karolingische Neuschöpfung ist. Die Schilderung der Eroberung Österreichs durch Karl wird ergeben, daß in karolingischer Zeit zunächst nur die Flusstäler und Hauptheerstraßen mit curtes und

¹⁾ Mühlbacher 1798.

Burgen besetzt wurden, und die fränkische Husenbildung in karolingischer Zeit die Nebentäler und entlegeneren Landschaften ganz unberührt ließ. In Westfalen und im Sachsenlande läßt sich die Tätigkeit der karolingischen Herzöge noch um 859 erkennen. Karl hat also auch wohl hier zunächst nur die einzelnen Punkte an den Hauptheerstraßen besetzt; der Hellweg im südlichen Westfalen hebt sich so als neue karolingische Heerstraße ab. In den Kämpfen Karls mit den Sachsen handelte es sich zuerst um Vernichtung der sächsischen militärischen Positionen und Eroberung der Eresburg, Sigiburg und Brunsburg, dann um Sicherung der karolingischen Neuschöpfungen in der Eresburg und Sigiburg.

Die Feldzüge von 772 und 775 legten die sächsischen Positionen wesentlich im südlichen Westfalen lahm; dann ging Karl bis zur Oker vor¹⁾ und erreichte im Buckigau die Unterwerfung der Engern unter Brun. Die auf dem linken Weserufer zurückgelassenen fränkischen Truppen hatten inzwischen bei Hlidbeki oder Lidbach, also bei Lübbecke in einem castrum feste Stellung genommen²⁾. Den Sachsen gelang es aber in das castrum einzudringen; sie mischten sich unter die Abteilungen, die zum Futterholen ausgesandt waren, drangen mit denselben in das Lager ein, richteten ein großes Blutbad unter den Franken, die sich dem Schlafe hingegeben hatten, an, wurden aber schließlich hinausgeschlagen³⁾.

Diese Erzählung der zuverlässigen Reichsannalen ruft vor allem die Frage nach dem castrum hervor, welches eine für längeren Aufenthalt berechnete feste Verteidigungsposition der Franken gewesen ist, also palatium und heribergum gehabt haben wird. Noch in der Einleitung S. 13 und S. 124 ist von uns gesagt, daß die „Babilonie“ bei Lübbecke eine sächsische Volksburg sein werde. Die

¹⁾ Den alten Übergang über die Oder sucht Meier bei Ohrum. Jahrb. für Braunschw. Gesch. I S. 1 ff.

²⁾ Ann. regni 775. Ann. q. d. Einh.

³⁾ Zur Sache: Simson, Karl der Große 1² S. 230. Ann. q. d. Einh.: Saxones eis, quasi et ipsi eorum socii essent, sese miscuerunt ac sic Francorum castra ingressi sunt; dormientesque ac semisomnos adorti, non modicam incautae multitudinis caedem fecisse dicuntur.

Weiterentwicklung, welche die Forschung inzwischen genommen hat, namentlich die Erkenntnis, daß die Abtrennung einer besonderen Abteilung in der Heisterburg, dem Tönsberglager¹⁾ und sonst nichts anders als die Doppelteilung in den Raum mit palatium und in heribergum ist, klärt nunmehr auch über die Bedeutung der Babilonie auf, welches eine mächtige fränkische Doppelanlage mit heribergum ist. Ihre ganze Anlage zeigt die engste Verwandtschaft mit dem Tönsberglager, wie Schuchhardt neuerdings feststellt. Zu den Kriegen Karls des Großen ist die Babilonie immer in Beziehung gesetzt²⁾, aber auch hier hat sich offenbar in der Tradition der Vorgang vollzogen, daß alles Karolingische schließlich auf Widukindischen Ursprung gedeutet ist. Schon Oppermann Atlas niederdeutscher Befestigungen § 36 ff. hat die Beziehungen der Babilonie zu der Schlacht bei Lübecke gefunden und berichtet, daß in dem westlichen Teile, also nach unserer Auffassung in dem heribergum, in welches also die Sachsen mit den futterholenden Franken eingedrungen sind und in dem sie ein großes Blutbad anrichteten, mehrere Wagenladungen von Knochen, mit Eisenresten vermischt, gefunden worden sind. Ist der westliche Teil, $7\frac{1}{2}$ ha groß, heribergum gewesen, so zeigt sich die Analogie zunächst mit dem Tönsberglager und der Heisterburg, welche letztere in dem kleinen Biereck fünf steinerne Häuser enthält und in dem karolingische Scherben gefunden sind (Zeitschr. für Niedersachsen 1891, S. 272, 276; 1892 S. 344), und es erklärt sich das teilweise Gelingen und schließlich Fehlschlagen des sächsischen Angriffes 775 auf das Lager so, daß es den Sachsen hier gelang, teilweise nämlich in das heribergum einzudringen, daß aber der kleinere östliche Raum mit dem palatium erfolgreich von

¹⁾ Die Literatur über diese und die andere Befestigungen ist übersichtlich und vollständig zusammengestellt in Mitteilungen der Altertumskommission für Westfalen I S. 1—30.

²⁾ Die Nachrichten bei Hartmann in Zeitschrift für Niedersachsen 1872 S. 203 f. Schon Oppermann § 38 des Atlas hat die Babilonie als das von den Sachsen 775 angegriffene Frankenlager gedeutet. Unsere neue Erklärung stützt sich auf die entscheidende Doppelteilung in ein kleineres palatium und ein heribergum, die als fränkisch nunmehr von Schuchhardt erkannt ist.

den Franken verteidigt wurde und dadurch schließlich die Sachsen zum Rückzug gezwungen wurden. Die besondere Bedeutung der curtis neben dem heribergum, die unter besonderer sorgfältiger Bewachung stand, wird hierdurch beleuchtet. Es zeigt sich hier wie in unserer ganzen Untersuchung, daß die das Einzelne klarstellende Lokalforschung die Berichte der karolingischen Schriftsteller durchweg bestätigt und aufhellst. Auch lassen sich aus der Größe des Biwakplatzes, heribergum der Franken, = $7\frac{1}{2}$ ha Rückschlüsse auf die Größe des karolingischen Heeres machen. Somit wird 775 die erste militärische Position der Franken bei Lübecke im nördlichen Sachsenlande durch Einrichtung einer curtis mit heribergum, die zunächst militärischen Zwecken dienen, noch nicht rein als Wirtschaftshof gelten sollte, geschaffen sein.

Der Feldzug Karls 776 hat sich wesentlich auf das südliche Westfalen erstreckt, es handelte sich um Entfernung der Sigiburg und Wiedereinnahme der Gresburg, ein Lippefastell wurde von Karl erbaut, mit den ältesten fränkischen curtes im Eroberungsgebiete muß es Ähnlichkeit gehabt haben, gefunden ist es noch nicht.

779 erfolgte ein Rheinübergang Karls bei Lippeham; Karl schlug die Sachsen dann bei Buocholt¹⁾; es wird ein heiliger Hain gewesen sein.

Karl zwang die Sachsen, ihre firmitates, ihre befestigten Stellungen, aufzugeben und zwang sie zum Rückzuge, ging dann bis an die Weser nach Medoffuli vor.

An die Schlacht bei Buocholt knüpft sich eine Nachricht an, der früher Glauben beigegeben wurde²⁾, die neuerdings aber als ganz unglaublich gilt³⁾. Die Nachricht bedarf gleichwohl einer näheren Prüfung. Sie ist in einem Lagerbuch von Nottuln (15 saec.) erhalten⁴⁾ und berichtet: „Nach der Schlacht bei

¹⁾ Buocholt ist die Schreibung der Annales q. d. Einhardi, Bohholz der Ann. regni.

²⁾ Wilmans Btschr. für Westfalen 18 S. 131 behandelt die Erzählung ausführlich, vgl. Kengler, Widukind S. 18.

³⁾ Simson, Karl der Große 1² S. 334 Anm. 4, Mühlbacher 222 g sich ihm anschließend.

⁴⁾ Ss. II 377 f. veröffentlicht, mit den Lesarten Wilmans l. c. S. 132 f.

Buchuldi sammelten sich die Geschlagenen in monte Coisio, wurden aber wieder geschlagen. Ein Roibartus wurde gefangen, sein Bruder Liubertus verwundet. Roibartus zog sich traurig in das castrum zurück. Den Roibartus aber trug heimlich nachts eine Frau, da er erkrankt war, auf den Schultern in silvam Sytheri, que fuit Thegaton sacra, in einen Wald Sytheri, welcher den thegaton heilig war, worauf sie bald vor Schrecken über einen nächtlichen Tumult starb. Roibartus erhielt späterhin, nachdem er sich hatte taufen lassen, das Lager, castrum, und mehrere curtes zurück. Der König Karl ließ die Leichen der Gefallenen bestatten, errichtete bald darauf eine curia, in welcher er auf dem Wege ins Sachsenland mehrmals ruhte. Die Begräbnisstätte hieß Dotharpa = Darup. Diese Ereignisse vollzogen sich 779."

Wilmans hat die Stelle über die silva Sytheri que fuit thegaton sacra auf eine altdeutsche Gottheit $\tau' \alpha\gamma\alpha\delta\sigma\nu$ gedeutet, eine Deutung, die ganz unzulässig ist. Eine Stelle des Macrobius Comm. in somnium Scipionis I 2 hat diese Deutung und Verwechslung mit thagathon offenbar hervorgerufen. Anders aber steht es mit der Nachricht überhaupt; sie trägt nämlich durchaus das Gepräge einer alten Überlieferung. Wilmans hat es sehr wahrscheinlich gemacht, daß die Gründung Nottulns schon durch Luidger erfolgt ist, weist auch ein Haus „tor Helle“ und des duvels hus in Dodorp = Darup nach. Das Hauptargument aber für das hohe Alter der Nachricht bieten uns die Formen Sytheri und die richtige nicht durch Macrobius beeinflußte Deutung von thegathon. „Steckt in thegathon (tigothon) trotz der später zweifellosen Konfondierung mit tagathon = $\tau' \alpha\gamma\alpha\delta\sigma\nu$ von Haus aus ein altdeutsches Wort, so kann es nach der Form sowohl wie nach der Stellung im Satze nur ein Dativ Pluralis sein und zwar zu einem (passivischen) Part. Prät. Das hier zunächst in Betracht kommende altägyptische Verbum thiggian = imprecati ist zwar aus der starken in die erste resp. dritte schwache Konjugation übergetreten, läßt also nicht direkt ein Part. Prät.¹⁾ (gi)thigod erwarten;

¹⁾ „Das Präfix gi — ist zwar im historischen Altsächsischen für Part. Prät. bereits fort, aber wie wir aus Got. u. Nord. wissen, handelt es sich Rübel, Die Franken.

aber gleichwohl ist die Bildung möglich¹⁾." Dazu kommt nun, daß „zwar die Formen Roibartus und Luibertus stark verjüngt erscheinen, wobei übrigens Verlesung oder Verschreibung aus Robertus und Luthertus vorliegen wird, daß aber das i in Sytheri sicher echt ist und dann nach 900 kaum noch möglich ist; es wäre in der Aussprache und Schreibung längst zu e geworden“ (Schröder). Quae fuit thegaton sacra würde demnach heißen: welche den „Angeflehten“ oder „den mit Bitten Verehrten“, die der Christ zu nennen sich schent, heilig war.

Erscheint somit schon von der sprachlichen Seite her es als wahrscheinlich, daß sich über Nottuln eine alte Nachricht aus karolingischer Zeit erhalten hat, so kommt weiter hinzu, daß urkundlich 1336 ein Haus „des Koniges hus in parochia Dodorp“ bezeugt ist, sowie eine Konnichove aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, die 1437 als „curia to Konyne“ erscheint²⁾. Sehr wahrscheinlich ist es also, daß eine lokale Überlieferung über weitere Kämpfe bei Darup existiert hat, daß aber diese Kämpfe wie die Gründung einer curtis wegen ihrer verhältnismäßig geringen Bedeutung in den Reichsannalen nicht erwähnt sind. Die letzte sichere Entscheidung müßte die Wiederauffindung der curia, die Karl errichtet haben soll, bringen. Bei Rorup liegt nun tatsächlich eine rechteckige, mit tiefen Wassergräben umzogene Befestigung³⁾, deren Untersuchung noch aussteht. Stellt dieselbe sich etwa als karolingisch heraus, so ist damit allerdings nicht allein die Erzählung über Nottuln beglaubigt, sondern, was wichtiger ist, die Etappenstraße von der Lippe mündung zur Ems und das System der karolingischen Befestigungen klar gestellt. Solange die Orts-

um eine Neuerung des Westgermanischen, von der gewisse Verben und wohl auch festgewordene, fast substantivische, appellativische Bildungen recht wohl verschont bleiben könnten.“ Schröder.

¹⁾ So schreibt mir Herr Professor Dr. Edward Schröder, dem ich die obige Deutung unterbreitete, auf die mich übrigens Herr Paul Höfer gesprächsweise aufmerksam gemacht hat.

²⁾ Btschr. für Westfalen 18 S. 169.

³⁾ Nach Angabe des Museumsdirektor Baum, Dortmund, den ich bat an Ort und Stelle zu recherchieren.

untersuchung der öd daliegenden Stelle nicht geführt ist, muß also ein abschließendes Urteil über dieselbe zurückgestellt werden.

Nachdem 780 das Saxoniam disponere begonnen hatte, also das fränkische System seine Wirkungen zeigte, begann der verzweifelte Widerstand der Sachsen. Karl suchte die erste Bewegung 782 durch das Blutgericht von Verden niederzuhalten, doch vergebens. Daz̄ er damals wohl in Friesland ebenso wie im Sachsenlande mit Markensezung vorging, ist oben erörtert. Die Kämpfe von 783 zeigen nun die Stellen, welche sich auch aus der urkundlichen Überlieferung abheben, an denen Karl mit Neuschöpfungen zunächst von curtes und heriberga weiter eingegriffen hat. Der Hellweg, die Verbindung vom Rheine zur Weser, war im Entstehen, Paderborn bereits ein Zentralpunkt karolingischer Positionen. Karl schlug die aufständischen Sachsen zunächst 783 bei Detmold, dann aber ging er an die Lippe nach Paderborn zurück, sah sich aber genötigt wieder nach Nordwesten zu marschieren, um nach Verlauf von nur einem Monat und wenigen Tagen bereits an der Hase einen entscheidenden Schlag gegen die Sachsen zu führen. Die beiden Schlachten bei Detmold und an der Hase lassen sich nun wiederum als Kämpfe, welche die neu entstehenden karolingischen Organisationen sichern sollten, verstehen, wenn wir den Zug des karolingischen Königsgutes verfolgen und veranschlagen, daß Widukind später mit neu gebildetem karolingischem Königsgute ausgestattet ist. Auch ist es wohl selbstverständlich, daß die Bistümer, welche Karl gründete, mit Gut ausgestattet sind, welches aus Konfiskationen oder Neuorganisationen herrührte. Die Herstellung rein militärischer Positionen der curtes und heriberga auf den Höhen war der erste Schritt zur Unterwerfung, die Organisation des Königsgutes folgte mit Husen und Sundern nach.

Von Detmold nach Osnabrück zu wird das Gelände im Süden durch den Teutoburgerwald, im Norden durch das Weser- und Wittekindsgebirge begrenzt, die Orte Detmold, Herford, Enger, Osnabrück geben etwa den Zug der Linie von der Weser zur Hase hin an, weiter ergibt sich die Verbindung nach Friesland und zum Huntegebiet durch den Flußlauf der Hunte und Hase. Soweit Rückschlüsse möglich sind, läßt sich nur erkennen, daß dieses Ge-

lände in sehr verschiedenen Zeitabschnitten erst durch die Markenregulierung aufgesucht ist. Erst scheinen feste heriberga mit curtes geschaffen zu sein, dann erst in späterer Zeit die umfassende Markenregulierung erfolgt zu sein.

Als die Sachsen und Widukind 783 geschlagen waren, wandte Widukind sich zunächst wohl nach Friesland¹⁾. Dass der friesische Aufstand 784 fällt, ist wohl sicher²⁾, dass derselbe die gleichen Ursachen wie der sächsische hat, namentlich den Widerstand gegen die fränkische Markenbildung mit fränkischer Flurgestaltung und fränkischen Kirchspiels- und Markengrenzen³⁾ bedeutet, zeigt vor allem auch die Tatsache, dass Liudger, der Vorkämpfer des fränkischen Systems⁴⁾, die Flucht ergreifen musste. Nun zeigen die Kämpfe von 783—785 und die Neugründungen Karls wohl, dass damals das fränkische System mit curtes und hariberga an weiteren Stellen von der mittleren Weser her nach der Ems hin eingerichtet sein wird. Die oben (S. 17/18, 126) behandelte curtis von Altenchieder ist als Anlage Karls 784 neben die sächsische Volksburg Skidrobburg⁵⁾ gesetzt. Das ganze umliegende Gebiet ist als Königsgut S. 262 ff. geschildert. Eine weitere interessante Analogie bietet sich nun in folgendem: Am Abhange des Teutoburgerwaldes liegt weiter nach Westen karolingisches Königsgut in der Mark von Pyrmont, in Mönkhausen und Öttinghausen, S. 262. Die beiden letzteren Orte liegen unmittelbar unter dem Tönsberglager, welches schon Hölzermann, Tafel 42—44, dann Schuchhardt Atlas Blatt 56 veröffentlicht und Schuchhardt § 317—324 beschrieben hat. Die Doppelteilung war für Schuchhardt § 324 bei der Aufnahme noch

¹⁾ Diekamp, Widukind S. 30.

²⁾ Die Beweise: Simson, Karl der Große 1² S. 655 f.

³⁾ Die damals vorherrschende Hufensbildung in Friesland tritt unter andern in Königsurkunden hervor. Mühlbacher 211: Karl schenkt an Utrecht die villa Leusden im Gau Flethiti mit genannten Forsten, die Kirche Upkirika und eine Insel, 777 Juni 8. Es ist hier wie allorten neue nach fränkischer Art gewonnene terra regis. Vgl. oben S. 395 über die Schenkung von Gütern sub lege Francorum. Aber bei der Reichsteilung von 839 gibt es noch einen ducatus Frisiae.

⁴⁾ Die enge Verbindung Liudgers mit der Markensetzung S. 167.

⁵⁾ Schuchhart, Atlas Bl. 53.

unerklärt¹⁾). Nunmehr hat sich, wie oben S. 298 f. erwähnt, durch die gemeinsame Erläuterung der Quellen und die eindringendere Forschung die Tatsache ergeben, daß die Teilung die bekannte Teilung eines fränkischen Lagers in haribergum und curtis bedeutet. In der curtis finden sich die Reste einer gotischen Kapelle, die dem Lager den späteren Namen gegeben haben soll. Die Doppelteilung ist somit klar: Es sind die beiden Abteilungen mit palatium und haribergum; mit dem Königsgute am Fuße des Tönsberges darf man also die Anlage in Verbindung setzen. Da die Anlage auf der Höhe des Berges liegt, wird sie in die erste Zeit der Eroberung gehören, wo die militärisch gesicherte Position der Hauptzweck war, nicht der zukünftige Wirtschaftshof. Das Königsgut in Öttinghausen, Mönkhausen, Altenschieder und Pyrmont muß aber als gleichartig und etwa gleichzeitig angelegt aufgefaßt werden; es gehört demnach die Gründung in die Sachsenkriege 782—785. Das System Karls, welches in der Babilonie begonnen war, griff weiterhin um sich.

Ein Tagemarsch nordwestlich vom Tönsberglager liegt Herford. Hier ist der Eingriff der karolingischen Verwaltung ein später. Die Untersuchung von Ilgen in *Ztschr. für Westfalen* 49¹ S. 1 ff. hat klargestellt, daß die spätere Abtei von Herford nicht die Grundherrschaft über sämtliche Hufen im Umkreise des Stiftes gehabt hat, ihr Besitz vielmehr auf einen älteren Grundbesitz in Altherford zurückgeht. Nun aber ergaben schon die Untersuchungen von Wilmans, Kaiserurkunden Westfalens I S. 275 ff. weiterhin, daß die Abtei Herford nicht durch einen angeblichen Waltger, sondern durch die Brüder Adalhard und Wala begründet ist²⁾, und zwar scheint die Gründung mit der von Norvej etwa zeitlich und auch ursächlich zusammenzufallen. Es ist aber Wala eben der Herzog, der unter Karl mit der summa praefectura in ganz Sachsen betraut war³⁾, seine Gründung wird also auf solcher terra regis geschehen sein, die bei der Markeneinteilung zunächst zwar als causa

¹⁾ „Was in dieser Burg die besondere, östliche Abteilung zu bedeuten hat, läßt sich noch nicht entscheiden.“

²⁾ Vgl. Simson, Ludwig der Fromme II S. 278.

³⁾ S. 291 f.

regis ausgeschieden wurde, aber wohl durch königliche Verfügung an Wala kam. Nicht das ganze Gebiet von Herford kann dabei eingezogen sein, da in Herford nachweislich Besitz von Freien ebenfalls existierte¹⁾. Ein „Sundern“ im Norden, sowie das „Domhundern“, welches sich durch den Namen als Gut der Abtei charakterisiert, wird wohl als Resultat der Markensezung mit aufgefaßt werden dürfen, wie die spätere Abtei Herford als Besitz des Markensezers, des dux Wala, in dem ducatus des Wala aufzufassen ist. Gehört aber die Regulierung von Herford in eine Periode, in der bereits ein besonderer dux tätig war, so muß sie später fallen als die Herstellung des Hellweges, da wir die curtis des dux in dem Orte mit seiner trustis, in Dortmund, zu suchen haben, also die Regulierung von hier aus vorschritt. Nachdem Karl im Winter 784/785 in der Eresburg persönlich die ersten Anordnungen für die neuen Straßen getroffen²⁾ hatte, ist erst in späteren Zeiten die ganze Weiterführung des Systemes besonderen duces überlassen. Das später entstandene Königsgut wird also in seinen Haupthöfen nicht den ausgesprochen militärischen Charakter wie Altschieder, das Tönnsberglager und die Babilonie tragen, sondern den Typus der Wirtschaftshöfe, die das bekannte capitulare de villis ebenfalls zeigt. Nordöstlich von Herford folgt Enger und Bünde. Otto I. schenkte 947 Juli 14 dem von seiner Mutter Mathilde in Enger erbauten Kloster Enger Besitzungen an 19 genannten Orten³⁾. Wilmans hat nun aber auf Grund der älteren vita Mathildis den Nachweis geführt, daß schon vor den Zeiten der Mathilde eine cellula in Enger von Widukind gegründet war⁴⁾. Ist in Enger eine cellula gewesen, so wird dieselbe bereits in einer Zeit entstanden sein, wo die Markensezung das Gebiet hier noch nicht erreicht hatte, also eine cellula im eremus ge-

¹⁾ Die zutreffenden Ausführungen über Besitz von Freien in Herford bei Ilgen, Blschr. für Westfalen 49 S. 13 zeigen das.

²⁾ Hierzu vgl. unsre Untersuchungen in Heft 10 der Beiträge zur Geschichte Dortmunds.

³⁾ Dd. Otto I. Nr. 91. Der Ort heißt Enger, nicht Engern.

⁴⁾ Vit. Math. antiqu. cap. 2. Ss. 10, 576. Diese Nachricht darf nicht angefochten werden.

gründet wurde, aber die terminatio des Bezirks noch nicht erfolgt war. Anderseits kann die cellula, wenn sie dem Widukind überwiesen wurde, nicht vor 785 errichtet sein. Sehr zu beachten ist, daß Enger 1218 als Besitzerin eines Erbes zu Östringen erscheint, Philippi Osn. II. B. II 93. Dieses Östringen liegt unmittelbar bei der Wittekindsburg in Rulle, welche S. 411 als Patengeschenk Karls an Widukind erklärt ist. Bünde ist mit zugehörigem Bezirke also ebenfalls wohl erst reguliert, als der dux Wala im ducatus von Sachsen tätig war; also fällt auch hier die Markenregulierung wie in Herford in eine spätere Periode als die Anlage des Tönsbergslagers und des Lagers von Lübbecke, welche sich als älteste curtes mit hariberga abheben.

Zu den vielbesprochenen Fälschungen von Kaiserurkunden gehört eine Urkunde¹⁾, wonach König Ludwig 853 Mai 22 bestätigte, daß sein Vater Ludwig die Kirche in Eresburg mit den Behnten der Umlandwohner per duas Saxonicas rastas an Neu-Korvey vergabte, an Herford die Kirche in Bünde — Buginiti in der Diözese Osnabrück, die Kirche in Rheine in der Diözese Münster. Die Fälschung speziell dieser Urkunde soll hier nicht noch einmal erläutert werden, aber wohl zu beachten ist, daß dem Fälscher die Art der karolingischen Markenbildung wohl bekannt war. Der Behntbezirk der Kirche in Eresburg soll sich per duas Saxonicas rastas ausdehnen; das ist die Methode, nach welcher die Markenfeger ihre Vorschrift erhielten²⁾. Wenn der Fälscher diesen Passus einsetzte, lag offenbar der Zweck vor, einen möglichst ausgedehnten Behntbezirk in der Mark bei der Eresburg für Neu-Korvey geltend zu machen. Durch Bünde führte die Heerstraße. Eine allerdings späte Urkunde besagt, daß die Breite der Straße durch einen Reiter geregelt werden solle, welcher eine 16 Fuß lange Glaive vor sich hertragen solle; was in den Raum hineinrage, müsse dem

¹⁾ Mühlbacher 1365. Die Fälschungen sind unter andern ausführlich behandelt Westd. Blschr. 19 S. 120—173 von Brandi, S. 174—179 von Horst, Einzelheiten von Philippi, Mitteil. des Hist. Ver. für Osnabrück 27 S. 245 ff., vgl. Dd. Otto I 153.

²⁾ S. 143 f.

Herrn „verbesserter“ werden¹⁾). Diese Bestimmung wird, wie wir Beiträge 10 S. 75 näher ausgeführt haben, wegen ihres besonderen Charakters²⁾ auf alte karolingische Satzungen zurückgeführt werden dürfen. Unerwähnt wollen wir nicht lassen, daß die Heerstraße bei dem Kirchhofe von Bünde vorbeiführt, daß aber die ganze Anlage des Kirchplatzes den Eindruck einer befestigten Position auf einem von Natur vorhandenen aber in ein Rechteck verwandelten Hügel noch heute macht. Von der Heerstraße führt die „Thystraße“ zu diesem Platze.

10 km nordwestlich Bünde liegt Kilver. 852 Dez. 8 schenkte Ludwig der Deutsche an Herford einen Herrenmansus im Graingau in der villa Kilver und die Hälfte des Lehen, welches Graf Hrodrad hatte, mit 23 darauf ansässigen Familien, im Sutherbergigau in der villa Laer acht Familien mit neun Mansen, in demselben Gau in der villa Arpingi = Erpen einen Mansus mit einer Familie³⁾. Der Herrenhof in Kilver wird wohl mit dem heute noch existierenden in Einzellage liegenden Haus Kilver identifiziert werden müssen. Als Herrenhuse kennzeichnet ihn seine Lage, anscheinend auch noch der Grundriss des Gehöftes⁴⁾. Darüber, wann vor 852 hier die Flurregulierung vorgenommen und die Herrenhuse ausgeschieden ist, fehlt zunächst weiterer Anhalt; karolingisch ist natürlich auch hier die Bildung der Herrenhuse. Etwa 20 km westlich Kilver liegt Erpen, weitere 10 km Laer; der Streubesitz, der 852 hier mitverschenkt wurde, von neun und einer Manse ist nach unserer ganzen Deduktion als durch Markensetzung gebildetes Königsgut aufzufassen, welches gleichzeitig mit dem um Kilver ausgesondert sein wird.

Erscheint also dieses Gebiet als durch die Kämpfe bis 782 nicht unmittelbar berührt, so kommen wir jetzt wieder an die Linie vom Rheine über Bocholt, Münster, Osnabrück nach Friesland hin, die 782—785 eine wichtige Rolle spielte. Nördlich von Laer folgt

¹⁾ Urk. von 1500. Preuß und Falkmann, Lipp. Reg. 4 Nr. 2891.

²⁾ Vgl. auch S. 279.

³⁾ Mühlbacher 1362.

⁴⁾ Das Haus Kilver, welches wohl gemeint ist, liegt nördlich von Ost- und Westkilver

das Gebiet, in welchem 783 die Entscheidung über das Schicksal der Sachsen unter Widukind fiel. Die Reichsannalen berichten, daß Karl die Sachsen in offener Feldschlacht geschlagen habe, die Ann. q. d. Einhardi ferner, daß die Sachsen sich in finibus Westfalorum¹⁾ an der Hase versammelt hätten, um Karl hier anzugreifen, wenn er kommen würde. Die Richtung seines Anmarsches müßte ihnen also bekannt gewesen sein. Eine dritte Quelle Frigm. Bern. Ss. 13 S. 30 berichtet, daß Karl an der Hase ein Lager geschlagen habe; an dieser Stelle seien die Sachsen geschlagen²⁾. Auffallend ist nun, daß Karl von Detmold zuerst nach Paderborn gegangen ist und doch nach einem Monat und wenigen Tagen durch die Bewegungen der Sachsen zum Marsche in fast entgegengesetzter Richtung, an die Hase gezwungen wurde. Es erklärt sich das wohl so, daß auch hier wie in den Sachsenkriegen überall die Entscheidung sich um die systematischen Neuanlagen nach fränkischem Systeme handelte. Das alte confinium der Sachsen wurde nach fränkischer Art in fines vel marcas gelegt, Sondern nach fränkischer Art, also „Frankensundern“ wurden ausgeschaltet³⁾. Die Neueinrichtung von curtes und heriberga begann; für Karl existierten also hier nur noch fines, aber wie die Thüringer in dem Aufstande von 785 wollten hier die Sachsen das terminare der fränkischen Beamten nicht dulden⁴⁾, sie forderten das Gottesurteil der Entscheidung im offenen Felde eben an den Stellen heraus, wo die Franken wie in Thüringen durch terminare neues regnum und neue fines schufen, also, wo neue curtes und heriberga entstanden. Daz Karl die Neueinrichtung nur teiltweise selbst übernahm, im übrigen scarae auszuführenden pflegte, ist in den Reichsannalen 784/785 ausdrücklich bezeugt⁵⁾. Die Sachsen hatten also wohl

¹⁾ Daß in finibus nicht heißen kann im Grenzgebiete, ist klar, eine Aufstellung an der äußersten Grenze wäre ganz widerständig gewesen.

²⁾ Inde proficiscens super fluvium Hasa castra posuit. In quo loco Saxones iterum recuperatis viribus pugnam committunt cum Francis.

³⁾ Atlas niederd. Befestig. § 20, 21: Die Wittekindsburg im Franken-sundern.

⁴⁾ S. 367.

⁵⁾ Ann. regni 785 bei Anlage der Marken im südlichen Sachsenlande multotiens scaras misit et per semetipsum iter peregit.

das Lager der Franken, eine in finibus Westfalorum, im alten confinium neu eingerichtete curtis mit heribergum, nicht nehmen können und wurden dann durch Karl, der in Eilmärtschen zum Entsaß herankam, total geschlagen. Daß die Aussetzung der Marken von 780 an begonnen war, haben wir erörtert. Daß die Einzelpraefecti unabhängig von dem Hauptheere ihre Verschanzungen aushoben, ist S. 98 ff. gezeigt. Auch die Schlacht an der Hase wird also die Sicherung der neu geschaffenen Positionen der Franken bezweckt und erreicht haben. Diese allgemeinen Erwägungen, welche allerdings zunächst gewagt erscheinen müssen, obwohl sie durch das Quellenstudium sich ergeben, erhalten nun ihre ganz bestimmte lokal klarzustellende Bestätigung durch den bestimmten Nachweis der curtes mit den heriberga, die eben das Gebiet an der Hase in das fränkische System einzufügen bestimmt waren.

In den neu geschaffenen Positionen um Osnabrück tritt nämlich der Charakter der karolingischen curtes und heriberga deutlich hervor. Die Straße, die von Süden her über das Gebirge von Laer über Iburg unter dem Rerenberge her nach Osnabrück und weiter nach Wallenhorst führt, wird zunächst durch das „Sachsenlager auf dem Rerenberge“ dominiert, an dessen Westabhang ein „Grafensundern“ und eine „Grafenheide“ liegt. Nun ist dieses Sachsenlager auf dem Rerenberge nach Philippis Ausführungen in den Osn. Mitteil. 1891 S. 369 ff.¹⁾ identisch mit dem castrum Bardenburg, das später den Grafen von Tecklenburg gehört hat und von ihnen bewohnt gewesen ist. Aber die Anlage selbst gehört in das karolingische System hinein und bietet einen schönen Beweis von der Entstehung der castra und „Sundern“. Das „Grafensundern“ wird eben genau so wie das „Frankensundern“ bei Rulle Resultat der fränkischen Markenregulierung an der Grenze des zum Amtswohnsitz bestimmen Grafenhofes sein, wie das Lager selbst die charakteristische fränkische Anlage zeigt und als Grafensitz sich nachweisen läßt. Die Aufnahme des Lagers im Atlas der niederdeutschen Befestigungen § 23—24, Plan VIII

¹⁾ Vgl. Mitteil. für Osnabrück 1890 S. 31 ff. und Mitteilungen der Altertumskommission für Westfalen 1 S. 52.

zeigt die charakteristische Doppelteilung, die wir für die fränkischen Anlagen konstatiert haben¹⁾). Der auf dem Plane als „Hauptburg“ bezeichnete, kleinere östliche Raum hat auf der Westseite eine „Vorburg“, also nach der jetzigen, neuen Auffassung dieser Doppelteilung ein heribergum aus einer Fläche von etwa 1 ha. Gegenüber den Dimensionen der Babilonie mit $7\frac{1}{2}$ ha Umfang des heribergum stellt sich das Lager als ein für eine kleinere Abteilung berechnetes heraus. Die Besatzung wird bestimmt gewesen sein, ein etwaiges Ausweichen der Sachsen von der Osnabrücker Gegend her nach Süden zu hindern und den Paß dauernd zu sperren. So wird es sich auch erklären, daß die Niederlage der Sachsen an der Hase eine so schwere war²⁾.

Nördlich des Passes folgt Osnabrück, dann die „Wittekindsburg“ bei Rulle und die „Wittekindsburg“ im „Frankensundern“. Das Frankensundern ist schon S. 254 als fränkische Anlage gekennzeichnet; die kleine, für eine schwache Besatzung berechnete Befestigung würde etwa den Typus der wactae, wie dieselben S. 23 erwähnt sind, darstellen. Die Wittekindsburg bei Rulle, Blatt VII des Atlas der Befestigungen Niedersachsens, hat Schuchhardt nunmehr auch unter die fränkischen Anlagen eingereiht. Sie zeigt eine umsichtige Ausnutzung des Geländes³⁾). Die Hauptburg, welche das heribergum gebildet haben wird, besteht aus einem nicht ganz regelmäßigen Viereck. An der Nordwestecke ist ein runder, an der Nordostecke ein viereckiger, gemaueter Turm. Heribergum und die für palatia bestimmten Abteilungen mögen etwa ein Hektar umfassen. Der oben S. 392 genannte Hof Garthaßen

¹⁾ Über diese und die folgenden Burgen vgl. auch Hartmann, Mitteil. für Osnabrück 14 S. 1 ff. Schuchhardt, Ausgrabungen auf der Wittekindsburg, Ebd. 15 S. 369—385, 17 S. 378 ff., vgl. oben S. 18 f.

²⁾ Ss. I 17, 164, 165, II 447, XVI 497. Ann. Mosell.: ceciderunt de parte Saxones etiam multa milia, plurima quam antea.

³⁾ Oppermann, Atlas § 22: „Abgesehen von den mächtigen Ummauungen schöpft diese großartige Befestigung den wesentlichsten Teil ihrer Stärke aus der umsichtig benutzten Örtlichkeit.“ Dazu die Berichte Schuchhards über die „Ausgrabungen auf der Wittekindsburg bei Rulle“, Mitteil. des histor. Vereins zu Osnabrück 1890 S. 369—388, vgl. 1891 S. 345 ff., 1892 S. 378 ff., Neue Jahrbücher 1900 I S. 105 ff. Oben S. 22.

liegt unmittelbar bei dem castrum. Wir haben oben (S. 392 f.) erörtert, daß diese fränkische Burg tatsächlich später in Widukinds Besitz übergegangen sein wird und so Widukind als Besitzer von karolingischem regnum in der Überlieferung späterhin zum rex geworden ist. Aber bei den Kämpfen von 783 kann das ganze System erst im Entstehen gewesen sein. Das ganze karolingische, ja fränkische System gipfelte darin, daß die festen Stützpunkte, die wie die römischen coloniae sich über das Land ausdehnen, die curtes und heriberga, im Notfalle auch als Heerlager verteidigt werden konnten. Die Schlacht an der Hase sicherte diese neuen Positionen, zwischen welchen die Sachsen Aufstellung genommen hatten. Die heriberga wandelten sich später in pomeria. Es war ein klug berechneter Schachzug Karls, wenn er Widukind eben in das neu geschaffene regnum bei Russe einzog, und wenn die karolingische curtis mit regnum zur Widukindsburg wurde. Es kann aber erst in einer Zeit geschehen sein, wo Karl die Gegend um Osnabrück für völlig gesichert hielt. Übrigens war ja auch die Verleihung von Königsgut hier wie an der spanischen Grenze an die Bedingung der Treue geknüpft, Karl hatte also jederzeit die volle Verfügung über das alte regnum. Das Beispiel, wie er die Thüringer behandelte, die im regnum hatten terminare wollen (S. 368), zeigt, wessen Widukind sich zu versehen gehabt hätte, wenn er dem Könige verdächtig geworden wäre.

Widukind hatte sich nach der Niederlage bei Osnabrück zunächst nach Friesland gewandt¹⁾; auch hier traf er auf das gleiche fränkische System, aber Liudger mußte zunächst dem gemeinsamen Vorgehen der Friesen und Sachsen weichen. Somit tritt in der Folgezeit für Karl die Verbindung zwischen dem in Friesland längst begonnenen Systeme und dem Systeme im Sachsenlande in den Vordergrund; das ist die Bedeutung der Kämpfe und Züge von 785, nachdem sich der Feldzug 784 über Hueulvi an der Weser nach Stagenfurt an der Ohe und bis zur Elbe ausgedehnt hatte.

¹⁾ Vita Liudgeri Ss. II S. 410.

Im Winter 784/85 begann die Neuregulierung im Hellweggebiete. Der Feldzug von 785 traf auf keinen organisierten Widerstand mehr, aber Karl zog in den Gau Dersia, verheerte das Land durch Brand und ging dann an die Weser; er zerstörte überall die crates und firmitates der Sachsen¹⁾. Von Neuanlagen fränkischer curtes ist in den Annalen zwar nicht die Rede, wohl aber schiebt sich hier wieder als Resultat der archäologischen und urkundlichen Forschung die Erkenntnis davon ein, wie karolingische Befestigungen von der Osnabrücker Gegend bis zum Gebiet der Hase, Hunte und Ems eingerichtet sind.

Karl ist 785 in Dersia gewesen. Eine Befestigung, auf die man die firmitates von 785 beziehen kann, ist die Dersaburg oder Deresburg bei Damme, beschrieben und abgebildet in den Mitteilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück 9 S. 371 ff. Weiteres Interesse rufen die „Wittekindsburgen“ hervor. Es hat sich im Volksmunde der Name Wittekindsburg an solche Burgen geheftet, bei denen ein Zusammenhang mit Widukind nicht zu erwiesen ist²⁾, der moderne Name allein kann also Auffschluß über die Entstehung und Verleihung an Widukind, wenn frühere Belege für die Benennung und andres Beweismaterial nicht vorliegen, nicht geben. 20 km westlich der Dersaburg bei Damme liegt die „Wittekindsburg auf dem Schultenhose bei Rüssel“. Die ganze Umgegend ist als Königsgut bekannt. Otto II. übertrug seinem Getreuen Herigisus 977 Okt. 29 Lehngüter zu vollem Eigen in 14 genannten Orten³⁾, die Güter liegen um Ankum und Rüssel. In Ankum war die Mutterkirche des Bezirkes⁴⁾, in Rulle die „Wittekindsburg“. Als karolingisch ist letztere nunmehr durchaus

¹⁾ Ann. Pet. Ss. I, 17. Tunc Carolus commoto exercitu de ipsis tentoriis, venitque Dersia et igne combussit ea loca, venit ultra flumen Visera, et codem anno destruxit Saxonum cratibus sive eorum firmatisbus: et tunc adquisivit Saxones. Über sächsische Heden Schuchhardt. Korrespondenzblatt des Gesamtvereins. 1904. S. 117.

²⁾ Hartmann: Die Wittekindsburgen im Hochstift Osnabrück in Mitteilungen des Vereins für Osnabrück 11 S. 214 ff.

³⁾ Dd. Otto II 169.

⁴⁾ Mitteil. für Osnabrück 9 S. 280.

durch die Anlage der curtis¹⁾, als Königsgut urkundlich²⁾ gesichert, ein „Sundern“ erscheint auch hier an der Westgrenze; es ist also auch hier karolingischer Besitz um eine karolingische curtis gesichert, wir dürfen ihn mit den Vorgängen von 785 in Beziehung setzen.

Die Hase abwärts folgt in einer Entfernung von je einem Tagemarsche die „Aseburg“ und die „Wekenburg“ bei Meppen³⁾). Urkundlich lässt sich die Aseburg als karolingisch nicht belegen. Wegen ihrer Lage und Struktur wurde dieselbe noch 1891 unter die römischen Kastelle eingereiht⁴⁾, doch ist heute kein Zweifel mehr, daß dieselbe ein karolingisches castrum mit heribergum, mit der bekannten Doppelteilung ist. Sie liegt einen Tagemarsch von der Wittekindsburg bei Rüssel, bildet also eine Etappenstation zur Ems. Die Wekenburg oberhalb der Mündung der Hase in die Ems zeigt nun die Doppelteilung nicht, dagegen erscheint Meppiun an Ems und Hase in einer Urkunde Ottos I. 945 Dez. 29 Dd. 73 als königliche villa mit Zoll und Münze, und 946 Mai 30 Dd. 77 als duae villae Meppiun mit Zoll und Münze an Ems und Hase⁵⁾). Wir werden also in der Aseburg und der Wekenburg die königlichen curtes zu erblicken haben, die sich von der Ems her die Hase aufwärts nach Westfalen 784/785 vorstoben.

Die Hunte abwärts liegt Diepholz und Drebber. Drebber ist eine königliche curtis, welche Heinrich II. 1020 an den Bischof Meinwerk von Paderborn verschenkte⁶⁾. Von hier aus gehen zahlreiche Bohl-

¹⁾ Aufnahme Atlas der niederb. Bef. II 9, Blschr. des Hist. Vereins für Niedersachsen 1903 S. 15.

²⁾ Hartmann, Mitteil. für Osnabrück 11 S. 224, will Tungheim in Dd. Ottos I 91 für Angkum also Ankum erklären, was nicht zu halten ist.

³⁾ Vgl. Schuchhardt Neue Jahrbücher 1900 I S. 106.

⁴⁾ Mitteil. für Osnabrück 16 S. 315 ff.

⁵⁾ Duas villas Meppiun nominatas, sitas juxta fluvium Emisa et Hase in pago Agrotinon cum moneta et thelonio.

⁶⁾ Dd. Heinrichs II 421: quandam nostri juris curtem Triburi, nicht Drever, wie irrtümlich Beiträge X S. 28 angenommen wurde, vgl. Osnabr. U.-B. 1 Nr. 126 und über die auffallende Bezeichnung in pago Saxonia Westfalica die zutreffende Bemerkung von Wenck, Blschr. für Hess. Gesch. N. F. 26 S. 237 f.

wege durch das Moor nach Süden und Westen. Die „Siershauser Schanzen“, die den südlichsten der Bohlwege von Damme nach Hunteburg decken, zeigen karolingischen Charakter¹⁾. Aber auch von Lintlage, südwestlich Drebber, führt ein Bohlweg VI²⁾ südwestlich durch das Moor; bei ihm sind karolingische Scherben gefunden³⁾. Schon Schuchhardt hat hier auf das Cap. reg. Franc. II 322 von 864 aufmerksam gemacht, wonach diejenigen, welche nicht zum Kriegsdienste herangezogen werden können, zu civitates novas et pontes ac transitus paludum verwandt werden sollen, also Anlegung von Bohlwegen gehörte zur karolingischen Verwaltung. Nun aber mündet gerade der Bohlweg VI direkt in einer viereckigen, mit Graben umgebenen Schanze von 130 : 50 m⁴⁾, und beim Ausgange desselben befindet sich ebenfalls eine „doppelte Befestigungsanlage mit Wall und Graben“⁵⁾, welche also ganz die karolingische Doppelteilung zeigt. Also die curtis Drebber, die Schanze von Lintlage, der Bohlweg, die Befestigung, daß alles läßt eine karolingische Anlage erschließen, die von der curtis Drebber nach Südwesten die Verbindung herstellte.

Ob diese Anlagen zeitlich bereits mit den Maßnahmen von 785 in Verbindung zu bringen sind, kann zweifelhaft bleiben; immerhin erscheinen sie wohl als Folge des Zuges Karls nach Dersia. Weiter die Hunte abwärts folgt Wildeshausen mit großem karolingischem Streubesitz und Oldenburg.

Wie viel von den Schenkungen, die hier an Widukind oder seine Nachkommen gemacht sind, bereits aus Markensezung Karls herrüht, mag unentschieden bleiben. Jedenfalls dürfen wir schließen: Als Widukind gesehen hatte, daß der Ring der curtes und heriberga sich von dem Westfalenlande her auch nach Friesland auf Entfernung von je einem Tagesmarsche zusammenschloß, daß ein

¹⁾ Neue Jahrbücher 1900 I S. 98. Der Wall ist 3 m hoch, die Vermie 4 m breit.

²⁾ Mitteil. des Vereins für Osnabrück 1894 S. 192, 1896 S. 98 ff.

³⁾ Ebd 1894 S. 192 f. Daß dieselben karolingisch sind, zeigt Schuchhardt a. o. O. S. 94.

⁴⁾ Ebd. 1896 S. 144 f.

⁵⁾ Ebd. S. 145.

organisierter Widerstand der Friesen und Sachsen unmöglich sei, machte er seinen Frieden mit Karl und wurde in fränkisches regnum eingesezt. Es war das divide et impera der Römer, das hier zur Anwendung kam. Widukind und sein Geschlecht wurden eben mit dem Gute ausgestattet, das die Markensezung ausschied. Nicht allein Widukind, sondern auch andere sächsische Große wurden so für das neue System gewonnen. Um so tieferen Gross rief das System bei der großen Masse hervor. Das Vorrücken der fränkischen Organisation rief die Kämpfe von 798 und die massenhafte Deportierung der Sachsen hervor. 842 benutzte Lothar diese Stimmung. Er sandte Boten nach Sachsen und forderte die Frilinge und Latten zum Widerstande auf, indem er ihnen die Wiederherstellung der alten lex, der alten Zustände, versprach¹⁾. Das kann nach unserer Deduktion nur heißen: der Algrazustand, wie er vorher bestanden habe, solle wieder an Stelle der neuen Flureinteilung treten. Noch war die Tätigkeit der Markenregulierer nicht abgeschlossen. Gegen das neue System wehrten sich die Verteidiger ihrer alten Hofseinteilung. Den Aufständischen war angeblich die Wahl freigestellt, ob sie nach der alten sächsischen Gewohnheit oder der neuen lex leben wollten²⁾. Die Aufständischenrotteten sich also zu Stellinga³⁾ zusammen und vertrieben die Herren fast aus dem regnum, um nach alter Weise wieder zu leben. Der Aufstand wurde mit blutiger Strenge niedergeschlagen, ein neuer im Winter 842 von dem sächsischen Adel selbst niedergeworfen⁴⁾. Diesmal standen die Nachfolger Widukinds und Ge-

¹⁾ Nithard hist. 4, 2: *Hinc etiam in Saxoniam misit, frilingis lazziibusque, quorum infinita multitudo est, promittens, si secum sentirent ut legem quam antecessores sui, tempore quo idolorum cultores erant, habuerant, eadem deinceps habendam concederet. Qua supra modum cupidi, nomen novum sibi, id est Stellinga, imposuerunt, et in unum conglobati, dominis e regno pene pulsis, more antiquo, qua quisque volebat lege vivebat.*

²⁾ Ann. Bertin. 841: *optio cujuscunque legis vel antiquorum Saxonum consuetudinis, utram eorum mallent.*

³⁾ Zur Deutung des Wortes: *Hed*, die altfriesische Gerichtsverfassung S. 190. Es wird mit *stal* = Stelle, Hof zusammenhängen, die Vertreter der alten Hofverfassung werden die *stellinga* sein.

⁴⁾ Belege Mühlbacher 1084 k, 1333 d.

nossen, die Inhaber von neu gebildeten fränkischen Herrenhusen im fränkischen regnum, das fränkische duces im ducatus von Sachsen und Friesland geschaffen hatten (S. 380 ff.), auf Seiten der Franken. Es zeigt sich hier auch der Grund davon, daß die neu nach fränkischer Art geschaffenen Herrenhöfe, die Höfe der aedhilingi, im Sachsenlande als befestigte, nach fränkischer Art angelegte Höfe erscheinen. Die Hofbesitzer hatten alle Ursache, sich zu schützen, sie waren für die neue Ordnung, ebenso wie die Geschlechter Widukinds, Almalungs und Hiddis eifrigst für fränkische Institutionen sich tätig gezeigt haben. Karl behandelte also Widukind, wie die Engländer neuerdings den de Wet behandelt haben, um ihn für ihr System zu engagieren. Widukind nahm die angebotene Stellung an, er ließ sich mit regnum in Enger und Rulle beschenken, seine Nachkommen hatten reiches regnum an den verschiedensten Stellen.

Karl hielt 785 nach seinem Vormarsche nach Dersia hin das System der Befestigungen für wesentlich abgeschlossen, die Etappestationen waren bis Friesland hin fertig¹⁾. Wenn also neues karolingisches Königsgut hervortritt, so braucht dasselbe nicht notwendig den Charakter der curtes und heriberga der älteren Zeit zu tragen, große einzelne Wirtschaftshöfe werden immerhin als unzertrennlich mit dem geschlossenen Königsgute in geschlossenen villae verbunden zu finden sein, doch kann dasselbe mehr den Charakter der curtes und pomeria tragen, den das capitulare de villis ebenfalls hervortreten läßt.

¹⁾ Die Reichsannalen sagen das deutlich 785: et inde iter peragens vias apertas nemine contradicente per totam Saxoniam quounque voluit. Das ganze Land stand seinen Bewegungen offen.

Neuntes Kapitel.

Das salisch-fränkische System im Lande der Ripuarier und Alamannen.

a) Königliche curtes, Königsgut und Königsforst im ducatus Ripuariorum, Moslensis und Alamannicus.

Das salisch-fränkische System der Befestigungsanlagen, der curtes mit der Teilung in palatium und heribergum, der Flurregulierung nach Hufenrechten und Ausscheidung von großen fisci zum opus regis sowie von Fiskalland ad partem regis hat sich am deutlichsten im Eroberungsgebiete in Sachsen und Thüringen, auch in Alamannien erfassen lassen. Die Aufrichtung fester militärischer Stützpunkte, also von curtes und castra, ist der erste Vorgang, die Markenregulierung folgt unter der Leitung der Herzöge und ihrer technischen Beamten erst sehr allmählich nach. Noch viel deutlicher lässt sich das Bild des fränkischen Eroberungssystems in dem Grenzgebiete im Osten hinzeichnen. Hier hebt sich aus karolingischer Zeit deutlich das Bild ab, wie nur die Hauptzugangsstraßen von Bayern und Friaul her zum Donautieflande mit fränkischen curtes in Karolingerzeit besetzt wurden, während die Nebentäler zunächst ganz unberührt blieben¹⁾.

Auch im Ripuarier-, Mosel- und Alamannenlande müssen nun diese beiden Seiten scharf auseinander gehalten werden. Die Gründung oder Besitzergreifung fester Burgen oder curtes mit umliegendem fiscus und die Flurregulierung im ganzen Gebiete sind Vorgänge, die zeitlich oft weit auseinander liegen; die Flurregulierung hat auch hier, wie S. 60 ff., 191 ff. ausgeführt ist, bis in das 10. Jahrhundert hinein gedauert; entlegene Bezirke sind am linken Rheinufer erst um 1000 reguliert worden. S. 203. Die Teile, die dabei von den forestarii als königlich aussgeschaltet, also als eremus foris gelegt und somit zur causa regis, zum Königsgute, genommen wurden, die königlichen Forsten, haben in

¹⁾ Der Nachweis wird in Weiterführung der Untersuchung später erbracht werden.

späteren Zeiten mit dem Neubruchsrechte in diesen Forsten noch eine wichtige Rolle gespielt. Anders steht es mit der erstmaligen Besitzergreifung weiterer Bezirke durch die salischen Franken.

Das Beispiel der Sigiburg, welche Karl 775 einnahm, hat gezeigt, daß die Franken hier in der sächsischen Volksburg in die sächsische Trockenmauer ein gemauertes Tor nach römischem Muster einbauten. Ferner hat die karolingische Verwaltung das ganze umliegende Gebiet mit neuen, nach fränkischer Art abgesetzten Grenzen umzogen, S. 31 f., und dieses „Reich“ Westhofen nach fränkischer Art in Hufeland mit fränkischen Forstrechten verwandelt. Dieses „Reich“ Westhofen ist also typisch für das fränkische System, wir konnten die Rechte am Reichswalde zum Ausgangspunkte weiterer Untersuchungen machen. Nun haben die Franken in der Technik des befestigten Lagers sich so sehr dem römischen Vorbilde angeschlossen, daß erst die eindringliche, archäologische Forschung beides zu unterscheiden gelehrt hat¹⁾. Auch die fränkische Technik in Waffen²⁾ und Belagerungswesen trägt alle Spuren römischer Tradition, da mit Mauerbrechern und Laufhallen, auch mit Dämmen und Maschinen vorgegangen wurde³⁾. Die gefundenen castella zeigen rein römische Technik in Grundriß, Graben, Berme und Tor. Jedoch zeigt das fränkische castellum oder die curtis, wie erwähnt, bei aller Ähnlichkeit mit dem römischen oft einen durchgreifenden Unterschied, nämlich die Doppelteilung, deren Bedeutung als Abteilung mit dem palatium und dem heribergum wir S. 297 ff. charakterisiert haben.

Die Germanen hatten nach Tacitus Germ. c. 16 eine unüberwindliche Abneigung gegen die Städte. Amm. Marcellinus 16, 2 sagt, daß die Alamannen, die in Obergermanien eingebrochen seien, die römischen Städte vermieden hätten. Diese Notiz beherrscht noch heute die Anschaunungen über altgermanische Befestigungen.

¹⁾ Vgl. S. 17 f.

²⁾ S. S. 413 f.

³⁾ Vita Hlud. c. 16. Ss. II 615. Regin. chron. Ss. I 578: tentoria figurunt, ut in crastinum exstructis aggeribus, applicatisque machinis hostes expugnarent.

Tatsächlich haben aber die Franken aller Orten castella besetzt oder neu errichtet. Herzog Heden II. hatte 704 ein castrum Mullenberge mit 100 jugera S. 336, 716 ein castellum Hammelburg, S. 338, der alamannische, also fränkische Herzog Gottfried hatte ein Biberburgum, die er im zwanzigsten Jahre seines Herzogtums verschenkte¹⁾. Die fränkischen Hausmeier oder Herzöge S. 358 werden ebenfalls ihre „Burgen“ gehabt oder neu errichtet haben, wie der alamannische dux. Schon Chlojo wohnte apud Dispargum castrum²⁾ bei einer fränkischen Befestigung.

Die karolingischen palatia³⁾ des Rheinlandes sind bis jetzt meist nur auf ihre architektonischen Überreste hin untersucht. Der Ingelheimer Palast, „der Saal“, liegt „in dem vom Ort selbst abgetrennten nördlichen Teil des Marktfleckens Nieder-Ingelheim, hart an der westlichen Ummauerung“⁴⁾; ob nicht das heribergum in dem Orte selbst zu suchen ist, ist mindestens zu erwägen. In Aachen waren Wohnungen des Gefolges um die Pfalz, „circa palatum“, errichtet⁵⁾, das kann schwerlich heißen, innerhalb der curtis, in der das palatum aufgeführt war. Eine Doppelteilung scheint auch hier gewesen zu sein⁶⁾. Wie die Pfalzen dort angelegt

¹⁾ Herzog Gottfried Ss. II S. 328 um 687 als dux Alamanniae. Die Biberburg Wartmann II.-B. 1.

²⁾ Gregor Turon. Ss. ver. Mer. I S. 77: Chlogionem — qui apud Dispargum castrum habitabat.

³⁾ Ludwig der Fromme war nach Ann. Prud. Ss. I S. 435 in Cruciniano castro 839, eine dort ausgestellte Urkunde von 839 Juli 7 Mühlbacher 996 lautet: Cruciniano palatio. Palatium ist hier mit dem castrum eine Anlage, ob in oder neben dem castrum fann nur die Ortsuntersuchung vielleicht ergeben.

⁴⁾ Clemen in Westb. Beitr. 9 S. 63.

⁵⁾ Ss. II S. 745 monachi. st. Gall. c. 30 mansiones omnium cuiusquam dignitatis hominum, quae ita circa palatum peritissimi Karoli ejus dispositione erant constructae.

⁶⁾ Beitr. des Aachen. Geschichtsb. 3 S. 35 Kessel u. Rhoen: „Zwei Hauptabteilungen, eine nördliche, welche die Höhe des Markthügels einnahm, und eine südliche, welche sich in den Niederungen ausbreitete.“ Allerdings hat der Aufsatz merkwürdige Ungenauigkeiten. S. 27 wird cap. 30 des Monach. St. Galli als Beleg für ein „castrum“ dort zitiert, ohne daß der Ausdruck sich in dem zitierten Kapitel findet.

waren, wo die Franken sich in römische castella hineingesetzt haben, ist ohne weiteres nicht zu sagen; daß palatum kann hier im alten praetorium angelegt sein, kann aber auch außerhalb zu suchen sein. Als wahrscheinlich können wir jedoch annehmen, daß die fränkischen Neuanlagen oft die Doppelteilung zeigen werden, die die brevium exempla Cap. reg. I S. 250 f. als curtis und curticula unterscheiden.

Die fränkischen curtes in Westfalen mit den anstoßenden heriberga oder den curticulae haben den Ausgangspunkt unserer Untersuchung gebildet. S. 14 ff. Wir haben in der Babilonie ein palatum mit heribergum von gewaltigen Ausmessungen gefunden, aber die brevium exempla Cap. I S. 250 ff. Karls zeigen, daß die curticula sehr verschiedenartig durch Mauer, durch Dornhecke oder auch durch einen Baum gesichert war¹⁾, wir werden je nach den Verhältnissen also neben den ersten, militärisch wichtigen Anlagen auch kleine, den Verhältnissen kleiner fisci entsprechende palatia erwarten dürfen. Tatsächlich erscheint auch urkundlich 896 ein palatiolum in einem fränkischen fiscus „Palaziolum“, in welchem Zwentibold nach „fränkischer Weise“ einen Forst bildet²⁾, es ist Paliseul in Luxemburg.

Dass die Ausscheidung von Reichsgut durch Forestierung und Umgrenzung im Westen des Reiches Aachen erst im 9. Jahrhundert stattgefunden hat, ist S. 182 erörtert. Die palatia in diesem neu gebildeten Reichsgute erscheinen denn auch um diese Zeit, so in Thommen 844³⁾, Blatten 846⁴⁾, Manderfeld 854⁵⁾ Schüller n.o. Prüm 855⁶⁾). Es leuchtet wohl ohne weiteres ein, daß diese palatia und palatiola, die in Königsgut hineingesetzt sind, welches die königlichen Beamten, also wohl Herzöge, erst im 9. Jahrhundert bildeten, beschiedene Ausmessungen und

¹⁾ Vgl. Schuchhardt Zeitschrift des hist. Vereins für Hannover 1903 S. 13 ff.

²⁾ Mühlbacher 1911 apud Palaziolum fisco nostro in Ardenna.

³⁾ Vgl. S. 192 Anm. 3. Mühlbacher 1115 Tumbas palatio regio.

⁴⁾ Mühlbacher 1129 Flattana palatio regio. Vgl. S. 192.

⁵⁾ Ebd. 1165 Manderfeld palatio regio.

⁶⁾ Ebd. 1173 Sconilare palatio.

Ausstattung gehabt haben müssen. Auch trat hier wohl der militärische Gesichtspunkt bei der Anlage ganz zurück, es müßte denn sein, daß man sich gegen die dorthin verpflanzten Sachsen glaubte schützen zu müssen. Sicher aber waren es Mittelpunkte der karolingischen Verwaltung wie andere palatia. Aber in dortiger, wenig fruchtbare Gegend können dieselben große Ausmessungen nicht gehabt haben.

Eine späterhin¹⁾ noch ausführlich zu behandelnde Stelle der vita Hludovici cap. 3 über die Organisation des regnum in Aquitanien schildert die gesamte Neuordnung des fränkischen regnum durch die Franken 778; vor allem hebt sie hervor, daß hierbei die cura regni, die Beschaffung von Reichsgut, das finium tutamen, die Sicherung der Grenzmarken, die villarum regiarum provisio ruralis, die Vandausstattung der königlichen Villen Hauptfuge der königlichen vassi sei. Damals, 778, hatte der König die Ordnung selbst in die Hand genommen; für den Ripuarier- und Moselgau haben wir aber oben S. 385 einen besondern Dukatus festgestellt. Die provisio ruralis villarum regiarum wird auch in karolingischer Zeit diesen duces übertragen gewesen sein. Auch können wir kaum im Zweifel sein, wer hier nach Aufhören des Dukates mit der Oberleitung der Fragen in Markensangelegenheiten beauftragt war. Für Westfalen hat sich herausgestellt (S. 292 Num. 3), daß die curtis dueis in Dortmund lag und der Instanzenzug in Markensachen eben dorthin stattfand. Im Ripuarierlande erscheint in karolingischer Zeit der dux als der Organisator, in ottonischer Zeit, wo die Markensezung im wesentlichen aufgehört hat, ist Berufungsinstanz in Sachen der Waldgerechtsame der Pfalzgraf mit dem Sitz in Aachen; er ist hier der Rechtsnachfolger des dux, nur daß die Befugnisse des dux weitere als die einer Oberinstanz in Markensachen waren, er war der erste Organisator der fränkischen Neuordnung.

Wenn wir die Entstehung des Königsgutes in den Ardennen verfolgen und auch der Zeit nach festlegen können, so läßt sich

¹⁾ Das außerdeutsche Eroberungsgebiet der Franken wird weiterhin behandelt werden.

auch für andere Bezirke annähernd eine Zeitbestimmung für die Markenregulierung gewinnen. Für den Höhenzug westlich von Köln, die Bille, hat neuerdings Oppermann¹⁾ zutreffend ausgeführt, daß die Ausscheidung von Königsgut schwerlich über die karolingische Zeit hinausreicht. Auch sonst werden wir nicht fehlgehen, wenn wir die Ausscheidung ad partem regis durch Flurregulierung in vielen Teilen des Rheinlandes erst in die karolingische Epoche verweisen. Die Zeit, in der dasselbe hervortritt, rechtfertigt im Zusammenhange mit der ganzen Organisation auch einen Rückschluß auf die Entstehungszeit. Am rechten Rheinufer haben wir bei Werden die Tätigkeit der Abmarker auf ca. 790 festlegen können. Wir werden das Hervortreten königlichen Streubesitzes im Rheinlande ebenfalls auf das Vorschreiten der Markenregulierung zurückführen dürfen. So erscheint königlicher Streubesitz mit je einer curtis 856 in Büllenheim, Straßfeld, Gielsdorf, Bissenheim am linken Rheinufer²⁾, 864 in Ober- und Unter-Horrem und Lessenich³⁾, Kessenich 843⁴⁾, Godesberg 947⁵⁾; Muffendorf gehört zu den 43 Villen, deren Regulierung wir (S. 192) in karolingische Zeit verwiesen haben, an der Ahr wird über den Wald Meller bei Kesseling bereits 762 verfügt⁶⁾, während im Quellgebiete der Ahr 855 Königsgut in Hoffeld und Barweiler⁷⁾, nordwestlich davon 898 in Tondorf⁸⁾ erscheint, weiter westlich folgt das S. 63 und S. 189 ff. behandelte Gebiet mit dem palatium regium Manderfeld von 854. Wir haben S. 64—66 konstatiert, daß hier zwar von Pippins Zeiten her bereits Königsgut bestand, daß aber die feste Grenzregulierung durch technische Beamte erst 816 erfolgte. Also hier erscheint im wesentlichen

¹⁾ Oppermann in Westd. Blschr. 22 S. 208 ff.: Die älteren Urkunden des Klosters Brauweiler.

²⁾ Beher, Mittelrh. II.-B. I 93.

³⁾ Mühlbacher 1268.

⁴⁾ Ebd. 1098.

⁵⁾ Dd. Ottos I. Nr. 85.

⁶⁾ Mühlbacher 94.

⁷⁾ Ebd. 1171.

⁸⁾ Ebd. 1928.

das 9. Jahrhundert als die Zeit der vorstreichenden Markenregulierung.

Ähnlich steht es mit Bezirken des rechten Rheinufers. Der Werdener Bezirk ist eben erwähnt. Abseits des Rheines erscheint zuerst 822 in Isenburg ein palatium regium¹⁾, weiter landeinwärts finden wir terra regis in Waldhausen 881²⁾), auch hier rückt die Markenregulierung aller Orten sehr allmählich vor.

Sieht man lediglich auf diese hier hervortretenden Resultate, so könnte man versucht sein, die ganze Markenregulierung als Resultat der karolingischen Verwaltung aufzufassen. Diese Annahme verbietet sich jedoch durch den noch zu erbringenden Nachweis³⁾), daß die ganze Institution im salisch-fränkischen Staate wurzelt, daß die karolingischen Herzöge nur Fortsetzer des Werkes der merowingischen Herzöge sind, daß endlich die Hauptpositionen der Franken, die regna, die sich den Rhein und Main hinauf vorwärts schoben, älteren Ursprungs sind. Die Erkenntnis der Unterwerfung Westfalen hat die Tatsache gelehrt, daß zunächst nur die Hauptheerstraßen mit fränkischen curtes und regna besetzt wurden. Erst sehr allmählich folgte die Regulierung anderer Landesteile nach. Ebenso gestaltet sich das Bild des Vorgehens der Franken im Rheinlande. Vom Unterrhein her nach dem Main hin liegen die großen, geschlossenen fränkischen fisci, auf denen die Machtstellung der Franken beruhte.

Lamprecht, Wirtschaftsleben I S. 714 ff., hat die Größe und Ausdehnung der fränkischen, geschlossenen Fiskalgüter am Rhein in Sinzig, Andernach, Oberweisel, Boppard, Ingelheim und an der Mosel etwa veranschlagt. Es ist kein Zweifel, daß diese fisci große geschlossene Landbezirke mit einer Zentralverwaltung waren. Für die kunstgeschichtliche Forschung heben sich die palatia in Aachen und Ingelheim am meisten ab. Wir wollen einen sicher fränkischen fiscus, das regnum um Wiesbaden, besonders hervor-

¹⁾ Mühlbacher 765: Iseburgum, palatio regio.

²⁾ Mittelrh. U.-B. I Nr. 119.

³⁾ In Weiterführung der Untersuchung im 4. Abschnitte.

heben; bemerken aber noch einmal zurückgreifend über Königsgut überhaupt:

Neuerdings hat Oppermann in der Westd. Zeitschrift 22 S. 184—226 über die Entstehung von Königsgut vieles Zutreffende erörtert. Immerhin muß im Rheinlande schärfer unterschieden werden wie an andern Orten. Vor der fränkischen Markenregulierung lag Altrömisches und Altgermanisches unvermittelt nebeneinander mit verschiedenen Rechtsformen und verschiedenen Agrarverhältnissen. In altrömischen Gebieten sind zweifellos die Franken die Rechtsnachfolger der Römer geworden; immerhin haben sie die ihnen eigentümliche Form der Agrar- und Forstverhältnisse mit in dieses Gebiet hineingetragen. Auch haben sie die Gebiete in ihr System hineinbezogen, welche die Römer ganz unberührt gelassen hatten. Speziell salisch-fränkisch sind die Abgrenzungsmethoden, die Rechte am Walde, die Hufenrechte; aber die Hilfsmittel der römischen Technik haben die Franken als Erben der Römer benutzt. So wird das Königsgut im Ripuarierlande und im Alamannenlande ebenso wie in Westfalen und im Sachsenlande sehr verschiedenen Ursprungs sein:

1. Das Königsgut kann wie Sigiburg-Westhofen bei Eroberung ad fiscum genommenes Königsland in großer Ausdehnung sein. In diesem Lande sind die Hufenbesitzer Königsleute; die Hufenrechte, die Rechte am Walde¹⁾ sind fränkisch. Gleichwohl werden die römischen Befestigungen und Bauten auch von den Franken benutzt sein.

2. Das Königsgut kann weiterhin aus großem zusammenhängendem Gute stammen, das bei Einziehung der confinia, bei Forestierung der Wälder, bei Anlage der „Frankensteige“ aus

¹⁾ Das Markenrecht von Westhofen ergibt nach S. 312 ff. nicht allein den Schlüssel für die westfälischen Marken, sondern auch für die rheinischen im Aachener Reich und an vielen andern Stellen. Der Schlüssel für die gemeinsame Institution liegt im fränkischen cellarinsis oder dehem. Die Ausführungen, die Oppermann neuerdings gemacht hat, decken sich teilweise mit unsren Resultaten, da auch Oppermann anknüpfend an die Werdener Urkunde Lacomblet II.-B. I, 7 von 796 den Ursprung der Waldgenossenschaften spät sieht. In bezug auf die Deutung der scara kann ich Oppermann S. 210 indessen nicht beipflichten, sondern muß auf S. 312 ff. verweisen.

solitudo in marca verwandelt wurde. Das hier ausgeschiedene Königsgut lag ebenfalls gemäß königlicher Vorschrift Formulae S. 403 meist im Zusammenhange. Wir haben solches Königsgut an der südlichen Sachsgrenze S. 130 ff. und im confinium der Sachsen-Thüringergrenze (S. 365 ff.) festgestellt. Es existierte im gesamten Eroberungsgebiete der Franken.

3. Das Königsgut kann Streubesitz sein, den die königlichen confiniales ausgesondert haben. Namentlich aus Thüringen (S. 356 ff.) und Westfalen (S. 268) hat hier sich der Aufschluß über dieses Königsland erbringen lassen. Alle drei Formen des Königsbesitzes erscheinen denn auch im Rheinlande; allerdings ist auch hier oft nur ein Rückschluß über die erste Entstehung möglich.

b) Der pagus Königssundern als fränkisches regnum in ehemaligem Römerlande.

Über den pagus Königssundern hat unter andern Friedemann im Archiv für hessische Geschichte 6 S. 1—15 gehandelt und endgültig die Auffassung beseitigt, als handle es sich um ein Kuningeshuntari¹⁾. Friedemann zieht zur Erläuterung die Sundern in Westfalen, Thudichum das „Königssundern“ bei Brackel an. Die entscheidende Erklärung liegt aber auch hier darin, daß ein regnum, also regnum singulare hier existiert hat, welches eben durch fränkische Okkupation zum regnum geworden ist. Regnum als spezielles Königsgut ist nicht allein aus karolingischer Zeit nachweisbar, sondern tritt auch durch das Kapitulare Dagoberts I. als merowingisch deutlich hervor²⁾. Fränkische duces schufen dieses regnum. Daß dieses regnum nichts anderes ist als das, was deutsch als „Königssundern“ erscheint, läßt sich erweisen.

Im „Königssundern“ sind von Friedemann angeführt:

1. Die villa Massenheim in pago Kuningessuntra schenkt Ludwig der Fromme 819 Juli 26 an Fulda³⁾.
2. Lehngut schenkt derselbe 834 Nov. 20 im Wormsgau

¹⁾ Vgl. Thudichum: Gau- und Markverfassung S. VI.

²⁾ S. 348 ff.

³⁾ Mühlbacher 697.

und Chunigessunteri an Adalbert, nämlich einen Herrenmansus zu Hochheim und einen Mansus zu Waldorf¹⁾.

3. In einer Tradition übergibt Ludwig der Fromme an Fulda eine area „in pago — Kunigeshundera in villa — Waldassa“ (Walluf), die area grenzt an einen Bach, an die via publica, auf der dritten Seite²⁾ an den Besitz des Kaisers, dem die ganze villa gehört. Walluf erscheint somit als selbständige königliche villa, durch die eine via publica zieht.

4. Aus dem Jahre 879 zitiert Friedemann eine ungedruckte Urkunde über Königsgut in pago Cunigeshundera.

5. 881. Die Trad. Blidenstadt. nennen eine Tradition in pago Cuningeshundero in Peristatter marca“ (Bierstadt bei Wiesbaden) (Mon. Blidenst. 6, 12).

6. 882 Januar 19 schenkt Ludwig III. an Bleidenstadt ex fisco nostro Wisibad in pago Cuningeshundra in villa que dicitur Nordinstat (Nordenstadt 8 km östlich von Wiesbaden) 3 Mansen³⁾.

7. 909 Dezember 13 bestätigt Ludwig IV. dem Hatto von Mainz für Fulda den Ort Massenheim in der Grafschaft Cuningeshuntra⁴⁾.

8. 927 März 12 schenken die Eheleute Alfrvin und Ada an St. Ursula in Köln curtem I sitam in Kunigessundere in comitatu Everhardi comitis in villa Birgidesstat = Bierstadt⁵⁾

9. 927 Dezember 29 schenkt Heinrich I. an St. Alban predium nostrum in villa, que dicitur Costene (= Kostenheim) in pago Cunigissundra, cui — Hatto — (sc. comes) preesse conspicer^{“6)}.

¹⁾ Ebd. 932.

²⁾ Dronke Codex diplom. Fuld. No. 529: „in tertio latere habet dominus imperator, quod reliquum est villae.“

³⁾ Wilmane-Philippi, Kaiserurk. I S. 517, Mühlbacher 1534.

⁴⁾ Mühlbacher 2004.

⁵⁾ Lacomblet I Nr. 87.

⁶⁾ Dd. Heinr. I Nr. 17. Nicht von Friedemann benutzt ist: Otto I schenkt dem Grafen Gerung, Vasallen seines Sohnes Ludolf, 6 hōbas regias in villa Wanaloha et Brechenheim (Wallau und Breckenheim) in pago Kuningessundera, oder wenn die vollen 6 Hūsen nicht vorhanden sind, im benachbarten Nordenstadt zu nehmen. 950 Mai 1. Dd. Ottos I. Nr. 125.

10. 960 Februar 25 schenkt Otto I. gerichtlich entzogene Güter an Thiatgaz, darunter solche „in pago Cunigessundra in villa Uualdhossa (Walluff) in comitatu Hathoddi comitis“¹⁾.

11. 970 Januar 17 schenkt Otto I. dem Johanneskloster in Magdeburg das ihm von seinem Getreuen Guntramn übertragene Eigengut zu Wicker und Nordenstadt in pago et comitatu Kuningessundra, cui Immat comes preesse videtur²⁾.

12. 991 Dezember 29 schenkt Otto III. seinen Besitz Biebrich und Moosbach nebst verschiedenen zu Kastell gelegenen Ländereien in pago Cuningessunderon in comitatu Druwini comitis³⁾.

13. 985 überträgt Otto III. an Bleidenstadt praedium Laresbach (= Vorsbach) in pago Kunigissundro in comitatu Trudwindi comitis⁴⁾.

14. 1015 werden von Friedemann Schenkungen⁵⁾ in pago Cunigessundra in comitatu Reginardi angeführt. Die Urkunde ist indessen die verunechtete Urkunde = 15.

15. 1017 Mai 8 bestätigt Heinrich II. dem Kloster Michelsberg bei Bamberg seine Besitzungen, darunter solche in pago Cuningessundra⁶⁾.

16. 1040 März 2 bestätigt Heinrich III. der Augsburger Kirche das ihr von Otto III. geschenkte Gut zu Schierstein im Gau Kunigessundra⁷⁾.

17. 1056 Juli 2 schenkt Heinrich IV. an Wigbert eine curtis ad fiscum nostrum in Wissebad pertinentem in villa seu marca — Erbinheim (Erbenheim) in pago Cuningissundera⁸⁾.

18. Heinrich IV. schenkt (1101—1104) tres mansos in

¹⁾ Dd. Ottos I. Nr. 207.

²⁾ Dd. Ottos I. Nr. 383.

³⁾ Dd. Ottos III. 78.

⁴⁾ Ebd. Nr. 188.

⁵⁾ Verunechtete Urkunde vgl. Stumpf 1646.

⁶⁾ Dd. Heinrichs II 366.

⁷⁾ Bohmer 1468, Stumpf 2173.

⁸⁾ Kindlinger Msfr., Münster Staatsarchiv 137 S. 38. Stumpf 2500. Act. ined. 63.

loco Nordenstat in pago Cuningessunderint an das Kloster St. Jakob in Mainz¹⁾.

19. Eine undatierte Urkunde Adalberts von Mainz, wonach die „villa Wilibach in pago Cunigessundra in comitatu Rudolfi comitis“ liegt, wird von Friedemann angeführt.

Das Königssundern ist aber nur eine deutsche Übersetzung für regnum im Sinne von regnum singulare. Diese Bezeichnung wird nämlich durch folgendes klar:

Als Heinrich V. 1123 März 25 einen zum Königshofe Wiesbaden gehörigen Wald seinem Ministerialen Eberhard schenkte, befandete er, daß das keine Minderung des regnum, des „Reiches“ sei²⁾, da ja er, der König, wisse, daß Eberhard der „par“ des Gutes desselben sei. Eberhard war Reichsministeriale³⁾, sein Gut gehörte somit zum regnum. Das praedium des Eberhard und der Wald war Lehen im regnum. Es bedeutete somit die Zuweisung des Waldes zum Gute Eberhards keine Schmälerung des regnum⁴⁾, nur eine andere Verteilung an die Inhaber des regnum. Indem der Wald dem Gute Eberhards zugelegt wurde, ging der Wald dem Gesamtregnum nicht verloren, sondern Eberhard bekam Gut und Wald als par unter gleichen Rechts- und Besitzverhältnissen als Reichsministeriale.

Was in unsrer Untersuchung hier am meisten interessiert, ist das „regnum“ im Sondersinne. Der Wald liegt im Königssundern, regnum ist der lateinische Ausdruck für das nunmehr verschwindende Königssundern. Das Königssundern enthält im 9., 10. und 11. Jahrhundert die königlichen villae Walluf mit der

¹⁾ Kindlinger Msstr. 131 S. 64, Stumpf Nr. 2995, Acta ined. 82.

²⁾ Böhmer, Reg. 2080: „Hoc autem sine demembreatione regni fecimus, quia parem eum ejusdem praedii esse cognovimus.“ Stumpf 3190.

³⁾ Reichsministerialen wurden seit Anfang des 12. Jahrhunderts die alten Königsleute, homines regii, genannt. Waiz 5² S. 337³, 338¹. Die Anwendung des Ausdrückes regnum für das Königssundern fällt also hier zeitlich ebenfalls mit dieser Änderung des Sprachgebrauches zusammen; im übrigen aber ist regnum nach unsrer Beweisführung schon in merowingischer Zeit Königsgut im Sondersinne des Wortes.

⁴⁾ Dieses Verhältnis ist erläutert, aber nicht richtig erkannt bei Waiz 5² S. 383 Anm. 2, S. 464 Anm. 2.

via publica, den fiscus Wiesbaden, zu dem der einmal als villa bezeichnete Ort Bierstadt mit der Bierstädtter Mark, die villa Nordenstadt, die villa seu marca Erbenheim, die villa Kostheim, die villa Massenheim, ferner Schierstein, Mosbach, Biebrich, Kastell, Breckenheim und Lorsbach gehörte. Nur von Wicker, welches mit Nordenstadt genannt wird, ist nicht sofort erkennbar, daß es Königsgut ist, es muß aber ehemaliges Königsgut sein. Unbekannt ist Wilibach. In villa Cussesstein = Kostheim fand 795 eine Reichsversammlung unter Karl dem Großen statt¹⁾, die villa ist also spätestens 795 königlich. Ausdrücklich als königliche villae werden Walluff, Bierstadt, Nordenstadt, Erbenheim und Breckenheim um den königlichen fiscus Wiesbaden genannt, der wie Dortmund in Westfalen das Zentrum der Domänenverwaltung bildete, die anderen Orte werden ebenfalls villae gewesen sein. Es ist somit das regnum von 1123 um Wiesbaden, welches im 9. und 10. Jahrhundert als pagus Kuningessuntra bezeichnet wird, nach unsern früheren Erörterungen eine ehemalige causa regis, die zum Kuningessuntra oder regnum geworden ist. Sie bildete ein zusammenhängendes Territorium, welches 10 km unterhalb Kastel beginnt, am Rheine Walluff, Schierstein, Mosbach, Biebrich, Kastel, Kostheim umschließt, vom Rheine nach Norden bis Wiesbaden reicht, von Wiesbaden sich etwa 12 km nach Nord-Nordost über die villa und marca Bierstadt bis Lorsbach, nach Süd-Südost über Nordenstadt, Massenheim, Wicker bis an den Main ausdehnt. Zwischen Wicker und Kastel liegt Hochheim. So bildet das Königssundern oder regnum wie die andern regna ein der Alleinverfügung des Königs unterstehendes Gut. Besonders deutlich wird das noch aus dem Diplome Ottos I., Nr. 125, wonach er 950 dem Grafen Gerung gestattet, 6 Königshusen, wenn sie in Wallau und Breckenheim nicht zu finden sind, sich aus der villa Nordenstadt zu ergänzen. Die Ottonen treten hier wie im Kroatengau²⁾ und anderweitig die Erbschaft der Karolinger an, indem sie aus der causa regis oder regnum neu zu bildende Hufen

¹⁾ Ann. q. d. Einh.; Ss. I S. 181.

²⁾ Dd. Otto II. 203. Otto II. verschenkt 3 regales hexas im Kroatengau, die ubicumque in der Nachbarschaft gebildet werden können.

mit der Maßnahme verschenken, daß der Beschenkte selbst die nötigen Altertüde sich aus dem Königsbesitz beschaffen soll¹⁾.

Das Königshundern, das regnum, ist somit ein 20—25 km langes, 10—15 km breites Territorium an der Mainmündung nördlich von Main und Rhein, welches ursprünglich der Alleinverfügung des Königs unterstanden hat. Wenn es als pagus bezeichnet wird, so liegt das nicht anders, als wenn das Reichsgut Karintriche²⁾ oder pagus Ostarriche³⁾ genannt wird. Das Reichsgut unterstand einem Beamten, der actor für das Königsgut war. Wend, Hess. Landesgeschichte I S. 191, hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß der Graf Drutwin von 991 (Nr. 12 oben) im Einrichgau ansässig war und dort ein Kloster Lipporn, das nachmalige Schönau (1132), stiftete. Er hält ihn für den Stammvater des Nassauischen Hauses, das Königsgut um Wiesbaden würde also zum Amtslehen der Vorfahren der Grafen von Laurenburg gehört haben. Die Grafen der späteren Zeit erscheinen hier wie überall als Erben des alten regnum⁴⁾.

Die Grenzen des Königshundern fallen wohl mit dem Teile zusammen, den die Römer am rechten Rheinufer noch behauptet haben, als der limes preisgegeben war⁵⁾). Nun ist zwar der Name Königshundern vor 820 nicht nachweisbar; aber andre Beweise liegen dafür vor, daß die Franken hier mit dem regnum eben die Erben der Römer geworden sind. Bei Schierstein sind Frankengräber ausgegraben und ausführlich in den Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde Bd. 21 S. 28—33,

¹⁾ Otto II. verschenkt 977 Dd. 167, weil das regnum Bauuarorum verwüstet ist, zehn zu bildende Königshüfen in Lorch an der Enns.

²⁾ Vgl. Dd. Ottos II. 216. Otto II. verschenkt 5 Königshüfen in pago Karintriche.

³⁾ Dd. Ottos III. 232. Otto III. verschenkt 30 Königshüfen in Ostarrichi 996, ebd. Gut 286: 998 Gut in pago — Osterriche.

⁴⁾ Beispielsweise die Grafen von Tecklenburg als Besitzer der karolingischen Bardenburg S. 410.

⁵⁾ Die Grenze sucht Wend, Hess. Landesgesch. II S. 520 zwischen der Walluff und Kastel. Vgl. Grimm Weistümer I S. 555. Thudichum, die Marken S. 127. Die fränkischen Gräber bei Sindlingen liegen an der Grenze dieses regnum.

Bd. 23 S. 155—161, Bd. 24 S. 239—241 beschrieben. Weiter aufwärts liegen an der Grenze des Königssundern fränkische Gräberfelder in Sindlingen, Ebd. Bd. 29 S. 5—61¹⁾. Dadurch, daß diese Gräber sich in die merowingische Zeit datieren lassen, ist der Beweis erbracht, daß im regnum merowingische Siedelungen waren, daß das System der Franken also bereits in merowingischer Zeit hier Platz gegriffen hat. Die Merowinger erscheinen als Erben der Römer, merowingisch ist aber bereits die Bezeichnung regnum als Königsgut im Sonderinne, das hat die Betrachtung des Kapitulare Dagoberts I S. 347 ff. ergeben. Also auch das regnum oder Königssundern um Wiesbaden ist merowingisch-fränkisches regnum, mit merowingischen Königsleuten besetzt.

Die rike oder regna sind nun überall zu finden, wo die Franken mit ihrem System vorgedrungen sind. Sie sind in Westhofen, Brakel, Dortmund, im regnum singulare, sie erscheinen bei Expatriierung der Sachsen (S. 137 ff.), sie erscheinen als Reich Nymwegen und als Reich Aachen, sie erscheinen auch in Thüringen, Österreich und Kärnten. In den Kapitularien und in den karolingischen Urkunden werden sie genannt, sie sind in den Rheinlanden zu finden, nur wird man die regna oft auch auf die spätere Markensezung, nicht wie um Wiesbaden und die Sigiburg auf die erstmalige Okkupation zurückführen müssen.

c. Rike = regna am linken Rheinufer, das Medemrecht und die regna.

Wir haben regnum = Reiche in Merowinger Kapitularien in karolingischen Urkunden und Kapitularien als Resultat des fränkischen Vorgehens erkannt. Die regna sind regnum singulare = Reich im Sonderinne des Wortes. Zur Namengebung ist rike in Sunrike, Embrike, Borgentrike verwandt. Stellen wir weitere Analogien für die regna am linken Rheinufer fest:

In Emmerich hat Berta, die Tochter Karls des Großen, in Campunni alle ihre Berechtigungen in silvis et in pascuis

¹⁾ Sindlingen erscheint 889 als Singelingero marca, als nach fränkischer Weise abgegrenzte Mark. Bd. 29 S. 57. Zum regnum scheint es nicht mehr gehört zu haben.

et in aquis verschenkt¹⁾). Daß in der Form Embrick²⁾, Embrica³⁾, Embrikni⁴⁾ rike enthalten sein wird, ist durch den Zusammenhang wahrscheinlich gemacht.

Das Aachener Reich ist von Groß behandelt *Ztschr. des Aachener Geschichtsvereins* 5 S. 105 ff., 218 ff. Die Abhandlung läßt unzweifelhaft erkennen, daß das 1338 „regnum“ genannte Reich mit der „Stadt Aachen“ nichts zu tun hat, vielmehr Reichsbesitz bedeutet, in dem eine Kirche „ad antiquum campum“, also wohl an einem alten Königslampe, den Ludwig der Deutsche 870 Oktober 17 für die verfallene Begräbniskirche in der Pfalz zu Aachen übertrug⁵⁾. Groß unterscheidet mit Recht scharf das städtische Territorium und das weitere Territorium, das „Reich“, welches neben und um das Territorium der Stadt existiert hat. Das „Reich“ Aachen wird dasselbe sein wie der fiscus der Pfalz Aachen, aus dem Zwentibold 896 Juli 30 einen Herrenhof bei Seffent verschenkt⁶⁾. Im Reich Aachen liegt Richterich, einst Allod der Aachener Pfalzgrafen, dann Reichslehen. Als solches verschenkt Friedrich II. das praedium in Rihteric 1225 Juli⁷⁾. Das rike wird im Namen „Rihteric“ stecken. Die Pfalzgrafen sind Nachfolger der Herzöge, sie verwalten das Reichsgut in einer Zeit, wo für die Markenstezung besondere Herzöge nicht mehr benötigt waren.

Das Cröver Reich hat durch Lamprecht, *Wirtschaftsleben* I S. 180 ff., Behandlung und kartographische Beschreibung gefunden. Pippin schenkte an Echternach (748—751) die Kirche zu Cröv mit Grundbesitz und Fiskalzehnten⁸⁾. Cröv ist also vorfränkischer Reichsbesitz. Das Hochgerichtsweistum von 1491

¹⁾ Werdener Heberegister in Lacomblet Archiv 2 S. 220.

²⁾ Lacomblet, U.-B. I Nr. 112 von 970.

³⁾ Ebd. Nr. 127 von 996.

⁴⁾ Lacomblet, Archiv 2 S. 219.

⁵⁾ Mühlbacher 1440.

⁶⁾ Mühlbacher 1915 „de fisco nostro Aquisgrani palacii.“

⁷⁾ Lacomblet, U.-B. II 122.

⁸⁾ Mühlbacher, 61. Die Erweiterung der Schenkung, Beher, U.-B. I Nr. 11, ist eine Fälschung, Mühlbacher 67.

enthält sicher alte Züge, vor allem folgendes: „Der Kaiser und durch ihn der Vogt hat im Reiche Herberge zu nehmen und zu geben, sowie den Reichsbegang und die Markensezung zu leiten.“¹⁾ Die heriberga sind mit den curtes verbunden gewesen. S. 298. Die Markensezung ist allerorten Resultat des fränkischen Vorgehens. Die „Reichsstraße“ führt bei Cröv an zwei „freien Höfen“ vorbei. Das „rike“ für Namenbildung findet sich nicht im Cröver Reich. Das Medem im Cröver Reich hebt Schröder, Ausbreitung der Franken, Forschungen 19 S. 161, hervor.

Ingelheim als Pfalz²⁾ ist bekannt. Südlich davon liegt Groß-Winternheim. Die curtis in der villa oder Mark Groß-Winternheim verschenkt Otto I. aus seinem fiscus Ingelenheim³⁾. Daß das Gebiet um Ingelheim, welches seit 1375 an Kurpfalz kam, „Reich“ hieß, befundet Lörisch⁴⁾. Zum „Reich“ gehörten im 15. Jahrhundert noch 8 Ortschaften, vorher aber ein viel größerer Bezirk⁵⁾. Der Medem scheint dort üblich gewesen zu sein⁶⁾.

Für das Gebiet der Ortschaften Weilerbach, Ramstein und Steinwenden befundet Lörisch ebenfalls den Ausdruck „Reich“. Das Gebiet muß ein größeres regnum gewesen sein, im Süden desselben liegt der Reichswälder Bruch bei Landstuhl, im Norden der Reichswald. Katzenbach liegt im Norden des Reichswälder Bruchs, in ihm war Medemrecht⁷⁾. Daß das ganze ehemals viel größerer Reichsbesitz war, zeigt die Schenkung Ottos II. von Quirnbach 981⁸⁾, Ottos I. der Kirche von Neunkirchen 937⁹⁾,

¹⁾ Grimm, Weistümer II S. 377.

²⁾ Stumpf, Reichskanzler, verzeichnet 68 in Ingelheim ausgestellte Königsurkunden. Die curtis oder Pfalz Ingelheim bot noch 994 Raum für 2 Bauten von je 62 Fuß Länge, welchen Otto III. verschenkte. Dd. Ottos III. 147.

³⁾ Dd. Ottos I. Nr. 9 „curtem in villa seu marca Winteresheim ex fisco nostro Ingelenheim.“

⁴⁾ Blschr. des Aachener Geschichtsv. 5 S. 116.

⁵⁾ Lörisch, Ingheimer Oberhof, passim, Lamprecht, Wisschtsleben I 2 S. 716.

⁶⁾ Schröder, Die Franken und ihr Recht S. 67 Anm. 3.

⁷⁾ Schröder, Ausbreitung der Franken, Forschungen 19 S. 153.

⁸⁾ Dd. Ottos II. 246, Schenkung von 6 Königshufen in Quirnbach.

⁹⁾ Dd. Ottos I. Nr. 10.

von 6 Königshusen im Forste Lautern zwischen Basenbach und Reichenbach von 945¹⁾). Diese 3 Orte liegen nordwestlich des Reichswaldes und Reichswälder Bruches. Etwa 10 km nordwestlich liegt Kusel, in dessen Umgebung nach Dd. Ottos I. 156 von 952 Clodomir, der Sohn des Frankenkönigs Chlodwig, große Schenkungen gemacht hatte. Kusel lag infra fines regni Ottos, im Reiche Ottos. Es gehört der ganzen Lage nach auch zum „Reiche“ im Sondersinne. Noch 15 km nördlich von Kusel liegt Wieselbach. Zwischen Kebersheim und Wieselbach verschenkte Otto III. 6 Königshusen in seinem Forst mit Wald für Mast von 40 Schweinen 992. (Dd. Ottos III. Nr. 105.) Das „Reich“ um Weilerbach, Ramstein und Steinwenden ist also nur der Rest eines größeren regnum. Daß das „regnum“, die ehemalige causa regis, noch lange der Verfügung des Königs unterstand, zeigen die Schenkungen Ottos I., wonach er 942 Oktober 22²⁾) aus dem Lehen des Grafen Cunrad 8 Königsmansen bei der Basilika Neunkirchen im Wasgauer Forst, und 956 März 8 einen Teil des Wasgauer Forstes bei Neunkirchen verschenkte³⁾; die königliche villa Lutra in einer Urkunde Karls des Dicken von 882 Dez. 2⁴⁾) wird also als „Kaiserslautern“ ebenso zu diesem regnum gehört⁵⁾ haben, wie der nach Worms gehörige Teil der Vogesen, welche ebenfalls in dieser Urkunde genannt wird. Kusel, Quirnbach, Ramstein, Weilerbach, der Reichswald, Kaiserslautern, Neunkirchen zeigen die Ausdehnung des regnum von Osten nach Westen als auf mindestens 40 km, Basenbach, Ramstein als auf mindestens 10 km von Norden nach Süden. Zur Namensgebung hat rike vielleicht im Namen „Richinbach“ Dd. Ottos I. 71 geführt. Also die „regna“ finden sich auch hier. Die Ottonen verfügen hier ebenso wie im Charintriche über den Grund und Boden.

¹⁾ Ebd. Nr. 71.

²⁾ Dd. Ottos I. Nr. 51.

³⁾ Ebd. Nr. 178 „quandam partem silvae — in forasto nostro Vuasago.“

⁴⁾ Mühlbacher, 1602.

⁵⁾ Grimm, Weistümer 1 S. 779, Lauterer Weistum: „dem riche die welde“, „die waige uff dem riche.“

Auch sonst läßt die Lage der Ortschaften, in denen Medem vorkommt, bei Königsgut die enge Verbindung des Medems mit Königsgut erkennen. Die Medemorte werden oft Streubesitz sein, welche ad partem regis gekommen sind. Manderscheid mit Medemrecht (Schröder, Ausbreitung 155) liegt 4 km von Eifeldorf, welches letztere als königliches Grafenlehn 973 März 15 von Otto I. an Echternach geschenkt wird¹⁾. In Karden ist Medemrecht (Ausbreitung 154). Otto II. verschenkt Güter in Karden 973 Sept. 18²⁾. Bernkastel hat Medemrecht, es liegt zwischen dem Erzver Reich und den Königshöfen Emmel und „Winteriche“ = Wintrich, welche Otto I. 966 Jan. 8³⁾ an Trier schenkte, ungefähr in der Mitte. Eine größere Bedeutung hat auch Terv. Eine angebliche Schenkung von Terv und Serrig durch Karl von 802 Sept. 1 ist freilich gefälscht⁴⁾, doch muß eine ältere Schenkung vorgelegen haben, welche Otto I. 949 Mai 15 dem Erzbischof von Trier nebst dem Forste zwischen den Quellen der Prims, zwischen der Merzig, Saar, Mosel, Dhron und Büdelich erneuerte⁵⁾. In Terv ist Medemrecht (Die Franken und ihr Recht S. 67). Südöstlich hiervon liegt nach Lamprechts Annahme, Wirtschaftsl. I 717, ein „früh zerstückelter Fiskus Saarburg-Leuken“. Zwischen Saarburg und Leuken liegen die Medemorte Taben⁶⁾, Weiten, Drischholz, 10 km südlich liegt der Medemort Fitten. Die fisci Boppard und Oberwesel als zusammenhängende Territorien sind von Lamprecht Wirtschaftsl. I S. 716 zutreffend geschildert, der Medemort Wiebelsheim liegt 7 km südlich von Oberwesel. Brüm ist aus Königsgut ausgestattet⁷⁾, 5 km nördlich liegt Gondembrett mit Medemrecht (Ausbr. 154). Pölich mit Medemrecht

¹⁾ Dd. Ottos I. Nr. 428.

²⁾ Dd. Ottos II. Nr. 60.

³⁾ Dd. Ottos I. Nr. 315.

⁴⁾ Beher, Mitteloh II.-B. I 40. Mühlbacher 389.

⁵⁾ Dd. Ottos I Nr 110.

⁶⁾ Taben verschenkt Arnulf 893. Mühlbacher 1835.

⁷⁾ Die villa Romersheim 4 km südöstlich von Brüm schenkt Pippin 762 Aug. 13 (Mühlbacher, 95); 7½ Mansen zu Wallersheim östlich von Brüm schenkt Lothar I. 854 Febr. 25 (Ebd. 1164). Die Königslute des fiscus Thommen 3½ Meilen von Brüm beeinträchtigen den Wald von Brüm, Ludwig der Fromme restituieret den Wald durch Inquisitionsverfahren 816 Nov. 8. Mühlbacher 638.

liegt unmittelbar bei Mehring, welches Pippin mit Schweich 752 Mai 27 als seine villa bezeichnete¹⁾. 7 km südlich liegt Tull, eine Schenkung des Königs Dagobert an Trier²⁾, der Medemort Eusel liegt unmittelbar dabei. Das ganze Gebiet ist also ebenfalls Fiskalgebiet. Daß die censuales atque fiscales et medema agrorum, welche Ludwig das Kind 902 Sept. 19 an den Erzbischof von Trier restituiert³⁾, auf königlichem Rechte beruhen, hebt auch Schröder Ausbr. S. 159 hervor, er irrt nur darin, daß er ein allgemeines Obereigentum des Königs konstruiert, während die Könige rechtlich nur große Teile bei der Markensezung ganz als königlich einzogen, oder einzelne kleinere Teile als Königsland ausschalteten.

Wir dürfen also aus Medemrecht auf Vorhandensein solches Landes schließen, welches bei der Markensezung ad partem regis gekommen ist, also Königsland war. Einen gleichen Schluß auf Vorhandensein von Königsland hat neuerdings Oppermann⁴⁾ auf Grund der Urkunde Beyer 1 Nr. 252 von 979 gemacht, wonach das Medem eine Neubruchsabgabe von Königsland ist. Wir sehen also auch hier, wie in weiten Bezirken des Rheinlandes Königsland ausgeschieden ist. Es ist der weitere Beleg für unsere Gesamtauffassung des Systems der Franken, die überall neue feste Grenzen schufen und alles sich als herrenlos dabei ergebende Land, namentlich die confinia und großen Waldungen zum Königsgute nahmen. Solange die Regulierung ausstand, war der gesamte Bezirk ihnen vastum.

d) Königsgut im Main- und Neckargebiete.

Die Unterwerfung der Alamannen durch die Franken ist ebenso wie die der Thüringer so dürtig bezeugt, daß wir aus der Über-

¹⁾ Beyer, Mittelrh. II.-B. 1 Nr. 114. Lamprecht hält die gefälschte Urkunde Dagoberts von 633, Beyer 1 Nr. 3, welcher die regia curtis Detzem mit 10 Orten, darunter Pölich und den Medemort Kenne an Trier schenkt, für „im wesentlichen unanfechtbar“.

²⁾ Dd. Ottos I. Nr. 814.

³⁾ Mühlbacher 1950.

⁴⁾ Westd. Bltschr. 22 S. 210 f. Wir wollen nur erwähnen, daß auch für die sächsische Bevölkerung Siebenbürgens Medemländer bezeugt sind. Brunner, R.-G. 2 S. 236, 18. Die Kolonisation im Osten ist ebenfalls erst durch Erkenntnis des fränkischen Systems voll klarzustellen.

lieferung nur die Tatsache kennen, daß Chlodoweg die Alamannen geschlagen hat und daß der König derselben gefallen ist¹⁾. Die Folgen der Besiegung treten zunächst darin zutage, daß große Gebiete der Alamannen am Main und Neckar später als fränkisch erscheinen. Diese Tatsache hat der bisherigen Forschung erhebliche Schwierigkeiten bereitet²⁾. Unsere Erörterung bringt auch hier den Aufschluß. Das regnum der Franken hat sich erst sehr allmählich den Rhein, dann den Main und Neckar aufwärts geschoben. Zu welcher Zeit etwa die Regulierung des Gebietes um Frankfurt vorgenommen ist, ist mit Sicherheit nicht zu sagen. Jedenfalls tritt als Ergebnis der Regulierung Königsgut in weiterer Umgebung erst in karolingischer Zeit und später hervor, so in Michelstadt und Mühlheim 815³⁾, Kiliansstädten, Heldenbergen, Marköbel 839⁴⁾, Dauernheim an der Nidda 782⁵⁾, Bingenheim an der Nidda 817⁶⁾. Wiederum müssen wir hier auf das Beispiel von Österreich hinweisen. In karolingischer Zeit sind hier lediglich die Hauptstraßen und die Knotenpunkte besetzt. So hat sich auch im Alamannenlande die fränkische Herrschaft zunächst den Main aufwärts geschoben, ehe sie die Nebentäler durch Markenregulierung in das fränkische System eingefügt hat. Das Resultat ist die Entstehung des Reichsgutes.

Nun soll hier nicht eine Geschichte des Reichsgutes mit allen Einzelheiten gegeben werden, obwohl klar ist, daß erst unsere Untersuchungsmethode die Entstehung des Reichsgutes, der Reichsabteien, Reichsstädte, Reichsdörfer sowie des Großgrundbesitzes aus den ersten Elementen heraus klarstellt. Wir wollen lediglich das

¹⁾ Gregor II 30.

²⁾ Waiz II² 1 S. 55 zusammenfassend: Gebiete, welche früher alamannisch waren, sind später fränkische geworden, andere haben unter fränkischer Herrschaft ihre besondere Volksstümlichkeit bewahrt. Der Unterschied kann nur auf einer verschiedenen Behandlung oder verschiedenen Zeit der Eroberung beruhen. So Waiz. Der Unterschied beruht hier wie allerorten auf dem sehr allmählichen Vorstreiten der fränkischen Markenregulierung.

³⁾ Mühlbacher 569, Schenkung an Einhard.

⁴⁾ Ebd. 993.

⁵⁾ Ebd. 256.

⁶⁾ Ebd. 656.

Reichsgut herausheben, welches sich bereits unter Pippin urkundlich nachweisen läßt. Dasselbe läßt den sicherer Rückschluß darüber zu, bis in welche Gegenden damals bereits das fränkische System vorgerückt war.

Wir haben S. 255 f. die Orte genannt, in denen im Rhein- und im Maingebiete fiskalische Eigenkirchen unter Karlmann bestanden, es sind dort die Königshußen und königlichen Sunderhußen genannt, welche durch fränkische Markenbildung schon unter Karlmann ausgeschaltet waren; es ist die Stuophha oder Österstuophha S. 273 als bereits von Pippin an Würzburg überwiesene Schenkung klargestellt. Sie war die Abgabe aus dem nach fränkischer Weise regulierten Lande. Es bestätigt sich das Bild, welches wir auch in Westfalen gewonnen haben, daß die fränkische Markenregulierung zunächst die Haupttäler hinaufrückte und hier Königsgut schuf, ehe sie das ganze Gebiet umspannte. Resultat der Markeneinführung ist das Entstehen des Königsgutes. Wir haben solches Königsgut am Neckar bei Heilbronn, Lauffen und Schwaigern gekennzeichnet.

Das Vorrücken der fränkischen Regulierung zeigt sich vielfach im Vorrücken der fränkischen Grenze mit Rennstiegen und Markengrenzen, der fränkischen Centene¹⁾, der fränkischen Flur, des fränkischen castrum und der fränkischen curtis²⁾ und, wie wir jetzt hinzusehen können, der fränkischen Gräber. Auch das Altmannenland liefert Bestätigung für einzelne unserer Auffstellungen. Die fränkische curtis Groß Eicholzheim ist S. 28 bereits genannt. Nun liegt zwischen dem Königsgute Heilbronn³⁾ und Lauffen S. 255 Nordheim, Suntheim, Horkheim. Wenn schon die Lage und Namengebung das Vorrücken der fränkischen Siedelung zeigt, so sind neuerdings in den Gräberfunden von Heilbronn und bei Horkheim nach dem Berichte des Historischen Vereins zu Heilbronn, 7. Heft S. 31 f., S. 32 f., S. 38 ff. Gräberfelder aufgedeckt, über die Hofrat Dr. Schliz zusammenfassend S. 38 schreibt: „Die fränkischen Krieger, die hier — bei Horkheim — bestattet liegen, sind königliche Dienst-

¹⁾ Der Beweis für die fränkische Centene folgt S. 461 ff.

²⁾ Nägele hat in den Blättern des schwäbischen Albvereins 1903, S. 151 f. eine solche curtis, die Altenburg am Neckar, aufgenommen.

³⁾ Heiliebrunno als palatum 841, Mühlbacher 1331.

mammen der Heilbronner Pfalz gewesen, denen die Wacht über die alte Neckarfurt zwischen Horlheim und Klingenberg übergeben und das zur Pfalz gehörige Horegeheim zur Nutzung überlassen war.“ Es sind hier vorkarolingische oder vielleicht frühkarolingische, fränkische Gräber. Der fränkischen Siedlung entsprechen Namen wie Nordheim, Nordhausen, Thalheim, Sontheim, Frankenbach bei Heilbronn¹⁾). Weniger deutlich ist bis jetzt die fränkische Grenzabsezung. Die Vermutung, daß ein alter Höhenweg, der in der Breite von $1\frac{1}{2}$ —2 Meter aber auch in anderer Breite eingezeichnet ist²⁾, eine fränkische Flurgrenze sei, bestätigte sich nach Angabe des Herrn Hofrat Dr. Schliz allenfalls nur für die Grenze zwischen der Nordheimer und der Großgartacher Markung. Immerhin ist die Kenntnis eines fränkischen fiscus durch die aufgefundenen Frankengräber erweitert.

Hier soll jedoch noch eine andere Seite hervorgehoben werden. Unsere Ausführungen können keinen Zweifel darüber bestehen lassen, daß die Bildung des Königsgutes in älterer Zeit am Main im wesentlichen Resultat der Tätigkeit der Herzöge, also der Herzöge Radulf, Heden I. und Heden II. ist. Mit dem Tode Heden II. hört der Dukatus zunächst auf. Winfried-Bonifatius tritt im engsten Bunde mit den Karolingern dann hervor. Die Gründung der Bistümer Würzburg, Uriaburg, Erfurt war im engsten Einvernehmen mit dem Papste und den Karolingern geschehen. Das System, welches Bonifatius einführte, brach mit dem alten System der Eigenkirchen und setzte, soweit es sich ermöglichen ließ, überall Pfarrkirchen mit fest abgesetzten Sprengeln ein. Doch blieben die „Bisänge“ an der Grenze mit herrschaftlichem Grundbesitz zehntfrei³⁾), es sind die predia liberorum virorum, welche wir an den Grenzen der Mark von Haiger gefunden haben; als Bisang, proprium, des Hiddi und Almalung haben wir 811 und 813 solche Herrenhufen S. 107 ff. als Resultat der Markensezung

¹⁾ Vgl. auch Alfr. Schliz: Die Entstehung der Stadtgemeinde Heilbronn. 1903.

²⁾ Berichte des historischen Vereins zu Heilbronn, Heft 6.

³⁾ So Röllinghausen, S. 205, die predia liberorum virorum S. 208, ähnlich Abrissonsgüter an der spanischen Mark S. 388.

kennen gelernt. Die propria sollten hier als Hinterlassenschaft des dux Gerhao eingezogen werden, sie blieben aber den Nachkommen der Besitzer. Die aprisiones an der spanischen Grenze waren ebenfalls frei vom Zehntenrechte, sie hatten den gleichen rechtlichen Charakter wie die Herrenhusen. Wie hat nun der dux Bonifatius diese propria in Bezug auf das Zehnrecht der Kirche behandelt wissen wollen?

Bonifatius hat nicht allein für die Mission gewirkt. Es unterliegt nach unsrern ganzen Ausführungen S. 356 ff. keinem Zweifel, daß die Hausmeier als duces ihn mit der praefectura betraut haben und daß er in die staatlichen Rechte des Markenseziers, des Herzogs, eingerückt ist. Nicht daraus allein, daß er in die Stelle der Herzöge von Würzburg eingerückt ist, erschließen wir diese Stellung, sondern daraus, daß er die vesticio der Mark von Fulda 747 selbstständig mit 3 fränkischen praefecti vorgenommen hat, S. 53 ff., S. 353 ff. Die Grenzen haben wir S. 53 ff. beschrieben, den Rennweg bei Fulda als die von Bonifatius festgesetzte Forstgrenze erkannt S. 279. Dieser Neunweg setzt sich aber auch über die Nachbarmarken fort; es gehört die Mark von Fulda in das ganze Absezungssystem der Franken hinein; die Tätigkeit der 3 praefecti, die bei Fulda unter Bonifatius erscheinen, kann sich unmöglich auf die eine Mark beschränkt haben, vielmehr hat Bonifatius hier die Herzogsrechte bei Festsetzung der Mark von Fulda, also auch wohl der Nachbarmarken wahrgenommen. Doch haben wir S. 359 f. erörtert, daß Sturm gleiche Befugnisse nicht wahrnehmen durfte, daß vielmehr königliche Beamte dem Vul die Größe der Mark von Hersfeld auf 20 Hufen bestimmten. Längst also war die Markensezung wieder von staatlichen Beamten in die Hand genommen. Den dux Gerhao haben wir als solchen S. 108 konstatiert. Aber auch Bonifatius war in Friesland nicht mehr selbständiger Markensezer. Als er erschlagen wurde, kam der Beamte der Markensezung, praefectura, hinzu. S. 288. Der Grund wird leicht zu bezeichnen sein. Der erbitterte Widerstand der Sachsen, Thüringer und Friesen gegen das fränkische System konnte unter günstigen Verhältnissen wie in Fulda auch durch Leute wie Bonifatius und Sturm gelegentlich niedergehalten werden. Zur vollständigen Durchführung des Systems fehlten

dem Bonifatius die entsprechenden militärischen Machtmittel, die trustis der duces. Deshalb rückte die terminatio trotz der Gründung des Bistums Erfurt nicht voran. Schon aus diesem Grunde nahmen die Könige die Regulierung und Ausscheidung der causa regis wieder selbst in die Hand.

Hierbei trat 779 für Würzburg eine verschiedene Auffassung über Markengrenzen hervor. Die beiden bestrittenen Grenzen sind S. 72 ff. erörtert. Der Streitpunkt war der, wie weit die Grenze sich ausdehnen sollte. Die Grenze 2 umschloß sowohl das Gebiet der Kirchensassen des heiligen Kilian als auch friero Franchono erbi. Unsre ganzen Ausführungen ergeben deutlich, worin der eigentliche Streitpunkt bestand. Dies „Erbe der freien Franken“ ist ein „Frankensundern“ wie S. 410 f., ein proprium wie das des Hiddi und Almalung. Die Würzburger Bischöfe erhoben den Anspruch auf diese Besitzungen als zur Mark von Würzburg gehörig; die königlichen Beamten schieden diese propria als friero Franchono erbi aus der Mark aus.

Der Streit, der sich hier ankündigt, hat sich unzählige Male wiederholt. Wem steht das Abmarkungsrecht, die Ausscheidung des eremus und die damit zusammenhängende Verfügung über die Neubruchsabgabe, das novale, zu? Wer übt das Bezeichnungsrecht in den Novalländereien aus? Nach karolingischem Staatsrechte haben die an der spanischen Grenze angesiedelten Spanier das Recht den heremus ohne Bezeichnung zu bearbeiten¹⁾. Die Pfalzgrafen im Rheinlande, welche Nachfolger der Herzöge sein werden, dehnten ihr Bezeichnungsrecht auf die Novalländereien, die außerhalb der ursprünglichen ersten Markengrenzen belassen waren, aus. Nach karolingischem Staatsrechte stand das Behnrecht allein dem Könige zu, aber in der vita Sturmi tritt die Auffassung hervor: Gott ist mächtig den Seinen im eremus Wohnstätte anzulegen, also auch die Kirche verfügt über die terminatio des vastum. Das Herzogsamt hat also tatsächlich Bonifatius ausgeübt und über die Sundern verfügen wollen. Die Erinnerung daran

¹⁾ Cap. reg. Franc. II 256 § 6: quicquid de heremi squalore in quolibet comitatu ad cultum frugum traxerint aut deinceps infra eorum aprisiones excolere potuerint, integrerrime teneant atque possideant.

tritt nun in den verschiedensten Formen hervor, in dem Streite um das Herzogamt der Würzburger Bischöfe; auch im Heliand erscheint der Herzog. Es ist natürlich der fränkische Herzog gemeint.

Das Novalrecht, ferner die Wiederaufrischung des Würzburger und des westfälischen Herzogtums ist eine der interessantesten Rechtsfragen des Mittelalters. Ihre Erörterung führt jedoch über den Rahmen dieser Untersuchung heraus.

Unsre Ausführungen werden den aufmerksamen Leser wohl nicht in Zweifel gelassen haben, welches auch in Süddeutschland nach unserer Beweisführung der Ursprung der Reichsdörfer, Reichsstädte, Reichswälder ist. Hier genügt es, die ersten Elemente des fränkischen Systems klargestellt zu haben. Wir haben uns also wieder den ersten Elementen, der Entstehung des Königsgutes, zuzuwenden. Vorher wollen wir aber unsre Stellung zu der Flurkartenforschung, die durch das große Werk von Meitzen, Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen u. s. w. Bd. 1—3, neuerdings sehr in den Vordergrund getreten ist, etwas näher formulieren. Da unsre Aufstellungen wesentlich neue Resultate enthalten, muß diese Auseinandersetzung etwas umfangreicher sich gestalten.

Zehntes Kapitel.

Die Bedeutung der fränkischen Siedlung für die Flurkartenforschung.

Unsre ganzen Deduktionen haben gezeigt, wie vorsichtig man mit Rückschlüssen über die ältesten Agrarverhältnisse der Germanen aus Zuständen der späteren Zeit sein muß. Ausnahmslos wurde bis jetzt die Hufenverfassung als typisch für die älteste germanische Flurverfassung angesehen¹⁾; dennoch ist sie das Resultat des Eingriffes der Franken. Darüber, wie wir uns die germanische Flurverfassung vor der fränkischen Regulierung vorzustellen haben,

¹⁾ Zusammenfassend: Brunner, R.-G. I S. 62.

bleiben als alleinige Quellen für die ältesten Zeiten die Berichte des Cäsar und Tacitus, für die späteren Zeiten die urkundlichen Belege, die sich mit Sicherheit auf die ältere Form der Landverteilung beziehen lassen. Dieselben sind nun zwar nicht gerade vereinzelt. In Friesland, im Rheinlande, im Lande der Alamannen, in Thüringen läßt sich urkundlich Besitz nachweisen, der der Regulierung noch nicht unterworfen war. Mit Rückschlüssen muß man aber zunächst zurückhalten und nur feststellen, daß Tacitus sowohl Einzelhöfe wie dorfmäßige Siedelung deutlich erkennen läßt. Die Dreifelderwirtschaft oder die Zweifelderwirtschaft hat bereits vor der fränkischen Regulierung Platz gegriffen, das zeigen Thüringer Urkunden, wie S. 186 f., so auch rheinische. Ein Helfried schenkte (762—804) an Brüm seinen Besitz¹⁾; derselbe lag in pago Bedinense in 3 Feldern, aber jeder Block in den 3 Feldern war festgeschlossen. Über den Zeitpunkt der Einführung der Dreifelder- oder Zweifelderwirtschaft ist also Sichereres nichts zu sagen, als fränkische Neuerung erscheint sie weder im Rheinlande noch in Thüringen.

Die örtliche Hundertschaft, centena, huntari ist bis jetzt meist als altgermanisch aufgefaßt²⁾. Daß dieselbe wie die go Westfalen's fränkische mit der Hufensbildung übernommene Einrichtungen sind, ist wohl völlig sicher und wird in Abschnitt IV weiter erwiesen werden. Die Hufen sind godineshufen. S. 168 Ann. 1.

Fraglich muß es bleiben, wie die Stelle des Tacitus zu deuten ist, daß die Ucker secundum dignationem verloft wurden; es kann die dignatio auf die bei der Auslösung zu Bedenkenden bezogen werden, die je nach Stand, Erbanteilen und Familienverhältnissen mit einer verschiedenen Zahl von Losen bedacht sein konnten³⁾, es kann rein sprachlich auch allenfalls die dignatio auf

¹⁾ Beyer, Mittelrh. II.-B. I 13.

²⁾ Waiß II² 1, 402. Viel kritischer in bezug auf das Alter der Hundertschaft äußert sich Brunner R.-G. I, 117, II, 146.

³⁾ Wenn Schröder R.-G.³ S. 57 die Urkunde Ludwigs d. D. Mühlbacher 1394 von 858 heranzieht, in der von dem Könige 30 Mansen mit 60 Familien verschenkt werden, um das „halbe Los der Unfreien“ zu belegen, übersieht er den Charakter des Königsgutes, in dem, wie bei Dortmund auch die halbe Hufe nichts Außergewöhnliches war.

eine Abschätzung des Bodens bezogen werden. Indessen tritt große Ungleichheit des Besitzes überall dort hervor, wo wir nicht reguliertes Land nachgewiesen haben¹⁾.

Die fränkische Regulierung hat die Neuordnung der Pflichten und Rechte des alten Besitzes nach Doppelhusen, Vollhusen, halben Husen, Zweidrittel- und Eindrittelhusen vorgenommen, und die überschreitenden Splitteile und neuen Sundern von den Berechtigungen zum Holzhieb und Schweinemast ausgeschlossen; die Ungleichheit des Besitzes ist also nicht beseitigt. Inwieweit nun im alten Volkslande die ursprüngliche Verlösung des Landes mit Gleichberechtigung aller Losenden bestanden hat, muß zunächst dahingestellt bleiben. Für die Franken ist sie sicher vorhanden gewesen, die fränkische Flureinteilung ist mit dem fränkischen Genossenschaftsrechte als *mos legis Salicae* auf das Eroberungsgebiet ausgedehnt. Hier war die Hufe ursprünglich wohl der Losanteil der gleichberechtigten, zur *trustis* vereinigten Krieger, der *bellatores*.

Diese allgemeinen Bemerkungen zeigen, wie die Besiedelung des deutschen Volkslandes und die Tätigkeit der fränkischen *comitiales* zwei völlig verschiedene Dinge sind. Gleichwohl hat die agrarhistorische Forschung seit Hansens Untersuchungen bis auf Lamprecht und Meitzen ebenso wie die rechtsgeschichtlichen Untersuchungen nach der Schrift von Waiz über die altdutsche Hufe bis auf Schröder und Brunner sich gleichermaßen die Anschauung von der altdutschen Hufe zu eigen gemacht, obwohl ganz allgemein anerkannt ist, daß die Bezeichnung *hoba* nicht gemeinsam germanisch ist, und daß alle Zeugnisse über die angebliche „strenge Feldgemeinschaft“ jüngern Datums sind²⁾. Analogien, die man hat heranziehen wollen, haben sich längst als irreführend erwiesen³⁾. Gleichwohl gehört der *Satz*, daß die Hufe das normale Maß des germanischen Besitzes darstellt, zum festen Inventar der bisherigen Anschauungen. Hier wollen wir nicht unsre Argumente für den

¹⁾ Besonders deutlich auch in Friesland, S. 381 Anm. 1.

²⁾ Brunner, R.-G. I S. 62.

³⁾ v. Below: Die Theorie vom Ureigentum, Korrespondenzblatt der d. Geschichtsvereine 1903 Nr. 2/3 S. 29 ff.

fränkischen Charakter der Hufe wiederholen; aber wir wollen noch einige Punkte hervorheben, welche zeigen, daß auch wenn man die Frage nach der ersten Entstehung der Hufe als einer durchweg fränkischen Institution als bestreitbar zunächst offen lassen wollte, sich doch auf Grund der späteren Verhältnisse andre Anschauungen über den Zustand der Fluren in karolingischer und nachkarolingischer Zeit gewinnen lassen, als die, welche jetzt durch das große Meikensche Werk meist in Geltung sind.

Die Untersuchungen Hansens zeichnen sich durch Sachkenntnis und Vorsicht in der Verallgemeinerung aus. Größern Einfluß hat auf Hansens Anschauungen das Studium der Göttinger Gegend gehabt. Gerade aber für diese Gegend läßt sich nicht allein der Einfluß der fränkischen Markensezzer vermuten, sondern auch urkundlich nachweisen. 839/840 ist Banzgleb hier Markensezzer, S. 382 ff. Heinrich I. schenkte 929 seiner Gemahlin Burggrone¹⁾, es ist ebenso gut Königsgut wie Bovenden, welches Otto I. 950 an Enger schenkte²⁾. Über Göttingen freilich, aus welchem 952 angeblich Besitz an Pöhlde geschenkt sein soll³⁾, ist aus älterer Zeit wenig zu konstatieren. Der „Königstieg“ ging von godinga, dem Hügel, auf dem das nach unsrer Auffassung fränkische goding, in dem die Konstituierung der Hufe erfolgte, stattfand, zur königlichen Pfalz und dem Dorf „Burggrone“⁴⁾. Also Eingreifen der königlichen, nach unsrer Auffassung in fränkischer Weise vorgehenden Beamten, speziell des Banzgleb, ist auch hier urkundlich bezeugt. Nun aber hat Hansen, wie erwähnt, seine Anschauungen über die „Ackerflur der Dörfer“ Abh. II S. 179—329 in erster Linie auf einem Erdbuche aufgebaut, welches das eben bezeichnete Gebiet um Göttingen behandelt. Wenn hier nun beispielsweise „Lagemorgen“ festgestellt sind, die wir in ganz gleicher Weise für die Königshufen in Dortmund festgestellt haben⁵⁾, so ergibt sich, daß an

¹⁾ Dd. Heinrichs I. Nr. 20.

²⁾ Dd. Ottos I. Nr. 123 vgl. auch Schenkungen Ottos III. in pago Gudingon Dd. 243.

³⁾ Dd. Ottos I. Nr. 439, unecht.

⁴⁾ Frensdorff in Hans. Geschichtsblättern 1878, S. 5, vgl. S. XII.

⁵⁾ Darüber eingehende Untersuchungen von Rübel Beiträge 11 S. 176 ff.

beiden Stellen der fränkische Einfluß nicht allein vermutet werden darf, sondern sich durch spezielle Analogien mit dem sicher karolingischen Gute bei Dortmund erweisen läßt, also der Beweis für altgermanische Verhältnisse aus dem von Hansen benutzten Material auch dann versagt, wenn man unserer Deduktion die Beweiskraft für das ganze germanische Volksland bestreiten wollte.

Mit der Beseitigung der altdeutschen Hufe und der Erkenntnis, daß die Flurregulierung am Hellwege fränkisch ist, fallen natürlich viele andre Voraussetzungen. Immerhin wollen wir auf die Aufstellung Meitzens über die Flurgestaltung im Hellweggebiete und in Westfalen näher eingehen, weil sich hier durch Kritik auch wieder neues Material zur Klärung der ganzen Frage und zur Erkenntnis des zugrunde liegenden Systems gewinnen läßt. Meitzen will die Gestaltung der Hellwegsdörfer mit Gemengelage und Einzelhöfen in der Gemengelage auf das Eingreifen der sächsischen Schultheißen zurückführen. Speziell die Höfe Schulze Bellinghausen und Schulze Sölde (Meitzen III S. 257 ff., I 522 f.) sollen beweisend für den Eingriff des sächsischen Schultheißen sein. Dagegen ist schon Beiträge 10 S. 34 Stellung genommen und Beiträge 11 S. 190 erörtert, daß der Reichsschultenhof in Brackel der einzige in Brackel ist, der geschlossenen Grundbesitz bei sonst reiner Gemengelage der Höfe aufweist. Der ganze Reichsbesitz um Dortmund, Westhoven, Brackel ist aber als karolingisch gar nicht in Abrede zu stellen. Der Reichsschultenhof in Brackel bildet mit seinem geschlossenen Komplexe also einen weitern Beweis für den Eingriff der fränkischen Beamten. Ganz das gleiche Bild zeigen nun aber auch sonstige Schultenhöfe am Hellwege; das Hauptargument Meitzens für seine Marsendorfer am Hellwege bilden aber die geschlossenen Höfe um Sölde, die ihre Analogie eben in Brackel im Reichsschultenhofe finden. Der Atlas von Meitzen Nr. 2 bringt „Dörfer und Einzelhöfe am Hellwege“. Namentlich auf diesem Kartenbilde baut sich die Behauptung Meitzens auf, daß die Hellwegdörfer Marsendorfer seien. Gerade aus dieser Karte aber läßt sich ein anderer Beweis führen.

Die größeren Höfe des heutigen Westfalens und der angrenzenden Landschaften zeigen vielfach bei geschlossener Flur nicht

allein einen rechteckigen Grundriss für den Haupthof mit den zugehörigen Gebäuden und Gärten, sondern die Baulichkeiten und Gärten sind auch meist durch diese, im Rechteck um dieselben gezogene Wassergräben gesichert. Alle diese Höfe als fränkisches Reichsgut erklären zu wollen, ist unmöglich; aber fränkischer Einfluß tritt in der Flurgestaltung und der Hofanlage allerdings hervor. Die Grafen von Tecklenburg haben in einem fränkischen castrum mit heribergum Aufnahme gefunden. Aber auch das „Lager auf den Hünengräben bei Dolberg“¹⁾ und ähnliche werden fränkische Schultenhöfe sein. Daß der Sitz eines Grafen Uffo auf dem Rintelschen „Hagen“²⁾ bei Bremke ganz nach fränkischer Art mit Doppelteilung angelegt ist, zeigt Schuchhardt, *Ztschr. für Niedersachsen* 1903 S. 16. Nun haben wir in dem Gebiete, welches Meißen als das von den Maren besetzte Hellweggebiet in Anspruch nimmt, zahlreiche im Rechteck angelegte und mit Wassergräben umzogene Einzelhöfe. Auf der Karte Meißen 2 liegen als Einzelhöfe im rechteckigen Grundrisse, der mit Wassergräben umschlossen ist, folgende Höfe zwischen Unna und Camen: 1. Schulte Brockhausen³⁾, 2. Schulte Höing, 3. im Nordosten davon, aber bei Meißen nicht verzeichnet, an der „Mühlhäuser Mark“ Schulte Borgmühl, nördlich 4. Schulte Bauckingrott, 5. Schulte Böing. Letzterer ist um 1400 der Verwalter des märkischen „Bodingsundern“⁴⁾, der auf Meißen Karte als im „Toschlage“, also als ein in Buschlag gelegter „Sundern“ erscheint. Die Höfe haben den charakteristischen Grundriss und Wassergraben,

¹⁾ Mittheilungen der Altertumskommission für Westfalen 1 S. 53 ff.

²⁾ Über die „Hagen“ vgl. Abschnitt 4.

³⁾ Grevel veröffentlicht 1901 einen Überblick über die Geschichte von Königsborn mit einem Grundriss von 1780. Derselbe zeigt „Haus Brockhausen“. Dasselbe ist eine künstlich im Rechteck mit Wassergräben umschlossene Wasserburg. Die Ländereien ringsum sind fest geschlossene, sie reichen nach Süden bis zum Hessenteich, nach Westen bis zum Mühlenteich, nach Norden bis zur „Unnaischen Heide“, nach Osten bis zu dem geschlossenen Landbesitz des Schulte Höing.

⁴⁾ Vgl. Beiträge zur Gesch. Dortmunds 11 S. 159, wo Schulte Böing als märkischer Schultenhof 1409 genannt ist, S. 165 das „Sundern“ als märkisch erscheint.

geschlossener Grundbesitz ist für Brockhausen und Höing 1780 urkundlich gesichert. Man darf also diese Lage und die „Sunderhusen“ für unsre Theorie der Sunderhusen, die im confinium ausgeschieden waren, auch wo nähere urkundliche Belege fehlen, in Anspruch nehmen. Schulte Borgmühl¹⁾ würde ein Beleg für die fränkischen Mühlenanlagen bilden. Zedenfalls sind die Einzelhöfe auch im Gebiete der von Meißen für die Besiedelung durch Marsen in Anspruch genommenen Hellwegdörfer vorhanden. Sie liegen speziell bei Unna im Osten eines Bezirkes, für den 1393 ein Gaugraf in Unna bezeugt ist. Rübel, Dortm. II.-B. 2, 816.

Sollten also, wie wir ausgeführt haben, im go jedesmal 100 oder in Sachsen 120 Hufen ausgesondert sein, so würden die 5 Schultenhöfe wahrscheinlich die Höfe im confinium des go, die Sunderhusen darstellen. Hier läßt sich der urkundliche Beweis zwar nicht erbringen; aber es läßt sich veranschaulichen, wie man etwa im einzelnen sich das Vorgehn der fränkischen confiniales vorstellen kann; es ergibt sich zugleich, daß wir uns dann den Eingriff derselben in die Flurgestaltung als einen sehr tief eingreifenden vorzustellen haben.

Nach Meißen II S. 53/55 soll die Scheidung von volkstümlichen Anlagen in enggeschlossenen Dorfanlagen und Ortschaften, die sich aus Einzelhöfen zusammensezten, durch das Kartenbild 2 erwiesen werden. Eine charakteristische Scheidegrenze trennt nach Meißen die volkstümliche Ansiedelung in enggeschlossenen Dorfanlagen von dem Einzelhofgebiet. Diese Linie geht die Weser aufwärts nach der Porta, an der lippischen Landesgrenze bis Paderborn, „dann auf einer kurzen Strecke über das Briloner Plateau, durch die Dörfergruppen auf dem Hellwege unterbrochen, — über den Astenberg in die Nähe von Olpe und zur Sieg.“ Westlich dieser Linie liegt nach Meißen und andern

¹⁾ Waiß IV² S. 127 bemerkt, daß die Mühlen erst in karolingischer Zeit sich verbreiten. Vgl. Arnold, Ansiedlungen S. 593. Die lex Salica 22 kennt die Mühlen, die als fränkische Anlagen sehr wahrscheinlich sind. Zellinghaus, Westfäl. Ortsnamen 105 stellt fest: „da die Wassermühlen fast stets von einem Ministerialgute oder einem Kloster an Orten angelegt wurden, wo früher keine Ansiedelungen waren, so kommen ganz alte Namen gar nicht vor.“

Schriftstellern¹⁾ das Gebiet der Einzelhöfe; dieselben sollen keltischen Ursprungs nach Meitzen sein.

Der Theorie gegenüber haben zunächst die Tatsachen das Wort. Die Dorfanlagen sind weder westlich der Scheidelinie ausgeschlossen, noch fehlen die Einzelhöfe östlich derselben. Der Unterschied ist kein durchgreifender. Einzelhöfe am Hellwege sind soeben erörtert. Für das große westfälische Gebiet diene folgendes Zeugnis als Beleg. Herr Direktor Dr. Tellinghaus, in dem nördlichen Westfalen auf dem flachen Lande seit seiner ersten Jugend wohl bekannt, hat als Herausgeber der westfälischen Ortsnamen gewiß das Urkundenmaterial und den tatsächlichen Flurbestand zu vergleichen mehr Veranlassung gehabt, wie irgend sonst jemand. Zur Kenntnis der Landschaft durch Autopsie kommt bei ihm infolge der besondern Art der Arbeit auch genaue Kenntnis der urkundlichen Überlieferung, so daß folgende brieflich mir zur Veröffentlichung mitgeteilte Äußerung über das Meitzensche Gebiet der angeblich keltischen Einzelhöfe volle Autorität beanspruchen kann: „Im Kreise Lübbecke erscheint der Grundstock derjenigen Bauerschaften, welche in den Geschichtsquellen des 12—14. Jahrhunderts als villaे genannt werden, durchaus noch als eine Gruppe oder Reihe aneinander liegender Bauernhöfe. Einzeln liegen meist die Ministerialen-Güter, die ja jünger sind als der Stamm der Bauernhöfe²⁾. Fast dasselbe lässt sich vom Kreise Herford sagen. Nur in der alten Herrschaft Blotho sind keine wirklichen Dörfer mehr zu erkennen (Ksp. Blotho, Exter, Baldorf). Im Kreise Bielefeld und Halle überwiegt das Bauerndorf noch bis zum Osning. Erst im Osning und jenseits desselben in der Ebene in den Kirchspielen Werther, Halle, Brackwede, Dornberg, Bersmold überwiegt der Einzelhof. Die Siedelung in der einst so stark mit Wasser und Sand beglückten Ebene war natürlich in ältesten Zeiten höchst

¹⁾ Schwerz, Landwirtschaft in Westfalen II S. 4 f., ihm folgend behauptet Lamprecht Blschr. des berg. Geschichtsvereins 16 S. 193 Ähnliches.

²⁾ Lübbach-Lübbecke ist oben erörtert S. 398. Es ist also genau das Bild der Hellwegdörfer, wo die Schultenhöfe und Ministerialenhöfe als später oben gekennzeichnet sind. Einzelhof ist das „Haus Kilver“, die curia dominicata von 852, S. 408.

spärlich. Im Kreise Melle überwiegen alte, geschlossene Dörfer gänzlich. Das große Kirchspiel Buer hat z. B. fast lauter geschlossene Dörfer gehabt. Eine Ausnahme macht nur Kirchspiel Wellingholzhausen. Dasselbe ist im Kreise Wittlage der Fall, wo z. B. die Kirchspiele Lintorf und Eissen nur geschlossene Bauerschaften haben. Im Kreise Osnabrück herrscht die geschlossene Bauerschaft auch noch vor. Im Kreise Iburg haben die Kirchspiele, welche nach dem Münsterlande zu in der Ebene liegen, keine echten, alten, aus zusammenliegenden Höfen bestehenden Bauerschaften mehr. Das Gros der jetzigen Einzelhöfe in diesen Kreisen sind alte Marktkötter."

Obige Ausführungen werden durch meine eigenen Beobachtungen bestätigt; allerdings habe ich alte Katasterkarten aus den obigen Gebieten nicht eingesehen. Aber so viel ist somit sicher: die Theorie der keltischen Einzelhöfe in Westfalen ist nicht zu halten, die „charakteristische Scheidegrenze“ Meitzens ist nicht da, für die „keltischen“ Einzelhöfe fehlt sowohl das keltische Haus, wie die Einzelhöfe als typische Gesamterscheinung. Die Meitzensche Theorie der keltischen Einzelhöfe in Westfalen entbehrt der tatsächlichen Unterlage. Die geschlossenen Dorfanlagen finden sich im Meitzenschen „Einzelhofgebiet“ genau so wie die „Einzelhöfe“ im Hellweggebiet, sie werden gleichen Ursprungs sein.

Das Meitzensche Kartenwerk ist nebst Anlagen eine unentbehrliche Unterlage für die Flurkartenforschung; aber die urkundlichen Unterlagen Meitzens sind öfter sehr prekarer Natur, wie folgendes zeigt: Wir haben als Königshusen ein Dreifaches festgestellt. 1. Besitznahme alter Siedelungen mit völliger Umformung der Besitz- und Markenverhältnisse und Einfügung in die Hufenvorstellung wie in Westhofen, Horohusen, Höxter. 2. Völlige Neubildung von Königsländereien auf Königsland, meist Rottland, gehuste Sundern, Sonderhusen, oder auch große Rottländereien, die zu Königshusen umgeschaffen sind. 3. Solche terra regis, die bei der Markenregulierung an den König, partibus regis, gekommen ist, und aus der Hufenvorstellung gebildet sind, die als Königsbesitz später meist verschenkt wurden. Meitzen nennt die Königshusen rein grundherrliche Siedelungen. Letztere treffen wir vor

allem im Kolonisationsgebiete. Die Urkunden bezeichnen als mansus regales sowohl solche Hufen, welche erst noch aus Königsland zu bilden sind so, Otto II. Dd. 204 von 979 bei Wieselburg¹⁾, 203 im Kroatengau, Otto III. Dd. 22, 105, 128, 132, 154²⁾), wie solche, die bereits fertig daliegen und verschenkt werden³⁾), ohne daß hier immer die Art ihrer Bildung klar wird.

Bei manchen und wahrscheinlich vielen Anlagen wird die Frage zunächst offen bleiben müssen, ob wir es mit Anlagen wie 1 oder 2 oder 3 oder auch mit verschiedenerlei Arten von Anlagen in derselben villa zu tun haben; es wird ferner die Frage offen bleiben müssen, ob die nach dem Vorbilde von Königshufen ausgesetzten Herrenhufen wie Escherode, Benterode, Uula im desertum angelegt sind, oder ob Eroberung alter Siedelungen mit Umformung und Neubildung von Marken vorliegt. Die mansus indominiati des Uffo bei Möllenbeck wie die in Eichholzheim zeigen vollkommene Nachbildung der Königshöfe und curtes; die sich etwa aufdrängende Vermutung, daß mansus regius und regalis einen sachlichen Unterschied etwa wie 1 und 2 bedeute, ist nicht zu halten, beides wird gleich gebraucht. Königshufen des Rheinlandes hat Lamprecht, Wirtschaftsleben I S. 349, zusammengestellt, es sind fast durchweg Rotthufen; man darf aber hier nirgends vergessen, daß sie fast sämtlich in unfruchtbster Gegend liegen, und daß die Angabe einmal von 120, ein zweites Mal von 160 Morgen erst im 13. Jahrhundert auftritt. Auch scheint hier die große Ausmessung deshalb erfolgt zu sein, weil nicht zugleich Unrecht auf Markwaldungen bei Rotthufen wie S. 349 i, k, n mit verteilt wurden, die überwiesenen 120 oder 160 Morgen umfassen vielmehr wohl den Gesamtverfügungsbezirk der Hufe an Bauland,

¹⁾ si minus quam 6 regales mansus arabilis terre nostri juris infra terminos prescriptos inveniatur — ex utraque ripa Erlaffae suppleatur.

²⁾ Die im „Forst“ gelegenen wie Dd. Otto I. Nr. 71 von 945 „6 regales mansos inter Basinbah et Richinbahc in forasto nostro Lutara“ sind auch als Rotthufen aufzufassen.

³⁾ B. Dd. Ottos II. 101, 193, Ottos III. Nr. 103, 113, 134, 223, 244, 253, 320, 381, 417.

Wald und Weide; es sind anscheinend Einzelhöfe ohne Markgenossenschaft. Für die volle Königshüse in Dortmund können dagegen unmöglich mehr als 30 Morgen Ackerland Dortmunder Maß berechnet sein; wahrscheinlich ist die zugrunde liegende Messung die durch die Königsroute à 4,70 m; 240 Ruten davon werden den Dortmunder Normalmorgen gebildet haben¹⁾. Im regnum singulare der Warburger Börde ist Königsmäß in Westen- und Östnieder 30 bis 40 Morgen gewesen. Also Verallgemeinerungen über Größe der Königshüse sind zunächst sehr mißlich. Bei einer Schenkung Ludwigs III. von 878 wird vielmehr ausdrücklich gesagt, Mühlbacher 1519, die geschenkten Hufen seien in der Otterbacher Mark, im Gau Wormsfeld, wie sie dort gerechnet werden. Dem Ortsgebrauch wurde also Rechnung getragen. Hier wird man allerdings an Königshüsen wie ad 3 denken müssen; aber die Schenkungsurkunden allein geben durchaus nicht immer Aufschluß darüber, ob eine Hufe ursprünglich Rotthüse oder neugebildete Hufe im alten Dorfe ist, die durch Oftkulation des Dorfes oder durch Markenregulierung entstanden ist. Rotthüse und oftkulierte Hufe, ferner Hufe im schweren Hellwegsboden, in Steiermark oder im Ardennengebiete, wo nur dürftige Haferkultur wechselnd mit langjährigem Dreisch möglich war²⁾, ergibt somit ganz verschiedene Ausmessungen.

Der Bericht Sturms enthält den Grund. Sturm erstattet den ordnungsmäßigen Bericht (S. 42 ff.), er berichtet ordnungsgemäß de qualitate terrae über die Bodenqualität, der König bestimmt die quantitas, S. 143. Ein Bonitierungsverfahren, eine Abschätzung der Bodenqualität war unumgänglich notwendig mit der Markenregulierung und provisio ruralis verknüpft. Das Resultat ist die Hufengröße des zu messenden Landes. Karl der Große schenkt so an Altaich 811 Nov. 26, Dd. Karls Nr. 212, einen Ort an der Mündung der Bilach in die Donau. Es ist aber die Abschätzung auf 40 Hufen³⁾. Ein Bifang kann 100

¹⁾ Beiträge 11 S. 191.

²⁾ Lamprecht, Wirtschaftsleben I 350.

³⁾ Est autem aestimatio illius loci quasi quadraginta mansorum.

Hufen mit Maß für 1000 Schweine aufnehmen, so verschenkt ihn 867 Lothar¹⁾, die Dezimalzahl ist durchaus die Regel²⁾. In dieser Festsetzung der Hufenzahl muß der ordnungsmäßige Bericht über Bodenqualität zum Ausdruck gekommen sein, ein Normalmaß des Hufschlaglandes muß zugleich gemäß der Bodenqualität festgesetzt sein. Für Dortmund und Brackel ist das Maß der vollen Königshufe mit etwa 15,6 Hektar durch Rechnung als Normalmaß, à 30 Morgen Dortmunder Maizes, festgestellt.

Über Königshufen handelt Meißen in „Volkshufe und Königshufe“, er wiederholt und ergänzt diese Angaben in „Siedelungen usw.“ III S. 557 ff. Die Auffindung der *virga regalis* = 4,70 m aus den Maßen, welche eine Urkunde des Erzbischofs von Bremen von 1106 angibt, gibt für die Berechnungen eine gesicherte Unterlage. Im übrigen läßt sich aber nur zunächst feststellen, daß in Westfalen die Maße auch der größten Königshufen, derer nämlich, die an den Abhängen der Sigiburg an der Reichsmark liegen, mehrfach kleiner sind als die durch Meißen berechneten. Die urkundlichen Grundlagen Meißens sind aber nun recht unsicher.

Meißen II 331 geht nämlich von dem Hersfelder Zehntlande bei Merseburg als einer angeblichen Schenkung Karls von 777 aus. Die Schenkungsurkunde ist eine Fälschung (Mühlbacher 212), die für das Merseburger Zehntland jeder echten Unterlage entbehrt, also nicht verwertet werden darf.

Eine von Meißen III S. 27 angezogene, echte Urkunde Arnolfs von 892 Juni 30, Mühlbacher 1823, besagt, daß Arnulf 36 Hufen zu je 60 jurnales an genannten Orten im Gau Filithi, Barden- und Leinegau mit den Hörigen verschenkt; der doch wohl selbstverständliche Schluß wäre also, daß in diesen Gegenden eine Königshufe zu 60 jurnales berechnet wurde; über die Größe der jurnales enthält die Urkunde nichts, das Größenverhältnis zu den

¹⁾ Mittelrh. U.-B. I, Nr. 108 bisangum unum, ubi possunt edificari mansa centum neçnon insaginari porci mille.

²⁾ Cod. Lauresh. I 33 von 863: sylvam in quam mittere possumus mille porcos.

Königshuſen à 30 Morgen Dortmunder Maſzes ließe ſich erſt ermitteln, wenn wir die Maſze der jurnales von 892 feſtſteilen könnten, was vielleicht möglich ist. Meitzen folgert aus der Urkunde von 892 indeſſen, „daß das gewöhnliche Maß der Huſen in Sachſen damals 60 jugera war,“ eine Annahme, die im direkten Widerſpruche zu ſonſtigen urkundlichen Nachrichten ſteht. Weiter aber sagt Meitzen: „Die Corveyer Angabe ſagt aber ausdrücklich, daß die Rutenhuſen zu Apeleren 120 jugera hatten. Das ist das Maß der Königshuſe, welche ſtets in 120 jugera geteilt wird.“ S. 27. „Die Corveyer Angabe“ iſt nun aber keine andre als das „angebliche regiſtrum Sarachonis“, welches nach Meitzen, dem die Fälschung bekannt iſt, die „nähere an ſich unverdächtige Notiz bringt: In Apelerun — 120 jugera.“ Darüber herrſcht aber seit Spandens Untersuchung in der Zeithchr. für Westf. 21 wohl Einſtimmigkeit, daß das regiſtrum Sarachonis ein literarischer Betrug Falke iſt, daß die Angaben doppelter Fälschungen, nicht Vernechtungen und ſpeziell die Morgenmaſze rein willkürliche Berechnungen Falke ſind¹⁾. Es iſt also unmöglich eine derartige Notiz des Fälschers Falke zur Unterlage für Berechnung von Königshuſen zu machen, wie es Meitzen tut, trotzdem einwandfrei, urkundliche Angaben dem direkt widersprechen. Die Königshuſe in den 3 genannten Gauen iſt ſicher mit 60 Morgen ausgeſetzt; zu ermitteln bleibt die Rutenzahl der Morgen. Sollte etwa, wie es nach Meitzen II S. 566 sehr wohl möglich iſt, der Morgen mit 120 Ruten ausgemessen ſein²⁾, so würde dieses Maß mit dem für die Königshuſen am Hellwege berechneten Maſze ſogar genau ſtimmen.

Ein weiteres Beispiel für Meitzens Berechnungen iſt: Es

¹⁾ Diese Berechnungen Falke's Ztschr. für Westfalen 21 S. 70 f.

²⁾ Die Zahl 120 iſt anscheinend Großhundert, also vielleicht die meistens für Sachſen als Rutenmaß verwendete Zahl. In die lex Saxonum c. 14 iſt eine Glossa geraten: ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi, vgl. Richthofen zur lex Saxonum Ll. 5 S. 53. Schröder R.-G.³ S. 78. 120 Ruten oder 120 Teile wäre demnach eine den Gewohnheiten der Sachſen nach Großhunderden = 120 zu rechnen angepaßte Ausmeflungswieſe. Die 120 Huſen der Centene gehörten gleichfalls in das System. Cap. de partibus Saxonie cap. 15.

wurde um das Jahr 950 ein Tausch zwischen dem Bischofe Poppo von Würzburg und dem Abt Hadamar von Fulda vollzogen¹⁾), unter andern wurde vertauscht: „ad Uuertaho quicquid s. Kilianus illic habuit, absque area in qua ecclesia stat, in Affeldrahe regales huob. 15, 25 jugera arearum, quercini nemoris 14 huob. et 40 jugera, in Hiltiboldesdorf huob. 3 et 20 jugera, arearum 10 jugera, pratorum vero 10 et 9 jugera.“ Der Wortlaut ergibt, daß es sich meist nicht um ganze Ortschaften, sondern um Einzelbesitz in Ortschaften handelt. In Effeltern in Oberfranken werden vertauscht Königshufen: 15 Hufen und 25 Morgen an Pfugland, 14 Hufen und 40 Morgen an Waldland. Das Land ist demnach vermessen und zwar nach dem Maße der Königshufen, Pfugland in der Größe von 15 Hufen + 25 Morgen ist vorhanden; erst noch zu bildende Rothufen liegen im Walde in der Größe von 14 Hufen + 40 jugera. Zu schließen ist aus der Urkunde zunächst nur, daß die „Königshufe“ hier mehr wie 40 Morgen gehabt haben muß, daß die Neuregulierung durch Markensetzung von königlichen Beamten vollzogen ist, und daß dabei wie an vielen andern Stellen nicht allein die Zahl der zu konstituierenden Hufen festgestellt ist, sondern bereits auch eine Ausmessung der noch im Walde liegenden Hufenländereien erfolgt ist, eine Methode, die beispielsweise für Dinspel 882 zu konstatieren ist, wo 8 mansa composita cum waltmarca bei einer curtis später zu Dörfern ausgebaut sind. Beyer, Mittelrh. II.-B. 1 Nr. 120 vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I S. 354. Auch in der marca Geltresheim tritt in karolingischer Zeit diese Form auf: Dronke Cod. dipl. Ful. 352, indem 15 bereits gerodete Morgen und 15 noch mit Wald bestandene Morgen übergeben werden. Daß ebenso die 15 + 14 Hufen + 65 jugera die ganze Feldmark von Effeltern ausmachen, ist zwar in der Urkunde nicht direkt gesagt, aber doch wahrscheinlich, da das ganze Dorf Effeltern Würzburgisch, dann Bambergisch wurde.

Aus obiger Urkunde folgert aber Meitzen III S. 418 nun, daß die 14 Hufen + 40 jugera der fiskalische Forst bei Effel-

¹⁾ Cod. dipl. Ful. No. 700.

tern sei, der noch um 130 ha späterhin vergrößert sei, die alten 15 Hufen + 25 Morgen will er in 30 bäuerlichen Stellen des heutigen Effeltern wiederfinden; wo dieselben ihre Wald- und Weidenuzungen gehabt haben würden, wenn der jetzt fiskalische Forst, der nach Meitzens Ansicht auch nach Hufen vermesschen war, in Rotthusen verwandelt wäre, ist nicht ersichtlich. Die einzige mögliche Erklärung ist die, daß die Tauschurkunde einen Zustand zeigt, in dem 15 Hufen bereits gebildet waren, 14 Hufen + 40 jugera noch des Neubruches harrten und später angelegt sind. Der allen Hufen gemeinsame Wald = Forst existiert noch heute. Das für die Hufen bestimmte Land bestand also gegen 950 aus 15 Hufen + 25 Morgen bereits bebauten Landes und aus 14 Hufen + 40 Morgen noch zu rodenden Landes; es ist nicht allzu gewagt daraus zu schließen, daß 14 + 15 Hufen + 65 Morgen, also 30 Hufen à 60 Morgen vorgesehen waren, denn die Dezimalzahl der Hufen = 30 ist bei Neugründungen ebenso die Regel, wie die Zahl von 60 Morgen 882 beglaubigt ist. Die qualitas des Bodens oder die Rutenzahl des Morgen muß hier den Grund für Bemessung der mansus regalis auf 60 Morgen abgegeben haben. Meitzen gibt an, daß der Dorfbering 30 bäuerliche Stellen zeigt, das sind die 30 Hufenstellen, das Hufenland gibt er auf 470,4 ha an; hiermit kommen wir auf der Boden-güte entsprechende Maße des Ackerlandes, nicht auf die Meitzens II 417. 30 Hufen à 470,4 ha ergibt für die Hufe 15,6 ha oder 60 Morgen; für die Dortmunder Gegend haben wir 15,6 ha als ungefähres Normalmaß festgestellt. Ein Unterschied ist nicht vorhanden. In Effeltern ist demnach der Morgen anscheinend nicht wie in Dortmund zu 240, sondern zu 120 Königsruten angesetzt. Somit ist hier die Analogie mit dem Reichsgut am Hellweg vollkommen. Die über einen Kilometer langen Ackerstreifen des Hufenlandes zeigen genau das Bild der Flur Brackel. Die confiniales werden die Flur gebildet haben. Noch eine zweite Analogie sei hervorgehoben. Aus dem Kartenbilde von Affeldrahe Meitzen III S. 418 läßt sich zeigen, daß die Flur von der Nachbarflur „Birnbaum“ nach fränkischer Methode geschieden war. Im Nordosten grenzt der Doberbach dieselbe ab, nach Süden und Osten

haben, wenn nicht das Bild täuscht¹⁾, die Siepen, Entstehungsstellen des Gümpebaches und seiner Zuflüsse, das Abgrenzungsprinzip zur Nachbarflur Nordhalben und Birnbaum ergeben. Die Namen kehren am Hellweg wieder. Zu Afaldrabechi von 899²⁾, welches nordöstlich vom Reiche Westhofen liegt, kommt nordwestlich von dort die Huſe in Pyrrebeke Lacomblet I 38 von 820, also am Birnbaumbach, heute Perſebek³⁾. Dabei gehört auch Oberfranken, wie S. 75 schon erwähnt ist, in das Gebiet der karolingischen Eroberungspolitik mit hinein. Es ist nicht etwa zufällig, sondern bezeichnet das sachliche Verhältnis, wenn das Gebirge von der Wasserscheide der Loquitz und Haßlach bis zur Selbitzmündung als „fränkisch in wald“ oder nemus Francorum bezeichnet ist, wofür in den Urkunden Nordwald oder der charakteristische Ausdruck Forstwald (1074)⁴⁾ steht.

Demnach ist über Königshufen im 8—10. Jahrhundert nur zu sagen, was sich auch aus österreichischen Urkunden bestätigt; daß anscheinend 30 Morgen à 240 virgæ regales oder, was dasselbe ist, 60 Morgen à 120 virgæ regales als das gewöhnliche Normalmaß für das reine Husenland von neugebildeten Husen gedient hat, daß je nach qualitas des Bodens aber auch 864 90 Morgen⁵⁾ und späterhin, so 1236, größere Ausmessungen zu 120 Morgen vorgekommen sind; auch 160 Morgen sind für das 13. Jahrhundert als Maß der Königshufe bezeugt; doch liegen

¹⁾ Die „Siepen“ südwestlich und östlich von F bei Meißen II S. 418 sind deutlich zu erkennen, ihre Entstehungsstelle wird aber noch weiter hinauf in den Wald reichen.

²⁾ Lacomblet, U.-B. 4, Nr. 603.

³⁾ Auch sonst kehren bei fränkischen Aulagen die Namensbezeichnungen durch Apfelbäume wieder. Ein pomerium war bei jeder curtis, ein „Gardenfeld“ bei Westhofen, die Apfelsädt in Thüringen mit der curtis des fiscus Aplast und viele andre Stellen werden mit Aulagen fränkischer pomeria in Verbindung zu bringen sein, vielleicht auch die Pirinbach, Piriboum vgl. Förstemann, Alt. Wörterb: Pira. Der fränkischen Weinberge ist schon S. 72 gedacht, fränkische Namengebung tritt an den verschiedensten Stellen hervor.

⁴⁾ Die Belege bei Dobenecker Reg. Thuring. I S. III.

⁵⁾ Je 90 jugera weist Ludwig der Deutsche 864 der Kirche in Salzburg für die Huſe zu, welche in Labenza = Laſnitz und Wisitendorf in Steiermark anzulegen sind. Mühlbacher 1413.

diese größeren Hufen in unsfruchtbarester Gegend der Ardennen und haben anscheinend keine Anrechte an Markländereien.

Des weiteren ist über Flurkartenforschung folgendes zu sagen. Es ist festzustellen:

1. Wann und wie ist die Grenze der Mark geschaffen? Über das wann? haben wir genügend neues Material gebracht, das zugrunde liegende wie? ebenfalls festgestellt. Die alten Grenzen wiederzufinden genügen weder Grundkarten noch Generalstabskarten noch selbst Meßtischblätter. Die sols, siepen, stagna, pütte, springe, born, die als Endpunkte dienten, kann man nur bei Begehung der Grenze finden, selbst Meßtischblätter zeigen sie nicht immer deutlich, aber die Wiederauffindung der alten Grenzen ist, wenn man das Prinzip genau kennt, nicht sonderlich schwer.

2. Welche rechtlichen Verhältnisse hat die Markenregulierung geschaffen?

Die Antwort hierauf ist in allen wesentlichen Punkten oben schon gegeben. Weitere Details stecken in Urkunden und den Akten unserer Generalkommisionen. Die Meißenschen Karten zeigen in den verschiedensten Fluren, wenn nicht alles täuscht, auch das Abmarkungsprinzip; leider fehlen meist die Markengründe, die erst die Abgrenzungsmethode ergeben. Auch zu dieser Frage glauben wir genügend neues Material gebracht zu haben.

3. Wie sahen die Fluren vor der Markeneinführung aus? Hier sind nur Kombinationen möglich. Die Fluren der hamarskipt sind für Altgermanisches heranzuziehen. Für das Sachsenland wird sich auf dem Wege der Vergleichung mit den angelsächsischen Flurverhältnissen, wie schon geschehen ist, immer ein Anhalt bieten, für die vorfränkische Flur in Westfalen, Friesland, Thüringen und in den Rheinlanden haben wir urkundliches Material nachgewiesen. Aber die bisherige Sicherheit der Auffassung, mit der nach Jahrzehnten die Zeit der Besiedelungen festgestellt ist, hat einer ganz andren Betrachtungsweise zu weichen. Urkundlich steht fest, und zwar, wie wir zum Schluße nicht unausgesprochen lassen wollen, urkundlich steht ganz zweifellos nicht als Resultat subjektiver Urkundeninterpretation, sondern als Resultat ganz einwandfreier, urkundlicher Überlieferung fest, daß die Markenregulierung mit

ihren rechtlichen Konsequenzen ein Vorgang ist, der eine ganze Reihe von Jahrhunderten hindurch sich allmählich vollzogen hat, und daß die fränkische Verfassung und die Aufrichtung des fränkischen Staates nicht voll verstanden werden kann, wenn man nicht diese Seite des fränkischen Vorgehens in seinem ganzen, systematischen Zusammenhange erfaßt.

Daß dieses Resultat viele juristischen Deduktionen über den Sinn der Genossenschaft völlig über den Haufen wirft, indem hervorspringt, daß die Markgenossenschaft in Deutschland eine späte, zwangsstaatliche Einrichtung ist, darf uns bei der Zusammensetzung der urkundlich sich ergebenden Tatsachen nicht beirren. Wohl aber ergibt sich die Notwendigkeit zu verfolgen, wie Karl der Große das fränkische System allerorten in das Leben gerufen hat¹⁾, und anderseits zu untersuchen, ob sich nicht die salisch-fränkische Hufe und die salisch-fränkische Genossenschaft begrifflich und der Zeit ihrer Entstehung nach an der Wurzel packen läßt. Daß hier bei der ersten Bildung der Hufe, damals als die Gewohnheit den Saliern den Namen gab, als die mansuri zu manentes wurden und die huoba, ihren Behuf, bekamen, germanische Anschauungen und germanische Gesellschaft mit germanischen „Herzögen“, duces, wirkend gezeigt haben, soll keineswegs bestritten werden, wie ja auch das fränkische Anweisungsprinzip nach Längen und Breiten germanisch ist; aber die Erklärung der speziell salisch-fränkischen Hufe und Markgenossenschaft, die für ganz Deutschland, fast die ganze Schweiz, große Teile Österreichs maßgebend geworden ist, liegt in der speziell salisch-fränkischen trustis und dem salisch-fränkischen contubernium. Diese Untersuchung aber führt über das von uns zu behandelnde Gebiet bereits hinaus; sie wird hier nur in aller Knappeit durchgeführt, um dem etwaigen Einwände zu begegnen, daß die Auffstellung über die Hufe nicht voll klargestellt sei.

¹⁾ Diesen Nachweis erbringen unsere weiteren Untersuchungen über das fränkische System im außerdeutschen Gebiete, die in vorliegendem Werke nur angedeutet sind.

IV. Abschnitt.

Die salisch-fränkische Siedelung im Eroberungsgebiete und die Anfänge des Systems.

Erstes Kapitel.

Die Centene in karolingischer und merowingischer Zeit als gleichartige Organisation, die Centene und die Dekanie in der fränkischen Siedelung.

Unsre Betrachtung hat eine völlig neue Seite des fränkischen Staatswesens gezeigt. Es existierte im Reiche der Franken ein vollständiger Apparat von Beamten, die mit der ersten Einrichtung von neuen militärischen Positionen und mit der Ausscheidung von Königsgut sowie dem ganzen Vermessungswesen betraut waren. Die erste Abgrenzung von Territorien, das Vermessungswesen, mit dem ein Bonitierungsverfahren über die Qualität des Bodens bei Neuanlagen in Verbindung stand, die Zuweisung von Rodungsländereien, die Ausscheidung von Wäldern und Weiden bildete die amtliche Tätigkeit dieser Beamten, die in friedlichen Zeiten als suntelitae oder forestarii auftraten, die aber auch bei der ersten gewaltsamen Okkupation¹⁾ großer Landstrecken verwandt wurden, und als confiniales die Grenzen abseckten, endlich Grenzdistrakte als Militärgrenzen dadurch herstellten, daß sie dieselben für den nächstigen Neubesiedlung völlig wüst legten. Deportation der

¹⁾ Vergl. S. 309 Anm. 1: quicquid in occupatione egerunt aut euilibet tulerint clamorem.

Angesessenen war hier fränkische Methode¹⁾ und schon von den ersten Anfängen des fränkischen Staates war völlige Neubildung der gesamten Agrar- und Siedlungsverhältnisse hier geübt. Die Oberleitung nahm gelegentlich der König in die Hand. Meistens waren aber duces die Führer dieser technisch ausgebildeten Abteilungen, die als trustees unter einem Sonderfrieden standen. Das Endziel der Unternehmungen der trustis war 1) Neubildung von regnum, größern oder kleinern Besitzungen des Reiches, und schließlich Ansiedelung von Königsleuten. 2) Neuregulierung des gesamten Eroberungsgebietes mit Einführung der salisch-fränkischen Hufe und Ausscheidung kleiner Teile ad partem regis. Die duces und ihre Leute, die antrustiones, die späteren Königsleute, standen bei ihren Amtshandlungen unter besonderem Frieden. So lange die Organisation im Werden war, so lange die Leute der trustis und ihre Nachfolger, die vassi und forestarii, den Wald foris legten und die suntelitae die Flur regulierten, waren dieselben nur ihrem dux für Amtshandlungen verantwortlich und genossen das dreifache Wergeld, derselbe Frieden schützte die curtis des dux und die Amtshandlungen seiner trustis und seiner forestarii. Oberste duces und lebenslängliche duces waren bereits die Pippiniden und ihre Vorfahren gewesen, die duces der lex Alamannorum waren fränkische duces.

Die Lex Bajuvariorum hat uns denselben Zusammenhang enthüllt. Dasselbe merowingische Kapitulare, welches in diese Lex hineinverarbeitet ist, zeigt aber auch den Übergang von den Ausnahmezuständen, den Kriegsverhältnissen, zu geordneten, fried-

¹⁾ Die Unterwerfung der Bretonen durch Pippin beginnt 752 mit der Neubildung des vicus Brittenheim, Codex Lauresh. 1816, wo 30 jurnales in Brittenheimer marca übergeben werden, ebd. 1817, 1818, 1820, 1822, 1823. Nach Nr. 2 des Cod. Lauresh. liegt in villa nominata Prittonorum schon 751/752 ein Weinberg, vgl. Cod. dipl. Ful. No. 6. Es war hier also in dem regnum bei Ingelheim eine neue marca für Deportation der Bretonen gebildet, welche Markt oft genannt wird. Cod. dipl. Ful. 52, 53, 64. Ferner Cod. Lauresh. 1816—1818. Das System der Deportation war also auch unter Pippin ganz systematisch entwickelt. Viel weiter geht die Herstellung von desertum im Lande der Avarn durch Karl den Großen, vgl. S. 51, S. 158 Num. 3.

lichen Verhältnissen. Der Abschnitt des Kapitulares, welche diese Seite des fränkischen Systems zeigt, läßt sich ebenfalls aus der Lex Bajuvariorum herauslösen. Die vorausgegangenen Bestimmungen des Kapitulare hatten die Einrichtung von regnum unter duces behandelt. Mit dem Passus I 2, 5: *et exinde curam habeat comes* beginnt die Schilderung der regelrechten Verwaltung im Volkslande; in dieser hat der Graf die Ordnung auf centuriones und decani fortan zu legen. An Stelle der duces, die die Neubildung von regnum und die Absetzung der Hufen im Volkslande vorgenommen haben, dabei je 100 Hufen einem centurio in Hufensachen, also Markenfragen, Weideangelegenheiten, Leistungen der Hufeninhaber an den Staat, Verpflichtungen gegeneinander, Rechte am Walde an Weide, wie die Urkunden sie regelmäßig aufzählen, unterstellt haben, tritt nunmehr der Graf, insoweit es sich um Leistungen der Hufeninhaber an den Staat, wie Heeresfolge und andres handelt. In dem Kapitulare lautete der Passus über den Grafen: „*Et exinde curam habeat comes in suo comitatu; ponat enim ordinationem suam super centuriones et decanos et unusquisque provideat suos quos regit, ut contra legem non faciat. Et si aliquis praesumptiosus hoc fecerit, apud comite illo sit requirendum, cuius homo hoc fecit. — Et si talis homo potens hoc fecerit, quem ille comes distringere non potest, tunc dicat duci suo, et dux illum distringat secundum legem.*“ Der comitatus ist hier der Bezirk des Volkslandes, also die Grafschaft mit centuriones und decani, der Graf der oberste Beamte derselben. Das Kapitulare bestimmte also: „*Und fortan — also nach Abschluß der Tätigkeit des dux — soll*

¹⁾ Wie noch Karl in bezug auf Heranziehung der nicht technisch geschulten Hufeninhaber und sonstiger Leute zum allgemeinen Heeresaufgebot, necessitas, schmunzte, zeigen die wechselnden Bestimmungen der Kapitularien I 77 cap. 9: *comis praevideat, quomodo sint parati, id est lanceam, scutum et arcum cum duas cordas, sagittas duodecim, es* ist das Aufgebot der Grafen I 44 cap. 6, wo auch ein versoren gegangenes Kapitulare erwähnt wird, I 75, I 73, 3.

der Graf seine Ordnung auf Centurionen und Dekane legen, und sorgen, daß sie nicht gegen das Gesetz handeln. Hat der Graf keine Gewalt über den, welcher gegen das Gesetz handelt, so soll er es seinem Herzoge melden. Auch der Graf soll Sorge über sein Heeresaufgebot tragen, daß sie in seinem Bezirke nicht gegen das Gesetz handeln.“ Es gab also Königsleute im Königslande unter Herzögen, es gab auch nach unsrer Erklärung außer geschlossenem Königsgute im Volkslande in Herrenhusen Angefiedelte, die zunächst dem Herzoge, nicht dem Grafen unterstanden, das war fränkisches System. Für das neu regulierte Volksland hat der Graf fortan die Verwaltung; das Aufgebot in den neuen Hundertschaften ist seine spezielle Amtstätigkeit. Es ist also ein Unterschied zwischen den technisch ausgebildeten, angefiedelten Königsleuten, den alten Mitgliedern der fränkischen trustis, die nach fränkischem Rechte auf Hufen angefiedelt sind, und den im Volkslande auf Hufen, die der Herzog neu reguliert hat, Wohnenden. Letztere sind fortan nur dem Grafen unterstellt, sie wohnen jetzt in einer Centene. Die Ortscsentene ist fränkische Neubildung auch im Volkslande, die Regulierung hat jedesmal Bezirke von je 100 Hufen zu einer neuen Ortscsentene zusammengefaßt, die unter einem Centenarius = Zentner stehn, Gruppen zu 10 Hufen stehn unter einem Dekanus.

Unsre Erklärung der Ortscsentene als fränkischer Neuerung ist hier zunächst nur durch das Kapitulare gesichert. Aber gleichwohl bewährt sie sich bei der Prüfung als durchgreifend. Die Frage ist nur die: Ist die Einteilung in Centenen, die das Kapitulare Dagoberts I 629—634 für das Eroberungsgebiet vorschrieb, für dasselbe eine Neuerung Dagoberts I oder ist sie lediglich eine Kodifikation bestehenden Gewohnheitsrechtes?

Sicher ist die Versammlung von 33 oder 34 duces, von 65—72 Grafen und 33 Bischöfen, die Dagobert I. anordnete, eine hochwichtige gewesen. Indessen kann der Inhalt des erlassenen Kapitulare nicht eine radikale Neugestaltung des ganzen Systems enthalten haben. Der fränkische Duktatus, der fränkische Reichsbesitz in weiten Distrikten des Ripuarierlandes bestand vor Dagobert I. Dagegen läßt sich weder im Alamannenlande noch im Thüringerlande Hufe

und Centene vor Dagobert I. nachweisen¹⁾). Es mag sich also bei der Versammlung Dagoberts I. um weitere Ausdehnung des fränkischen Systems auf solche Ländschaften handeln, in denen bis dahin die Centenen- und Hufenbildung noch nicht Platz gegriffen hatte. Zunächst ist das allerdings nur eine Vermutung, für die sich jedoch ein Beweis erbringen lässt. Wer mit der Methode, durch welche die Kenntnis des fränkischen Staates gewonnen wird, vertraut ist, wird sich nicht wundern, wenn dieser Beweis sich etwas verwickelt gestaltet, und wenn das Beweismaterial an verschiedenen Stellen gewonnen werden muss. Die Untersuchung über die Bildung der Centene hat nämlich zunächst einen Umweg zu machen, und wieder an die Siedlung der Königsleute und dann der hagustaldi anzuknüpfen. Wir beginnen mit dem Vordringen der salisch-fränkischen Hufenbildung und der Centene:

Im Rheinlande begegnet der Name der Centene selten. Als Neubildung innerhalb der vasta Ardenna, des noch nicht abgemarkten Ardennenwaldes, erscheint 770 Benutzfeld infra centena Belslango infra vasta Ardenna. (S. 193²). Wir haben gesehen, wie im Ardennenwalde erst um 800 die Markensezung allgemeiner wurde, sich nicht mehr auf einzelne Centenen wie Bellingen 770 beschränkte, sondern für einen größeren Teil des Ardennenwaldes vorgenommen wurde; gleichwohl dauerte die Regulierung noch ein Jahrhundert an. In Schweich werden neben der Centene Haistaldi genannt³). Wir bringen nun diese hagustaldi mit dem ganzen fränkischen System in die engste Verbindung. Mit

¹⁾ 704 liegt fränkischer Besitz bei Arnstadt noch nicht in Hufen. S. 333.

²⁾ Wir sind hier gezwungen, die S. 147, 193 und 218 gemachten Bemerkungen schärfer zu präzisieren. Die Ardennen werden 770 vastum genannt, wie die vasta Buchonia, aber eine Einzelcentene, nämlich Bellingen, existiert bereits im vastum. Die Centene ist, wie unsre Ausführungen jetzt ergeben, erst Resultat der Markensezung, nicht älter als die Mark. Der Wortlaut der Urkunde infra centena Belslango infra vasta Ardenna bezeichnet also zwei verschiedene Zustände, eine — abgemarkte — Centene im noch nicht regulierten Ardennenwalde, wie die regulierte Mark von Fulda in der im übrigen vasta Buchonia liegt. Die Ardennen sind noch 770 vastum, aber eine Centene ist abgesetzt in der vasta Ardenna.

³⁾ Mittelrh. U.-B. I S. 155, 156 Anm. 2. Vergl. oben S. 299.

der Bildung von 100 Hufen hängt auch die Unterbringung der in die „Hagen“ oder *proprisa* gestellten Hagestalden auf das engste zusammen. Wenn nämlich eine neue Centene im vastum bestimmt war, aber noch nicht eingerichtet wurde, weil der Beamte der Markenzersetzung nicht zur Hand war, oder auch weil die qualitas des Bodens nicht genügte, wo blieben die auf die geplante Einrichtung von Centenen hin etwa Buziehenden, denen Aussicht auf eine Hufe gemacht war? Nach unsrer Auffassung blieben sie als Anwärter auf Hufen im nicht abgemarktem *confinium* als in die Hagen gestellte¹⁾. Als hagustaldi mochten sie ihr Dasein fristen. Centenenbildung und Hagnstaldi stehen im engsten Zusammenhange, das ergibt sich auch aus Folgendem:

867 verschenkt König Lothar II. einen Bisang zwischen Schmidheim und Dahlheim²⁾, so daß in ihm 100 Hufen angelegt werden könnten. Der Bisang ist aber tatsächlich nicht mit 100 Hufnern besetzt worden³⁾; aber das Prinzip zeigt sich. Die Größenbestimmung geht vom Könige aus. Gebildet sollte auf fiskalischem Boden eine neue Centene werden. Sie wäre für 100 Hufen berechnet gewesen, die forestarii, die hier die Regulierung übernommen hätten, hätten dementsprechend die *provisio ruralis* einrichten müssen. Dieses königliche *proprius* bei Schmidheim ist also ein Beweis, wie die Hufeneinrichtung im Umfang einer Centene geplant war. Nicht um Regulierung, sondern um völlige Neubildung handelte es sich. Eingerichtet sind indessen hier die Hufen nicht, noch im 19. Jahrhundert war das Gebiet im wesentlichen Wald. Bei dem Unterschiede von königlicher Zuweisung und der wirklichen Ansiedelung gab es also sehr viel verschiedenartige Möglichkeiten, wonach die Hufen überhaupt nicht gebildet wurden, oder aber gebildet aber nicht voll besetzt wurden, oder endlich der Buzug von Hufenberechtigten größer war als die Zahl der Hufen.

¹⁾ Über das Hagenrecht in späterer Zeit, das *jus indaginis*, Arnold, Ansiedelungen S. 462 ff., vgl. auch *Hucilinhago* S. 469 Anm. 1.

²⁾ Mittelrh. U.-B. I Nr. 108, oben S. 251.

³⁾ Lamprecht, Wirtschaftsleben I S. 102: „Der Wald wird nach Westen gelegen haben, wo sich jetzt fast noch eine Quadratmeile Wald und Wüstung ausdehnt.“

Nun haben wir an der Hessen-Sachsengrenze von der Fulda bis nach Thüringen hin einen ziemlich deutlichen Einblick in das Vor- rücken der fränkischen Markenregulierung im confinium gewinnen können. Der dux Gerhao hatte hier die Regulierung übernommen. S. 107. Die Sachsen Hiddi und Almalung hatten in Habichtsbrunnen nicht bleiben können, also ihren mansus nicht erhalten können, sondern hatten ihren Bisang als spätere Herrenhuse erhalten. Das ganze Gebiet ist confinium, war also erst gegen 811 abgemarkt. Gab es noch andre Ansiedler dort außer Hiddi und Almalung, etwa in den benach- barten Landwehrhagen, Ziegenhagen, Niggenhagen als „hagustaldi“?¹⁾

Das fränkische System war bei Neubesiedelung folgendes: Je 100 neue Hufen wurden durch die Herzöge und confiniales gebildet. Oft war die Zahl der zuziehenden Berechtigten gerade so groß, daß alle ihren Verbleib, mansus, bekamen. War die Zahl der Zuziehenden zu klein, so gab es außer mansus vestiti noch mansus absi²⁾. Waren aber die neugebildeten Hufen besetzt, wo blieben die Hufensberechtigten, die zuzogen? Sie wurden wohl vorläufig in die „Hagen“, die biunta, die propria, als Hagustaldi eingestellt, mit gleicher Anwartschaft auf eine Hufe wie die Hufenshaber mit gleichen Pflichten³⁾, aber noch hatten sie keinen Behuf, keine huoba zu ihrem Verbleib. Deshalb bestimmte Ludwig II. 868, daß von jeder Centene einer dieser überschreitenden Hagengestellten nach Pistaen kommen solle, um dort pediturae, Landbesitz aus dem regnum, zu empfangen, aus dem Königslande als Königsleute mit pediturae ausgestattet zu werden. Berechtigt zum Landbesitz waren also die Hagengestellten, zugewiesen war der Besitz ihnen noch nicht. Solange die confiniales nicht mit Weiterregulierung vorgingen,

¹⁾ Ein Hagestdalshusen im 11. Jahrhundert in Württemberg. Förstemann, Alt. Wörterb.² S. 691 und eine Agastaldeburg an der Nißel. Ebd. S. 691.

²⁾ Das Capitulare de villis Cap. I 32 § 67 kennt solche mansus absi.

³⁾ Für die haistaldi des Brümer Urbars beweist die Stelle Mittelrh. II.-B. 1 S. 145, 153, daß die haistaldi keinen erblichen Grundbesitz haben, aber zu Diensten wie die mansionarii verpflichtet sind: haistaldi vocantur manentes in villa, non tamen habentes hereditatem de curia nisi areas tantum et communionem in aquis et pascuis. Ihr Verbleib ist in der villa, den Ort des Verbleibs haben sie, ihren Behuf, die huoba, haben sie noch nicht, sie können ihn erst nach Regulierung der Hagen erhalten.

war die Lage der hagustaldi keine beneidenswerte¹⁾; sie hatten, wie das Prümser Urbar zeigt, Weiderechte im Walde, aber keinen festzugewiesenen Besitz, noch keinen Behuf, huoba. Später mochten die Hagendorfer, die wir im confinium fanden, auch durch duces geordnet werden²⁾, zunächst waren die hagustaldi nur Hufenanwärter. Eins aber zeigt die so lehrreiche Stelle über Pista noch: Die Hundertzahl ist für die königlichen mansionarii eine feste Norm. Mit je 100 Siedlern ist die Siedelung der Hufusberechtigten abgeschlossen, die Überschreitenden sind vorläufig hagustaldi. Wir sind also durch Untersuchung des fränkischen Systems wieder auf die Centene als eine fränkische Neubildung gestoßen, die mit der fränkischen Markenregulierung erst Platz greift. Hufe und Centene, Centenarius und fränkische Aufhebung des vastum, sines und marcae gegenüber dem confinium gehören zusammen.

Die Centene ist also als Niederlassung im Königslande völlig gesichert. Im confinium entstanden propria und Siedlungen, die später zu Herrenhusen³⁾ oder Hagendorfern wurden. Aber auch im

¹⁾ Der Volkswitz hat die jungen Kapaunen hestaudéau genannt. Brunner, R.-G. II 267, 59.

²⁾ Es folgen nach Osten von den 3 eben genannten Hagendorfern Lichtenhagen, Freienhagen, Leutershagen, Buschhagen, Hundeshagen im confinium, das sich noch durch den Namen Streitholz, Haderscheere, Bankspieze neben den 5-hagen als umstrittenes, altes confinium abhebt. Schuchhardt, Atlas § 124, S. 372 f. ist weitläufig entwickelt, daß Karl das terminare im confinium als sein wichtigstes Vorrecht ansah. Das ganze confinium der Hessen-Sachsen-Thüringergrenze zeigt somit die Regulierung durch karolingische Beamte.

³⁾ Zu den Herrenhusen, die so in karolingischer Zeit im „Hagen“ angelegt sind, können wir nunmehr mit voller Sicherheit die S. 270 f. genannte curtis zählen, welche auf dem „Rintelschen Hagen“ bei Bremke lag. Sie ist als karolingische curtis durch ihre Bauweise, als Gut eines Ethelinge durch die Schenkerin, als Gut im confinium durch den Namen „Hagen“ gesichert. Sie zeigt die Entstehung der Herrensitze im confinium, wie wir das S. 112 f., S. 410, S. 442 bereits entwickelt haben, in durch Urkunden und archäologische Feststellung gleich gesicherter Weise. Die Gemahlin des Uffo hatte einen Teil ihres Besitzes im confinium, also im Hagen, sie hatte aber auch Besitz innerhalb der Mark, aus dem Königszins geleistet wurde. Diese Leute ihres ehemaligen Besitzes innerhalb der Mark der villa Achriste befreite Otto II. 979, Dd. 189 vom Königszins. Es werden eben die Leute sein, welche innerhalb der Mark auf der terra regis, wie sie S. 261 f. behandelt ist, wohnten. Dieses eine Beispiel ist aber typisch

Volkslande tritt die Centene und der „Hagen“¹⁾ als Neuschöpfung des fränkischen Systems ganz einwandsfrei hervor. Völlig klar und zwar als volksmäßige Siedelung tritt die Centene nämlich als neue huntari im Alamannenlande hervor. Sie wird hier nach Personen genannt²⁾. Neben der Ruadolteshuntr von 838 liegt der Nachbarort Pillaringa = Bierlingen noch in confinio³⁾, also gerade hier ist der dux Alamanniae, dessen ducatus für 839 wir S. 385 festgestellt haben, in Tätigkeit. Die Munthariheshuntari von 792 wird bezeichnet: *infra marcha illa, qui vocatur Munthariheshuntari*, hier also ist die marcha mit der Hundertschaft identisch, der Abmarker hat das Gebiet auf 100 Hufen berechnet und dementsprechend die neue Marklinie gezogen. Wo die huntari erscheint, ist die Hufe vorhanden⁴⁾, oder so wie wir es für Werden S. 167 ff. fest-

für eine große Anzahl von Gütern, die im alten confinium entstanden sind, und als Ministerialengüter oder „Hagen“ späterhin erscheinen. S. 450 Ann. 2.

¹⁾ Eine ältere lateinische Form des Hagenrechtes von Wygenhusen, Grimm Weistümer VI S. 728 veröffentlicht Philippi Btschr. für Westfalen 60¹ S. 146 ff. Das Hagenrecht wird auf Karl den Großen zurückgeführt. § 2 lautet: *judex, qui gogravius dicitur, in eadem indagine nichil habet judicare*. Die Hagen waren also außerhalb der Centene des Gografen belassen. Dasselbe zeigt sich bei dem Gogerichte Telgte, Btschr. für Westfalen 61¹ S. 201—206. Das Kirchspiel Ostbevern wurde 1342 als „freier Bisfang“ außerhalb des Gogerichtes Telgte erklärt. Die Umgrenzung der go hatte auch hier die Bisänge an der Außengrenze belassen, S. 173 f., 209, noch war die Hufe und die kirchlichen Pflichten im Bisange nicht reguliert. Der 991 von Otto III. Dd. 73 an den Bischof von Minden geschenkte Forst Hucilinhago später Petershagen, Westf. II.-B. 6, 398, ist ein königlicher Hagen im confinium von Minden bei dem Hculvi von 784 der Ann. regni.

²⁾ Hattenthuntari 790, Wartmann, II.-B. I 123, als Hattinhunta 888, ebd. 667, Muntharishuntare 792, ebd. 134, Ruadolteshuntr 838, ebd. 372, 373, Waldrammishuntari 852, 855, ebd. 419, 444.

³⁾ Wartmann I 372, In confinio alterius ville Pillaringa. Derselbe Ort hat 776 colonias duas ebd. 81 und 809 Besitz, der ebenfalls als nicht reguliert erscheint. Nr. 199. An fast allen angeführten Stellen handelt es sich nicht um Königsland, sondern um volksmäßige, also neu regulierte Siedlung. In der Urkunde Wartmann I 667 von 888 ist die Kirche zwar königlich, doch ist das auch in der volksmäßigen Siedlung möglich.

⁴⁾ Wartmann I 123, In pago Hattenthuntari 4 hubas 789 I. 134, Ferner I 372 in centena Ruadolteshuntr hobas tres vestitos 838, vgl. Nr. 373, I 433 in pagello Goldineshuntare-hobam unam 854.

gestellt haben, die Husenbildung gerade im Entstehen¹⁾. Dieses Beispiel ist uns typisch für die Hundertschaft überhaupt. Wir haben also hier für unsere Auffstellung einen urkundlich ganz gesicherten Beweis. Die Centene, die Hundertschaft, ist durchweg eine Neubildung im Eroberungsgebiete, die mit Bildung der Huse Hand in Hand geht. Im Heliand, Sievers 2093, ist der hunno, der auch in der Rheinprovinz erscheint, der deutsche Ausdruck für den Centurio, das ist ein weiterer Fingerzeig für die Bedeutung des hunno, des Centenar und Centurio des Kapitulare Dagoberts I.

In diesem Kapitulare Dagoberts I ist der Centurio, somit auch die Centene für das Volksland sicher bezeugt; außer dem Centurio erscheint aber auch der Dekan. Gehört auch die Dekanie wie die Hundertschaft zum fränkischen Systeme der Husenbildung? Das Kapitulare de villis kennt den Dekanus in der Villa, er erscheint cap. 10 und 58 als unter dem maior stehend. Er ist also ein untergeordneter Beamter in der villa; der Name muß einen bestimmten Sinn haben, der mit der Zehnzahl zusammenhängen wird. Der decanus erscheint in einer Urkunde Ludwigs d. D. für Wildeshausen von 855 (Oft. 20²⁾) in der Formel: „ut nullus comes, neque centenarius, neque vicarius, neque decanus, neque judex, neque quislibet ex judiciaria potestate potestatem habeat“ neben dem Grafen und dem Centenarius als mit irgend

¹⁾ In Waldrammishuntari werden Wartmann II 419 bereits 852 die Pertinentien der Huse aufgezählt, ebenso 420. Nun verkauft II 444 ein Cotiniu in situ Waldrannishundari in loco Cotinuwilare „inter silvam et arativam terram“ 77 Joch; es ist ganz der S. 169 ff. geschilderte Zustand, der bei Markensetzung Platz greift. Es ist Rottland in der neuen huntari bereits zwischen Wald und Kulturboden zugeteilt, die Hufen sind erst in der Bildung. Ob die Urkunde 850 oder 855 zu datieren ist, ist unsicher; da aber 852 bereits die Pertinentien der Huse in der huntari ausgeschieden sind, wird die Urkunde gegen Wartmann II 444 auf 850 anzusezen sein. Also von 850 an vollzieht sich der Fortschritt der Husenbildung auch hier unter Walram in einer neu gebildeten Hundertschaft. Hundertschaft und Huse gehören auf das engste zusammen. Die sächsischen Burgen sind von den fränkischen Markensetzern nach den letzten Besitzern, Eicherode und Benterode sind nach den Besitzern bei der Markensetzung benannt, auch die Hundertschaftsbewerbung ist fränkisch.

²⁾ Mühlbacher 1372.

welcher richterlichen Funktion betraut. In den königlichen villaen spielte überhaupt die Behnzahl eine entscheidende Rolle. In Thüringen finden wir als vorkarolingische villaen Gebeſee mit 70, Wechmar mit 40, Biscofeshusen mit 30 Hufen¹⁾. 811 wird an der Bielach ein Ort mit 40 Mansen abgeschägt²⁾, 820 wird die villa Masaccia mit 40 Mansen restituiert³⁾, 10 Mansen werden 859 zu Nußbach⁴⁾, 20 zu Savaria 860⁵⁾ verschenkt. Der Hof Treffen in Kärnthen hat 70 Mansen⁶⁾. 839 liegen in der villa Zimmern 10 öde Hufen⁷⁾, 843 besteht die villa Kinzheim aus 40 Mansen⁸⁾, 883 liegen 30 Hufen an der Raab als Eigen des Abtes Hitto⁹⁾, 887 bestätigt Karl III. die Schenkung von 10 Mansen zu Höndhausen¹⁰⁾ und 10 Hufen zu Großeneder, Arnulf verschenkt 892 10 Königsmansen in der villa Arches¹¹⁾, 10 Hufen 896 in der villa Birnheim¹²⁾; auch in nachkarolingischer Zeit ist das Dezimalsystem durchaus die Regel. Otto I. verschenkt 946 10 Hufen und die Kirche zu Longlier¹³⁾, Otto III. 30 Königshufen in Neu-hofen 996 an Freising¹⁴⁾, Heinrich II. 1002 20 Hufen zwischen dem Flüßchen Kamp und der March¹⁵⁾, Konrad II. 1035 50 Mansen zwischen der Biesnicka und Triesnicka¹⁶⁾. 30 Mansen verschenkte Ludwig 858 in Selm und Stockum im Herzogtum Sachsen¹⁷⁾, 30

¹⁾ S. 363 ff.

²⁾ Mühlbacher 466.

³⁾ Ebd. 714.

⁴⁾ Ebd. 1399.

⁵⁾ Ebd. 1402.

⁶⁾ Ebd. 1491.

⁷⁾ Ebd. 987.

⁸⁾ Ebd. 1097.

⁹⁾ Ebd. 1612.

¹⁰⁾ Ebd. 1712.

¹¹⁾ Ebd. 1820.

¹²⁾ Ebd. 1896.

¹³⁾ Dd. Ottos I. 80.

¹⁴⁾ Dd. Ottos III. 232.

¹⁵⁾ Dd. Heinrichs I. 22.

¹⁶⁾ Böhmer Nr. 1409.

¹⁷⁾ Mühlbacher 1394.

Hufen bestätigte Otto II. dem Erzstifte Magdeburg 973¹⁾ in Arpesfeld. Wenn bei Kirchbach 836 eine Gegend zur Urbarmachung von 100 Mansen und mehr bestimmt wird²⁾, so ist eine so große Abmessung eine Ausnahme. Die königlichen villaes Gebesee und Treffen mit je 70 Hufen sind mit die größten, deren Hufenzahl bekannt ist. Schweich S. 146 scheint 100 Hufen umfaßt zu haben. Aber auch ganz kleine villaes gab es. Der mit Dortmund und Westhofen immer verbundene Königshof Elmenhorst hat wie Nußbach nur 10 Höfe einschließlich des Schultenhofes gehabt. Wo die Hufenzahl in königlichen villaes überhaupt bekannt ist, ist die Zehnteilung so überwiegend³⁾, daß das ein Zufall nicht sein kann, sondern mit dem decanus der Urkunden und des Königsgesetzes in der Lex Bajuvariorum zusammenhängen muß. Die Zehnzahl, in welchem die Hufe des Decanus die zehnte gewesen sein wird, muß für die Organisation eine entscheidende Rolle gespielt haben. Auch kann die Zehnzahl unmöglich eine provinzielle oder landschaftliche Eigentümlichkeit gewesen sein, sie findet sich überall, wo der fränkische Königsbeamte in Tätigkeit getreten ist, sie ist für die Siedelung der Königsleute durchgehends maßgebend. Das den König persönlich begleitende Fußvolk war noch in karolingischer Zeit in contubernia eingeteilt. Das erfahren wir, als 842 die Truppen Lothars I. in geschlossenen Abteilungen desertierten. Die

¹⁾ Dd. Ottos II. 29.

²⁾ Mühlbacher 1312.

³⁾ Dortmund hatte 19 Hufen, 6 Zweidrittelsachsen, doch waren die Zweidrittelsachsen im Forste nicht vollberechtigt. Aber der Stegerepeshove bildete die 20. Hufe, er war später der Hof derer von Wickede, frei von Abgaben in den Königshof, aber verpflichtet die Pferde des Königs aufzunehmen. (Rübel, Dortmunds Finanz- und Steuerweisen S. 95 f.) Als Hof des Herzogs haben wir ihn S. 293 f. erklärt. In Westhofen tritt die Hufenzahl erst im 16. Jahrhundert hervor. Im übrigen ist in karolingischen Königsvillaen das Dezimalsystem ganz überwiegend, wenn auch nicht ganz allein bezeugt. Wo in seltenen, einzelnen Fällen andere Zahlen hervortreten, ist immer die Frage berechtigt, ob sämtliche Hufen bezeichnet, beziehungswise verschenkt werden, oder ob es sich nicht um einzelne Hufen aus einer größeren Zahl handelt. Westhofen hatte im 16. Jahrhundert 15 Doppelhufen, $39\frac{1}{2}$ einfache Hufen, ursprünglich also wohl $2 \times 15 + 40 = 70$ Hufen.

Annales Prud. Ss. I S. 438 berichten das mit den Worten: per contubernia turmatim deserebatur. Er wurde von zu contubernia geschlossenen Abteilungen verlassen¹⁾. Die contubernia gehen auf die Entstehungszeit des salisch-fränkischen Staates zurück. Mit dem decanus bildeten dieselben eine Abteilung von je 10 Mann²⁾. Diese Zehnzahl der Königsleute liegt also der Königssiedlung zu Grunde. Sie erklärt das Dezimalsystem in der Königssiedlung.

Diese Zehnzahl ist auch bei dem „Städtebau“ Heinrichs I. von entscheidender Bedeutung. Die viel besprochene Stelle bei Widukind I 35 sagt: Heinrich nahm von den agrarii milites je den neunten Mann heraus, und ließ diese in den urbibus wohnen, um seinen übrigen 8 consimilares Wohnungen zu bauen, auch mußte er ein Drittel der Feldfrüchte aufbewahren, die übrigen 8 mußten für den Neunten mit säen und ernten. Die concilia und conventus verlegte er in die urbes, um deren Erbauung sie sich Tag und Nacht abmühten.

Die milites agrarii sind nun durch unsre Erörterung klar gestellt. Die auf Husen angesiedelten Königsleute bildeten mit ihrem Dekanuſ eine Abteilung von 10 Mann. Der Dekanuſ als Führer blieb von der Verpflichtung, in die urbs zu ziehen, überhaupt frei, also von den übrigen neun mußten 8 die Äcker des Neunten bestellen. Nur die Königsleute waren agrarii milites, auf Königsland Angesiedelte, also nach salischem Rechte mit Erbsfolge nur des ältesten wehrfähigen Sohnes Angesiedelte³⁾. Indem

¹⁾ Vermöglich hatte Lothar die Desertierenden zu halten gesucht, indem er einen berühmten silbernen Tisch zerschlagen und verteilen ließ.

²⁾ Waiz I² S. 463 ff.

³⁾ Sehr nahe kommt der richtigen Erklärung Waiz Heinrich I³ S. 99 Anm. 1, unter Heranziehung von Dd. Heinrichs I. Nr. 20, in dem Heinrich I. seiner Gemahlin Quedlinburg, Pöhlde, Nordhausen, Grone und Duderstadt schenkt: necnon interiorem familiarum collegionem intrinsecus famulantum cum omni suppeditili, cum equariciis ibidem inventis. Die interior familiarum collegio sind die in die urbes detachierten Leute, die wie die forestarii S. 309 und vassi freie oder unfreie Leute sein konnten. Die Dortmunder Königsleute betonten stets, daß sie „freie Königsleute“ seien, die von Heinrich I. verschenkten waren Unfreie, wie die 858 von Ludwig II. im Herzogtum Sachsen mit 30 Husen verschenkten 60 lazi. Mühlbacher 1394. Waiz hat die Bedeutung der Stelle richtig erkannt, aber erst unsre Ausführungen ergeben, daß das System der

die urbes, die wir bei Pista^e und Dortmund angetroffen haben, also die befestigten castra, neben den curtes und heriberga nun eine ständige nach Districten organisierte Einrichtung wurden, nahm Heinrich I. die bereits bestehende Organisation nach Dekanien zur Grundlage. Die urbes, welche an einzelnen Stellen bereits bestanden, wurden ständig so besetzt, daß für den Kriegsfall die sämtlichen Königsleute der Umgebung bei dem in die urbs detachierten neunten Mannen Verpflegung aus dem hineingesandten Drittel der Felderträge fanden. In eine solche urbs bei Dortmund waren 939 die milites, welche Heinrich gegen Otto I. verwenden wollte, hineingezogen¹⁾; es war die „Burg“, welche neben dem Königshofe, curtis, und dem Königskampe, campus regius, welches also die heribergum war, lag. Dieselbe dreifache Befestigung haben wir schon bei Pista^e 868 S. 299 getroffen. Die Neuerung Heinrichs I. ist die: Fortan wurde die urbs oder das castellum ständig von dem neunten Mann bewohnt²⁾, es wurden die villae ständig mit einem Mittelpunkte versehen, welcher für die gesamten Königssiedlungen im Kriegsfalle als Zufluchtsort und Verteidigungsstellung diente. Im übrigen war die urbs, palatium und heribergum, nicht eine Neubildung, sondern nur eine Weiterführung des Systems, nur wurde die Zahl der urbes systematisch vermehrt, der Grundriß zahlreicher Städte zeigt die Entstehungsweise noch deutlich.

Die ganze Untersuchung baut sich auf zwei durchgreifenden Unterschieden auf. Es gab regnum, Königsland mit Königssiedlung, mit curtes und später mit urbes, es gab Volksland, welches nach Ausscheidung des König- und Kirchengutes in Hufen gelegt

milites agrarii eben das System der fränkischen Zeit ist, wonach die Dekane je 9 freie oder unfreie Königsleute um sich herum in der Siedelung hatten, während Waiz immer nur an Grenzler bei „Marken“ denkt. Als milites agrarii werden sie im Gegensatz zu solchen Königsleuten bezeichnet, die Reiterdienst tun.

¹⁾ Widukind II 15: Et ubi appropriat urbi praesidiis fratris munitae, quae dicitur Thortmanni milites, qui erant in ea, tradiderunt se ipso regi.

²⁾ Die Borg bei Dortmund lag wie der Königshof außerhalb der spätern Stadt, war aber gleichwohl im Mittelalter bewohnt. Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 36 ff. über die „Borg“ neben dem Königshofe. Die ursprüngliche Anlage der Burg ist sehr wahrscheinlich schon mit der des Königshofes erfolgt.

wurde. Auch je 100 Hufen des Volkslandes bildeten eine Centene, Go, huntari. Mindestens seit Dagobert I. sind die Franken daran gegangen, die Hundertschaft und Dekanie auch im deutschen Volkslande einzurichten. Was aus der Dekanie später geworden ist, ist mit voller Sicherheit nicht zu sagen. In dem Maße, als der ursprünglich militärische Charakter der Siedelung zurücktrat, verlor der Dekan seine militärische Bedeutung mehr und mehr. Die Hundertschaften oder Goe Sachsen erscheinen im gewählten Gograuen des Sachsenpiegels wieder¹⁾, der im Goding richtet²⁾. Wir haben das Goding als die Stelle erklärt, in welcher die Hufe sanktioniert wurde³⁾. Der centenarius begann fortan seine Tätigkeit in allen Hufangelegenheiten⁴⁾. Die Identität des tribunus oder tribunus plebis mit dem westfälischen Gograuen ist für das 13. Jahrhundert sicher nachgewiesen⁵⁾, auch für frühere Zeiten tritt der centurio als zuständiger Richter in Frage eines Bisanges innerhalb einer Mark auf⁶⁾, während allerdings der centurio oder Centenar auch als rein grundherrlicher Beamter erscheint⁷⁾. Aber die Wurzel der ganzen Institution ist die fränkische Neubildung der Centene als eines Bezirkes von 100 resp. 120 neu geschaffenen oder regulierten Hufen. Die grundherrliche Organisation ist erst eine Nachahmung der staatlichen. Es ist ein Resultat der ganzen Untersuchung, wenn wir den go Sachsen mit der fränkischen Organisation in Verbindung bringen⁸⁾. Fränkisch ist die Hufe, die Centene,

¹⁾ Sachsenpiegel I 58 § 1.

²⁾ Ebd. I 2 § 4.

³⁾ S. 168, Ann. 1.

⁴⁾ Siehe zweites Kapitel.

⁵⁾ Von Wilmans Westf. U.-B. Additamenta S. 135 gegen Waiß 7, 319, Ann. 1, 416, 4 unter Berufung auf Neugart Nr. 741 von 957, wo neben dem dux und comes der tribunus erscheint.

⁶⁾ Dronke, Cod. dipl. Ful. 692.

⁷⁾ Waiß 7 S. 319, 3.

⁸⁾ Über die Gaue ist neben den älteren Arbeiten Stüves und anderer neuerdings von Philippi, Osnabrücker U.-B. 1 S. 355 eine Untersuchung nach den Urkunden unternommen. Die Identität des Go mit einem Gebiete von 120 Hufen und altem Kirchspiele, S. 469 Ann. 1 ist auch hier bei der lückenhaften Überlieferung nicht überall zu beweisen, aber die Aus-

die Dekanie, fränkisch die Zusammenfassung der einzelnen Goe unter dem Grafen, fränkisch die Belassung größerer Forsten, Bi-fänge, Hagen oder Herrenhusen außerhalb der Gogrenzen.

Wann ist nun die Centene für die Teilreiche oder das gesamte Eroberungsgebiet der Franken zum ersten Male angeordnet; wann ist die Siedelung der Königsleute maßgebend für die Siedelung des Volkslandes geworden? Eine so umfassende Organisation wie die der fränkischen Markenregulierung kann sich nur allmählich entwickelt haben. Einzelne Stadien der Entwicklung lassen sich klar stellen.

Zweites Kapitel.

Die Centene als merowingische Neuorganisation; der centenarius und der thunginus.

Zwei durchgreifende Unterschiede haben wir allerorten gefunden, die Siedelung der Königsleute in der causa regis, wonach diese causa regis wirkliches Ödland gewesen oder mit Gewalt als desertum hergestellt ist, und die Regulierung des Volkslandes im Eroberungsgebiete mit Ausscheidung von Königsgut und mit Bildung von volksmäßigen Centenen. Jahrhunderte hindurch hat in Deutschland nicht reguliertes Volksland neben reguliertem Volkslande gelegen, hat auch ferner reguliertes Königsland mit Königsleuten neben reguliertem und nicht reguliertem Volkslande bestanden. Die Richter im nicht regulierten Volkslande sind zu scheiden von dem Beamten im regulierten Lande, also dem centenarius, der dem Grafen unterstellt ist. Dieser Unterschied muß auch im westlichen Gebiete im Lande der mer-

dehnung der ungefähr festgestellten Goe steht mit der Erklärung derselben als eines Bezirkes von 120 Hufen nirgends im Widerspruch. Vergleiche auch die S. 263 bei Schieder genannten Gaue und die Zusammenstellung der späteren Centgerichte, Huntgedinge und Godinge bei Gierke, Genossenschaftsrecht 2 S. 441 sowie Schmitz, Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen, Bltschr. für vaterl. Gesch. und Altert. 59, 2 S. 93—166.

wingischen Könige sich finden. Er muß in der *lex Salica* hervortreten. Daß die Bildung fester Positionen im Rheinlande mit dem Vordringen der salischen Franken zeitlich und ursächlich zusammenfällt, geht schon daraus hervor, daß die Salier sich in die römischen Positionen hineingesetzt haben. Die Markenregulierung haben wir als allmählich fortschreitende Organisation auch im Rheinlande verfolgen können. Erst um 800 wurde durch dieselbe an vielen Stellen das *vastum* aufgehoben. Im Ripuarierlande sind große Teile erst in karolingischer Zeit reguliert. Im Alamannenlande läßt sich der Termin der Regulierung als ein später erkennen, schwerlich sind vor dem 8. Jahrhundert größere Bezirke der Regulierung unterworfen. In Thüringen ist die umfangreiche Bildung des Königsgutes mit dem thüringischen Herzogtume sicher in Verbindung zu bringen. Die allgemeine Regulierung jedoch liegt auch hier wesentlich später und läßt sich im 8. und 9. Jahrhundert von Jahrzehnt zu Jahrzehnt genau nachweisen. Auch im westlichen Sachsenlande ist die Schaffung fester Positionen der erste Akt der Okkupation, die Regulierung schließt sich jedoch zeitlich enger wie anderweitig an die Bildung der befestigten Stellungen an¹⁾. Später liegt die weitere Bildung des Königsgutes im Osten, am Harze und anderweitig. Auch haben wir feststellen können, daß noch im 10. bis 13. Jahrhundert nicht regulierte Gebiete, also *vastum*, verschiedentlich vorhanden waren. Es ist also in jedem einzelnen Falle die Überlieferung daraufhin zu prüfen, ob wir reguliertes Gebiet mit Centenen und Hufen, Gebiet, welches zunächst als „Hagen“ außerhalb der Centene belassen war, oder aber nicht reguliertes Gebiet urkundlich finden. Deutlich läßt sich bis zum Ausgange der Karolingerzeit das regulierte Gebiet im alten Avarenlande umgrenzen. Im wesentlichen schloß es sich dem Laufe der Donau und den großen Zugangsstraßen von Italien her zum Donautieflande an. Ein Jahrhundert lang rückte auch hier die Regulierung allmählich vor.

¹⁾ Das *Capitulare Saxonicum* von 797 rechnet in dem Verfahren cap. 4 „cum propriis vicinibus“ noch mit der alten, sächsischen, nicht regulierten Siedelung.

Die Frage, seit wann im Lande der Alamannen und Baiern die Regulierung erfolgt ist, ist dahin beantwortet, daß hier wohl das Gesetz Dagoberts I. den frühesten Zeitpunkt der Regulierung bedeutet. Anders liegt die Frage für das Ripuarierland und für die volksmäßige Siedelung im eigentlichen Stammlande der Salier. Auch hier haben wir Königsland, nach unsrer Auffassung die Siedelung der trustis, von Volksland zu trennen. Auch hier zeigt sich derselbe Vorgang wie im Eroberungsgebiete. Erst ist das Königsland, die Siedelung der trustis, in Marken — also wie wir nach unsrer ganzen Deduktion jetzt sagen können — in Centenen gelegt, dann ist die Centenenbildung der gesamten Siedelung nachgefolgt. Zuerst gab es eine centena der trustis, dann erst die Centene der volksmäßigen Siedelung. Die einzelnen Etappen dieser Entwicklung sind ebenfalls in den merowingischen Königsgesetzen erkennbar.

Die königliche trustis, wie wir sie bis in die Zeiten Heinrichs I. verfolgt haben, war in Dekanien gegliedert. Je 10 Leute mit ihrem Dekan bildeten die kleinste Abteilung. Der Centurio oder Centenar befehligte die Abteilungen. Name und Sache rührte aus römischer Tradition her. Noch 842 waren die Leute, welche Lothar I. in das Feld folgten, in contubernia nach römischem Vorbilde gegliedert, S. 470, in ganzen contubernia zogen die Königleute vom Könige fort. In den Befestigungen der karolingischen curtes und heriberga haben wir diese Spuren der römischen Technik gefunden. Die alte römische Gliederung ist nach unsrer Auffassung in der Zusammensetzung und Siedelung der trustis entscheidend. Je 9 Leute der trustis saßen um ihren Dekan herum in der neuen Niederlassung, je 9 bildeten im Felde mit dem Dekanu^s das contubernium¹⁾, der centenarius oder centurio führte die Schar der trustis an, das Erbrecht der Salier beruht auf der Identität der Huseninhaber, der späteren milites agrarii, mit dem Aufgeboten

¹⁾. Das contubernium der lex Salica XLIII cap. 3 behandelt Waig I² S. 463. Nach Vegetius De re militari II 8 war das contubernium eine Schar von 10 Soldaten mit einem caput contubernii an der Spitze, das ist der zehnte Mann, der decanus der fränkischen Königssiedelung, des contubernium der lex Salica.

des Centurio oder Centenars, je eine, zwei, drei, vier oder mehr Dekanien bildeten im Frieden zusammen die Siedelung, die fränkische villa. Dieses Bild der karolingischen und der vorkarolingischen Königsvilla dürfen wir auch auf die frühmerowingische Zeit übertragen. Die Siedelung der trustis bildete das Endergebnis der Unternehmung der Krieger, welche in ihr zu manentes wurden, ihren mansus bekamen, indem das alte contubernium jetzt mit dem Dekan die Einheit der Siedelung bildete. Die Leute der trustis hatten ihren mansus erhalten. Der Vorsteher der Siedelung war gegebenenfalls Führer der trustis. Ortsniederlassungen nach dem Dezimalsystem war salisch-fränkische Eigenart, die befestigte curtis war der Sammelpunkt der trustis.

Dieses Ergebnis der vorangegangenen Untersuchung und der Anwendung der Resultate auf die Aklärstellung der ältesten Verhältnisse des salisch-fränkischen Staates wird durch den Wortlaut der Überlieferung durchaus geschützt. Unsere Untersuchung hat die Überlieferung in Kapitularien und Reichsannalen stets sorgfältigst festgehalten. Die Erklärung des regnum war nur möglich durch genaue Interpretation des Wortlautes der Überlieferung; die gleiche Methode gibt auch Aufschluß über die Entstehung des Staates der Salii.

Das Land, auf welches sich das Rechtsgebiet der lex Salica erstreckte, also das Land der Salier, umschloß genau so wie das spätere Eroberungsgebiet 1) die Siedelung der sesshaft gewordenen trustis, die Siedelung der Königsleute, 2) das nach salischer Sitte in Centenen eingeteilte und regulierte Land der volksmäßigen Siedelung, in welchem der Centenarius der Beamte der regulierten Centene war, 3) das noch nicht regulierte, noch nicht nach Centenen eingeteilte Volksland, in welchem nicht der Centenarius, sondern der thunginus der Richter in der volksmäßigen, alten Siedelung war. Mit dem Vorrücken und der allgemeinen Einrichtung der Centene im Salierlande verschwindet die volksmäßige Siedelung, mit ihr der thunginus. Die Sätze des merowingischen Kapitulares Dagoberts I.: et exinde curam habeat comes etc. S. 349 kann auch auf die Heimat der Salier angewandt werden. Auch im Lande der Salier ist erst allmählich das Land nach je hundert

Husen reguliert und dann einem centenarius als Richter unterstellt. In nicht reguliertem Volkslande ist nicht der Centenarius der Richter, sondern der thunginus; der thunginus richtet im mallus legitimus und im gebotenen Ding des salisch-fränkischen Volkslandes¹⁾. Mit dem Vorrücken der Centene verschwindet der Richter der volksmäßigen Siedlung, der thunginus, in der neuen Centene erscheint der neue, fränkische Richter, der centenarius. Ist die Hundertschaft von 100 Mansus durch neue Grenzumziehung, durch scarire gebildet, so tritt der centenarius in Tätigkeit²⁾. Sind sämtliche Hundertschaften des Gebietes, das dem Thunginus früher unterstand, reguliert, so beginnt die Tätigkeit des neuen Beamten, des Grafen. Die Anordnung Dagoberts I. für das gesamte fränkische Reich ist nur eine Weiterführung dessen, was von den Tagen Chlodovechs an im Lande der salischen Könige geschehen war. Wie das Kapitulare Dagoberts I., welches die Weiterführung der Centene anordnet, auf uns gekommen ist, so ist auch die Dekretio erhalten, durch welche die generelle Bildung von Centenen im altsalischen Lande angeordnet ist. Die Einzelheiten der Überlieferung reichen hin, diesen zunächst aus Rückschlüssen erkannten Vorgang weiter so deutlich zu machen, daß unsre ganze Deduktion durchweg ihre Bestätigung findet.

Der thunginus erscheint in der lex Salica 44, 1; 46; 50, 2 und 60, 1, er richtet im gebotenen Ding wie im echten Ding, mallus legitimus. Wo er erscheint, kann der centenarius nicht gewesen sein. Der thunginus verschwindet späterhin, an seiner Stelle erscheint der centenarius im gebotenen Ding schon in der lex Salica c. 46, wo er ausdrücklich dem thunginus als anderer Beamter entgegen gestellt wird, später erscheint der Graf im echten

¹⁾ Lex Salica 46. Vgl. Brunner R.-G. II 150 über den Gegensatz von thunginus und Centenar und die Tätigkeit des thunginus im echten und gebotenen Ding.

²⁾ Der Hunno, der nach unsrer Auffassung mit dem Centenarius identisch ist, erscheint einmal voc. st. Galli 120 als scario, eine Glossie des siebenten Jahrhunderts bezeichnet (Brunner R.-G. II S. 181, 15) auch den centurius als scario, eine andere den centurio als hunno. Die Bezeichnung scario muß mit der durch das scarire der seara der Abmärker gebildeten neuen Centene zusammenhängen.

Ding. Der Graf und der centenarius haben damals den thunginus ersezt¹⁾. Die Erklärung dieser Tatsache liegt in dem Fortschreiten der Markenregulierung. Im Lande mit je 100 Hufen ist der centenarius der Richter. Auch für das althalische Land ist das Dekret erhalten, welches ebenso wie das Königsgesetz Dagoberts I. die generelle Bildung der Centenen vorschreibt; es ist das Königsgesetz Chlotars I.²⁾, ut centenas fierent. Die Maßregel kündigt sich zwar anscheinend nur als eine Polizeimaßregel an³⁾. Es sollen im Reiche Chlotars I., da die für nächtliche Sicherheit ausgestellten Wachen nicht ausreichten, centenae gebildet werden. Wir erklären jedoch: Die alte noch bestehende Einrichtung mit thunginus und Bezirken, in denen der thunginus richtete, sollen im Reiche Chlotars I. fortan ganz wegfallen. Die Centene soll fortan die einzige Form der Verwaltung sein, der thunginus soll nicht mehr funktionieren. Daß dies Gesetz nicht allein erlassen, sondern auch durchgeführt wurde, geht eben daraus hervor, daß der thunginus fortan nicht mehr in Urkunden und Kapitularien erscheint; Chlotar I. hat seine Tätigkeit inhibiert, indem er die Weiterführung und den Abschluß der Centenenbildung in die Hand nahm, angeblich im Interesse der Sicherung des Eigentums. In Wirklichkeit beabsichtigt das Dekret eine große Stärkung der Monarchie. Der neue Beamte, der centenarius, soll fortan überall im gebotenen Dinge auch des Volkslandes der Richter sein. Die monarchische Zentralisation soll im Reiche Chlotars I. ganz durchgeführt werden. Wo die Hundertschaft noch nicht gebildet ist, soll sie nunmehr eingesetzt werden: decretum est, ut centenas fierent. Das ist die Anordnung, welche zur allgemeinen Durchführung der Centene führen soll, obwohl sie zunächst nur als Polizeimaßregel erscheint, um die mit der Durchführung der Centene verbundene Neuordnung

¹⁾ Brunner, R.-G. II 150, Schröder, R.-G.³ 126.

²⁾ Cap. reg. Franc. I Nr. 3, dort auch die Gründe, aus denen der Pactus Chiliberi et Chlotarii in 3 Teile zu zerlegen ist, deren erster 1—8 für das Reich Chiliberi I., deren zweiter 9—15 für das des Chlotar I., deren dritter 16—18 für beide Reiche Geltung hat.

³⁾ So u. a. von Waiz II³ S. 405 f. erklärt.

annehmbarer erscheinen zu lassen. Aber überall haben wir in der bisherigen Auseinandersetzung gefunden, daß auch tiefeinschneidende Maßregeln, wie beispielsweise das Saxoniam disponere oder die Tätigkeit des Sturm sich in ganz unauffällige äußere Formen kleiden; auch bei dem Dekrete Chlotars I. tritt diese Seite der fränkischen Verwaltung hervor. Eine besondere Rolle spielt im Dekrete Chlotars I. die trustis bei der Spurfolge. Es ist die trustis der Königsleute, sie erhält das halbe Bußgeld, wenn sie den Täter ergreift^{1).}

Anders wie im Reiche Chlotars I. stand es noch bei Erlass des Pactus Childeberts I. und Chlotars I., welcher pactus die Verständigung der beiden Könige über gemeinsames Vorgehen zur Sicherung der beiderseitigen Länder enthält, im Reiche Childeberts I. Die für beide Reiche gemeinsamen Bestimmungen c. 16—18 erwähnen nur die in *truste electi centenarii*, die von den Königsleuten gewählten Centenare, welche in beiden Reichen als besondere Friedenswächter bestellt werden^{2).} Hier ist also wenigstens in einem Lande noch der Zustand, in dem nur die

¹⁾ Et si per trustem invenitur, medium compositionem trustis adquirat et capitale exegat ad latronem.

²⁾ Ut in *truste electi centenarii* ponantur, per quorum fidem atque sollicitudinem pax praedicta observetur. Die in der trustis gewählten centenarii sollen dafür gesetzt sein, daß durch ihre Treue und Wachsamkeit der Friede gewahrt werde. Wie die freien forestarii ihren magister wählen, S. 309, so kann auch der centenarius in der trustis noch ein gewählter Beamter sein, erst sehr allmählich muß die Wahl des centenarius in Wegfall gekommen und nur eine Beteiligung des Volkes bei der Einsetzung geblieben sein. Brunner II 175, 10. Wenn gegen diese Deutung etwa eingewandt wird, daß der Zusatz in *truste electi* überflüssig wäre, da ja im Reiche Childeberts I. nur centenarii der trustis in Betracht kämen, so ist zu bemerken, daß im Reiche Chlotars I. centenarii der trustis und centenarii der Volkscentenen vorhanden waren. Nur die in *truste electi*, die in der Königssiedelung gewählten Centenare, haben das Recht, auch im Lande des benachbarten Königs die Spurfolge aufzunehmen, ihre trustis steht eben unter Königsschutz, genießt die Vorrechte und hat die Pflichten der königlichen trustis, das dreifache Wergeld und die dreifache Buße bei ihren Amtshandlungen, darum sind eben nur diese in der trustis gewählten Centenare zur Spurfolge berechtigt, nicht die Centenare der Volkscentene.

Siedelung der Königsleute nach Centenen geordnet ist. Nur in der trustis gibt es hier Centenare. Diese Centenare der trustis sollen das Recht der Spurfolge überallhin in beiden Reichen haben. Im Reiche Childeberts I. ist also die Centene nur auf die Siedelung der trustis beschränkt. Aber die Sicherheitsmaßregeln, welche Chlotar I. für sein Reich getroffen hat, werden auch auf das Reich Chlotars I. insofern ausgedehnt, als die in der trustis gewählten centenarii das Recht zur Spurfolge in beiden Ländern haben sollen. Im Reiche Childeberts I. gibt es also Centenen und Centenare nur in der Siedelung der trustis, im Königslande, während im Reiche Chlotars I. eben der Vorgang sich vollzieht, den wir an den verschiedensten Stellen verfolgt haben, die Umwandlung der alten Siedelung in die fränkische Centene, die Übersführung der Landschaften, in denen bis dahin noch der thunginus richtete, unter das Gericht des centenarius und des Grafen.

Das weitere Vorrücken der Centene im Ripuarierlande veranschaulicht die Dekretio Childeberti II. von 596 Febr. 29 Cap. reg. Fr. I. 7. Hier erscheint bereits der centenarius als der Richter, aber es gibt auch andre, gleichgeordnete Richter: cap. 9: Si quis centenario aut quilibet judici noluerit ad malefactorem adjuvare. Also der centenarius ist der für den Staat in erster Linie in Betracht kommende Richter, aber neben ihm gibt es noch einen quilibet judex, wie unter Chlotar I. es noch neben dem centenarius den thunginus gegeben haben muß. Aber auch Childebert II. betrachtet demnach den quilibet judex als zukünftig wegfallend, auch in seinem Lande, also im Ripuarierlande, soll fortan die Centene die Organisation sein, welche später in der lex Ribuaria 50 als die staatliche Organisation erscheint. So bestimmt die in Köln 29. Febr. 596 festgesetzte decretio Childeberti ebenfalls die Spurfolge einer Centene in eine andre Centene, cap. 12, ebenso wie der Pactus Childeberti et Chlotarii, auch hier tritt die Centene und der Centenarius in Tätigkeit, also auch hier stützt sich der König auf den neu eingesetzten Beamten, den centenarius. Nicht die Centene der trustis allein ist hier gemeint, sondern die Centene überhaupt, die demnach 596 in Teilen des Ripuarierlandes bereits auch in der volksmäßigen Siedelung bestand.

Unsre Aussführungen haben nun gezeigt, daß die Centene im Ripuarierlande ebenfalls erst Resultat einer sehr allmählich vor-schreitenden Markenregulierung ist. Erst unter Karl dem Großen kam dieselbe in großen Districten zum Abschluß. Aber die Tendenz der fränkischen Verwaltung, die Centene allerorten zur Grundlage der ganzen staatlichen Organisation zu nehmen, zeigt sich wieder in dem Dekrete Chilperiks II.

Trotz der Dürftigkeit der Quellen hat sich also auch für das älteste Gebiet der salisch-fränkischen Eroberung und für das Ripuarierland das systematische Voranschreiten der salisch-fränkischen Organisation erschließen lassen. Die einzelnen Etappen auf dem Wege zur Bildung der Centene und Huse haben sich finden lassen. Auch hier baut sich die Organisation zuerst auf der in Gruppen von 10 Leuten einschließlich des Dekanus angesiedelten königlichen trustis auf. Die zu Centenen zusammengefaßten Königsleute sind dann in ihrer Organisation maßgebend für das gesamte Eroberungsgebiet geworden. Wo liegt die Wurzel der salisch-fränkischen Dekanie und Centene, wann ist die trustis organisiert und bewaffnet, wer hat sich dieses Rüstzeuges der Kriegsführung bedient, um das fränkische Reich aufzurichten?

Drittes Kapitel.

Die merowingische königliche villa, die salisch-fränkische volks-mäßige villa und die Anfänge der salisch volksmäßigen Niederlassung.

Nichts ist wichtiger für die Erkenntnis der ältesten deutschen Geschichte als die Frage nach der Bildung des salisch-fränkischen Staates. Aus welchen Elementen ist er erwachsen, was ist an seinen Institutionen gemeinsam germanisch, was speziell salisch-fränkisch, was römisch? Welches war der Zustand der Salier, als die Rechtsgrundätze der lex Salica maßgebend für das Volk der Salier waren, wo liegen die Wurzeln der salisch-fränkischen Siedelung?

Wir haben versucht, über die Form der königlichen villa der Franken, die Abgrenzung und erste Aussetzung der Mark, sowie die Art der Ansiedelungen eine neue Anschauung zu gewinnen. Diese Anschauung klärt vielleicht auch die salisch-fränkische Siedelung der salischen Volksgenossen auf, die in einer Zeit erfolgte, in der die Siedelung wesentlich volksmäßig war, und von einer Zinspflicht gegen die Könige noch nicht die Rede sein konnte, wo ein salisch-fränkischer fiscus noch nicht existierte, aber sicher die salische villa vorhanden war. In allen bisherigen Schilderungen dieser villa sind die Züge, welche die volksmäßige villa der lex Salica mit ihren vicini und ihren ältesten Bestandteilen zeigt, von den Veränderungen, die diese Siedelung durch Errichtung der merowingischen königlichen Zentralgewalt erfahren hat, nicht scharf genug getrennt. Eine derartige Scheidung der volksmäßigen villa, die in ihren wesentlichen Zügen noch in der lex Salica zu erkennen ist, von der villa, in der das Eingreifen der königlichen Zentralgewalt hervortritt, wird vorgenommen werden können.

Unsre bisherigen Ausführungen lassen auch die ersten Anfänge des salisch-fränkischen Staates in andrer Beleuchtung erscheinen. Wenn wir die salisch-fränkische Königssiedelung von den Zeiten der lex Salica bis in die Zeiten Heinrichs I. hinein als eine wesentlich gleichartig gebliebene erkannt haben, so muß auch die Entstehung des salisch-fränkischen Staates sich schärfer erkennen lassen. Die karolingischen curtes, auf römische Weise befestigt, mit römischen Waffen verteidigt, die Gliederung der Königssiedelung in Dekanien, die Bewaffnungsweise der fränkischen trustis zeigt, mit welcher Fähigkeit über 4 Jahrhunderte hindurch die Organisation, die Kampfesmittel und die Technik der Römer von den Saliern festgehalten wurden. Es ist auch hier geboten, daß wir die Spur verfolgen, die von den römischen Institutionen her in den salischen Staat hineinführen. Natürlich ist hier wie allerorten in der Untersuchung das speziell Technische von dem Staatlichen zu trennen. Die Frage: was ist an dem salisch-fränkischen Staate römisch, was gemeinsam germanisch, was speziell salisch-fränkisch, die so oft ventiliert ist, tritt in neuer Form wieder hervor. Die Kenntnis

der fränkischen Siedelung, der fränkischen heriberga und palatia¹⁾, der fränkischen Grenze, Flurgestaltung, des fränkischen Vizinenrechtes läßt ein neues Licht auf die Siedelung werfen.

Die Salier werden zuerst in der oft besprochenen Stelle bei Ammianus Marcellinus 17, 8, 3 zum Jahre 358 erwähnt, wo es von Julian heißt: „petit primos omnium Francos, eos vide-licet, quos consuetudo Salios appellavit, ausos olim in Romano solo apud Toxandriam locum habitacula sibi fingere praeli-center.“ Er ging zuerst gegen die Franken vor, welchen die Gewohnheit den Namen „Salier“ gegeben hat, welche es vormals gewagt hatten, allzufühn bei Toxandria, also auf dem römischen Grund und Boden, sich die Wohnhütten zu bilden.

Die Stelle lehrt²⁾, daß nicht alle Franken „Salier“ genannt wurden, sondern nur der Teil unter ihnen, denen der Name von einer besondern Gewohnheit gegeben ist; anscheinend enthält der zweite Satz die Ausführung dieser besondern Gewohnheit, die nämlich die war, daß sie gewagt hatten, sich allzufühn mitten im römischen Lande Wohnhütten zu bauen.

Wir wollen einmal annehmen, daß schon die Salier so vorgegangen seien, wie wir es für die spätere Zeit von den Franken festgestellt haben: Die römisch gegliederten Abteilungen hätten es gewagt, weit vorwärts in Feindesland, nach Überwanderung (transmeare)³⁾ dazwischen liegender Bezirke sich im eremus feste

¹⁾ Ammianus Marcellinus 18, 2, 15 braucht für den limes den germanischen Plural palas, das fränkische palatum wird ursprünglich auch wohl ein Pfahlwerkshaus, durch den tunimus = Pfahl, gesichert gewesen sein, wie die brevum exempla es hervortreten lassen, obwohl die Namengebung sich an römische Bezeichnung anschließt. Vgl. S. 499.

²⁾ Die Deutung, nämlich ihre Gewohnheit hat ihnen den Namen gegeben, ist zwar ganz neu, aber auch, wenn man übersetzt, die man gewohnheitsmäßig „Salier“ nennt, so ist so viel klar, daß Ammian den Namen „Salier“ nicht als einen Stammesnamen betrachtet, sondern als einen solchen, der durch eine Gewohnheit sei es nun der Benannten oder sei es der Benennenden in Aufnahme gekommen ist.

³⁾ Schon Lamprecht Ztschr. des Aachener Gesch. 4 S. 220 hebt mit Recht den Ausdruck Gregor II. 9, daß die Franci die Ufer des Rheins incolumisse, dagegen Thoringiam transmeasse unter Betonung des transmeare richtig hervor. Ein transmeare war wirklich die Methode der Salii.

Wohnsäze um eine durch Pfahlwerk oder auf sonstige Weise befestigte curtis zu bilden, die stark genug gewesen wäre, um einen Angriff der Nachbarn abzuweisen; andre Abteilungen seien gefolgt, um das Ganze schließlich zu einem System auszustalten. Eine „Burg“ hätte den Sammelpunkt für die einzelnen Abteilungen, die um die einzelnen curtes saßen, gebildet. Nun ist S. 493 ff. erörtert, daß zur salischen Siedelung auch der Großgrundbesitz, die Herrenhöfe, gehört. Die im Gelände nachweisbaren nicht königlichen curtes dieser Herrenhöfe sind Nachbildungen der königlichen¹⁾. Als Besitz des fränkischen Herzogs Heden wird 703 Ss. 423 S. 55 eine curtis in Monhore mit 400 Tagwerken und großem Zubehör angegeben. Die curtes des Bayrischen und Alamannischen Herzogs werden wir uns ähnlich vorzustellen haben. Das Verzeichnis der brevium exempla Cap. 1, S. 254 § 25 führt im Fiskus Asnapium die sala regalis, den Königssal, auf, während § 23 ein solches Gebäude palatum nach römischem Vorbilde genannt wird. Es wird also das vom Haupthofe, der sala, aus bewirtschaftete Land, eben terra salica, zunächst in den Königshöfen genannt sein²⁾. Wie aber die fränkische Siedelung und Flureinteilung auch überall nach Vorbild der Königssiedelung eingerichtet ist, so wird gleicherweise der Name Salhof³⁾ und Salland auf alle Haupthöfe und das von ihnen aus bestellte Land ausgedehnt sein. Nun saßen die königlichen Hofschaftenhaber allerorten um die eigentlichen curtes. Ihr Land lag meist im Gemeenge um dieselben⁴⁾, mag auch in ältesten Zeiten noch dem jährlichen Wechsel der Feldflur unterworfen gewesen sein. Demnach war wohl der befestigte Salhof der militärische Stützpunkt und Sammelpunkt der Angefiedelten. Daß man diese Art der gesamten, geschlossenen Siedelung, zu der also Großgrundbesitz der Führer mit einem Salhofe und Hofschaften der in

¹⁾ So Großhecholsheim S. 28 f., Bremke S. 270 f., 468 Anm. 3.

²⁾ Waiz, die altdeutsche Hofschaft, S. 48 ff.: „Terra salica als Land, das von der sala aus bewirtschaftet wird.“

³⁾ Neugart Codex dipl. I. 193 von 817: Puellae infra salam manentes vom Hofe des Grafen Cadolach.

⁴⁾ In Brakel hat nur der Schultenhof nicht Gemengelage.

Dekanien gegliederten Leute gehörte, als die Gewohnheit der Salhofssleute, Salii, bezeichnet hätte, ist nicht unwahrscheinlich. Der befestigte Salhof bot für die Zeit nach der ersten Einführung den natürlichen ersten Stützpunkt; Verpflichtung zur Verteidigung, wohl auch Instandhaltung der Befestigung, wie letzteres verschiedentlich, namentlich noch beim Mauerbau von Pilsae und Städtebau Heinrichs I. hervortritt, wird den um die sala, den Haupthof, Wohnenden den Namen Salhofssleute, Salii, verschafft haben. Mit der Einrichtung des Salhofes erhielten sie ihr Landmaß = pediturae. S. 299 f. Ein solches „Wagen sich auf fremden Boden dreist Wohnsäze fest zu bauen,“ „ausos esse in Romano solo habitacula sibi fingere praelicenter,“ als eine neue lecke „Gewohnheit“ zu bezeichnen, hat nichts Auffallendes. Vielmehr würde diese Erklärung die Stelle recht einfach aufhellen, wonach diese Gewohnheit, auf denen ihre Stärke beruhte, ihnen den Namen Salhofssleute gegeben hat.

Wir sind nun weit davon entfernt, durch die Namendeutung allein einen neuen Zusammenhang erschließen zu wollen. Aber unser neu erschlossener Zusammenhang steht der Namendeutung nicht nur nicht im Wege, er sichert dieselbe vielmehr und benimmt ihr das Auffallende.

Die Salier sind im wesentlichen die Nachfolger der Bataven¹⁾. Doch sind noch andre Stämme zu denselben gekommen, Cugernen und Canninefaten, aus Vereinigung der verschiedenen Elemente sind die Salier hervorgegangen. Dieses namentlich durch Schröder festgestellte Resultat ist wohl allgemein als sicher anerkannt²⁾. Batavien mag etwa 40 Quadratmeilen, das Land der Cugernen etwa 35 umfaßt haben³⁾.

Als die Salier hier wohnten, hatten sie mehrere Könige. Nach

¹⁾ R. Schröder in den Forschungen 19 S. 139—172, Hist. Zeitschr. 7, 1—65, Die Franken und ihr Recht, passim.

²⁾ Müllenhoff, Alterskl. 4 S. 398: „Die Bataven sind die Vorfahren der salischen Franken.“

³⁾ Das hebt Sybel Entstehung des d. Königiums S. 159 hervor, um zu beweisen, daß wenn auf einem so kleinen Gebiete mehrere Könige nebeneinander genannt werden, dies nur Volkskönige gewesen sein können.

Vibanius führten sie solche Könige mit ihren Septern vor Julian und zwangen sie zum demütigen Kniestall¹⁾). Die Salier waren hier, als die consuetudo ihnen den Namen gegeben hatte, demnach wesentlich gleichberechtigte Volksgenossen ihrer „Könige“, ihre „Könige“ waren germanische Volkskönige.

Die Bataven, die Vorgänger der Salier, zeichneten sich durch eine Einrichtung vor allen Germanen aus. Als Bundesgenossen der Römer kämpften sie unter eignen Führern, sie bildeten römische Kohorten unter eingeborenen Führern, das war ihre Hauptstärke²⁾). Ein gefährliches Experiment war das für den römischen Staat, germanische Stämme im eignen Lande mit römischen Waffen auszustatten, Germanen in das Gefüge römischer Kohorten unter einheimischen Führern einzureihen, die reichen Machtmittel, die eine durch Jahrhunderte erprobte Technik und Taktik geschaffen hatte, in die Hände germanischer Verbände zu legen, die sich noch als Volksgenossen fühlten. Als Civilis diese Macht gegen die Römer wandte, drohte der römische Staat aus den Fugen zu gehn. Welcher Art nach Niederwerfung der Bataven die Stellung der Bataven gewesen ist, ist nicht ganz deutlich³⁾), große Teile der Bataven sind wohl nunmehr im Auslande verwandt, wie es mit Verwendung der Bataven in der Heimat stand, ist unklar. Zwei Jahrhunderte später schienen die Lehren des Bataverkrieges für die Römer vergessen zu sein. 357 erschienen die Hilfsstruppen der Bataven in der Alamannenschlacht bei Julian wiederum unter ihren einheimischen Königen⁴⁾). Ein Jahr später sind „Salier“ von Batavien her im römischen Reiche ansässig, sie werden wie früher die Bataven in gleicher Weise in die römischen Kohorten eingestellt. Nachdem Julian die Franken, welche ihre Gewohnheit „Salier“ nennt, gedemütigt und die Germanen zurückgescheucht hatte, gestattete er den „Saliern“, ihre neuen Wohnsitze in Toxandrien zu behalten,

¹⁾ Lib. epith. in Jul. opp. ed. Reiske: „αὐτοὶς ηκον, αὐτοὺς ἔγοτες ἵεται βασικεῖς, καὶ τὸ σκῆπτρον ἔχοτες εἰς γῆν ἔκυππον.“

²⁾ Tac. Hist. IV 12: „Batavi — diu Germanicis bellis exerciti — transmissis — cohortibus, quos vetere instituto nobilissimi popularium regebant.“

³⁾ Mommsen, Röm. Gesch. V S. 131 f.

⁴⁾ Amm. Marcell. 16, 12 § 4: „Batavi venere cum regibus.“

„sie mußten auch als Salier, wie ehemals als Bataven, Cannifaten und Eugernen den Römern Hilfsstruppen stellen¹⁾.“ Als Salii juniores, seniores auxiliares erscheinen sie in der *notitia dignitatum* (411—413)²⁾.

Um diese Zeit dienen die Salier noch im römischen Heere; ihr Gebiet wird aber nicht mehr zum Römischen Reiche gerechnet. Bald sind die Salier nach allen Seiten im Vordringen. Wir behaupten nun: Die damalige salische Niederlassung unterscheidet sich von allen übrigen germanischen Niederlassungen durch 2 Gründe: 1) Die Salier haben sich nach taktischen Verbänden, die sie als Mitglieder römischer Kohorten kennen gelernt hatten, als je 9 contubernii unter einem Dekan niedergelassen, nach der Niederlassung wurden die contubernii in der villa zu vicini, die Siedlung der Salier, ihre villa, beruht auf je einem contubernium, je zwei, je drei oder mehr Verbänden von contubernia; contubernia und vicini sind die beiden Ausdrücke für dieselbe Sache, contubernia hebt den militärischen Charakter, vicini den rechtlichen und wirtschaftlichen Charakter der Angesiedelten hervor; 2) Die Salier haben sich in eremo niedergelassen.

Am meisten mit der bisherigen Auffassung steht Punkt 2 in Übereinstimmung. Namentlich Roth, *Beneficialwesen* S. 65/66 hat die Belege für Arras, Vermandois, Tournai, Noyons, Torgondria, Brabant dafür zusammengestellt, daß, wo Salier sich niedergelassen haben, die Christen, also Romanen, verschwunden sind, und hat, um diese Art der Niederlassung, welche mit völliger Vernichtung der Unschuldigen beginnt, zu erläutern, die sicher beglaubigte Nachricht hervorgehoben, daß Chlojo bei der Einnahme von Cambrai die Römer sämtlich töten ließ³⁾. Die Germanen

¹⁾ So Schröder *Hist. Btichr.* Nr. 57 S. 36 gestützt auf *Zosimus III 8:* „Καῖσαρ . . . Σαλίους τε καὶ Κονάδων μοῖραν, καὶ τῶν ἐν τῇ Βατασιά νήσῳ τινῶν τάγμασιν ἐγκατέλεξεν.“

²⁾ Zu erwägen bleibt, ob bei den Salieren die juniores und seniores nicht bereits einen Unterschied bedeuten, wie die späteren Hufeninhaber und „Hagestalden“, wonach die seniores bereits mit Land ausgestattet sind, die juniores erst Anwärter auf Land sind.

³⁾ *Gesta Francorum c. 5:* „Romanos, quos ibi invenit, interfecit.“

haben sonst überall vor und während der Völkerwanderung Landteilungen mit den Angefeßenen nach Tertien vorgenommen¹⁾, von den salischen Franken ist das nirgends geschehen. Der römische possessor blieb zwar zunächst zwischen den geschlossenen Siedelungen der Franken sitzen, das Land, welches mit den vordringenden Salichern besetzt wurde, wurde aber ausschließlich salische Siedlung, die villa der lex Salica zeigt diese Siedlung.

Daz für die spätere fränkische Königsiedelung der eremus die Vorbedingung ist, ist genugsam bewiesen. Daz Chlojo Cambrai zum eremus gemacht hat, ist sicher bezeugt²⁾. Die nicht salischen Germanen haben zunächst als laeti den ager limitaneus bebaut, sind mit und neben den Romanen angefiedelt, bilden mit ihnen eine Ortsgemeinde; aber die „Salier“ haben bei ihren Vorgehen stets nur geschlossene Gliederungen bewahrt³⁾, nirgends Landteilungen vorgenommen, wie sie Ariovist schon in Gallien angewandt hatte und wie sie das Prinzip aller sonstigen Germanen, die in das Römerreich eindrangen, war⁴⁾. Die volksmäßige Geschlossenheit der Siedlung der Salier ist denn auch wohl ziemlich allgemein anerkannt. Es ist aber vor allem hervorzuheben, daz die Salier keineswegs das gesamte Land der Landschaft, die sie erobert haben, nunmehr okkupiert haben. Vielmehr ergibt sich aus der Namensforschung⁵⁾ und den massenhaft auftretenden Namen auf hem „die

¹⁾ Schröder, R.-G.³ S. 100—102.

²⁾ Man vergleiche auch die vita Genovefae, worin erzählt wird, daz Childerich in Paris die vincos zu töten gedachte, nachdem er Paris genommen und die Tore hatte schließen lassen.

³⁾ Roth, Benezialwesen S. 67 hat auch für die älteste Zeit das schon treffend hervorgehoben.

⁴⁾ Die Schwaben, welche von Sigibert und Chlotar auf dem Gebiete der Sachsen angefiedelt sind, welche mit Alboin nach Italien gezogen sind, bieten den zurückkehrenden Sachsen erst $\frac{1}{3}$, dann $\frac{1}{2}$, dann $\frac{2}{3}$ ihres Landes an. Die Landteilung ist das entscheidende Prinzip. Greg. Tur. V. 15. Vgl. die Ausführungen: Schröder, Rechtsgesch.³ S. 100 ff. Schbel, Entst. des Königstums². S. 266 ff.

⁵⁾ Lamprecht, Btschr. des Aachener Geschichtsv. 4 S. 200, schildert das treffend: „Bei diesem Vordringen der Salier bis zur Cauche wurde nun keineswegs die ganze durchmessene Strecke auch von ihnen kolonisiert.“

massenhafte Ansiedelung salischer Volksgenossen um die Schelde, Senne und Dyle und in dem Lande südlich der Demer entlang bis fast nach Tongern und nördlich der silva Carbonaria.“ Hiermit ist nun, wie Lamprecht¹⁾ richtig bemerkt, zu verbinden, was Vanderkinderen in Brüssel an Schröder, Die Franken und ihr Recht, S. 51, mitteilt: „Im Tale der Schelde, ihrer Nebenflüsse Senne, Dyle, Demer haben die Franken sich länger festgesetzt; nur dort haben sie das Land wirklich kolonisiert. — Dort glaube ich, daß die Dörfer immer prädominierten. — Die zahlreichen Dorfküren des Mittelalters zeigen überall gemeinsame Ansiedlungen mit gemeinen Weiden, Wäldern u. s. w.“ Es ist das somit ein weiterer Beweis für unsre Behauptung, daß die westfälisch-heßisch-thüringischen Markenrechte ihre Wurzel in der salisch-fränkischen villa haben. Diesen Aufstellungen Lamprechts, sowie der Vermutung Schröders, daß es „herrenloses Land“²⁾ war, was die Salfranken besetzten, wird man sicher beipflichten können, nur mit dem allerdings entscheidenden Unterschiede, den der ganze Gang der Untersuchung gelehrt hat, daß das „herrenlose Land“ oft mit der Schärfe des Schwertes der Salier hergestellt wurde, daß das „herrenlose Land“ tabula rasa gegenüber den alten Siedlungsformen bedeutete, daß das „herrenlose Land“, das desertum, nach militärischen Gesichtspunkten gewählt und schon im salisch-fränkischen Staate genau so wie im Staate Karls des Großen mit Waffengewalt hergestellt wurde, das dieses desertum sich an den Lauf der Bäche und Flüsse anschloß, und daß das feste Gerippe des salisch-fränkischen Staates in diesen in eremo angelegten villae bestand, daß ein fester Plan in der Anlage dieser villae bestand und daß eine Zentralstelle für diese Anlagen späterhin vorhanden war. Nicht Kolonisierung, sondern systematische Sicherung und Eroberung der Hauptverkehrsadern ist der Zweck des Vorgehens. Auf diesem Systeme beruht die oft gerühmte

¹⁾ Ebd. S. 220 mit Karte.

²⁾ Rechtsgegl. 3 S. 102 „Wahrscheinlich standen sie hier überall herrenloses Land in ausreichendem Maße vor, so daß sie einer Auseinandersetzung mit den Provinzialen nicht bedurften.“ Die zunehmende Ausbreitung der loca deserta im Römischen Reiche ist zuletzt von Moritz Voigt Römische Rechtsgegl. 3 S. 29 zahlenmäßig belegt.

militärische Überlegenheit der Salfranken. Dieses System geht durch die salisch-fränkische Geschichte bis zur Eroberung des Sachsen- und Alarenlandes hindurch. Karls des Großen militärische Erfolge beruhen auf diesem Systeme, das mit den römischen Kolonien sich berührt, ohne direkte Nachbildung derselben zu sein. Wie aber an der Sachsen-Hessengrenze die volksmäßige Siedlung der manentes in Wulfisanger von der Herrenhuse der Hiddi und Amalung zu unterscheiden sind, so sind wohl schon im Lande der Salier die volksmäßigen Siedlungen der Volksgenossen von den Salgütern einzelner Großen zu unterscheiden¹⁾. Auch diese Güter werden ursprünglich aus königlicher Zuweisung hervorgegangen sein. Es ist dasselbe Bild des Vorgehens, welches die Anlagen der karolingischen villae in Sachsen und Pannonien zeigt, wie das, welches das Vorgehen der Salier zeigt, als sie sich anschickten nach der Gewohnheit, die ihnen den Namen gegeben hat, in Toxandria Wohnsitze zu nehmen.

Ehe die Salier hervortreten, werden von den Nachbarn der späteren Salier Züge überliefert, wodurch dieselben als Vorläufer für die salische Ansiedelung in der solitudo erscheinen, und die zeigen, daß als älteste Rechtsanschauung die von dem Anrechte des gesamten Volkes an der gesamten solitudo bestanden hat, daß das Königsrecht an der solitudo eine Neuerung ist, die zu einer ganz bestimmten Zeit eingeführt sein muß, oder um angelsächsische Ausdrücke heranzuziehen, daß ursprünglich die solitudo folcland, nicht hocland ist.

Tacitus Ann. 13, 54 erzählt, wie die Friesen gegen 58 sich dem Rheine näherten und die agros vacuos et militum usui sepositos, die Ödländer an der Grenze, die wohl den Legionspferden zur Weide dienten, besetzten, Wohnungen errichteten und die Felder bestellten. Die Römer verscheuchten die Friesen. Dieselben Äcker besetzten die Ampsivarier, ihr Wortführer war Boivcalus, den Römern befreundet; er bat die Römer „modo ne vastitatem et

¹⁾ Diesen Unterschied zwischen der späteren Herrenhuse und der Huse in volksmäßiger Siedlung, also dem grundherrlichen Besitz und dem der vicini hat Schröder, die Franken und ihr Recht S. 52 f. richtig gekennzeichnet.

solutudinem mallent quam amicos populos — quaeque vacuae, eas publicas esse.“ Die Römer sollten doch die vastitas und die solitudo nicht lieber nehmen, als befreundete Völker. Was leer stehe, gehöre der Gesamtheit. Nun beachte man wohl: Die Römer haben die Ödgrenze am Unterrhein eingerichtet, um der germanischen Auffassungsweise Rechnung zu tragen. Wo sie späterhin Ödländerien nicht schaffen konnten und wollten, entstand der limes. Am Unterrhein ließen sie die germanische Ödgrenze. Nur so glaubten die Römer sich der Germanen sicher erwehren zu können. Aber für das Land der Ampsivarier und für die Heimat der Salier wäre die Ödgrenze ein Unding gewesen. Die Flutwelle allein schützte schon die Watten und Inseln dieses Gebietes gegen Eindringlinge, das Meer schaffte sichere Grenzen, die vastitas und solitudo brauchte nicht künstlich hergestellt zu werden. Der Lobredner auf Konstantius röhmt diesem nach, daß er die Vorfahren der salischen Franken in Batavien besiegt und gezwungen habe, mit Frauen, Kindern und Habe ad loca olim deserta überzugehn und diese von ihnen vielleicht früher verwüsteten Öden wiederherzustellen¹⁾). Das desertum ist schon hier die Siedelungsform, deserta loca scheinen hier von den Römern erbettet zu sein. Was die Ampsivarier und was die Bataver von den Römern verlangen, ist nach unsrer Auffassung genau das, was die Salier später verlangen. Als angeblich befreundete Stämme lassen sie sich in Toxandria nieder, werden dort von Julian geduldet, leisten noch Jahrzehnte lang den Römern Heeresfolge, das desertum ist ihr Sold, das desertum ihre Forderung. Bittend, die zeptertragenden Könige zum Kniefall zwingend, erscheinen sie anfangs vor dem römischen Imperator; aber ihre alten Verbände lösen sich nicht, als sie in dem desertum festen Wohnsitz genommen haben. Die 10 Leute des contubernium werden zu vicini, je 10, 20, 30 und mehr Kampfesgenossen bilden die fränkische villa. Nachdem sie einmal im desertum festen Fuß gesetzt haben, bestimmen sie späterhin, welches neue desertum den juniores, die sich zum

¹⁾ Panegyr. inc. auct. (Bouquet I 714 c. 8) hier nach Waiß Verf. II³ 1, S. 22, Anm. 6.

Auszuge rüsten, zusallen soll; sie stellen mit dem Schwerte in der Hand das neue desertum her, das alte contubernium wird hier zur Dekanie, in der neuen Siedelung wohnen die Salier in ihren Heeresverbänden zusammen. Dekanie und Centene ist Siedelung der Volksgenossen. Man versteht bei der Beschaffenheit des Landes, in dem die Salier zuerst sich ausgedehnt haben, warum bei der salisch-fränkischen Form der Grenzbestimmung, die Jahrhunderte hindurch beibehalten ist, die unscheinbarsten Wasseradern, die sols, die seo in Oberfranken, die Sypen Westfalens eine so hervorragende Rolle spielten; welches andre Abgrenzungsprinzip könnte ursprünglich wohl in diesen wasser- und sumpfreichen Ebenen gewählt werden?

In dem Lande, wo diese Sitte sich zuerst bildete, bedurfte es keiner Ödgrenze zwischen den Siedelungen; keine solitudo, kein Wald trennte die Siedelungen; die täglich kommende Flutwelle trennte deutlich genug die Siedelungen voneinander. Hier gab es kein vastum zwischen den Siedelungen. Auch ist zu beachten, daß bei dieser Siedlungsform, die keinerlei alte Besitzrechte innerhalb der festgesetzten Grenzen anerkennt und duldet, eben die Festsetzung der Grenze schon die entscheidende Aktion ist. Von den Grenzen her wurde das desertum bestimmt; während bei Landteilungen Auseinandersezungen über bestehende Siedelungen erfolgten, bestanden bei den Salibern, nachdem die festen Grenzen umgangen und umschrieben waren, innerhalb derselben keinerlei Rechte mehr. Der provisor regiarum villarum muß in dem Anführer der einzelnen decaniae mit ihren contubernia seinen Vorläufer gehabt haben. Die scarae, welche von Karl ausgesandt wurden, damit sie dieses marcas scarire vornahmen, sind die Fortsetzer der Scharen, welche aus einzelnen contubernia bestehend, den eremus der Salier für die Siedelungen schufen. In ganzen contubernia ließen 842 noch die Leute Lothar I. in Stich, als von ihm nichts mehr zu erhoffen war. Als contubernii haben die Salier ihre Siedelungen geschaffen, als contubernii saßen die Königsleute noch um die Städte Heinrichs I.

Die solitudo in ihrer Doppelbedeutung als völlig neue Form der Grenzregulierung in den zu besiedelnden Strecken und

als völlige Besitzergreifung durch Volksgenossen unter Vertreibung oder Vernichtung früherer Ansässigen zeigt sich demnach in der ganzen Geschichte der fränkischen Siedelung. Mögliche wurde dieselbe lediglich dadurch, daß immer nur bestimmte Striche Landes, die meist den Flußläufen oder den Heerstraßen sich anschlossen, besiedelt wurden, nicht die ganze Landschaft zur Wüstenei gemacht wurde, in eremum redacta est. Zur Zeit der lex Salica war der römische possessor zwischen diesen Siedlungen sitzen geblieben, schon begann die Organisation, welche überall neue Centenen schuf. Unter Chlodwig folgte die Beseitigung der einzelnen fränkischen reguli, welche mit ihren Centenen sich angesiedelt hatten; aber noch blieben die gewählten centenarii als Führer der in contubernia angesiedelten Salier; noch vermochte Chlodwig den electus centenarius nicht zu beseitigen. Aber zur trustis wurde fortan nur gerechnet, wer in den Königshof kam, nur der König organisierte weitere Feldzüge, welche den Mitgliedern der trustis schließlich ihren mansus verschafften. Unter Chlodwig und Nachfolgern folgte die reißende Ausdehnung dieses neuen Systems, die Eroberung fast aller deutschen Länder, die Festsetzung der Königsleute in neuen Königssiedlungen. Der Staat, der nun entstand, ist nicht mehr der Staat, den Chlodwig vorfand; er ist nicht durch die Schar der contubernia, sondern durch einen erobernden König geschaffen. Der eremus war nicht mehr publicus, Eigentum der Gesamtgemeinde, er wurde nicht mehr zur volksmäßigen villa, er war causa regis, die neue, in dem eremus entstehende villa wurde zur königlichen villa, das ist der entscheidende Wendepunkt der Entwicklung in der salisch-fränkischen Eroberung. Aber so mächtig war auch Chlodwig nicht, daß er das Gefolge der contubernia zu einem Prätorianerheere umgestalten konnte. Noch wählten die Leute, die in den Königshof kamen, um antrustiones zu werden, ihre Centuriones. Die antrustiones, welche dem Könige die trustis zu leisten geschworen hatten, wählten ihre centenarii. Als militares viri vel scholares, als bellatores oder „Degen“ waren sie stets bereit dorthin zu ziehen, wo neues regnum zu bilden war, wo Siedlung und Land in neuen Niederlassungen in Aussicht stand. Die provisio ruralis regiarum villarum war Endzweck der Züge

der duces der karolingischen Zeit. In spätmerowingischer Zeit sind die Hausmeier die duces, die Befehlshaber der bellatores, der Degen¹⁾). Die Bedeutung der Hausmeier beruht eben auf dieser Stellung. Als duces, Herzöge, bezeichnen sich die Arnulfinger seit den Zeiten Martins, des Oheims Pippins des Älteren²⁾). Die Erhebung der Karolinger zur Königswürde beruht auf dem Herzogtum³⁾, das ihnen die Verfügung über die trustis der bellatores, die Verfügung über das regnum im Sonderinne, gab. In merowingischer Zeit gab es verheiratete, auch mit Haus und Hof ausgestattete antrustiones neben den beim Hause lebenden antrustiones⁴⁾). Der Unterschied wird der gleiche sein, wie der der seniores und juniores der notitia dignitatum. In karolingischer Zeit erscheint er wohl als der der mansionarii und hagustaldi. S. 467 ff. Zweck und Endziel der ganzen Organisation ist die Bildung von neuem regnum, das Voranschreiten der salisch-fränkischen Siedelung und des salisch-fränkischen Eroberungsgebietes.

Schon zur Zeit der salischen volksmäßigen Siedelung waren besondere herrenmäßige Salgüter ausgeschieden. In späterer Zeit begegnen neben den zinspflichtigen villae regiae ebenso Herrenhufen für einzelne fideles. Hiddi, Almalung und Widukind⁵⁾ hatten von Karl dem Großen solche Herrenhufen im confinium erhalten. Eine solche Herrenhufe als Gut eines Edlen Uffo ist ganz mit der Struktur der karolingischen curtes durch Schuchhardt im Rintelschen „Hagen“ klargestellt⁶⁾). Der Gegensatz der volksmäßigen Siedelung und der Ausstattung einzelner Großen mit

¹⁾ Diese Bedeutung der scholares hat Brunner, Btschr. der Savigny-Stiftung 9 S. 210 ff. festgestellt, zugleich auch die Hausmeier als Führer des Dienstgefolges dieser bellatores erklärt.

²⁾ Brunner, R.-G. II 158 Nr. 22.

³⁾ Herzog = Heerernährer, s. S. 295.

⁴⁾ Brunner, R.-G. II 100.

⁵⁾ S. 107 ff. und S. 392 ff.

⁶⁾ Atlas der niederd. Befestigungen § 315 ff.: Die Burg auf dem Rintelschen Hagen. Dieselbe ist eine nach karolingischer Weise aufgeführte „curtis“, die einem sächsischen Etheling Uffo um 900 gehörte. Siehe S. 468 Anm. 3.

solchen Salgütern tritt schon in der Dekretio Chlotars I. hervor¹⁾. Worauf das Unrecht auf Salgüter in merowingischer Zeit sich gegründet haben mag, ist allerdings nicht deutlich zu sehen²⁾; sicher ist aber eins: die Siedelung der Volksgenossen der salischen Zeit ist die Siedelung der vicini, der spätern manentes. Aber auch für Besitzergreifung von Großgrundbesitz durch Führer der Volksgenossen oder sonstige Berechtigte bietet die Vorgeschichte der Salier, welche die Geschichte der Bataven ist, wenigstens eine sicher bezeugte Nachricht. Tacitus Hist. 5 c. 23 sagt, daß, als Cerealis die Insel der Bataven verwüstet hätte, er die Äcker und villae des Claudius Civilis geschont hätte. Hier wird wohl zum ersten Male das genannt, was in den Zeiten der lex Salica die Salgüter sind, besonderer Privatbesitz des Führers der Volksgenossen, die nicht in germanischen Verbänden, sondern in römischen, taktischen Verbänden kämpften. Claudius Civilis ist halb römischer Offizier, halb germanischer Volksfürst. Von allen spätern Heerkönigen der Germanen unterscheidet er sich dadurch, daß er im Volkslande inmitten der alten Volksgenossen in der Heimat wohnte, gleichwohl mit seinen römisch bewaffneten Volksgenossen an der Spitze derselben die Schlachten der Römer schlug, um in der Heimat villae und agri zu erhalten. Seine Stellung in der Heimat war der Ursprung und die Wurzel seiner Macht, seine Ausstattung mit besondern villae und Gütern hob ihn jedoch über die altgermanischen Könige hervor. Je nach Umständen trat er als Bundesgenosse der Römer oder als Gaukönig auf.

Eine ähnliche Rolle haben die reges criniti der Salier anfangs gespielt. Sie sind Beauftragte der Volksgenossen, Ausführer ihrer

¹⁾ Cap. reg. Franc. I S. 6 § 12: „De potentibus, qui per deversa possident.“ Es ist wie Schröder, Franken S. 53, richtig bemerkt, Großgrundbesitz hiermit charakterisiert.

²⁾ Daß die berittenen antrustiones also die vassi der spätmerowingischen Zeit, solche Salgüter gehabt haben, die bei Säkularisation des Kirchengutes ihnen überwiesen wurden, ist wohl als sicher anzunehmen. Wahrscheinlich wird aber auch hierdurch, daß schon vorher Salgut zum Reiterdienste, Gut in der villa der gleichberechtigten Volksgenossen zum Heeresdienste zu Fuß verpflichtete. Die Säkularisation vervielfachte dann nur die Zahl der berittenen antrustiones, die fortan vassi genannt wurden.

Befehle, aber die militärischen Erfolge erringen sie durch die römische Bewaffnung und römische Schulung der Centurien und Dekanien, die aus Volksgenossen bestanden. So drangen sie in Toxandria ein, so nahm Chlojo seinen Wohnsitz beim castrum Dispargum¹⁾, nachdem er Thoringia „überschritten“ hatte. Die erste Erwähnung der salisch-fränkischen „Burg“ im Eroberungsgebiete haben wir hier. „Bei“ der Burg wohnte Chlojo, es war der Stützpunkt seiner Position, die „Burg“ der Mittelpunkt im Eroberungsgebiete; der Wohnsitz des Chlojo lag nicht in dem castrum, sondern neben dem castrum. Schon damals war also wohl das castrum für den Kriegsfall berechnet, in friedlichen Zeiten nicht besetzt. Ringsum, nehmen wir an, war die Niederlassung der Salier im ehemaligen eremus. Schon damals mögen Pfähle „palâs“ das palatum gesichert haben, obwohl die Namengebung auf den palatinischen Hügel zurückführt, der mit seiner Roma quadrata und seinem Pomoerium eine merkwürdige Analogie für fränkisches Palatum und Pomerium bildet.

Unsre Untersuchung zeigt ein System von überraschender Einfachheit. Die Machtmittel und technischen Einrichtungen der Römer haben den römischen Staat überdauert. Eine Schar Krieger, erst Bataven, später Salier, hatte gelernt und begriffen, welche Bedeutung die römische Technik und römische Schulung, welche Macht diese Mittel in einer Zeit hatten, wo alle alten Verbände sich lockerten. Nicht als Prätorianer, sondern als Land fordernde, römisch bewaffnete Volksgenossen blieben sie in Dekanien, in Centurien unter heimischen reguli um ein castrum herum auch dann noch sitzen, als das nächste Ziel, Landerwerb, erreicht war. Die streng festgehaltene männliche Erbsfolge, wahrscheinlich auch die Unteilbarkeit des einmal zugewiesenen Landbesitzes, das Recht, jeden unwillkommenen Zuzug, das super alterum migrare von der geschlossenen salischen Siedlung fern zu halten, war der charakteristische Zug

¹⁾ Greg. Tur. II cap. 9: „Chlogionem — regem fuisse Francorum, qui apud Dispargum castrum habitabat.“

der volksmäßigen militärischen Siedelung. Zu Scharen von 10, 20, 30, 40 oder mehr saßen die Salier im Frieden dort nebeneinander, wo sie für ihre neue Siedelung Platz geschaffen hatten. Die juniores mochten sehen, wo neues Land für Züge unter selbstgewählten Centurionen und Dekanen zu finden war, wo sie sich neue Wohnsitze um eine curtis schaffen — habitacula fingere — konnten. Die Siedelung der Salier war nach Centenen gegliedert.

Die decani saßen neben 9 andern Volksgenossen. Strenge Feldgemeinschaft, die ursprünglich wohl noch auf jährlicher Verlosung der Ackerstücke beruht haben mag, bildete die Art der Siedelung. Gemeinsamkeit der Weide im Walde, gemeinsame Nutzung der Mast im Eichen- und Buchenwalde, Gemeinsamkeit der Zugangswege, kurz alles das, was als charakteristisch für die spätere Hufe zu gelten hat, ist salisch-fränkischen Ursprungs. Kein anderer Ansiedler wurde innerhalb der neu geschaffenen Grenze geduldet. Das desertum war Vorbedingung für die Niederlassung, die spezifisch salische Form der Grenzabsetzung das Charakteristische der Siedelung. Chlodwig wußte die Machtmittel, die in der Organisation und Schulung dieser salischen Volksgenossen sich darboten, zu benutzen, um seine Königsgewalt aufzurichten. Die reguli der Salier fielen seiner Politik zum Opfer. Die reisige Schar der landheischenden Volksgenossen konnte fortan nur ausziehen, wenn sie als „Degen“, bellatores, Untrustonen in den Königsdienst traten. Aber Endzweck war ihnen der Krieg keineswegs. Wenn sie als Degen, pueri regis, bellatores, römisch bewaffnet und in römische contubernia eingeteilt oder als Berittene auszogen, so war Ziel und Zweck der Unternehmung Ansiedelung in neu gebildeter causa regis. Der major domus war später ihr dux, ihr Herzog, der Heerernährer, der ihnen Land und Wohnsitze zuwies. Dieses erkennen wir zwar deutlich nur aus Rückslüssen aus späteren Verhältnissen. Wenn man aber bis jetzt immer nur die eine Seite der trustis, das Erscheinen am Hofe, hervorgehoben hat, so liefern unsre Ausführungen den Beweis für die auf das engste damit zusammenhängende schließliche Ansiedelung im regnum, die auf alter Tradition beruht haben muß, da die Gliederung nach Dekanien durchgängig bewahrt ist. Das contubernium,

also die Schar der bellatores oder Degen, war stets bereit mit dem Könige oder Herzog auszuziehen, wo Beute oder Ansiedlung im neuen regnum winkte, wo es galt, Königsland nach salischer Sitte zu erwerben. Die bellatores bildeten nicht das fränkische Heer, aber sie waren eine stets bereite Kriegsschar. In karolingischer Zeit stehn die Nachfolger dieser Scharen zu Bügen, quae utilia videntur, zur Verfügung. Allmächtig aber war auch der Frankenkönig Chlodwig diesem „praelatores“ gegenüber nicht. Er mußte sie bitten, ihm ein kostbares Gefäß aus der Beute zuzuweisen. Einer der praelatores, die Streitart gegen den König erhebend, schlug das rundweg ab. Erst im nächsten Märzfelde konnte der König furchtbare Rache nehmen, indem er den Ungehörbietigen wegen schlechten Zustandes der Waffen niederschlug¹⁾. Es ist dieser praeliator = bellator, Mitglied der salisch-fränkischen mit Schwert, Speer und Axt bewaffneten Schar von Fußgängern, die Axt gehörte schon damals, wie beim späteren foresta-

¹⁾ Greg. Tur. II c. 27: praelatores sind nach unserer Auffassung = bellatores = Degen = παῖδες = scholares. Brunner Forschungen II 75 ff. hat letzteres schon richtig hervorgehoben. Aber es ist noch schärfer zu trennen: Es steht in der lex Salica 42 der antrustio in domo sua, also nach unserer Auffassung der bereits mit Gut ausgestattete antrustio, dem gesammelten contubernium gegenüber; er wird gegen Angriffe desselben durch dreifaches Wergeld geschützt. Es ist der Gegensatz der seniores und juniores, der schon in der notitia dignitatum hervortritt. Die Degen = παῖδες = bellatores bilden in erster Linie die schola des Majordomus seit dem siebenten Jahrhundert, Brunner R.-G. II S. 98, 15, sie sind die noch nicht angesiedelten, noch nicht in domo sua wohnenden, die hagustaldi = thegnos des Heliand 2548 ff., Brunner I 142, 40, die haistaldi, welche im regnum bei Pista erstmals ihren mansus erhalten sollen. S. 299. Das Aufgebot derselben bildet schon in der lex Salica 42, 1 das contubernium, die Schar der 10 Königsleute, der Majordomus führt sie als bellatores an, Brunner II 98 Nr. 15, in ganzen contubernia, turmatim, desertieren sie 842 von Lothar I, Ss. I 438; ihnen stehen gegenüber die bereits mit Gut ausgestatteten Mitglieder der trustis, der antrustio in domo sua der lex Salica 42, 1, die milites agrarii Heinrichs I., die die alte Gliederung nach Defanien mit entsprechendem Erbrechte noch bewahren. Erkannt ist das bis jetzt nicht, weil man bei dem antrustio stets nur an den berittenen Streiter gedacht hat, aber der antrustio ist nur auf seine Waffe eingeschworen, von Reiterausrüstung besagen die Quellen nichts.

rius, mit zur Ausrüstung des bellator. Aber die Aufrichtung der salisch-fränkischen Monarchie erheischt es, daß die Organisation der Heere sich nicht allein auf die Minderzahl der zu trustis vereinigten Königsleute, die unter besonderm Frieden standen, stützte, daß nicht das Königsland und die Bildung des Königsgutes allein die kriegerischen Unternehmungen bedingte. Centenen mußten auch im Volkslande gebildet werden. Die Huse und Centene wurde auch im Volkslande maßgebende Form des Grundbesitzes. Der alte Richter des Volkslandes, der thunginus, machte dem Centenare und Grafen, den Richtern in dem neu regulierten Lande, Platz, als es galt, das ganze Land in salisch-fränkischer Weise zu organisieren. Die Art, wie die königliche Centene, in der der gewählte Centenar richtete, organisiert war, wurde zunächst auf das ganze altsalische Land ausgedehnt. Spätestens unter Chlotar I. wurde das ganze Gebiet seines Reiches in salisch-fränkischer Weise umgrenzt und in salisch-fränkischer Weise in Centenen und Husen gelegt, wo nicht Großgrundbesitz einzelner Bevorzugter belassen wurde. Anscheinend haftete schon damals an solchem Großgrundbesitze Einzelner die Verpflichtung zum Reiterdienste, aber schwerlich schieden sich rechtlich diese berittenen Kämpfer, wie es die heutige herrschende Ansicht annimmt, von der Mehrzahl der zu Füße kämpfenden bellatores, die mit den praelatores identisch sind. Nur die reichlichere Ausscheidung von Königsgut mag den Reiter von dem Fußgänger schon damals unterschieden haben. Die technischen Beamten, die die Regulierung des Volkslandes vornahmen, die die Centenen schufen und dabei wohl neues Königsland ausschieden, waren zur trustis vereinigte Königsleute, Antrustionen.

Die salisch-fränkische Eroberung bewirkte, daß das fränkische Königsland, das regnum im Sondersinne, den Rhein aufwärts im Ripuarierlande und im Alamannenlande, später im Lande der Thüringer eingerichtet wurde. Möchten anfangs die Königsleute am Rheine sich vielleicht zunächst nur in den altrömischen Positionen des Ripuarierlandes eingerichtet haben, so drang späterhin auch hier die salisch-fränkische Flurregulierung mit fränkischer Grenze, fränkischer Centene, fränkischer Flur allmählich durch. Dagobert I. erließ das für das ganze Volksland berechnete

Kapitulare, welches diese Organisation unter besondern duces des näheren regelte. Bildung von großen geschlossenen regna, Königsländereien, Ausscheidung von regnum im confinium der einzelnen Centenen und Siedelungen, Zuweisung der regna an einzelne Beamte oder Große, endlich auch Zuweisung an die Kirche ging mit der Flurregulierung zusammen. Den Mittelpunkt der königlichen villa bildete die königliche curtis mit curticula. Sehr verschiedenartig an Größe und Ausstattung gestalteten sich diese curticula als heriberga und die palatia. Beim Beginn der Kriegsführung waren es starke Positionen mit zum Teil gewaltigen Ausmessungen¹⁾, später tritt der friedliche, mehr wirtschaftliche Charakter im palatium und curticula auch in der Lage in der Ebene, im Grundriss und im Schutze der curtis hervor. Der Zweck der Anlage als Gutshof wird in karolingischer Zeit absichtlich in den Kapitularen in den Vordergrund gestellt. Palatiola, ganz kleine Königscurtes, erscheinen im regulierten Volkslande²⁾.

Noch gehörten in merowingischer Zeit die Beamten der Markensetzung und Flurregulierung zusammen zur königlichen trustis. Sie schufen die neuen Grenzen im Walde und im Felde durch Skarieren, sie waren Markscheider im Walde und im Felde. 667 erscheinen als alleinige technische Beamte der Markensetzung die forestarii S. 61, 776 die vassi S. 70, das zeigt die Umbildung der alten trustis in damaliger Zeit. Vornehmlich unter Einwirkung der Sarazenenangriffe und infolge massenhaften Einziehens von Kirchengut sind solche Länderschenkungen von den Königen vorgenommen worden, die den Beschenkten zum Reiterdienste befähigten und ihm ermöglichten, Benefizien auszuteilen, die dem Belehnten den Reiterdienst ermöglichten. Besitz in dieser Größe übertraf die Einzelhöfe um das Vielfache. Er war schon vor der Säkularisation vorhanden gewesen; die massenhafte Verleihung desselben bewirkte aber nunmehr eine scharfe Scheidung der technischen Krieger und Hervortreten der berittenen Krieger als Hauptstütze des Königs.

¹⁾ Die Babilonie S. 398 ff. und Heisterburg zeigen diesen Typus. Vgl. Schuchhardt im Korrespondenzblatt der deutschen Geschichtsvereine 1904 S. 108 ff.

²⁾ Paliseul als palatiolum S. 421.

Es trennte sich der Stand des berittenen Gefolges und der berittenen Beamten des Herzogs¹⁾ oder Königs von dem des forestarius zu Fuß. Das Recht der alten antrustiones blieb beiden, aber die vassi — Freie wie Unfreie — schieden sich von den freien und unfreien forestarii zu Fuß durch Bewaffnung, Besitz und Ausstattung. Die antrustiones führen fortan den alten Namen nicht mehr. Aber die Ansiedlung der Königsleute im fränkischen regnum bewahrt auch noch die alte militärische Organisation des zu Fuß kämpfenden Heeres. Zu je 10 mit dem Dekane waren die Königsleute angesiedelt. Ihre huoba, die Königshuse, war ihr Besitz. Als „freie Reichsleute“ erscheinen diese Hufenbesitzer späterhin zu Dortmund, als unfreie in den Städten am Harz. Zum Aufgebot des Königs, zu Maßregeln, quae utilia videntur, zu den Aufgeboten des Herzogs haben auch die Fußgänger noch zu erscheinen. Neben den vassi bilden sie in den Siedelungen des Eroberungsgebietes nach wie vor die Mehrzahl, aber die kriegerischen Unternehmungen der späteren Karolinger stützen sich doch mehr und mehr auf das Reiterheer allein, die trustis der Fußgänger blieb zu Hause, die Reiter allein schlugen bereits die Schlachten der späteren Karolinger, wie die Reichsministerialen die eigentlichen milites der späteren Zeit sind, während unter Heinrich I. die zu Füßen kämpfenden, im Königslande angesiedelten, nach Dekanien gegliederten Kämpfer als milites agrarii²⁾ zum Unterschiede von den Berittenen bezeichnet werden.

Hand in Hand mit dem Vorrücken der Centene ging die Gründung der kirchlichen Diözesen in Deutschland. Es hat eine Zeit gegeben, in der Bonifatius mit der Machtbefugnis eines fränkischen Herzogs die neuen Grenzen schuf, über die solitudo verfügte; die Gründung von Fulda geschah in dieser Zeit. Andere Gründungen folgten nach. Mit der Flurregulierung wird Bonifatius den früher vom fiscus eingezogenen Zehnten des Grund und Bodens der Kirche zugewiesen haben. Aber schon als Bonifatius in Friesland war, war ihm diese Machtbefugnis nicht belassen. Aber das,

¹⁾ In der lex Alam. Ll. 3 S. 56 cap. 36, 4 ist der vassus ducis aut comitis natürlich auch der fränkische vassus. Brunner, Forschungen S. 66.

²⁾ Widukind I 35 vgl. S. 473.

Bezeichnungsrecht der Kirche, welches dann Hand in Hand mit der Markeneinteilung ging, die Bildung der kirchlichen Sprengel war dasselbe wie die Umgrenzung der Centenen durch die Beamten der Markeneinteilung. Der enge Bund der römischen Kirche mit Pippin beruhte namentlich auf der Gemeinsamkeit des Vorgehens der fränkischen confiniales mit der Bildung der Kirchensprengel. Indem erst wenigstens an einzelnen Stellen die Leute des Bonifatius, dann die königlichen Beamten die neuen Marklinien zogen, schufen sie die neuen Centenen durch Aufhebung des vastum und bestimmten die Hufen in der neuen Centene. Als die Centene in Sachsen durch Karl auf 120 Hufen angezeigt wurde¹⁾, waren damit auch die Kirchensprengel bereits gebildet. Das Capitulare de partibus Saxonie kann nicht vor dem Saxoniam disponere von 780 erlassen sein, da es die Bildung der neuen Marklinien zur Voraussetzung hat, es muß aber mit dem Beginn der neuen Abmarkung zeitlich und ursächlich zusammenfallen, es kann also schwerlich später als der Beginn der Markeneinteilung fallen. Die Ansetzung auf 782 ist demnach wohl die wahrscheinlichste. Das Vorrücken der karolingischen Marken und die Bildung der Kirchensprengel ist das Gleiche.

Erst die fränkischen, königlichen Beamten, vorübergehend auch der mit Herzogsgewalt ausgestattete Missionar Bonifatius haben somit das Volksland in Marken gelegt, den Besitz nach Hufensechten reguliert. Auch diese Maßregel sollte zugleich eine militärische sein. Aber die karolingische Verwaltung kennt keine feste Norm, nach der die Hufenbesitzer und sonstigen wohlhabenden Leute zur

¹⁾ Das Capitulare de partibus Saxonie c. 15 spricht zwar nur von 120 homines nobiles et ingenui et serviles, es ist aber klar, daß nicht die Kopfzahl der Angesiedelten entscheidend war, sondern der Hufenbesitz, der in dem Capitulare deshalb nicht genannt wird, weil die Bildung der mansus der nobiles, ingenui und liti erst noch vor sich gehen sollte. Die Bemessung nach Kopfzahl wäre ganz widersinnig gewesen, da zwischen nobiles, ingenui und serviles trotz Verschiedenheit des Besitzes ein Unterschied nicht gemacht wäre; die Größe des Sprengels wird von der Zahl der Hufen, nicht von der Zahl und dem Stande der Hufeninhaber abhängig gemacht, deshalb werden nobiles, ingenui, serviles gleichgestellt.

Heeresfolge herangezogen werden sollen¹⁾). Es wechselten je nach Umständen und Charakter des Krieges die Kapitularien in der Art der Heranziehung der Hufenbesitzer zum Heeresdienste. Daß jeder Hufeninhaber zum Aufgebot herangezogen sei, tritt nirgends hervor, je 5, 4 oder 3 Hufen zusammen stellen nach dem Memoratorium von 807 einen Mann in das Feld, aber eine generelle Vorschrift ist das keineswegs, die Aufgebote wechselten je nach dem Umständen und dem Kriegsschauplatz²⁾), wenn eine necessitas vorlag. Zu den Bürgen, welche die duces, quae utilia videntur, vornahmen³⁾), kamen die Aufgebote bei necessitates, aber niemals ist auch nur beabsichtigt gewesen sämtliche Hufeninhaber der volksmäßigen Centene zum Heeresdienste heranzuziehen, während die Königsleute allerdings gegebenenfalls in Dekanien zusammentreten mußten. Die größere Ausstattung der Königshufen, die gelegentlich hervortritt⁴⁾), wird mit dieser Verpflichtung zusammenhängen. Auch wird hierin der Grund liegen, daß die Dekanie in den königlichen villae lange noch hervortritt, während sie in der volksmäßigen Siedelung, in der sie wenigstens zur Zeit Dagoberts I. geplant und eingerichtet war, niemals späterhin eine wichtigere Rolle gespielt hat; allensfalls in den Bauerschaften mag sie fortbestanden haben.

Unsre Ausführung deckt sich teilweise mit der Auffassung, die Sohm in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte I, S. 1—84, über fränkisches Recht und römisches Recht entwickelt hat. Auch Sohm hat erkannt, wie die speziell salisch-fränkischen Rechtsätze und Rechts-

¹⁾ Dieses stellt Boretius Beiträge zur Kapitularientkritik S. 69—169 einwandfrei fest.

²⁾ Cap. reg. Franc. I 48.

³⁾ Ebd. I 49.

⁴⁾ Diese Bürge treten namentlich im Avarenlande am deutlichsten hervor. Die necessitas Cap. I 99, 4 im Gegensatz zu Ann. Mettenses 790 dispossuit, quae utilia videbantur esse in regno. Die spätere Behandlung der Verhältnisse des Avarenlandes wird diese Bürge quae utilia videntur des weiteren von den necessitates unterscheiden lehren.

⁵⁾ Nicht im südlichen Westfalen, wohl aber sonst vgl. S. 452 ff.

auffassungen die Volksrechte allmählich verdrängt haben, wie die fränkischen Rechtssätze und Rechtsinstitutionen den Eroberungszug der Franken und zwar der salischen Franken begleitet haben. Aber unsre Ausführungen berühren doch mehr den Kern des fränkischen Eroberungssystems. Sie zeigen das Entstehen des salisch-fränkischen Systems in seinen ersten Elementen, in seiner streng militärischen Gliederung, die von den Römern übernommen ist, und in seiner streng militärischen Agrarversöfzung. Sie zeigen, wie das System, das die salisch-fränkischen Volkskönige verfolgten, von Chlodwig auf weite Gebiete angewandt wurde, sie zeigen die einzelnen Stappen in dem Vorrücken dieses Systems. Hierbei ist eine Technik und ein Verwaltungsapparat geschildert, über dessen Vorhandensein man bisher völlig im dunkeln war. Wohl hat man für die merowingische Zeit das Vorhandensein von duces, Herzögen, festgestellt. Aber der enge Zusammenhang dieses Herzogamtes mit dem Vorschreiten der salisch-fränkischen Huse, die Bedeutung der Huse, der Centene, des Herzogamtes, die Bedeutung von regnum, die Ausscheidung dieses regnum, die Verfügung über die solitudo, die Regelung des vastum, alles das, was mit dem Katasterwesen zusammenhängt, blieb so völlig im dunkeln, daß diese Seite der fränkischen Verwaltung in den bisherigen Darstellungen der fränkischen Verwaltung überhaupt nicht berührt ist, obwohl sie den Eckstein der ganzen Verwaltung gebildet hat. Der geschlossene Militärstaat einer erobernden Schar dehnte seine Ordnung allmählich über das ganze Eroberungsgebiet aus. Die römische Kirche folgte dieser Organisation nicht allein nach, sondern identifizierte ihre Einrichtungen fast mit derselben. Das Ausscheiden des Zehnten an Besitz durch den königlichen suntelites und das Beziehungsrecht der Kirche, die Bildung der Sprengel, der Centenen und der kirchlichen Diözese geht Hand in Hand miteinander, das läßt sich ohne das andre nicht verstehen. Wohl ist bisher die Sonderstellung des major domus, nicht aber die Bedeutung derselben und des ganzen Systems bei Bildung von regnum erkannt. So wenig war auch nur die Möglichkeit in das Auge gefaßt, daß es einen ganzen Beamtenapparat, der mit dem Festungswesen, dem Vermessungswesen, der Flurregulierung

und der Ausscheidung von regnum betraut war, gegeben hat, daß man, trotzdem Urkunden und sonstige Nachrichten die Arnulfinger als duces, welche ihrerseits ihre Verwandten als duces wieder eingesetzt haben, also die Oberbeamten der praelectura, mit Namen bezeichnen, trotzdem daß in karolingischer Zeit die curtes ducis, die einzelnen ducatus, die Amtssprengel der Herzöge, die Namen solcher Herzöge urkundlich und in sonstiger Überlieferung völlig klar benannt sind, gleichwohl das Vorhandensein eines karolingischen Herzogtums ganz allgemein gelehnt hat, weil in der bisherigen Auffassung für die Tätigkeit des dux und seiner Beamten in karolingischer Zeit keinerlei Platz blieb.

Tatsächlich ist Dukat Schaffung von regnum und causa regis nur eine Weiterführung des Systems, das begann, als die Gewohnheit den Salier den Namen gab, eines Systems, welches in den ersten Elementen auf die praedationes der germanischen gewählten Volkskönige zurückgeht, aber Technik der Waffen und Organisation aus dem sinkenden Staate der Römer übernommen hat. Das System ist von fast trivial zu nennender Einfachheit. Nur da kein gleichzeitiger Schriftsteller sich veranlaßt sah, dieses allerorten geübte System der Franken besonders zu kennzeichnen, konnte es bis jetzt ganz im Dunkeln bleiben und der bisherigen Forschung, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, so doch in seinem großen Zusammenhange völlig entgehen. Allerdings hat hierbei ein besonderer Umstand mitgewirkt: die forestarii, Hersteller der neuen Grenzen, waren in ihren Amtshandlungen bei der Besitzergreifung lediglich ihrem magister, in letzter Linie also dem Führer der Scharen, dem Herzoge, verantwortlich. Sie waren also ein eximierter Stand. Aber weiter waren sie dadurch geschützt, daß bei Streitigkeiten der Mitglieder der trustis untereinander dieselben eidlich nicht aussagen durften¹⁾. Vorrechte dieser Art, sowie die ganze Tätigkeit bei der Besitzergreifung im Walde, die unauffällige Art ihres ersten Vorgehens, wie es in der vita Sturmii und sonst hervortritt, bewirkten, daß ein gewisses Geheimnis über die Tätigkeit dieser Scharen sich lagerte. Das scarire der marca im

¹⁾ Brunner, Forschungen S. 130.

Walde geschah durch Anhauen der Bäume mit einem Scharbeile, schon durch Anhauen war die marca zu einer scarita geworden. S. 133. Nun haben wir noch ein Scharbeil aus der sicher fränkischen Mark Brackel erhalten, welches in seiner Form sicher althergebrachte Formen nur wiederholt. Es ist in der Westdeutschen Zeitschrift 16 S. 300 f. abgebildet. Als Waldhammer erscheint es zunächst, aber es konnte auch als gefährliche Trutzwaffe gegen den dienen, der die forestarii etwa bei der ersten occupatio zu hindern gedachte. War jemand als mit dem Scharbeile erschlagen gekennzeichnet, so konnte nur vor dem magister forestariorum die Sache verfolgt werden und weiter nur vor dem dux und der Schar seiner trustis Klage erhoben werden. Also das Sonderrecht der trustis, die Tätigkeit im Walde, die Gefahr, die darin lag, die trustis zu stören¹⁾, das alles hat zusammenge- wirkt, daß ihre Tätigkeit so selten erwähnt und an keiner Stelle ganz unzweideutig geschildert wird. Dazu war Gesetzgebung und offizielle Geschichtsschreibung bemüht, die ganze Aktion der occupatio als eine friedliche erscheinen zu lassen, das heribergum als ein pomerium darzustellen. In der vita Sturmi ist diese Tendenz am deutlichsten zum Ausdrucke gekommen. Wie wir diese vita zum Ausgangspunkte der Untersuchung genommen haben, so können wir, wo wir die Einzelheiten des Systems an den verschiedensten Stellen nachgewiesen haben, wieder auf dieselbe zurückverweisen. Ihre Darstellung klärt in der Überlieferung ebenso über das fränkische System auf, wie die heriberga der fränkischen Scharen als völlig einwandfreies Beweismaterial für unsre Ausführungen noch heute in ihren Grundlinien daliegen, und die bis jetzt aufgenommenen und beschriebenen zahlreichen curtes mit pomerium oder mit heribergum schwerlich die einzigen bleiben werden, sondern ihre Pendants überall dort finden werden, wo das fränkische Eroberungssystem Platz gegriffen hat, also nach unserer Ansicht im ganzen Eroberungsgebiete der Franken.

¹⁾ Daß in der Kennzeichnung der durch die Feme Gerichteten eine Erinnerung an derartige Dinge fortlebte, ist nicht unwahrscheinlich. S. S. 521.

Anhang.

Die Gründung Dortmunds in Geschichte und Überlieferung.

In der Darstellung der karolingischen Eroberung Sachsen's ist S. 292 ff. die Eroberung des südlichen Westfalens geschildert. Es galt hier in dem Zusammenhange zunächst nur die Stellung des karolingischen dux und seiner trustis so weit hervorzuheben, daß das ganze System klar wurde. Aber bei der Bedeutung des dux und seiner trustis bedarf es doch noch einer nochmaligen Zusammenfassung dessen, was sich dabei über die Anfänge Dortmunds ergeben hat. Auch ist es interessant weiter zu verfolgen, wie sich das Bild des karolingischen Herzogtums in späteren Überlieferungen abgewandelt und zu neuen Rechtsansprüchen und Rechtsgebilden gestaltet hat.

Die Herstellung der großen Königsstraße, die vom Rhein her, also von Duisburg zwischen Ruhr und Lippe nach Paderborn führte, ist begonnen, als Karl im Winter 784/85 seinen Aufenthalt in der Gressburg nahm und seine scarae nach allen Seiten hin ausschickte. Die Weiterausführung der Markeneinteilung und Flurregulierung hat jedoch Karl schwerlich selbst mehr angeordnet, sondern seinen technischen Beamten überlassen. Führer dieser technischen Beamten waren duces, Herzöge. Der Name des dux, welcher allen Sachsen vorgestellt wurde, ist Wala, derjenige des dux, welcher den Sachsen zwischen Weser und Rhein übergeordnet war, Egbert. Der Hof eines solchen dux wird zwar erst in einer Urkunde des dreizehnten Jahrhunderts genannt. Gleichwohl haben wir diese Überlieferung als im wesentlichen richtig zu betrachten und

es als beglaubigt anzusehen, daß ein karolingischer dux in Dortmund seinen Aufenthalt genommen hat.

In Dortmund kreuzten sich die karolingischen Straßen, die als Hellweg vom Rheine zur Weser führten, und der Weg, der von der Sigiburg und dem von Karl neu eingerichteten Reichshofe Westhofen her zur Lippe führte. Die Kreuzungsstelle der Straßen liegt an der Stelle, an der späterhin der Markt von Dortmund lag. Aber die ersten karolingischen Anlagen lagen ungefähr 400—600 Meter nördlich von dieser Kreuzungsstelle.

Die an dieser Stelle liegenden und die anderen der karolingischen Zeit angehörigen Anlagen sind folgende gewesen:

1) Es lag im Norden der jetzigen Stadt der „Königshof“ im engern Sinne des Wortes, in einer Urkunde Königs Heinrichs VI. von 1193 als königliche curia bezeichnet. Der Köln-Mindener Bahnhof ist um 1843 auf dem Boden der alten curtis aufgeführt. Keine urkundliche Nachricht ist darüber erhalten, welche und wie viele Gebäude innerhalb dieses Königshofes etwa ursprünglich vorhanden gewesen sind. Wir können nur erschließen, daß derselbe so eingerichtet gewesen sein wird, wie es das Kapitulare Karls de villis vorschreibt. Selbst über die äußere Art der Befestigung erhalten wir aus örtlichen Nachrichten keinen weiteren Aufschluß. Die Ländereien, die noch im 18. Jahrhundert als auf dem Königshofe liegend nachweisbar sind, sind Beiträge 11 S. 182 als im Jahre 1714 auf 14 Morgen $3\frac{1}{2}$ Scheffelaat berechnet angegeben. Die Größe eines solchen Dortmunder Morgens ist größer als die von 2 preußischen Morgen. Zugrunde gelegt sind wahrscheinlich bei der Ausmessung 240 Königsruten à 2,70 m. Die Größe ist also die einer halben Königshuse. Ein ganzer Königshof ist zu 30 Morgen à 240 Königsruten berechnet¹⁾. Ein wie großer Teil dieses Königshofes ursprünglich nach Art der karolingischen curtes mit besondern Befestigungen umgeben gewesen ist, läßt sich nicht mehr feststellen, da bei dem Bahnhofsbau alle alten Linien durch Nivellierung des gesamten Terrains verschwunden sind. Die berühmt gewordene Feuerlinde steht auf dem Königshofe.

¹⁾ Die Einzelheiten in Beiträgen 11 S. 175 ff.

Daß auch im Mittelalter die Gerichtsstätte des Hesmergerichtes auf dem Königshöfe war, ist ganz sicher bezeugt¹⁾.

2) Südwestlich des Königshofes lag der Königskamp. Der selbe ist 1193 durch Schenkung Heinrichs VI. in den Besitz des Katharinenklosters gekommen, im Jahre 1809 ist der Gesamtbesitz an Hermann Meininghaus in der Größe von 126,60 Ar gekommen und heute noch Besitz der Nachkommen dieser Familie und der Rechtsnachfolger²⁾ des Käufers. Laut der Urkunde Heinrichs VI., Wilmans-Philippi U.-B. II Nr. 294, verschenkte derselbe terram curie nostre Tremoneie adjacentem, que vulgariter Koningescamp nuncupatur, also die an den königlichen Hof stoßenden Ländereien, welche gewöhnlich Königskamp genannt werden. Man kann diesen Ausdruck gar nicht anders auffassen, als daß zur Zeit der Schenkung der Königskamp unmittelbar so an den Königshof stieß, wie das für die königlichen curtes durchweg bezeugt und von Schuchhard im *Terrain*³⁾ mit Beispielen belegt ist. Die Stadtmauer, welche sicher im 13. Jahrhundert den Königskamp von dem Königshof trennte, und die mit Wall und Graben den Königskamp mit in die Stadt einbezog, während sie den Königshof nördlich vor der Stadt liegen ließ, kann schwerlich schon 1193 hier gewesen sein. Der Wortlaut der Urkunde spricht wenigstens dagegen.

Zum Königskampe führten in der späteren Stadt zwei Straßen, die vorderste und hinterste Kampstraße, sie trennten sich vom Hellwege an der Stelle, wo der Hellweg durch das spätere Westentor in die Stadt eintrat. Es werden die alten Zugangsstraßen zum Königskampe sein, die für das von Westen kommende könig-

¹⁾ Lindner, Die Feme S. 67 Urkunde von 1360: libera sedes in loco dicto op dem Koningeshove juxta civitatem Tremoniensem.

²⁾ Der östliche Teil ist an Professor Küithan gekommen, es ist die jetzige Wuppermannsche Besitzung mit dem Klostergebäude, der westliche ist Besitz der Familie Meininghaus noch heute. Der Umfang dieses alten pomerium, heribergum oder Königskampes ist verglichen mit den ältesten fränkischen Anlagen wie die Babilonie S. 398 nicht sehr groß. Die Anlage fällt eben in eine wesentlich friedliche Periode.

³⁾ Btschr. für Niedersachsen 1903 S. 15 ff.

liche Gefolge berechnet waren, das im „Königskampe“ oder heribergum Quartier nahm.

3) Im Osten des „Königshofes“, von demselben durch die Verlängerung der Brückstraße¹⁾ getrennt, lag die „Borg“. Obwohl sie außerhalb der späteren Stadtmauer lag, war sie gleichwohl im Mittelalter um 1400 mit einzelnen Häusern besetzt²⁾. Schon im 11. Jahrhundert läßt sich dieselbe als Begräbnisstelle nachweisen³⁾. Nach der Analogie von Pilstae S. 299 dürfen wir annehmen, daß diese Burg mit dem Königshofe und dem Königskampe zusammen in karolingischer Zeit angelegt und als besondere Befestigung eingerichtet ist. Sie ist also etwa eine von den Befestigungen, deren ständige Bewohnung Heinrich I. anordnete. Als Otto I. 939 gegen die Thortmanni urbs anrückte, ergab sich die Besatzung der Burg, welche auf Heinrichs Seite stand. Diese urbs ist jedenfalls die „Borg“ gewesen.

4) Die „Borg“ gehörte mit dem im Osten von ihr liegenden 24½ Dortmunder Morgen à 52 Ar großen Ländereien des „Stegerepshofes“ um 1400 dem damaligen Reichsschultheißen von Wickede³⁾. Diese Herren von Wickede nahmen das Recht zur Aufnahme des Königs für sich in Anspruch. Der Stegerepshof war wie die 19 Königshöfe zur Mast und Holzhieb im Forste berechtigt, aber nicht abgabepflichtig. Wir haben, gestützt auf die lokale Überlieferung, bereits auf S. 299 es gewagt, diesen Hof als ehemaligen Sitz des fränkischen Herzogs zu erklären. Der Name stammt nach dieser Auffassung etwa daher, daß, wenn der Herzog in den Stegreif stieg, er seines Amtes, die Markengrenze zu sanktionieren, walzte. Die Ländereien des Hofes lagen im Osten der Burg. Das Haus der Herren von Wickede lag dagegen an der Stelle, wo die von Süden her kommende Heerstraße auf

¹⁾ Daß eine wirkliche Brücke auf der Straße in ponte gewesen ist, ist sehr wahrscheinlich. Drei alte Wasseradern, die östlich von der Borg zusammenglossen und in Dortmund etwa am Hellweg entstanden, lassen sich noch feststellen.

²⁾ Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerweisen S. 96 ff., Beiträge 10 S. 103.

³⁾ Rübel, a. a. D. S. 94 ff.

Rübel, Die Franken.

den Dortmunder Markt mündete. Es ist der Hof derer von Wickede also nach unsrer Auffassung zum Wohnsitz des karolingischen Herzogs gehörig gewesen. Mit der Tätigkeit des Herzogs lässt sich folgendes in Verbindung bringen. Beiträge 10 S. 60 ff. sind die Rechte am Querwalde und die großen Waldmarken im Süderlande¹⁾ behandelt. An den Flüssen lassen sich 5 Ruhrmarken, 5 Röhrmarken, 5 Möhnemarken, 4 Wenne- und Marken als nach einem einheitlichen Plane ausgeschieden erkennen. Was an mittelalterlichen Quellen bekannt geworden ist, zeigt die Rechtsverhältnisse dieser und benachbarter Marken als den Dortmundern gleichartig. Hufenrechte²⁾ und Hufengröße³⁾ entspricht den Dortmunder Verhältnissen. Wir können also auch hier, da den Rechten am Walde die Hufe zugrunde liegt, wo es sich um gemeinsame Waldungen handelt, die Entstehung der Rechte eben dem obersten Beamten der Hufenbildung, dem Herzoge, zuschreiben. Den Umfang der Marken kennen wir zur Zeit wesentlich nur aus den Teilungsverhandlungen des 18. und 19. Jahrhunderts. Immerhin glaube ich aus dem Kartenbilde, welches die Teilungsverhandlungen und Servitutbefreiungen ergeben, eben die Abgrenzungsmethode bei ursprünglicher Ausscheidung der Marken herauslesen zu können, welche als fränkisch allerorten sich belegen lässt. Erwähnt sei noch, daß eine neuerdings von Hartmann aufgedeckte Befestigung, das „Römerlager bei Kneblinghausen“⁴⁾, im Bezirke der Möhnemarken liegt. Mit voller Sicherheit ist die Befestigung noch nicht eingereiht.

5) Die Lage und Ländereien der 19 einzelnen Königshöfe und der 6 Zweidrittelhöfe haben sich aus dem urkundlichen Materiale nur teilweise ermitteln lassen. Die zu den Ländereien gehörigen Höfstellten sind im einzelnen nicht nachzuweisen. Sie werden aber meistens wie im benachbarten Königshofe Brackel längs der Königs-

¹⁾ Falsch „Sauerland“ verhochdeutsch.

²⁾ Über die Druer Mark bei Eversberg handelt neuerdings Sauerländische Gebirgsbote 11 S. 136. Die Mark wurde 1787 nach Hufenrechten geteilt. Ein Weistum von 1338 bei Seiberz U.-B. 2 Nr. 660.

³⁾ Beiträge 10 S. 63.

⁴⁾ Mitteilungen der Altertumskommission für Westfalen III S. 99—126.

straße des Hellweges gelegen haben, obwohl bei einzelnen Höfen, wie denen der „Süder“leute auch Lage an der Außengrenze möglich ist und ausgängene Ortschaften wie Didinghofen und Mellinghausen an der Außengrenze Anlagen im *confinium* erkennen lassen^{1).}

Unter den Reichsleuten gab es späterhin eine besondere Klasse. Die 19 Reichshöfe waren im „Forste“ die Alleinberechtigten zur Schweinemast und zum Schlagholze. Den 19 Reichshöfen entsprechen 38 Gaben, 4 Gaben hatte 1393 außerdem der Reichsschultheiß²⁾, welche aber ursprünglich wohl dem Hofesherren, also dem Könige, zukamen, die Zweidrittelshäuser hatten „Utgaven“ oder „schlechte Gaben“. Aber es gab im Westen von dem Forste noch ein „Sunderholz“ mit einem Sunderfeld. Wer in diesem Sunderholze berechtigt war, ist zwar nicht völlig klar zu erkennen, es scheint aber, daß die wenigen Interessen später die „adelige Gesellschaft“ auf dem Reichthause gebildet haben. Vielleicht war also schon hier in karolingischer Zeit Verpflichtung für einzelne zum Reiterdienste mit der Ansiedelung im Reichshofe verknüpft, und war eben diesen mit Sonderverpflichtung zum Reiterdienste Angesiedelten, im Gegensätze zu der trustis der Fußgänger, das „Sunderholz“ zugewiesen^{3).} Diese Art der Siedelung im *confinium* lässt sich für Westfalen vielfach belegen, S. 448 ff., auch bei Dortmund scheint sie für einzelne Niederlassungen bestanden zu haben. Auf sämtliche Königleute in der villa Dortmund müssen wir den Ausdruck des capitulare de villis cap. 4 beziehen: Franci, qui in fiscis aut villis nostris comandanet, quiequid comi-

¹⁾ Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 126, Dortm. II.-B. 1 Nr. 136 betreffend Grenzstreitigkeiten mit den Grafen von Limburg von 1271 über Güter in Meldinghausen, Didinghofen und Wambel.

²⁾ Rübel, Dortm. Finanzwesen S. 92.

³⁾ Als Zeugen beim Tausche eines Reichsministerialen erscheinen 1289 Tilmanus Palas (auch de Palatio genannt) und Henzo de Huvele, cives Tremonienses ipsius imperii fideles. Die Hövels erscheinen später als ritterbürtig. Auch die de Palatio werden wir also mit den Hövels als alte zum Reiterdienst verpflichtete vassi im Gegensätze zu der trustis der Fußgänger erklären, auch eine Beziehung zum Königspalatium voraussezgen dürfen.

serint, secundum legem eorum emendare studeant; ganz gleich, ob man Franci als „freie Königleute“ erklären will, oder aber, wie es wahrscheinlicher ist und wie es allerorten zu belegen ist, als wirkliche im fiscus der Grafschaft und in der villa angefiedelte Franken, Mitglieder der alten trustis.

Sicher können wir die Verpflichtung zum Reiterdienst für den obersten Beamten des Domänenkomplexes, den späteren Ministerialen, welcher weiterhin den Titel Graf von Dortmund führte, erkennen. Als Reichsdienstmannen erscheinen vom Ende des 12. Jahrhunderts ab¹⁾ die Herren, späteren Grafen von Lindenhorst. Sie hatten in der späteren Stadt Dortmund eine Besitzung, den „Grafenholz“, mit einer gräflichen Kapelle, der Martinuskapelle. Über ihr ältester Wohnsitz ist das Dorf Lindenhorst. Grundlinien einer curtis scheinen auch hier nachweisbar zu sein. Lindenhorst liegt im Norden des „Forstes“ von Dortmund. Nördlich folgt das „Gräfingholz“, welches nach Aussterben der Grafenlinie und Anfall der Grafschaft an Dortmund 1504 städtisches Eigentum gewesen ist. Die Rechtsverhältnisse, unter denen das Gräfingholz an Dortmund gekommen ist, sind nicht näher zu erkennen. Vorher dürfte das Gräfingholz wohl als zur Herrenhuse der Herren von Lindenhorst gehörig bezeichnet werden können²⁾. Als ehemalige Verwalter eines größern Domänenkomplexes erscheinen die Grafen von Dortmund auch wohl in einem Lehnsvorzeichen des 14. Jahrhunderts³⁾. Die Lehnssrechte des Reiches sind dann aber wie schon früher die Rechte des Grafen in Dortmund als rein privatrechtliche behandelt und

¹⁾ Alle Einzelheiten bei Frensdorff Dortmunder Statuten XVII ff. Das Werk überhebt uns der nochmaligen, genauen Feststellung der Einzelheiten. Oben ist nur alles herausgehoben, aus dem sich ein Rückschluß auf die karolingischen Verhältnisse ziehen läßt.

²⁾ Die Stadtverwaltung hat im 17. und 18. Jahrhundert alles aus ehemaligem Reichsgute Stammende als arcana, Geheimsachen, behandelt, wohl um preußischen Reklamationen zu entgehen. Ältere Nachrichten über die Rechtsverhältnisse des Gräfingholzes fehlen.

³⁾ Beiträge 5 S. 28 ff. Lehnsmannenverzeichnis. Der Charakter der Güter als ehemaliger Reichsgüter ist allerdings nicht sicher zu beweisen.

veräußert¹⁾). Als Reichsministerialen lassen sich auch die von Königsberg 1289 nachweisen, die einen Hof an der Emscher oberhalb des Reichshofes Mengede inne hatten²⁾. Der „Königsberg“ dort war mit Wassergräben umzogen. Die von Königsberg sind als zum Reiterdienste verpflichtete Reichsministerialen³⁾ nachweisbar. Sie führten dasselbe Wappen wie die Grafen von Dortmund. Doch gehörten 1289 dieselben nicht dem Stande der freien Leute an. Graf Herbold von Dortmund tauschte 1289 den Reichsministerialen Florentinus von Uflen gegen den Reichsministerialen Arnold von Königsberg mit Essen aus.

Die Quelle und der Ursprung des Grafenamtes muß nach unsrer ganzen Auseinandersetzung das Amt desselben als das eines actor dominicus⁴⁾ oder judex sein⁵⁾, die Verlezung der Königsstraße wird nach dem ältesten aus dem 13. Jahrhundert herührenden Statute I § 36 dem superior judex mit 60 Schillingen gebüßt. Die Buße ist die fränkische, sie wird sich also mit Sicherheit auf die fränkische Einrichtung der Königsstraße zurückführen lassen. Der ganze Domänenkomplex also, der um Dortmund herum lag, wird der Verwaltung dieses superior judex unterstanden haben.

Die „Grafschaft“ Dortmund, der dem Grafen von Dortmund unterstehende Komplex, ist nach Aussterben der Grafenlinie 1504 in den Vollbesitz der Stadt Dortmund gekommen. 1567 ist die Grafschaft durch Rezeß mit den Grafen von der Mark auf ein

¹⁾ Es sind dies Rechte: in gerichte, in tollin, in munten, in gulden, in opcomen, in erflikeme gude, et si egen este lengut.. Trensdorff XXVI.

²⁾ Beiträge 10 S. 83.

³⁾ Als 1289 Jan. 11 der Reichsministeriale Arnold von Königsberg durch den Grafen Herbold von Dortmund ausgetauscht wird, erscheinen als Zeugen Tilmannus dictus Palas und Henzo de Huvele, cives Tremonienses ipsius imperii fideles. Dortm. II.-B. I Nr. 195. Die Lage von Königsberg im confinium der Grafschaft an der Emscher ist in der Karte 2 von Rübel Beiträge 10 zu ersehen. Der Typus der Befestigung, der ihr auch den Namen Königsberg gegeben hat, ist der der mottes, vgl. Schuchhardt im Korrespondenzblatt der Geschichtsvereine 1904 S. 110 f.

⁴⁾ Brunner, R.-G. II S. 123.

⁵⁾ Cap. de villis cap. 3.

Gebiet von 85 Quadratkilometer abgegrenzt¹⁾). Indessen sind die Grenzen sicher vielfach enger bemessen als der alte Reichskomplex. Es schied der Reichshof Brackel ganz, der Reichshof Elmenhorst halb als märkisch aus. Wir dürfen annehmen, daß vor 1300, dem Jahre, in welchem Westhofen, Brackel, Elmenhorst an die Grafen von der Mark kam, auch Westhofen derselben Dominialverwaltung wie Dortmund unterstellt gewesen ist, also auch mit Westhofen die Sigiburg.

Wie die Rechtsverhältnisse in den Dörfern, die nach 1300 in der Grafschaft Dortmund verblieben, ursprünglich gewesen sind, ist im einzelnen urkundlich nicht zu belegen. Das Reich hat nachweislich nur noch die Belehnung der Grafen von Dortmund ausgeübt. Im 18. Jahrhundert sind die Bauern der Grafschaft nur in einzelnen Fällen ohne Hofscherren; die meisten unterstehen Dortmunder Patriziersfamilien. Die Gemengelage überwiegt durchaus in allen Siedlungen der Grafschaft Dortmund.

In Dortmund selbst erscheint außer dem Besitz der Huseninhaber, also der „freien Reichsleute“, Grundbesitz von ansehnlicher Ausdehnung im Besitz von Leuten, die nicht als Reichsleute pflichtig, aber auch im Forste nicht zum Holzhieb und Schweinemast berechtigt waren. Das Hüttungsrecht für Gras und Laub übten sie jedoch mit den Reichsleuten aus; sie werden um 1240 als burgenses bezeichnet²⁾. Um 1390 ist ihr Besitz an Land erheblich größer als der Landbesitz, der zu den 19 + 6 Husen gehörte. Von einer Zinspflicht dieser Grundbesitzer läßt sich urkundlich nichts nachweisen. Über die Rechtsverhältnisse können wir aus der Landgüterordnung Karls des Großen nur den Schluß ziehen, daß solche Leute in Dortmund ansässig gewesen sein werden, deren Anwesenheit für die königlichen villaes Karl angeordnet hat. Solche Leute sind Eisen-, Gold- und Silberschmiede, Schuster, Dreher, Zimmerleute, Fischer, Vogelsteller, Seifensieder, Bierbrauer, Bäcker, Mezmacher und sonstige Handwerker. Wie es mit den Kaufleuten gestanden hat, läßt sich aus

¹⁾ Mübel, Beiträge zur Gesch. Dortmunds 5 S. 52.

²⁾ Mübel, Dortm. U.-B. 1 Nr. 77.

örtlicher Überlieferung schwer entscheiden. Eine major gilda tritt im ältesten Stadtrechte hervor¹⁾). Königskaufleute werden im Reichshofe gesessen haben. Auch muß die Zollfreiheit auswärtiger Königsleute am Dortmunder Markte auf karolingische Einrichtung eines Marktes zurückgehn. Der Markt, der nach cap. 54 der Landgüterordnung in einigen karolingischen villaen vorhanden war, wird schon in karolingischer Zeit an der jetzigen Stelle gewesen sein, wo die Heerstraße von Süden her kommend auf den Hellweg traf. Die schmale Häuserzeile zwischen Markt und Hellweg ist schwerlich alt.

Die hervorragende Bedeutung des Dortmunder Reichshofes als Mittelpunkt eines großen Domänenkomplexes und Sitz des karolingischen Herzogs, des obersten Beamten in Markensachen, hat sich im Laufe der Jahrhunderte in Tradition und Rechtsansprüchen in verschiedenster Weise widergespiegelt. Um 1200 schilderte der aus Arras stammende Dichter Jean de Bodel die Sachsenkriege Karls so²⁾: Karl überschreitet den Rhein bei Köln, kommt an die Ruhr, wo sich ihm Widukind gegenüber lagert³⁾. Widukind wird an einem Riesenfelsen⁴⁾ geschlagen, Karl nimmt die Hauptstadt Tremoigne ein, besiegt die Söhne Widukinds und errichtet in Tremoigne, also Dortmund, ein steinernes Denkmal mit goldener Inschrift.

In dieser Darstellung ist Falsches mit wahren Zügen gemischt. Die Eroberung der Sigiburg und die Gründung Dortmunds ist mit der Unterwerfung Widukinds verquickt.

Die Behauptung eines Dortmunder Anwaltes von 1287, daß ein Königshof, ein Königskamp und ein Hof des Herzogs bei der ersten Gründung Dortmunds ausgesondert sei, ist schon S. 293 behandelt. Der Stegerepeshof ist als Hof des Herzogs erklärt.

¹⁾ Frensdorff S. 25 § 9.

²⁾ La chanson des Saxons par Jean Bodel. 1839. Ihm folgend Philippe Mousques, vgl. Hansen in Forschungen 26 103—121. Vgl. Beiträge 10 S. 44.

³⁾ Daß der Name Rune, Ruma = Rühr ist, hebt Hansen S. 119 richtig hervor.

⁴⁾ Aljo Hohenjyburg = roche au jaiant. Vgl. Beiträge 10 S. 43 f.

Die Berufung an den Hof des Herzogs spiegelt sich nun in späteren Urkunden wieder. Im 13. Jahrhundert ließ sich die Stadt Borken von Dortmund bescheinigen, daß das Recht der Hansegrafschaft ihr von dem Dortmunder Hansegrafen über 19 genannte Orte¹⁾ verliehen sei. Die Orte lassen sich durch eine Linie umziehen, sie liegen eng zusammen. Welche alten Rechte hier zugrunde gelegen haben mögen, ist nicht ohne weiteres ersichtlich²⁾. Eine Berufungsinstanz in Markensachen mag den Kern dieser Rechtsinstitution gebildet haben, die dauernde Bedeutung nicht gewonnen hat.

Viel wichtiger ist aber die Erinnerung an das alte Herzogamt geworden, als im 12. und 13. Jahrhundert versucht wurde, wirkliche oder vermeintliche Rechte der „Herzöge von Westfalen“ wieder aufzurütteln. In der Nähe von Dortmund, nördlich vom Grävingholze, bei Brechten hat 1254 eine Schlacht stattgefunden, an der nach Dortmunder Quellen der Erzbischof von Köln, der Bischof von Osnabrück und Paderborn, der „Herzog von Sachsen“ und der Graf von der Mark beteiligt waren³⁾. Die Einzelheiten liegen im Dunkeln; aber um eine Wiederaufrüttlung der Rechte des Herzogamtes muß es sich gehandelt haben. Der Ort an dem der Kampf stattgefunden hat, liegt unmittelbar am Grävingholze. Ort und Art des Kampfes mögen sich wohl so aufklären lassen: Indem die Beteiligten sich in den Besitz alten Königsgutes aus karolingischer Zeit zu setzen suchten, werden sie ihre Rechtsansprüche an das „Herzogtum Westfalen“ haben stützen wollen. Keinem der Beteiligten ist es jedoch gelungen, diese Zentralstelle karolingischer Verwaltung zu erwerben. Aber die Ansprüche auf das Herzogtum Westfalen gingen weiterhin fort und wurden

¹⁾ Wilmans *Abbitamenta z. Westf. II.-B.* Nr. 114.

²⁾ Man könnte an einen alten go denken, aus dem goding wäre dann an Dortmund appelliert. Indessen läßt sich ein Beweis nicht erbringen.

³⁾ Städtechroniken 20 S. 190. Eine Quellenanalyse bei Grauert die Herzogsgewalt in Westfalen S. 109 ff. sucht die Quellen, die nicht älter als aus dem 14. Jahrhundert sein können, zu analysieren. Die Analyse ist unter der Voraussetzung, daß die Nachrichten getreu die Vorlagen wiedergeben, etwas spätsinnig geraten.

von den Beteiligten mit größerem oder geringerem Erfolge so geltend gemacht, wie das auch seitens der Würzburger Bischöfe für altes Herzogtum um dieselbe Zeit versucht ist.

Mit den Ansprüchen auf das Herzogtum geht Hand in Hand der Anspruch auf Herrschaft über die Feme gerichte. Die Dortmunder haben ihre Ansprüche auf Oberleitung der Feme gerichte ursprünglich daran angeknüpft, daß der Königshof von Dortmund Stelle des Feme gerichtes sei¹⁾, während die Kölner Erzbischöfe die Gewalt über die Feme aus ihrer Herzogsgewalt über Westfalen ableiteten. Der wirkliche Kern der beiderseitigen Ansprüche wird auch hier in einer Reminiszenz an altes Herzogtum liegen, während die Formen der Feme gerichte spätere Bildungen sind. Aber eine Berufung an den Herzog tritt auch in karolingischer und schon in vorkarolingischer Zeit in dem Schutze der Wege zur curtis ducis hervor. Nur wird die Berufung wesentlich in Markenfragen erfolgt sein, und ein Inquisitionsverfahren vor der trustis des Herzogs wird stattgefunden haben.

Oft bemerkt ist die hervorragende Stellung, die Dortmund in der Hansa einnahm²⁾, ferner die Stellung Dortmunds als Oberhof. Die Rechtsanfragen, die von außen an Dortmund kamen, scheinen die Aufzeichnung des Dortmunder Rechtes stark beeinflußt zu haben³⁾. Die Stellung einzelner deutscher Städte als Oberhöfe ist ihrem ersten Ursprunge nach bis jetzt keineswegs klar gestellt. Ein Zusammenhang zwischen den hohen Gerichten der Reichsvogteien und solchen Niedergerichten, die aus dem Reiche

¹⁾ Lindner: Die Feme S. 67.

²⁾ Zur Stellung in der Hansa: Dortmunder U.-B. II 467, Frensdorff CXVI—CXXX.

³⁾ Das hält Frensdorff CLXXIII vor allem auch für möglich, weil ein Statut der hessischen Stadt Wetter von 1239 unverkennbare Übereinstimmung mit 2 Satzungen des Dortmunder Statutarrechtes hat. Diese Übereinstimmung besteht aber unsers Erachtens außer in den von Frensdorff angezogenen Stellen noch in folgendem: 1) Die Rechte am Walde entsprechen anscheinend dem Typus von Dortmund, der als fränkisch festgestellt ist: De Achtwort dicimus et pronunciamus, quod nemo debet pascere sive immittare pecora in forestum, quod dicitur achtewort sine prescitu advocati et sculteti. 2) Die Art der Grenze in der Urkunde hat fränkischen Charakter.

Reiche ausgeschieden waren, ist schon anderweitig festgestellt¹⁾. Er wird auch die Institution sein, die zur Stellung Dortmunds als Oberhof geführt hat, wenn auch die einzelnen Stadien der Entwicklung sich nicht klarstellen lassen. Überhaupt ist der Analogieschluß noch leicht weiter auszudehnen; aber die ganze karolingische Einrichtung war bis jetzt so wenig im einzelnen nachgewiesen, daß man geglaubt hat, das Capitulare de villis nur auf das westliche Frankenreich anwenden zu dürfen, während recht eigentlich aus dem Sachsenlande die bezeichnenden Einzelheiten für die Bestimmungen des Capitulare sich haben erbringen lassen. Hier genügt es, die entscheidenden Punkte hervorgehoben zu haben, die es erklärlich machen, daß Dortmund in Geschichte, Sage und Rechtsinstitutionen eine so hervorragende Rolle gespielt hat, daß der Rat von Dortmund den Anspruch erhob²⁾, Berufungsinstanz für alle Städte zwischen Weser und Rhein zu sein, und daß die Marienbrüder vom Deutschen Hause bei der Gründung von Memel 1254—1256 das Dortmunder Recht einforderten³⁾.

Nicht die Klarstellung der Entstehung Dortmunds ist das wichtigste Resultat vorstehender Untersuchung, sondern die Klarstellung eines Systems der fränkischen Eroberung, das seinen Anfang nahm, als der salisch-fränkische Staat sich erst bildete, dessen Wirkung sich aber bis tief in das Mittelalter hinein verfolgen läßt. Man kann die Entstehung des fränkischen Staates, des Herzogtums und des Königiums nicht voll verstehen, wenn man das zugrunde liegende System nicht erkennt. Das von uns hingezeichnete Bild der fränkischen Organisation wird in Einzelheiten sich noch reicher gestalten lassen, die Grundzüge desselben aber lassen sich nicht verkennen und heben sich unvergänglich ab.

¹⁾ Schröder, N.-G.³ S. 559.

²⁾ Frensdorff I § 19, oben S. 292 Anm. 3.

³⁾ Ebd. CLXVI.

Orts- und Personen-Verzeichnis.

- Nachen S. 17. 98. 127, Ann. 2. 128.
 192. 420. 422. 424.
 Nachener Reich 138. 192. 297. 316.
 421. 432. 433.
 Abbio, Führer der Sachsen gegen Karl
 127.
 Abelebach 208.
 Abingdon, England 155.
 Abotriten, Obotriten 99. 100. König
 derselben Sclaoimir 98.
 Acelinus, Diener Heinrichs III. 78, Ann. 6.
 Achisfeld, villa = Unter-Eßfeld 327.
 Achinere, Markt, unbekümmfer Lage 116.
 Achristi = Echten 270. 271.
 Achynebach = Aschenbach 70.
 Aicho de Vorstede 266, Ann. 1.
 Ada, Gattin Alfrwins 427.
 Adalbert, Graf von Meß 181. 182, Ann. 2.
 Adalbert 427.
 Adalbert, Erzbischof von Mainz 429.
 Adalhard, Bruder Walas, Sachse 405.
 Adalolt 182, Ann. 7.
 Adalricus f. Usig 108, Ann. 1.
 Adelberneshusen = Albertshausen 121,
 Ann. 2.
 Adello 199.
 Adelo 313.
 Adhemar, Mönch 12. 128, Ann.
 Adikenhuson = Öttinghausen am Teuto-
 burger Walde 262. 300.
 Agidora = Treene, Fluß 100. 105.
 Agilan, fränkischer Herzog 340, Ann. 2.
 Affaltrabechi, Affaltenbechi, Affalterbechi
 284, Ann. 4. 365, Ann. 3. 458 vgl.
 Apelerbeck
 Affeldrahe 284, Ann. 4. 456. 457.
 Affoltersbach = Affalterbechi 284, Ann. 4.
 Agastana = Aist, Nebenfluß der Donau
 69.
 Agger, Nebenfluß der Sieg 209.
 Aggerentensis = Enger 393, Ann. 2.
 Agilosfinger 75.
 Agius 307.
 Agratingagan 396.
 Agrimeshov, Grenzpunkt 101.
 Agrimeswidil, Grenzpunkt 101. 104.
 Ahna, Bach bei Kassel 110.
 Ahnenfeld = Ichtenfeld bei Mackenrode
 376.
 Aist, Nebenfluß der Donau, = Agastana
 69. 148. 149. 280.
 Alamannia 289. 294, Ann. 1. 335,
 Ann. 1. 385, Ann. 1, 2, 3, 4, 5.
 418. 425. 469.
 Alamannenland 502.
 Alamannen 419. 437. 439. 444. 464.
 478, Alamannicus, Alamannisch 385.
 418. 438, Ann. 2.
 Alamannenschlacht 489.
 Alamannischer Herzog 487.
 Alba, Bach 61. 67.
 Albia, Albis, Elbe 99. 101.
 St. Alban, Kloster bei Mainz 202
 203. 427.
 Albertshausen 121.
 Albewinstein, Grenzstein 79, Ann. 4.
 Abvoin 491, Ann. 4.
 Albrecht, Landgraf 283, Ann. 2.
 Albus Lapis, Grenzstein 197.
 Adaha 94. 95 = Aldt, Waldspitze.
 Aldenberg, Ort in Thüringen 284.
 Alepa = Olpe 33.

- Alexander, Heiliger 391. 395.
 Alf, Bach S. 67, Ann. 3.
 Alf in Alsfheim und Alsfhausen 168, Ann. 1.
 Alsgadinhofe, als Bezeichnung einer
 Huſe, = Alf-Godinc-huſe 168. 170.
 171.
 Alfrideshuſen 168. 169.
 Alfwini und Ada, Ehelente 427.
 Aller, Fluß 126. 194.
 Alleringhausen = Halegehuſon 7, Ann. 1.
 Allio 9.
 Almus bei Fulda 55.
 Almuthen, Markt von 63. 189. 192.
 Alme, Bach 12.
 Alrepe, Bach 121, Ann. 2.
 Alscacia = Elsaß 385.
 Alsen, Fluß = Alsené 61. 62.
 Altaich, Kloster, Österreich 453
 Altdorfer Wald 223.
 Altenburg, Curtis am Neckar 439, Ann. 2.
 Alten-Geseke 7. 272.
 Althausen 327.
 Altmühl, Fluß 296.
 Altschieder, Altschieder 11. 17. 18.
 22. 28. 255. 271. 328. 404—406.
 Amalung, Sachsenführer 13. 107. 112.
 126. 138. 344, Ann. 3. 378. 388.
 389. 390, Ann. 2. 391. 417. 440.
 442. 467. 493. 497
 Amalungsburg bei Hessisch-Oldendorf
 als Sitz des Amalung 389.
 Amanaburg = Amoenenburg 38. 42. 139,
 Ann. 1.
 Amarant, Grenzbezirk bei Würzburg 74.
 Amberga, Ambergau, Gau um Dahlum
 267.
 Amblava, Amblève, Fluß 60. 61. 62.
 Ambriki-Embriki 10. 129. 138.
 Ammel 192.
 Ammern 397.
 Ampen, Kreis Soest 7.
 Amplidi = villa im Göttingagan, 182.
 Ampsivarier 493. 494.
 Anagratis, zerstörtes Kastell in den Vo-
 gesen 40.
 Anaimuthiun, villa 265, Ann. 1.
 Anara, Fluß 198. 199.
 Andernach am Rhein 192, Ann. 3. 424.
 Andrup 396.
 Angarii 390, Ann. 1 = Engern, an-
 geblicher König der Engern 394. 395.
 Angelsachsen 145, Ann. 1. 150. 153. 213.
 Angeri = Enger 264, Ann. 1. 394.
 Angeshart = Angeshart 208. 209.
 Angri die Engern 304, Ann. 6.
 Anijola, Kloster 84, Ann. 2.
 Ankum 413.
 Ansbach 41.
 Antsan-via, Weg 54. 56. 279.
 Anutseo, Teich oder Syphen 73.
 Apeleren 455.
 Apfelsiedt = Apfelsädt, Aphilstet, Fluß
 284. 364. 365. 366. 368. 369. 458,
 Ann. 3.
 Apfelsädt Aplast, Apliste, Dorf 281.
 284. 285. 325. 336. 364. 365. 367.
 369. 458, Ann. 3.
 Aplerbeker Mark bei Höerde, Kreis Hörd-
 e 277.
 Apoldro 214.
 Aquitania 341. 344. 373. 422.
 Arches, villa, 471.
 Ardennen = Ardinna = Ardinne =
 Ardenna = Arduinna = Arduenna
 39. 41. 46. 52. 60. 64. 67. 96. 129.
 150. 159. 189. 191. 193, Ann. 3.
 194. 198, Ann. 2. 200. 422. 459.
 465. 465, Ann. 2
 Ardennergau 193.
 Ardennergebiet 453, Ardenna vasta 465.
 467, Ann. 2.
 Ardei = Arbei, Gebirge nördlich der
 Ruhr um die Sigiburg. Markt dort
 175.
 Arelatensis Provincia 340, Ann. 2.
 Argengauensium marca = Argengau
 223. 247.
 Armbach, Bach, fließt zur Schweina 95.
 Arndeo 184.
 Arno, Erzbischof von Salzburg, 76. 84.
 Arnold, Kaplan 111.
 Arnold II, Erzbischöf 212.
 Arnold von Königsberg, Reichsministeri-
 ale 517. 517, Ann. 3.
 Arnoldus, canonicus de Schinna 269,
 Ann. 2.

- Arnulf = Arnulf, König 7, Ann. 1.
 16. 17. 79. 166. 175. 180. 192. 193.
 218, Ann. 1. 254, Ann. 1 262. 270.
 273. 300. 307. 325. 385. 397. 454.
 471.
 Arnulf, Drogo's Sohn 358.
 Arnstadt 335. 336. 364. 365. 369.
 Arnulfinger 508.
 Arrolsen 121, Ann. 2.
 Arpesfels 12. 472.
 Arpingi, villa, = Erpen 408.
 Arras 490.
 Artern 368. 369. 379.
 Arvernorum dux 340, Ann. 2.
 Asbeck 260, Ann. 2.
 Aschaffenburg 332, Petrikirche dort 330.
 Aschenbach 69. 70.
 Asciburg 15.
 Aselburg bei Aselage 22. 414.
 Aszburg, Asciburgum 15, Ann. 1. 18. 25.
 Asig, edler Sachse 107. 108. 108, Ann. 1.
 112. 143. 144. 166. 378. 389. 390.
 Asig's Nachkommen 388.
 Asigrode-Escherode 144.
 Asnapium 296. 297. 299. 315, Ann. 2.
 487.
 Asolveroth 284.
 Asseki marca 7, Ann. 1.
 Astenberg 449.
 Astenet (kr. Eupen) 192.
 Astine prædia 199.
 Athelbert, Graf 108, Ann. 3. 153, Ann. 3.
 Atihusom 327, Ann. 2.
 Aischewald 316.
 Attigny 127.
 Audastviler = Audastvillare 61. 62.
 Audulf, Seneschall Karls d. Gr. 301.
 301, Ann. 2. 3. 302, Ann. 1. 307.
 Auhalmingen 215, Ann. 1.
 Aula 88. 113. 144. 145. 177. 255.
 256. 361. 452.
 Aurimuncio = Ormont 63.
 Austria 371.
 Austrasia, Austrasiorum regnum 139,
 Ann. 1. 358. 383.
 Avaren, die 76. 77. 162. 318.
 Avarenland 16. 25. 77. 462. 477. 493.
 506, Ann. 4.
- Avaricus limes 292.
 Averinghausen = Halegehuson 120.
 Awanno 192, Ann. 3.
 Awaneleiba (= Aseleben) 313.
 Awans 192, Ann. 2.
- Baasem 68. 189.
 Babenberger Poppo, der 325.
 Babilonie, Befestigung bei Lübbede 13.
 14. 124. 300. 304. 390. 390, Ann. 3.
 398. 399. 400. 405. 406. 421. 503,
 Ann. 1. 512, Ann. 2.
- Badanachgau (Badenagaugia) 255. 274.
 Badelach 94.
- Baiern 76. 77. 81. 84. 85. 255. 289.
 294. 301. 301, Ann. 2. 303. 304.
 307. 326. 353. 353, Ann. 4. 418. 478.
- Bajoarii 302, Ann. 1. 385.
 Bajoarie marchio 289.
 Bajowarie regnum 78. 100, Ann. 3,
 295. 431, Ann. 1.
- Bajoarie praefectus = Gerold 295.
 Balava = Balve 7, Ann. 1. 391. 397.
 Baldovesheim = Baldolvesheim =
 Baldershem 256. 257.
- Baldrich, Herzog in Friaul 295.
 Baltijisches Meer 105.
- Bamberg 79, Ann. 4. 331. 456.
 Banolas, Kloster 41.
- Banzgleb, Graf 181. 182. 182, Ann. 2.
 345. 346. 383. 384. 446.
- Barbach 67.
 Barpfeld 94. 95. 332.
 Bardenburg castrum bei Osnabrück
 410.
- Bardengau 218. 259. 260. 454.
 Bardunbach = Bardunbach 190.
 Bardorfer Markt 177.
 Barweiler 423.
 Basel 167 Ann.
- Basenbach (Basinbach) 435. 452, Ann. 2.
 Basenheim 190.
 Basinsheim 32 Ann. 1.
- Bastogne villa 192.
 Batavien 488. 494.
 Bath 151.
 Bataven 488. 488, Ann. 2. 489. 490.
 494. 498.

- Battenhof 202.
 Baturicus, Bischof von Regensburg 82.
 83. 84.
 Bayrischer Herzog 487.
 Beatrice, Tochter des Herzogs Otto
 324.
 Beberbeck, Markt 108, Anm. 3. 116. 132.
 Bebra 368.
 Bedburg, Kloster 315.
 Bedinensis pagus 444.
 Behringen 369.
 Behrungen 178.
 Beifang (Bauerjhaft) 174.
 Beinerstadt 177. 178. 179. 180. 182.
 183. 189. 247. 287. 325.
 Beinerstädter Markt, Grenze gegen Tro-
 stadt 247.
 Belecke 13.
 Bellingen = Belslango 41. 191. 193.
 193, Anm. 3. 465. 465, Anm. 2.
 Belrieth-Bachdorf (Belriether-Bachdorfer
 Mark) 177. 178. 180. 181. 182. 287.
 Belriether Rennstieg 287.
 Benanhusun 263.
 Benedikta 186.
 Benediktiner Kloster 160. 167, Anm. 1.
 224.
 Benevent 161.
 Benisburger Markt 177. 177, Anm. 2.
 Bennenloch 208. 209. 210.
 Bennhäuser Linde 130.
 Bennigerburg 11.
 Bennit 108. 108, Anm. 3. 111. 112.
 118. 389. 390, Anm. 2. Seine Nach-
 kommen 388.
 Bentberg 263.
 Benterode 112. 113. 114. 117. 177.
 255. 256. 375. 390, Anm. 2. 452.
 470, Anm. 1.
 Benußfeld = Benußfeld = Binsfeld
 41. 193. 193, Anm. 3. 465.
 Berahart 172, Anm. 2.
 Berge 121, Anm. 2.
 Bergell, Markt 258.
 Berger, Markt 201.
 Bergerhoff 33.
 Bergfeste 396.
 Berghäuser Markt 277.
 Bergkerken (Bergkirchen) 390. 390,
 Anm. 3.
 Berinšcožo bei Wezlar 207.
 Berfa 144.
 Berfach 172, 186, 241.
 Bern 10.
 Berndorf 119.
 Bernhard von Aquitanien 345.
 Bernhard, Bruder König Pippins 290.
 St. Bernhard 385.
 Bernhardesroth 199.
 Bernhardus, dux 262.
 Bernhardus, dux von Aquitanien 345,
 Anm. 3.
 Bernlaſtel 436.
 Bertha, Tochter Karls des Gr. 432.
 Berolsbach 54. 56. 57.
 Berrbach 67, Anm. 5.
 Bertrada 64. 65. 66. 68.
 Bertrade, Gemahlin Ludwigs 329.
 Besalu 41.
 Bisinga = Boeing 79.
 Bettenthal 121, Anm. 2.
 Bettendorf (Battenhof) 202.
 Beugricle 80. 138.
 Biberaha 54.
 Biberburg 420.
 Vibra 178.
 Bidensis terminus 200.
 Viebrich 428. 430.
 Viebach 471.
 Vielefeld, Kreis 450.
 Vierlingen = Pillaringa 469.
 Vierstadt bei Wiesbaden = Birgides-
 stat 427, 430.
 Viele, Fluß in den Ardennen 194.
 Biesnica, Fluß 471.
 Bisang = Bisang 205, Anm. 2.
 Bilach, Fluß 453.
 Bilsneprinc 101. 103.
 Bilk, villa 170. 171.
 Bille 103. 104.
 Billung 108, Anm. 3. 260.
 Bülstein, Dietrich von 272.
 Bimbach 279.
 Bingenheim a. d. Nidda 438.
 Binsenschlucht 154, 155.
 Binsfeld = Benußfeld 41. 147. 193. 218.

- Birchinafeldono marcu 187.
 Birihhinga 257.
 Birkenfeld b. Hildburghausen 177. 187.
 Birnbaum 284, Anm. 4. 457. 458.
 Birreshorn 66. 68.
 Birthen 326, Anm. 1.
 Birzning 101. 102. 104.
 Bischleben 369.
 Bischof von Osnabrück 520.
 Bischof von Paderborn 520.
 Bischof von Würzburg 355. 355, Anm. 1.
 441. 442.
 Bischofshusen (Bischhausen?) 364. 366.
 Bisiceromarcun 197.
 Bijsjo 10.
 Biumbach 54. 56.
 Binira 197.
 Blanche Fontaine 62.
 Bleidenstadt 427. 428.
 Blendibrunnon 71. 72.
 Bleje 94.
 Blidheresbrunnon 73.
 Bliggeresbach = Bliggeresbäc 208.
 210.
 Blindungen 376.
 Bochbarda = Boppard 377, Anm. 3.
 Bochendenhaganbuchun = Vogeden-
 haganbuchun 208. 209. 210.
 Bocholt 408.
 Bochonia 49. 50. 114. 356. 357. 360.
 Bochonia vasta 129. 159.
 Bochum 7.
 Boclon 121, Anm. 2.
 Bodenbach S. 208.
 Bodenfelde = Bodinefelde 116. 117.
 129.
 Bodjelb, Pfalz 18. 266, Anm. 1. 271.
 278, Anm. 1.
 Bodilenbrath 68.
 Bodilenpath 68.
 Bodinchova 167, Anm.
 Bodingsündern (Sündern Schulte-Böing)
 448.
 Bodohrio 192, Anm. 3.
 Böckelheim, Euno von 203.
 Böhmen 78. 80.
 Bösleben 369.
 Bogenroth 96.
- Boioculus 493.
 Bokerly dyke 150.
 Bollenbach 202.
 Bollstedt 327, Anm. 3.
 Bolzhauen 28. 195, Anm. 1.
 Bommern 277.
 Bonifatius 42. 43. 44. 45. 47. 49. 50.
 52. 53. 73. 75. 95. 163. 212. 213.
 224. 226. 279. 288. 320. 321. 322.
 Anm. 2. 327. 334. 335. 336. 353.
 354. 355. 356. 356, Anm. 2. 357.
 358. 359. 364. 387. 441. 442. 504.
 505. Herzogswürde des Bonifatius
 353. 361.
 Bonifatius, Markgraf von Tuscien 345.
 Bonn 192, Anm. 3.
 Bonnrode 378.
 Boos 203. 204.
 Boppard 96. 424. 436.
 Vorbed 175. Vorbeder Holz 206.
 206, Anm. 2.
 Borg 513.
 Borgentrike = Borgentreich 10. 12.
 116. 138. 432.
 Borgholz 10.
 Borten 520.
 Bornbeke 103. 104.
 Bornhöved 104.
 Borriche = Borrith 327, Anm. 3.
 Borsjö, villa 137.
 Borsleben 369.
 Boja 370.
 Bougolfus 90.
 Bourges 346.
 Bovenden 446.
 Borberg 28.
 Brabant 490.
 Bracho = Braach 368.
 Brachysa 199.
 Bradvede, Kirchspiel 450.
 Bradel = Bradel 17. 12. 21. 26. 96. 109.
 138. 214, Anm. 3. 252. 254. 256.
 260. 264. 312. 314, Anm. 2. 432.
 447. 454. 457. 487, Anm. 4. 509.
 518; das Reich Bradel 393; Reichs-
 hof Bradel 514. 518.
 Bramaha, Fluss 92.
 Bramburg 116.

- Branbach = Brombach 92. 92, Ann. 6.
 Branda = Brendlorenzen.
 Brandinborg, Markgraf von 284.
 Brand-Lorenzen s. Brendlorenzen.
 Brauweiler 423, Ann. 1.
 Brechten 295, Ann. 520.
 Breckenheim 430.
 Bredenscede 273.
 Breemberga 301, Ann. 3.
 Bregenz 40.
 Breidinge = Breidingen 368.
 Breisgau 269, Ann. 1.
 Breitbah 197.
 Breitensol 92.
 Breitungen, Markt 88. 94. 95. 205.
 Breitungen-Barchfeld 144.
 Brema = Bremen 50. 51.
 Bremen, Erzbischof von — 454.
 Bremfe 271. 448. 487, Ann. 1.
 Brencede 199.
 Brenden, Brendlorenzen, Brandlorenzen
 255. 324. 330.
 Brenten 300.
 Brenscede, confinium 199.
 Brescia, Grafschaft 381, Ann. 1.
 Bretonen 462 Ann. 1.
 Breuna = Röhda, 108, Ann. 1.
 Brezelunseô, Brezzulunseo bei Würz-
 burg 74. 75.
 Brilon 12. 356 Ann. 2.
 Briloner Plateau 449.
 Britannica marca, Bretonische Markt 289.
 289, Ann. 7. 290 Ann. 1. 295.
 Britones = Bretonen 289, Ann. 7.
 Britannicus limes 289, Ann. 7.
 Brittenheimer = Brezzenheimer Markt
 462, Ann. 1.
 Broden 283.
 Brodhausen, Haus 448, Ann. 3. 449.
 Brombach = Branbach 92.
 Bruchstedt 363.
 Brüden 369. 379.
 Brüderstraße in Dortmund 513.
 Brünn 326. 327.
 Brun 398.
 Brungeringhausen 120.
 Bruning 10. 13. 108, Ann. 3.
 Brunniberg 74. 75.
- Brunisburg = Brunsburg = Brunis-
 berg 6. 13. 51. 123. 294, Ann. 398.
 399.
 Brunnun 326.
 Bruno, Bischof von Würzburg 10.
 Bruno, Engernführer 389. 390. 390,
 Ann. 1.
 Bruno in Sachsen 307.
 Brunrico 176.
 Buchenholz, Wald am Ardey 276.
 Buchenloe 67.
 Buchonia = Buconia silva 42. 44.
 45. 52. 67. 86. 87. 107. 108. 109.
 114. 123. 136. 137. 144.; als vasta
 Buchonia 42. 360. 465, Ann. 2.
 Buchrat 362.
 Buchuldi, Buocholt Bochholz = Bocholt?
 400. 400, Ann. 1. 401.
 Budineveldon = Buddefeld 120.
 Budinisveld 384.
 Büchel 369.
 Büdelich, Fluß 436.
 Büdesheim 198, Ann. 2.
 Bühne 8. 9. 117.
 Büren 396.
 Büslesheim 423.
 Bünde 406. 407. 408.
 Bünne 396.
 Buer, Kirchspiel 451.
 Bürberg 38. 39, Ann. 2.
 Büttelstedt 363.
 Büdigau 24, Ann. 2. 398.
 Bulilunkin = Blunkerbach 101. 102.
 Bumansburg von der Lippe 271.
 Bunningheim 9.
 Buocha 67.
 Buodinisheim 198, Ann. 2.
 Buosenbach 64.
 Buraburg 127.
 Burchard, Bischof von Würzburg 52.
 54. 354. 355. 355, Ann. 5. 357.
 362.
 Burcido 193.
 Burg als Name 7. 25. 297, Ann. 2. 364.
 Burgdorf 266/67. 266/67, Ann. 1.
 Burggraben 21.
 Burggrone 446.
 Burgheim 255.

- Burghusen 10.
 Burgitter 27. 123. 131.
 Burgmühle 21.
 Burgscheidungen 216. 337. 368.
 Burguffeln 9. 117. 118.
 Burgueug 71.
 Buhrwaremarce 156, Anm. 1.
 Burjaburg 39. 42. 127. 357; Bistum
 dort 440.
 Burrellus, Graf 124.
 Burriche = rike 138. 327, Anm. 3.
 Burrfelde 115.
 Burwid 101. 104.
 Buschhagen 375. 468.
 Butjadingen 247.
 Buttelfstedt 369.
 Buttstädt 369.
- C** vgl. **K.**
 Cachstedt 369.
 Cadolach, Graf 295. 487, Anm. 3.
 Camba, Mark 79.
 Cambrai 490. 491.
 Camer 448.
 Cammingehunderi 382 Anm. 2.
 Campidonia, Kempten 50.
 Camprike 75. 78, Anm. 6. 79. 80.
 84. 85. 138. 225. 285.
 Campunni 432.
 Cancor 32, Anm. 1.
 Canninefaten 488. 490.
 Carantanum regnum 166. 166, Anm.
 3. Vgl. Charinrike.
 Carantanis, praelatus = Herzog in
 Kärnten 306.
 Carantanischer limes 306.
 Carbonaria silva 492.
 Carporori, capella sancti 258, Anm. 3.
 castellum Mullenberge 333.
 Castoraltar 197.
 castrum regis Wedekindi = Wiede-
 linsburg 392. 393.
 Cauche, Fluß 491, Anm. 5.
 Centbussi 67.
 Cenebum 296, Anm. 7.
 Cerealis 498.
 Cerv 436.
 Cham 385, Anm. 4.
 Rübel, Die Franken.
- Chambe = Cella 75. 78. 79. 82. 83.
 84. 85. 88. 225. 277, Anm. 1. 288.
 293, Anm.
 Chamflüß 104.
 Chammünster 78. 81.
 Champagne 358.
 Charango 60.
 Charinrike 138. 257. 431. 431, Anm. 2.
 435.
 Chatten, Die 93. 109.
 Cherain 192, Anm. 3.
 Childebert I. 481, Anm. 2. 482. 482,
 Anm. 2. 483.
 Childebert II. 483.
 Childerich 491 Anm. 2.
 Childerich II. 60.
 Chilperich 313.
 Chiolvesheim 325.
 Chistesbrunno = ein Brunnen bei
 Rist 74.
 Chletgowe = Kletgau 223.
 Chlodwig (Chlodoweg), König 2. 15.
 25. 352. 438. 480. 496. 500. 507.
 Chlodwig II. 40.
 Chlogio 420. 420, Anm. 2. 490. 491.
 499. 499, Anm. 3.
 Chlotar 491, Anm. 4.
 Chlotar I. 481. 482. 482, Anm. 2. 483.
 Chlotar II. 314.
 Chorso von Toulouse 344.
 Christesbrunnon 74.
 Chrodoein, Pfalzgraf 193.
 Chudratispach = Kleidersbach 78,
 Anm. 6.
 Chuningessunteri s. Kuningeshuntari.
 Chuningendorf an der Nab 78.
 Chuningishaoba villa = Königshofen
 19, Anm. 3. 255. 256. 327. 328. 330.
 Chonrat, Graf 222.
 Thur 258. 258, Anm. 2.
 Churräten 308.
 Cimbero (= Zimmern, s. o. von Langen-
 salza) 335. 365..
 Civilis, Claudius 489. 498.
 Clermont 346.
 Clingenebach 199.
 Clodomir, Sohn des Frankenkönigs
 Chlodwig 435.

- Clophenberk 92.
 Clophendales 92.
 Clotten 192, Ann. 3.
 Colleda in Thüringen 369.
 Coisius mons = Koesfeld? 401.
 Colse = Sumpf 101. 104.
 Columban = Kolumban 40. 224. 355.
 Confluentia = Koblenz 204. 278.
 Constanz 167, Ann.
 Conzen 192.
 Corbeia = Corvey bei Höxter 50. 292.
 Corbie, La 24, Ann. 2. 358, Ann. 1.
 Corneliusmünster 192.
 Cotiniu 470, Ann. 1.
 Cotinuwilare 470, Ann. 1.
 Corvey = Corbeia 9. 11. 50. 51. 108, Ann. 1. 116. 117. 139. 151, Ann. 5. 262. 272. 292. 384. 388. 405. 455.
 Corveia nova 358, Ann. 1.
 Costene = Kostheim (Cuffenstein) 427. 430.
 Cröb 433. 434.
 Cröver Reich 138. 433. 434. 436.
 Cruciloch 208. 209. 210. 277.
 Cruciniacum palatum = Kreuznach 420, Ann. 3.
 Crumbanaha 80.
 Crumbenbach = Krumbach 54. 55. 56. 57. 208. 209.
 Cuffiso 54.
 Cugernen 488. 490.
 Cunesbach 199.
 Cunnigesbrunnen 92.
 Curbechi = Korbach 108, Ann. 1.
 Cyningesmarce 156.
 Cyrstelmael 153.
- Daaßdorf 363. 369.
 Dadan 326, Ann. 1.
 Dadanbroch 263.
 Dänen, Die 99. 100.
 Dänemark 232.
 Dänenkönig, Göttrif 151, Ann. 2.
 Dänisch Wohld 105.
- Dagobert I., König 36. 39. 347. 348. 350. 351. 352. 437. 464. 465. 470. 475. 478. 479. 480. 481. 502.
 Dahlheim 466.
 Dahlum, curtis 127, Ann. 1. 268. 274. 328. 329.
 Daikapaulis (Defapolis) = Zehnstadt 150. 247.
 Dalewig = Dalwig 120. 121.
 Dalhem = Dahlheim = Dahsum = Daleheym 68. 189. 190. 267. 267, Ann. 2.
 Damme 413. 415.
 Danewirke = Dannewirke 105, Ann. 1. 120.
 Danicus limes 100. 104.
 Dannistath = Tennstädt 333 Ann. 2. 364.
 Darup = Dodorp 401. 402.
 Dauernheim a. d. Nidda 438.
 Dautphe 177.
 Deckers Wiese bei Lindenhorst 239.
 Deilinkhofen 259.
 Delbende = Delwenau = Delvunda = Delvunder 45. 100. 101. 105.
 Delsete 218, Ann. 2.
 Demer, Fluß 492.
 Deofansleid 68.
 Dersaburg oder Deresburg bei Damme 397. 413.
 Derßia, Lantßchäft 413. 415. 417.
 Desiderius 162.
 Detmold 115. 121, Ann. 2. 126. 263. 403. 409.
 Deutschland 140, Ann. 182. 460.
 de Wet 417.
 Dhron, Fluß 436.
 Dibbach 69. 70.
 Didinghofen 515. 515, Ann. 1.
 Didoloni rivus 61.
 Diedesbrunnon 208. 209.
 Diedorfer Marf 186.
 Diemel 5. 6. 8. 11. 60. 114. 116. 117. 126. 129. 163.
 Diepholz 414.
 Diepreydesdorf 79, Ann. 4.
 Dierspiale 63.
 Dietsulze = Diekhölze 208. 209. 210.

- Dill = Dillena, Fluß 208. 210.
 Dinant 192, Anm. 2.
 Dingdorf 189.
 Dingeringhausen 120. 121, Anm. 2.
 Dinfelburg bei Helmanshausen, Markt
 116. 132.
 Dinspel 191. 456.
 Diofbach = Diufbach 199.
 Diotericus 394. 396.
 Diotuneg 75.
 Disentis 40.
 Disibodenberg = Düssibodenberg 202.
 203.
 Dispargum castrum 15. 25. 296,
 Anm. 7. 420. 499.
 Distelfrasen 279.
 Ditmar 247.
 Diufonbah 197.
 Doberbach 457.
 Dodum 288.
 Dodonhusen 121, Anm. 2.
 Doborp = Darup 401. 402.
 Dodun 168, Anm. 1.
 Döffering 79.
 Döllen 396.
 Dörrebaß = Dörrenbach 55. 56.
 Dörrenholz 179, Anm. 2. 186. 187.
 Doesborgh 296, Anm. 7.
 Dolbergslager 271.
 Domsündern 406.
 Donau = Danubius 69. 77. 80. 86.
 148. 223. 453. 477.
 Donautiefland 477.
 Doneresprunnon 96.
 Donesbach = Donsbach 208. 209.
 Dorfitter 121.
 Dornberg, Kirchspiel 450.
 Dorndorf, Markt von 88. 94. 95. 332.
 333. 364. 366.
 Dornheim 255. 369.
 Dorstedi, Dorstadt von — Acicho de
 — Eicho 266, Anm. 1.
 Dorsten 261.
 Dorstfeld bei Hückarde 7.
 Dortmund 6. 7. 21. 25. 96. 138. 159.
 175. 214, Anm. 3. 239. 252. 256.
 260. 261. 262. 264. 265. 272. 292,
 Anm. 3. 294, Anm. 297, Anm. 2.
299. 312. 314. 329. 337. 348. 365,
 Anm. 3. 374. 387. 389. 395. 422.
 430. 432. 446. 447. 454. 457. 472.
 472, Anm. 2. 474. 510. 511. 515.
 518. 522.
 — Forst 313. 317.
 — Graf v. 284, Anm. 1.
 — Kirchen 313.
 — Markt 511. 512, Anm. 1. 514.
 — Reich v. 393.
 — Trémoigne 519.
 — Thortmanni 513.
 — Throtmannia 319.
 — Throtmanni 294.
 Dojeburg 12.
 Dotharpa = Darup 401.
 Drantum im Lericau 396.
 Drebber, Kreis Diepholz 7, Anm. 1.
 12. 414. 415; curtis dort 415.
 Dreingau 176.
 Drever 414, Anm. 6.
 Driburg 23. 109.
 Dricichlhabba = Lackbaum in der Dreieich 32, Anm. 1.
 Drogo, Sohn Pippins des Mittleren 358.
 Drohn 200.
 Drossestadt = Trostadt 180.
 Druer Markt bei Eversberg 514, Anm. 2.
 Drühilingon 75.
 Drühiriod 74. 75.
 Druhtmanni (Truttmenni) vgl. Dortmund 319.
 Drutgerestein 208.
 Drutingstraete 156.
 Drutwin (Drumwin), Graf 428. 431.
 Dudafero marca = Dautphe 177
 Anm. 1.
 Dubeldorf = Dudeldorf 192. 193,
 Anm. 1.
 Düberstadt 473.
 Düngstrup 396.
 Düren 6. 192, Anm. 3. 257.
 Duisburg 6. 7. 21. 25. 127. 127,
 Anm. 2. 252. 510.
 Dullede 377, Anm. 3.
 Dulnosus 61.
 Duppach 68. 179, Anm. 2. 188. 189.
 Duruin 108, Anm. 1.

- Dyddanhame 152.
 Dyle, Fluß 492.
- Ebereshol 96.
 Eberhard, Abt 41.
 Eberhard, Erzbischof von Trier 198,
 Anm. 2. 207. 356, Anm. 2.
 Eberhard, Herzog von Franken 127,
 Anm. 1; Markherzog 308, Anm.
 Eberhard, Herzog von Lothringen 385.
 Eberhard, Reichsministeriale 428. 429.
 Eberhardsbruggen 284.
 Ebersheide 396.
 Eburesberg 75.
 Eburhardus 73.
 Echternach 192. 433. 436.
 Eckernförde 105.
 Edfeld 436.
 Eder, Fluß 39, Anm. 2. 122. 131.
 Edersleben 369. 379.
 Edingen—Wis 193.
 Eduard, Sohn Alfreds, König von England 154.
 Effeltern in Oberfranken, s. Alsfeldrahe 284, Anm. 456. 457.
 Egbert, Graf 99. 262. 344.
 Egbert, Herzog 260. 260, Anm. 3. 289.
 291. 292, Anm. 3. 293, Anm. 306.
 307. 346. 386. 510.
 Egbert, Gemahl der Ida 291.
 Eggihart 205. 205, Anm. 2.
 Egilmaringhausen 175.
 Eginhard 91.
 Egininhusa = Eichenhausen 331.
 Egino 325.
 Ehrenzell, Ericsele, bei Essen 7. 206,
 Anm. 2. 315.
 Ehrsten 118. 119. 131. 132.
 Eichendal 92.
 Eichenhausen 331.
 Eicheshart 90.
 Eichholzheim 28. 29. 452.
 Eichinaberg 71. 72.
 Eicho von Dorstadt 266, Anm. 1.
 Eichstätt, Bistum 50. 257.
 Eider 100. 104. 105.
 Eidighusen 121, Anm. 2.
 Eiflensis pagus 190.
- Egil 42. 44. 49. 50. 55. 57. 58.
 137. 160.
 Eigileswilare 223. 223, Anm. 3.
 Eihardinghusen 121, Anm. 2.
 Eiqliha 47, Anm. 1.
 Eis von Schladen 266, Anm. 1.
 Einhard 91.
 Einrat 186.
 Einsiedeln = Meinradzell 41. 45,
 Anm. 2. 81; Abt von 244.
 Eisenberg, 121.
 Eijchleben 369. 369, Anm. 1.
 Eisfeld 255.
 Eiterahägespringen 96.
 Eiterfeld, Markt 137. 195, Anm. 1.
 360.
 Elbe 15. 100. 103. 129. 163. 266.
 292. 412.
 Elbena 208. 209.
 Elera, Eller, Fluß 201.
 Elisungi = Elsungen 9. 108, Anm. 1.
 367.
 Elizatium ducatus = Elsaß 385;
 Herzogtum dort 385, Anm. 11.
 Ellenbogen, Flurname 92.
 Elm 71. 72.
 Elmenhorst, bei Dortmund, Reichshof 22. 26. 261. 472. 518.
 Elmeri = Helmern 13, Anm. 1. 108,
 Anm. 3. 127, Anm. 1. 128.
 Elsaß-Lothringen 140, Anm.
 Elsungen 119. 363. 367.
 Eltingesbrunnon 71. 72.
 Egleben 369.
 Embisccara = Emischer 205.
 Embrick, Embrica, Embrikni, Emmetrid 108, Anm. 1. 315, Anm. 2. 432.
 433.
 Emhilt 185. 186.
 Emicho, Graf 201.
 Emma 91.
 Emmel, Königshof 436.
 Emmer, Fluß 263.
 St. Emmeran 69. 148.
 Emmines 108, Anm. 1.
 Ems 77. 126. 402. 404. 414.
 Emischer = Embisccara, Fluß 21. 33.
 104. 205.

- Emse 370.
 Emstet 396.
 Enelehe 121, Anm. 2.
 Engelbert 169, 170.
 Enger 264, 265, 393, 394, 395, 396,
 403, 406, 407; Widutindischer Besitz
 394; Reich in Enger 395, Anm. 2.
 417.
 Engern 11, 12, 24, Anm. 2, 292,
 Anm. 2, 304, 398.
 Engerngau 262.
 Engelschalf 78, Anm. 1.
 England 124, Anm. 2. 165, 165,
 Anm. 3. 231, 240, 323.
 Engter Mark 392.
 Ennesfirst 71.
 Enje 120.
 Enresburg 16.
 Eppe, Kreis des Eisenberges, Waldeck
 120.
 Eppho 184.
 Erbenheim, villa 430.
 Ercikeshusen, villa 7, Anm. 1.
 Erchanbalb, Erzbischof von Mainz 278.
 Eresburg 6, 12, 13, 24, 42, 48, 122,
 123, 124, 126, 127, 128, 162, 218,
 296, 320, 370, 398, 400, 406, 407,
 510.
 Erfa 367.
 Erfurt 304, 334, 364, 369.
 Erfurt, Bistum 359, 440, 442.
 Erich, Markgraf von Friaul 345,
 Anm. 2.
 Ericsele = Ehrenzell 7, 206.
 Erfenbert 120.
 Erftke 396.
 Erftstedt 282, 369.
 Ernst, Markgraf von Böhmen 345,
 Anm. 2.
 Erpa 176.
 Erpen 408.
 Erphesfurt = Erfurt 305, Anm.
 Erpingen 304.
 Erthal 69, 70.
 Erwitte 7, 272.
 Erwitte, Rudolf von 272.
 Escheberg 118, 119, 129.
 Escherode 112, 113, 114, 117, 144, 145. | 177, 255, 256, 265, 368, 388, 390,
 452, 470, Anm. 1.
 Eschwege 195, Anm. 1.
 Esfeld = Ekehoe 15, 99, 100.
 Esic-comes s. Aßig.
 Esinbach 64.
 Esjen 205, 206, 273, 517; Kirchspiel 451.
 Esjen, Johann von 390, Anm. 3.
 Esseveldoburg 99.
 Estengerugeromarkun 197.
 Estithorpe 396.
 Ethelbert, König 156.
 Evermaringenhusen 121, Anm. 2.
 Eversberg, Druer Mark bei 514,
 Anm. 2.
 Everschütte = Eberschütz 8, Anm. 1.
 9, 11, 108, Anm. 1, 129.
 Eworhardus dux 385, Anm. 17.
 Exten, villa 270, 271.
 Exter, Kirchspiel 450.
 Ezellenbuohhun 75.
F vgl. **B**.
 Fachbach 199.
 Fanias 61.
 Faranpah 257.
 Fargaha = Bargula 184, 184, Anm. 1.
 u. 2, 258, 362.
 Fargahamarca, -marcha 184, 362.
 Farnbau 385, Anm. 5.
 Farnthorpe 396.
 Felchta 327, Anm. 3.
 Fell, Ort 437.
 Fernbach 94.
 Fethna 15.
 Fichtelnab 80.
 Filithi, Gau 454.
 Filmare = Oberbeßmar 367.
 Finnland 230.
 Finnoldus 70.
 Firnibach 67.
 Fischbach 95.
 Fischbef = Visbeke 396.
 Fischafen = Fislacu, villa 166, 168,
 170, 171, 313.
 Fitten, Ort 436.
 Flandern 385, 385, Anm. 12.
 Flattana = Blatten 421, Anm. 4.

- Flethiti, Gau 404, Ann. 3.
 Fliedena = Flieden 55. 56. 57. 177. 278.
 Fliehen 189.
 Flodoin 176.
 Fly 381.
 Folcbert 170. 171.
 Folhart, Priester 270.
 Folgeramus, fränkischer praefectus 54.
 Folker 381, Ann. 1.
 Folkesfelt 67.
 Fontana 61.
 Fontes, villa 112.
 Foracheim = Forchheim 301. 301,
 Ann. 3.
 Forojuiliensis, dux = Herzog von Friaul
 295.
 Forojuiliensis, marca = Markt von Friaul
 139. 290, Ann. 1. 295.
 Fränkische Warte 119. 130. 131.
 Fraido, Bischof 274.
 Franci 336. 372, Ann. 1. 515. 516.
 Francia orientalis 257.
 Franciae comes 197. 305.
 Franconica terra 141.
 Franconodal 91.
 Franconofurd 164. 329, Ann. 3.
 Francorum terra 160. 341.
 Francwardeshuson 370, Ann. 1.
 Franken 37. 99. 100. 108. 109. 126.
 142. 148. 160. 167. 168. 188, Ann. 2.
 198. 230. 251. 281. 284. 311. 318.
 336. 365. 368. 419. 422, Ann. 1.
 437. 486. 507.
 Frankenbach 28. 440.
 Frankenbergs 122. 344.
 Frankenhausen 373. 378.
 Frankenhayn 364.
 Frankenhusen 9. 10. 23. 109. 111. 118.
 Frankenhuson = Francwarteshusen
 121, Ann. 2. 130, Ann. 131. 373. 378.
 Frankenmühle 21. 266, Ann. 1.
 Frankenreich 339. 522.
 Frankenroda 333.
 Frankenstieg 280, Ann. 2. 284. 285.
 286. 311. 335. 337. 344. 364. 425.
 Frankenstubern 255. 258. 311. 344,
 Ann. 3. 392. 393. 409. 442.
 Frankenstubern bei Rüsse 410. 411.
 Frankenatal 344.
 Frankenreich 119. 130.
 Frankfurt 178. 195, Ann. 1. 303. 335.
 382. 438.
 Frauenberg 278/79.
 Frauen-Breitungen 94. 95. 163. 332.
 Fredhantes uingarton 74.
 Freia 246.
 Freienhagen 375. 468.
 Freising 219. 219, Ann. 3. 471.
 Freiwalb 282. 282, Ann. 2. 283. 284.
 285.
 Frenkesche Hodengin 7, Ann. 1. 109.
 frenkisches regnum, walt, ertriche
 160.
 Friaul = Friauler Markt 76. 133. 162.
 418.
 Frickeshausen = Wrexen 7, Ann. 1.
 Friderun 120.
 Frideslar = Friglar 38. 39, Ann. 2.
 42. 50. 51. 127.
 Friduric 168, Ann. 1.
 Friedland a. d. Leine 376.
 Friedrich II. 433.
 Friedrichswert 369.
 Friedritt 327.
 Friemar 369.
 Frienstedt 367.
 Frimershem = Fremersheim = Frie-
 mersheim 15. 18. 25. 38. 127. 127,
 Ann. 2. 128, Ann.
 Friesen 54, Ann. 2. 381, Ann. 1. 412.
 416. 441. 493.
 Friesenfeld 377, Ann. 1.
 Friesenhauen 54, Ann. 2.
 Friesland 127. 187, Ann. 5. 233. 294,
 Ann. 326. 380. 381, Ann. 1. 382.
 383. 385. 403. 404. 404, Ann. 3.
 408. 412. 415. 441. 444. 459. 504.
 Herzogtum 382, Ann. 2.
 Frisinga = Freisingen 50.
 Frithuard 176.
 Friglar 357.
 Frohlinde bei Dortmund 261.
 Fronhauser Holz 206. 206, Ann. 2.
 Froudesbraherofanc = Froudheres-
 fanc 208/10.
 Fulbacchure marca 187, Ann. 6.

- Fulda 42. 43. 44. 46. 49. 51. 54. 55.
 56. 57. 61. 64. 65. 69. 70. 72. 81.
 86. 87. 88. 90. 91. 104. 108. 108,
 Ann. 1. 110. 111. 113. 114. 115.
 117. 118. 124. 125. 127. 129. 131.
 136. 137. 142. 143. 168. 177. 179.
 180. 181. 186. 216. 218. 224. 278.
 279. 280. 319. 324. 327. 356. 358,
 Ann. 1. 359. 360. 361. 368. 427.
 467. 504.
- Fuldagebiet 140.
- Fulda, Kloster 362.
- Fulda, Mark von 146, Ann. 1. 278.
 279. 289. 358, Ann. 1. 441.
- Fulda, Mönche von 320.
- Fuldata 131. 133. 274. 324. 368.
- Gadarener 149.
- Gährt bei Wildeshausen 396.
- St. Gallen, Kloster 37. 38. 40. 41. 50.
 51. 219. 222. 224. 319.
- Gandersheim 256. 267.
- Garambach 67.
- Gardenebeki = Gertenbach 114. 115.
 117. 376, Ann. 2.
- Gardenfeld, Garenfeld 31. 35. 300. 458,
 Ann. 3.
- Garthausen bei Osnabrück 392.
- Gartow, Höhbeck bei 15.
- Gaukönigshofen, Königshof 28. 195,
 Ann. 1. 257.
- Gaulsburg 23.
- Gaulskopf bei Scherfede 9.
- Gauze 117, Ann. 1. 119.
- Gebelsee 363. 364. 365. 365, Ann. 1.
 366. 368. 472.
- Gebhard, Graf 179.
- Gebhard 386, Ann. 1.
- Gehinkirche 202. 203. 212.
- Geisa 95, Ann. 3.
- Geismar 39, Ann. 2. 137, Ann. 7.
 180. 357.
 — Mark 180. 357.
- Gelster 114.
- Geltresheim, marca 456.
- Gemünd 178.
- Gennep = Aßnapium? 296, Ann. 7.
 315. 315, Ann. 2.
- Geochusa tria = Jüchsen 186.
- Georgental 196. 204. 213. 283. 285.
 286.
- Mark v. 287.
- Kloster 281. 282. 282, Ann. 2.
- Gera (Fluß) 281. 336. 337. 363. 364.
 365. 366. 367. 368. 369.
- Quelle 337. 378. 357.
- Ufer 364.
- Tal 364.
- Gerafeld = Gerafeld bei Bachdorf 178.
 180. 181. 287. 330.
- Gerberstein 94.
- Gerbrahteshuson 119.
- Gerbrechtesprunnon 68.
- Gerben 260.
- Gerfried 176.
- Gerhao dux 87. 108. 113. 291. 363.
 368. 441. 467.
- Gerhard 87.
- Gerlaicus 61. 62.
- Germiniacum 21.
- Gerold, Schwager Karls des Großen,
 Präfektus von Bayern 289. 289,
 Ann. 2. 295. 301.
- Geroldesbrunnon 92.
- Gerohart 212.
- Gerondville 204. 212.
- Gerstungen 95. 332. 333.
- Gertenbach = Gardenebeki 114. 115.
 117. 136. 367. 376.
- Gertrud 89.
- Gerung, Graf, Vassall Ludolfs, des
 Sohnes Ottos I. 427, Ann. 3.
- Gêruinesrode 74.
- Gervinahare 83.
- Gefele 7. 21.
- Gesinegauuuue = Gesinegau = Geisia
 263.
- Gesundron 259.
- Gevinaha 82. 83. 85.
- Gielßdorf 423.
- Giershagen 122.
- Giggimada 73.
- Gimte 115. 116. 132. 140.
- Girophti 377, Ann. 1.
- Glains 192, Ann. 3.
- Glan, Fluß 61. 62.

- Gleichberge, die 182. 183. 326.
 St. Goar 191.
 Goddelshheim 120. 122.
 Godefridus, comes 257.
 Godesberg 423.
 Godinggau 346.
 Godschalk 168. 169. 170.
 Göllingen 368.
 Görmar 327, Ann. 3.
 Göttingen 446.
 Göttrik, Dänenkönig 151, Ann. 2.
 Goldhausen 120.
 Gollachgau 274.
 Gollhofen 255.
 Gorsleben 368.
 Goten 142.
 Gotha 282. 335. 336. 365. 367. 369.
 Gotredeshusun 9.
 Gottfried, Graf 257.
 Gottsbüren = Gottesbüren 9. 108.
 Ann. 3. 116. 132.
 Gotzo 328.
 Gozbert, Herzog 72. 338.
 Gozfeld 274.
 Gozolvessbah 75.
 Grabfeld, Königshofen im 19.
 Grabfeldburg 327.
 Grabfeldgau 328. 329.
 Gracenbah 197.
 Gräfenrode 364.
 Gräfingholz bei Dortmund 295, Ann.
 516. 520.
 Grafenheide 410.
 Grafenhof in Dortmund 516.
 Grafenündern bei Osnabrück 410.
 Graffeldi pagus 19, Ann. 3. 327.
 Graingau 384. 408.
 Graingau, Graf 14.
 Gramaningorod, villa 183. 196.
 Grapfeld 46. 274. 328.
 Grapfeldgau 329.
 Grapfeldono burgi 125. 327.
 Grascaphit 92.
 Gravat 79.
 Grebenstein 121, Ann. 2.
 Grezzibach 44.
 Grieffstedt 368.
- Grieth bei Cleve = Grisio 296, Ann. 7.
 315, Ann. 2.
 Griso 182, Ann. 1. 346. 346, Ann. 1.
 Grimald, Abt von St. Gallen 222.
 Grimberg 73. 74.
 Grimensol 73. 74.
 Grimoldessen 121, Ann. 2.
 Grisio = Grieth 296, Ann. 7. 315,
 Ann. 2.
 Grone 473.
 Groß-Bodungen 376.
 Groß-Eicholzheim 439. 487, Ann. 1.
 Großeneder 8. 9. 11. 12. 13. 471.
 Großenseiten bei Wildeshausen 391.
 397.
 Großensüder 278.
 Groß-Lüpniß 93. 335.
 Großentritte 368.
 Großentaft 137. 360.
 Großes Weißenberg, Rennsteig vom
 286.
 Großgartacher Markung 440.
 Großholhausen 32.
 — Mark dort 175.
 Großsachsen 195, Ann. 1.
 Groß-Sachsenheim 195, Ann. 1.
 Großselinheim = Großseelheim 42. 139,
 Ann. 1.
 Groß-Vargula 93, Ann. 3. 362.
 Groß-Winternheim 434.
 Gudingin = Göttingen 131.
 Gümpelbach 458.
 Günther 41.
 Günterode 376.
 Günther, Graf, Bruder Sizzos von
 Räfernburg 285.
 Günther, Erzbischof von Köln 205. 206.
 St. Guilelm le Désert, Kloster 344.
 Gunidis 99.
 Gundafar, Graf 306.
 Gundharius, Kleriker 375.
 Gunneshbach 91.
 Guntharius 205.
 Gunthramn 70.
 Guntramn 428.
 Guottingagau 182, Ann. 2. 383.
 Guthmannshausen 369.
 Ghjilaha 44.

- Haarhausen 369.
 Haarstrang, Gebirge 276. 277. 278.
 Habichtsborn 112. 467.
 Habichtswald 87. 119, Anm. 1.
 Habichodal 94.
 Habuchotal 73.
 Hadamar, Abt von Fulda 456.
 Hademinni s. Hedemünden.
 Haderchere, Flurname 375.
 Hadubrant 196, Anm. 2.
 Häseler 365, Anm. 2.
 Hagana 68.
 Haganenouono marchu 183.
 Hagen 466.
 Hagen, Rintelscher 271. 448.
 Hagenhouchi 94.
 Hagenmühle 28.
 Haiger = Haiger curtis 207. 208.
 209. 266. 440.
 Haigergau 207.
 Haigermark 209. 210. 277.
 Haina, Markt 177. 183.
 Hainich, Rennsteig auf dem 286.
 287.
 Hainicher Höhe 210.
 Haldeßen 121, Anm. 2.
 Haleghuson = Alleringhausen 7.
 Anm. 1. 120.
 Hall 28.
 Halle 15.
 Halle, Kreis 450.
 Halter 396.
 Hambrina = Emmer 263.
 Hamburg 103. 303, Anm.
 Hammelburg = Hamalumburcc = Hamulum castellum 43. 69. 70. 72.
 74. 75. 86. 88. 90. 93. 104. 136.
 144. 183. 255. 256. 324. 324.
 Anm. 1. 332. 333. 334. 335. 337.
 338. 420.
 Hampo 116.
 Hampshire 154.
 Haninstein 131.
 Hannover 131.
 Hanstedt 396.
 Harold 121, Anm. 2.
 Hardehausen, Kloster = Hardehusen =
 Hartershausen 118. 137.
 Harbrad 370. 371. 371, Anm. 1. 372,
 Anm. 2. 373.
 haribergum publicum = herebergum
 publicum 298. 299.
 Harital 70.
 Harlyburg 266, Anm. 1.
 Hartwich, Bischof 86.
 Hartwig, Erzbischof von Magdeburg
 324.
 Harudi 304, Anm. 6.
 Harz 128. 239. 266. 307. 377. 378.
 Harzgau 304.
 Hasalaha 335. 365.
 Hase 22. 126. 393. 403. 409. 409,
 Anm. 2. 410. 411. 412. 414.
 Hasegau 396.
 Hasel 336.
 Hasselaha 96. 365.
 Hasselstein 96.
 Hassenburg 376.
 Hasigeresrod 197.
 Hasloch-Wald 176. 313.
 Häßfurt 125.
 Häßgau 125. 274.
 Hassia 108, Anm. 3. 119.
 Hassla = Häseler oder Häfleben 365,
 Anm. 2.
 Häßlach, Fluss 458.
 Hastedt 379.
 Hathodd, Graf 428.
 Hattenhuntari 469, Anm. 2.
 Hattingen 7, Anm. 1.
 Hatto 82. 84.
 Hatto von Mainz 427.
 Hatto, Graf 427.
 Haveda 108, Anm. 1.
 Haun = Hauna 56. 137. 185.
 Haujen 195, Anm. 1. 369.
 Haus tor Helle 401.
 Hauuannis, villa 192, Anm. 2.
 Hauukesbrunni vgl. Habichtsborn 108,
 108, Anm. 1. 388.
 Häauuide 108, Anm. 1.
 Hecholfsheimer Markt 28.
 Heftershausen 9. 117. 118. 119. 367.
 Hedemünden 115. 117. 132. 136. 141.
 376.
 Heden I; Herzog 338. 440.

- Heden II., Herzog 73. 75. 333. 335. 338. 354. 354, Ann. 3. 364. 366. 420. 440. 487.
 Heginebach = Heinebach 368.
 Hegowe = Hegan 223.
 Heigerin = Heigere, Haigermark 208.
 Heilbronn 28. 255. 439. 440.
 Heiligenforst 79, Ann. 4.
 Heimo, Graf 70. 79.
 Heinrich I. 18. 94. 95. 104. 252, Ann. 3. 266. 267. 273. 327, Ann. 3. 330. 332. 369, Ann. 2. 427. 446. 473. 473, Ann. 3. 474. 478. 488. 495. 504. 513; dessen Gemahlin Mathilde 391.
 Heinrich II. 41, Ann. 5. 93. 108. Ann. 3. 110. 112. 115. 117. 118. 119. 140, Ann. 2. 256. 263. 264. 264, Ann. 1. 267. 267, Ann. 2. 299. 308. 329. 331. 332. 355, Ann. 4. 414. 428. 471.
 Heinrich III. 42. 79. 111. 286. 428.
 Heinrich IV. 79, Ann. 4. 266, Ann. 1. 428.
 Heinrich V. 45, Ann. 2. 79, Ann. 4. 140. 267, Ann. 429.
 Heinrich VI. 511. 512.
 Heinrich der Löwe 131.
 Heinrich, Herzog von Franken 198.
 Heinriche, die 171.
 Heinrich von Herford 394.
 Heinrich, Bischof von Würzburg 19.
 Heinrich, Erzbischof von Mainz 197. 198. 281.
 Heinrich, Graf 80.
 Heisebed, Mark 116. 132.
 Heisingen bei Essen 175. 176. 205, Ann. 2; Wald dort 175. 313.
 Heisterburg 18. 24, Ann. 2. 300. 399. 503, Ann. 1.
 Heistergau 223. 223, Ann. 3.
 Heitingesveld 74.
 Helburg 178. 187.
 Heldenbergen 438.
 Helfried 444.
 Helisatia = Elsäss 383.
 Hellingen 178. 187.
- Hellweg, Straße und Landshaft 5. 6. 21. 23. 60. 78. 109. 127. 127, Ann. 2. 136. 138. 163. 175. 277. 278. 397. 398. 403. 413. 447. 449. 450. 453. 457. 511. 512. 513. 515.
 Hellmern = Elmeri 13, Ann. 1. 23. 127, Ann. 1. 128. 264.
 Helmarshausen = Helmericheshausen 116. 121, Ann. 2. 129. 132. 136. 294, Ann. 332.
 Helmbald 175.
 Helmburg 116.
 Helme, Flüß 369. 373. 376. 378. 379.
 Helmegau, Helmgowe, 177. 216. 374. 375. 376. 379.
 Helmelmündung 368.
 Helmengoue 376.
 Hellmern i. Hellmern.
 Helmfrid 176.
 Helmin, Eichenwald 61. 62.
 Helpericus 199.
 Helprad, Priester 261.
 Hemlion = Hemeln 115. 116. 129. 132. 136.
 Hemmo 79, Ann. 1.
 Hengistdorf-Pfersdorf 324. 324, Ann. 3.
 Heppenheim 67, Ann. 2. 88. 89. 91. 102. 104. 143. 144. 277, Ann. 1.
 Herbord, Graf von Dortmund 517, Ann. 3.
 Herborn 208.
 Herbrunn 397.
 Herbsen 9.
 Herdecke an der Ruhr 32.
 Herdecker Mark 175.
 Herdiga 197.
 Herdringer Mark 259.
 Heremus = Einsiedel 45, Ann. 2.
 Herford = Hereford 14. 124. 151. 292. 304. 384. 395. 403. 405. 406. 407. 408; Heriuurde 377, Ann. 3.
 Herigius 413.
 Herlungoburg 16.
 Herimann, dux 198. 199.
 Herimot 172, Ann. 2.
 Heristelli, castrum = Herstelle 296. 296, Ann. 3.
 Herlheim 255.

- Hermann, Abt von Niederaltaich 214/15.
 Hermann, Graf 119. 199.
 Hermann, Herzog von Schwaben 198.
 Hermannus 215, Anm. 1.
 Herostat = der Herstatter Hof bei Würzburg 74. 75.
 Herpi, Fluß 178. 332.
 Herrenholz 276.
 Herrmannus, Graf 262.
 Hersfeld = Herschfeldum = Hairulves-felt 18. 43. 46. 50. 51. 58. 59. 87. 93. 94. 95. 110. 137. 138. 207. 319. 333, Anm. 2. 335. 336. 356. 360. 361. 363. 364. 368. 369, Anm. 2. 374. 441.
 Herstatt 192.
 Herstelle = Heristelli 8. 9. 10. 26. 114. 116. 117. 128. 129. 163. 296.
 Herzfeld, regia curtis 292.
 Herzöge von Würzburg 441.
 Herzog von Marseille 338.
 Herzog von Sachsen 520.
 Herzog von Westfalen 293, Anm. 294. Anm. 520.
 Herzogs-Hof in Dortmund 519.
 Herzogtum Westfalen 520.
 Herzogtum Würzburg 443.
 Hesper, Fluß 176.
 Heipringhausen 7, Anm. 1.
 Hesselingrodt 109.
 Heselinf 109.
 Hessen 6. 121, Anm. 2. 125. 191. 247. 261. 359. 363. 378. 383.
 Hessengau 9. 177. 265. 304. 326, Anm. 1. 367. 368. 377, Anm. 1. 388; Hesse-gowi 326, Anm. 1.
 Hessenrajen 375, Anm. 1.
 Hessen-Sachsengrenze 114. 360. 363. 370. 467. 493; angeblicher pagus Hessi-Saxonicus 108, Anm. 3.
 Hesserode 375, Anm. 1.
 Hetan s. Heden.
 Hethi oder Hetha 24, Anm. 2.
 Hethi, Burg 292. 292, Anm. 2.
 Hetti filius Megi 292, Anm. 2.
 Hibiscesbiunta, Beunde 74.
 Hiddeßenhusen 119.
 Hiddi, edler Sachse, Sigis Vater 107. 108. 111. 112. 126. 138. 344, Anm. 3. 378. 388. 389. 389, Anm. 5. 391. 417. 440. 442. 467. 493. 497.
 Hiedraha 200.
 Hielandesbrunnon 63.
 Hignipah 86.
 Hildegeresbrunno 91.
 Hildibach 67.
 Hildigrim 168, Anm. 1.
 Hildirad 175.
 Hildulph 39.
 Hileweg 208. 209. 210. 277.
 Hiltenhusen 108, Anm. 1.
 Hiltfredesburg 71. 72. 334.
 Hiltiboldesdorf 456.
 Hiltipurc, Edle 270.
 Hiltirochus 82.
 Hilwardtshausen 121, Anm. 2.
 Himelesberch 55. 56. 279.
 Hinterburg, die 364.
 Hintjala 238, Anm. 1.
 Hirigisinchusun 265, Anm. 1.
 Hirschlanden 195, Anm. 1.
 Hispania 51. 345, Anm. 4; marca Hispania 290, Anm. 2.
 Hitteshuson 108, Anm. 1.
 Hitto, Abt 471.
 Hitto, Bischof 84.
 Hlidbeki = Lübbecke 398.
 Hlotar 386, Anm. 1.
 Hludowicus siehe Ludwig
 Hochfelden 79, Anm. 4.
 Hochheim 335. 362. 363. 364. 364, Anm. 1. 365. 367. 427. 430.
 Hochstraße 94.
 Hochwald 204.
 Hodo 61.
 Hodo, domesticus 308.
 Höchsten, auf dem 33. 184. 276. 277.
 Höhbed bei Gartow 15.
 Höing 449.
 Höinkhausen 7, Anm. 1. 12. 471.
 Hörde 33.
 Hörschel 281. 281, Anm. 3.
 Hörsel (Fluß) 93. 335. 337. 365. 366. 368. 369.

- Hörfatal 336.
 Hörgter 13. 23. 51. 123. 127. 136. 162.
 451.
 Hoffeld 423.
 Höfgeismar 23. 117, Ann. 1. 118. 119.
 Hohbuoki, castellum 15. 16.
 Hoheimis = Höchheim 186.
 Hohe Mark 377.
 Hohen Sachsen 195, Ann. 1.
 Hohenisburg 31. 123. 124. 519, Ann. 4.
 Höhstraße 335.
 Hohheim = Hochheim = Höchheim 93.
 184. 184, Ann. 1. 186.
 Hohsingi 304, Ann. 6
 Hohwart 262.
 Hoianusini = Höinhausen 12. 272.
 Hölsbach 67, Ann. 3.
 Höllenburg 16.
 Höllwedel 396.
 Holte 396.
 Holthäuser Mark 175, Ann. 3. 276.
 Holtrup 396.
 Holzhausen = Holthusen = Holzen 31.
 121, Ann. 2. 184. 396.
 Homolinburg 327.
 Hönsel 7, Ann. 1.
 Hochseoburg 334. 334, Ann. 3.
 Horbistene 101. 104.
 Horchenbici 101. 103.
 Hordwell 154.
 Hordwellsweg 154.
 Horegeheim 439. 440.
 Horikeshusun 9.
 Hornbed 103.
 Horvhüsen 6. 23. 123. 136. 294, Ann.
 451.
 Horwidens, capella ad 281.
 Hösenbach, Mark 201.
 Houwerieht 284.
 Hovenistra 208.
 Howide 108, Ann. 1.
 Höha 151, Ann. 5.
 Höha, Graf von 269, Ann. 2.
 Hradrad = Hradrad 195. 196,
 Ann. 1.
 Hrenus = Rhein 291, Ann. 3.
 Hroddin, Pfalzgraf 41. 62.
 Hrodrad, Graf 14. 124. 408.
 Hrotbert 193.
 Hrother-tinga-hova = Hrotberc-tinga-
 hova 168, Ann. 1.
 Hruodland, Graf 345, Ann. 2.
 Hucilinhago (= Huculvi), Forst =
 Petershagen 412. 469, Ann. 1.
 Hückarde 7. 22. 26.
 Hümme 108, Ann. 1.
 Hünenburg 14.
 Hünenburg bei Hedemünden 115. 116.
 Hünenknäppen bei Dolsberg 448.
 Hünenring 115.
 Hünsfeld 137. 195, Ann. 1. 360.
 Hünschenburg 118. 119. 131.
 Hüsten a. d. Ruhr 175.
 Hugmerki 152, Ann. 2.
 Huilec 173, Ann. 1.
 Humbach, Kastell dort 198.
 Huna = Haun, Bach 54. 56.
 Hundelshausen 114. 115.
 Hundeshagen 375. 468.
 Hundinesbach 67.
 Hundsbach 202.
 Hundshaug = Undrueueno marcus
 178. 187.
 Hungen 207.
 Hunte 126. 396. 403. 414. 415.
 Hunteburg 415.
 Hunzesbach = Hunzebach 71. 72.
 Huohhobura 75.
 Hura = Our 67.
 Hürfeld 65.
 Hürfelder Mark 65.
 Hurselen, capella ad, Hörsel 281.
 Hurspringa 68.
 Husenbacher marca 201.
 Husun 369, Ann. 2.
 de Huvele, Henzo 515, Ann. 3. 517,
 Ann. 3.
 Huvinadal 376, Ann. 2.
 Huwart 87. 144.
 Hungaria = Hungri = Högter 6. 129.
 292. 294, Ann. 358, Ann. 1.
 Hweitago, Gau 262.
 Hwinidi, die 99.
 Iburg 410.
 — Kreis 451.

- Jachtenfeld 376, Anm. 3.
 Jächetal 376.
 Jächnidweg 154. 155.
 Jeo 205.
 Jda, Gemahlin des Egbert 291.
 Jda, Matrone 132.
 Jdarbach 200.
 Jdarwald 196. 200. 201. 204. 307.
 Jhringshausen 111. 118.
 Jlm, Fluß 369.
 Jlvesheim 195, Anm. 1.
 Jmmenhausen 121, Anm. 2.
 Jingelheim = Ingelenheim 17. 138.
 255. 420. 424. 434. 434, Anm. 2, 3.
 462, Anm. 1.
 Jnste 376.
 Jphgau 274.
 Jphofen 255.
 Jsenburg 424.
 Italien 162. 477.
 Jtter 6. 114. 120. 122. 123. 124. 125.
 126.
 Jttergau 120.
 Jttergebiet 140.
 Jttertal 131. 132. 367.
 Jshoe 15.
 Jagstgau 274.
 St. Jakob, Kloster in Mainz 429.
 Johann von Eßen 390, Anm. 3.
 Johannes 112.
 Johanneskloster in Magdeburg 428.
 Jocunda Fania 61.
 Jovis mons = St. Bernhard. 385,
 Anm. 13.
 Juburg, die 109.
 Jüchse 287.
 Jüchsen 178. 186.
 Jüchetal 180. 286.
 Juliacensis comitatus, Grafschaft von
 Jülich 190.
 Julian 489. 494.
 Jumièges 359.
 Jura fälschlich für Iura = Poppens-
 lauer 325.
 Jura = Jurus mons 385.
 Jusicho marca = Mark von Jüchsen 178.
 Juslad = Usslag 112, Anm. 7. 113. 114.
- ¶ siehe auch C.
 Käfernburg, Grafen von 281. 283. 285.
 Kärnten 290, Anm. 1. 432. 471, im
 „Reiche“ von — 166.
 Kaiserlautern 435.
 Kaiserwerth 20.
 Kaiserteich 324, Anm. 3. 327, Anm. 3.
 Kalenborn 68. 179, Anm. 2. 188. 189.
 Kalkofenfeisen 209.
 Kalten-Nordheim 184. 185.
 Kaltenfundiheim 184. 185.
 Kalten-Westheim 184. 185.
 Kamp, Flüßchen 471.
 Kampstraße, vorderste u. hinterste in
 Dortmund 512.
 Karden 436.
 Karenbach 197.
 Karintriche 138. 257. 431. 431, Anm. 2.
 435.
 Karl der Große 1. 2. 3. 5. 9. 10. 14.
 16. 17. 30. 32, Anm. 1. 69. 70. 75.
 76. 81. 87. 89. 90. 94. 95. 99. 101.
 105, Anm. 1. 107. 118. 121, Anm. 2.
 122. 127, Anm. 2. 131. 135. 138.
 161. 162. 163. 167. 177. 184. 189.
 194. 195, Anm. 1. 205. 224. 254.
 255. 260. 267, Anm. 273. 274. 282.
 290. 291. 294, Anm. 296. 301. 301,
 Anm. 2. 304. 307. 310. 318. 327.
 329. 331. 335. 336. 337. 346. 346,
 Anm. 4, 5. 361. 363. 364. 365. 366.
 371. 373. 379. 384. 386. 388. 389.
 390. 392. 397. 398. 399. 401. 403.
 406. 412. 413. 419. 430. 436. 453.
 454. 460. 462, Anm. 1. 463, Anm. 1.
 469, Anm. 1. 492. 493. 494. 505.
 518. 519.
 Karl II. 298. 299. 302. 310.
 Karl III. 10. 86. 179. 182. 192. 325.
 435.
 Karlenburg 255. 256.
 Karlmann 44. 62. 95. 255. 273. 306.
 324. 328. 331. 333, Anm. 1. 334.
 334, Anm. 3. 353. 355. 381, Anm. 1.
 439.
 Karl Martell 225. 333, Anm. 1. 353.
 355.
 Karolinger, die 17. 192. 298.

- Karoli urbs 6. 15. 73. 101. 140, Ann. 373. 390.
 Karlsburg 264.
 Karlschanze bei Willebadessen, Kreis Warburg 13.
 Kassel = Cassela 108, Ann. 3. 110. 111. 117. 118. 132. 368.
 Kastell = Kastel 430. 431, Ann. 5.
 Kastrop 176.
 Katharinenkloster in Dortmund 512.
 Katzenbach 434.
 Kaufungen, Kloster 108, Ann. 3. 110. 111. 112. 114. 118. 119. 123.
 Kaufungerwald 117. 123. 131.
 Kebehard 386, Ann. 1.
 Kebersheim 202. 435.
 Keidersbach 78, Ann. 6.
 Kelveri = Kilver 124.
 Keysershus in Dortmund 297, Ann. 2.
 Kempten 85.
 Kerzell 57.
 Kessienich 108, Ann. 1. 423.
 Kiel 105.
 Kila 63. 64.
 Kilaspringen 63.
 Kiliansstädten 438.
 Kilver = Kelveri 13. 14. 23. 124. 297. 304. 408. 408, Ann. 4. 450, Ann. 2.
 Kindelbrüd 369. 370.
 Kinhem, Gau 381, Ann. 1.
 Kinzheim, villa 471.
 Kirburg 209.
 Kirchbollenbach 202.
 Kirchborchen 300.
 Kirchheim 255.
 Kirchlinde bei Dortmund 261.
 Kirero, marca 201.
 Kirn, Markt 201.
 Kijingen 330.
 Kitzinger Markt 180.
 Klei bei Worbis 376.
 Klein-Sachsenheim 195, Ann. 1.
 Klein-Bargula 362.
 Kleine Helme 369.
 Kleine Leina 369.
 Kleinenkneten bei Wildeshausen 391.
 Klingenberg 440.
 Kloster Bedbur 315.
 Kloster Fulda 362.
 Kloster Ohrdruf 336.
 Kneblinghausen, Römerslager bei 514.
 Kneten 397.
 Knichagen 118. 120. 124. 131. 137. 377.
 Koblenz, Markt von 277.
 Koblenzer Kloster 198.
 Kochergau 274.
 Köln 127. 304. 423.
 Kölnner Erzbischof 272.
 Königsberg, Kastell bei Dortmund 21.
 Königsberg, Arnold von, Reichsministrale 517. 517, Ann. 3.
 Königshaoba = Königshofen 256.
 Königshof Ehrenzell 315.
 Königshof in Dortmund 297. 297, Ann. 2. 513.
 Königshof = Gauköinghofen 257.
 Königshof Helmershausen 294, Ann.
 Königshof Huxaria 294, Ann.
 Königshof bei Boberg 255.
 Königshofen im Grabfeld 19. 324. 325.
 Königshofen bei Tauberbischofsheim 28. 195, Ann. 1.
 Königshofeland 26.
 Königskamp = Koningescamp 293, Ann. 294, Ann. 297. 297, Ann. 2. 3. 299. 512. 512, Ann. 2. 513. 519.
 Königstiege 18.
 Königstraße 9. 191.
 Königssündern 426. 429. 429, Ann. 3.. 431. 432.
 Königssündern bei Mainz 254. 257. 259. 320. 380. 426/29.
 Königssündern, Reich bei Bradel 393. 426.
 Konninghove bei Darup 402.
 Konrad I., König 110. 207. 257. 266. 277. 308 Ann. 324. 324, Ann. 3.. 332.
 Konrad II., König 109. 114. 208. 286. 332. 376. 471.
 Konrad III., König 282. 283. 315.
 Konrad IV., Graf von Dortmund 262.
 Konrad V., Graf von Dortmund 262.
 Konrad, Graf 199. 435.
 to Konynch, Haus 402.

- Korbach = Curbeki 119. 120. 121.
 122. 123. 141. 142. 258. 367.
 Krautheim 363. 369.
 Kreis 178.
 Kredtal 187. 326.
 Kremsmünster 76. 85. 224.
 Kreuzberg 267, Ann.
 Kreuznach 173, Ann. 1. 181. 214,
 Ann. 2. 255.
 Kriistan, Graf 182.
 Kroatengau 452.
 Kürnach 74.
 Kunigsweg 173.
 Kunigunde 110
 Kuningescamp 297.
 Kuninges-huntari, -huntra, -sunderon,
 -sunderint, -sundra 426/29.
 Kufel 435. 437.
 Kyll 68.

 Lachweg 286.
 Lacni, Gau 114.
 Laer 13. 408. 410.
 Lafnit, die = Labenza, Fluß 458,
 Ann. 5.
 Lahnt 207. 208.
 Lahngau = Logenehe 125. 177. 184.
 Laidolvinchova 167, Ann.
 Landcawet 151.
 Landmann, Flurname 283.
 Landstuhl 434.
 Landwehrbach 130.
 Landwehrhagen 375. 467.
 Langenfälza 368.
 Langenfürst 92. 277.
 Langobardia 161.
 Langwitzgau 369.
 Larbrunnen 54.
 Laaresbach = Lorsbach 428.
 Lastrup, im Gau Agradinga 396.
 Latterveld, villa 265, Ann. 1.
 Laubach 288. 381, Ann. 1.
 Laubesfeld 67, Ann. 5.
 Lauenburg 103.
 Lauenrode, Burg 300.
 Lauenſcheiden 259.
 Lauer, Fluß 326.

 Lauffen, Oberamt Beßigheim 195, Ann. 1.
 255. 439.
 Laupendahl 176.
 Laurenburg, Grafen von 431.
 Lautsik, Markt 161.
 Lauterbach 121.
 Lautern, Fürst 435.
 Leatunia 205.
 Ledernao 60.
 Leina, Dorf 335. 367. 369.
 Leina, Fluß bei Sundhausen 369. 378.
 Leine, Fluß 128. 365. 366. 367. 376.
 Leinegau 454.
 Leithbach 205.
 Leibbach = Lellibechi 120. 131.
 Le Mans, Graf von 181. 182, Ann. 1.
 Le Mans, Stadt 346.
 Lemogau 263.
 Lengenfeld = Lengivelt 377. 377,
 Ann. 2. 378.
 Lenne 7, Ann. 1. 35. 300.
 Lennetal 364.
 Lenningshoff in der Reichsmark 33.
 Lenningsen 34.
 Lenzburg, Graf von 45, Ann. 2. 244.
 Leohonhoug 54.
 St. Leonhardt 180.
 Leppera 205.
 Lerigau 396.
 Lessenich 423.
 Lethgauue = Lethegau 263.
 Leudegisel, fränkischer Herzog 340,
 Ann. 2.
 Leufen, fiscus 436.
 Leusden, villa 404, Ann. 3.
 Leutbert 201. 202.
 Leuterhagen 375. 468.
 Lichtenhagen 375. 468.
 Lüdbach = Hildbeki = Lübbecke 13.
 123. 304. 398. 450, Ann. 2.
 Liebensteiner Rennweg 286.
 Lieriki = Lierife 205.
 Liimattala 238, Ann. 1.
 Limburg, Herzogtum 192.
 Limburg, Grafen von 205, Ann. 2.
 206
 Limgauue = Lemogau 263.
 limes, Carantanischer 306.

- limes, Pannonicus 306.
 Lina, flumen 284.
 Lindehdunaha 208. 209.
 Linden bei Königsstelle 272/73.
 Linden, Heinrich von 272.
 Lindenhof, Dorf 516.
 Lindinauina 67.
 Linne, villa = Kirchlinde 261.
 Lintbrunnen 91.
 Lintlage 415.
 Lintloge 415.
 Lintorf, Kirchspiel 451.
 Linzgau, Grafschaft 223, 223, Ann. 3.
 Linzgoue 385, Ann. 6.
 Lippe, Fluss 5. 6. 60. 124. 125. 403.
 510.
 Lippe, Fürstentum 263.
 Lippeham 127, Ann. 2. 400.
 Lippequellen 298.
 Lipperra 205.
 Lippoldsburg 115.
 Lipporn, Kloster 431.
 Ligolsachsen 195, Ann. 1.
 Liubilinwang 223.
 Liudgard 10.
 Liudger 167. 168. 168, Ann. 1. 169.
 170. 175. 193. 217. 224. 404. 404,
 Ann. 4. 412.
 Liudihi = Lügde 17.
 Liudinchuson = Lüdinghausen 174.
 Liudolf 198. 307.
 Liudolfingisches Haus 307.
 Liudulfeshuson 376, Ann. 2.
 Liudwinesstein 101. 104.
 Lobicinus, forestarius 308.
 Loiba, vasta 283. 285. 286. 335, Ann. 1.
 Loire 385.
 Longlier 471.
 Loquitz, Fluss 458.
 Lorch = Lorsch, Kloster 17. 28. 32,
 Ann. 1. 89. 91.
 Lorch a. d. Enns 431, Ann. 1.
 Loresbach = Laresbach 428. 430.
 Losheim 200.
 Losma 200.
 Lossa, Fluss 368. 369.
 Lothar I. 108, Ann. 1. 416. 472. 478.
 495. 510 Ann.
- Lothar II., König 190. 454. 466.
 Lothringen (Lothari regnum) 385. 386.
 Louba silva s. Loiba 284.
 Loubirindal 94.
 Ludolfinger 266.
 Ludolfshausen = Luidulfeshuson 114.
 375. 376.
 Ludwig I. der Fromme 16. 41. 42. 45,
 Ann. 1. 66. 81. 91. 100. 116. 117.
 127, Ann. 2. 128, Ann. 164. 172.
 178. 180. 181. 182. 182, Ann. 1.
 192, Ann. 3. 211. 216, Ann. 1.
 255. 269. 273. 301. 303. 304. 308,
 Ann. 309. 321. 325. 327. 328. 329.
 332. 345. 346. 382. 382, Ann. 2.
 386, Ann. 1. 396. 420, Ann. 3.
 426. 427.
 Ludwig II. der Deutsche 69. 124. 139,
 Ann. 1. 148. 152. 166. 171, Ann. 2.
 178. 179. 181. 182, Ann. 2. 222.
 223. 228. 254, Ann. 1. 303. 305.
 306. 307. 312. 330. 382. 383. 384.
 395. 396. 407. 408. 433. 444, Ann. 3.
 458, Ann. 5. 470. 471.
 Ludwig III. 327. 330. 453.
 Ludwig IV. das Kind 257. 307. 427.
 437.
 Ludwig, Graf 286.
 Lüdwin 175.
 Lübbeke = Hlidbeki 13. 123. 300. 390.
 398. 399. 407; Lübbeke, Kreis 450.
 Lüder, Fluss 43. 57. 180. 278. 279.
 Lügde = Liudihi 17.
 Lünen 216.
 Luerwalde 514.
 Lütgeneder 12.
 Lubertus = Lutbertus 401. 402.
 Luidulfeshuson = Ludolfshausen 114.
 Lull = Lul, Erzbischof von Mainz 59.
 95. 139, Ann. 1. 282. 323. 359.
 359, Ann. 1. 360. 361. 362. 363.
 364. 367. 368. 369. 441.
 Luodera = Lüder 57.
 Lupinzgouwe, Marf 93. 335.
 Lupnitz = Lupertia 88. 91. 94. 109.
 144. 161 Ann. 2. 278. 280, Ann. 3.
 281. 335. 336. 344. 365. 367.

- Lurun = Poppenslauer 326.
 Lutara 452.
 Lutibah 71. 72.
 Lutibrunnon 71. 72.
 Lutire 54. 56. 57.
 Lutten 396.
 Lutter, Fluss 177. 185.
 Lutterbach 120.
 Lutra, Bach 91.
 Lutra, villa 435.
 Luxueil 40.
 Lyntfridus 54.
- Madenrode 376.
 Madalbergstraße 199.
 Mad(Med-)alrichesstat = Melrichstadt
 = Madalrichesstreva 178. 216. 255.
 331. 332. Ann. 1.
 Magdeburg 7, Ann. 1. 8. 15. 115.
 128. 183. 262. 263. 265. 428.
 Magdeburg, Erzbistum 264. 472.
 Maggenrod = Madenrode 376.
 Main 20. 73. 216. 274. 324. 326.
 329, Ann. 3. 336. 338. 424. 438.
 439. 440.
 Main-Donaukanal 73. 78. 178.
 Main- und Neckargebiet 437.
 Mainz 127. 131. 257. 292, Ann. 2.
 303. 329. 329, Ann. 4. 359.
 Mainzer Kirche 201.
 Maisengrund 92.
 Malandra 199.
 Mallingforst 176.
 Malmedy 72. 192.
 Malmundarium 61.
 Mamenhart, Berg 92.
 Manderfeld (palatium regium) 62. 63.
 68. 189. 192. 421. 428.
 Mandercheid 436.
 Mansuerisca via 61.
 Manegoldes cella 92.
 Marahesfeldun = Maresfeldun =
 Marisfeld 187.
 marca Chambe 225.
 March, Flüsschen 471.
 Marclaha 82. 83. 85.
 Mardachuson = Markessen 108, Ann. 3.
 Mardorf 139, Ann. 1.
 Rübel, Die Franken.
- Mareesfelde = Marahesfelde =
 Marisfeld 178.
 Mariendorf 130.
 Marienstift in Aachen 192.
 Marisburas 67.
 Marisfeld 178.
 Marl, Grafen von der 259. 260,
 Ann. 2. 261.
 Marlbach 95. 369.
 Marlgraf von Brandenburg 284.
 Marlöbel 438.
 Marlichshausen 369.
 Marsberg 162.
 Marseille, Herzog von 338.
 Martbach 54. 56.
 Martheus 192.
 Martin, Oheim Pippins, Herzog 358.
 St. Martin 395.
 Martinuskapelle in Dortmund 516.
 Martinrieth 377.
 Majaccia, villa 471.
 Massenheim 426. 427. 430.
 Massiliensis, Herzog von Marseille 338.
 Mathilde, Königin, Gemahlin Heinrichs I., 374, 391. 396. 406.
 Mattenuug 71.
 Matthäus 320.
 St. Maximini 197.
 Mazelin 79.
 Mechterstädt = Mechterstedt 365. 367.
 369.
 Meckenbach 202.
 Medoffuli 400.
 Medrifi = Methrifi = Mehringen =
 Methrike 9. 117. 119. 132. 151,
 Ann. 5.
 Megenhelmus 54.
 Megengotus 54.
 Megi, Hetti filius 292, Ann. 2.
 Megin 197.
 Meginfried 179.
 Megingoz 201. 202.
 Meginhard 385.
 Meginheresfanc = Meginheresfanc 208.
 209.
 Meginwart 94.
 Mehlenbach 65.
 Mehlenbach = Melana 68. 68, Ann. 2.

- Mehring 437.
 Meiningen 177. 178. 332.
 Meiningermareca 332.
 Meiningen 7.
 Meinradzell = Einsiedeln 41.
 Meinwerk, Bischof von Paderborn 414.
 Meiser, Ober- u. Nieder- 118. 119. 129.
 Meißau 334.
 Meißen, Mark 161.
 Melina flumen 64.
 Melle, Kreis 451.
 Meller bei Kesseling 423.
 Melana = Mehlenbach 68.
 Mellinghausen = Meldinghausen 515.
 Melrichstadt s. Madalrichesstat.
 Menden, Mark 176.
 Menden (villa) a. d. Ruhr 176.
 Menden 214.
 Mengede = Mengide 22. 214. 252.
 252, Ann. 3. —, Mengede, Reichshof
 517.
 Mengernichausen 121, Ann. 2.
 Menithinne 176.
 Mennigen 192. 193, Ann. 1.
 Meppen 300. 414.
 Meppen, Welenburg bei 22.
 Merbach 68.
 Mercia, Königreich 151.
 Merkershausen 183.
 Merovinger, die 17. 171. 216. 306.
 338. 358. 432.
 Merjch, Pfarrei 197.
 Merseburg 326, Ann. 1. 377. 454.
 Merzig, Fluß 436.
 Mescenreiza 101.
 Metteldorf 68.
 Mettendorf = Metendorph 198, Ann. 2.
 Michelsberg 327.
 Michelsberg, Kloster bei Bamberg 428.
 Michelstadt 88. 90. 91. 92. 113. 143.
 183. 279. 438.
 Midningi 187, Ann. 5 381, Ann. 1
 Mihla = Milinga 64. 66. 287. 332.
 333. 333, Ann. 2. 335. 364. 367.
 Millingsdorf 370.
 Milseburg 49.
 Milz = Milize, villa 183. 185. 186.
 Mimelingen 92.
 Mimida = Minden 304. 304 Ann. 5.
 390, Ann. 3. 393.
 Mitteldorf 184. 185.
 Mittelstren 331.
 Modoallo, fiscus 36.
 Möhne, Nebenfluß der Ruhr 12.
 Möhnemarken 514.
 Möllenbeck, Kloster 270. 271. 271,
 Ann. 3. 452.
 Möllenfeld = Molduggave 114. 376,
 Ann. 2.
 Mölsen 367.
 Mönkhausen 262. 300. 404. 405.
 Molduggave s. Möllenfeld.
 Molinhuso 336.
 Mölsleben 367. 369.
 Mölsdorf 369.
 Molun = Mühlheim 282.
 Monhore, curtis (= Monra, Kreis
 Edartsberga?) 336. 487.
 Montabaur 198. 199.
 Monte Casino 167.
 Montjoier Reichswald 189. 192.
 Montmedy 212.
 Monzingen 202. 203.
 Moresberk 91.
 St. Moritzkirche 7, Ann. 1. 8.
 Moritzkloster in Magdeburg 183.
 Morla, nigra = Mörl 208. 209.
 Moruhhesstafful 75.
 Moruhhestein 74.
 Mosa = Maas 92. 383.
 Mosaburc in Kärnten 16. 20.
 Moosbach 428.
 Moßbach 28. 430.
 Mosel, Fluß 200. 233. 382. 424.
 436.
 Moselgau 422.
 Moselland 383. 418.
 Moslensis ducatus 385. 418.
 Muchohusun = Mönkhausen 262. 300.
 Muchhorst 391. 397.
 Mühlbach = Mühlbach 21. 205.
 Mühlberg, castellum 285. 336. 337.
 364. 365.
 Mühlberg bei Niedersachswerfen 376.
 Mühlhausen 110. 138. 161, Ann. 2.
 216. 314, Ann. 1. 327, Ann. 3.

336. 337. 364. 365. 368. 371. 372, | Neuhausen 369.
 Anm. 1. 374. | Neuhofen 471.
 Mühlhäuser Mark 448. | Neunkirchen 434. 435.
 Mühlheim 438. | Neustriens 346. 346, Anm. 4. 373.
 Mühlheim im Maingau 91. | Neuß 248.
 Münden 108, Anm. 3. 111. 115. 118. | Nibelgau 223.
 132. 136. 141. | Nidgenbach 223.
 Münnerstadt 125. 324. 326. 327. | Nidda 283.
 Münster 407. 408. | Nidkerus 84.
 Münsterland 451. | Niederaula = Orlaha 86. 87. 113. 137.
 Muffendorf 423. | 143.
 Mulachgau 274. | Nieder-Bellingen 193.
 Mulenberge 336. 420. | Niederbieber 55.
 Mulinpeche 270, Anm. 4. | Niederelsungen 9. 117. 119.
 Mulhusen = Mölsen 367. | Nieder-Ense 121.
 Munirichestat = Munirichesstat = | Nieder-Fischbach 209.
 Münnerstadt 326. 327, Anm. 2. 331. | Nieder-Ingelheim 420.
 332. | Niederkaufungen 114. 117.
 Munitat 92. | Niedermeijer 129.
 Muntarishuntari 469. 469, Anm. 2. | Nieder-Saßwerben 196. 376.
 Murbach 40. | Nieheim 263.
 Nab = Naab 78. 79, Anm. 4. | Nienhagen 375.
 Nachtsheim, Kreis Mayen 196. 210. | Nierstein 255.
 Nadri = Großeneder 129. | Niese 263.
 Nahe 116. 196. 201. 204. | Niggenhagen 467.
 Nahegau = Naago 201. 202. | Nisa = Niese 263.
 Napurg 80. | Nister 208. 209.
 Narbonne 112. | Nithard, Graf 70.
 Narn, die 69. 148. 149. 281. | Nodenbraht = Nodenbraht 208. 209.
 Nassau 188, Anm. 2. 431. | 210. 277.
 Necetius 340, Anm. 2. | Norddeutschland 303.
 Nefar 91. 438. | Nordenstadt 427. 428. 429. 430.
 Nefarau 195, Anm. 1. | Nordgau 78. 79. 79, Anm. 4. 80.
 Nefarfurt 440. | Nordhalben 458.
 Nefargau 274. | Nordharz 194. 283.
 Nefar- und Maingebiet 437. | Nordhausen 196. 373. 374. 375,
 Nederencoufenga = Niederkaufungen | Anm. 1. 376. 377. 377, Anm. 3.
 112, Anm. 7. | 440. 473.
 Nederhoff 390, Anm. 3. | Nordheim a. d. Rhön 184. 332. 439.
 Nendichenfeld 71. | 440.
 Nersten villa 273, Anm. 2. | Nordheim, Hsg. Meiningen 178. 179.
 Nesselsbach 93. 366. 368. 369. | Anm. 2.
 Nejjelsbach 335. | Nordheimer Mark 186. 332, Anm. 2.
 Nethe 194. | 440.
 Nethegau 263. | Nordinstat = Nordenstadt, östl. von
 Neubrunn 180. | Wiesbaden 427.
 Neu-Corvey 396. 407. | Nordmora 381, Anm. 1.
 Neuhausen 369.

- Nordwald = Nortvalt, Nordwald
 eremus 41. 69. 80. 148. 243. 243,
 Anm. 1. 280. 285.
 Northheim bei Göttingen 138.
 Nortgowi 383.
 Normannen 298. 303, Anm.
 Norwegen 233.
 Notker, Mönch von St. Gallen 290.
 Nottenloh 74.
 Notthurn 400. 401. 402.
 Nohons 490.
 Nürnberg 79, Anm. 4.
 Nußbach 472.
 Nyiwegen 17. Reich dort 138. 296,
 Anm. 7. 315. 432.
 Nyiweger Reichstag 180. 181.
 Obbinghem 381, Anm. 1.
 Ober-Bellingen 193.
 Oberbimbach 278.
 Ober-Elsungen 130. 132.
 Ober-Ense 121.
 Oberfranken 104. 284, Anm. 4. 495.
 Ober-Horrem 423.
 Oberkaufungen 117.
 Obermarsberg 12.
 Obermehnen, Kreis Lübbecke 14. 124.
 Obermeiser 118. 129.
 Obersachsweisen 196. 376.
 Ober-Schülpf 28. 195, Anm. 1.
 Oberwellmar 367.
 Oberweid 186.
 Oberwesel 424. 436.
 Oberweser 114.
 Obotriten 330.
 Öder 398. 398, Anm. 1.
 Odensachsen 195, Anm. 1.
 Odenwald 91.
 Ödinghausen 130. 395.
 Öspel 175.
 Österreich 140. 326. 365. 432. 438.
 460.
 Öestringen 394. 407.
 Öttinghausen 262. 300. 404. 405.
 Offa II 151.
 Offas dyke 150. 151. 152.
 Öhra (Fluß) 364. 367. 368. 412.
 Öhrdruf, Kloster 336. 357.
 Öhrum 398, Anm. 1.
 Öhremündung 163.
 Öfer 267, Anm.
 Okkesbach 64.
 Oldenburg 415.
 Oldenburg, Dorf 389. 391.
 Oldenburg, Grafen von 397.
 Oldenradesvelde 270.
 Oldesloe 101.
 Ölpe 449.
 Ölpfe-Uepa 33.
 Öpherdike 277.
 Öphoff 22.
 Orlahä = Niederaula 86. 87.
 Orleans 346.
 Ormont = Altmuthen 63. 68. 189.
 192. 194.
 Örschholz, Ort 436.
 Ortesbeca 47. 47, Anm. 2. 54. 56.
 279.
 Ortiz 48.
 Örval, Kloster 196. 212.
 Ösnabrück 254. 344, Anm. 3. 392.
 395. 403. 407. 408. 410. 411. 412.
 520.
 Ösnabrück, Kreis 451.
 Össing 450.
 Ostarriche 138. 431. 431, Anm. 3.
 Ostbevern 469, Anm. 1.
 Ostede 214, Anm. 1.
 Östneder 453.
 Osterbac 395. 395, Anm. 3.
 Osterbeun marca 9.
 Österburken 28.
 Östergau 288.
 Östfranken 178. 181. 328. 338. 382.
 Östfriesland 126.
 Ösheim 9. 283.
 Ösheim v. d. Rhön 184. 185.
 Ösheim, Markt 177. 179, Anm. 2.
 Öst-Sundheim 186.
 Öst-Tellesburg 154.
 Ös- und Westfilver 408, Anm. 4.
 Ötbert, Basall 190.
 Otital 71.
 Ötnant 79, Anm. 4. 80.
 Otterbacher Markt 453.
 Otterwag, capella ad 281.

- Otto I. 8. 9. 10. 12. 13. 25. 116. 117. 119. 183. 198. 201. 205. 206. 256. 258. 258, Ann. 1, 2. 265. 267. 267, Ann. 1. 330. 376. 394. 396. 396, Ann. 5. 406. 414. 430. 434. 435. 436. 446. 452, Ann. 2. 471. 474.
- Otto II. 85. 114. 252, Ann. 1. 262. 270. 270, Ann. 5. 330. 331. 332. 375, Ann. 2. 377. 377, Ann. 1. 413. 431, Ann. 1. 434. 436. 452. 472.
- Otto III. 119. 202. 204. 252, Ann. 2. 262. 315. 321, Ann. 1. 326. 327, Ann. 3. 328. 355, Ann. 4. 434, Ann. 2. 435. 469, Ann. 1. 471.
- Otto, Herzog 324.
- Otto, Graf 328. 329.
- Otto, Graf von Tecklenburg 392.
- Otto in Thüringen 307.
- Ottonen, die 27. 171. 308.
- Otuunesbrunno 74.
- Oumincus 199.
- Our = Hura 67. 67, Ann. 4, 5.
- Ouuuaza 199.
- Overencoufenga = Überlaufungen 112, Ann. 7.
- Overthun bei Lünen 216.
- Oythe 396.
- Paderborn 6. 11. 114. 117. 121, Ann. 2. 127. 127, Ann. 2. 263. 296. 299. 403. 409. 449. 510. 520.
- de Palatio, Tilmanus 297, Ann. 4. 515, Ann. 3. 517, Ann. 3.
- Palaziolum = Palisul 421. 503, Ann. 2.
- Pale 197.
- Paludarum urbs 16.
- Passau 86. 219. 219, Ann. 3.
- Patrimonium Petri 161.
- Pannonicus limes 16. 100, Ann. 5. 275. 306.
- Pannonien = Panoniae 86. 162. 166. 167. 303. 307. 493.
- Papo = Papo, Burggraf von Regensburg 242. 243. 243, Ann. 1.
- Paris 491, Ann. 2.
- Percuhæ, tres = Verfach 186.
- Perenfirst 71.
- Perhtold 215, Ann. 1.
- Peristatter marca = Bierstadt bei Wiesbaden 427.
- Perricbecki = Persebed 175.
- Peterskirche in Heppenheim 89.
- St. Petri zu Aschaffenburg 332.
- Petrifirche in Aschaffenburg 330.
- Petrus, Bischof 372, Ann. 2.
- Peuchrîche oder Beugrîche 80. 138, Ann. 2.
- Pfâssers, Kloster 168, Ann. 1.
- Pfalz zu Aachen 433.
- Pfalzgrafen im Rheinlande 442.
- Pferdingsleben 369.
- Pfersdorf 324. 324, Ann. 3. 326.
- Pfreint 301.
- Phannenstein = Phapenstein 92.
- Philippssburg = Ericsele 206.
- Pillaringa = Bierlingen 469. 469, Ann. 2.
- Pipin = Pippin 20. 65. 66. 109. 121, Ann. 2. 189. 255. 269, Ann. 1. 273. 274. 288. 290. 328. 332. 346. 357. 380. 433. 437. 439. 505.
- Pippin, Sohn Karl d. Gr. 303, Ann.
- Pippin der Ältere 358.
- Pippin der Mittlere 358.
- Birbach 67, Ann. 1.
- Piriginismarca = Markt von Pyrmont 300.
- Pirmin 40.
- Pissenheim 423.
- Pitæ = Pitres 16. 298. 299. 467. 474. 488. 513.
- Pitigeromarkun 197.
- Pium 129.
- Piriginismarca = Markt von Pyrmont 262.
- Pleichaþ 74.
- Pleihaha 73.
- Pletirspahet 86.
- Pöhle 446. 473, Ann. 3.
- Pölich, Ort bei Mehring 436.
- Poeing = Besinga 79.
- Poienbah 197.
- ponte, in 513.

- Poppenslauer 324. 325. 326.
 Poppo, Bischof von Würzburg 456.
 Poppo dux Thoringorum 325, Ann. 8.
 Poppo, Graf 180. 181. 182. 182,
 Ann. 2. 308, Ann. 325, Ann. 4. 326.
 382. 383.
 Popponen, die 307.
 Porta 449.
 Posun, Berg 83, 85.
 praelatus Carantanis 306.
 praelatus Saxonie 306.
 Prast 395. 395, Ann. 3.
 Premerberg 78.
 Prims, Fluß 168, Ann. 1. 436.
 Prittonorum villa = Brezzenheim 462,
 Ann. 1.
 Provincia = Provence 164, Ann. 1.
 345, Ann. 4.
 Prüm, Abtei 62. 64. 65. 66. 67,
 Ann. 1. 68. 189. 200. 201. 261.
 287. 436. 444.
 Prüm = Thommen 64. 88. 192 =
 Prumia 64.
 publicum haribergum 298.
 publicum palatium 298.
 Puotrites Streua 185, Ann. 1.
 Puzuularingero marca 201.
 Pyrmont 262. 404. 405.
 Pyrrebeke = Persebeck 284, Ann. 4.
 365, Ann. 3. 458.
 Pyrumbach = Pirbach 67.

 Quadriburgium 15, Ann. 1.
 Quarten 168, Ann. 1.
 Quedlinburg 473, Ann. 3.
 Querenburg 115.
 Questenberg bei Rossla 376.
 Quinten 168, Ann. 1.
 Quirnaha 73.
 Quirnbach 434. 434, Ann. 8. 435.
 Quirnberg 74.

 Rabanesbrunnen 73. 75.
 Rabanus buohha 74.
 Racihinesbah 197.
 Rado = Rado 90. 91. 104.
 Radulf 338. 440.
 Raginesburg 301, Ann. 3.

 Rahanelde 325.
 Raingraben 105, Ann. 1. 120.
 Rambo, Graf 41.
 Ramstein 434. 435.
 Ramualst, Basall 324.
 Rangan 274.
 Rarobaccus, Bach 61.
 Rasdorf 88.
 Rastede, Kloster 391.
 Rastorp, Markt von 32, Ann. 1.
 Rataha 96.
 Ratesberk 91.
 Ratesdorf = Rasdorf 96.
 Rathere 197.
 Ratigen 176.
 Ratolf 325.
 Raubkammerforst 259.
 Ravensburg 115.
 Rechtenbach, curtis 266.
 Recklinghausen 261.
 Redcliffe 155.
 Reehstädt 369.
 Refta 61.
 Refibach 62.
 Regen 78. 80. 82. 83. 138, Ann. 2.
 285.
 Regen, Schwarzer 78. 284, Ann. 4.
 Regen, Weißer 78. 79. 284, Ann. 4.
 Regensburg 76. 77. 78. 301.
 regia curtis Herzfeld 292.
 Reginaldus 362.
 Reginalt = Reginolt = Reginold 184,
 Ann. 1. 187. 362.
 Reginardus 428.
 regnum singulare = Sunrike 26.
 Reich Nachen 316.
 Reich Nymwegen 296, Ann. 7.
 Reichenau 40. 319.
 Reichenbach 435.
 Reichsfrieden, Grenzbezeichnung 35.
 Reichsmark 31. 32. 184. 276. 277. 284,
 Ann. 4. 314. 454.
 Reichswälder Bruch 434. 435.
 Reichswald 189. 192. 316.
 Reinhardtsbrunn 285. 285, Ann. 2. 286.
 Reinhardswalde 116. 117
 Reinneweg 278.
 Reithardus, Graf 262.

- Rekeringhusen 121, Anm. 2.
 Remafus 60. 144.
 Rembold, Graf 122.
 Remlingen 181.
 Remstedt 367. 369.
 Rengeresdal 197.
 Rengeresdorf = Rengsdorf 197. 344.
 Rennebach 278.
 Renneweg = Rennweg 278. 279. 280.
 281. 285. 286. 344.
 Rennstiege 180. 287.
 Rennweg bei Juſda 441.
 Reodum 185.
 Rerenberg 410.
 Restiperc 86.
 Rettbach 367.
 Rhätien 258.
 Rhein 125. 223. 233. 289. 291. 292.
 292, Anm. 3. 293, Anm. 304. 394.
 403. 424. 438. 502. 510. 511.
 Rheinau 385, Anm. 4.
 Rheine 407. 408.
 Rheingau 89. 257.
 Rheingebiet 439.
 Rheinland 444. 465.
 Rheinprovinz 206.
 Rhena = Rehon 105, Anm. 1. 117.
 120. 131. 133.
 Rhens 204.
 Rhenser-Wald 277.
 Rheda 132.
 Richard 301.
 Richard, Graf 172.
 Richenza, Königin 260.
 Richgeressnitten = Richgeressnai-
 ten 92. 277. 277, Anm. 1. 279.
 Richinbach 435.
 Richinbach 452.
 Richlinde, Matrone 120.
 Richterich = Rihteric 433.
 Riderescaepe 156.
 Niedenhof 185.
 Nienelohrer Wald 14.
 Rihteric = Richterich 433.
 Rifehof 266, Anm. 1.
 Rikilt 205, Anm. 2.
 Rinchnach 243. 285. 319.
 Ringleben 363.
 Rinkerode, Graf von 271.
 Rinnestich s. Rennweg 279.
 Rintelscher Hagen 271. 448. 497. 497,
 Anm. 3.
 Rinthausen 20.
 Rintinbach 63.
 Ripuariergau 422.
 Ripuarierland 385. 418. 422. 425. 478.
 483. 502.
 Ripuaria, ducatus 385, 418.
 Rittahe = Großenritte 368.
 Ritterode 147, Anm.
 Rindun = Rüthen 173, Anm. 1.
 Rüstri 127.
 Rocha 91.
 Rodach 178. 187. 325.
 Rodachtal 326.
 Rodbertus 385.
 Rodenbach 54. 56.
 Rodenbrunnen 63.
 Rodolt, Jäger 82. 83. 84.
 Roding 79.
 Röhrmarken 514.
 Röllinghausen 205, Anm. 2. 209. 440,
 Anm. 3.
 Römer 1. 10. 218. 489. 493. 494.
 Römerlager bei Kneblinghausen 514.
 Römhild 182. 183.
 Röneberg 122.
 Rösebed 117.
 Rösenbed = Rösebed 7, Anm. 1. 9.
 11. 108, Anm. 1.
 Röthbrunnen 55.
 Röthenbach 223, Anm. 3.
 Röhebach 43.
 Roibertus = Rotbertus 401. 402.
 Rom 167, Anm. 1. 301.
 Rommersheim = regia curtis-villa 65.
 66. 67. 68. 189. 198, Anm. 2. 200.
 Rorup 402.
 Rosbach 9. 108, Anm. 1.
 Rosbeke 7, Anm. 1.
 Rosberg 54. 56.
 Rose 95.
 Rosdorff 95.
 Rotenburg 368.
 Rotendithmold 110.
 Rotherimarcia 214.

- Rothert, Erzbischof 196.
 Rotmar 39.
 Rotmereshusun 9.
 Rotmulti 182, Anm. 3.
 Roussillon 112.
 Routgisehouc 74.
 Roveretum = Eichenwald 308.
 Rubisleben 369.
 Rudolf von Habsburg 374.
 Rudolf, Graf 429.
 Rudolf officialis 215, Anm. 1.
 Rudolstadt 366.
 Rüdersdorf 370.
 Rügshofen 325, 325, 5.
 Rüssel, Schultenhof zu, bei Berßenbrück
22. 413.
 Rüthener Mark 173, Anm. 1.
 Ruhr, Fluß 5. 6. 32. 33. 35. 60. 104.
163. 205. 205, Anm. 2. 276. 300.
510.
 Ruhrmarken 514.
 Ruhrort 205.
 Ruhrtal 364.
 Russ, f. Wittelsenburg.
 Russ 255. 258. 392. 393. 394. 412.
413. 417.
 Russler Mark 254. 392.
 Rumeresprat 63.
 Rumersheim 198, Anm. 2.
 Rumpeshusen 92.
 Rune, Rume = Ruhr 519, Anm. 3.
 Runtulfus 54.
 Ruodalteshuntari 469, 469, Anm. 2.
 Ruodelacheshbrunnen 95.
 Ruodger 197.
 Ruohenbach 57.
 Ruoldinghus 205. 205, Anm. 2.
 Ruotbert, Erzbischof von Trier, 198. 200.
 Rura 205.
 Ruricgoa 385, Anm. 8.
 Ruzenbach 199.

 Saale, die 15. 18. 20. 72. 104. 161.
163. 216. 324. 329. 330. 333. 335.
336. 366. 367.
 Saale, fränkische 274. 326. 331. 332.
 Saalfeld 325.
 Saalgau 274. 331. 333.

 Saar, Fluß 436.
 Saarburg 436.
 Saarburg-Lieben, Fissus 436.
 Sachsa 376.
 Sachsen 6. 36. 37. 108. 109. 124. 126.
135. 142. 162. 163. 168, Anm. 1.
170. 194. 213. 230. 233. 289. 291.
292. 304. 307. 320. 325. 326. 337.
355. 370. 374. 383. 385. 386. 398.
404. 409. 416. 418. 441. 449. 455.
475. 491, Anm. 4. 493. 505.
 Sachsen, Saxonia 50. 126. 163. 172.
194. 334, Anm. 3. 403. 416. 482.
— ducatus 384.
— regnum 139, Anm. 1.
 Sachsen, Herzogtum 471.
 Sachsenberg 122.
 Sachsenflur 195, Anm. 1.
 Sachsengraben 376. 377.
 Sachsenhausen 195, Anm. 1.
 Sachsenheim 195, Anm. 1.
 Sachsen-Hessengrenze 273. 363. 378.
467. 493.
 Sachsenlager auf dem Herrenberge 410.
 Sachsenland 398. 459. 477. 493.
 Sachsenstein 376.
 Sachsen-Thüringergrenze 372. 378. 380.
426.
 Sachsenwald 45, Anm. 1. 138.
 Sachtleben 254. 392.
 Saefern 152.
 Sage 396.
 Sahswirpen 196, Anm. 2.
 Salageuuono marcū 187.
 Sale, Fluß 18. 70. 71.
 Salchemünster 279.
 Salecgaviu pagus 69. 70. 327.
 Salehem 175.
 Salier, die 2. 5. 93. 150. 167. 248.
251. 352. 478. 486. 488. 489. 490.
491, Anm. 5. 492. 493. 494. 495.
498. 500. 508.
 Salisburgum = Salzburg 50.
 Salt 18.
 Saltce 328.
 Saltesstrazza 199.
 Saltzgouui 257, Anm. 7. 328. 329.
332.

- Salz 18. 19. 20. 125. 324. 324, Ann. 2.
 326. 327. 328. 329, Ann. 4. 330.
 331. 332.
 Salza = Salzaha = Salza 329. 374.
 Salzahu 179, Ann. 2. 186.
 Salzburg 19. 21. 76. 219. 219, Ann. 3.
 458, Ann. 5.
 Salze = Salze, regia villa, castellum.
 curtis 19. 216. 327. 328. 329. 330.
 Salzhof bei Fulda 177. 278.
 Salzungen 88. 95. 332. 367.
 Sancta Quercus 199.
 Sandwelle, Gograf von 260, Ann. 2.
 Sangallen, Kloster 219, Ann. 2. 220.
 222.
 Sangerhausen bei Lengfeld 377.
 Saracenen = Sarazenen, die 45, Ann. 1.
 142.
 Sarethuelth = Soregau 263.
 Sarmardingehuson 121, Ann. 2.
 Sassen 195, Ann. 1.
 Saßwerben 195.
 Sauerland 514, Ann. 1.
 Savaria 471.
 Saxonius limes 98. 99. 100. 101. 134.
 138. 275. 292. 295.
 Scamunfulda 55. 56.
 Scaranvirst 71. 277. 277, Ann. 1.
 Seelenhouc 74.
 Schaumburg, Grafschaft 121, Ann. 2.
 Schebeniz 103.
 Schiebeniz 103.
 Schelde 492.
 Scherfede 9. 9, Ann. 5. 10. 109.
 Scherlonda 369.
 Schieder = Schideri 17. 18. 37. 126.
 262. 264. 265. 266. 266, Ann. 1.
 297. 299. 300. 329. 476, Ann.
 — curtis 264. 268.
 — Forst 263.
 Schierke 283.
 Schierstein 428. 430. 431.
 Schimmelshahn, Kreis Neuwied 189,
 Ann. 3.
 Schladen 266, Ann. 1. 267, Ann.
 Schladen, Eifel von 266, Ann. 1.
 Schlägelbach 94.
 Schlammering 79.
 Schlaufenbach = Sclusunbach 68. 68,
 Ann. 1.
 Schlei, Fluß 100. 104. 105.
 Schlepptrup 254.
 Schlesien, Markt 161.
 Schleswig 105, Ann. 1. 120.
 Schmersele 7. 272.
 Schmidtheim 68. 189. 466.
 Schnede = Schnee = auf dem Schnee
 276. 277.
 Schönau 431.
 Schöningen an der Meiße 334.
 Schüller 421.
 Schulte Baudingrott 448.
 Schulte Böing
 Schulte Borgmühl 448. 449.
 Schulte Brodhausen 448.
 Schulte Höing 448. 448, Ann. 3.
 Schultenhof zu Rüssel bei Bersenbrück
 22. 413.
 Schulze-Sölde 447.
 Schulze-Bellinghausen 447.
 Schüssengau 223. 247.
 Schwaben 491, Ann. 4.
 Schwabengau 304.
 Schwabhausen bei Haina 177. 177,
 Ann. 6. 183. 282.
 Schwanzen 105.
 Schwarza 178.
 Schweich 437. 465. 472.
 Schweigern = Schwaigern 28. 195,
 Ann. 1. 255. 439.
 Schweighausen 79, Ann. 4.
 Schweina 94. 95.
 Schweinfurt 125. 324. 326.
 Schweinsbach 154. 155.
 Schweiz, die 460.
 Schwentine 102. 104.
 Schwerin 101.
 Schwerstedt 363.
 Schwerte 33.
 — Kluse und Markt 33.
 — Holz 277.
 Schwurbach = Surbaba 80.
 Schwyz 45, Ann. 2. 233. 244.
 Seidere, civitas 263. 265.
 Scindalasceiz 188. 189.
 Sciurevelt = Sciurevelt 208. 210.

- Schadheim 266, Ann. 1.
 Sclaoimir 98, 99, 100.
 Sclavi 101.
 Sconenbach 67.
 Sconenberg 96.
 Sconenscheid 67.
 Slusenbach = Schlaufenbach 65, 68.
 Sconilare = Schüller 421, Ann. 6.
 Scuntra 71.
 Scythicum pelagus 101.
 Second am Walensee 168, Ann. 1.
 Seedorf 385, Ann. 2.
 Seesbach 202, 203.
 Seeshelm 212.
 Seffent 433.
 Seffern 198, Ann. 2.
 Seidon = Sidon 150.
 Seina, Fluß 199.
 Seine = Sequana 298, 298, Ann. 4.
 385.
 Selbitz, Fluß 458.
 Selibah 197.
 Selm 125, 175, 471.
 Semendisbach 203.
 Seneschalk Adalbert 66.
 Senischalk Aululf 301, 307.
 Senne 492.
 Sensbach = Urtella 92.
 Sensenstein 113.
 Septimania 164, Ann. 1. 345, Ann. 4.
 Seringhausen 272.
 Serrig 436.
 Seßlach 178.
 Seubrigshausen 327.
 Severn, Fluß 151, 152.
 Sewardinchusen = Seringhausen 272.
 Sicanvill 155.
 Siccus campus 61, 62.
 Sidon 150.
 Sidri, curtis 262.
 Siebenbürgen 437, Ann. 4.
 Sieberhaujen 121, Ann. 2.
 Sieburg bei Helmershaujen 116.
 Sieg 209, 210, 449.
 Siegen 208.
 Siershäuser Schanzen 415.
 Siggo, Capellan 326.
 Sigibert, König 40, 60, 491, Ann. 4.
 Sigibert II. 245, 338.
 Sigiburg 6, 13, 24, 31, 32, 36, 116,
 151, 184, 299/300, 398, 400, 419,
 425, 454, 518.
 Sigihart 185.
 Sigin 208.
 Sigudis 193.
 Similes, montes = Drei Gleichen 182,
 Ann. 3.
 Sindfeld 12, 13, 127, Ann. 1. 128.
 Sindlingen 431, Ann. 5. 432, 432,
 Ann. 1.
 Singelingero marca 432.
 Sinistfeld = Sindfeld 127, Ann. 1.
 128.
 Sinn, die 320.
 Sinzig 192, Ann. 3. 424.
 Sirisidum, villa 112.
 Sizo, Graf 78, Ann. 6.
 Sizzo, Graf, Bruder Günthers 285.
 Skandinavien 145, Ann. 1. 230, 231,
 250.
 Skarafirst 72.
 Skidrioburg = Skidroburg 17, 151,
 183, 262, 404.
 Slagvorderberg 393.
 Slammaringen 79, Ann. 1.
 Slaven, die 93, 101, 104, 163, 328,
 355, 364, 387.
 Smeldinconnoburg 99.
 Smeldinger, die 99.
 Smideheim 190.
 Sölde 447.
 Sölder-Holz 277.
 Soest 6, 7, Ann. 1. 12, 109, 127.
 Soisdorf, Markt 137.
 Sonderhofen = Sondershöfen = Sunder-
 hof 28, 195, Ann. 1. 255, 256, 257.
 Sondershausen 373.
 Sondheim 184.
 Sonneborn 367, 369.
 Sontheim 440.
 Soonwald 196, 200, 201, 202, 204, 307.
 Sorabicus limes, Sorbenmarkt, 325, 325,
 Ann. 1, 2 u. 6. 326.
 Soraha 96.
 Sorben 330.

- Sore, Bach bei Kleinenberg 263.
 Soregau a. d. Sore 263.
 Spanier 388.
 Spanische Mark 141. 440, Ann. 3.
 Speele 108, Ann. 3. 111. 118.
 Speier 274.
 Speissart 181.
 Spielli 108, Ann. 3.
 Springirbach, Kloster 282.
 Spirendinger marca 32, Ann. 1.
 Spoleto 162, Ann. 1.
 Sprengelohc 208. 209. 210.
 Sprimont 192.
 Stablo, Kloster 193.
 Stablo-Malmedy 21. 60. 62. 65. 66.
 88. 90. 113. 143. 144. 171. 189.
 192, Ann. 3. 193. 308. 342.
 Stafful 208. 209.
 Stagenfurt 412.
 Stagnebachus 61.
 Staccenhoug 74.
 Staranbah 71. 72.
 Stechandenstein 278.
 Steele 7. 8.
 Stegerepshof = Stegerekeshove 279.
 293, Ann. 294, Ann. 297, Ann. 2.
 348. 472, Ann. 3. 513. 519.
 Steveninga 243. 243, Ann. 1.
 Steiermark 453. 458.
 Steinaha 91.
 Steinbach 62, 92, Ann. 1.
 Steinbachquelle 62.
 Steinbuhil 67.
 Steinen 7.
 Steinfirst 71.
 Steinheim 385, Ann. 3.
 Steininahoug 72.
 Steininfeld 94.
 Steinpah 86.
 Steinwenden 434. 435.
 Stellinga 416. 416, Ann. 1.
 Stocheim, villa 331. 331, Ann. 3.
 Stockheim a. d. Streu 185. 332.
 Stockum 125. 471.
 Stockum a. d. Möhne 259, Ann. 4.
 Stockumer Sundern 259. 259, Ann. 4.
 Stödenburg im Oberamtsgesicht Hall
 28. 255.
 Stör 15. 99. 100.
 Straßburg 345, Ann. 2.
 Straßfeld 423.
 Streitholz 375.
 Streu, die, Strewe 274. 324. 331.
 31, Ann. 3. 332. 336.
 Stricta 68.
 Sturenfelt 68.
 Sturm, Abt 42. 43. 44. 46/49. 51/55.
 57. 58. 59. 62. 97. 167. 213.
 224. 319. 322, Ann. 1. 334. 337.
 341. 353. 356. 359. 360. 441. 453.
 Suabinnehusun 183.
 Suabi 304, Ann. 6.
 Sudromilbach 55. 56.
 Süddeutschland 303.
 Süderbeste 104.
 Süderland 514.
 Süderleute 515.
 Suesteren 316.
 Südhausen 375.
 Sülbühren 396.
 Sülzenbrüden 369.
 Sünelschlacht 389.
 Sueinheim 65.
 Suevorum 324.
 Suibert 20.
 Suikersbach 64.
 Suindinesbrath 68.
 Sulzheimer Mark 325. 325, Ann. 5.
 Sundaresfeld = Sunderfeld 257.
 Sunder 395.
 Sundera 258.
 Sundera = Sondra 362.
 Sundere 284.
 Sunderenhart 259.
 Sunderessun 258.
 Sunderfeld = Sundaresfeld 257.
 Sunderholz 257. 393. 515.
 Sunderhuson 259.
 Sundern 188. 259. 260. 261. 284.
 320. 392. 410. 414.
 Sundern in Westfalen 426.
 Sundern bei Herford 260, Ann. 2.
 Sundercas, comitatus 257.
 Sunderenhof = Sunderhof 257.
 Sunderhof = Sonderhoven 257.

Sundhausen = Südhäusen 363. 367.	Theodericus, Sachse 334, Ann. 3.
369. 373. 375. 377.	Theodericus 334.
Sundheim 185. 186.	Theodoricus 217, Ann. 3.
Sundheimer Mark 186.	Theotbald 354, Ann. 3.
Sundrininhaoba = Sondershöfen 255.	Theuderich, König 217.
256.	Theudericus IV., König 40.
Sunrike = Sunrike 10. 129. 138. 432.	Theutgad, Erzbischof von Trier 197.
Suntheim 439.	305. 343.
Sunthvson, villa 375.	Theutgaz 356.
Suppia 21.	Theur 192. 192, Ann. 3.
Surbaha = Schwurbach 80.	Thiatgaz 428.
Sutherbergigau 408.	Thiela 377, Ann. 3.
Swalafelda 383.	Thietmar von Merseburg 395.
Swanehildfurt 284.	Thietrich 179, Ann. 2.
Swarzesmuore 172.	Thilethe = Thilete 263.
Swinevordiae 324.	Thommen, Füss 62. 66. 69. 189.
Sytheri silva 401.	192. 192, Ann. 3. 287. 421. 421, Ann. 3.
Taben, Ort 436.	Threcwiti 384.
Taculf, Thaculfus, Herzog der Sorbenmark 325. 325 Ann. 2. 326, Ann. 1, 2. 345, Ann. 2.	Thüringen 15. 50. 51. 95. 177. 187. 191. 195. 215. 216. 217. 217, Ann. 1. 233. 247. 261. 281. 305, Ann. 307. 313. 331. 333, Ann. 1. 334. 335. 336. 337. 338. 354. 357, Ann. 359. 361. 362. 366. 367. 368. 371. 373. 382. 383. 386. 418. 432. 444. 459. 467. 471. 477. 499.
Tauberbischofsheim, Königshöfen bei 28.	Thüringer 324. 326, Ann. 1. 335, Ann. 1. 337. 370. 373. 374. 377. 378. 409. 437. 441. 464. 502.
Tauberberg 274.	Thüringer, Herzöge d. 325. 345, Ann. 2.
Taunus 283.	Thüringer-Sachsengrenze 372. 426.
Taus 78.	Thüringerwald 196. 213. 281. 284. 286. 364.
Tedinghäuser Sundern 259.	Thurnebach 64.
Teitenbah 71. 72.	Thyeza, Fluß 199.
Tellenburg, Grafen von 410. 431, Ann. 4. 448.	Thyupfbach 70.
Telgte 469, Ann. 1.	Tiedenbach 64.
Tellesburg 154.	Tietmelle = Detmold 263.
Tennstädt 333, Ann. 2; Tennstedt 363. 364; Königsgut dort 307.	Tilleda 369. 377. 379.
Terzen 168, Ann. 1.	Tiusingestal 75.
Tessilo = Tessilo 83, Ann. 1.	Tönsberg 405.
Teti 326, Ann. 1.	Tönsbergslager 262. 300. 399. 404. 406. 407.
Tettenbura 396.	Tondorf 423.
Teutoburgerwald 300. 403. 404.	Tongern 492.
Thalheim 440.	tor Helle, Haus 401.
Thangrim 175. 176.	
Thassilo von Bayern 75. 76. 77. 81. 83.	
Theganbalb 168. 170. 171. 371.	
Thegaton = Dativ Pluralis eines Participiums 401.	
Themar 178.	
Theobard, Bischof 61.	

- Toringuba = Thüringen 383.
 Tournage 490.
 Toverihc 79, Ann. 1. 80.
 Logandria 486. 490. 493. 494.
 Trajectum 15.
 Trave 101. 102. 103. 104.
 Trebniz = Trevina 80.
 Trebra 370.
 Treene — Ägidora 100. 105. 151,
 Ann. 2.
 Treffen in Kärnten 471. 472.
 Treisbach 57.
 Treola 18.
 Trevina s. Trebniz.
 Tribur 7, Ann. 1. 414, Ann. 6.
 Trier 200. 233. 437.
 Triegnida 471.
 Trimune = Trimunie = Trimunis
 258. 258, Ann. 2.
 Tromsdorf 370.
 Trosinga 167, Ann.
 Troststadt a. d. Werra 177. 177, Ann. 7.
 178. 179. 180. 182. 187. 189. 287.
 326.
 Trountis 54.
 Troyes 40.
 Trudbert 167, Ann.
 Trudwinus comes, Graf 428.
 Trutmenni s. Dortmund 294, Ann.
 Lüngeda 369.
 Lüllifeld 274.
 Tumbae = Thommen.
 Tunghheim im Hasgau 396.
 Twiste 105, Ann. 1. 119. 120.
 Twyfyrd 152.
 Tydenham 151. 152.
 Tyre 150.
 Thrus 150.
 Thstraße 408.
- U.** vgl. **W.**
- Uchelheim 184.
 Udenhausen 121, Ann. 2. 130.
 Udo, Bischof 121, Ann. 2. 266, Ann. 1.
 267, Ann.
 Uerrebach 199.
 Uffhausen 95, Ann. 3. 367.
 Uffen 118.
- Uffo, Edler 270. 271.
 Uffo, Graf 448. 452. 497. 497, Ann. 3.
 Ufla = Uffeln 9.
 Uhtinabacch 54. 57.
 Uhlineberg 94.
 Ulmezo 63.
 Ulenbuch 92.
 Umstadt 255.
 Ungarn 266.
 Ungedanken 39, Ann. 2.
 Unna 448, 449.
 Unnaische Heide 448, Ann. 3.
 Unstrut, Fluß 281. 334. 336. 338.
 363. 364. 365. 366. 367. 368. 377.
 Untereß 255.
 Unter-Eßfeld 327. 330.
 Unter-Horrem 423.
 Unterhein 424. 494.
 Unterweid 186.
 Unzbach 55.
 Uolcereshusun 112, Ann. 7.
 Upkirika, Kirche 404.
 Upspringun 265.
 St. Ursula in Köln 427.
 Urtella = Sensbach 92. 92, Ann. 2.
 Ujßlag = Juslad 112. 113. 114. 123.
 131. 177. 265. 368.
 Utrecht 15. 404, Ann. 3.
 Uueitahu = Uueitaha, villa 185.
 186.
 Uuericoz 199.
 Uuerlaha s. Verl.
 Uuertaho 456.
 Uuikenrodero marca 201. 202.
 Uuinestal 71.
 Uuirziburg s. Würzburg.
 Uuistregaugio 255.
 Uullinebach 92.
 Uullineburch 92.
 Uuolsgruoba = Wolfsgrube 74. 75.
 Uuolfoltes Streva 185, Ann. 1.
- V.** vgl. **F.** und **W.**
- Vachdorf, Vachdorfer Markt 177. 178.
 180. 181. 183. 287.
 Valinchova 167, Ann.
 Bahnbruch = Balabroch 263.
 Baldorf, Kirchspiel 450.

- Vargalaha = Fargula 362. 363. 364.
Ann. 1; Markt dort 363.
- Varsthof 260, Ann. 2.
- Varstmule 260, Ann. 2.
- Bartofta 238. 240. 241.
- Becht 15.
- Verden 403.
- Vermandois 490.
- Verßmold, Kirchspiel 450.
- Verßen 396.
- Viechtach 80. 138, Ann. 2.
- Viechtreich 80. 138, Ann. 2. 285.
- Vierenbach 67, Ann. 3.
- Viermärkereiche 32.
- Vigberth, Presbyter 323.
- Ville, die, Höhenzug 423.
- Billmar 367.
- Bindonossa 297.
- Vinsterbuch 92.
- Virteburg f. Würzburg.
- Vircunnia 41.
- Birnheim, Königsgut 195, Ann. 1; villa
 471.
- Visbeke = Fischbeck 396.
- Blatten, Kr. Schleiden 192. 421.
- Vlisbrunnen 91.
- Blotho, Herrschaft 450.
- Vogesen 39, Ann. 3. 40. 46. 52. 150.
 159. 172. 195. 309. 341. 435.
- Voigtstedt 363. 369. 379.
- Volkach 325.
- Volkmarshen 9. 119.
- Volkmarshäusen 114. 115. 117.
- Volkmarshäusen 123.
- Vosegus = Vosagus f. Vogesen.
- Voto 185.
- Frankenrott 109.
- Brenting 109.
- Vrilink, Johannes 269, Ann. 2.
- Vulfebergus 61.
- Vulvisanger f. Wolfsanger.
- Burte 79.
- W.** vgl. Uu.
- Waltbert, Enkel Widukinds, Sohn Wiperts
 391. 392. 394. 395. 396.
- Waltger 405.
- Waltharius 288.
- Waltho = Walto 362.
- Waltram 470, Ann. 1.
- Wambel bei Dortmund 515, Ann. 1.
- Wandhofen = Wanthonen 31. 32. 35.
 375.
- Wandhofer Befe 33. 34.
 — Bruch 35.
- St. Wandrille 39.
- Wanhuson 108, Ann. 3.
- Wanne 33. 35. 54, Ann. 2.
- Wannebach 32.
- Wannendorfer Markt 177.
- Wannethofen = Wandhofen 35.
- Wansdyke 150.
- Waralderon 121, Ann. 2.
- Warburg 8. 12.
- Warburger Börde 453.
- Warchenne = Warcina 61. 62.
- Warinus, Gaugraf 90.
- Warmund 362.
- Wartenberg 276.
- Wasa, Gustav 249. 250.
- Wasgauer Fürst 435.
- Wasistica 192, Ann. 3.
- Wattenscheid 175.
- Wechmar 282. 285. 325. 364. 365. 366.
 369.
- Wedenburg bei Meppen 22. 300. 414.
- Wedereiba f. Wetterau.
- Wegelenzo 90.
- Weichmannesbruggen 278.
- Weid 185. 187.
- Weilburg 191. 207. 261. 266.
- Weilerbach 138. 204. 434. 435.
- Weimar 369.
- Weiß 192. 193, Ann. 1.
- Weiße Druße 94.
- Weissenberg, Rennstieg beim Großen W.
 286.
- Weissenburg 36. 219. 224.
- Weiten 436.
- Welinehoug 91.
- Wellershäusen 178.
- Wellingholzhausen, Kirchspiel 451.
- Wenaswald bei Fischlaken = Wenawalt
 218. 218, Ann. 1. 313. 391.
 397.

- Wenneimermarken 514.
 Werden 167. 168, Anm. 1. 174. 175. 176.
 217. 219. 220. 224. 371. 423. 424.
 Weresus 388.
 Werimunt 362.
 Werinarius 302, Anm. 1.
 Werl in Westfalen 6. 7. 21. 260. 297.
 299.
 Werla = Werla = Werlaon urbs
 266. 266, Anm. 1. 267, Anm.
 Wermrichshausen 327.
 Wermingstleben 369.
 Wern, Fluß 326.
 Werne 176.
 Werngau 274.
 Werra, Fluß 94. 95. 104. 108. 108,
 Anm. 1. 114. 115. 117. 125. 127.
 129. 131. 144. 177. 178. 180. 194.
 216. 274. 287. 324. 326. 332. 333.
 335. 336. 337. 365. 367. 378.
 Werratal 133. 177. 324.
 Werre 263.
 Werries 392.
 Werther, Kirchspiel 450.
 Werthina = Werden 167, Anm. 1.
 Wefer 6. 9. 115. 116. 117. 126. 127.
 194. 260, Anm. 3. 263. 266. 289.
 291. 292. 292, Anm. 3. 293, Anm.
 333, Anm. 2. 394. 403. 404. 412.
 413. 449. 510. 511.
 Wejergebirge 403.
 Westarpsgut 216. 262.
 Westenhellweg in Dortmund 297, Anm. 2.
 Westenneder 8. 9. 453.
 Westentor in Dortmund 512.
 Westergau 288.
 Westerwald 196. 198. 199. 208. 209.
 307.
 Westfalen 5. 25. 129. 206. 217. 260.
 268. 271. 279. 321. 378. 387. 397.
 398. 414. 421. 422. 439. 447. 450.
 451. 459. 495. 506, Anm. 5
 Westfalen, Grafen von 259.
 Westfalen, Herzogtum 520.
 Westfalen, Marken in 188. 188, Anm. 2.
 Westfalie, dux, Herzog, 293, Anm.
 Westheim 185. 186.
 Westheimer Mark 185. 186.
- Westhofen = Westhoven 6. 13. 23. 26.
 31. 32. 36. 43. 54, Anm. 2. 55. 64.
 72. 116. 123. 131. 136. 138. 144.
 159. 162. 184. 256. 260. 264. 300.
 312. 315. 317. 364. 374. 425, Anm. 1.
 432. 447. 451. 458. 458, Anm. 3.
 472. 472, Anm. 2. 518.
 Westhofener Reichsmarck 30/36. 175.
 Westhus = Westhus villa 185. 186.
 Westnetri i. Westeneder.
 Westracha, pagus 382, Anm. 2.
 Westrum 396.
 West-Sundheim 186
 West-Tellesburg 155.
 Westuffeln 9. 117. 118. 119.
 West- und Ostfilver 408, Anm. 4.
 Wetegau 263.
 Wetteldorf 66. 200.
 Wetter, Stadt 283. 521, Anm. 3.
 Wetterau = Wettereiba 44. 48. 48,
 Anm. 1. 88, Anm. 1. 125. 187.
 188. 188, Anm. 2. 283.
 Weßlar 207. 208.
 Wicbert, Sohn Walberts, Bischof von
 Werden 391.
 Wicbert, Sohn Widukinds 391.
 Wicfede, die von 472, Anm. 2. 513.
 514.
 Widenrode bei Oberstein 201.
 Wider 428. 430.
 Wida (die Wied) 197.
 Wideckensberg 390. 390, Anm. 3.
 Widenenbusc = Widenenbuſc 208.
 209. 210.
 Widinie 94.
 Widmare marca = Widmarer Mark 184.
 Wido, Graf, praefectus der Breto-
 niſchen Mark 289. 289, Anm. 9. 295.
 345, Anm. 2.
 Widuberg 170. 171. 175.
 Widufind 126. 127. 254. 264. 387.
 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395.
 403. 404. 406. 407. 409. 412. 415.
 416. 417. 497. 519.
 Widufindischer Besitz, Enger 394. 394,
 Anm. 1.
 Widufindsburg vgl. Wittelindsburg 390.
 392. 393. 393, Anm. 1.

- Wiebelsheim, Ort 436.
 Wiehengebirge 124.
 Wiehengebirge, gnt. Wideckensberg 390.
 Wiesbaden 424. 429. 430. 431. 432.
 — fiscus 430.
 — regnum 430.
 — Reich 138.
 Wieselbach 202. 203. 435.
 Wieselburg 452.
 Wigahaym 167, Ann.
 Wigbert = Wicbert 42. 395, Ann. 3. 428.
 Wigmodia 128.
 Wihaldeshusen, villa 396.
 Wihbreht = Wigbert.
 Wihinges baumgarten 94.
 Wildeshausen 391. 392. 394. 395. 396. 397. 415. 470.
 Wilhelm 78, Ann. 1.
 Wilhelm der Eroberer 231.
 Wilhelm, Graf 69. 344.
 Wilhelmshäusen 121, Ann. 2.
 Wilhelmus 326, Ann. 1.
 Wilibach, villa 429. 430.
 Willanaburg 208.
 Willanz = Willanzheim 255.
 Willeheresroda 284.
 Willebadessen, Karlschanze bei Kreis Warburg 13.
 Willeburg 176.
 Willibald, Bischof 327.
 Willibrord, Bischof 336. 354.
 Williges, Erzbischof von Mainz 202. 203. 212.
 Williman 198.
 Wimar 112.
 Wimundasheim a. d. Eller 201.
 Minards curtis 64. 65.
 Windecken 283.
 Windesheim 255.
 Wineshol 71. 72.
 Winsfried = Bonifatius 337. 440.
 Wingartweiba 274.
 Winspelter Bach 67, Ann. 4.
 Winteresheim 434, Ann. 3.
 Winteriche = Winrich, Königshof 436.
 Wintrio dux 350.
- Wipert, Bischof von Verden, Urenkel Widukind's 397.
 Wipfra, Fluß 369.
 Wipper, Fluß 368. 369.
 Wiresis 387.
 Wirges, Königsgut 199. 200.
 Wisbircon 101. 102. 104.
 Wißgoß 32, Ann. 1.
 Wisitendorf 458.
 Wisnerofanç = Wisnerofanc 208. 209.
 Wisora = Wisurgis = Weiser 94. 108, Ann. 1. 152. 260, Ann. 3. 293, Ann.
 Wissebad 428.
 Wissen 209.
 Wissera 193.
 Withariüs 66. 67.
 Wittekindsberg 390.
 Wittekindsburg im Frankenjündern 409, Ann. 2.
 Wittekindsburg bei Rülle 11. 18. 23. 255. 297. 407. 410. 410, Ann. 3. 413.
 Wittekindsburg auf dem Schultenhofe bei Rüssel 413. 414.
 Wittekindsgebirge 403.
 Witten 7, Ann. 1.
 Witthorpe = Withorp 169. 186. 217.
 Wittlage, Kreis 451.
 Witzhausen 115. 117. 132. 141.
 Wizzenstein 208. 209.
 Vladislauš, König von Böhmen 86.
 Wölfi bei Øhrdruf = Wolfduzze 93. 335. 364. 365. 367.
 Wölfershausen 178.
 Wolfebach 54. 55. 56.
 Wolfsanger = Vulvisanger 108. 132. 195, Ann. 1.
 Wolfsbusch 62.
 Wolfsgrube = Uuolfgruoba 75.
 Wolfstein 209.
 Wormbke 263.
 Wormkequelle 263.
 Worms 207. 277. 435.
 Wormsfeld, Gau 453.
 Wormsgau 201. 426.
 Wreyen = Frideshausen 7, Ann. 1. 8.
 Wüllershausen 369.

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wümme 194. | Zacharias, Papst 357. 359. 360. |
| Würrigien, Markt 116. | Zankspieze 375. |
| Würzburg = Virteburch 38. 39. 72.
73. 136. 144. 183. 255. 273. 288.
295, Ann. 321, Ann. 1. 327. 328.
331. 332. 332, Ann. 1. 355. 389. | Ziegenhagen 375. 467. |
| Würzburg, Bishtum 440. 442. | Zierenhagen 119. |
| Würzburger Bischofe 355. 441. 442. | Zimmern, s. v. von Langensalza 336.
365. 367. villa 471. |
| Würzburger Diözese 359. | Zimmern, Supra 365. 369. |
| Würzburger Herzogtum. 443. | Zizuris = Zizers 258, Ann. 2. |
| Würzburgisch 456. | Zuentifeld 101. 104. |
| Wulfisanger 109. 110. 111. 112. 118.
125. 126. 139. 377. 378. 493. | Zwentebold = Zwentebold = Zwentibold,
König 200, 280, Ann. 3. 316.
343. 386, Ann. 1. 421. 433. |
| Wycingesmarce 156. | Zwehren 110. |
| Wheflus 151. 152. | Zwergen 108, Ann. 1. |
| Ybs campus Ybose an der Ybs 76. | |
| Yserenhofen 214. 215. | |

Verlag der Köppen'schen Buchhandlung in Dortmund.

Dortmunder Urkundenbuch. Bearbeitet von
Dr. Karl Rübel.

- Band I, 1. Hälfte 1881. 899—1340. Mf. 9,—.
Band I, 2. Hälfte 1885. 1341—1372. Mf. 9,—.
Band II, 1. Hälfte 1890. 1372—1399. Mf. 10,—.
Band II, 2. Hälfte. Nachträge 899—1393. Fort-
setzung 1393—1400. Mf. 10,—.
Band III, 1. Hälfte 1899. 1401—1410. Mf. 10,—.

**Dr. Karl Rübel. Dortmund Finanz- und
Steuerwesen.** 1. Band, Das 14. Jahrhundert.
1892. Mf. 7,50.

**Dr. Karl Rübel. Geschichte der Frei- und
Reichsstadt Dortmund.** 1900. Mf. 1,—.

**Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der
Grafschaft Mark.**

- Band I. Mf. 2,50.
Band II/III. Mf. 5,—.
Band IV. Mf. 5,50.
Band V. Mf. 2,—.
Band VI. Mf. 2,—.
Band VII. Mf. 2,—.
Band VIII. Mf. 1,25.
Band IX. Mf. 3,—.
Band X. Mf. 3,—.
Band XI. Mf. 3,50.
Band XII. Mf. 4,—.

Band X ist auch unter dem Titel erschienen:

**Karl Rübel, Reichshöfe in Lippe-, Ruhr- und
Diemel-Gebiete.** 1901.



UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU, Boston

